Austr. 2690-4

<36612778660011 S

<36612778660011

Bayer. Staatsbibliothek

R

J. G. Manſfeld Sc.

Oeſtreichs Staatsverfaſſung

vereinbart
mit den
zuſammengezogenen beſtehenden Geſetzen,
zum Gebrauche
der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magiſtrate, Geiſtlichen, Bürger und Bauern,
zum Unterrichte
für angehende Geſchäfftsmänner,

von
Joseph Kropatſchek,
k. k. wirkl. Hofſekretär, und öffentlichen Lehrer der Geſetzkunde und Kreisamtspraxis bey der k. k. adelichen Arcieren Leibgarde galliziſcher Abtheilung.

Vierter Band.

Enthält
das vierte, fünfte, und ſechſte Hauptſtück der dritten Abtheilung.

Wien,
zu finden bey Johann Georg Edlen von Mößle,
kaiſerl. königl. privileg. Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Da in den bisher gelieferten dreyen Bänden dieſes Werkes, und zwar in dem 1ten Bande das geſetzmäßig Beſtehende — Von den Erbländern des Erzhauſes Oeſtreich, von der Regierung, und den mit derelben verbundenen Gegenſtänden, von den Unterthanen, und derſelben Rechten, dann von den Landesgeſetzen überhaupt, von den Staatsämtern, und Staatsbeamten ꝛc. In dem 2ten und 3ten Bande: von den die Grundlage der Staatsverbindung ausmachenden, auf die Bildung guter Sitten im Staate abzielenden Gegenſtänden, nämlich von der Religion, und den derſelben ſchädlichen Gegenſtänden überhaupt, und in Sonderheit, von der Erziehung der Jugend, und von den Wiſſenſchaften — gezeiget worden

iſt; So folgt der Ordnung nach in dieſem vierten Bande die Abhandlung von den geſetzmäſſigen Vorkehrungen zur Abwendung alles desjenigen, was der Bildung der Sitten, folglich den wirkſamſten Mitteln dazu, als: der Religion, Erziehung und den Wiſſenſchaften entgegenſtehen kann, wie es das angefügte Verzeichniß des Mehrern zeuget, nach welchem der gegenwärtige 4te Band drey Hauptſtücke mit ihren Untertheilungen in Abſätze enthält, nämlich: das vierte, fünfte, und ſechſte Hauptſtück der dritten Abtheilung des Werkes, deren erſteres das Zenſursfach in Anſehung der Bücher, Schriften, und der mit dieſen vergeſellſchafteten Gegenſtände, dann die Aufſicht über Predigten, öffentliche Reden, Schauſpiele, und über die dieſen gleichenden öffentlichen Handlungen einſchließt; in dem weiter folgenden fünften Hauptſtücke werden die Vorkehrungen zur Hindanhaltung des Müſſigganges, und die deswegen beſtehenden Anſtalten angebracht; endlich im letztern nämlich dem ſechſten Hauptſtücke erſcheinen aber die Vorſchriften, welche die auf alle Klaſſen der Staatsbürger

Bezug

Bezug habende Geſundheit, und ſonach ſelbſt das Leben der Staatsbürger zum Gegenſtande haben.

Nachdem nun alles dasjenige zurückgeleget worden iſt, was das Allgemeine betrifft, und ſonach voranzulaſſen war, ſo gelanget man itzt zu den Vorſchriften für eine jede Klaſſe der im Staate befindlichen Menſchen, daher in dem eheſt erſcheinenden Fünften Bande dieſes Werkes mit dem Unterthansfache angefangen, und von den Unterthanen (im engern Verſtande, wie im 1ten Bande S. 214. von denſelben gemeldet worden iſt,) gehandelt, dann zum Bürgerſtande, nach dem eben dort bemerkten Verſtande, in den hiezu gehörigen Untertheilungen geſchritten, und auf ſolche Art nach dem angenommenen Plane fortgefahren werden wird.

So wie die Wichtigkeit des in dem 5ten Bande zu behandelnden Gegenſtandes Jedermanns Wunſch rege machen wird, dieſes Bandes bald habhaft zu werden, eben ſo raſtlos wird das Bemühen ſeyn, ſolchen nach aller Möglichkeit zur Herausgabe zu beſchleunigen, wie auch nicht nur bei dieſem

Bande,

Bande, ſondern bey allen den weiteren Bänden dieſes Werkes der Bedacht genommen werden wird, ſolche Bände möglichſt gedrängt zu liefern, und ſofort das Werk bald zur Gänze zu bringen, um ſodann durch den nachfolgenden Kommentar die Vollkommenheit, und andauernde Brauchbarkeit des Werkes für die Zukunft zu bewerkſtelligen.

Wien am 15. Julius 1796.

Joſeph Kropatſchek.

Ver-

Verzeichniß

derjenigen

Gegenſtände,

welche in dem gegenwärtigen Bande behandelt werden.

Der dritten Abtheilung

Von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellet iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen

Viertes Hauptſtück.

Von den Vorkehrungen zur Abwendung alles desjenigen, was der Bildung der Sitten im Staate entgegenſtehen kann.

Erſter Abſatz.

Von der Zenſur der Bücher und Schriften, dann der mit dieſen vergeſellſchafteten Gegenſtände.

Seite.

Von der Bücher-Zenſursbehörde 3

Seite.

Verfaſſung der Zenſursbehörde . . . 7
Regeln zur Richtſchnur für die Zenſursbehörde überhaupt 8
Wo die Zeitungen zu zenſuriren ſind . . 22
Von der Zenſur der Kupferſtiche u. d. g. . 23
Wie ſich bei den zu zenſurirenden, in Druck zu legenden Werken zu verhalten iſt . . 23 und 33
Von dem erforderlichen Imprimatur . . 24
Wie die Manuſkripte einzureichen ſind . . 28
Wie ſich in Anſehung des Nachdruckes, und einer jeden neuen Auflage zu benehmen iſt . 30
Nicht zugelaſſene Werke dürfen nicht in das Ausland zum Drucke geſchicket werden . . 30
Wie ſich mit den Verzeichniſſen verkäuflicher Bücher und Kupferſtiche zu verhalten iſt . . 31
Von dem Verfahren bei den in den Katalogen oder Verzeichniſſen der Buchhändler vorgefundenen verbotenen Büchern 32
Von Geſuchen um Erlaubniß verbotener oder erga Schedam beſchränkter Bücher . . . 32
Pflichten der in den Bücherzenſursſachen beſtellten Behörde und der Partheien in Befolgung der Generalverordnung 34
Wie ſich in Anſehung den von auſſen eingeführten Bücher zu verhalten iſt 35

Von

Seite.

Von der Benehmungsart in Anſehung der Bücher, welche die Reiſenden mit ſich führen . . 39
Von dem Zolle der eingeführten Bücher . . 46
Von den Katalogen über die verbothenen Bücher, und von den Viſitationen zu Entdeckung und Abnahme derſelben 47
Von verbothenen Büchern und Druckſchriften insbeſondere 49
Von verbothenen Zeitungen . . . 52
Von geſchriebenen Zeitungen . . . 55
Von den Normalſchulbüchern . . . 56
Von den akatholiſchen Büchern . . . 58
Von den Büchern für die Juden . . . 59
Vom Nachdrucke insbeſondere . . . 61
Von den Buchdruckern und Buchdruckereien . 64
Von Schriftgieſſereien 71
Von dem Buchhandel und den Buchhändlern . 72
Bilderkrämern iſt der Bücherhandel verbothen . 81
Das Hauſiren mit Büchern iſt verbothen . 83
Von den Verlaſſenſchaftsbüchern, und Bücherverſteigerungen 84
Von den öffentlichen Leſekabineten. . . 87
Vom Stempel der Zeitungen, Broſchüren, Kalender u. d. gl. 88

Zweiter Abſatz.

Von der Aufſicht über Predigten, öffentliche Reden, Schauſpiele, und dieſen gleichende öffentliche Handlungen.

Seite.

Beobachtungen bei Predigten, Lob- und anderen öffentlichen Reden. 95

Von Schauſpielen überhaupt . . . 97

Von Theatern. 100

Von Muſiken und Bällen überhaupt . . 113

Von den Feuerwerken 117

Von der Thierhetze 118

Fünftes Hauptſtück

Von den Vorkehrungen zu Hindanhaltung des Müſſigganges, und den hierwegen beſtehenden Anſtalten.

Erſter Abſatz.

Von Abſtellung des Bettelns.

Von Abſtellung des Bettelns von Kindern . 119

Von den Vorkehrungen zu Abſtellung des Bettelns überhaupt 120

Von der Behandlung der inn- und ausländiſchen Bettler im Beſondern 122

Von

Seite.

Von den Viſitationen wegen der Bettler. . 124

auch 249

Vom Schube der Bettler 125

Vom verbotenen Betteln der Handwerksburſche, Invalidenſoldaten u. d. gl. 131

Vom Betteln der Züchtlinge 132

Vom Betteln der durch Feuer, Wetter ꝛc. Verunglückten, Mönche ꝛc. 132

Wem das Allmoſen zu geben ſey . . . 136

Zweiter Abſatz.

Von den Inſtituten zu Verpflegung der wahren Armen.

Vom Armeninſtitute 137

Wie das Almoſen geſammelt wird . . 137

Von Vertheilung des Allmoſen . . . 138

Von der Rechnung über das eingegangene Allmoſen 139

Von den Vorſtehern des Armeninſtitutes . 140

Wie ſich um das Allmoſen zu melden ſey . 140

Wie die Beſchreibung der Armen vorgenommen werden ſoll 142

Von den Kranken = Toll = Siechen = und Gebährhäuſern 157

Vom allgemeinen Krankenſpitale . . . 159

Vom Gebährhauſe 163

Vom Tollhauſe 169

Seite.

Von den Siechenhäuſern 169

Richtſchnur für die Seelſorger, Armenväter und Rehnungsführer in Anſehung der aufzunehmenden Armen in die Verſorgungshäuſer . 175

Von den freiwilligen Arbeitsanſtalten . . 185

Von den Obrigkeitlichen und Gemeinſpitälern auf dem Lande 192

Von verſchiedenen milden Anſtalten für die Armen 193

Begünſtigung der Armen bei Erkaufung des Brennholzes 193

Unentgeltliche Heilung der armen reiſenden Kranken 195

Von der Vertretung der Armen vom Amtswegen 198

Von den Zuflüſſen der Armenkaſſe . . 200

Von der Anlegung der Stiftungskapitalien . 208

Von der Verpachtung der Stiftsgütter . . 215

Wo die Geldabfuhren für die Armen geſchehen ſollen 228

Wie ſich bei der Kaſſe des Armeninſtituts zu benehmen ſey 228

Von der Austheilung des Allmoſens . . 229

Von den Ausweiſen über die Einnahmen und Ausgaben 229

Von der Gerichtsbehörde in Anſehung der in den Verſorgungshäuſern Verſtorbenen . . 241

Von dem, dem Armeninſtitute aus der Verlaſſenſchaft zurückzuſtellenden Verſorgungsbetrage 242

Be=

Seite.
Befreiung des Armeninſtituts von der Sterbtaxe u. d. gl. 243
Stempelfreiheit in Angelegenheiten der Armen . 243
Armenanſtalt für arme Bürger zu Wien . 245
Von den Vertretungen der Armenanſtalten durch das Fiskalamt 247

Dritter Abſatz.

Von der Zucht des Dienſtgeſindes.

Von den Landesviſitationen durch die Werbbezirke 249
Von den Dienſtbothenordnungen überhaupt . 254
Dienſtbothenordnung für das Landgeſind . 256
Dienſtbothenordnung für das Stadtgeſind . 282
Vom Dienſtbothenamte zu Wien. . . 297
Wie ſich in Anſehung der ſtatt des Lohns die Wohnung genieſſenden Leute zu benehmen ſey. 301
Beſondere verſchiedene Vorſchriften für das Dienſtgeſind 302

Vierter Abſatz.

Von den Vorkehrungen zur Abhaltung von der Trunkenheit, und den daraus entſtehenden Laſtern, und anderen Gebrechen.

Wann und wie die Wirths- Schank- Kaffeehäuſer u. d. gl. offen gehalten und geſperret werden ſollen 308

Seite.

Von Vermeidung der Trunkenheit inbeſondere 310

Fünfter Abſatz.

Von den Spielen im Beſondern.

Von den verbothenen und erlaubten Spielen . 311
Von der Beſtrafung der verbothenen Spiele . 314
Von den Spielkarten 316
Wann bei Uebertretungen des Karten- auch Papier- und Kalenderſtempelspatents die Geldſtrafe in eine Leibesſtrafe abzuänderen ſey . 320
Ein- und Ausfuhrszoll für Karten . . 321
Ordnung für die Kartenmaler . . . 322
Vom Lottoſpiele, ſogenannten Lotto di Genova 327
Vom Privatausſpielen verſchiedener Sachen . 335
Von der Strafe der Verfälſchung der Originallooſe 335
Wo die Rechtsſtrittigkeiten in Anſehen des Lottoſpiels zu verhandeln ſind . . . 335
Von den Glückshäfen 336
Vom Ausſcheiben verſchiedener Sachen in Bierhäuſern 336
Vom Lottoſpiele und Lottodauphinſpiele in Kaffee- und Wirthshäuſern 336
Vom Tartelſpiele 337

Sech-

Sechſter Abſatz.

Von verſchiedenen Vorſchriften in Anſehung der Hindanhaltung des Müſſigganges und alles deſſen, ſo den guten Sitten entgegen iſt.

Seite.

Von dem Benehmen an den abgebrachten Feiertagen 338
Von Abſtellung der Gaſtereien 339
Wann die Kirchweihfeſte zu halten ſind . . 339
Von den Paſquillen, ärgerlichen Bildern, Geſängen und Geſprächen 341
Von unzüchtigen Handlungen auf offenen Straſſen 345
Von der Kuppeley und Verführung . . 345
Vom verbothenen Handel mit Büchern, Gemälden u. d. gl. 347
Von verbotenen Verkleidungen, Zuſammenkünften, und geſtattetem Unterſtande . . . 347
Von Verführung der jungen Leute durch wucheriſche Geldvorleihungen 347

Siebenter Abſatz.

Von den Vorſchriften in Anſehung der Zuchthäuſer.

Von dem Zuchthausfonde. . . . 349
Von Behandlung der Züchtlinge . . . 349

Seite.
Von dem Benehmen bei Entweichung der Zũchtlinge 352
Wie die losgelaſſenen Arreſtanten zu behandeln ſind 354
Von der Verpflegung der Zũchtlinge . . . 354
Vom Betteln der Zũchtlinge . . . 355
Von den bei den Zũchtlingen vorgefundenen Geldern 355
Wie die Zũchtigung mit Streichen vorzunehmen ſey 356

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Vorkehrungen in Anſehung des Geſundheitsſtandes der Staatsbürger.

Erſter Abſatz.

Von den Vorkehrungen in Anſehung des Brodes.

Von dem zum Brode nöthigen Getraide . 359
Von der Aechtheit des Mehls . . . 360
Vom Backen des Brods und Beſtrafung der Bäcker, bei Verfälſchungen deſſelben . . 362
Vom Hauſiren mit Brod= und Mehlgebäcke . 367
Von der Unſchädlichkeit des Eichelmehls zum Brodbacken 369
Wie man ſich bei Abgang des Brods ſättigende unſchädliche Nahrung verſchaffen kann . 370
Vom Gebrauche der Habergrize . . . 373

Zwei=

Seite.

Zweiter Abſatz.

Von den Vorkehrungen in Anſehung der Nahrung vom Feiſche.

Von der Schädlichkeit des Fleiſches vom gefallenen Viehe 375
Vom ſchädlich- oder unſchädlichen Fleiſche insbeſondere, als vom Schaafviehe, vom Hornviehe, vom Fleiſche eines von einem wüthenden Hunde gebiſſenen Viehes, vom Schweinfleiſche 380
Vom Federviehe 386

Dritter Abſatz.

Von den Vorſichten bei der Nahrung von Fiſchen.

Von dem Verbothe des Verkaufs der todten und abgeſtandenen Fiſche 387
Kennzeichen der abgeſtandenen Fiſche . . 388

Vierter Abſatz.

Von den Vorkehrungen bei der Nahrung von Milch, Butter, Käß u. d. gl.

Von der Schädlichkeit des Genußes der Milcherzeugniſſe vom kranken Viehe . . . 390
Wie die zu Markte gebrachte Milch, Käſe und Butter zu unterſuchen ſind . . . 391

Milch-

Seite.
Milchhandelsordnung für Wien 394
Von der Aufſicht über die Milchleute in Abſicht des zu gebrauchenden Quärls, oder Sprudels, dann der zimentirten Maaß 399
Vom Käſemachen 400

Fünfter Abſatz.

Von den Vorſichten bey der Nahrung vom Obſte, und Grünzeuge.

Vom Verbote unzeitiges und der Geſundheit ſchädliches Obſt zu verkaufen 401
Vom Grünzeuge 403
Von eingemachten Gurken oder Omorken . 403

Sechſter Abſatz.

Von den Vorkehrungen in Anſehung verſchiedener Zugehörungen zu den Speiſen.

Vom Salze. 404
Vom Oele 404
Von den Gewürzwaaren 405

Siebenter Abſatz.

Von den Vorkehrungen in Anſehung der Getränke.

Vom Verbote der Verunreinigung der Wäſſer. 406

Wie

Seite.
Wie ſchlechtes Waſſer zum Trinken gereiniget werden kann 407
Von den Brunnen 408
Vom Weine, Biere und Brandweine u. d. gl. 410

Achter Abſatz.

Von den Vorſichten bey dem Speis = und Trinkgeſchirre.

Von Verfertigung des Speis- und Trinkgeſchirrs aus reinem Zinne 415
Von den unächten Zinnwaaren, Pfuſchern und Hauſirern mit denſelben . . . 415
Von Verfertigung der Chirurgiſchen Inſtrumente aus reinem Zinne 417
Von Verzinnung des Kupfergeſchirrs . . 418

Neunter Abſatz.

Von den Vorſchriften zu Abwendung des der Geſundheit Nachtheiligen durch die Kleidungen, und den Putz.

Von den Schnürbrüſten, oder Miedern . 421
Von der Fabrizirung und dem Verkaufe der Schminke 422
Vom Gebrauche des Sprengglasſtaubes und der Glasfedern 423
Von der Aechtheit des Haarpuders . . 424

Zehenter Abſatz.

Von den Vorkehrungen zur Abwendung des der Geſundheit Nachtheiligen, durch Unſauberkeit und Verunreinigung der Wohnorte.

Von der Entfernung groſſer Pfützen, Schindänger u. d. gl. von bewohnten Orten . . 426
Von der Sauberkeit und Reinlichkeit der Plätze und Gaſſen 428
Von der Reimung der Miſtgruben, Senkgruben, Mährungen 429
Von der Sauberkeit bei Schlachtung des Viehes 430
Von den durch Ueberſchwemmung verunreinigten Wohnungen 437
Von den neugebauten Wohnungen . . 449

Eilfter Abſatz.

Von den Vorkehrungen zur Abwendung der Verletzungen der Geſundheit, und zur Abwendung der Lebensgefahren durch Unvorſicht, Nachläſſigkeit, Leichtſinn ꝛc. auf den Straſſen, Wegen, Stegen, auch in den Wohnungen ſelbſt, u. ſ. w.

Von Erhaltung der Landſtraſſen im guten Stande 450
Von dem Schneeausſchaufeln u. d. gl. . . 451
Von der Sperrung der Räder durch Radſchuhe beim Herabfahren von Bergen . . . 451

Vom

Seite.
Vom Verbote aller Straſſenbeſchädigungen . 453
Von den Vorſichten bei Brücken, und Stegen. 457
Von den Vorſichten bei Berggebäuden . . 458
Von den Vorſichten bei Laim- und Schottergruben 459
Vom Verbote Fangeiſen und Schlingen an Wegen aufzuſtellen 460
Von den Vorſichten in den Sträſſen der Städte, als bei Bauführungen, Kellergraben, Schneeabwerfen, beim Reiten, Fahren ꝛc. . 460
Von den Vorſichten wider Beſchädigungen durch Thiere 463
Von dem Verbote der übermäſſigen Haltung der Hunde 465
Von den Mitteln wider die Beſchädigungen durch wüthende Thiere, beſonders durch Hunde. 467
Von Ausrottung der Wölfe und Bären . 490

Zwölfter Abſatz.

Von den Vorſichten zur Hindanhaltung der Verletzungen durch Waſſer.

Vom Verbote des Baden, Schwimmen, Eisſchleifen ꝛc. 493
Von den Vorſichten beim Steigen der Flüſſe, und bei Waſſerergieſſungen 494

Seite.

Von den Mitteln den Ergieſſungen der Wäſſer, vorzüglich der Wildbäche in den oberöſtreichiſchen Ländern vorzubeugen . . . 495

Von der Aufeiſung bei Inſeln, und Brücken . 513

Von der Beſetzung der Ufer an den Flüſſen und Bächen mit Waidenruthen , dann der öden Feuchten, ſümpfigten Plätzen mit Pappeln, und Waiden 515

Von den Vorſichten bei Teichen . . . 517

Von der Taglia für die Rettung der durch Waſſer verunglückten Menſchen . . . 518

Unterricht, wie den nicht ganz ertrunkenen Menſchen beizuſpringen iſt 523

— — — wie nicht ganz erſtickte Menſchen gerettet werden können 525

526

527

— — — wie nicht ganz erfrorne Menſchen herzuſtellen ſind 531

Schiffartsordnung 536

Von der Reimung der Ufer zu Beſeitigung der Hinderniſſe der Flößfahrt . . . 549

Von den Vorſichten bei den Ueberfahrten . 554

Von der Unterhaltung der Hufſchläge . . 556

Drey=

Dreyzehenter Abſatz.

Von den Vorſichten zu Abwendung der Verletzungen durch Feuer.

Seite.

Vom Verbote in den Waldungen Feuer zu unterhalten 557

Vom verbothenen Schieſſen, Feuerwerken, Aufſteigung der Luftballen, Raketen ꝛc. . . . 558

Von den Vorſichten bei Beleuchtungen . . 559

Vom Baue der Küchen und Rauchfänge . 560

— — — der Schmiedwerkſtätte . . 561

Von den Mitteln Stroh- und Schindeldächer vor dem Feuer ſicher zu ſtellen 562

Von den Vorſichten zu Vermeidung der Feuersgefahren bei Stallungen, Heu- Strohbehältniſſen u. d. gl. durch Licht, Tabakrauchen, Wachsfakeln, Holztrocknen, Küchenausbrennung ꝛc. 563 und 565

Von der Aufbewahrung der Feuerlöſchſpritzen. 567

Von der Art die ſtrohenen Feuerlöſchkörbe zu verpichen. 578

Von der Beſtrafung der unvorſichtigen Handlungen, wodurch Feuer entſtehen kann. . 579

Feuerlöſchordnung für das offene Land . . 580

— — — für die Landſtädte und Märkte 600

— — — für Linz 626

— — — für die Hofburg zu Wien . 628

Seite.
Feuerlöſchordnung für die Hauptſtadt Wien . 629
— — — für Prag . . . 641
— — — für Lemberg . . . 647
Feuerſozietät in den vorderöſtreichiſch-breisgauiſch-ſchwäbiſch-öſtreichiſch- und vorarlbergiſchen Landen 647
Mittel Feuersbrünſte mit Zuverläſſigkeit zu löſchen 666
Von den Vorſichten bei dem Scheibenſchieſſen . 684
— — — — Feuergewehre vor den Kindern zu verwahren 685

Vierzehenter Abſatz.

Von den Vorſichten zu Hindanhaltung der Verletzungen durch gefährliche Spiele, durch Vorurtheil, Unachtſamkeit bei Gift, und giftartigen Gewächſen, dann von den Vorkehrungen bei epidemiſchen Krankheiten.

Von den gefährlichen Spielen . . . 686
Vom Aberglauben, und von vermeinter Zauberei 687
Von dem Verkaufe des Gifts . . . 687
Von den giftartigen Pflanzen, Kräutern, Schwämmen ꝛc. 688
Von der Beſtrafung der Beſchädiger durch Giftwaaren 701
Von den Vorſichten gegen epidemiſche Krankheiten 701

Seite.
Von den Pflichten der medizinischen Fakultät bei ausbrechenden Epidemien . . . 702
Von den Pflichten der Dominien, und Kreisärzte in eben dieſen Fällen . . . 702
Von der Pflicht der Seelſorger von ſolchen Krankheiten die Anzeige zu machen . . . 704
Von den Arzneikoſten für die armen Unterthanen, in dieſen Krankheitsfällen . . . 706

Fünfzehenter Abſatz.

Von der Geſundheitsordnung, und den Kontumazſachen.

Von der Behörde in Geſundheitsſachen . . 707
Von der Kontumaz 710
Von den Kontumazſtazionen . . . 710
Von der Kontumazfriſt 711
auch 744
Von dem Kontumazkordon, und den Pflichten der Kontumazkordons=Mannſchaft . . 712
Von dem Kontumazperſonale . . . 715
Von den Eigenſchaften und Pflichten eines Kontumazdirektors 715
und 723
Inſtrukzion für die Kontumazdirektoren . . 717
Von der Einrichtung der Kontumazgebäude . 717
Von der Erhaltung derſelben . . . 721

Seite.

Von dem Benehmen, wann Kontumazpartheien ankommen 724
Von den Viſitazionen derſelben durch die Aerzte und Wundärzte. 725
Von dem Benehmen in Anſehung derjenigen, bei welchen Peſtzeichen wahrgenommen werden. 726
Von der Behandlung derjenigen, bei denen ſich keine Spur der Peſtſeuche äuſſeret . . 727
Von Behandlung der nichtgiftfangenden Gefäße 728
Vorſichten bei Geldern, Briefſchaften, Wäſche, Kleidern 729
Von der Unterbringung des Viehes . . 729
Von Verſorgung der Wagen, und Waaren . 730
Manipulation bei der Reinigung der Waaren. 730
Von der Haltung der Protokolle, und Tabellen 732
Von dem Rücktritte vor vollendeter Reinigung 733
Von der Anſtellung der Sanitätsknechte und Wächter. 734
Von dem Unterſchiede zwiſchen giftfangenden, und nichtgiftfangenden Waaren . . . 735
Wie mit dem Getreide, Greiſſelwerke, und Knoppern zu verfahren iſt 735
— — mit Holz, Kupfer, Metall, Wachs, und Badſchwämen 736
Was bei anderen nichtgiftfangenden Waaren zu beobachten iſt 736

Seite.

Spezifikazion der nichtgiftfangenden Waaren . 727
Vorſchrift, wie die giftfangenden Waaren zu reinigen ſind 740
Von der Behandlung der kranken Kontumazperſonen 744
Von den Vorſichten bei ſich entdeckender Peſt 745
Von Geſtattung des freien Umganges der Kontumazirenden Perſonen 750
und 757
Von den Reinigungsfehden 751
Von Zurückſtellung der gereinigten Waaren . 751
Von der Inſtrukzion für die Militarbedeckung bei den Kontumazſtationen . . . 752
Von der Subordinazion des Kontumazperſonals 752
Von Verleihung der Aemter an den Kontumazſtazionen 752
Von der Seelſorge in den Kontumazſtationen. 755
Von den Teſtamenten der Kontumaziſten . 755
Vom Begräbniße der in der KontumazVerſtorbenen 756
Von den Vorſichten bei Viehſeuchen . . 773
Inſtrukzion für die Kontumazärzte und Wundärzte 760
Von den Kontumazkapellänen und Dollmetſchen 761
Pflichten der Kontumaz- oder Reinigungsknechte und Wächt 762
Manipulazionsvorſchriften für dieſelben . . 763

Seite.
Pflichten der Kontumazüberreitter . . 766
Reinigungstaxordnung 768
Von der Begehung eines politiſchen Verbrechens durch die Uebertretungen der Kontumaz- und Sanitätsvorſchriften 772

Der dritten Abtheilung.

Von den Staatsangelegenheiten, zu deren Behandlung man beſtellet iſt, und von den Vorſchriften für jede Klaſſe der Menſchen.

Viertes Hauptſtück.

Von den Vorkehrungen zur Abwendung alles desjenigen, was der Bildung der Sitten im Staate entgegenſtehen kann.

In den vorhergehenden Bänden dieſes Werkes wurden die Vorſchriften angebracht, welche in den Staaten Oeſtreichs über die **Religion**, **Erziehung der Jugend** und **Wiſſenſchaften**, als die vorzüglichſten und wirkſamſten Mittel zur Bildung der Sitten erfloſſen ſind; die Ordnung führet daher zu den Vorſchriften, welche gerichtet ſind, alles aus dem Wege zu räumen, was dieſen Gegenſtänden gefährlich iſt.

Man bezieht ſich vörderſt auf das, was bereits auch in den vorhergehenden Bänden, und zwar beſonders: in dem zweyten Bande dieſes Werkes, im Erſten Hauptſtücke dieſer Dritten Abtheilung unter dem erſten, zweyten und dritten Abſatze: Von den der Religion ſchädlichen Gegenſtänden überhaupt, und in Sonderheit, S. 7 — 86. dann im zweyten Hauptſtücke unter dem zweyten Abſatze: Von Vermeidung der gefahrvollen Gelegenheiten, wodurch den Kindern Schaden zugefüget werden kann, S. 686 — 695. vorgekommen iſt, und ſchreitet hier zu den Vorſchriften über die mehreren Vorkehrungen, worunter vorzüglich die Aufmerkſamkeit, und die Mittel zur Vorbeugung gehören, daß im Staate nicht eine allgemeine Freyheit herrſche, zu leſen und zu ſchreiben, was im Staate den Sitten, und einer guten Denkungsart der Bürger ſchädlich ſeyn kann.

Das Mittel, die Freyheit zu leſen, und zu ſchreiben, im Staate in den nöthigen Schranken zu halten, iſt die Zenſur der Bücher, Schriften, und aller damit vergeſellſchafteten Gegenſtände, als: der Bilder, Kupferſtiche, u. d. gl.

In den nachfolgenden zween Abſätzen dieſes Hauptſtückes, werden daher die in dieſem Fache geſchehenen Einrichtungen, und ertheilten Vorſchriften aufgeführet.

Erſter

Erſter Abſatz.

Von der Zenſur der Bücher und Schriften, dann der mit dieſen vergeſellſchafteten Gegenſtände.

§. 1.

A.) Die Bücherzenſur wurde vorhin von verſchiedenen Stellen, oder Perſonen beſorget, denn es giengen hierin mehrere Abänderungen vor. Von der Bücherzenſursbehörde.

Wail. Se. Majeſtät Joſeph der II. haben, um die Beſtellung der Zenſur in der Zukunft leichter und einfacher behandeln zu machen, angeordnet, daß künftig nur eine Bücherzenſurs-Hauptkommiſſion für alle Erbländer beſtehen, und zu Wien verſammelt ſeyn, ſofort die von derſelben gefaßten Entſchlieſſungen ſowohl zu Wien, als in den Ländern zur gleichförmigen Richtſchnur in Anſehung der erlaubten und verbotenen Bücher dienen, die vorherigen Zenſurskommiſſionen in den Ländern aber aufgehoben, blos ein Bücherreviſionsamt in jedem Lande beibehalten, und die Leitung der in dem Bücherzenſursgeſchäfte für die Provinzen zuergreifenden Vorſichten künftig der Obſorge jeder Landesſtelle überlaſſen werden ſolle. *)

Die bemeldte Zenſurshofkommiſſion wurde dann im Jahre 1782. mit der Studienhofkommiſſion vereint. Wail. Se. Majeſtät Leopold der II. haben aber dieſe vereinte

*) Verordnung vom 11. Junius 1781.

einte Hofkommiſſion vom 1. Jäner 1792. an aufgehoben, und die Geſchäfte derſelben wieder, wie es vormals war, unmittelbar der Hofſtelle (izt Direktorium) dergeſtalt übertragen, daß die dießfälligen Gegenſtände von einem eigenen Referenten vorgetragen werden ſollen, und die Länderſtellen wurden angewieſen, die wöchentlichen Protokolle in Zenſursſacheu ſo, wie in Studienſachen nicht mehr in ſo viele mannigfältige, ſondern nur in zween Theile abgeſondert, und dergeſtalten an die Hofſtelle einzuſenden, taß in dem einen Theile alle Gegenſtände enthalten ſeyn, welche unmittelbar auf den Unterricht und die Bücherzenſur Beziehung haben, der andere Theil aber, welcher die Studienfunde, die Verleihung der Stipendien, die Gebäude und Taubſtummeninſtitute ꝛc. betrift, dem ordentlichen Protokolle in Publicis - Politicis angeheftet werde. *)

Durch ein Handbillet vom 30. Dezember 1791. erklärten Wail. Se. Majeſtät Leopold der II. noch weiter, daß die Zenſursgeſchäfte nach zwoen verſchiedenen Beziehungen zu betrachten ſeyn. Zu der einen gehöre die Leitung und Aufſicht, zu der andern die Ausübung, oder die eigentliche Zenſur. So wie die Leitung und Aufſicht vorher der Studienhofkommiſſion oblag, eben auf dieſe Art habe ſolche nun der Hofkanzlei (izt Direktorium) obzuliegen, und müſſe daher alles, was vorhin von der Studienhofkommiſſion geſchah, künftig auch bei der Hofſtelle durch den dort aufgeſtell-

ten

*) Verordnung vom 8. Dezember 1791.

ten Studienreferenten vorgetragen und bewirket werden, wodurch es alſo der Wiedereinführung einer eigenen Zenſurskommiſſion nicht mehr bedürfe, ſondern die Zenſoren haben lediglich ſo, wie bisher, da, wo ſie die Zulaſſung eines Werkes auf ihre eigene Verantwortung auf ſich zu nehmen ſich nicht getrauen, auch künftig ihre Gründe entweder ſchriftlich, oder mit Hinweiſung auf die Stellen des Buches, anzudeuten, und ſolche der Hofſtelle vorzulegen, von welcher dann dieſelben Sr. Majeſtät auf die gewöhnliche Art durch Vortrag vorzulegen ſeyn. Ein gleiches ſolle auch in Anſehung der Manuſkripte beobachtet werden.

Se. izt regierende Majeſtät Franz der II haben im Jahre 1795. auch für Kärnten in Klagenfurt ein eigenes Bücher-Zenſurs-Reviſionsamt zu errichten geruhet, welches dort im k. k. Bankal-Oberamtshauſe unterbracht worden iſt, und die Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder, und Bilderkrämer ſowohl, als auch die anderen Partheyen wurden angewieſen, ſich in Anſehung der dießfälligen Geſchäfte an dieſes Reviſionsamt, ſtatt an das Kreisamt, welches bis dahin dieſen Gegenſtand zu beſorgen hatte, unmittelbar zu verwenden *)

Das Bücherreviſionsamts-Perſonale hat ſo, wie auch der Ort des Amtes im Mauthhauſe, oder nahe daran meiſtens angewieſen iſt, durch die nämlichen Stun-

*) Verordnung vom 23. Februar 1795.

den, wie das Mauthamtsperſonale, auch wenn es gehäufte Arbeiten fordern, durch längere Zeit ſein Am zu handeln.

Die Bücher, welche von auſſen in das Land kommen, werden gleich von den Zoll- oder Mauthämtern an das Bücherreviſionsamt angewieſen.

Daſelbſt ſind ſolche von dem Reviſor ſogleich, oder ſo bald immer möglich in Beiſeyn des Eigenthümers oder einer von dieſem hiezu beſtellten Perſon zu revidiren; die bereits zugelaſſenen Werke den Partheien ſogleich hinauszugeben, die ganz neu erſcheinenden aber zurückzuhalten, die verbotenen hingegen, wenn ſie Buchführern gehören, in den für dieſelben im Amte beſtimmten Schranken, diejenigen, welche Partikularperſonen gehörig ſind, ebenfalls in Verwahrung in einem verſperrten Orte zu nehmen.

Von den zur Zenſur geeigneten Büchern, muß dann ein Stück auf Koſten der Parthey broſchiret, und von dem Reviſor der Tag und das Jahr, der Titel des Werkes, der Name des Eigenthümers des Werkes, und der Zenſor, welchem es zugetheilet wird, in dem Journalbogen angemerket, nebſt dem Stücke aber dem Zenſor ein Zettel, welcher den Titel des Stückes, den Name des Eigenthümers, und das Datum der Einſendung enthält, zugeſtellet werden, worauf der Zenſor dann ſeine Meinung beiſetzt, und ſelbes dem Reviſionsamte wieder zuſchicket, welche Zurückſendung mit dem Beſcheide in dem Journalbogen auch beigerückt wird.

Aus

Aus den Journalbögen geſchieht dann die Uebertragung in die alphabetiſch geordneten Hauptbücher.

Mit den zum Drucke beſtimmten Manuſkripten wird auf die nämliche Art verfahren, für dieſe aber ein beſonderer Journalbogen geführt, in welchem der Tag der Einreichung, der Eigenthümer, und der Buchdrucker angemerket wird.

Das zu **Wien** befindliche **Bücherreviſionsamt** unterſtehet unmittelbar der Hofſtelle, nämlich dermal dem **Direktorium**, und iſt als das **Hauptreviſionsamt** anzuſehen; von dieſem werden von 14 zu 14 Tägen die Verzeichniſſe der erlaubten und verbotenen Bücher an die Länderſtellen geſendet.

B.) Zur Zenſur der Bücher beſtehen zu Wien 8 Zenſoren, dann iſt dabey ein Reviſor, ein Konzipiſt, ein Kanzelliſt, und ein Amtsdiener angeſtellt. Verfaſſung der Zenſursbehörde.

Bey den Länderſtellen iſt die Zahl der Zenſoren geringer, ſonſt aber auch ein Reviſor, und einige ſonſtigen Kanzleibeamten, dann ein Amtsdiener beſtellt.

Wenn ein Zenſor bei einem in Druck zu legenden Stücke keinen Anſtand findet, kann er das Admittitur ertheilen; wenn er aber ſolches nicht zu ertheilen erachtet, hat er die ihm bedenklich ſcheinenden Stellen mit Bemerkung der Seitenzahlen des Buches, oder Manuſkriptes an das Reviſionsamt ſchriftlich zu eröffnen, wo ſodann dieſe Bemerkungen an den Referenten bei der Stelle gelangen, und nach geſchehener Erledigung der Sache daſelbſt, dem Eigenthümer des Buches oder

Manuſkriptes, der Beſcheid von dem Reviſionsamte hinausgegeben wird.

Wail. Se. Majeſtät Leopold der II. verordneten zwar, daß die Zenſur, beſonders derjenigen Bücher, die das öffentliche Erziehungs = und Unterrichtsweſen zum Gegenſtande haben, unter die Fakultätsprofeſſoren und unter die Lehrer der Gymnaſien und bürgerlichen Schulen nach Verſchiedenheit des Inhalts zu vertheilen ſey. *)

Se. izt regierende Majeſtät Franz der II. aber haben die Profeſſoren und Lehrer, von dieſer ihnen aufgetragenen Beſorgniß der Zenſursgeſchäfte enthoben, **) welches im 3ten Bande dieſes Werkes S. 434 des weiteren erſehen werden kann.

Wie ſich weiter von dem Reviſionsamte, dann von denjenigen, die ein in Druck zu legendes Stück zu dieſem Amte bringen, dann von den Eigenthümern der von auſſen eingelangten Bücher zu benehmen iſt, wird weiterhin unter den abgetheilten Gegenſtänden aufgeführet.

Regeln zur Richtſchnur für die Zenſursbehörde überhaupt.

C.) So viel es aber die Regeln zur Richtſchnur für die Zenſursbehörde ſelbſt betrift, dieſe haben Wail. Se. Majeſtät Joſeph der II. in der ſchon obangezogenen Verordnung vom 11. Junius 1781. zugleich vorge-

schrie-

*) Hofdekret vom 4. Oktober 1790. und gedruckte Nachricht von Schul = und Studienanſtalten 1791.

**) Hofdekret vom 15. Junius 1792.

ſchrieben, und die bisher noch gröſtentheils beſtehenden gehen dahin:

Daß man gegen alles, was unſittliche Auftritte, und ungeräumte Zotten enthält, aus welchen keine Gelehrſamkeit, keine Aufklärung jemals entſtehen kann, ſtrenge — gegen alle übrige Werke aber, wo Gelehrſamkeit, Kenntniſſe und ordentliche Sätze ſich vorfinden, um ſo nachſichtiger ſeyn ſolle.

Werke, welche die katholiſche und chriſtliche Religion ſiſtematiſch angreifen, können eben ſo wenig als diejenigen geduldet werden, welche dieſelbe öffentlich, und um den verbreiteten Sätzen des Unglaubens Eingang zu verſchaffen, zum Spotte, und lächerlich, oder durch abergläubiſche Verdrehung der Eigenſchaften Gottes, und unächte, ſchwärmeriſche Andächteleyen verächtlich darſtellten. *)

Bücher blos wiſſenſchaftlichen oder artiſtiſchen Inhaltes, bedarfen nur einer ſtrengen Zenſur, wenn ſie das Anſehen haben, daß ſich nicht blos an das wiſſenſchaftliche Fach darin gehalten worden ſey.

Ganze Werke, und periodiſche Schriften ſeyn wegen einzelner anſtöſſigen Stellen nicht zu verbieten, wenn nur in dem Werke ſelbſt nützbare Dinge enthalten ſind.

*) Das der proteſtantiſchen Bücher wegen noch mehr ergangene ſehe man §. 4.

Wenn jedoch ein Stück einer dergleichen periodiſchen Schrift, auch als eine einfache Broschüre betrachtet, wirklich unter die Klaſſe der verbotenen Bücher zu ſetzen käme, wäre ſolches ſchon in dieſer Rückſicht lediglich den Perſonen, die für das ganze Werk ſubſkribiret, oder ſich zu deſſen vollſtändiger Ankaufung hatten vormerken laſſen, zu verabfolgen, und auch dieſen in dem Falle zu verweigern, wenn ſolche Stücke die Religion, guten Sitten, oder den Staat und den Landesfürſten geradezu auf eine gar anſtöſſige Art behandelten.

Die unter den verſchiedenen Ausdrücken: erga Schedam, Continuantibus, Eruditis, Acatholicis, verwilligten Bücher ſollen **als blos gelehrte Werke** gänzlich zu erlauben ſeyn, und zwiſchen den erlaubten und verbotenen Büchern, über welche lezteren ein neuer vollſtändiger Katalog nachfolgen würde, ſolle keine Einſchränkungsmodifikation, wie ſie immer bisher Namen hatte, mehr Statt haben, bis auf die akatholiſchen Bücher, die zum Unterrichte, und der Leſung des gemeinen Mannes geeignet ſind, als, welche blos den betroffenen Glaubensgenoſſen gegen Erlaubnißzettel verabfolget werden ſollen.

Weil aber die Berichtigung des Katalogs der verbotenen Bücher, wegen der vielen hiebey vorkommenden Erwägungen nicht ſo geſchwind zu Stande gebracht werden konnte: ſo wurde befohlen, daß indeſſen und bis zum Erfolge des neuen Kataloges alles, was in

dem

dem vormaligen Kataloge befindlich, auch ſonſt ad remittendum beſtimmt worden iſt, als verboten angeſehen werde.

Werke beſonders gelehrten Inhaltes, welche aber doch unter die verbotenen geſezt zu werden verdient haben, können jedoch für Gelehrte oder Bibliotheken gegen Erlaubnißzettel, welche zu Wien, bei dem Präſidium der Hofſtelle, in den Ländern bei dem Präſidium der Landesſtelle anzuſuchen ſind, verwilliget werden.

Was die **Auflage der in jedem Lande zum Drucke erſcheinenden Aufſätze** beträffe, ſollen alle Werke von einiger Bedeutung, welche auf die Gelehrſamkeit, Studien und Religion einen weſentlichen Einfluß haben, **zur Bücherzenſur nach Wien** zur Genehmigung gebracht werden, jedoch dergeſtalt, daß ein jedes aus dem Lande, von welchem es herkömmt, ein Atteſtat, daß nichts wider die Religion, guten Sitten und Landesgeſetze darinn enthalten, und ſelbes dennoch der geſunden Vernunft angemeſſen ſey, von einem der Materie gewachſenen Gelehrten, Profeſſor, geiſtlichen oder weltlichen Oberhaupt, deſſen Namen unterſchrieben ſeyn muß, mitbringe. Minder wichtige Dinge hingegen, und die nicht ganze Werke ausmachen, wären blos bei der Landesſtelle mittels Produzirung eines ebenmäſſigen dergleichen Atteſtats zu geſtatten, oder zu verwerfen. Jedoch bleibe einem jeden, der ſich durch die Verwerfung beſchweret fände, frey, ſich auf Koſten des unterliegenden Theils mit der Revi-

viſion an die Hofſtelle nach Wien zu wenden. **Anſchlagzetteln, Zeitungen, Gebeter und dergleichen** betreffend ſolche habe der bey jeder Landesſtelle in Zenſursſachen referirende Rath nur kurz zu unterſuchen, wegen lezteren, daß ſie dem ächten Geiſte der Kirche angemeſſen wären, zu ſorgen, und das Imprimatur zu ertheilen.

Da der **Nachdruck der von Auswärts in die Erbländer kommenden, und in denſelben zugelaſſenen Bücher** geſtattet, und als ein bloſſer Zweig des Kommerziums angeſehen, mithin die Ertheilung des doch jedesmal nachzuſuchenden Reimprimatur jeder Landesſtelle unbeſchränkt überlaſſen werde, gleichwohl aber ſo manches auch zugelaſſene Buch entweder gegen den eigenen, oder auch einen auswärtigen Staat, gegen Religion und Kirchengebräuche, gegen die Geiſtlichkeit mehr oder minder harte Sätze enthalten könnte, welche man zwar zur Leſung des Buches zu übergehen geglaubt, die aber, wenn ſie in den Erbländern nachgedruckt würden, das Gepräge einer Rechtfertigung und öffentlichen Gutheißung annehmen, und bey einer gewiſſen Klaſſe von Menſchen unangenehme Empfindungen verurſachen könnten: ſo ſey künftig alles was geleſen, und zugelaſſen wird, um bei angeſuchtem Nachdrucke keiner weitern Schwierigkeit zu unterliegen, unter der dreyfachen Bezeichnung mit: Admittitur, Permittitur, Toleratur, dergeſtalt zu unterſcheiden, daß diejenigen Werke, wo bei einem zuver-

anlaſſenden Nachdrucke, gar kein Bedenken im Wege ſeyn könnte, mit der **erſtern**, diejenigen hingegen, welche verſchiedene gewagte Sätze enthielten, denen man in Rückſicht auf die Moralität, die Politik und das Aeuſſere der Religion nicht ganz, wenigſtens nicht öffentlich, das Wort ſprechen wollte, mit der **zweiten** Beurtheilung verſehen würden, welches jedoch nur auf folgenden Unterſchied hinausführen ſoll, daß bei den Werken dieſer zweiten Gattung der nämliche Druckort, den die nachzudruckende Auflage hat, oder auch ein anderer fremder geſetzet, und dieſem nur der Beiſatz: **Und zu finden in Wien, Prag, Linz u. ſ. w.** gemacht werde. Endlich unter die **dritte** Beurtheilungsart gehören die Werke, welche mit ſtärkeren die Religion oder den Staat angreiffenden und keineswegs zu rechtfertigenden Sätzen verſehen, und nur weil ſolche Stellen vielleicht nicht in groſſer Anzahl vorkommen, der übrige Inhalt aber lehrreich iſt, zugelaſſen werden, deren Nachdruck alſo in den Erbländern, wenigſtens ohne vorläufige Milderung der anſtöſſigen Stellen nicht zu geſtatten wäre.

In Anſehung der ſchon vor dieſer Zenſurseinrichtung zugelaſſenen Bücher, würde der Nachdruck jedes Orts geſtattet werden, und könnte nur die Frage über die reſtringirt geweſenen, und nunmehr freigelaſſenen Werke entſtehen, worüber der den Nachdruck anſuchende Verleger ſich jedesmal mit Vorlegung des gedruckten

Buches ſelbſt an die Hofſtelle um die Erlaubniß hiezu zu verwenden hätte.

Endlich in Anſehen der eigentlichen **Staatsſchriften** habe es, wenn ſolche in einer Uiberſetzung aufgelegt werden wollten, bei der aus Gelegenheit einer Uiberſetzung des Teſchner Friedensſchluſſes erlaſſenen Verordnung vom 20. November 1779. ſein Verbleiben, daß jedesmal die Erlaubniß hiezu bei der Hofſtelle angeſucht werden müſſe. *)

Wenn wichtige, und zur Geheimhaltung geeignete Sachen bei der Zenſur vorkommen, welche die **inneren Kräfte des Staates** angehen, ſoll ſich bei der Hofſtelle die es betrift, als Staatskanzlei, Direktorium, Hofkriegsrath ꝛc. angefragt werden. **)

Sachen, welche auf die **Armee**, und den **Militärdienſt** einen Bezug haben, müſſen, wenn ſie zur Zenſur gelangen, jedesmal der Militärbehörde um ihre Meinung mitgetheilet werden. ***)

Die zur Zenſur gelangenden Schriften, welche in einer **keiner Verbeſſerung** fähigen Sprache abgefaßt, worin **Unſinn** und in Gedanken gänzliche **Unordnung** herrſcht, dann fliegende Blätter, in welchen ohne etwas zur wahren Aufklärung zu leiſten, nur einige Sittenwidrige, oder Schmähungen gegen die Geiſtlichkeit ent-

*) Verordnung vom 11. Juny 1781.

**) Verordnung vom 14. November 1781., und 21. Jäner 1782.

***) Verordnung vom 24. May 1784.

enthalten ſind, ſind durch das Typum non meretur zu verwerfen. *)

Unbedeutende Broſchüren, ſind mit Transeat: hinauszugeben, deſſen Bedeutung iſt, daß die damit bezeichneten Stücke zwar in den Buchläden verkauft, jedoch auf keine Art weder durch ein der Zeitung beigelegtes Blatt, weder in einem Verzeichniſſe, noch Kataloge angekündiget werden dürfen. **)

Den Ankündigungen von Schriften, kann das Admittitur nicht gegeben werden, als bis entweder das ganze Werk, wenn es mit einmal erſcheinen ſoll, oder wenn es Stückweiſe herauskömmt, wie es bei periodiſchen Schriften der Fall iſt, wenigſtens drey Stücke zur Beurtheilung vorgeleget werden; und werden die hiemit nicht verſehenen Ankündigungen gleich vom Reviſionsamte hindangewieſen. ***)

Weil. Se. Majeſtät Leopold der II. haben in Anſehung der Bücherzenſur zur allgemeinen Richtſchnur feſtgeſetzt, daß, indem die Weſenheit des Staats in der Vereinigung des Willens und der Kräfte beſtehet, und deſſen höchſtes Geſetz die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe iſt, alles, was dieſe allgemeine Ruhe ſtöhret, was Irrungen, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorbringt, oder hervorbringen kann, was den Gehor-

*) Verordnung vom 29. May 1784.

**) Verordnung vom 20. Dezember 1784.

***) Verordnung vom 9. Junius 1787.

horſam gegen den Landesfürſten vermindert, Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, was endlichen Zweifelſucht in geiſtlichen Sachen nach ſich ziehen kann, für bedenklich anzuſehen iſt, folglich Schriften und Bücher dieſes Inhalts nach den Regeln der Klugheit, um nachtheiligen Folgen auszuweichen, eher verboten, als zugelaſſen werden ſollen. Nach dieſem Grundſatze ſeyn alſo künftig alle Schriften, welche öffentliche Landesfürſtliche Geſetze und Anordnungen **kritiſiren und tadeln**, ganz dem Verbote zu unterziehen, weil durch Verbreitung ſolcher Schriften die Folgſamkeit des Unterthanes geſchwächt, und die Vollziehung der Landesfürſtlichen Verordnungen erſchwert wird.

Im übrigen ſeyn die **bisherigen Zenſursvorſchriften genau zu befolgen**; davon ſoll insbeſondere bei Schriften, welche in das geiſtliche Fach einſchlagen, nicht in mindeſten abgewichen, und ſollen demnach Schriften, welche die Religionslehren und was in die kirchliche Verfaſſung einſchlägt, oder die Diener der Religion dem Geſpötte Preis geben, und lächerlich, oder verächtlich machen, nie zugelaſſen werden. *)

Laut der von Sr. izt regierenden Majeſtät **Franz** dem II. ergangenen Befehle, ſollen in Zukunft alle **Artikel aus fremden Zeitungen und Schriften**, welche

*) Verordnung vom 1. September 1790.

che auf Verbreitung ärgerlicher Erdichtungen, und unverſchämter Verdrehungen, auf Verwirrung und Erhitzung der Gemüther, durch unſinnige Ideen und fanatiſchen Schwindelgeiſt; kurz auf Stöhrung der öffentlichen Ruhe, durch Verbreitung gefährlicher Meinungen; es ſey mit offenen Worten, oder ſonſt unter irgend einer Geſtalt und Einkleidung abzielen, von inländiſchen **Zeitungs-Tag- und Wochenblättern**, unter was immer für einem Titel ſolche erſcheinen, ausgeſchloſſen ſeyn, und weder nach dem ganzen Inhalte, noch Auszugsweiſe eingerücket werden.

Den Länderſtellen würde daher aufgetragen, allen Zeitungs-Schreibern, Redakteurs, und wer immer an Verfaſſung ſolcher Blätter Antheil hat, ſo wie den Zenſoren derſelben, hierüber gemeſſenen Befehl und ernſtliche Warnung zuzufertigen, und über genaue Beobachtung dieſes Verbots ſorgfältig zu wachen. Sollte wider Vermuthen irgend ein ſolcher anſtöſſiger Artikel einem inländiſchen Blatte eingerückt erſcheinen; So hat die Landesſtelle darüber die genaue Unterſuchung ohne Verzug vorzunehmen, und den Uebertreter ſammt allen in die Sache einſchlagenden Umſtänden alſogleich an die höchſte Behörde anzuzeigen.

Uebrigens verſtehet ſich, daß ſolche Artikel, welche blos wirkliche Thatſachen, oder öffentliche Handlungen aus andern Ländern, die ohne den Faden der Geſchichte der gegenwärtigen Zeit zu zerreißen, nicht unbekannt bleiben können, ohne anſtöſſiges Raiſonne-

ment erzählen, unter dieſem Verbote nicht begriffen ſeyn *).

Nachträglich zu dieſer Entſchlieſſung, iſt den Zenſoren und Reviſoren noch insbeſondere eingebunden worden, daß ſie die bereits beſtehenden Zenſursvorſchriften genau beobachten, und bei den zum öffentlichen Drucke beſtimmten Broſchüren od:r Schriften beſorgt ſeyn ſollen, damit darin jede Perſöhnlichkeit beſeitiget, und ſich nur an die Sache gehalten werde **).

Weiter haben Se. Maj. erkläret, daß, ſo wenig Sie geſonnen ſeyn, eine gemäſſigte Preßfreiheit zu beſchränken, ſo ſey es doch ſehr auffall:nd, in verſchiedenen Zeitungen und Wochenblättern Anzeigen von künftigen Verordnungen oder Aeuſſerungen über Geſchäfte anzutreffen, welche, da ſie aus der bloſſen Volksſage hergenommen ſind, keinen Grund haben.

Zeitungen, Wochenſchriften, und was immer für litterariſche Produkte haben Unterricht und Vergnügen des Leſers zum Zwecke: Falſche Nachrichten, erdichtete Entwürfe, führen den Leſer in einen ſchädlichen Irrthum, und wenn gleich die inländiſchen Leſer ſich des Gegentheils überzeugen können, ſo iſt dieſes von Seite des Auslandes nicht zu hoffen, dieſes erhält dadurch falſche und ſchädliche Begriffe, und es wird nicht nur der Endzweck verfehlt, ſondern es können dergleichen falſche Ausſtreuungen in anderm Betrachte auch ſogar nach=

*) Verordnung vom 11. März 1792.

**) Verordnung vom 29. März 1792.

nachtheilig ſeyn. Die aufgeſtellten Zenſoren haben alſo in allen denjenigen Fällen, wo inländiſche Thatſachen, künftige Verordnungen und Unternehmungen in das Publikum gebracht werden, ſolche nicht eher zuzulaſſen, als, bis ſie überzeugt ſind, daß dasjenige, was man vorbringt, mit der Wahrheit übereinſtimme *).

In Rückſicht der eingetretenen beſonderen Umſtände haben Se. Maj. verordnet, daß da dieſe Umſtände fordern, die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, daß Bücher, welche ſtaatsgefährliche und ſolche Stellen und Grundſätze in ſich enthalten, welche die allgemeine Ruhe ſtören könnten, auf keine Weiſe im Umlauf gebracht, ſondern zur rechten Zeit unterdrückt und verbothen werden, ſo ſey dieſer Hauptgrundſatz den Zenſoren und Länderbehörden wiederholt nachdrücklichſt einzubinden, und ihnen überhaupt die genaueſte Vollziehung der beſtehenden Zenſursverordnungen unter ſonſt zu befahrender ſchärfeſten Verantwortung, zu erinnern.

Da auch die Zeitungsblätter, wenn ſie nicht gut gewählt, und von allen anſtöſſigen und bedenklichen Stellen gereiniget werden, zur Verbreitung übler Geſinnungen ſehr vieles beitragen können, ſo ſolle es eine vorzugliche Pflicht der Staatsverwaltung ſeyn, auch hierauf ſorgfältig gewachet werden, damit ſonderheitlich in denjenigen Zeitungen, die in den Erbländern den fremden nachgedruckt werden, und die in ei-

*) Handbilliet vom 26. März 1792.

nem ſehr geringen Preiſe zu haben ſind, und eben deshalb faſt allgemein von dem Publikum, auch von der geringſten Gattung, und bis zum Bauern herab ſehr häufig geleſen werden, nichts Anſtöſſiges und Bedenkliches zugelaſſen werden möge, wenn ſolches auch ſchon in andern fremden Originalzeitungen aufgeführet iſt. Uebrigens, da auch durch heimliche Hauspreſſen die verderblichſten Bücher und Broſchüren in das Publikum mit der Beſeitigung der Zenſur gebracht zu werden pflegen, ſo wurde der Polizei die beſondere Aufſicht und Nachforſchung auf dergleichen unerlaubte Hauspreſſen beſonders einzubinden befohlen, damit bei derſelben Entdeckung ſolche abgeſtellet und vernichtet werden mögen *).

So wurde auch noch weiter geboten: mittels der Zenſur auf die beſtehende Vorſchrift ſtrenge zu halten, daß kein innländiſcher Druck, Nachdruck, und keine Einfuhr ſolcher Bücher erlaubt werde, die von der Franzöſiſchen Revolution eine günſtige Schilderung machen, oder von ſolchen Staatsveränderungen und Grundſätzen handeln, die den Grundſätzen einer wohl eingerichteten Monarchie, und beſonders der öſterreichiſchen Staaten, entgegen ſind, und eben ſo auch genau darauf zu ſehen, damit in den innländiſchen Zeitungen den bereits beſtehenden Anordnungen gemäß, nichts eingeſchaltet werde, was eine vortheilhafte Beziehung auf die franzöſiſche Revolution hat. Vielmehr würde gut geſchehen, wenn

ſol-

*) Verordnung vom 12. Oktober 1792.

ſolche Zeitungsſchreiber als Gelehrte, aufgemuntert würden, bey ſchickſamer Gelegenheit die üblen Folgen der Franzöſiſchen Revolution lebhaft darzuſtellen, und ſich dabey beſonders einer popularen, jedermann leicht faßlichen Schreibart zu bedienen. Auf die Vertilgung und Beyſeitigung der vorfindigen und bereits verbothenen Hausdruckereien, wodurch die Verbreitung der bösartigen Schriften zur Vereitlung der beſten Zenſursvorſchriften, am leichteſten bewirket werden kann, alle Aufmerkſamkeit zu tragen, und der Polizey darüber die Aufſicht beſonders einzuprägen *).

Die Länderſtellen haben die nöthige Einleitung zu treffen, damit die Buchdrucker unter der für den Druck eines nicht zenſurirten Buchs beſtimmten Strafe, auch jedes zugelaſſene Werk vor einen neuen Auflage der Zenſur vorlegen; dieſe aber hat dergleichen Werke ſo, wie die Handſchriften, worüber erſt die Bewilligung zum Drucke angeſuchet wird, zu behandeln, und das Reimprimatur nur in dem Falle zu ertheilen, wenn ein ſolches Buch in Rückſicht auf die gegenwärtigen Zeiten, und Umſtänden, und die jezigen verſchärften Zenſursvorſchriften keinem Anſtande unterliegt **).

*) Verordnung vom 9. Februar 1793.

**) Verordnung vom 26. Auguſt 1794.

Die zum mediziniſchen Fache gehörigen neuen Werke und Schriften ſind dem jeweiligen Protomedikus zur Zenſur zu übergeben *)

Schriften, die zum öffentlichen Gaſſenverkaufe und bei ganz geringen Preiſen von einem oder wenigen Kreuzern beſtimmet ſind, ſollen nicht zugelaſſen werden, ehe ſie der Polizey-Oberdirekzion mitgetheilet, und auch von dieſer für unſchädlich erkannt worden ſind **)

Wo die Zeitungen zu zenſuriren ſind.

Uebrigens iſt in Anſehung der Zeitungen vorgeſchrieben worden, daß die Regierung (Landesſtelle) einen Mittelsrath zur Zeitungsreviſion zu ernennen habe, von welchem die einkommenden Stellen, ſo von der Beurtheilung der Hofdepartements abhangen, vorläufig jedesmal der ſie betreffenden Behörde extraktive vorzulegen ſind, nach erhaltener Approbation aber zu deren Kundmachung die Erlaubniß zu ertheilen iſt ***).

Eine weitere Verordnung giebt die Weiſung, daß, damit der Zeitungsverfaſſer wiſſen möge, was für innländiſche Nachrichten dem Publikum bekannt zu machen ſeyn — die kundzumachenden Anordnungen, Anſtalten, und andere vorkommende, für das Publikum geeignete Nachrichten von den Gehörden wöchentlich zuſammengefaſſet, und an den Zeitungsverfaſſer abgegeben werden ſollen ****).

Ein

*) Verordnung vom 5. Julius 1792.
**) Verordnung vom 14. Jäner 1794.
***) Verordnung vom 28 Jäner 1769.
****) Verordnung vom 31. März 1769.

Ein mehreres von Zeitungen folgt im 2ten §. dieſes Abſatzes ſub. C.

Da um den Verkauf zu reizen, die in Druck erſcheinenden Broſchůren und Bůcher nicht mit ſatiriſchen **Vigneten, Holzſchnitten** ꝛc. ꝛc. die mit den Manuſkripten nicht zur Zenſurgekommen ſind, geziert ſeyn, worinn ſehr auffallende und beſchimpfende Anſpielungen vorkommen, auch unter den zuverkaufenden **Kupferſtichen** nicht unſchikſame Texte ſich geſezt finden, ſo ſollen alle **Holz**= und **Kupferſtecher**, Kunſthåndler und Verleger unter großer Strafe jedesmal den erſten Abdruck zu dem Bůcherreviſionsamte abgeben, und ohne die erhaltene Erlaubniß den Abdruck nicht fortſetzen *). Von der Zenſur der Kupferſtiche u. d. gl.

Dieſer hőchſte Befehl wurde auch weiter nachdrůcklichſt wiederholet **)

Das mehrere hievon kőmmt unter der nachfolgenden Lit. D. Num. 5. und 8. vor.

D) Wie ſich aber ein beſondern von Jedermann zu verhalten ſey, wenn etwas in Durck geleget werden ſoll, wird in folgenden Vorſchriften gezeiget. Wie ſich bei den zuzenſurirenden, in Druck zulegenden Werken zu verhalteniſt.

Num. 1. Schon åltere, unter der Regierung Wail. J. M. **Marien Thereſiens** erfloſſene Verordnungen enthalten: daß kein Buchdrucker etwas, unter was fůr einem Namen es immer ſey, wenn es auch nur einzelne Blåtter, oder Zettel wåren, ohne

*) Verordnung vom 18. April 1782.

**) Verordnung vom 28. Dezember 1787.

vorherige Zenſur, und ohne den Ort der Buchdrucke=rey nebſt Beifügung ſeines Namen, und Zunamen angemerket zu haben, drucken ſolle *).

Das Imprimatur iſt erforderlich.

Dieſe Vorſchriften wurden auch unter der Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. beſtättiget, da eben verordnet worden iſt, daß die Buchdrucker, welche auch nur die geringſte Kleinigkeit, und, wenn ſie nur einige Zeilen betrüge, ohne das Zenſurirungs=Imprimatur drucken, mit einer Strafe von 6 — 12 — auch 24 Dukaten, nach Geſtalt der Sachen, zur Verwendung an die Armenanſtalten unnachſichtlich beleget werden ſollen **.

Se. gleichgedachte Majeſtät haben zwar in Folge der Zeit zu entſchlieſſen geruhet, daß den Buchdruckern erlaubet werden könne ein Manuskript vor erhaltenem Admittitur abzudrücken, und ſonach auch ein ſchon abgedrucktes Werk bei der Zenſur um die Zulaſſung einzureichen, jedoch, um der Verbreitung der Bücher, welche vor dem Admittitur gedrucket, und hernach bei der Zenſur verworfen würden, Einhalt zu thun, wurde zugleich feſtgeſetzt, daß — wenn ein Werk vorher gedruckt, die Zenſur darüber nachgeholet, demſelben aber das Admittitur verſagt wurde, derjenige, welcher das nicht zugelaſſene Werk zur Zenſur gebracht hat,

*) Hofdekrete vom 18. April 1761. 29. Julius 1762. 25. September 1777. 8. Auguſt. 1778. 15. Julius 1779.

**) Hofdekrete vom 28. Februar 16. Oktober. 1782. 21. Februar 1783. 26. May 1786.

hat, für die Nichtverbreitung im Lande dieſer ſeiner Auflage dergeſtalt zu haften habe, daß ohne weitere Unterſuchung von ihm für jedes, wo immer gefundenes Exemplar eine Strafe von 50 fl. eingetrieben werden ſoll *).

Weiter aber wurde verordnet, daß künftig ſo, wie vormals die Ordnung beſtand, wieder nur Handſchriften zur Zenſur gebracht werden, und der Abdruck derſelben, ehe die Zulaſſung erfolgt, gänzlich verbothen ſeyn ſoll. Wenn daher ein Buchdrucker, ohne die Zenſurs-Entſcheidung eingeholt zu haben, irgend ein Werk abdruckte, ſo würde derſelbe das erſtemal für jedes in Umlauf gekommene Exemplar mit 50 fl. beſtraft, bei wiederholter Uebertrettung außer der hier beſtimmten Geldſtrafe noch ſeines Gewerbes verluſtiget werden. Indem aber Werke, welche die Grundſätze aller Religion und Sittlichkeit, aller geſellſchaftlichen Ordnung untergraben, die Bande aller Staaten, aller Nationen aufzulöſen fähig ſind, einen allgemein erkannten ſchädlichen Einfluß haben, und es Pflicht gegen die Menſchheit iſt, der Verbreitung derſelben ſo viel möglich Einhalt zu thun, ſo wird derjenige, welcher von dieſer Gattung, nothwendig ohne Gutheiſſung der Zenſur hierlandes gedruckte Bücher in das Ausland geſendet zu haben, überwieſen wird, ohne Unterſchied, ob ein ſolches Werk von einer urſpringlich hieſigen oder von auswärtiger Verfaſſung ſey, neben der obbeſtimmten Be-

*) Hofdekret vom 24. Februar, 1. und 13. April 1787.

ſtrafung auch noch insbeſondere mit einer körperlichen Strafe beleget werden *).

Durch eine unter der Regierung Wail. Se. Maj. Leopold des II. erfolgte Verordnung wurde dann feſtgeſetzt, daß in Zukunft jeder Buchdrucker, der eine Schrift vor dem von der Gehörde erhaltenen Admittitur in Druck nimmt, ſeines Gewerbes, ohne Unterſchied, er möge von ſolchem Werke ein Exemplar in den Umlauf geſezt haben, oder nicht, verluſtiget — wenn er aber einige Abdrücke davon bereits hinausgegeben, für jedes derſelben noch insbeſondere mit der in der vorſtehenden Verordnung bereits ausgemeſſenen Strafe von 50 Gulden beleget werden ſoll **).

In Anſehung der Broſchüren und Schriften wurde befohlen, daß denſelben immer der wahre und kein erdichteter Name des Authors beigedrucket werden, ſonſt aber das Imprimatur nicht ertheilt werden ſoll, und dieß ſey auch von denjenigen Werken zu verſtehen, die bisher anonimiſch paſſirt worden ſind, und nun einer neuen Auflage unterliegen. Und weil in jedem Falle, ohne darüber einige Atteſtate von jemanden zu fordern, die Wahrſcheinlichkeit des angegebenen Verfaſſers leicht beurtheilt werden kann, ſo haben ſich die Buchdrucker auf das ſorgfältigſte um den wahren Namen und Stand des Verfaſſers künftig zu erkundigen, damit die Zenſur nicht

*) Verordnung vom 20. Jäner 1790.

**) Hofdekret vom 2. September 1791.

nicht hintergangen werden kann, und man würde ſich auch hierinn hauptſächlich an ſie halten. *)

Generalverordnung Sr. Maj. Franz des II. in Bücherzenſursſachen.

Se. itztregierende Majeſtät **Franz** der II. haben unterm 22. Februar 1795. in den Bücherzenſursſachen eine Generalverordnung ergehen laſſen, welche die diesfalls nach und nach unter den vorherigen Regierungen in verſchiedenen Zeiten, Abſichten und Umſtänden erfloſſenen Vorſchriften in ſich faſſet; dieſer zufolge ſoll daher kein Buchdrucker das Mindeſte in Druck legen, ohne zuvor das Manuſkript in einer leſerlichen Schrift und richtig paginirt, auch mit einem weißgelaſſenen Rande verſehen, beym Reviſionsamt eingereicht, und die Zulaſſung vom Zenſursdepartement erhalten zu haben. Dieſe wird nicht von den Zenſoren ertheilet, und iſt das von demſelben gegebene Admittitur nicht hinlänglich, ſondern ſie muß wegen der in Zenſursſachen nöthigen Ordnung und Manipulation, durch das vom Reviſor eigenhändig und mit deſſen Unterſchrift auf das Manuſtript beyzuſetzende Imprimatur beſtättiget werden, welches entweder ohne oder mit dem Beyſatze omiſſis deletis (mit Auslaſſung der in der Handſchrift ausgelöſchten Worten oder Stellen) oder mit dem Beyſatz absque loco impreſſionis in Folge deſſen die Schrift zwar gedruckt, aber gar kein, oder kein inländiſcher Druckort beygeſetzt werden darf, gegeben wird. Hätte jemand ohne dieſes Imprimatur einzuholen und erhalten zu haben, oder ohne ſich nach deſſen Beyſätzen oder

Be=

*) Verordnung vom 18. April 1782.

Beſchränkungen zu achten, etwas, es ſey was es wolle, in Druck gelegt, ſo wird nicht allein die ganze Auflage mit Zerſtöhrung des Schriftſatzes konfiszirt und eingeſtampfet, ſondern es wird auch der Uebertreter ſogleich mit Verluſt des Gewerbes, und überdies mit 50 fl. für jedes im Umlauf geſetzte Exemplar, und wenn er dieſe Geldbuſſe nicht erlegen könnte, mit Arreſt und am Leibe geſtrafet, und dabey jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, ſondern vertauſcht oder verſchenkt, oder die Auflage auf auswärtige Beſtellung und zum Verſenden ins Ausland veranſtaltet zu haben, ſo wie jede Ausrede auf Verſehen der Handlungsdiener oder Handlanger als ungültig verworfen. *)

Die Manuſkripte ſollen gewöhnlich in zwey gleichlautenden Exemplaren eingereichet werden; doch kann nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes, nach Eigenſchaft des Verfaſſers, und nach Umſtänden, um Freyſprechung vom Dupplikate beym k. k. oberſten Direktorium, und in den Provinzen bey der Landesſtelle angeſuchet werden. In Fällen, wo dieſe erfolgt iſt, iſt das Manuſkript nach vollbrachtem Drucke ſogleich auf das Reviſionsamt nebſt einem in Pappendeckel gebundenen Exemplar wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke ohne vorige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zuſatz, und jede erwieſene Verfälſchung des Originals (die Fehler in der Rechtſchreibung, oder im Styl, deren Verbeſſerung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Be-

*) Generalverordnung vom 22. Febr. 1795.

Betrug und vorſetzliches Falſum ſtrenger Ahndung unterliegen.

Jedermann, auf deſſen Koſten und Rechnung ein Buch, oder auch kleinere Schrift gedrucket werden ſoll, er ſey Buchdrucker, Buchhändler, Verleger, oder Verfaſſer, iſt gehalten, ſeinen Namen und Karakter, nebſt ſeiner Wohnung zu Anfang des zur Zenſur eingereichten Manuſkriptes, oder, wenn es ein Nachdruck oder neue Auflage iſt, des Originals, leſerlich beyzuſetzen, und wird von dem Reviſionsamte nichts angenommen, wo dieſe oder andere bey den Manuſkripten vorgeſchriebenen Erforderniſſe auſſer Acht gelaſſen ſind.

Die Manuſkripte ſollen von Niemanden zu den Zenſoren gebracht, noch bey denſelben abgeholt werden, ſondern ſie ſind ohne Unterſchied unmittelbar bey dem Reviſionsamte einzureichen, wo ſie der Einreicher mit dem deciſo abzuholen hat. Die Zenſoren ſind angewieſen, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Wege durch das Reviſionsamt zukömmt, in Zenſurirung zu nehmen, noch ein zenſurirtes anders wohin, als dahin abzugeben. Niemand iſt befugt, ſich den Zenſor ſeines Buches oder Manuſkripts ſelbſt zu wählen, oder dem Reviſionsamte auf irgend eine Art anzuſinnen, daß es ein Stück eigens dem Zenſor A. ſtatt des Zenſors B. zur Zenſurirung zuſende, noch ſoll der Eigenthümer, wenn er den Zenſor erfahren hat, denſelben ſelbſt, oder durch andere überlaufen, oder mit Bitten, oder Vorſtellungen behelligen, ſondern jeder

ſoll

ſoll nach Einreichung ſeines Werkes die Entſcheidung ruhig abwarten, und ſich dieſer ohne Widerrede und Verunglimpfung der Zenſoren, oder des Reviſionsamtes, welche allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen. *)

Wie ſich in Anſehung des Nachdruckes oder einer neuen Auflage zu benehmen iſt.

So wie zum Drucke neuer Schriften, ſo muß auch zum Nachdrucke eines ſchon erlaubten Werkes, und eben ſo zu jeder neuen Auflage die Erlaubniß mittelſt ſchriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes ſelbſt beym Reviſionsamte, und reſpective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgeſucht, und darf vor deſſen Erhaltung, unter gleicher Verpönung, weder Nachdruck, noch neue Auflage veranſtaltet werden.

Wer ſolche Schriften in Geheim druckt, oder nachdruckt, die nach den Strafgeſetzen in die Kathegorie der Verbrechen gehören, macht ſich derjenigen Strafen theilhaftig, welche in den Geſetzen auf die Verfaſſung dergleichen Schriften beſtimmet iſt. **)

Nicht zugelaſſene Werke dürfen nicht in das Ausland zum Druck geſchicket werden.

Niemand ſoll ein Werk, davon die Handſchrift bey einem deutſcherbländiſchen Reviſionsamte eingereichet worden, die Zulaſſung aber nicht erfolget iſt, in das Ausland zum Drucke und zur Verbreitung ſchicken. Der Uebertreter wird mit einer nach dem Grade der Anſtöſſigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmäh-

ſchrift

*) Obangezogene Generalverordnung §§. V. VI. VII.

**) Generalverordnung. §§. VIII. IX.

ſchrift iſt, nach dem Intereſſe der dadurch angegriffenen Perſonen abgemeſſenen Strafe beleget werden. Das Vorgeben, das ihm das Manuſkript von Handen gekommen, und der auswärtige Druck ohne ſein Wiſſen und Willen veranſtaltet worden ſey, wird um ſo weniger angenommen, als Niemand ein von der inländiſchen Zenſur verworfenes Manuſkript anderen mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren ſoll. *)

Wer Verzeichniſſe von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beylegen, oder auf andere Art durch den Druck bekannt machen will, hat ſolche auf's ſpäteſte zwey volle Täge vor der Bekanntmachung beym Reviſionsamte in zwey gleichlautenden Handſchriften einzureichen; dieſe Verzeichniſſe müſſen rein, leſerlich geſchrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfaſſer, wenn dieſer genannt iſt, allezeit aber nach dem wahren Inhalte, und dem Druckorte und Jahre, ohne Verdrehung, Verfälſchung, oder unverſtändliche Abkürzung aufgeſetzt, und alle unmittelbare unſchickliche Zuſammenſetzung von Werken, bibliſche und geiſtliche, oder andere ehrwürdige Gegenſtände betreffenden Inhalts mit Werken einer von jenen ganz verſchiedenen, und ſolchen Gattung, daß daraus Anlaß zu ungebührlichen Beziehungen entſtehen könnte, vermieden werden. Wenn über dergleichen Verzeichniſſe das Imprimatur nicht unbedingt, ſondern mit der

Wie ſich mit Verzeichniſſen von verkäuflichen Büchern zu verhalten iſt.

Be-

*) Eben dieſe Generalverordnung §. X.

Beſchränkung omiſſis deletis ertheilt wird, ſo ſind dieſelben vor gänzlicher Vollendung des Druckes bey dem Reviſionsamte noch einmal vorzulegen, damit daſſelbe ſich von der geſchehenen Weglaſſung überzeugen, und das unbedingte Imprimatur beyſetzen könne.

Das nämliche iſt bey Verzeichniſſen von Kupferſtichen, und bey Lizitationskatalogen zu beobachten. Letztere ſind nach Verhältniß ihrer Größe früher, als bey einzelnen Blättern erforderlich iſt, zur Zenſurirung einzureichen. *)

Von Katalogen oder Verzeichniſſen der von Buchhändlern zum Verkaufe angebothen werdenden Bücher.

Wenn Buchhändler Kataloge, oder kleinere Verzeichniſſe von Büchern, die ſie zum öffentlichen Verkaufe ausbiethen, bey dem Reviſionsamte einreichen, und darunter verbothene gefunden werden, ſo ſind ſie ſchuldig, ſolche an das Reviſionsamt abzugeben, wo dieſelben ſo lange aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die beſondere Erlaubniß erhält, finden, oder bis ſie ſolche unter dießfalls gewöhnlicher Vorſicht auſſer Land ſchicken werden. Keines von beyden kann bey ſolchen Stücken, die im hohen Grade religions- ſitten- oder ſtaatswidrig, oder pasquillantiſch, ehrenrühriſch, oder offenbar boshaft ſind, ſtatt haben, als welche ohne Weiterem vom Reviſionsamte zu vertilgen ſind. **)

Von Geſuchen um Erlaubniß

Wenn ein Buchhändler oder ein Privatmann Anſuchungszettel um Erlaubniß verbothener, oder erga

ſchedam

*) Mehrbemeldte Generalverordnung. §. XIV.

**) Generalverordnung vom 22. Febr. 1795. §. XV.

ſchedam beſchränkter Druckſchriften einreicht, und dazu entweder einen falſchen Namen der dieſe Erlaubniß anſuchenden Perſon gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniß ein bey der Einreichung des Geſuches auf dem Zettel nicht geſtandenes dergleichen Buch beiſetzet, hat dafür in jedem Falle eine Strafe im Gelde mit 50 fl. zu entrichten. Eben dieſe Strafe findet ſtatt, wenn ein Buchhändler, oder anderer mehr als einmal um die Erlaubniß für das nämliche Buch unter dem Namen der nämlichen Perſon anſucht, und dadurch die das Zenſursfach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuſchen verſucht. Derjenige, der die für dieſe Uebertretungsfälle beſtimmte Geldſtrafe zu erlegen nicht vermögete, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängniſſe zuzubringen. *)

verbothener oder erga ſchedam beſchränkter Bücher.

In Anſehung der Kupferſtiche haben Se. Maj. Franz der II. verordnet, daß — da nach der beſtehenden allgemeinen Beobachtung von jedem Kupferſtiche, der kein bloßes Portrait oder einen anderen in ſich ganz gleichgültigen Gegenſtand vorſtellet, oder welcher eine Aufſchrift, die mehr als den Namen oder Zueignung enthält, vor dem Abdrucke die Zeichnung zur Zenſur überreichet werden ſolle, daher würden die Kupferſtecher hiezu mit dem Beiſatze angewieſen, daß ſie künftig die unterm 2ten September 1791. ergangene voran S. 25. enthaltene Verordnung, welche ſich auf die

*) Generalverordnung vom 22. Febr. 1795. §. XVI.

die der Zenſur unterworfenen Kupferſtiche erſtrecket, auf das genaueſte um ſo gewiſſer befolgen ſollen, als ſie im Falle der Uebertretung mit dem darin beſtimmten Verluſte des Gewerbes unnachſichtlich würden beſtrafet werden. *)

Auch ſind laut der erfloſſenen Generalverordnung vom 22. Februar 1792. §. 13. die Verfügungen in Anſehung der Bücher zugleich von **Kupferſtichen** jeder Art und Vorſtellung, wie auch von **Landkarten** und **Proſpekten, Riſſen von Städten, Feſtungen, Gränzen, Küſten** zu verſtehen, von welchen, wenn ſie zum öffentlichen Verkaufe beſtimmt ſind, vor der Gravirung jedesmal das Original oder die Zeichnung beym Reviſionsamte einzureichen, und die Zenſursbewilligung einzuhohlen iſt, ſo wie alle auf Uebertretungsfälle bey Schriften und Büchern feſtgeſetzten Pönfälle ſich auf die Kupferſtiche in gleichem Maſſe erſtrecken.

Pflichten der in den Bücherzenſurs-ſachen beſtellten Behörde, und der Partheyen in Befolgung der General-verordnung.

Gleichwie die Reviſionsämter angewieſen ſind, jeden ohne Unterſchied mit Befolgung ihrer Amtspflichten nach Thunlichkeit ohne unnöthigen Aufenthalt zu befördern, ſo wird auch wer immer bei denſelben, es ſey wegen Revidirung ſeiner Bücher und Kupferſtiche, oder auf andere Art Geſchäfte hat, dem dort angeſtellten Perſonale die Achtung, welche jedem ſein Amt handelnden Beamten zuſteht, mit gleicher Beſcheidenheit zu bezeigen, und ſich von Zudringlichkeit, von heimlicher oder offener Weg-

*) Verordnung vom 19. May 1792.

Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stückes, von unanſtändigen Reden oder Gezänken, und von aller Ungebühr, unter anſonſt unausbleiblicher Ahndung zu enthalten wiſſen; ſollte jemand glauben, allda über Ordnung und Vorſchrift beeinträchtigt zu ſeyn, ſo hat er ſolches in ordentlichen Wegen in Wien bey dem k. k. Generaldirektorium, und in den Provinzen bey der Landesſtelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungsmäſſigen Beſcheid nach geſchehener Unterſuchung abzuwarten.

Da nun dieſe Generalverordnung eines Theils die Berichtigung aller vorgeblichen Unwiſſenheit oder Unbeſtimmtheit, und andererſeits die Abſtellung aller ungebührlichen Schleichwege, Verwirrungen und Mißbräuche zum Hauptgegenſtande und Zwecke hat: ſo muß ſich Jedermann nach der allgemeinen Pflicht die Landesgeſetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalte derſelben genau zu achten, und jeder ſowohl von den wirklich beſtehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferſtechern, und wer immer den Zenſursanſtalten unterliegende Geſchäfte führet, als auch diejenigen, welche in Zukunft zu dieſen Gewerben eintreten, ſich ſolche anſchaffen, und zu ſeiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtſchnur aufbewahren, und gegenwärtig halten. *)

K) Wie ſich in Anſehung der von auſſen in das Land eingeführten Bücher zu verhalten iſt, zeigen nachſtehende Vorſchriften: Wie ſich in Anſehung der von auſſen eingeführten Bücher zu verhalten iſt.

C 2 Wall.

*) Generalverordnung. §. VII. VIII.

Wail. Se. Maj. Joſeph der II. haben verord=
net, daß 1) die für die Buchführer oder einzelnen Privat=
perſonen angelangten Bücher ungeſäumt oder möglichſt
bald in Beiſeyn des Eigenthümers oder einer von ihm
hiezu beſtellten Perſon revidirt werden; 2) diejenigen
Bücher, die nach der beſtehenden Verfaſſung erlaubt
ſind, den Eigenthümern ohne weiters verabfolget wer=
den, die verbothenen aber im Reviſionsamte zurückblei=
ben ſollen. 3) Alle neu erſcheinenden Bücher, welche
blos eines ſzientifiſchen oder artiſtiſchen Inhaltes ſind,
und wo ſchon der Titel klar anzeigt, daß nichts wider
die Religion, den Staat, oder die guten Sitten vor=
kommen könne, ſeyn nach vorläufiger Anzeige an die
Landesſtelle ohne Verzug hinaus zu geben; wo ſich aber
gleich aus dem Titel und dem obbemeldten Gegenſtande
das Gegentheil mit Grund vermuthen läßt, da werden
ſolche Bücher indeſſen bei dem Reviſionsamte in den dazu
beſtimmten und für die Buchhändler abgetheilten Schran=
ken aufbehalten, bis die von der Hofſtelle von 14 zu
14 Tagen an die Landesſtelle erfolgenden Verzeichniſſe
der verbothenen und erlaubten Bücher einlangen. Nur
in dem einzigen Falle ſollen die Bücher, wenn
ſolche zu Wien gar nicht in Vorſchein kommen ſollten,
an die Hofſtelle zur Zenſur vom Reviſionsamte abgege=
ben werden. 4) Wurde zur Erleichterung und weite=
ren Aushilfe für die Buchhändler auch geſtattet, daß
ſie die vollſtändigen Titel ſolcher Bücher, die ihnen
etwa ihre Korreſpondenzen für die nächſte Rimeſſe zum

Voraus

Voraus bekannt machen, bevor noch die Bücher ſelbſt einlangen, dem Reviſionsamte zur weiteren Veranlaſſung übergeben können. 5) Die unter einen Bücherballen etwa eingeſchoben gefundenen verbotenen Bücher ſollen bey dem Reviſionsamte zurückgelegt, und dem Buchführer deren Remittirung an den Verleger aufgetragen, keineswegs aber der ganze Ballen konfiszirct werden.

Eine gefliſſentliche Einſchaltung eines verbotenen Buches in einen ganzen erlaubten Bücherballen, iſt um ſo ſträflicher, weil nur ſchmuzige und höchſt ungeſittete, oder ſonſt gefährliche Bücher verboten werden, daher ſind auch die Buchführer, welche mit der Umgehung der Reviſion verbotene Bücher einzuſchleppen betreten würden, das erſtemal nebſt Konfiszirung des Buches mit 150 fl. für ein jedes Exemplar zu beſtrafen, welcher Betrag bey weiterer Uebertretung nach Befund der Landesſtelle zu erhöhen, auch bey freventlicher mehrmaligen Uebertretung mit der Entſetzung vom Gewerbe zu ahnden iſt. *)

Dann wurde weiter von Wail. Sr. Majeſtät Joſeph dem II. erkläret, daß es bey allen in Bezug auf die Cenſur der Bücher bisher gemachten Anſtalten verbleiben ſolle, folglich auch alle Bücher von den Gränzſtazionen an das Reviſionsamt anzuweiſen, und in Anſehung der einzelnen Perſonen die vorgeſchriebenen Maaßregeln zu beobachten ſeyn; hingegen wurde geſtat-

*) Verordnung vom 13. Juny 1781.

tet, daß diejenigen Bücher, welche für die drey tollerirten Religionen erforderlich ſind, und keine Schmähungen wider die herrſchende Religion enthalten, weder dem Staate ſchädlich ſind, noch ſonſt dem Cenſursverbote unterliegen, bei allen Buchhändlern in ſo lange, als die nöthigen Auflagen der akatholiſchen Bücher nicht ſelbſt im Lande beſorgt werden, geführet werden mögen. Mithin ſeyn dergleichen Büchereinführer an das Reviſionsamt zu verweiſen, und nur die ohne Meldung bey der Gränzſtazion eingeſchwärzten Bücher wegzunehmen; daher ſollen weder die Obrigkeiten, noch die Geiſtlichkeit einige Bücherinquiſition bei den Unterthanen vornehmen. Auch ſind den Unterthanen keine Päſſe, um wegen Abholung einiger Bücher ſich über die Gränze begeben zu können, zu ertheilen, ſondern die Unterthanen haben die verlangten Bücher ihrer Obrigkeit, dieſe dem Kreisamte, und dieſes der Landesſtelle anzuzeigen, worauf ihnen ſolche in einem viel wohlfeileren Preiſe durch die Buchhändler verſchafft werden würden. Uebrigens ſeyn die Hauſirer keineswegs zu dulden; und wenn ſelbe mit Büchern ohne Zollpolleten betreten werden, ſo ſeyn ihnen die Bücher abzunehmen, ſie deßhalb auf freien Fuß zu konſtituiren, und dieſe Protokolle der Landesſtelle einzuſenden. *)

Nach der ſchon mehrerwähnten Generalverordnung Sr. izt regierenden Majeſtät **Franz** des II. erhiel-

*) Hofdekret vom 17. April 1782.

hielten die vorſtehenden Vorſchriften nachfolgendermaſſen die Beſtättigung:

Niemand ſoll unter den gegen Einſchwärzungen verhängten Strafen, eine Druckſchrift mit vorſetzlicher Umgehung der Mauthämter, und der Reviſorate einführen, und vor erhaltener Cenſursbewilligung zum Verkaufe bringen.

Die den Buchhändlern auf den Reviſoraten zurückbehaltenen verbotenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer, oder deſſen Handlungsbeſtellten unterſchriebenes Verzeichniß mit beigeſetzter Zahl der Exemplare allda geführet wird, ſollen binnen Zeit von 6 Monaten bey Strafe der Konfiskation, unter den vorgeſchriebenen Vorſichten wieder aus den Erblanden geſchafft werden. Sollten in einem oder dem andern Falle beſondere Hinderniſſe der Befolgung dieſer Vorſchrift im Wege ſtehen; ſo ſind ſolche von den Eigenthümern, oder Adminiſtratoren anzuzeigen, wo dann nach Beſchaffenheit der Umſtände dieſe Friſt auf weiter, 3 oder 6 Monate wird erſtrecket werden. *)

Von der Benehmungsart in Anſehung der von Reiſenden mit ſich geführten Bücher.

F) Wie ſich gegen die reiſenden Privatleute, und auch von dieſen in Anſehung der Cenſur, und Einfuhr der Bücher verhalten werden ſoll, da haben zwar Wail. Se. Majeſtät Joſeph der II. verordnet: daß die reiſenden Privatleute nur damal angehalten werden

 ſollen,

*) Generalverordnung vom 22. Februar 1795. §. I. et §. III.

ſollen, wenn ſie mehrere Exemplare verbotener Bücher, woraus die Verbreitung zu vermuthen iſt, mit ſich führen, oder ſolche bringen laſſen, oder auch die Eigenſchaft der Perſon, oder geheime Nachrichten deſſen Vermuthung darbieten, und in dieſem Falle ſey die Viſitirung, Abnehmung und Zurückhaltung der verbotenen Bücher vorzukehren. Auſſer dieſen aber ſeyn die Partikuliers und Reiſenden mit den zu ihrem Gebrauche führenden Büchern frey zu paſſiren. Jedoch wäre auch dieſes nur auf die von Ihnen ſelbſt beym Hin- und Herreiſen mit ſich führenden Werke zu verſtehen, ſonſt aber mit Büchern, die ein Partikulär von Auswärts verſchreibt, oder die er Küſtenweiſe transportiren läßt, wie mit dem Buchführergut fürzugehen. *)

Weiter wurde zwar auch noch von gedacht Wail. Sr. Majeſtät Joſeph dem II. zur Erleichterung der Büchereinfuhr, dann Beſeitigung alles gehäſſigen und läſtigen Zwangs und Umtriebs, die Bücherreviſion den Kreisämtern einigermaſſen anvertrauet, und in dieſer Abſicht folgende Maaßnehmungen beſtimmet. 1) Seyn nach Vorſchrift des §. 6. der den Reviſoraten in den Provinzen mitgegebenen Inſtrukzion, die Reiſenden in Anſehung ſämmentlicher mit ſich geführten Bücher von aller Unterſuchung frey zu laſſen, und nur in dem einzigen Falle, wenn ſie nämlich den Verdacht auf ſie geladen hätten, mehrere Exemplare eines und eben

des-

*) Verordnung vom 13. Junius 1781.

deſſelben verbotenen Buches, zu deſſen ſträflicher Verbreitung mit ſich zu haben, ſey bey ſelben die Unterſuchung vorzunehmen. 2) Wenn ſich ein Partikulär Bücher von Auswärts verſchreibet, oder ſolche Küſten= oder Ballenweiſe durch Fuhrleute herein führen läßt, ſo ſeyn ſolche der Reviſion eben ſo, wie das Buchführergut zu unterziehen, folglich habe das Gränz-Mauthamt derley Bücher nach entrichtetem Zolle an das Kreisamt desjenigen Kreiſes oder Viertels, in welcher ſich der Eigenthümer dieſer Bücher befindet, verſiegelt zu dirigiren und anzuweiſen. 3) Das Kreisamt habe bey Einlangung einer derley Bücher = Küſte oder Ballens (maſſen bey Ankunft eines Partikulärs in Anſehung der mitgeführten Bücher von einiger Reviſion, wie bereits oben erwähnet worden, ohnehin ſchon gar keine Frage ſeyn kann) durch einen demſelben unterſtehenden tauglichen Beamten die bereits zugelaſſenen, von den verbotenen oder neu vorkommenden, oder dem Kreisamte zweifelhaft ſcheinenden abzuſöndern, die erlaubten ohne weiterm zu verabfolgen, über die verbotenen, neu vorkommenden, und zweifelhaften aber von der Parthey mit Beyrückung ihres Namens ein beſonders Verzeichniß verfaſſen zu laſſen, ſolche an die Landesſtelle einzuſenden, und dieſe Bücher in ſo lang, bis die Entſchlieſſung demſelben zukommen wird, in ſeine Verwahrung zu nehmen. 4) Wenn Partikuläre oder Buchführer vorläufige Verzeichniſſe der von Auswärts erwartenden Bücher beibringen, habe das Kreisamt die Ver-

zeichniſſe an die Landesſtelle einzuſenden, um ſelbe ſammt der dortigen Entſcheidung bey Ankunft der Bücher ſchon bey Händen zu haben, und andurch dieſem Geſchäfte allen möglichen Vorſchub zu geben. 5) Wurde dem Kreisamte die Befugniß eingeraumet, daß in dem Falle, da ſich ein beſcheidener oder gelehrter Partikulär nur ein oder anderes verbotenes Buch, das nicht eben von ganz unſittlichen Inhalte wäre, kommen laſſen wollte, hierzu die Erlaubniß, auch ohne Anfrage an die Landesſtelle ertheilet werden möge. Damit endlich 6) das Kreisamt in die fortwährende Kenntniß der verbotenen Bücher geſetzet und in derſelben erhalten werde, ſo würden demſelben die dießfalls ſchon eingelangten Verzeichniſſe, und eben ſo, die von Zeit zu Zeit nachfolgenden Liſten künftig zu verbietender Bücher, welche dasſelbe in alphabetiſcher Ordnung in einem eigenen dazu gewidmeten Buche vor andern zu laſſen hat, zugefertiget werden. Dahingegen in Anſehung der unbefugten Buchhändler, dann der Bilderkrämer und Mäkler, die zugleich Bücher bei ſich haben, habe ſich das Kreisamt ſowohl, als die obrigkeitlichen Aemter und Mauthen nach den dießfalls beſtehenden Generalien genau zu benehmen. *)

Nachdem aber die Bücher, die vom Auslande eingeführt werden, gemäß der erfolgten Zollverfaſſung von Seite der Gränzämter nicht in Verzollung genommen, folglich auch nicht unmittelbar an die Kreisämter an-

*) Verordnung vom 21. September 1782.

angewieſen werden können, ſondern dieſe Anweiſung vorſchriftmäſſig an die gehörigen Zolllegſtätte geſchehen muß, daher ſind die leztern durch die Inſpektorate angewieſen worden, dergleichen vorkommende Bücher nach gehöriger Eröffnung, Beſchau und Verzollung, vermöge der vorhergehenden Vorſchrift den gehörigen Kreisämtern jedesmal ämtlich mit Wachs verſiegelt zur Reviſion unausbleiblich zuzuſenden. *)

Seine izt regierende Majeſtät **Franz** der II. aber haben zu Beſeitigung des Mißbrauches und Unterſchleifes mit verbotenen Büchern, welche die Reiſenden zum Privat-Gebrauche vom Auslande in die k. k. Erbſtaaten mitführen, befohlen, daß fürhin keinem Reiſenden in der Regel die Einfuhr eines verbotenen Buchs in das dieſſeitige Land geſtattet, mithin derlei Bücher den erbländiſchen, von Ausland kommenden Unterthanen platterdings abgenommen, und bei Seite geſchafft; den fremden Reiſenden aber in ſo lang in depoſito zurück gehalten werden ſollen, bis ſie ihre Rückreiſe auſſer den Erbſtaaten wieder antreten, wo ihnen ſodann ſolche unter der gewöhnlichen Vorſicht und Verſicherung der richtigen Exportirung auſſer Landes zurück zu ſtellen ſind. **)

Da die Einbruchszollämter an den Gränzen zur Beurtheilung: ob die daſelbſt vorkommenden Bücher in die Klaſſe der erlaubten, oder der verbotenen gehören, nicht

*) Verordnung vom 27. Jäner 1789.

**) Verordnung vom 9. Februar 1793.

nicht geeignet ſind; ſo ſind nun derlei Bücher bei den Gränzſtazionen eben ſo, wie andere Effekten der Reiſenden zu behandeln, ſomit im Falle, wo die Reiſenden ohne ſich aufzuhalten, lediglich durch die Erbländer paſſiren, mit dem gehörigen Aviſo an die angegebene Gränz = oder Ausbruchsſtazion verſiegelt anzuweiſen; wenn aber die Reiſenden in den Erbländern verweilen, ſo müſſen dieſe Bücher an das Hauptzollamt desjenigen Orts, wo ſich gedachte Reiſende aufhalten zu wollen erklären, ebenfalls verſiegelt angewieſen werden, endlich ſind etliche wenige Bücher, ſo die Reiſenden zu ihrem Gebrauch auf die Reiſe verlangen, genau zu verzeichnen, und zum Vorzeigen bey jedem Mautamte, an welches die übrigen Bücher verwieſen worden, anzumerken, wo es ſodann die Sorge der Eigenthümer ſeyn wird, ſich in Anſehung der verſiegelten, und an ein Hauptzollamt verwieſenen Bücher allda zu melden, und ſolche, je nachdem ſie erlaubt, oder verbothen ſind, entweder gleich, oder aber erſt dann an ſich zu bringen, wann ſie die Erbländer wieder verlaſſen *).

Da weiter die Anzeige vorgekommen iſt, daß die Buchhändler öfters die Bücher = Colli, welche ſie für Tranſito = Gut angeben, von dem Hauptzollamte unter den Vorwande, daß ſie noch ein und anderes vom eigenen Verlage dazu paken, und dann die Colli erſt ſpäter abſchiken wollen, nach Hauſe begehren, dieſe auch wirklich erhalten, dadurch aber zugleich Gelegen-

heit

*) Verordnung vom 16. April 1793.

heit finden könnten, eine Menge verbothener Werke, mit Umgehung der Revidirung, welche bisher hier für tranſitirende Bücher nicht vorgeſchrieben iſt, in die Hände und ihre Gewölber bekommen. Um für die Zukunft dieſem Unterſchleife und den daraus entſpringenden üblen Folgen Abhülfe zu verſchaffen; wurde den Hauptzollämtern, mit Einſchärfung der hierüber ſchon beſtehenden Verordnungen aufgetragen, den Buchhändlern oder andern Eigenthümern und Kommiſſionären keinen Ballen, Verſchlag, oder Pak mit Büchern, die als Tranſitowaare angegeben werden, ohne vorhergegangene Reviſion des dazu beſtellten Amtes, unter keinem Vorwande erfolgen zu laſſen, ſondern alle dergleichen Colli, welche bey dem Reviſionsamte der Reviſion nicht unterzogen werden, zu verſiegeln, und in einem Magazine aufzubewahren, bis der Eigenthümer dieſelben von da aus weiter abfertiget, und an den beſtimmten Ort ſendet. Die kleineren Pakete aber, welche den an Parteien einlangenden gröſſeren Ballen beigeſchloſſen, und zur weiteren Verſendung beſtimmt ſind, ſollen künftig ohne Ausnahme gleich revidiret werden, und hat daher das Hauptzollamt ſolche zu dieſem Ende jedesmal gleich an das Reviſionsamt abzuſchicken.

Da auf gleiche Weiſe in der Zukunft auch die Zurückſendung der Bücher, welche Buchhändler für eigene Rechnung erhalten, die aber von der Cenſur verbothen werden, und deswegen in Folge der beſtehenden Vorſchriften, wieder außer Landes geſchickt werden müſ-

müſſen, den Buchhändlern keineswegs nach eigener Willkühr ſo überlaſſen werden kann, daß ſie ſolche Bücher mit ſich nach Hauſe nehmen, und nur zur Zurückſendung derſelben angewieſen werden, ſo erhielt das Bücherreviſionsamt den Befehl, dieſe Bücher mit einem darüber verfaßten Verzeichniße, allda in den eigentlich in dieſer Abſicht vorhandenen Schränken aufzubewahren, bis der Buchhändler ſein Vorhaben, ſolche, nachdem mehr oder weniger zuſammen gekommen iſt, abzuſenden, angezeiget, da er dann das Einpaken derſelben auf dem Reviſionsamte zu veranſtalten hat, der Ballen oder das Paket ſelbſt aber mit dem Zenſurs- und mit dem mautämtlichen Siegel zu bezeichnen, und allda von deu Fuhr- oder Schiffleuten zu übernehmen iſt; weiters aber der Buchhändler ſich in beſtimmter Zeit durch ein von den Austrittsſtationen gefertigtes Reſponſale oder Zeugniß, bey dem Reviſionsamte über die wirklicherfolgte Abſchikung dieſer verbothenen Artikel auſſer Landes, auszuweiſen, und das Reviſionsamt ſolches auf dem bei ihm zurückbleibenden Verzeichniße, ſamt dem Datum anzumerken hat. *)

Vom Zolle der eingeführten Bücher.

Der Centner gebundener alten, und neuen Bücher iſt bei der Einfuhr mit dem Zolle von 2 fl. 30 kr. bei der Ausfuhr mit 12 kr. 2 Pf. belegt. Die Illiriſchen und wallachiſchen Bücher ſind nur gegen Päſſe einzuführen erlaubet.

§. 2.

*) Verordnung vom 24. April 1793.

**) Zolltarif und Patent vom 2. Jäner. 1788.

§. 2.

Von den Katalogen über die verbothenen Bücher, und von den Viſitazionen zu Entdekung und Abnahme derſelben.

A) Vormal wurde die Katalogen über die verbothenen Bücher in Druck gelegt, auch waren Viſitazionen zu Entdekung der verbothenen und gefährlichen Bücher geſtattet. Doch hatten die da und dort von den Ordinarien bekannt gemachten Indices librorum prohibitorum et corrigendorum aus Kraft des Ordinariatverbothes keine Wirkung, ſondern nur diejenigen darinn enthaltenen Bücher waren als verbothen anzuſehen, welche von der landesfürſtlichen Bücherzenſur dafür erkläret worden ſind *).

Dermal hat der öffentl. Druck der bemeldten Katalogen nicht mehr ſtatt, doch wird den Buchhändlern die Einſicht derſelben geſtattet.

In Anſehung der Viſitazionen haben Wail. Se. Maj. Joſeph der II. verordnet, daß die Beurtheilung der Bücher, welche dem gemeinen Manne als verführeriſch nicht zuzulaſſen ſind, der Landesſtelle überlaſſen werde, daher alle Büchervisitationen eingeſtellt wurden, mit der Verfügung, daß von den Seelſorgern die bei den Unterthanen wahrgenommenen verführeriſchen Bücher künftighin mit ſanftmüthiger Ueberzeugung und Vermeidung jedes Scheines eines Zwanges zu erhalten getrachtet, oder von ſelben der politiſchen Stelle zu deren Abnehmung angezeigt, auch von den Herren Ordinarien das Gehörige für die Zukunft veranſtaltet werden ſolle,

da=

*) Verordnung vom 2[illegible]. Oktober 17[illegible]1.

damit, die Vertauſchung der verführeriſchen mit andern guten Büchern aus den Religionsfonden beſtritten werde, und die Seelſorger zur Austauſchung der unzuläſſigen Bücher mit andern zweckmäſſigen verſehen würden *).

Später wurde verordnet, daß überhaupt dem gemeinen Volke eine jede katholiſche Bibel zugelaſſen, und überhaupt demſelben kein Buch weggenommen, oder jemand deswegen beſtraft werden ſoll, ohne daß ein ſolches Buch vorläufig der Hofſtelle vorgelegt worden iſt **).

Ja überhaupt wurde dann feſtgeſetzet, daß ſich die Geiſtlichen in die Büchervisitationen bey Unterthanen nicht einzumiſchen, und einige Bücher wegzunehmen haben ***).

Im Gegentheile ſind die Ordinarien verbunden worden, die abgenommenen und noch vorhandenen proteſtantiſchen Bibeln, Poſtillen, Gebeth- und Geſangbücher den Eigenthümern zurückzuſtellen ****).

Der akatholiſchen Bücher wird weiter unterm 4. §. dieſes Abſatzes gedacht.

B.

*) Verordnung vom 17. Julius 1781.

**) Verordnung vom 10. Auguſt 1781.

***) Verordnung vom 15. April 1782.

****) Verordnung vom 12. Oktober 1782.

B. Hier wird nun der Vorſchriften in Anſehung der in Sonderheit entweder gar nicht, oder mit einiger Einſchränkung einzuführen, zu drucken, und zu verkaufen erlaubten Bücher erwähnet.

Von verbothenen Büchern und Druckſchriften insbesondere.

Was die Bücher für den Klerus betrifft, als die **Breviere, Miſſale, Antiphonale, Chorbücher** und andern zu einer **Ordensverfaſſung** gehörigen Werke, dann die **Kirchenkalender** oder **Direktorien**, hierwegen ſind die Vorſchriften ſchon im **2ten Bande dieſes Werkes** Seite 522, und 523 angeführet worden.

In Anſehung der **Kalender** wurde verordnet, daß die mit beigedruckten nützlichen Nachrichten von Auswärts hereingebrachten einem Buchführer oder Partikulier zugehörigen Kalender, wenn dieſe Nachrichten nichts anſtöſſiges, wodurch ſie dem Verbothe zu unterliegen verdienten, enthalten, ſofern ſie auf das Reviſionsamt gelanget ſind, und die Zenſur paſſirt haben, bevor ſie ausgefolgt werden, an das Siegelamt zur Vermeidung aller Verkürzung dieſes Gefälls gebracht, und daſelbſt der vorſchriftmäſſige Stempel aufgedruckt werden ſoll *).

Man ſehe auch über dieſen Gegenſtand im **2ten Bande dieſes Werkes** S. 12 und 523 nach.

Von den **Kirchenliedern** iſt ſchon im **2ten Bande dieſes Werkes** S. 53 gehandelt worden.

Es

*) Hofdekret vom 6. März 1782.

So viel es andere **Lieder** betrift, ergieng ſchon unter der Regierung Wail. Ihrer Maj. Marien Thereſiens die Verordnung, daß keine Lieder, die Zotten, und alte Prophezeihungen enthalten und auf öffentlichen Gäſſen abgeſungen werden, geduldet werden ſollen *).

Einer unter der Regierung Wail. Se. Maj. **Joſeph** des II. erfloſſenen Verordnung gemäß ſollen die zu Wien zum öffentlichen Ausrufen gewidmeten Lieder um den hieraus öfter entſtehenden bedenklichen Folgen vorzubeugen, vor der Ertheilung des Imprimatur von der Bücherzenſur an die Regierung geſendet werden, welche vorläufig die Bemerkung beizuſetzen hat, ob ſolche Lieder ausgerufen werden können, oder nicht **).

Nach einer Verordnung Wail. Sr. Maj. **Leopold** des II. haben jedoch die dem Volke zur Ermunterung dienenden Lieder dem Stempel nicht zu unterliegen ***)

Die Fortſetzung der zu Augspurg verlegten Sammlung derjenigen Schriften, die vor einigen Jahren her (vor dem Jahre 1788) über verſchiedene Gegenſtände im Druck erſchienen ſind, ſowohl, als auch die früheren tolerirten Theile derſelben, dürfen weder eingeführet noch verkaufet werden ****), wie auch alle in einer **fremden Sprache geſchriebenen** in den k. k. Staaten blos **tolerirten** Werke, wenn ſolche in die deutſche oder eine an-

*) Verordnung vom 26. May 1775.

**) Verordnung vom 3. Februar 1783.

***) Verordnung vom 28. Februar 1790.

****) Verordnung vom 30. November 1788.

andere landesübliche Sprache überſetzet werden, in dieſer Ueberſetzung gänzlich verbothen worden ſind *).

Dem von Sr. jetzt regierenden Maj. Franz dem II. gegebenen Befehle zu Folge — da die Erfahrung mehrmal gezeiget hat, daß durch den Weg, welchen geringe unbeſchäftigte Buchdrucker oft ſuchen, ihre ſchlechte Waare, ſogenannte Laufer, einzelne nach dem Geſchmacke des Pöbels geſchriebene Blätter durch die Ständelweiber, oder durch herumſchreiende, und Straſſen, und Häuſer durchlaufende Leute ſchleunig abzuſezen, auch durch Krämer an Jahrmärkten in den Städten, und an den Thören derſelben, wie auch in andere Wege an Mann zu bringen, mancherlei Unfug und Aergerniß veranlaſſet wird, wurde dieſe Art von Verkauf neugedrukter Blätter, es ſeyn Gebethe, Lieder, Kriegsnachrichten, oder Gaukeleien und Poſſenſtücke ein für allemal, und ohne Ausnahme unter Strafe des Zuchthauſes für die Verkäufer, und noch empfindlicherer für den Urheber eingeſtellet, und den Buchdruckern insgemein unter Androhung ſchwerer Strafe für den Uebertretungsfall verordnet, daß ſie dergleichen Drukſchriften einzig und allein in öffentliche Gewölber zum Verkauf abgeben **).

Inhalt älterer Verordnungen wurde ſchon den Buchdruckern unter empfindlicher Strafe gebothen, daß Sie in Zukunft einige in das **Montaniſtikum** einſchla-

*) Verordnung vom 20. Dezember 1789.
**) Verordnung vom 22. Februar 1795.

gende Schriften ohne Vorwiſſen der im Münz- und Bergweſen aufgeſtellten Behörden ertheilte Bewilligung in Druck zu bringen, ſich nicht unterfangen ſollen *).

In Anſehung der **Mauthbollete**, wurde den Buchdruckern beſonders verbothen ohne Bewilligung der Landesſtelle, oder der Bankaladminiſtration ſolche unter ſchwereſter Beſtrafung und Verantwortung zu drucken **).

Von verbothenen Zeitungen.

C. Nach den unter der Regierung Wail. Ihrer Maj. Marien Thereſiens erfloſſenen Verordnungen wurden folgende auswärtige **Zeitungsblätter**, nämlich der Courier du Bas Rhin zu Cleve, und der Courier de l'Europe zu London nicht allein in allen k. k. Erbländern, ſondern auch den Landesinſaſſen ſolche herein kommen zu laſſen, bey 100 Dukaten Strafe verbothen ***).

Dieſe Zeitungsblätter wurden nicht allein für ſich ſelbſt in allen k. k. Erblanden unterſagt, ſondern auch die Unternehmung, ſolche durch Privatbriefe herein kommen zu laſſen, für eine ſtrafmäſſige Handlung erklärt, und befohlen, daß von der Strafe von hundert Dukaten das Drittel dem Denunzianten, mit Verſchweigung ſeines Namens abgereichet, die übrigen zwey Drittheile

*) Verordnung vom 9. Hornung 1754.

**) Verordnung vom 22. Oktober 1787.

***) Verordnung vom 20. Auguſt und 19. September 1778.

theile aber für die Militärſpitäler verwendet werden ſollen. *)

Das Privilegium auf die franzöſiſche Zeitung, und eben ſo auch alle Privilegien auf dem Krakauer Kalender wurden aufgehoben, und gebothen, daß derſelbe künftig nicht mehr den Titel: privilegirter Kalender führe. **)

Doch haben ſpäterhin Wail. Se. Majeſtät Joſeph der II. dem Charles Grandmenil eine ausſchließende Befugniß zum Nachdrucke der franzöſiſchen Leidnerzeitung, unter dem Titel: Nouvelles extraordinaires de divers Endroits à Leyde, par Etienne Luzac, auf 6 Jahre dergeſtalt bewilliget, daß während dieſer Zeit kein anderer Nachdruck in den k. k. Erblanden geſchehen, und vom 1. Julius 1786 weder den Poſtämtern, noch ſonſt jemanden geſtattet ſeyn ſollte, dieſe Leidnerzeitung vom Auslande einzuführen oder kommen zu laſſen, unter der Strafe von 100 Dukaten, welche zur Hälfte für den Verleger an den k. k. Kammerprokurator als Vertreter dieſes Privilegiums, derjenige zu erlegen haben wird, bey welchem eine ſolche auswärts gedruckte Zeitung von einem ſpätern Tage, als der vorgenannte erſte Julius iſt, angetroffen werden wird. ***)

Unter der Regierung Sr. Maj. Franz des II. wurden folgende Zeitungsblätter allgemein verboten,

 näm-

*) Verordnung vom 19. September 1778.

**) Verordnung vom 12 März 1782.

***) Verordnung vom 10. April 1786.

nämlich: der Courier de Strasbourg deutſch und franzöſiſch, die deutſche Kronik von Stuttgard, und Maynzer-Zeitung; die k. k. Poſtämter haben demnach Niemanden mehr ein Exemplar von gedachten Zeitungsblättern zu verabfolgen, ſondern diejenigen, die ihnen noch inzwiſchen zukommen, ohne weiters auſſer Landes zurück zu ſchicken. *)

Auch wurde befohlen, daß jeder Nachdruck des ſo betitelten Straßburger Kouriers gänzlich verboten, und alle Artikel aus fremden Zeitungen u. d. gl. Schriften, welche auf Verbreitung ärgerlicher Erdichtungen, auf Staatsereigniſſe, auf Verdrehungen landesfürſtlicher Verfügungen, auf Verwirrung und Erhitzung der Gemüther durch fanatiſchen Schwindgeiſt, kurz auf Störung der öffentlichen Ruhe durch Verbreitung gefährlicher Meinungen, es ſey mit Worten, oder unter irgend einer Geſtalt und Einkleidung abzielen, u. d. gl. von innländiſchen Zeitungs-Tag- und Wochenblättern, unter was immer für einem Titel ſolche erſcheinen, ausgeſchloſſen ſeyn, und weder nach dem ganzen Inhalte, noch auszugsweiſe eingerücket werden ſollen. **)

Weiter iſt Sr. Maj. höchſten Entſchlieſſung zufolge die Mainzerzeitung, ſo wie alle übrige Zeitungsblätter, welche noch aus anderen in Deutſchland und

den

*) Verordnung vom 23. Februar, 18. und 23. März 1793.

**) Verordnung vom 11. März 1793.

den Niederlanden von den Franzoſen beſetzten Gegenden erſcheinen dürften, allgemein verbothen, und durch die Behörden darauf zu wachen, daß dieſem Verbothe nirgend entgegen gehandelt werde. *)

Die **geſchriebenen Zeitungen**, deren Inhalt meiſtens ungegründet, falſch, und allem Anſehen nach vorſetzlich erdichtet iſt, wurden ſchon durch ältere Verordnungen verbothen, und alle dergleichen Zeitungsſchreiber ernſtlich gewarnet, daß ſie von Anführung aller unwahrhaften, und nur im mindeſten bedenklichen Nachrichten ſich alſo gewiß enthalten ſollen, als im Widrigen der hieran ſchuldig befundene und überzeugte mit der ſchärfeſten Strafe angeſehen, auch nach beſchaffenen Umſtänden mit der Fuſtigation und Relegation vorgegangen werden würde. **) Von geſchriebenen Zeitungen.

Se. itztregierende Maj. **Franz** der II. haben aber den Verboth der geſchriebenen Zeitungen dergeſtalt ergehen laſſen, daß gegen jeden Unternehmer einer geſchriebenen Zeitung für den erſten Uebertretungsfall eine Geldſtrafe von hundert Gulden, oder, wenn er dieſe zu entrichten unvermögend wäre, ein dreymonathlicher Polizey = Hausarreſt, im zweyten Uebertrettungsfalle aber, ohne allen Unterſchied, ein ſechswochentlicher Polizey = Hausarreſt verhängt werden ſoll; eine weitere

 Ueber=

*) Verordnung vom 23. März 1793.

**) Verordnung vom 19. Oktober 1751.

Ueberrtretung dieſes Verboths aber würde nach Umſtänden noch ſchärfer beſtrafet werden. *)

Uebrigens dürfen, ſchon nach ältern Verordnungen, den Zeitungsblättern keine fremden Lotterien eingedruckt, noch dergleichen gedruckte Nachrichten mit und neben den Zeitungsblättern ausgetheilet werden. **)

So haben auch Se itztregierende Maj. **Franz** der II. beſchloſſen, daß künftig weder eine neue kabaliſtiſche Schrift oder Nachricht, welche von dem Lottoſpiele handelt, oder ſich darauf bezieht, zum Drucken zuzulaſſen, noch auch die weitere Auflage ſolcher ſchon gedruckten Stücke, oder in den Zeitungen die Ankündigung derſelben zum Verkaufe geſtattet ſeyn ſoll. ***)

§. 3.

Von den Normalſchulbüchern.

Im III. Bande dieſes Werkes S. 157 — 177. wurde ſchon von den **Normalſchulbüchern** gehandelt. Hier werden die ſonſt erfloſſenen Vorſchriften noch beygerücket; keine anderen als mit dem Normalſchulenſtempel bezeichneten Schulbücher ſollen zum Unterrichte gebraucht werden. ****)

Der böhmiſchen Normalſchulbuchdruckerey wurde das Druckprivilegium auf dem Fuße, wie ſie es vorhin be-

*) Verordnung vom 5. März 1794.

**) Verordnungen vom 14. April 1749. und 21. Jäner 1769.

***) Verordnung vom 29. July 1794.

****) Verordnung vom 1. Februar 1776.

beſeſſen hat, beybelaſſen; und daher allen Buchdruckern verbothen, einige Normalſchulbücher zu drucken. *)

Um aber die Provinzialſchulen und Univerſitäten deſto ſicherer mit den nöthigen Vorleſebüchern um einen mäſſigen Preis zu verſehen, räumten Wail. Se. Maj. **Joſeph** der II. der Landesſtelle das Befugniß ein, im Falle eines Mangels, oder unbilligen Preiſes derſelben den Nachdruck zu veranlaſſen, doch iſt darüber immer vorläufig die Anzeige zu machen. **)

Die Normalſchulverleger wurden nach geendigter Kurzbekiſchen Verſchleißpachtung angewieſen, ſich an die Normalſchulbücher = Verſchleißdirektion zu wenden. ***)

Den Kreisämtern wurde aufgetragen, den Kreisſchulkommiſſären die Erinnerung zu geben, ſie hätten nie Schriften, die zur Herausgabe irgendwo angekündigt werden, und einen unmittelbaren Einfluß auf das deutſche Schulweſen haben, ohne vorläufige Weiſung der Landesſtelle allgemein im Kreiſe zu empfehlen, und die Schulleute zur dießfälligen Pränumeration oder Subſkription aufzumuntern, beſonders, da alle Bücher unter dem Titel: **Für den Gebrauch der deutſchen Schulen**, zufolge der höchſten Vorſchrift vorläufig der Schulenoberdirektion zur Beurtheilung vorgelegt werden ſollen. ****)

 Von

*) Verordnung vom 5. April 1782.

**) Verordnung vom 17. November 1784.

***) Verordnung vom 2. May 1787.

****) Verordnung in Böhmen vom 19. März 1789.

§. 4.

Von den akatholiſchen Büchern.

Von den akatholiſchen Büchern wurde bereits voran im zweyten Abſatze dieſes Hauptſtückes eines theils gehandelt, das mehrere aber ſchon im II. Bande dieſes Werkes S. 582 — 587. angeführt, welches man dort nachſehen wolle.

In der unter der Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. erfloſſenen vorangezogenen Inſtrukzion für die Cenſursbehörden wurde in Anſehung der proteſtantiſchen Bücher verordnet, daß, wenn ſie von allen Schmähungen gegen die katholiſche Kirche frey ſind — lediglich darauf zu ſehen ſey, daß nur diejenigen, welche ihrem Inhalte nach für den gemeinen Mann zur Leſung und Unterricht geeignet ſind, als Bibeln, Poſtillen, Predigten ꝛc. in den Provinzen, wo die proteſtantiſche Religion nicht geduldet wird, von dem freyen Verkaufe hindangehalten, und nur der ſich daſelbſt aufhaltenden Glaubensgenoſſen Civil- oder Militärſtandes gegen Erlaubnißzettel geſtattet werden ſollen.

Für Schleſien, Ungarn und Siebenbürgen wurde inſonderheit verordnet: daß akatholiſche Werke, da ſie zur Ausübung der im Lande beſtehenden Religion erfordert werden, wenn ſie ſonſt keine Schmähungen gegen die katholiſche Religion enthalten, frey und gegen der alleinigen Vorſicht zu geſtatten ſeyn, daß ſolche in die übrigen Länder, wo dieſe Religionen nicht rezipiret ſind, auſſer, wenn ſolche nach der Hauptſtadt, um daſelbſt der Reviſion unterzogen zu werden, gerichtet

wären,

wären, den dortländigen Unterthanen auszuführen bey Strafe verbothen ſeyn ſoll.

Die für die nichtunirten Griechen in Druck kommenden Religionsbücher ſollen, bevor ſie zur Zenſur gelangen, durch die hungariſche ſiebenbürgiſche Hofkanzley dem Metropolitan Graeci ritus non uniti mitgetheilet werden. *)

§. 5.

Von den Büchern für die Juden.

Damit die Judenſchaft, welche alle alberne Teufelbannereyen und ähnliche Dinge begierig auffaßt, wenigſtens nicht durch neue Schriften in ihren Irrthümern genähret, und dadurch ihre Bildung und Aufklärung entweder verzögert, oder ganz unmöglich werde, ſo wurde befohlen, allen Büchern, worin dergleichen Ungereimtheiten vorkommen, ſie mögen in der Landesſprache, oder der jüdiſchen = hebräiſchen geſchrieben ſeyn, den Druck mit — Typum non meretur — zu verſagen. **)

Der Nachdruck der bey der Manipulation der Pachtung der jüdiſchen Verzehrungsſteuer und Familiartaxen erforderlichen Bolleten und Regiſter wurde verbothen. ***)

Dann haben Weil. Se. Maj. Joſeph der II. wegen Errichtung und Begünſtigung jüdiſcher Buchdruckereyen und des Einfuhrverboths fremder jüdiſchen Bücher befohlen, denjenigen, die koſtbare hebräiſche Werke verlegen, den Verſchleiß dieſer Werke durch Pri-

auch

*) Verordnung vom 5. May 1783.

**) Verordnung vom 2. November 1785.

***) Verordnungen vom 19. und 23. Jäner 1788.

vilegien auf 10 und mehrere Jahre ſicher zu ſtellen, auch ſobald von einem Buche ein hinlänglicher Vorrath zur Bedeckung des inländiſchen Bedarfs vorhanden ſeyn werde, die Einfuhr aus dem Auslande ſogleich zu unterſagen, und zur Vorbeugung aller Kontrabande ſowohl den vorhandenen inländiſchen Vorrath als auch die neu zu druckenden hebräiſchen und jüdiſchen Bücher mit dem ordentlichen Mauthſtempel bezeichnen zu laſſen, und beſagte Vortheile auch den chriſtlichen Buchdruckern, die den Druck hebräiſcher oder jüdiſcher Bücher unternehmen wollen, zuzuſichern. *)

Wegen der Ausgabe des Talmuds findet man die Verordnung vom 19. September 1789. im II. Bande dieſes Werkes S. 631.

Um die Einſchwärzer hebräiſcher Bücher deſto ſicherer zu entdecken, wird dort, wo Jahrmärkte gehalten werden, den Amtsvorſtehern aufgetragen, daß ſelbe von den allenfalls auf den Jahrmärkten ſich einfindenden jüdiſchen Buchhändlern jedesmal das ſchriftliche Zeugniß des Cenſors und Reviſors in hebräiſchen Sachen abfordern ſollen, um zu erſehen, ob ihre Bücher zenſurirt und revidirt worden ſeyn; im Falle ein dergleichen Bücherhändler ſich mit dem erwähnten Zeugniſſe nicht ausweiſen könnte, ſo wäre deſſelben Büchervorrath in Beſchlag zu nehmen, und die Anzeige davon an die Landesſtelle zu machen. **)

Der

*) Verordnung vom 26. Oktober 1789.

**) Verordnung in Böhmen vom 30. Auguſt 1792.

§. 6.

Vom Nachdrucke insbeſondere.

Der den Wiſſenſchaften, der Buchdruckerey und dem Handel ſo ſchädliche **Büchernachdruck, der inländiſchen** und einem rechtmäſſigen Verleger zugehörigen Auflagen, wurde ſchon unter der Regierung Wail. J. M. **Marien Thereſiens** geſetzmäſſig bey ſchwerer, und nach Erheiſchung der Umſtände zu verſchärfender Strafe unterſagt, es wäre denn, daß wegen Abgang der Exemplarien, oder wegen des übertriebenen Preiſes die höchſte Erlaubniß darüber ertheilet würde. *)

Von Wail. Sr. Maj. **Joſeph** dem II. wurde verordnet, daß es bey der höchſten Verordnung ſein gänzliches Verbleiben haben ſoll, dergeſtalt, daß nach deſſen Sinn ein jeder inländiſcher Verfaſſer eines Buches, oder mit dieſem wegen des Abdruckes des von ihm gemachten Werkes kontrahirende inländiſche Verleger wider den Nachdruck auf das kräftigſte geſchützt, hingegen der Nachdruck fremder und erlaubter ausländiſcher Bücher einem jedem Buchdrucker als ein Negoz frey geſtattet werden ſoll, wenn gleich eben dieſes Werk von einem oder mehreren inländiſchen Buchdruckern ſchon aufgelegt worden wäre. **)

Eine weitere Verordnung erfolgte des Inhaltes: daß die erbländiſchen Buchdrucker befugt ſind, jedes in fremden Staaten aufgelegtes Werk, wenn auch der Eigenthümer davon ein erbländiſcher Unterthan iſt, nachzudrucken, und kön-

*) Verordnung vom 11. Februar 1775.

**) Verordnung vom 13. Jäner 1781.

können folglich ſolche Schriftſteller nur damal Anſpruch auf den Schutz gegen den Nachdruck machen, wenn ſie ihre Werke in den Erbländern auflegen laſſen. *)

Seine itztregierende Maj. **Franz** der II. haben zu entſchlieſſen geruhet, daß die Vorſchriften, welche in Anſehung des Büchernachdrucks für die deutſchen Erbländer beſtehen, auch in den hungariſchen befolgt werden ſollen. Daher iſt das Verboth des Nachdrucks in Anſehung aller in den deutſchen Erblanden urſprünglich herausgekommenen Druckſchriften in Hungarn eben ſo, und mit der nämlichen Strenge zu beobachten, als es in ſämmtlichen deutſchen Erblanden beobachtet wird; dagegen aber keinem Einwohner der deutſchen Erblande zu geſtatten, daß er ein in Hungarn urſprünglich gedrucktes Werk auf irgend eine Art nachdrucke, und ſich dadurch auf Schaden des rechtmäſſigen Eigenthümers einen unerlaubten Gewinn zueigne, und ſoll in Hinſicht derjenigen Werke, welche urſprünglich auſſer den Erblanden überhaupt erſcheinen, und von der erbländiſchen Zenſur zugelaſſen ſind, den hungariſchen Buchdruckern ſo gut, als den deutſcherbländiſchen frey ſtehen, ſolche, wie, und ſo oft ſie wollen, nachzudrucken, und ihren Nachdruck nach Gutbefinden zu verſchleiſſen, ohne daß der frühere Nachdrucker den ſpätern, er ſey ein Hungar, oder ein Deutſcher, wegen Eintrag und Schaden belangen könne. **)

Die=

*) Verordnung vom 17. Oktober 1787.

**) Verordnung vom 7. Februar 1794.

Dieſes Reciprocum zwiſchen Ungarn und den deutſchen Erbländern in Anſehung des Büchernachdruckes erſtrecket ſich auch auf Siebenbürgen, und iſt ſomit verordnet, daß das Verboth des Nachdruckes in Anſehung aller in den deutſchen Erblanden urſprünglich herausgekommenen Druckſchriften in Siebenbürgen eben ſo, und mit der nämlichen Strenge zu beobachten ſeye, wie es in ſämmtl. deutſchen Erblanden beobachtet wird, dagegen aber keinem Einwohner der deutſchen Erblande zu geſtatten ſey, daß ein in Siebenbürgen urſprünglich gedrucktes Werk auf irgend eine Art nachdrucke, und ſoll in Anſehung derjenigen Werke, welche urſprünglich außer den Erblanden überhaupt erſcheinen, und von der erbländiſchen Zenſur zugelaſſen ſind, den ſiebenbürgiſchen Buchdruckern ſo gut, als den deutſch erbländiſchen freiſtehen, ſolche, wie und ſo oft ſie wollen, nachzudrucken, und ihren Nachdruck nach Gutbefinden zu verſchleißen, ohne, daß der frühere Nachdrucker den ſpäteren, er ſey ein Siebenbürger, oder ein deutſcher wegen Eintrag und Schaden belangen könne *).

Die Verordnungen wegen des Nachdruckes wurden auch auf die Kupferſtiche verbreitet **).

Man ſehe auch davon voran im 1. §. unterm Abſatze D. S. 30 und 33 nach.

Der

*) Verordnung vom 14. April 1794.

**) Verordnung vom 2. May 1789.

Der Nachdruck des allgemeinen Geſetzbuches für die k. preuſiſchen Staaten iſt verboten *).

§. 7.

Von den Buchdrukern und Buchdrukereyen.

Diejenigen welche die Buchdruckerkunſt zu lernen, und ſich dabei zu ernähren gedenken, ſollen ſich

1) Beſtändig eines wohlgeſitteten Lebenswandels befleißen, und folgenden allerhöchſten Verordnungen nachleben.

2) Wenn ein Junge aufgedungen wird, ſo ſollen allemal zwey Geſellen und der Principal, oder ein Faktor, der die Buchdruckerey für die Wittwe oder Erben führet, hingegen in einer Officin in den Landſtädten, wo nur ein Geſell iſt, derſelbe allein ſamt dem Principalen, oder der Principalin, oder dem Faktor dabey zugegen ſeyn.

3) Bey dem Aufdingen hat der Junge den Taufſchein beyzubringen, und kann dann gegen dem aufgedungen werden, daß er üblicher maſſen, zwey oder wenigſtens einen anſtändigen Bürgen ſtelle, der während der Lehrzeit für des Jungen Treue, oder etwa verurſachenden Schaden, Bürgſchaft und Zahlung leiſte. Der Bürg hat auch, wenn der Jung während der Lehrzeit entläuft, und ſich gar nicht mehr zur Auslerung ſtellet, für die verſtrichene Lehrzeit den Principalen ſchadlos zu halten, und ſich darüber mit ihm in Güte zu vergleichen. Geſchähe es aber, daß der Jung zwar ent-

*) Verordnung vom 20. Jäner 1792.

entliefe, nach einiger Zeit aber ſich ſelbſt wieder zur Auslernung ſtellte; ſo ſoll der Jung für eine jede ausgebliebene Woche zwey Wochen nachzulernen ſchuldig ſeyn. Damit aber

4) Alles ordnungsmäßig vor ſich gehe; ſo iſt alles dieſes ſowohl dem Jungen als dem Bürgen klar und deutlich vorzutragen, damit nachgehends bey ſich ereignenden Fällen keine Entſchuldigung Platz greifen möge. Iſt nun mit dieſen Bedingniſſen ſowohl der Jung als deſſen Bürg verſtanden; ſo ſoll zu deſſen mehrerer Bekräftigung der Jung in das bey jeder Buchdruckerey-Officin zu haltende eigene Protokoll, ſamt der Zeit, wie lang er zu lernen habe, eingetragen, hiernächſt auch des Bürgen eigene Handunterſchrift in dem Protokolle beygefüget werden: für welches Aufdingen nicht mehr als 1 fl. 30 kr. zu bezahlen iſt. In Anſehung der feſtzuſetzenden Lehrzeit hat es überhaupt bey der Gewohnheit, daß ein Setzerjung fünf, und ein Druckerjung vier Jahre zu lernen hat, zu verbleiben: jedoch ſoll einem Principalen freyſtehen, von der beſtimmten Lehrzeit, nach des Lehrjungen Wohlverhalten, ein halbes, ja auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, zur Aufmunterung anderer, ein ganzes Jahr nachzulaſſen. Geſchähe es aber, daß ſich ein Jung ſehr lüderlich aufführte, öfters über Nacht ausbliebe, in Wirthshäuſern herumzöge, oder andere ſträfliche Unfuge triebe; ſo ſoll der Behörde davon die Anzeige zu weiterer Erkänntniß gemacht werden. In Kleinigkeiten ſtehet dem Principalen

frey, ſolche nach Gutdünken zu beſtrafen. Wenn aber während der beſtimmten Lehrzeit keine beſondere Klage wegen der Aufführung des Jungen vorkäme, und der Principal denſelben nicht freyſprechen wollte; ſo können die Aeltern oder Bürgen des Lehrjungen bey der Behörde ihre Beſchwerden anhängig machen, und die Beurtheilung der Sache erwarten.

5) Bey dem Freyſprechen iſt ebenfalls alles, wie bey dem Aufdingen in Anſehung der Gegenwart der Principalen, Erben, Wittwen, Faktore, und Geſellen, zu beobachten; und hat der Lehrjung, deſſen Aeltern oder Bürgen nicht mehr, als 3 fl. für das Freyſprechgeld zu bezahlen. Dieſe Aufding- und Freyſprechgelder ſind in jeder Officin in einer Büchſe bey Handen des Principalen zu verwahren, daraus den armen und kranken kunſtverwandten Geſellen eine Beyhülfe abzureichen iſt. Nach geſchehener Freyſprechung aber ſoll der Jung, gleichwie alle andere Geſellen, als ein rechtmäßiger Geſell und nicht anderſt angeſehen werden; daher von Cornuten, Poſtuliren, Mahlzeiten, und andern theils ungeziemenden, theils verſchwenderiſchen vormaligen Gebräuchen, bey ſchärfeſten Beſtrafungen, nichts mehr zu gedenken iſt.

6) Wenn ein fremder Geſell aukömmt, und um Condition anhält, ſolche auch bekömmt; ſo muß ſich ſelber, in Zeit von 14. Tagen in die Officin einführen laſſen, und hat für dieſe Einführung und Einverleibung 30 kr. in die Officinsbüchſe zu erlegen, damit er dadurch

durch berechtiget werde, alle Gerechtſame der Officin zu genießen.

7) Sollen ſich alle Kunſtverwandte Faktore, Geſellen und Jungen in der Officin, wenn etwa daſelbſt einige Uneinigkeiten oder Strittigkeiten vorfielen, alles Schimpfens, Scheltens ꝛc., desgleichen des Raufens, Schlagens, Zankens, Schreyens, und überhaupt des lauten Redens, durch welches letztere beſonders die Setzer irre gemacht werden, unfehlbar enthalten. Wenn jedoch, ſich von dieſen etwas einſchleichen wollte; ſo ſoll ſolches vorläufig dem Principalen angezeiget, und von demſelben der Unordnung ſo viel möglich abgeholfen und geſteuert werden. Wenn aber der eine oder andere Theil durch des Principalen Ausſpruch beſchwert zu ſeyn glaubte; ſo ſteht ihm frey, ſein vermeintliches Recht bey der Behörde anzubringen, nach deſſen Ausſpruch er ſodann ſich ruhig halten ſoll.

8) Ob nun gleich vorhin üblich geweſen iſt, daß die Geſellen nur von halb zu halb Jahre wandern, oder die Conditionen verändern konnten, und ihnen der Principal 8. Wochen vorher aufkünden mußte, wenn er einen aus der Officin des Dienſtes entlaſſen wollte, imgleichen auch der Geſell dem Principalen, wenn er ſeine Condition verlaſſen wollte, ſolches zu melden hatte; ſo wird auch außer der Meßzeit die Aufkündung der Arbeit von Seite des Principalen gegen den Geſellen auf 14 Tage vorher, von Seite des Geſellen gegen den

Principalen aber auf 4 Wochen vorhinein geſtattet, und beſtimmt.

9) Wenn nun die Veränderung vorgeht, und ein Geſell ſich von einer Officien zur andern, in einer Stadt, wo mehrere Buchdruckereyen ſind, begiebt, oder aus einer andern Stadt oder Land ꝛc. einwandert; ſo ſoll der Principal gehalten ſeyn, keinen in ſeine Officin aufzunehmen, er bringe dann ein authentiſches Zeugniß ſeines Wohlverhaltens von derjenigen Officin mit, worinn er unmittelbar vorher gedienet hat; dahingegen auch jeder Principal ſchuldig iſt, dem Geſellen bey Austretung aus der Arbeit ein glaubwürdiges Zeugniß über ſeine Aufführung unentgeltlich zu ertheilen. Wenn aber

10) Ein Faktor, welcher ebenfalls nur ein Geſell iſt, entweder ſelbſt von ſeiner Condition ausſtehet, oder von ſeinem Principalen verabſchiedet wird; ſo iſt es, zur Verhütung der von ihm ſeinem vorigen Principalen zu entziehen trachtenden Kundſchaften, keineswegs geſtattet, dieſen Faktor in dem nämlichen Orte wieder als Faktor in Condition anzuſtellen, und anzunehmen, bevor er nicht ein halbes Jahr in einer andern Officien als Geſell gearbeitet hat; übrigens ſoll er keineswegs an eine Auswanderung gebunden ſeyn.

11) Wenn nun ein Faktor ſich ſo unfleißig oder ſonſt ſo übel aufführen würde, daß der Principal ſolchen nicht behalten könnte, oder der Faktor Urſachen zu haben vermeinte, aus der Arbeit zu treten; ſo bleibt die

die in 8) feſtgeſetzte beyderſeitige Aufkündzeit beſtimmt.

12) Sind, in Folge der vielfältigen in Kunſt- und Handwerksſachen ergangenen allerhöchſten Verordnungen, alle ſogenannte blaue Montage oder Dienſtage, oder wie ſonſt dergleichen durch ſträfliche Mißbräuche eingeführte Tage des Müßiggangs Namen haben mögen, bey wirklicher Strafe des Arreſtes, und in wiederholten Fällen bey ſchärferern Ahndungen hiemit ernſtlich abgeſtellt: und ſoll derjenige Officins-Principal oder Verſteher, der einen von einem Geſellen gefeyerten blauen Montag nicht alſogleich bey mehrbeſagten Obrigkeiten anzeigen wird, in den unnachſichtlichen Pönfall von ſechs Reichsthaler verfallen ſeyn.

13) Werden auch alle ordnungswidrige Geſchenke, als Heiligen-Stritzel, Martini- und Faßnachtsſchmauß, und übrige dergleichen Abgaben am baaren Gelde, bey oben ausgeſetzten Strafen abgeſtellet.

14) Indem ohnehin durch eine unterm 21ſten April 1770 kundgemachtes allerhöchſtes Patent, das Wochenlohn verbothen, und das Stück- oder Taglohn eingeführet worden iſt; ſo ſoll es allerhöchſt befohlenermaſſen hierbey unfehlbar verbleiben, und ſollen folglich die Geſellen nur nach ihrem Stück- oder Tag-Verdienſte bezahlet werden. Endlich

15) Haben die Geſellen ſowohl Sommers- als Winterszeit des Morgens um 6 Uhr zur Arbeit zu gehen, des Abends aber nicht eher als um 7 Uhr Fey-

er-

erabend zu machen; und dafern der Geſell eine Stunde ohne rechtmäßige Urſache verſäumte, ſo ſoll derſelbe dafür 7 kr. Strafe in die 5) gemeldte Officinsbüchſe, zu dem daſelbſt vorgeſchriebenen Gebrauche bezahlen. *)

Nach den Verordnungen Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. ſind die bey der Univerſität immatrikulirten Buch- und **Kunſthandlungen** ſo wie die **Buchdruckereyen** der **Landesſtelle** untergeordnet worden, und der Univerſität wurde die Ertheilung dergleichen Handlungs- und Gewerbsbefugniſſe, oder deren Immatrikulirung, als dem Jurisdiktionsnormale zuwider, fernerhin nicht geſtattet, auch weiters befohlen, daß zwar jedem Buchdrucker der Buchhandel, und jedem Buchhändler die Errichtung einer Buchdruckerey geſtattet ſeyn ſoll, jedoch müſſen beyde mit den erforderlichen Eigenſchaften zu ihrem Hauptgewerbstriebe verſehen ſeyn, und haben ſich diejenigen Buchdrucker, die ſich den Buchhandel beylegen, und eben ſo die Buchhändler, welche eine Buchdruckerey errichten wollen, vorläufig um die Bewilligung hiezu an die Landesſtelle zu verwenden. **)

Eine weiter erfolgte Entſchlieſſung enthielt weiter, daß die bey der Univerſität immatrikulirten Buch- und Kunſthandlungen, wie auch die Buchdruckereyen der Landesſtelle unterzuordnen, die **Schriftgieſſer, Schrift-**

ſchnei-

*) Wien den 20. in Folge Hofdekrets vom 6 Junius 1771.

**) Verordnung vom 27. November 1786.

ſchneider, Kupferdrucker, Wappen-Stein-ſchneider an den Magiſtrat zu weiſen ſeyn. *)

Wie ſich dann die Buchdrucker, wenn ſie ein Werk zu drucken übernehmen, oder ſonſtige Geſchäfte mit Büchern führen, in Anſehung der Zenſur und ſonſtigen Vorſichten zu gebrauchen haben, was für Strafen wider dieſelben in den Fällen der Uebertretung der Vorſchriften feſtgeſetzt ſind, u. d. gl. iſt voran im 1. §. unter D. E., im 2. §. ſub B. C., und §. 6. ſchon enthalten, worauf ſich daher bezogen wird. Auch iſt dasjenige nachzuſehen, was vom Buchhandel nachfolgt.

Die Verordnungen Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. haben Jedermann freygeſtellet, wie und wo er will, in den Erbländern Schriftgieſſereyen gleich andern Fabrikaturen zu errichten. **) Von Schriftgieſſereien.

Se. itztregierende Maj. Franz der II. haben verordnet, daß allen Künſtlern und Handwerkern, die ſich mit Gießen und Verfertigung der Buchſtaben für die Druckereyen beſchäfftigen, oder damit Handel treiben, die Verarbeitung oder Verhandlung derſelben an andere, als an die privilegirten Buchdrucker, oder ſolche, die ſich zur diesfälligen Befugniß durch hinlängliche Zeugniſſe ausweiſen, dann den Buchdruckern ſelbſt den weitern Verkauf derſelben, dieſe Käufe oder Verkäufe mögen ſchon öffentlich oder heimlich, oder un-

*) Verordnung vom 27. November 1787.

**) Verordnung vom 12. März 1782.

ter der Hand geſchehen, ernſtlich und ſtrengeſt verbothen werden ſoll. *)

Ueber den Verboth der **Hand**- oder **Hauspreſſen** und **Druckkaraktere** von Privaten wurden ſchon voran im 1. §. unter dem Abſatze C. S. 20. und 21. die erfloſſenen Verordnungen angebracht. Se. itztregierende Maj. **Franz** der II. haben aber auch in der eben ſchon mehrberührten Generalverordnung über das Zenſursweſen im XII. §. dieſe Verordnung wiederholen laſſen, des Inhaltes: daß — ſo wie allen und jeden Privatperſonen, die nicht zum Buchdruckergewerbe gehörig befugt ſind, **Buchdrucker**- oder **Handpreſſen** und **Druckkaraktere** zu haben unterſagt iſt, ſo wurde auch allen Buchdruckern, bei Verluſt ihres Gewerbes, nebſt Konfiskation ihrer Werkzeuge, und nach Beſchaffenheit der Umſtände nach weiterer Geld- oder Leibesſtrafe verbothen, an entlegenen, unzugänglichen, oder verborgenen Orten Preſſen aufzuſtellen, und auf heimliche Weiſe, und durch lichtſcheuende Anſtalten ſetzen, oder drucken zu laſſen.

§. 8.

Von dem Buchhandel und den Buchhändlern.

Die unter der Regierung Wail. J. M. **Marien Thereſiens** für die **Buchhändler** vorgeſchriebene Ordnung enthält folgendes:

1tens. Ein jeder, welcher ſich dem Buchhandel zu widmen gedenket, ſoll denſelben ordentlich gelernet haben, und daher gehalten ſeyn, ſechs Jahre bei einem berechtigten Buchhändler in der Lehre zu ſtehen.

Wird

*) Verordnung vom 31. Jäner 1793.

Wird aber dem Lehrjungen auſſer der gebührenden freien Koſt und Lagerſtatt auch die benöthigte Kleidung und freie Wäſche gereichet, ſo hat ſich die Lehrzeit auf ſieben Jahre zu erſtrecken. Nach ſolcher ſoll ein Lehrjung, der ſich wohl verhalten, freigeſprochen werden.

2) Binnen der Lehrzeit ſoll dem Jungen die nöthigſte Kenntniß des Buchhandels beigebracht werden, und er nebſt der deutſchen und lateiniſchen Sprache wenigſtens noch eine ausländiſche lernen.

3) Wenn ein Jung dem Lehrherrn entläuft, ſoll kein anderer Buchhändler in den Erblanden denſelben aufnehmen und auslernen können, ſondern ihn ſeinem erſten Lehrherrn zurückſtellen. Wird aber ein Jung üblen Verfahrens wegen aus der Lehre entweichen, oder ſchlechter Aufführung wegen aus ſolcher geſtoſſen werden, iſt die Sache von der den Buchhändlern jedes Orts vorgeſetzten Obrigkeit zu unterſuchen und zu entſcheiden, jedoch ſoll vor erfolgter Entſcheidung ein ſolcher Jung von keinem anderen Buchhändler aufgenommen werden.

4) Buchhandlungsbediente ſollen bey dem Eintritte in eine Buchhandlung ordentliche Kontrakte machen, und vor deren Endigung weder den Prinzipalen verlaſſen, noch von ſolchem entlaſſen werden können.

Wenn jedoch der eine, oder der andere Theil genugſame Urſache hätte, den Kontrakt zu verkürzen, ſoll eine halbjährige Aufkündung vorausgehen, und das Abreden der Handlungsbedienten bei ernſtlicher, nach

Beſchaffenheit des Vorfalls zu beſtimmender Strafe verboten ſeyn.

5) Niemand ſoll zu dem Recht des Buchhandels gelaſſen werden, der nicht die Buchhandlung ordentlich gelernet, und wenigſtens vier Jahre dabei gedienet, auch die genugſame Kenntniß von den beſten Schriftſtellern in den verſchiedenen Wiſſenſchaften erlanget hat, weßwegen der Handlungswerber von einer der k. k. Univerſitäten zu prüfen iſt, und ein ſchriftliches Zeugniß von ſeiner Fähigkeit beizubringen hat. Ausserdem ſoll derjenige, welcher eine Buchhandlung anzutreten gedenket, ein genugſames Handlungsvermögen, und zwar in der Hauptſtadt Wien wenigſtens von 10000 Gulden, in den übrigen aber nach Beſchaffenheit, und Beſtimmung der Kommerzial-Stellen ſolches ausweiſen, wovon die eine Hälfte ihm eigenthümlich, die andere aber durch hinreichende Bürgſchaft ſicher geſtellet ſeyn muß.

6) Solle der Buchhandel an keinem Orte an eine gewiſſe Zahl Buchhändler gebunden ſeyn, hingegen auch ohne Noth die Buchhandlungen nicht vermehret, ſondern vor Errichtung neuer, die Bewilligung bei jeder Landesbehörde angeſuchet werden, wie denn auch den berechtigten Buchhändlern, ſo wie ihren Wittwen bevorſtehet, die aufrechte Handlungen entweder ſelbſt fortzuführen, oder aber an einen Sohn, wenn derſelbe mit den vorerwähnten gehörigen Eigenſchaften verſehen iſt, oder auch an einen dergleichen Handlungsbedienten

mit

mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen; jedoch mit Ausnahme desjenigen Falles, da die Handlungsfreyheit durch ein beſonderes Privilegium, folglich nur für die Perſon wäre erhalten worden.

7) Die Buchhändler können mit allen Gattungen der Bücher, auſſer den verbothenen, folglich mit gebundenen und ungebundenen, alten und neuen, einzeln Kupferſtichen und Landkarten, ſo wie mit dergleichen ganzen Werken Verkehr und Handel treiben, auch ſelbſt Bücher verlegen, und von anderen erkaufen.

Jedoch ſoll zu Behuf des Publikums in den Hauptſtädten auch auſſer dem, einiger Handel mit alten gebundenen Büchern geſtattet, und daher eine gewiſſe Zahl offener Läden zu deren Verkauf mit Vorwiſſen und Bewilligung der Behörde feſtgeſetzet, dieſe aber in der Hauptſtadt Wien nicht über drey, und in den übrigen nicht über das Verhältnißmäßige erſtrecket werden, auch den Bücherkrämern kein Verkauf, oder Verlag neuer Bücher, bei Verluſt derſelben erlaubet ſein.

8) Auf gleiche Weiſe bleibet allen unbefugten Buchführern und Krämern, der Handel in Städten, Märkten und Dörfern, nach einem Patente dd. 16. Oktober 1766. verboten: wie ſich denn auch die Buchdrucker und Buchbinder, alles Handels, auſſer dem ihnen rechtmäßig zugeſtandenen, und überhaupt jedermann, ſowohl geiſt- als weltlichen Standes, deſſen alſo gewiß zu enthalten hat, als im widrigen der zu einem ſolchen unbefugten Handel geeignete Vorrath,

wo

wo ſolcher angetroffen wird, eingezogen, den berechtigten Buchhändlern auf gehöriges Anrufen die Aſſiſtenz geleiſtet, und den Denunzianten das Drittel verabfolget, auch die mehrmal betretene Frevler noch auſſerdem empfindlich geſtrafet werden ſollen.

9) Die fremde Buchhändler, wenn ſie die Hauptjahrmärkte in den Erblanden beſuchen, ſollen nach verlaufener Marktzeit bei Konfiskation der Waare keinen Verkauf üben, ſondern die übergebliebene Bücher, entweder auf andere Hauptjahrmärkte, oder in fremde Lande ſenden, oder aber ſolche in die öffentliche Marktniederlagen, oder auch in beſondere Gewölber unter dem Verſchluße der an demſelben Orte befindlichen Buchhändler bis zur nächſten Jahrmarktzeit niederlegen.

10) Den Buchhändlern ſtehet bevor, für die in Verlag nehmenden Bücher Privilegia impreſſoria anzuſuchen, nach deren Erhaltung keinem Buchhändler in den k. k. Erblanden geſtattet iſt, ein ſolches Buch während der Dauer des Privilegii mit = oder ohne Zuſätzen wieder aufzulegen, oder einige Exemplare von einer fremden, oder anderen erbländiſchen Auflage zu führen, bei Konfiskation und der in dem Privilegio enthaltenen Strafe.

11) Die Buchhändler ſollen in perſonalibus ihrem gewöhnlichen Foro, in Handlungsſachen aber der Landesſtelle und den Wechſelgerichten, gleich anderen Handelsleuten unterworfen ſeyn.

12) In Anſehung der Bücher-Lizitationen ſtehet den Gerichtsſtellen bevor, geſchworne Schätzleute aus den Buchhändlern, oder Bücherkrämern zu wählen, und durch ſolche die Schätzung, und den öffentlichen Verkauf vollziehen zu laſſen, dergeſtalt jedoch, daß dieſen bei Verluſte ihres Amtes nicht geſtattet ſeyn ſolle, bei Lizitationen, die durch ſie vollzogen werden, für ihre, oder anderer Rechnung zu kaufen.

13) Auch den Buchhändlern iſt unbenommen, Lizitationen von ihren eigenen Büchern zu halten, hingegen haben ſie ſich in keinem Falle einiges Einſtandsrechtes in Anſehung dergleichen öffentlichen Verkaufes, und zwar auch, alsdann nicht zu erfreuen, wenn die Wittwen, oder Uebernehmer einer Buchhandlung einen Theil ihres Vorrathes auf dieſe Weiſe an Mann bringen wollten.

14) An gröſſeren Orten, wo mehrere Buchhändler vorfindig, ſollen ordentliche Vorſteher aus ihnen gewählet, und von 2, und 2 Jahren abgewechſelt werden; an kleinern hingegen, wo deren nicht mehr, als drey vorhanden, ſoll einer den übrigen durch gleiche Zeit, nach der Ordnung vorgeſetzet ſeyn, und von ſolchem nicht nur die geringere Irrungen beigeleget, ſondern auch auf dem Vollzug dieſer Ordnung gehalten, und deren geſchehene Uebertretungen, alſogleich der vorgeſetzten Obrigkeit angezeiget werden. *)

Unter

*) Wien den 28. März 1772.

Unter der Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. wurde allen Buchdruckern der Handel mit Innländiſchen und Auswärtigen Büchern frei geſtattet, weil dadurch dem Publikum die Wahl und Wohlfeilkeit der Werke der Litteratur, die Verbeſſerung und Vermehrung der Auflagen, dem Kommerz der Gewinn von Fremden durch Tauſchhandel, und endlich dem Nahrungstriebe ungemeine Vortheile zuwachſen würden *).

Schon ältere Verordnungen hatten aber den Buchführern fremde Zeitungen zu verkaufen, unter Konfiskationsſtrafe verboten, weil die k. k. Poſtämter, welche hievon ihre gebührende Tax Stück für Stück zu der Poſtamtskaſſe zu entrichten haben, allein berechtiget ſind **).

Wo ſo fort die unter Bücherpaketen angemaßte Hereinſchwärzung fremder Zeitungen den erfloſſenen Botenpatenten zu widerlaufend erkläret wurde, da die Einfuhr allein den Poſtämtern zuſtehe. Daher die Botenſchafer, Buchführer und andere von dergleichen Einſchwärzung unter der in den Patenten ausgeſetzten Strafe gewarnet wurden ***).

Eben ſchon durch ältere Verordnungen wurden die Bücher des Pater Kochem, als das von ihm herausgegebene Leben Chriſti, u. a. bey Konfiskazionsſtrafe, und

*) Verordnung vom 31. Mai 1782.

**) Verordnung vom 17. Mai 1751.

***) Verordnung vom 10. April 1752.

und überhaupt der Verkauf der unzenſurirten Bücher verboten *)

In Sonderheit wurde den Buchhändlern, Buchdruckern, und Buchführern der Verkauf der gedruckten **Handwerkskundſchaften** an jemanden andern, auſſer die geſchwornen älteſten Meiſter bei der auf die Emigrationsbeförderer geſezte Strafe verboten **).

Dem ſtimmet eine neuere Verordnung bei, innhalt welcher zur Vorbeugung allen Unterſchleifen in Gleichförmigkeit des 17. §. des Auswanderungspatents vom 10. Auguſt 1784, gemäß welchen die gedruckten Kundſchaftsformularien von den Buchdruckern blos an die Zünfte veräußert werden ſollen, ſämmtlichen Buchdruckern bedeutet worden iſt, daß in Hinkunft derley Kundſchaftsbögen nur gegen Vorzeigung eines von den Ortsvorſtehern, nehmlich dem betreffenden Magiſtrate oder W. Amte auszufertigenden Zeugnißes, daß ſolche für die Zünfte gehören, zu verkaufen erlaubt ſey. In welcher Abſicht den Zünften mitgegeben wurde, bey Bedarf derley Formularien ein ſolches Zeugniß der Amtsvorſteher, anzuverlangen ***).

So viel den Nachdruck betrifft, da wurde der Verkauf des ausländiſchen Nachdrucks der in den k. k. Erblanden verlegten Bücher allgemein verboten, und daher befohlen, ſämmtl. Buchdruckern und Buchhändlern

*) Verordnung vom 8. Auguſt 1778.

**) Verordnung vom 10. Jäner 1777.

***) Verordnung vom 18. Julius 1792.

lern zu bedeuten, daß die Uebernahme derley auswärts nachgedruckter Exemplare eines in den ſämmtl. öſtreichiſchen Ländern verlegten Werkes unter eben der Strafe unterſagt ſey, unter welcher der Nachdruck derſelben verbothen iſt *).

Da die öffentliche Aushangung und Feilbiethung der mit Tranſeat beſchränkten Bücher, durch ein beſtimmtes Geſetz noch nicht verbothen war, dergleichen Bücher aber nach den beſtehenden Vorſchriften weder nachgedrucket, noch auf ein oder die andere Art, es geſchehe durch ein den Zeitungen beſonders beigelegtes Blatt, oder in einem einzelnen Verzeichniße, oder in einem allgemeinen Katalog, angekündiget werden dürfen, ſo iſt deſſen ganz natürliche Folge, daß auch nicht erlaubt ſey, ſolche in den Buchladen auszuhängen, und öffentlich zu dem Verkaufe auszuſtellen.

Es ergieng demnach an ſämmtliche Länderſtellen der Auftrag den Buchdruckern und Buchhändlern zu bedeuten, daß künftig die mit Tranſeat beſchränkten Bücher in den Buchläden zwar noch ferner verkaufet, jedoch weder ausgehänget, noch auf eine andere Art öffentlich zu dem Verkaufe feilgebothen werden dürfen **).

Laut der mehrangeführten Generalverordnung vom 22. Februar 1795. §. 11. wurde verordnet, daß der Buchhändler, welcher ein verbothenes oder ergaSchedam be-

*) Verordnung vom 3. May 1786.

**) Verordnung vom 14. April 1794.

beſchränktes Buch, Broſchüre, oder Druckſchrift ohne eigenen Erlaubnißſchein, welchen nur das k. k. Oberſt-Direktorium, und in den Provinzen die Landesſtelle ertheilen kann, verkauft, im erſten Betretungsfalle mit 50 Gulden für jedes Exemplar, und im zweyten nebſt dieſer Geldbuſſe, mit Verluſt des Gewerbes beſtrafet werden wird.

Alle Titel der auf den **Jahrmärkten erſcheinenden Bücher** ſollen ordnungsmäſſig aufgezeichnet, und der Landesſtelle eingeſendet werden *).

Um nun allen unbefugten Bücherhandel hindanzuhalten, wurde ſchon durch ältere Vorſchriften den In- und Ausländiſchen **Bilderkrämern** aller Bücherhandel, wie ſelber immer Namen haben möge, und zwar bey Strafe der Konfiskation verboten, und allen Obrigkeiten, dann deren Beamten hierob die genaueſte Obſicht zu tragen ernſtgemeſſen anbefohlen, mit dem weiterem Beiſaze, die den Uebertretern abgenommenen Bücher durch die Behörde an die damal in k. k. Bücherscensursſachen in den Ländern aufgeſtellten Kommiſſionen einzuſchicken, bey welchen diejenigen Bücher, ſo verbothen und ärgerlich ſind, zu vertilgen, die anderen aber den Buchführern zur billigen Ablöſung zu übergeben, und der daraus gelößte Preis derjenigen Obrigkeit, dem Verwalter, oder Beamten, durch deſſen Wachtſamkeit derley Bücher aufgehalten worden ſind, zu verabfolgen, da

Den Bilderkrämern iſt der Bücherhandel verbothen.

*) Verordnung vom 23 Oktober 1781.

da hingegen diejenigen, ſo mit Auſſerachtlaſſung ihrer Amtsſchuldigkeit den Bilderkrämmern das Bücherhandeln und Hauſieren entweder wiſſentlich geſtatten, oder denen eine ſchuldhafte Nachſicht und Fahrläßigkeit erweislich zur Laſt fallen wird, zu einer Geldſtrafe von 50 fl. unnachſichtlich angehalten werden ſollten *).

Auch durch neuere Verordnungen iſt den Bilderkrämern der Bücherhandel unter der Strafe der Konfiszirung unterſagt, in Rückſicht der Kupferſtiche aber ſind ſie an das Bücherrevisionsamt angewieſen worden, welche Verfügung auch bey den Mauthſtazionen getroffen wurde **).

Wail. Se. Maj. **Joſeph** der II. haben zwar das **Hauſiren** mit Büchern unter Beobachtung der Polizey- und Cenſursgeſetzen geſtattet, und damit dieſe dabey nicht überſchritten werden, folgende Grundſätze vorgeſchrieben.

1. Alle, welche einen ſolchen Handel zu treiben wünſchen, haben vorläufig die Erlaubniß dazu von der Landesſtelle anzuſuchen, welche dieſe Erlaubniß

2. unentgeltlich aber nur erbländiſchen Unterthanen von einem unbeſcholtenen Lebenswandel zu ertheilen, mithin

3. Ausländer davon ganz auszuſchlieſſen hat,

4. muß ſich das Hauſiren blos auf erbländiſche erlaubte Produkte beſchränken. Wenn endlich

5.

*) Patent vom 17. Oktober 1766.

**) Verordnung vom 11. Julius 1781.

5. ein Hauſirer über Verkaufung verbotener oder nicht zenſurirter Bücher oder Schriften betreten würde, ſo ſoll derſelbe nicht nur zu Erlegung der auf ſolche Uebertretungen feſtgeſezten Geldſtrafe unnachſichtlich verhalten, ſondern auch gleich im erſten Betretungsfalle, auf immer zum Hauſiren für unfähig erkläret werden. *)

Nach einer weitern Verordnung wurden um allen Zwang bei dem Buchhandel, und der Buchdruckerey aufzuheben, dieſelben als freye Gewerbe und Künſte, jedoch dergeſtalt erkläret, daß ſie den öffentlichen Polizey- und Zenſursgeſetzen genau zu unterliegen haben, wodurch dann das Hauſiren mit Büchern unter den vorerwähnten und patentmäſſigen Vorſichten geſtattet wurde. **)

Allein: wegen der häufig mit verbotenen Büchern dennoch wahrgenommenen Unterſchleiſe haben Se. Majeſtät endlich das **Hauſiren** mit Büchern, das iſt, dieſelben von Haus zu Haus zum Verkaufe herum zu tragen, in **allen Ländern verboten**. ***) Das Hauſiren mit Büchern iſt verboten.

In Folge deſſen wurde dann neuerdings insbeſondere, das Hauſiren mit Kalendern zu Wien inner den hieſigen Linien, auf das nachdrücklichſte unterſagt und abgeſtellet, daher ſich Jedermann von allem Hauſiren mit Kalendern inner den Linien zu enthalten hat, im

*) Verordnung vom 24. Dezember 1788.

**) Verordnung vom 11. Auguſt 1788.

***) Verordnung vom 20. Jäner 1790.

Widrigen ſelbe ſogleich ohne weitern abgenommen und konfiszirct werden. *)

Dann enthält die ſchon oft erwähnte Generalverordnung Sr. izt regierenden Majeſtät Franz II. vom 22. Februar 1795. §. XI. daß Niemand mit Büchern hauſiren, ſolche kolportieren, und damit heimlicherweiſe Gewerb treiben ſoll; die Uebertreter werden nebſt Konfiskazion aller bey denſelben vorgefundenen Bücher in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umſtände, je nachdem die alſo verkauften Bücher im hohen Grade ſittenverderblich, religionswidrig, oder ſtaatsgefährlich ſind, mit ſchwerer angemeſſenen Strafe, und wenn ſie Ausländer ſind, auch mit der Landesverweiſung beleget werden.

§. 9.

Von den Verlaſſenſchaftsbüchern und Bücherverſteigerungen.

Ein Buch, von was immer für einer Eigenſchaft es ſeyn mag, ſobald es in dem Eigenthume eines Privaten iſt, welcher damit nicht Handel treibt, iſt zwar der Cenſurs-Aufſicht nicht mehr unterworfen, und kann unter dieſe Aufſicht nur in dem Falle wiederkehren, wenn es öffentlich zum Verkaufe ausgeſezt, mithin in die Handlung zurückgebracht, und wer es an ſich bringen werde, ungewiß gemacht wird.

Nach dieſem Grundſatze wurde alſo auch unter der Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph des II. befohlen, die in Verlaſſenſchaften vorkommenden Bücher zu behandeln, folglich:

Wenn

*) Verordnung vom 8. Februar 1791.

Wenn in einer Inventur, es ſey eine geringe oder eine zahlreichere Sammlung von Büchern, Bücher vorkommen, die aber nicht zum öffentlichen Gebrauche gebracht werden: ſo hat ſich die Cenſursaufſicht oder Bücherreviſion damit durchaus nicht zu bemengen, mithin kein Verzeichniß, um ſo weniger alſo ein Buch abzufordern und zurück zu behalten. Hingegen

Sobald die in einer Verlaſſenſchaft zurückgebliebenen Bücher, durch welch immer für eine gerichtliche oder auſſergerichtliche Veranlaſſung zum öffentlichen Verkaufe, oder zur Verſteigerung beſtimmt ſind, muß vorher das Verzeichniß eingeſendet, und bei dem Reviſionsamte durchgeſehen werden.

Auch, wenn aus was immer ſonſt für einer Urſache oder Veranlaſſung ein Büchervorrath durch öffentliche Verſteigerung veräuſſert werden ſoll, muß immer das Verzeichniß vor der zu ertheilenden Bewilligung bei dem Reviſionsamte durchgegangen werden.

In dieſen beiden Fällen nun, da die Bücherverzeichniſſe eingeſendet werden, können, wenn das Reviſionsamt dieſelbe durchgeht, ſich verbothene Werke finden, und davon müſſen die Namen aus dem Verſteigerungskataloge, er mag geſchrieben oder zum Druck beſtimmt ſeyn, ausgeſtrichen werden, damit verbothene Werke nicht in öffentlichen Verkauf kommen. Die unflättigen, und die chriſtliche Religion überhaupt angrei-

ſenden Bücher, ſollen nicht nur ausgeſtrichen, ſondern auch abgefordert und zurück behalten werden. *)

Damit aber die einzuſendenden Verzeichniſſe über die in Verlaſſenſchaften vorgefundenen und zur öffentlichen Verſteigerung gelangenden Bücher nicht zu ſehr abgekürzet, mithin zur gründlichen Beurtheilung der Zenſur nicht geeignet befunden würden, ſo ſollen derley Verzeichniſſe immer deutlich und umſtändlich mit Anführung der Auflage des Orts, Jahrs und Formats, verfaſſet werden. **)

Eine andere Verordnung befiehlt, daß in Anſehung der Verlaſſenſchaften, bei welchen die Bücher nicht zur Verſteigerung, oder zum Verkaufe kommen, die Verzeichniſſe einzuſenden gar nicht nothwendig ſey, jedoch bei allen jenen Verlaſſenſchaften, wo die Bücher verkauft, oder verſteigert werden, ſeyn die Bücherverzeichniſſe dem Kreisamte einzuſenden, auch dem die Anmerkung: daß ſolche verkauft werden, ausdrücklich beizufügen. ***)

Die jüngſten Verordnungen enthalten, daß über Bücher-Verlaſſenſchaften jedesmal, der vorherigen Verordnung zufolge, ein Katalog mit Anführung der vollſtändigen Titeln, beigeſezter Jahrszahl, und dem Auflagsorte verfaſſet, und eingebracht werden

*) Verordnung vom 11. Hornung 1784.

**) Verordnung vom 31. Auguſt 1787.

***) Verordnung vom 28. April 1785.

den ſoll, auch keine Bücher und Bibliotheken ohne dieſes vorher geleiſtet zu haben, zu verkaufen ſeyn, wo dann ſonſt mit angemeſſenen Strafen vorgegangen werden würde. *)

§. 10.

Von den öffentlichen Leſekabineten.

Von allen öffentlichen Leſekabineten iſt der Katalog der darinn aufgeſtellten, und noch fort aufzuſtellenden Bücher vorhinein der Bücherreviſion eines jeden Orts einzureichen, und von derſelben zur Ueberſehung und Berichtigung an die Zenſur einzuſenden. **)

Diejenigen, welche bereits Leſekabinete haben, oder ſolche künftig zu errichten willens ſind, haben die Verzeichniſſe aller Bücher, die in dem Leſekabinete aufgeſtellt werden ſollen, jedesmal vorläufig an die Gehörde zur Genehmhaltung einzuſenden. Und da auf ein ſolches der öffentlichen Lektür um Geld ausgeſeztes Kabinet, um ſo mehr ein ſcharfes Aug getragen werden muß, als darinn für die unreifeſten Leſer dasjenige gefunden wird, was man mittels politiſcher Anſtalten zu beſchränken, oder zu unterdrücken, gute Urſache hat; ſo iſt zur Verhinderung ſchädlicher Folgen, für ein von dem Innhaber eines ſolchen Lekturkabinets aufgeſtelltes, von der Zenſur verbotenes Buch eine Strafe von 50 Dukaten feſtgeſetzet worden. ***)

*) Verordnung vom 6. Julius 1792. auch vom 28. May 1795.

**) Verordnung vom 29. März 1783.

***) Verordnung vom 2. Juny 1785.

§. 11.

Vom Stempel der Zeitungen, Broſchüren, Kalender u. d. gl.

Zwar Se. Majeſtät Joſeph der II. haben zwar verordnet, daß alle künftig in Druck erſcheinenden Blätter, Zeitungen, Journale und Broſchüren mit einem Stempel beleget werden ſollen, und haben dabey folgende Maßregeln vorgeſchrieben.

1) Alle ſowohl in den deutſchen Erbländern gedruckte, oder aus Hungarn und Siebenbürgen kommende und in den deutſchen Erbländern zu verkaufende, als auch ausländiſche Zeitungen, Zeitungs-Auszüge, Journalen, oder Tag- und Wochenblätter, Broſchüren, und einzelne Komödien ſollen der Stemplung ohne Rückſicht auf ihren innerlichen Gehalt unterliegen, weil ein Unterſchied hierinn zu viel willkühriges mit ſich führte, und die Abſicht des Geſetzes vereitelt würde.

2) Alſo wären nur ordentliche Werke, das iſt: vollſtändige Bücher und Schriften, worunter auch die Sammlungen mehrerer in einem Band zuſammen gedruckten Komödien gerechnet werden, dann die Ankündigungen von Büchern, welche keine Einnahme ſondern nur Auslage machen, und zu Beförderung des Buchhandels unentbehrlich ſind, von der Stemplung befreyet. Nebſt dieſem haben Se. Majeſtät noch das Wiener-Diarium und die Brünner-Zeitung, deren Verleger ein privativum onerosum haben, von der allgemeinen Verordnung ausgenommen.

3) In Anſehung der Beſtimmung aber, ob eine Schrift unter die Broſchüren oder unter die ordentlichen

Wer-

Werke gehöre, haben Se. Majeſtät folgende Richtſchnur feſtgeſetzt: die Zenſoren in jeder Provinz haben bei jeder Schrift, die ſie zenſuriren, zu dem Admittitur oder Toleratur, zugleich den Beyſatz: **iſt zu ſtempeln**, zu ſetzen. Glaubete ein Schriftſteller, deſſen Schrift die Zenſoren dem Stempel unterworfen haben, daß ſie vielmehr unter die ordentlichen Werke gehöre, ſo hat er hierüber die höhere Entſcheidung einzuholen. Dieſes vorausgeſetzt wären

4) alle Buchdrucker und Buchhändler anzuweiſen, daß ſie ſowohl von jeder im Lande gedruckten als eingeführten Schrift, wie ſie von der Zenſur kömmt, und die Befreyung vom Stempel nicht erhalten hat, jedes Exemplar bei dem Siegelamte ſtempeln laſſen, und ohne Stempel-Bezeichnung kein Exemplar unter feſtgeſetzter Strafe veräuſſern.

5) Auf eben dieſe Art ſollten auch die Poſtämter in Anſehung der durch die Poſt eingeſchickten auswärtigen Zeitungen, Broſchüren und Journalen verhalten werden, daß ſie ſolche, ſie mögen an wen immer gehören, unverzüglich an die Siegelämter abgeben, und erſt, wenn ſolche mit dem vorgeſchriebenen Stempel bezeichnet ſind, an diejenigen vertheilen, für welche ſie eingeſchickt wurden. Der Stempel-Betrag iſt von der Poſt zu bezahlen, welche ihn durch den theuerer anzuſchlagenden Preis wieder einzubringen hat. Den Stempelämtern aber iſt die nachdrückliche Weiſung zu ertheilen befohlen worden, dieſe Zeitungen ohne allen Auf-

enthalt zu ſtempeln, damit diejenigen, welche ſie beſtellen, nicht lange darauf warten müſſen.

6) Zur Strafe für jedes Exemplar einer dem Stempel unterliegenden Schrift, welches nicht geſtempelt, oder ohne Stempel verkauft werden ſollte, haben Se. Majeſtät den dreißigfachen Erſatz der Stempelgebühr beſtimmt.

7) In Anſehung des Stempel-Betrags wurde Folgendes feſtgeſetzt:

Von den inn- und ausländiſchen Zeitungen, Zeitungs-Auszügen, Tag- und Wochen-Blättern, oder Journalen, iſt jedes Stück mit einem halben Kreuzer zu belegen. Bei Broſchüren und Komödien muß die Stemplung nach der Zahl der Bögen geſchehen, und für jeden Bogen eines jeden Exemplars ein Kreuzer abgenommen werden.

Zu welchem Ende die Zeitungen, Journalen, Zeitungs-Auszüge und Broſchüren an die Siegelämter abgegeben werden müſſen, die Stempel, welche nicht den Betrag der abgenommenen Gebühr anzeigen, ſondern nur das Oeſterreichiſche Wappen enthalten, und zum Zeichen dienen ſollen, daß die vorgeſchriebene Gebühr entrichtet worden, ſind nur auf dem erſten Bogen jeder Zeitung, und Broſchüre, oder Komödie aufzudrucken.

8) Dieſe Stemplung der gedruckten Schriften und Zeitungen hatte mit 1. Julius 1789. unfehlbar anzufangen, und wurde, die von den gedruckten Schriften

ten eingehende Stempelgebühren, welche Sr. Majeſtät zu einer beſondern Verwendung, nämlich zu Gründung eines Pædagogii oder Lehr-Anſtalt zu Bildung der Schullehrer beſtimmet haben, von den Siegelämtern abgeſondert zu verrechnen, befohlen. *)

Dann iſt aus Anlaß einer von der k. k. Oberpoſtverwaltung in Wien an die höchſte Behörde gemachten Anzeige die Entſchlieſſung gefaßt worden, daß das Journal Encyclopedique, Journal de Phyſique, Eſprit de Journaux The Monthly revieu, die allgemeine Litteraturzeitung, die Jenaer, und Göttinger gelehrten Anzeigen, der deutſche Merkur, das deutſche Muſäum, und überhaupt alle diejenigen Journale, welche nüzliche Anzeigen, oder Beiträge für das Reich der Gelehrſamkeit enthalten, von der Stemplung befreiet ſeyn, die übrigen Journale aber in Folge der vorhergehenden höchſten Entſchlieſſung als Zeitungen betrachtet, und wie dieſe mit dem Stempel von einem halben Kreuzer belegt werden ſollen.

Uebrigens iſt in den ſeltnen Fällen, wenn dieſe Journale an einem Sonntage, oder gebotenen Feiertage eintreffen, der Aufſchub eines einzigen Tages wie eine ſich ereignende Verſpätung der Poſt zu betrachten, folglich wegen dieſer Urſache nicht nöthig, daß die Siegelämter an ſolchen Tägen offen gehalten werden, ſon-

*) Verordnung vom 11. May 1789.

ſondern die Abnehmer ſind in dieſen Fällen zur Geduld zu weiſen. *)

In deſſen Folge wurde dann auch allen Kaffeeſiedern und Wirthen bedeutet, daß ſie keine ungeſtempelten ausländiſche Zeitungen halten, und wenn dergleichen bei ihnen gefunden würden, ſie ohne Rückſicht, woher ihnen dieſe zugekommen ſind, mit den in der vorbemeldten Verordnung vom 11. May 1789. für den Verkauf ungeſtempelter ausländiſcher Zeitungen, nämlich: für ein jedes Exemplar mit den dreyßigfachen Erſatze der Stempelgebühr beſtimmt iſt, beleget werden ſollen. **)

Auch wurde verordnet, daß zu Vermeidung des Unterſchleifes, die einen Bogen betragenden Anhänge der Zeitungsanzeigen, und Nachdrucke, wo einige gemacht werden, der Stempelgebühr zu einem halben Kreuzer vom Bogen unterliegen ſollen. ***)

Wail. Se. Majeſtät Leopold der II. haben aber den Stempel auf **Originalzeitungen und Broſchüren aufgehoben**, jedoch wurde auf allen Nachdruck von auswärtigen Broſchüren, und von ausländiſchen Zeitungen der Stempel belaſſen. ****) Dann aber haben

Se.

*) Verordnung vom 12. Julius 1789.

**) Verordnung vom 26. Februar 1790.

***) Verordnung vom 25. April 1790.

****) Verordnung vom 17. September 1791.

Se. Majeſtät auch die **Nachdrücke auswärtiger Broſchüren** vom Stempel befreyet. *)

Kalender, welche aus fremden Ländern einzuführen erlaubet werden, unterliegen dem Stempel zu 15 kr.

Alle groß und kleine Hof- und Ehren-Schematisme, und alle diejenigen, welchen eine beſondere Beſchreibung, oder hiſtoriſche Nachricht beigefüget iſt, dem Stempel zu 12 kr.

Die mit Kupferſtichen und Wappen, oder Sinnbildern gezierten groſſen Wandkalender, die geiſtlichen Direktorien und ſogenannten Krakauer und Warſchauer, und alle übrige im Quartformate gedruckte, dann auch kleinere, mit Kupferſtichen gezierten Kalender, ſind mit dem Stempel zu 6 kr. zu bezeichnen.

Für die gemeinen Kalender im Oktavformate, wie auch für die kleinen Wand- und Fingerkalender, iſt der Stempel zu 2 kr., und für die Bauernkalender zu ein halben kr. beſtimmet.

Wenn aber dieſe in einem ganzen Riſſe zur Stemplung kommen, ſind überhaupt dafür 4 fl. zu bezahlen.

Wenn die Buchdrucker wegen der Stemplung vom Lande, an den Ort des Hauptſiegelamtes damit reiſen müſſen,

*) Verordnung vom 3. Februar 1792.

müſſen, werden denſelben zur Entſchädigung, von jeden fl. Siegelgebühr 2 kr. nachgelaſſen. Wenn ihnen von einem Jahrgange geſtempelte Kalender liegen bleiben, haben ſie ſelbe, jedoch zu Vermeidung alles Unterſchleifes, immer vor dem Allerheiligenfeſte an das Siegelamt zu überbringen, wo die geſtempelten Titelblätter der alten Kalender ausgeriſſen, und für ſelbe eben ſo viel für den folgenden Jahrgang unentgeltlich geſtempelt werden. *)

Zwey

*) Patent vom 30. Jäner 1788.

Zweyter Abſatz.

Von der Aufſicht über Predigten, öffentliche Reden, Schauſpiele, und dieſen gleichende öffentliche Handlungen.

§. 1.

Daß der mündliche Vortrag auf die Gemüther der Bürger von jedem Alter, von jeder Klaſſe einen beſondern Eindruck zu machen fähig ſey, unterliegt gar keinem Zweifel, daher dann billig der Staat auf dergleichen Gegenſtände, wo dieſer Plaz greifet, aufmerkſam ſeyn muß.

Welche Vorſchriften nun in den Oeſterreichiſchen Staaten hierwegen ergangen ſind, zeigen Theils ſchon die vorhergehenden Bände, die übrigen werden aber noch hier aufgeführet.

Beobachtungen bei Predigten Lob- und anderen öffentlichen Reden.

Soviel es die **Predigten** betrift, findet man die hierwegen ergangenen Vorſchriften im **zweyten Bande** dieſes Werkes S. 215 — 237.

Auch findet man im gedachten Bande S. 432 den Verbot der **Lobreden** bei Leichenbegängniſſen.

Wie

Wie ſich die ſämmtlichen **Lehrer** der höheren Wiſſenſchaften in ihren **Schriften und Reden** gegen die Schüler zu benehmen haben, iſt im **Dritten Bande** S. 504 enthalten.

Se. izt regierende Majeſtät **Franz** der II. erlieſſen über dieſen Gegenſtand neuerdings folgende Verordnung: die Länderſtellen haben allen Lehrkörpern die Anweiſung zu geben, daß

1.) die Profeſſoren ſich bey feyerlichen Reden, oder in Druck zu legenden Abhandlungen der öffentlichen Erörterung und Erwähnung ſolcher Gegenſtände, worin gleichſam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundſätze zu liegen ſcheinet, enthalten, und mehr bey eigentlich gelehrtem Stoffe und ſolchen Materien, die zu den Wiſſenſchaften, welche ſie zu lehren haben, gehören, mit kluger Beſcheidenheit, ſtehen bleiben ſollen, um ſo mehr, als einer Seits die gegenwärtigen Zeitläufe alle Vorſicht erfodern, und anderer Seits die Lehrer bey ſolchen politiſchen Abhandlungen, wenn ſie auch noch ſo gründlich und wohlgemeint ſind, kaum hie und da einem gewiſſen Aufſehen, und übler Auslegung und Mißdeutung von Seite ihrer Schüler, ausweichen können; und

2.) daß künftig jede Rede, welche ein Lehrer öffentlich zu halten gedenkt, vier Wochen vorher dem Studienkonſeſſe in der Handſchrift vorzulegen iſt, welcher ſolche nach 8 Tagen mit ſeinem Gutachten, wobey Zeit-Umſtände und Stimmung nicht zu überſehen ſind,

der

der Landesſtelle zu überreichen hat, damit ſie ſodann über Zulaſſung, Verſagung oder Abänderung einer oder der andern Stelle, oder gewiſſer Ausdrücke den Redner belehren könne.

Auch haben Se. izt regierende Majeſtät zu befehlen geruhet, daß man bei der Wahl der **Sätze für die öffentlichen Vertheidigungen** an den Lehranſtalten, genaue Rückſicht auf die gegenwärtigen Zeitumſtände nehme; daß zu Vermeidung aller Anſtände, die zu druckenden Sätze vor jeder öffentlichen Vertheidigung, vorläufig dem Studienkonſeſſe zur Einſicht übergeben werden ſollen, und ſodann bloß der eigenen klugen Beurtheilung des Konſeſſes überlaſſen bleibe, diejenigen Sätze zu beſtimmen, die in Rückſicht auf die gegenwärtigen Zeitumſtände und Verhältniſſe, zur Erörterung bei einer öffentlichen Vertheidigung nicht geeignet, und deswegen auch im Drucke nicht anzukündigen ſind. *)

§. 2.

Von Schauſpielen überhaupt.

Auf die Sitten haben **Schauſpiele** ungezweifelt einen beſondern Einfluß, daher auch dieſe der Aufmerkſamkeit des Staates bedürfen, und der Zenſur unterliegen.

Ueber dieſen Gegenſtand ſind eben ſchon in älteren Zeiten verſchiedene Verordnungen erfloſſen:

So

*) Hofdekret vom 28. Jäner 1795.

So ſind die verſchiedenen Spiele, als das ſogenannte **Sommer- und Winterſpiel**, das **Adam und Evä- Heiligen drey König- Geburtchriſtiſpiel**, das **Neujahrſingen und Geigen**, **Johann des Tauferſpiel**, und **der Pfingſtkönigritt**, da dergleichen Spiele zu keiner Auferbauung, ſondern lediglich nur zur Aergerniß des Publikums Anlaß gäben, und alle dergleichen unanſtändige Vorſtellungen verboten, und befohlen worden, die hierinnfalls zuwider Handelnden in Verhaft zu ziehen und zu beſtrafen. *)

Dem ſtimmet auch die Polizeyordnung für Steyermark, Kärnten, Krain vom 31. May 1786. bey.

Laut einer andern Verordnung wurde weiter, das **Faſchingbegraben** auf dem Lande, nebſt dem **Krippel- Heiligen drey König- und Lichtmeßſpiele** mit lebendigen Perſonen, als ein unſchickſamer Mißbrauch abgeſtellet. **)

Nicht minder wurde verordnet, daß die auf den ſonderlich in den kleinen Ortſchaften zu haltenden Jahrmärkten und Kirchweihen erſchienenen ſogenannten **Bilderpeitſcher**, **Singer** und andere **Pfennigkrämmer**, welche meiſtens die Ausländer abzugeben pflegten, und dergeſtalt vieles Geld auſſer Land ſchlepp-

ten,

*) Verordnung vom 26. Oktober 1751.

**) Verordnung vom 26. May 1770.

ten, unter den in den kundgemachten Patenten ausgemeſſenen Strafe abgeſtellet werden ſollen. *)

Daß die **Bärenführer** und ſonſtige Vagabunden über die Gränzen nicht einzulaſſen, ſondern an den Gränzen anzuhalten und abzuſchafen ſind, enthalten auch ſchon ältere Verordnungen, welche weiter dahin lauten, daß die mit **Affen, Hunden, und allerley Thieren**, in die Erbländer kommenden Italiäner, und ſonſtige Landſtreicher ebenfalls nicht einzulaſſen, noch weniger zu dulden, ſondern gleich an den Gränzen zurückzuweiſen und abzuſchaffen seyn.

Imgleichen ſind die mit Schaukäſten, Orgeln, und anderen dergleichen Spielwerken ankommenden Ausländer von Gränzortſchaften, und wenn ſie über die Gränzen treten würden, alſogleich zurückzuweiſen. **)

Neuere Verordnungen beſtättigen dieſe Verbote, mit der Erklärung, daß in einem ſich doch ereigneten Paſſirungsfalle den Bärentreiber die Bären nicht erſchoſſen, ſondern auf Koſten des Gränzzöllners, der ſie hereingelaſſen hat, wieder auſſer Landes geſchoben werden ſollen. ***)

Da bey gegenwärtigen Zeitumſtänden die Herumziehung der Italiäner und anderer Ausländer mit Thieren u. ſ. w. in den Erblanden mehr als jemals bedenk-

 lich

*) Verordnung vom 23. Auguſt 1764.

**) Verordnungen vom 10. Junius 1768., 26. Junius und 8. Dezember 1781.

***) Verordnung vom 8. Jäner 1793.

lich iſt, und der Nutzen der aus Produzirung ihrer Künſte und Thiere allenfalls flieſſen ſoll, durch den Schaden, den ſie durch das hinwegziehende Geld verurſachen, weit überwogen wird, ſo wurde wiederholt befohlen, alle derley Leute gleich an den Gränzen des Landes hinweg zu weiſen.

Es haben daher nicht nur die Gränzkreisämter ſich die genaueſte Befolgung dieſer höchſten Weiſung angelegen zu halten, ſondern die Kreisämter haben Leute dieſer Gattung, wenn ſie ſich gleichwohl heimlich in das Land ſchleichen ſollten, im Betretungsfalle ſogleich anzuhalten, gehörig zu konſtituiren, und wenn nichts verdächtiges wider Sie hervorkömmt, ohne weiters wieder auſſer Land zu ſchaffen. *)

Eine noch neuere Verordnung geſtattet jedoch, daß bei wirklich beſonderen, und ſehenswürdigen Thieren, welche in Hauptſtädten zur Schau ausgeſtellet werden, nach Umſtänden eine Ausnahme gemacht werden könne, wozu aber vorläufig, und vor dem Eintritte in die Provinz, die Erlaubniß von der Landesſtelle erhalten werden muß. **)

§. 3.

Von Theatern.

In Anſehung der **Schaubühne**, oder der **Theater** gehen die Vorſchriften im allgemeinen dahin; daß auf ſolcher nur zenſurirte und gutgeheiſſene Stücke aufgeführet werden ſollen. Denn, ſowohl ältere Verordnungen, als

*) Verordnung vom 6. Dezember 1794.

**) Verordnung vom 12. Junius und 8. Julius 1795.

als auch die neueren enthalten ſogeſtaltete Vorſchriften. Daher beziehet ſich auch, die unter Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph des II. ergangene Vorſchrift auf die ſchon vorhergegangenen Verordnungen, indem dieſelbe dahin lautet, daß, da nach den beſtehenden Verordnungen die Poſſenſpiele, und alle extemporirte Stücke durchaus verboten ſind, und auch überhaupt ohne der Kreisämter beſondern Erlaubniß keine öffentlichen Schauſpiele auf dem Lande aufgeführet werden dürfen, die Kreisämter genau darüber wachen ſollen, daß keine andere, als von ihnen gutgeheiſſene Stücke, und nirgend ohne ihre beſondere Erlaubniß einige Schauſpiele aufgeführet werden. *)

Und da Wail. Se. Majeſtät auf ein Geſuch der Schauſpieler zu Prag, in den böhmiſchen Städten regelmäſſige Stücke aufzuführen, dann überall ein Schauſpiel zum Beßten des Armeninſtitutes geben zu dürfen, entſchloſſen, und dieſes ihnen, jedoch ohne Privativ, geſtattet haben, ſo wurden auch die Kreisämter, welchen auf das Schauſpiel zum Beßten des Armeninſtitutes der ſorgſamſte Bedacht aufgetragen worden iſt, zur Beobachtung der vorhergehenden Verordnungen wiederholt angewieſen. **)

Einer älteren Verordnung erachtet man hier auch erwähnen zu ſollen, vermög welcher die Abhaltung der

*) Verordnung vom 24. Februar 1786.

**) Verordnung vom 18. April 1786.

bei den lateiniſchen Schulen vormal alljährlich gewöhnlichen Komödien abgeſtellet wurden, und welche den 19. Dezember 1768. erfloſſen iſt.

Zur Beſeitigung aller die Sitten und den Anſtand beleidigenden Gegenſtände bei Schauſpielen, haben Wail. Ihre Majeſtät **Maria Thereſia** eine eigene Theatralzenſur einzuführen befohlen, und den damaligen Regierungsrath und Profeſſor der Kammeralwiſſenſchaften, dermaligen Hofrath und ſeiner Verdienſte wegen ſo sehr bekannten und geſchätzten Herrn Joſeph v. Sonnenfels, zum Zenſor ernannt, welchem demnach die Zenſur bei dem deutſchen Theater dergeſtalt aufgetragen worden iſt, daß derſelbe

a) bey der Zenſur nichts zulaſſen ſolle, was die Religion, den Staat, oder die guten Sitten im mindeſten beleidiget, oder auch offenbarer Unſinn, folglich des Theaters unwürdig iſt.

b) Wurden dieſer Zenſur nicht nur alle neuen, ſondern auch ſchon vormal aufgeführten Stücke, ohne Unterſchied, ob ſie zum Drucke, oder zur bloſſen Vorſtellung beſtimmet ſeyn mögen, unterzogen, wo ſonach

c) ein Stück, welches auf das Theater gelangen ſoll, wenigſtens 14 Tage vor dem Drucke, oder der Aufführung dem Zenſor doppelt einzureichen ſey, um ein Exemplar mit dem Admittitur hinausgeben, das andere aber zurückbehalten zu können.

d)

d) Wurde den Schauſpielern das ohnehin ſchon verbotene Extemporiren wiederholt, und ſonach verboten, ſich in den Vorſtellungen einige Zuſätze, Abänderungen, oder aus dem Stegreif an das Publikum gerichtete Anreden, ohne vorhergehende Bewilligung der Zenſur zu erlauben, da ſonſt im erſten Uebertretungsfalle ein Schauſpieler, oder eine Schauſpielerin ohne Unterſchied alſogleich nach geendigtem Schauſpiele auf 24 Stunden in Arreſt gebracht, bei dem zweyten Uebertretungsfalle aber unnachſichtlich vom Theater abgeſchaffet werden ſoll.

e) Wurde dem Zenſor aufgetragen, auf die wirkliche Aufführung der Stücke die genaueſte Aufſicht zu tragen, damit die Sittſamkeit auch nicht durch Gebehrden, oder Gebrauch unanſtändiger in den zur Zenſur gegebenen Aufſätzen nicht bemerkten ſogenannten Acquiſiten oder Attributen verletzet werde, als ſonſt die auf das Extemporiren beſtimmte Strafe verhänget werden ſolle.

f) Wurden auch die Anſchlagzettel der Zenſur unterworfen, und

g) der Zenſor angewieſen, alle bemerkten Uebertretungen dem Hofmuſikgrafen anzuzeigen, damit in Folge der Verfügung Ihrer Majeſtät die nöthige Abhilfe und Ahndung geſchehen könne.

Daß mit dem Obriſtkämmereramte, auch die Theatraldirekzion verbunden ſey, welcher unter anderen auch oblieget, auf die Auswahl der Stücke, auf die

Ordnung in den Theatergarderobben, auf die Beſtreitung der Koſten u. d. gl. zu ſehen; daß ſonach das ganze Theatralperſonale dem Obriſtkämmerer-Stabe unterſtehe, iſt ſchon im Erſten Bande dieſes Werkes S. 171 angeführet worden.

Auch iſt daſelbſt angebracht worden, daß die Schauſpieler am Nazional-Theater zu Wien gleich den Staatsbeamten nach dem für dieſe beſtehenden Penſionsnormale penſionsfähig erkläret worden ſind, welche Wohlthat ihnen von Wail. Sr. Majeſtät Leopold dem II. im Jahre 1792. verliehen wurde.

Seine izt regierende Majeſtät Franz der II. haben einen Theatral-Vizedirektor in der Perſon des k. k. Truchſes Herrn Peter Freyherrn von Braun zu beſtellen, und demſelben der Zeit die beiden Hoftheater auf eigene Rechnung gegen gewiſſe kontraktmäſſige Bedingniſſe zu überlaſſen geruhet.

Uebrigens iſt die Aufſicht über die Theater, und ſonſtigen Schauſpiele in den Städten der Polizey-Oberdirekzion aufgetragen, daher hat Jedermann, auch wegen Abhaltung der Hauskomödien ſo, wie wegen Abhaltung öffentlicher Bälle, Muſiken u. d. gl. bei der Polizey-Oberdirekzion die Erlaubniß anzuſuchen.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Theater aber, und die Beurtheilung der unzenſurirten Stücke ſteht blos der Landesſtelle zu. *)

Von

*) Polizeyordnungen vom Jahre 1787. 1791. 1792. 1795.

Von der Aufſicht über die Schauſpiele auf dem Lande, iſt ſchon im Eingange dieſes §. gehandelt worden.

Durch neuere Verordnungen wurde noch weiter verfüget:

Das Komödienſpielen auf dem Lande, von herumziehenden Schauſpieler-Geſellſchaften, erfodere Polizey-Rückſichte wegen viele Aufmerkſamkeit; daher habe das Kreisamt jederzeit bei Ertheilung der Erlaubniß den Zuſatz zu machen, **nur in gröſſern mit einem Magiſtrate verſehenen Städten und Märkten**, imgleichen die Eigenſchaften, und beſonders die Geburtsörter dieſer Schauſpieler zu erheben; und obſchon *freylich* immer der Ausdruck **mit zenſurirten Stücken**, in den angebrachten Erlaubnißgeſuchen der Schauſpieler vorkömmt, doch aber nach eingeholter Erfahrung hievon abgewichen worden iſt, auch zuweilen die Vorſteher eines ſolchen Gerichts nicht einmal wiſſen, was ein hierländig zenſurirtes und paſſirtes Stück ſagen will; ſo haben dieſe Ortſchaften, wo ſich ſolche Komödienſpieler aufhalten, in ihren gewöhnlich einzureichenden Polizey-Rapporten jederzeit anzumerken, welche Stücke die Zeit hindurch aufgeführet worden; und damit doch ſo viel möglich den Abweichungen durch Extemporiren vorgebeugt werde, ſo haben die Magiſtratsvorſteher kein anderes Stück aufführen zu laſſen, als dasjenige, welches ihnen im Drucke oder Geſchriebenen, vorher zum Durchleſen vorgelegt wurde; dieſes Stück

haben ſie ſodann mit ihrem Ortspfarrer (weswegen der Herr Biſchof unter einem den Pfarrern die gehörige Weiſung zu geben hat) gemeinſchaftlich zu durchgehen, und dasjenige allenfalls abzuändern, was ſie nicht ſittlich, oder ſonſt nicht anpaſſend finden. *)

Se. Maj. **Franz** der II. haben auch zu befehlen geruhet, daß, inſonderheit bei gegenwärtigen Zeiten, in den Theatern der Provinzen ſowohl, als der Vorſtädte Wiens alles ſorgfältig vermieden werde, was die guten Sitten beleidigen, oder gefährliche Grundſätze, in Rückſicht auf die gute Ordnung und das Wohl des Staats, verbreiten könnte. Die Landesſtelle wurde daher nachdrücklichſt angewieſen, keine andere Stücke, als welche in Rückſicht auf die obigen zween Hauptpunkte, vorher ſtreng unterſucht und geprüft worden ſind, aufführen zu laſſen, auch das Extemporiren und zweydeutige Gebärdenſpiel, bei ſchwerer Ahndung zu verbieten. **)

Die **Norma-Tage**, an welchen keine Schauſpiele gegeben werden dürfen, ſind, nachdem durch die Verordnung Wail. Sr. Maj. **Joſeph** des II., die auſſer dieſen vorherbeſtandenen behoben wurden, dermal folgende:

Vom Palmſonntage bis incluſive Oſterſonntag; am Mariaverkündigungstage; am Pfingſtſonntage, dann am Frohnleichnamstage; am 14. und 15. May wegen des Sterbtags Wail. der Kaiſerinn Louiſe; am Ma-

*) Verordnung in Oeſtreich ob der Ens vom 23. Februar 1793.

**) Verordnung vom 13. Februar 1795.

Mariageburtstage; am 15. November wegen Wail. Kaiſer Leopolds; am 22. 23. 24. 25. Dezember, als an den lezten Tagen vor und an Weinachten; am 19. und 20. Hornung wegen des Sterbtags Wail. Kaiſer Josephs; am 28. Hornung und 1. März wegen des Sterbtages Wail. Kaiſer Leopolds. *)

Zwar iſt es nicht gewöhnlich geweſen, den Sterbtag auch für den vorletzten Vorfahrer in der Regierung zu beobachten, Se. izt regierende Majeſtät **Franz** der II. aber haben angeordnet, daß auch für höchſtdero Oheim Wail. Se. Majeſtät **Joseph** den II. der Sterbtag ſo, wie für Wail. höchſtdero Herrn Vater Wail. Se. Majeſtät **Leopold** den II. beobachtet werden ſoll. **)

Den Unternehmern der Theater in den Hauptſtädten in den Provinzen, wurde für die Faſtenzeit, da im Nationaltheater zu Wien Schauſpiele erlaubet ſind, ein gleiches geſtattet, wenn ſie ſich darum melden; doch ſolle ſich dieſe Erlaubniß nur auf die Hauptunternehmer in jeder Provinzialſtadt erſtrecken. ***)

Zu **Wien** beſtehen nun zwey Theater; daß **Hoftheater**, welches an der Hofburg gebauet iſt, und das Nazionaltheater genennet wird, und das **Theater nächſt dem Kärntnerthore.**

Beide

*) Verordnung vom 17. Jäner 1781.

**) Verordnung vom 9. Februar 1793.

***) Verordnung vom 17. und 22. Februar 1787.

Beide dieſe Theater unterſtehen der vorbemeldten Theatraldirekzion reſpektive Vizedirekzion, und wird auf beiden von den Hofſchauſpielern geſpielet; daſelbſt werden deutſche Luſt = Schau = und Trauerſpiele, auch italieniſche und deutſche Opern, ſammt Balleten wechſelweiſe gegeben.

Die Geſellſchaft der deutſchen Hofſchauſpieler zählt dermal 15 Perſonen an Männern, und 16 vom Frauenzimmer.

Penſioniſten ſind 6, deren 5 den ganzen Gehalt genieſſen.

Die Regie beſteht dermal in 5 Individuen aus den Schauſpielern männlichen Geſchlechtes.

Uebrigens ſind bei den Theatern 1 Sekretär und Oekonomiedirektor, 1 Oberinſpektor der Beleuchtung und der Dekorazionen, 1 Zenſor, 1 Theatraldichter für das deutſche Theater, dann eigene Aerzte für das Theaterperſonale beſtellet.

Die Italieniſche Sängergeſellſchaft iſt insgemein alle Jahre mehreren Abänderungen in Anſehung der Schauſpieler, ſo, wie auch die Tänzergeſellſchaft unterworfen.

Meiſtens wird Opera Buffa gegeben, und die hierbei gewöhnlichen Sänger ſind insgemein, primo Buffo, ſecondo Buffo, primo Mezzo Carattere, ſecondo Mezzo Carattere, prima Donna, ſeconda Donna, und auch mehrere von jeder dieſer Klaſſen.

Bei

Bei der Tänzergeſellſchaft ſind: Balletmeiſter, Solotänzer, Groteſktänzer, ſogenannte Mezzo Ballerini, Figuranten, und ſo von jeder Klaſſe auch Tänzerinnen und endlich Figurantinen.

Die italieniſche Sängergeſellſchaft hat auch einen eigenen Poeta.

Uebrigens ſind bei den Theatern: Kapellmeiſter, und Kompoſitoren.

Auch hat jede Geſellſchaft ihre Souffleurs, und bei den Theatern ſind eigene Theatermaler oder Dekorateure, Theatermeiſter, Kaſſiere, Logenmeiſter, nebſt dem Garderobbe = und Handwerksperſonale angeſtellet.

In den **Vorſtädten Wiens** beſtehen dermal *drey privilegirte* Theater. Das Theater **auf der Wieden** im fürſtlich Starhembergiſchen Freyhauſe; in der **Leopoldſtadt**, und in der **Joſephſtadt**, deren jedes einen Unternehmer hat.

Der Anfang der Schauſpiele iſt von Michaelstage an bis zum Georgiustage um halb 7 Uhr Abends, vom leztern Tage an bis zum erſtern um 7 Uhr.

Pfeiffen, Stampfen u. d. gl. in Theatern iſt verboten.

Die Zuſchauer haben ſich im Theater alles **Pfeifen** auf was immer für eine Weiſe, auch alles **Stampfen** mit den Füſſen, **Stoſſen** und **Schlagen mit Stöcken** an den Fußboden, Bänke und Wände zu enthalten, widrigens der dagegen Handelnde nach Umſtänden, und Befund ſogleich an der Stelle von der dort befindlichen Wache angehalten, und aus dem Theater abgeſchaft,

oder

oder wohl gar gefänglich eingebracht, und wider denſelben die ſchärfeſte Beſtrafung verhänget werden ſoll, maſſen dem Publikum frey ſteht, ſeinen Beifall durch Händeklatſchen, das Mißfallen aber durch allgemeines Stillſchweigen an Tag zu legen. *)

Auch hat die Militärwache bei Raufhändeln im Theater die darin verfangenen Leute in Verhaft zu nehmen, die Militaren aber, oder welche zur Militär-Gerichtsbarkeit gehören, ſind dann der Zivilinſtanz nicht auszuliefern. **)

Zu- und Abfahrtsordnung bei den Schauſpielhäuſern zu Wien.

Damit allermaſſen Ordnung bei den Schauſpielen beobachtet werde, iſt auch erforderlich wegen des Zu- und Abgangs, dann der Zu- und Abfahrt bei den Schauſpielhäuſern Vorſchriften zu erlaſſen, daher auch ſolche erlaſſen worden ſind, wovon die nachfolgende zeuget, welche zu Wien bei dem Theater nächſt der Burg, ſowohl für die dahin zu fahrenden, als zur Abholung ihrer Herrſchaften ankommenden Wägen erfloſſen iſt.

1. Vor Anfange des Spektakels kann jedermann in die Burg, und von da herausfahren. Dahingegen iſt

2. Jedermann von denjenigen, welche ſich im Spektakel befinden, wer es auch immer ſey, auſſer den alleinigen fremden Bothſchaftern, verboten, ſeinen Wagen auf dem kleinen Plätzel vor der Burg und deſſen Schwiebbogen bei erſagtem Theater, oder auf dem Burg-

*) Verordnung vom 9. May 1775.

**) Verordnung vom 25. Junius 1750.

Burgplatze ſelbſt warten zu laſſen, und wenn ein Kutſcher dawider handeln, und auf Ermahnung der Wache nicht alſogleich von da hinweg fahren würde, ſoll ſelber auch mit Schärfe hiezu verhalten, im Nichtverfangungsfalle aber, ohne alle Rückſicht gefänglich eingebracht, und nach Befund der Sache gemeſſen beſtraft werden.

3. Nach 8 Uhr ſoll niemand durch den Schwiebbogen beym Theater, wohl aber bei dem obern Schwiebbogen in die Schauflergaſſe, oder beym ſchwarzen Adler paſſirt werden.

4. Sollen ſich die Wägen, ſo ihre Herrſchaften abholen, auf dem Michaelerplatz und im nöthigen Falle auch auf dem Kohlmarkte dergeſtalt ſtellen, daß ſie in der Mitte der öffentlichen Abfahrt und Zufahrt, einen Raum für die zu Fuß gehenden Perſonen, rechterſeits und linkerſeits an den Häuſern nicht verhindert, laſſen.

5. Soll am Ende des Spektakels bei Verrufung der Wägen, nur eine Reihe durch den Schwiebbogen gegen die Burg hinein gehalten werden, und ſich kein Kutſcher unterfangen, dem ſchon vorgerufenen und ſchon folgſam in der Reihe ſtehenden Wagen vorzufahren, oder einzufahren. Gleichwie denn auch die nach geendigtem Spektakel mit ihren Herrſchaften abfahrenden Kutſcher, nicht mehr bei dem erſten Schwiebbogen und dem Theater heraus, ſondern entweder durch den zweiten Schwiebbogen, oder den ſchwarzen Adler von der Burg hinaus abzufahren haben; und ſoll mithin derjenige Kutſcher, wel-

cher ſich in einem oder den andern zuwider zu handlen anmaſſete, durch die Wache zurückgehalten, auch allenfalls mit Schärfe zurückgetrieben, und wenn er ſich im mindeſten der Wache widerſetzte, mit ſelben eben jenes, was hier oben §. 2. angemerket worden iſt, vorgenommen werden. *)

Die wegen Zu- und Abfahrt bei dem Wienertheater nächſt dem Kärntnerthore, erlaſſene Verordnung vom 27. März 1758. und 3. July 1763. wurde erneuert, und dahin abgeändert.

1. Soll zwar zu dieſem Theater die Zufahrt aus allen Gaſſen jedermann frey ſtehen, jedoch iſt hievon das kleine ſogenannte Schmiedgäſſel gänzlich ausgenommen, als welches blos zur Bequemlichkeit der Fußgeher gewidmet, und daher Niemanden, wer er auch immer ſey, die Zu- und Abfahrt durch ſelbes geſtattet wird.

2. Wenn die Kutſcher zum Abholen fahren, ſollen ſie ſich an der Seite des Burgerſpitals in nicht mehr, als zwo, höchſten drei Wagenreihen ſtellen, und in ſolcher Stellung warten, bis ſie gerufen werden; an der Baſtey-Seite aber von der Kärntnerthormilitärwache, bis zu der Auguſtiner-Pforte darf ſich kein Wagen ſtellen.

3. Wenn der Kutſcher gerufen wird, ſoll derſelbe aus der Reihe heraus zu dem Eingange des Schauſpielhau-

*) Verordnung vom 2. Junius 1762.

hauſes ſolchergeſtalt zufahren, daß die Pferde bei dem Einſteigen, mit den Köpfen gegen die Baſtey zu ſtehen kommen, wornach der Kutſcher ohne unnöthigen Aufenthalt, ſobald die Fahrenden in den Wagen ſitzen, gleich gegen das Kärntnerthor hinab fortzufahren hat, indem Niemanden von dieſem Theater abzufahren, noch viel weniger aber gegen die Auguſtiner umzukehren verſtattet wird.

Alle dieſe Punkte ſind von den ſämmtlichen Kutſchern ohne Ausnahme alſo gewiß zu beobachten, wie im widrigen die dagegen handelnden durch die Wache mit Gewalt zur Haltung dieſer Ordnung angewieſen, und diejenigen, die eine Unordnung verurſachen, oder ſich im geringſten widerſetzlich bezeigen, ohne Anſehung der Livree von den Wagen herabgenommen, in den Arreſt geführt, und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit geziemender ſcharfen Strafe beleget werden würden. *)

§. 4.

Von Muſiken und Bällen überhaupt.

Da überhaupt bei allen öffentlichen Ergözlichkeiten darauf zu ſehen iſt, daß dabei alles mögliche beſeitiget werde, was die Sitten verderben kann, unter die öffentlichen Ergözlichkeiten aber **Muſiken**, und **Bälle** vorzüglich gehören, ſo werden auch die hierinfalls erfloſſenen Vorſchriften hier angebracht.

Die **Muſik** ſoll an den Sonn- und gebotenen Feyertagen, in den Wirthshäuſern auf dem Lande nie eher

*) Verordnung vom 2. April 1766.

eher als um 3 Uhr, in den Städten aber um 4 Uhr Nachmittags anfangen. *)

Die Muſiken ſind an eben denſelben Tagen verboten, an welchen die Schauſpiele verboten ſind, wie im vorhergehenden §. von Schauſpielen S. 106. angeführet worden iſt. **)

Auch iſt von der Aufſicht der Polizey über die Muſiken, eben dort S. 104. das hieher gehörige angebracht worden.

So darf auch keine Muſik zur Nachtszeit (Caſſation) auf den Straſſen, ohne vorherige Erlaubniß der Polizeydirekzion unter Geld = oder Leibesſtrafe gehalten werden.

Bälle dürfen dann an den Tagen, an welchen die Schauſpiele verboten ſind, eben nicht gehalten werden.

Alle diejenigen, welche Bälle geben wollen, haben ſich bei der Polizeydirekzion hierwegen zu melden, welches auch von Bällen in Privathäuſern zu verſtehen iſt, und gehören auch hieher die Vorſchriften, welche voran bei Abhandlung von den Schauſpielen angeführet worden ſind.

Zu

*) Verordnung vom 3. Jäner 1772. und 12. Junius 1786.

**) Während einer allgemeinen Landestrauer ſind die Muſiken von dem Tage, an welchem die Schauſpiele ihren Anfang nehmen, auch geſtattet. Verordnung vom 15. Juny 1792.

Zu mehrerer Ergözlichkeit des Publikums iſt auch erlaubt, **Bälle in Masken**, oder Verkleidungen in der Hauptſtadt einer jeden Provinz zur Faſchingszeit, jedoch nur an einem Orte (in den ſogenannten Redoutenſälen) unter den ſchon bemeldten Beobachtungen und Beſchränkungen abzuhalten, welche den erſten Sonntag nach dem Feſte der heil. drey Könige gewöhnlich den Anfang nehmen. *)

Der Anfang dieſer Bälle iſt meiſtens um 9 Uhr Abends.

In die Redoutte iſt Jedermann (Bedienten in der Livree ausgenommen) in oder ohne Maske der Eintritt gegen Erlag des Eintrittgeldes, (zu Wien von 2 fl.) erlaubt, nur ſoll doch eine Larve wenigſtens am Hute, oder Arme u. d. gl. gezeigt werden; Niemand iſt aber verbunden die Larve vor das Geſicht nehmen zu müſſen; jede verlarvte Perſon iſt jedoch verpflichtet ſich vor dem aufgeſtellten Kommiſſäre zu entlarven, wenn es von dieſem verlanget würde.

Niemand darf mit Spornen, mit einem öffentlichen oder geheimen Seitengewehre eintreten, dann ein ſolcher iſt gleich durch die Wache abzuweiſen.

Auch hat ſich Jedermann alles Lärmens, und unanſtändigen Betragens zu enthalten.

Erlaubte Spiele können in den Redouttenſälen geſpielet werden. **)

 Der

*) Verordnung vom 3. Dezember 1773.

**) Verordnung vom 1. Jäner 1788.

Der ſich auſſer den geſtatteten Orten einer Maske, oder Verkleidung auf andere Art gebrauchet, macht ſich eines politiſchen Verbrechen ſchuldig, auf welches die Strafe mit **zeitlichem gelinden** Gefängniße geſetzet iſt. *)

Auch iſt wegen der Zu = und Abfahrt bei Redouttenſälen nöthig Ordnung zu halten, daher eben hierwegen in einer jeden Hauptſtadt Vorſchriften ergangen ſind.

Die Redouttenſäle **zu Wien** ſind in einem Theile der Hofburg.

Die Ab = und Zufahrtsordnung beſteht zu Wien in dem: daß für die Zu = und Abfahrt das am Michaelplatze unter dem Schwiebbogen gelegene Hauptreitſchulthor beſtimmt ſey; die Zufahrt wird blos von dem Michaelplatze, die Abfahrt hingegen vom Joſephsplatze geſtattet, wo ſich auch die Wägen zu verſammeln haben; die Straſſe gegen den Auguſtinerplatz iſt blos zur Fahrt der leeren Kutſchen beſtimmet, daher gegen dieſen Platz die Abfahrt nicht geſtattet wird.

Die Fußgeher können auch durch die Seitenthüre am Joſephsplatze eintreten, und daſelbſt haben auch die Tragſeſſeln, oder Sänften zur Abtragung ſich einzufinden.

§. 5.

*) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und deren Beſtrafung, vom Jahre 1787. I. Theil 5. Kap. §. 77. 78.

§. 5.

Eine Art der Schauſpiele machen auch die Feuerwerke. Von den Feuerwerken.

Zu Wien werden dieſe 4 auch mehrmal in den Monaten vom May an bis September gegeben, wozu in dem nächſt Wien gelegenen Spazierorte, dem Walde, der **Prater** genannt, der gehörige Plaz ausgewieſen, und mit dem erforderlichen Gerüſte hiezu, und einem Amphitheater für die Zuſeher verſehen iſt.

Auch in Anſehung dieſer Art von Schauſpiel gelten die Vorſchriften, welche der Schauſpiele wegen in den vorhergehenden §. §. angeführet worden ſind, nämlich diejenigen, daß an den Normatagen kein dergleichen Schauſpiel gegeben werden darf; daß die Aufſicht der Polizey auch bei dieſen eintrete; daher ſich alles Lärmens, aller Raufhändel und dergleichen zu enthalten ſey, u. ſ. w.

Durch mehrere Verordnungen iſt aber ſonſt in den Städten, Vorſtädten, an der Landſtraſſe alles Feuerwerk, beſonders das ſogenannte Sonnenwendfeuer u. d. gl. auf das ſchärfeſte verboten. *)

So ergieng auch zu Trieſt der Verbot alle Gattungen von Kunſtfeuerwerken in den umliegenden Landhäuſern ohne Vorwiſſen der Polizeyoberdirekzion, und

*) Verordnungen vom 7. September 1782. und 12. Junius 1786.

auf deſſen Uebertretung wurde eine Strafe von 25 fl., welche zum Armeninſtitute einflieſſen ſollen, geſetzet. *)

§. 6.

Von der Thierheze.

Die Thierheze iſt auch in mehreren Städten gewöhnlich, und daher auch unter die Schauſpiele zu zählen, folglich ſind eben die Vorſchriften aus Gegenſtand der Schauſpiele überhaupt, ſo viel es die Zeit, wann ſelbe gehalten werden darf, ſo viel es der Polizeyverordnungen hierinfalls u. d. gl. betrift, hieher zu ziehen.

Nebſt dieſen beſtehen Verordnungen, daß Niemand Eßwaaren, oder andere Sachen auf den Hezplaz unter die Thiere werfen ſolle; die dawider Handelnden ſollen ohne Rückſicht des Standes, nicht nur zum Erſatze des Schaden verhalten, ſondern auch mit einer Geld- oder Leibesſtrafe beleget, und diejenigen, deren Karakter nicht bekannt iſt, von der Wache nach dem Polizeyhauſe gebracht werden. **)

Fünftes

*) Verordnung vom 28. Auguſt 1794.

**) Verordnung vom 15. September 1783. und 28. May 1790.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Vorkehrungen zu Hindanhaltung des Müſſigganges, und den hierwegen beſtehenden Anſtalten.

Erſter Abſatz.

Von Abſtellung des Betteln s.

§. 1.

Da den guten Sitten der Müſſiggang, welcher die Urquelle aller Laſter iſt, am meiſten entgegen ſteht, folglich erforderlich iſt, demſelben gleich bei der Jugend vorzubeugen, ſo dienen zu einem Mittel einer ſolchen Vorbeugung bei der Jugend allermaſſen die eingeführten Induſtrialſchulen, von welchen bereits im dritten Bande dieſes Werkes S. 28 53 297 und 369 gehandelt worden iſt, worauf man ſich bezieht. Und nachdem die Abſtellung des Bettelns überhaupt eine beſondere Vorkehrung zu Hindanhaltung des Müſ-

Von Abſtellung des Bettelns von Kindern.

Müſſigganges ausmacht, ſo iſt eben auch gleich bei Kindern damit der Anfang zu machen, daher die Verordnungen erfloßen, daß das Betteln der Kinder unter Beſtrafung der Aeltern einzuſtellen, und auf Verſchaffung der Kinder in die Spinn- und Arbeitshäuſer zu ſehen ſey; daß das Evangelienbethen der Kinder in Gäſſen und Häuſern, nicht geduldet werde; daß die ſchulfähigen Kinder in den Gärten der Wein- und Bierwirthe zum Kegelauffſetzen, und derley unter Strafe nicht gebrauchet werden ſollen; daß überhaupt die Aeltern, Vormünder (Gerhaben) u. d. gl. auf Hindanhaltung des Müſſigganges und auf das Herumſchwärmen der Kinder zu ſehen haben, welche Verordnungen im **zweyten Bande** dieſes Werkes S. 690 und 691 bereits angeführet worden, daher dort nachzuſehen ſind.

§. 2.

Vorkehrungen überhaupt.

Auf die **Abſtellung des Bettelns** wurde nun ſchon von jeher durch die ergangenen Verordnungen das ſorgſamſte Bemühen in den Oeſtreichiſchen Staaten verwendet, wovon die ſo vielen Generalien hinlänglich zeugen, *) laut deren auch zu Ausfindung der Bettler, und überhaupt des müſſigen Geſindes die **Viſitazionen** vorgeſchrieben worden ſind, von welchen weiter unter §. 5. das, was hieher gehört, dann aber noch

bei

*) Verordnung von den Jahren 1717 und 1718. 1723. 27. September, 1. und 27. Oktober, 1. November 5. Dezember 1724. 17. Jäner 27. April 1. Junius 11. September 1725. 1. August.

bei Behandlung der öffentlichen Sicherheitsanſtalten das mehrere ausgeführet werden wird; gleichwie in Sonderheit auf dem Lande die **Bettlerhütten** an den Haupt- und Seitenſtraſſen abgeſtellet wurden *), und für die Städte die beſonderen Verordnungen ergiengen, daß bei allen Vorſtadtslinien, und Anlandorten an den Flüſſen alle mittelloſen ankommenden, oder mit glaubwürdigen Zeugniſſen und Kundſchaften nicht verſehenen Perſonen angehalten, und abgeſchaffet werden ſollen; damit aber die Städte von dergleichen Leuten gereiniget werden, iſt die **Beſchreibung aller Inwohner und Hausgenoſſen** verordnet worden, wie auch alle Hauseigenthümer, Quartiersleute, Wirthe, Gaſtgeber, wie auch alle diejenigen, welche einige Wohnungen, oder Zimmer jahr- monat- oder Wochenweiſe in Beſtand, oder Afterbeſtand verlaſſen, unter Strafe verpflichtet ſind, alle ihre Inwohner, Beſtand- oder Afterbeſtandleute, wie auch Gaſt- Koſt- und Bettgeber, ſo oft eine Veränderung mit ihnen vorgeht, und beſonders die neuangekommenen Partheyen mit Namen, Religion, Alter, Vaterland, Kondizion, Profeſſion, Verrichtung u. ſ. w. binnen 24 Stunden in einem gedruckten Zettel bei den Polizeiamte anzuzeigen. **)

Auch

*) Verordnung vom 14. Junius 1745.

**) Verordnung vom 22. April 1765. 2. März 1776 Polizeiordnungen vom Jahre 1786. 1787. 1791. 1792. 1793. 1795.

Auch ergieng eine Verordnung, daß die **freye Heurathen** der gewerb- und mittelloſer Leute eingeſchränket, und keinem ohne beigebrachte Urkunde, wie er ſich ehrlich zu ernähren gedenke, hiezu die Erlaubniß ertheilet werden ſolle. *)

§. 3.

Von Behandlung der in- und ausländiſchen Bettler in Sonderheit.

Nach den ſämmtlichen, beſonders aber nach den neueren Verordnungen, welche eigentlich die Abſchaffung der Bettler zum Gegenſtande haben, kommen **die Bettler in auswärtige**, oder **innländiſche**, dieſe wieder in **einheimiſche**, oder **zu benachbarten Herrſchaften, oder Gerichtsbarkeiten** gehörige, und dieſe und jene entweder die zur Arbeit **tauglichen**, oder **untauglichen** zu theilen.

§. 4.

In Anſehung der **auswärtigen** (worunter auch Unterthanen der öſterreichiſchen Staaten, wenn ſie ſich nicht 10 Jahre in dem Lande, wo ſie betreten werden, aufgehalten haben, verſtanden werden) gehen die Vorſchriften dahin: daß die Auswärtigen, wenn ſie eigentlich **Ausländer** ſind, über die nächſten Gränzen zu ſchaffen (**zu ſchieben**) ſeyn, mit der ſchärfeſten Erinnerung, daß ſie bei nochmaliger Betretung im Lande ſtrenge beſtrafet, und dennoch wieder über die Gränzen geſchoben werden würden; wie dann auch zu Erſchwerung-

*) Verordnung vom 1. Julius 1746. den 18. Juni 1751. 2. März 1766.

rung ſolcher Rückkehr den Obrigkeiten der an den Gränzen liegenden Ortſchaften Beſchreibungen ſolcher geſchobenen Perſonen mitgetheilet werden ſollen.

Die wiederholt betretenen ſind dann der ihnen gemachten Bedrohung nach ohne Rückſicht mit einer drey monathlichen Arbeit in Eiſen, oder mit einer andern angemeſſenen körperlichen Züchtigung zu beſtrafen, und dann wieder über die Gränzen zu ſchieben.

Diejenigen, welche zu Militärdienſten tauglich ſind, können an das Militär abgegeben werden, wo ſie dann nach dem Konſkripzions= und Werbſiſteme dem Ganzen Lande zu Guten zu ſchreiben ſind.

Die erbländiſchen Unterthanen, welche ſich noch nicht 10 Jahre im Lande aufgehalten haben, folglich obgedachtermaſſen doch auch als auswärtige anzuſehen ſind, ſollen ſo, wie die innländiſchen zu einer benachbarten Herrſchaft oder Gerichtsbarkeit gehörigen Bettler behandelt werden, von welchen das vorgeſchriebene nachfolget.

Als **innländiſche** Bettler ſind anzuſehen, welche im Lande gebohren ſind, oder ſich durch 10 Jahre daſelbſt aufgehalten haben.

Die innländiſchen **einheimiſchen** ſind, wenn ſie zur Arbeit tauglich ſind, durchaus vom Betteln ab= und zur Arbeit auch wider ihren Willen anzuhalten; die zur Arbeit untauglichen aber inſtitutmäßig zu betheilen, oder ſonſt auf öffentliche Koſten zu verſorgen.

Die

Die inländiſchen zu einer benachbarten Herrſchaft oder Gerichtsbarkeit gehörigen ſollen an ſolche ihre gehörigen Orte, wo ſie entweder gebohren ſind, oder wo ſie ſich durch einen Aufenthalt von 10 Jahren am längſten aufgehalten haben, geſchoben werden, wo dann jede Herrſchaft, Gerichtsbarkeit oder Gemeinde für ſie zu ſorgen hat, wenn ſie zur Arbeit untauglich ſind; wenn ſie aber dazu fähig ſind, ſollen ſie auch dazu mit Zwang angehalten, und ihnen das Betteln durchaus nie geſtattet werden.

Wie ſich aber bei dem Schieben eigentlich zu benehmen ſey, wird ſeines Orts, wo man von Schubſachen handeln wird, des mehreren erörteret werden, indeſſen folgt aber auch hier ſub. §. 6. das die Bettler insbeſondere betreffende hievon nach.

§. 5.

Von Viſitazionen wegen der Bettler.

Die Viſitazionen ſind auf dem Lande von den Kreisämtern durch Streifungen, an gemeinſchaftlich beſtimmten Tagen, worüber ſie ſich und über deren Erfolg alljährlich bei der Landesſtelle auszuweiſen haben, in den Städten aber öftere Nachſuchungen von den Polizeybehörden und Magiſtraten vorzunehmen. *)

Die bei den Streifungen in Verhaft genommenen Bettler ſowohl, als diejenigen, die über die von den Ortſchaften geſchehene Anzeige eingebracht werden, ſind an die Kreisämter einzuliefern, von welchen über jeden Kopf eine ſummariſche Ausſage aufzunehmen iſt; dieſel-

*) Man ſehe auch hierwegen in nachfolgenden 3ten Abſatze §. 1. das Hofdekret vom 3. May 1783 nach.

ſelben ſind von den Kreiskommiſſären, welche der Streifung vorſtehen, ſogleich auf dem Sammelplatze ſummariſch zu befragen: 1) über ihre Geburtsart, 2) wenn ſie fremde ſind, wo ſie ins Land eingekommen ſind, 3) wo ſie den letzten Tag vor ihrer Einbringung etwa Allmoſen geſammelt, 4) wo ſie ſich ſeit dieſer Zeit aufgehalten, und Unterſtand gefunden haben; 5) ob ſie ſchon bei einer Grundherrſchaft in Verpflegung geſtanden, und ob ihnen dieſe gehörig entrichtet worden ſey?

Die beſonderen Fragen ergeben ſich aus den Umſtänden und Aeuſſerungen der Befragten von ſelbſt.

Diejenigen, welche ihren Geburtsort nicht angeben, denſelben zu verläugnen ſuchen, oder nach den Umſtänden zu urtheilen, ſolchen allenfalls falſch angeben, ſind durch Arreſt, und Atzung bei Brod und Waſſer zu einem getreuen Geſtändniſſe zu vermögen. Falls ſich einige fänden, welche eines Kriminalverbrechens ſchuldig ſind, oder verdächtig wären, ſo ſind ſolche an das gehörige Kriminalgericht zu übergeben.

Die Beförderung dieſer Eingefangenen an ihren Beſtimmungsort iſt immer möglichſt zu beſchleinigen.

§. 6.

Vom Schube der Bettler.

Der **Schub** der Bettler hat in Begleitung zween ſicheren Männer zu geſchehen, welche den Geſchobenen auf den Fall der Entweichung zu überwältigen und feſtzuhalten fähig ſind. Daher ſollen keine Weiber oder Kinder zum Schubsgeleite gebraucher werden.

Wenn

Wenn es die Lage der Ortſchaften nicht anders erfordert, ſoll die Abſchiebung immer von zwo zu zwo Meilen geſchehen; wenn vor 2 Meilen kein Ortlåge, ſo muß der dieſer Entfernung nåchſt gelegene Ort dazu beſtimmet, und dieſerwegen von jedem Kreisamte eine ordentliche Schubkarte verfaßt, und den Ortſchaften abgegeben werden.

Jede Obrigkeit, Grundherrſchaft, oder Stadtmagiſtrat in den Zwiſchenſtazionen, durch welche der Schub nach der Kreisåmtlichen Vorſchrift geſchieht, iſt verpflichtet die Geſchobenen zu übernehmen.

Die Geſchobenen haben in der Zwiſchenzeit nach Willkühr der Gemeinde entweder die landesübliche Koſt, oder jede Perſon im Alter über 15 Jahre 3 kr. jedes Kind bis 15 Jahre 1½ kr. an tåglicher Verpflegung zu erhalten. Wenn zu ſolchen Aetzungskoſten kein beſonderer Fond vorhanden iſt, müſſen dieſe von der ganzen Gemeinde getragen werden.

Wenn mehrere Perſonen an dem nåmlichen Ort, oder an Ortſchaften, die an der nåmlichen Straſſe liegen, zu ſchieben ſind, können dieſe **zugleich** geführet, auch ſo, wie ſie an den beſtimmten Orten eintreffen, verhåltnißmåſſig abgegeben, und vertheilet werden. Nur muß immer eine Anzahl von Begleitern mitgegeben werden, welche für die Anzahl, die zulezt zu ſchieben übrig bleibt, zureichend iſt.

Jeder Abgeſchobene muß für ſich, und, wenn er Familie hat, für ſeine Familie mit einem beſondern

Schub=

Schubpaſſe verſehen werden; dieſer beſtehet in 5 Rubriken:

Die 1. Rubrike hat den Tauf- und Zuname des Geſchobenen, und ob er verheurathet iſt, und Kinder habe, die 2. Rubrik, die Urſache der Aufhebung und Verſchiebung, z. B. wegen Leibesgebrechen, oder Müſſiggang u. d. gl., die 3. das Dominium, und den Ort, woraus er geſchoben worden, die 4. den Kreis, das Dominium, und den Ort, wohin er zur Verpflegung, oder zur Arbeit geſchoben worden, und die 5 Rubrik die beſonderen nöthig gewordenen Anmerkungen zu enthalten.

Dieſe Schubpäſſe werden mit den erwähnten Rubriken in Druck geleget, und dann von den Obrigkeiten jede Rubrik nach der Lage der Sache ausgefüllt, welche gedruckte Formulare aber zu Verhütung alles Misbrauches von den Beamten, und Vorſtehern unter eigener Verwahrung und Sperre zu halten ſind.

Die Uibergabe eines Geſchobenen an dem Orte ſeiner Beſtimmung muß ſtets an die Obrigkeit geſchehen, worüber die Schubsbegleiter gehörig zu unterrichten ſind.

Bei dieſer Uibergabe haben die Beamten, oder Magiſtratsperſonen, an welche die Uibergabe geſchieht, auf der entgegengeſetzten Seite des Schubpaſſes die richtige Abführung des Abgeſchobenen unter dem gehörigen Datum zu beſcheinigen, und unterſchrieben dem Schubbegleiter zu behändigen.

Die

Die Verabſäumung dieſer Unterzeichnung ſoll mit 2 Dukaten beſtrafet werden.

Der gefertigte Schubpaß dient den Schubsbegleitern zur Rechtfertigung der richtigen Ablieferung, und muß daher von dieſen bei ihrem Nachhauskommen der Obrigkeit übergeben werden; wo dann derſelbe entweder von der Grundherrſchaft ſelbſt, oder von dem Beamten, welcher die Uibergabe des Geſchobenen beſorgt hat, unter gleicher Geldſtrafe von 2 Dukaten, für jeden mangelnden Paß, aufzubewahren, eine Abſchrift aber von jedem an das Kreisamt einzuſchicken iſt.

Das Kreisamt erhält aus dieſen Päſſen die nöthige Einſicht wer, und wohin abgeſchoben worden, zu welchen Ende ſolche daſelbſt in einem eigenen Fache verwahret, und darüber ein alphabetiſches Regiſter geführet werden muß.

Die Grundherrſchaft, oder Grundobrigkeit, welcher Bettler oder Landſtreicher zugeſchoben werden, hat dieſelben bei Strafe von 6 Dukaten unverweigerlich anzunehmen. Falls ſie ſich zu einer ſolchen Uibernahme nicht verbunden glaubt, ſind ihre Einwendungen längſtens binnen drey Tagen bei dem Kreisamte anzubringen.

Von dem Kreisamte iſt dann die Sache auf das genaueſte, zugleich aber auch auf das ſchleunigſte zu unterſuchen, der eigentliche Schiebungsort zu beſtimmen, und wenn die unrechtmäſſige Zuſchiebung durch eine andere Grundherrſchaft, oder Grundobrigkeit veranlaſſet

wor-

worden, dieſelbe zum Erſatze aller verurſachten Koſten, und zur Annahme des Verſchobenen anzuhalten.

Diejenigen, welche auf die vorgeſchriebene Art den Ortſchaften zugeſchoben werden, müſſen, wenn ſie Alters oder Leibesgebrechlichkeits halber ihren Unterhalt zu verdienen unfähig ſind, nach Vorſchrift von der Grundobrigkeit, ihre Verſorgung erhalten. Sie ſind zugleich ernſtlich zu erinnern, daß ſie bei einer zweiten Betretung im Betteln und Herumirren abermals an ihr Verpflegungsort werden zurückgeſchoben, aber wegen ihrer Entweichung ſcharf geſtrafet werden.

Sollten nun dergleichen in Verpflegung ſtehende, dieſer Warnung ungeachtet, entweichen, ſo ſind ſie bei Ihrer Wiedereinbringung mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung, oder bei denen die Leibesbeſtellung, oder das Alter eine ſolche Strafe nicht zugiebt, mit Arreſt bei Waſſer und Brod zu beſtrafen.

Auch ſteht den Grundherrſchaften, und Ortsobrigkeiten frey, andere ſchickliche Mittel vorzukehren, ſolchen wiederholten Entweichungen zuvorzukommen.

Die muthwilligen Bettler, und Landſtreicher können von Grundherrſchaften, und Ortsobrigkeiten bei ihrer erſten Betretung durch ein ganzes Monat zu jeder Arbeit angehalten werden, ohne daß Sie denſelben einen andern Lohn zu geben ſchuldig ſind, als am Gelde für Perſonen über 15 Jahre 4 kr., und für Kinder unter 15 Jahren, wenn ſie zu Haus- oder Wirthſchafts-

ſchaftsdienſten tauglich ſind, 2 kr., oder die gewöhnliche Naturalkoſt und nöthigſten Kleidungsſtücke. Die Wahl der Verpflegung wird der Willkühr, und dem Einverſtändniße der Grundherrſchaften und Ortsobrigkeiten freigelaſſen, doch mit der Beſchränkung, daß die Geldverpflegung bei Kindern denjenigen zu behändigen iſt, die die Verpflegung derſelben auf ſich haben.

Dieſe Verpflegungsgebühr iſt bei Strafe von den Grundherrſchaften und Ortsobrigkeiten an die Armenkaſſe des Orts, bei eingeführtem Armeninſtitute aber an dieſes zu entrichten.

Falls bei der Grundobrigkeit keine Arbeit vorhanden wäre, wozu der Zugeſchobene verwendet werden könnte, ſoll ſolcher zu Gemeindienſten angewendet, und ihm die gewöhnliche Verſorgungsgebühr der Armen abgereichet werden.

Wird ein Geſchobener von dieſer Gattung zum zweitenmale im Herumſchweifen betreten, ſo iſt er abermal an ſeinen Ort wieder zurückzuſchieben, und kann auf zwei Monate, und bei Beſorgniß einer neuen Entweichung, auch in Eiſen zur Arbeit angehalten werden.

Wofern aber dieſe weitere Entweichung aus Nachläßigkeit der Grundherrſchaft, oder Ortsobrigkeit geſchehen wäre, fallen die Koſten der Verabſchiebung der Gemeinde, oder Obrigkeit zur Laſt.

Sofern ein Geſchobener ſich zur Beſſerung anläßt, und nach Verflieſſung der Strafzeit durch ein Zeugniß beweiſen kann, daß er einen Dienſt, oder ſonſt eine ehrbare Erwerbung gefunden hat, ſind Grundherrſchaften und Magiſtrate bei Strafe von 2 Dukaten an die Ortsarmenkaſſe verbunden, demſelben ein unentgeltliches, und ſtempelfreies Zeugniß, daß er die Polizeiſtrafe überſtanden, und Beſſerung bezeiget habe, zu ertheilen, wodurch er ſich ſowohl bei ſeinem Dienſtherrn, als etwa bei einer unvermutheten Nachſuchung ausweiſen möge, und nicht Gefahr laufe, als ein Landſtreicher angehalten zu werden.

Endlich bleibt Grundherrſchaften, und Ortsobrigkeiten auch in Zukunft eingeräumt, ihre eingebohrnen Unterthanen, wenn ſie als Landſtreicher betreten werden, und zu Militärdienſten tauglich ſind, auf Abſchlag ihrer gewöhnlichen Rekrutenſtellungen abzuliefern *).

Eine neuere Verordnung befiehlt wiederholt die gegen das Eindringen der Bettler erfloſſenen Vorſchriften genau zu befolgen, und die Gemeinden ſollen die noch arbeitsfähigen Bettler zu Gemeinrobaten, als Bothengängen, Wegeherſtellen u. d. gl. verhalten **)

§. 7.

Vom verbotenen Betteln der Handwerksburſche, invaliden Soldaten u. a. m.

In Anſehung der wandernden **Handwerksburſche** enthalten ſchon ältere Verordnungen im Beſon-

*) Patente vom 3. November 22. May 1786. Für Ungarn 11 Februar 1788.

**) Verordnung vom 9. Jäner 1795.

dern, daß die im Betteln das erſtemal betretenen, dem gehörigen Zechmeiſter zur Abſchaffung übergeben, das zweytemal aber auf ihr Geburtsort nach vorher den Umſtänden nach geſchehener Beſtrafung geſchoben werden ſollen, *) daher dann auch von den Behörden den Handwerksburſchen allmöglicher Vorſchub gegeben, und getrachtet werden ſoll, daß ihnen einige Arbeit verſchaffet werde. **)

Auch ſind die ſchon abgeſchaften und abgeſchobenen, dem aber ungeachtet neuerdings im Betteln betretenen fremden Handwerksburſche, wenn ſie dienſttauglich ſind, ohne weiters zur Militz zu übergeben. ***)

Von Betteln der Invaliden.

Den **Invaliden-Soldaten** wurde das Betteln insbeſondere eingeſtellet, und die darin betretenen ſind anzuhalten, und an die Invalidenhäuſer abzuliefern ****)

Der Züchtlinge.

Selbſt den öffentlich in **Eiſen arbeitenden Züchtlingen** wurde das Betteln unter beſonderer Beſtrafung verboten *****)

§. 8.

Vom Betteln der durch Feuer, Wetter ꝛc. Verunglückten.

Den durch **Feuer-Wetter-Waſſer-oder ſonſtige Schäden, Verunglückten** wurde

zwar

*) Verordnung vom 5. April 1754.

**) Verordnung vom 16. Jäner 1761.

***) Verordnung vom 30. Auguſt 1755.

****) Verordnung vom 3. 4 April 1754. 26. Auguſt 1757. 16. Jäner 1761.

*****) Verordnung vom 10. Junius 1786.

zwar das Almoſenſammeln geſtattet, doch müſſen ſich dieſe mit der Erlaubniß hiezu von der Hofbehörde ausweiſen, auſſer welcher ſie von den Obrigkeiten anzuhalten, zu konſtituiren, auch ihnen die unberechtigten Sammlungsbriefe ſammt dem geſammelten Gelde abzunehmen, und die Anzeigen hievon an die vorgeſetzte Stelle zu machen ſind. *)

Dieſe Erlaubniß zu ertheilen wurde aber dann den Kreisämtern inner den Gränzen ihres Kreiſes zu ertheilen eingeräumet. **)

Dann wurde verordnet, daß ſich bei Sammlung des Almoſen für Abbrändler, oder für das Armeninſtitut jederzeit der geſchloſſenen Büchſen gebrauchet werde, und zwar, wenn für mehrere abgebrannten Ortſchaften zu gleicher Zeit geſammelt wird, für jeden Ort eine beſondere Büchſe beſtehen muß, wodurch es alſo von den beſtandenen Einſchreibungen abgekommen iſt. Jedoch muß ſich das ſammelnde Individuum mit einer ſchriftlichen Beglaubigung ſeiner Obrigkeit ausweiſen. ***)

Se. itztregierende Maj. Franz der II. haben bei den mehreren ſich ergebenen Schäden durch Feuer, Waſſer, feindliche Einfälle u. d. gl. erlaubt, ja ſogar befohlen, daß für die hiedurch verunglückten Unterthanen

 in

*) Verordnung vom 3. April 1750. 10. September 1773.

**) Verordnung vom 26. May 1786.

***) Verordnung vom 23. Julius 1789.

in den ſämmtlichen Erblanden ſowohl, als auch zu Wien und in den umliegenden Vorſtadtsgründen öffentliche Sammlungen milder Beiträge durch die Bürger von Zeit zu Zeit vorgenommen werden; daher wurde den Vorſtehern ſämmtlicher Innungen, Bruderſchaften und Gremien aufgetragen, diejenigen Bürger, welche zu dieſem frommen Sammlungsgeſchäfte beſtimmet werden, zu erinnern, daß ſie ſich hiebei mit gutem Willen, thätigem Eifer, zur Beförderung verwenden ſollen, wo übrigens die Vorſteher ſowohl, als auch die Sammler wegen weiterer Einleitung an das Steueramt gewieſen wurden; diejenigen Bürger, welche Alters oder Krankheitshalber die Sammlung ſelbſt zu verrichten auſſer Stand ſind, ſollen ſolche durch ihre getreuen Hausleute leiſten, um das Geſchäft nach der höchſten Geſinnung auf das Thunlichſte zu befördern. Zur Erleichterung der Laſt bei dieſem Geſchäfte ſoll der öftere Wechſel der hiezu beſtimmten Individuen verfüget werden. Diejenigen aber, welche ſich zu dieſem frommen Geſchäfte für allzeit anbiethen wollen, haben ſich hierwegen bei dem Magiſtrate, oder bei dem Steueramte zur weitern Anweiſung nahmhaft zu machen.

Diejenigen, welche ſich dem Geſchäfte zu unterziehen weigerten, oder einer gefliſſentlichen Saumſeligkeit ſchuldig machten, müßten wegen ihres Ungehorſamms oder Saumſaals mit einer angemeſſenen Ahndung angeſehen werden.

Dann

Dann werden aber diejenigen Innungen, welche ſich bei dem Sammlungsgeſchäfte haben gebrauchen laſſen, von Zeit zu Zeit den Zeitungsblättern nebſt den geſammelten Beiträgen eingeſchaltet. *)

Zugleich ergieng eine Verordnung wegen anſtändiger Behandlung der Sammler, welche S. 138 eingeſchaltet iſt.

Die **Almoſenſammlung für die heiligen Oerter in Paläſtina** iſt dem Franziſkanerorden ſo, wie die Almoſenſammlung durch den beſtandenen Trinitarorden zur Auslöſung der bei den Türken gefangenen Chriſten verboten. **)

Allen Mönchen iſt das Almoſenſammeln aller Gattung und unter was immer für einem Namen oder Vorwande es ſeyn mag, verboten; den Barmherzigen Brüdern und den Eliſabethinerinnen allein, welche blos für Verpflegung mehrerer armen Kranken ſammeln, iſt ſolches erlaubet. ***)

Doch haben Wail. Se. Maj. **Leopold** der II. den Mendikantenorden erſter Klaſſe in **Tyrol** die Sammlung bis zur mehreren Bedeckung der dortländigen Religionsfondskaſſe einsweilen wieder geſtattet. ****)

*) Verordnung vom 30. April 1793.

**) Verordnung vom 8. May 1781. und 12. Julius 1782.

***) Verordnung vom 24. November 1783. 24. September 1785. 6. Oktober 1789. 12. Oktober 1790.

****) Hofdekret vom 23. Dezember 1791.

Ueberhaupt iſt nach mehreren höchſten Vorſchriften keinem in- und ausländiſchen Bettler ein Paß zu ertheilen. *)

§. 9.

Wem das Almoſen zu geben ſey.

Dem allen nach, und bei den getroffenen Verſorgungsanſtalten für die wahren Armen, wurde dann befohlen die Einleitung zu treffen, daß die Pfarrer, Prediger, und Seelſorger überhaupt, in ihren öffentlichen Vorträgen, Predigten, auch durch Lehren und Ermahnungen in den Beichtſtühlen, dann in Privatunterredungen das Volk ermahnen, und belehren, daß den Bettelleuten nicht in Häuſern, ja weder in Kirchen noch ſonſtwo immer Almoſen gegeben, ſondern das Almoſen dem Armeninſtitute zuwendet werde, und die Bettler an ihre Pfarren angewieſen werden ſollen. **)

Zwey-

*) Verordnungen vom 25. Septemb. 1785. und 16. Julius 1788.

**) Verordnung vom 4. Julius 11. Oktober 1783. 1. Februar 1784. 28. März 1785. 9. Dezember 1785. 22. May 2. Oktober 3. November 1786.

Zweyter Abſatz.

Von den Inſtituten zu Verpflegung der wahren Armen.

§. 1.

In Folge der Abſtellung des Bettelns, gelanget man dann zu den Anſtalten in Abſicht der Verpflegung der wahren Armen. Vom Armeninſtitute.

Zur Verpflegung der wahren Armen wurde unter der Regierung Wail. Sr. Maj. Joſeph des II. das von dem Herrn Johann Grafen von Buquoi auf ſeinen Herrſchaften in Böhmen eingeführte Armeninſtitut auch in den übrigen Erbländern unter dem Namen: Die Vereinigung aus Liebe des Nächſten eingeführet.

Dieſem Inſtitute nach wird das Allmoſen auf zweierley Art geſammelt. Durch Unterzeichnung, oder durch Sammlung in den Allmoſenbüchſen. Wie das Almoſen geſammelt wird.

Die Unterzeichnung geſchieht durch Erklärung der Mitglieder, einen Beitrag nach Belieben in monatlichen oder viertljährigen Theilzahlungen zu leiſten.

Die Almoſenbüchſen werden allwöchentlich in die Häuſer gebracht, in welche eben nach Belieben einiges Geld eingeleget wird.

Von Vertheilung des Almoſen.

Die Antheile, welche den Armen hievon zuflieſſen, werden **Porzionen** genannt, und in **ganze, drittel, halbe** und **Viertlporzionen** unterſchieden.

Eine ganze Porzion wird zu Wien zu 8 Kreuzer, eine $\frac{1}{3}$ Porzion zu 6, eine halbe zu 4, und eine $\frac{1}{4}$ Porzion zu 2 kr. gerechnet.

In den Provinzialſtädten wurde ein geringerer Maaßſtab hie und da angenommen.

Auf dem Lande wird die Hälfte jeder Porzion für zureichend angeſehen.

Die Beyträge, welche durch die Unterzeichnung eingehen, haben die Armenväter und Rechnungsführer gegen Ausſtellung einer **Quittung** zu erheben, in die vorgeſchriebene Tabelle zu bringen, und den ſummariſchen Betrag in der Rechnung in Empfang zu nehmen. *)

Die Tabelle iſt mit Ende jedes Monathes abzuſchließen.

Auch denjenigen, welche ungenannt bleiben wollen, ſind über die Beyträge zu dem Armeninſtitute Quittungen, als: **unbekannten Wohlthätern:** auszuſtellen.

Die Allmoſenbüchſen werden zu dem Pfarrer gebracht, in Gegenwart des Armenvaters und Rechnungsfüh-

*) Das Formular zu den Quittungen folgt weiter S. 152.

führers geöffnet, und das Geld gezählet, dann ſolches von dem Rechnungsführer in Empfang genommen. *)

Den ſämmtlichen Hausinhabern und Hausbeſorgern iſt errinnert worden, daß ſie ihren Inwohnern bekannt machen, daß derſelben Domeſtiken und Hausgeſind denjenigen, welche ſich der Sammlung für die Verunglückten, als einer Gott gefälligen, und der leidenden Menſchheit äuſſerſt nothwendig und nützlichen Sammlung unterziehen, immerfort, und auch in dem Falle, wenn kein milder Beytrag für die Verunglückten gegeben würde, mit Anſtand zu begegnen wiſſen mögen; weil ſonſt diejenigen, welche einer unanſtändigen Behandlung gegen die Sammler beſchuldiget werden würden, nach Umſtänden mit einer ihrem Vergehen angemeſſenen ſcharfen Ahndung ohne Nachſicht angeſehen werden müßten. **)

Von der Rechnung über das eingegangene Almoſen.

Ueber die Einnahme und Ausgabe wird in jeder Pfarre eine ordentliche **Rechnung** geführet, welche jedes Mittglied der Bruderſchaft einſehen kann; dann werden aber auch die Ausweiſe des Empfangs und der Verwendung dem Publikum öffentlich im Drucke vorgeleget. Denn, in jedem Pfarrbezirke werden nach Umſtänden ein, oder mehrere **Armenväter** und **Rechnungsführer** angeſtellet, welche nach Erforderniß Zuſammentre=

*) Verordnung vom 24. April 1785.

**) Verordnung Wien vom 30. April. 1793.

tretungen halten, und unter der Leitung des Pfarrers die Angelegenheit des Inſtitutes beſorgen.

Das Armeninſtitut wurde in Böhmen, Mähren, Oeſtreich, Steyermark, ꝛc. auch in den Niederlanden eingeführet. *)

Von den Vorſtehern.

Auf dem offenen Lande iſt jede **Dechantey** der **Hauptbezirk** des Armeninſtitutes, welchem alle dahin gehörigen Pfarrbezirke untergeordnet ſind.

Den Kreisämtern ſteht das **Protektorat** des Armeninſtitutes zu, und die Obrigkeiten ſind die Vorſteher eines jeden einzelnen Armeninſtitut Bezirkes, welchen die erſte Aufſicht, und dann den Pfarrern zuſteht, wie dann auch die Vorſteher die Auswahl des Armenvaters und Rechnungsführers zu beſorgen haben. **)

Wie ſich um das Almoſen zu melden iſt.

Niemand hat um ein Almoſen, oder um in ein Kranken- oder ſonſtiges Verſorgungshaus aufgenommen zu werden, durch eine **Bittſchrift einzukommen**, ſondern ein jeder darum Anſuchender, hat ſich lediglich an ſeinen Pfarrer und die Armenväter zu wenden.

Wenn ein Armer ſich nicht inſtitutmäſſig angenommen, oder betheilt zu ſeyn glaubet, hat er ſeine wahre Lage dem Pfarrer, Armenvater und Rechnungsführer ſtandhaft anzuzeigen, und um die inſtitutmäſſige Be-

*) Verordnung vom 9. Patent vom 23. November 1783. Hofentſchlieſſung vom 2. Junius 1783., 19. September 1784., 1. Dezember 1784., 25. Jäner 1785., 15. April 1785., 8. April 1786.

**) Verordnung vom 24. April 1785.

Betheilung anzulangen; wenn ihm aber da nicht gewillfahret würde, hat er ſeine gegründet gemeinte Beſchwerde mit Anſchlieſſung der Abweiſung, welche jeder Pfarrer mit den beigefügten Urſachen der Verweigerung durch ein umſtändliches ſchriftliches Zeugniß jeder Parthey auf Verlangen zu geben verbunden iſt, bei dem Hauptbezirke mit Ueberreichung ſolches Abweiſungszeugniſſes mündlich anzubringen. *)

Denn, nur den Pfarrern kömmt die Unterſuchung, und nach Befund der Umſtände die inſtitutmäſſige Betheilung der Armen zu, und erſt dann, wann gegen die Behandlung der Pfarrer Beſchwerden geführt werden, hat die Behörde in Stiftungsſachen, nämlich die Landesſtelle auf Bericht des Pfarrers zu erkennen. **)

Aus dem Armenfonde ſind den entlaſſenen Beamten, **keine Penſionen** zu ertheilen. ***)

Die Austheilung eines Almoſen aus dem Armeninſtitute an **wandernde Handwerksburſche**, an auswärtige durch **Feuer Verunglückte**, oder an **arme in der Lehre ſtehende Waiſen**, iſt verboten. ****)

Wenn

*) Verordnung vom 6. November 1786.

**) Verordnung vom 23. Dezember 1785.

***) Verordnung vom 31. März 1785.

****) Verordnung vom 25. Auguſt und 5. September 1786.

Wie die Beſchreibung der Armen vorgenommen werden ſoll.

Wenn eine arme Perſon ſich meldet, und verlanget mit einer Almoſenportion betheilet zu werden, iſt ihre Dürftigkeit nach Beantwortung folgender Fragen zu beurtheilen. 1.) Wie ſie heiſſe, und von wann ſie gebürtig ſey? 2.) Wo, und in welchem Hausnumer ſie wohne? 3.) Wie lang ſie ſich auf dieſen Grund, und wie lang ſchon in dieſem Ort aufhalte? 4.) Ob ſie verheurathet, oder ledig ſey? wenn ſie verheurathet iſt, wie der Ehemann, oder das Weib heiſſe? Wenn die ſich meldende Perſon weiblichen Geſchlechts, und verheurathet iſt, kömmt ihr Ehemann, der das Haupt der Familie ausmacht, und nicht ſie zu beſchreiben, immer auch darauf zu beſtehen, daß er ſelbſt erſcheinen ſolle. 5.) Wie viel er, oder ſie Kinder haben, und wie alt dieſe Kinder seyn? 6.) Wo ſich die erzogenen Kinder befinden, von was ſie ſich ernähren, und was für eine Hilfe die Eltern von ihnen erhalten, oder wenigſtens mit Recht erwarten können? 7.) Ob er, oder ſie die erzogenen Kinder bei ſich habe, oder ob dieſelbe bei guten Freunden, in Stiftungen, u. ſ. w. verſorget werden? 8.) Was bisher ſein Gewerb ware, in wie weit er im Stande ſey dieſem nachzugehen? Hier kömmt es alſo darauf an, auf das Alter, die gute, oder gebrechliche Leibesbeſchaffenheit des Armen zu ſehen, und die ſichtbare Leibesgebrechlichkeiten wohl anzumerken, die angebliche innerliche aber von einem Leib- oder Wundarzte beſtättigen zu laſſen. 9.) Was er bei ſeiner gebrechlichen Leibesbeſchaffenheit doch noch zu ver-

die-

dienen im Stande ſey. Hier kömmt es abermal mehr auf die eigene Beurtheilung, und genauer anſtellende Unterſuchung, als auf das eigene Angeben des Armen an: weil derſelbe ſeine Umſtände immer Mitleidenswerther angeben wird, als ſie wirklich ſind, welches die tägliche Erfahrung zu ſehr beweiſet. 10.) Seit wann er oder ſie ſich ſchon in dieſen Umſtänden befinde, von was ſie ſich bisher kümmerlich durchgebracht haben, und warum ferner nicht auf die nämliche Art fortbringen können. Die Beantwortung dieſer Frage alleine entſcheidet oft das Schickſal des Armen. Man muß vorzüglich bei dieſer ſtehen bleiben, und ſich mit leeren Vorwendungen nicht begnügen laſſen, ſondern mit den ſtellenden Fragen ſo lang fortfahren, bis alles aus dem Grunde beantwortet iſt. 11.) Ob ſie keine eigene Mittel beſitzen, oder nicht eine fremde Hilfe von Kindern, Anverwandten, guten Freunden, oder anderen Gutthätern, oder aus Stiftungen genieſſen, in wie weit er oder ſie ſicher darauf rechnen können? u. ſ. w. Viele haben bei ihren Kindern, oder anderen Bekannten, wenn ſie ſchon ſehr gebrechlich ſind, Koſt und Wohnung gegen verrichtende geringe Hausdienſte, oder für das Kinderwarten. Sie pflegen dieſe Hilfe gemeiniglich zu verſchweigen, und in dieſem Fall gebührt ihnen höchſtens die 4tel Portion, da der Dienſtboth, der ſich hart plagt, und alle ſchwere Arbeit verrichten muß, nicht viel mehr an Lohn überkömmt. 12.) Auf was für eine Art er oder ſie die Wohnung genieſſe? ob aus

Ver=

Verbindlichkeit, oder chriſtlicher Liebe, oder gegen Bezahlung, und was er jährlich für ſich und ſeine Familie nach Abſchlag der ihm etwa von anderen Miteinwohnern machenden Beyträgen bezahlen müſſe? 13.) Wie er die hier angezeigte Umſtände ſeiner Dürftigkeit durch unverwerfliche Zeugniſſe beſtättigen könne? Alle dieſe Fragen müſſen nicht immer an jeden geſtellet werden, die wahre Armuth entſcheidet ſich von ſich ſelbſt augenblicklich, und ſie leidet keine Verſtellung. Nur da wird man aber keine übergehen können, wo ſich verſtellte Arme einbringen, und durch die Kunſtgriffe der Verſtellung einen Theil des Almoſens zum Schaden des Inſtituts erſchleichen wollen.

Die Beantwortung dieſer Fragen, und wenn ſich deren Richtigkeit nach der Hand bei der Unterſuchung beſtättiget, laſſen endlich den Grad der Dürftigkeit, und nach demſelben den Antheil der Almoſen-Portion beſtimmen.

Diejenige Perſon nun, welche weder wegen hohen Alters, noch wegen Leibesgebrechlichkeit verhindert wird zu arbeiten, und ſich den nothdürftigen Lebensunterhalt mit der Arbeit zu verſchaffen, iſt nicht Inſtitutfähig, und der Vorwand keine Arbeit, keinen Verdienſt zu finden, iſt nicht zu hören, denn dieſes iſt nicht die Sache der Armen-Verſorgungsanſtalt, ſondern der Polizey in den Städten, und auf dem Lande, welche Arbeitfähigen Arbeit verſchaft.

Wenn

Wenn der das Almoſen verlangende Arme verheurathet iſt, und deſſen Ehemann oder Eheweib ſich ſo viel verdienen kann, um durch ſeinen Verdienſt ſich, und ſeinen Ehegatten nothdürftig erhalten zu können, kann er, oder ſie auf das Almoſen keinen Anſpruch machen, denn der Mann iſt ſchuldig ſein Eheweib, und das Weib ihren Ehemann zu erhalten.

Unerzogene Kinder verdienen nur in ſo weit eine Rückſicht, in ſo weit man überzeugt iſt, daß die Eltern auſſer Stand ſind ſie zu erhalten, und ihnen die Erziehung zur Erwerbung des nothdürftigſten Lebensunterhalts zu geben, und in ſo weit die Kinder ſelbſt ſich ihrer Jugend oder Leibesgebrechlichkeit halber nichts verdienen können. Der Taglöhner, der, und deſſen Eheweib noch bei guten Kräften ſind, kann, 2 auch 3 Kinder ſo gering auch ſein Verdienſt iſt, ernähren, und die ſeinem freylich immer dürftigen Stande angemeſſene Erziehung geben, welches vielfältige Beiſpiele in der Stadt ſowohl, als auf dem Lande beweiſen. Mehr denn 3 Kinder, bei denen er ſeinen zu geringen Verdienſt unter zu viele Miteſſende theilen muß, können ihn in Umſtände verſetzen, daß er nicht im Stande iſt, ſich nur nothdürftig zu ernähren, beſonders, wenn die Mutter mit kleinen, oder einem ſäugenden Kinde beſchäftigt, verhindert wird, ihrer Arbeit nachzugehen, wie ſie es ſonſt thun würde. Hier verdienet er alſo den

Almoſenbeytrag einer Viertelportion für das 3te oder 4te Kind, u. ſ. w.

Wer eigenes Vermögen hat, oder eine fremde wohlthätige Hilfe genießet, kann nur in ſo weit das Almoſen mit Grund verlangen, in ſo weit dieſe genieſſende fremde Hilfe nicht zureichet, davon nothdürftig leben zu können.

Arme des weiblichen Geſchlechts finden immer ein leichteres Unterkommen, als jene des männlichen, ſie können ſich auch in ihrem hohen Alter zu verſchiedenen kleinen Hausdienſten brauchen laſſen, ſie begnügen ſich mit einer geringeren Koſt, und ihre Kleidung kömmt leichter zu ſtehen. In der Regel gebühret ihnen alſo nur die viertel Portion, wenn einem Armen des männlichen Geſchlechts die ganze Portion gebühret; eine Ausnahm davon leiden beſondere wichtige Umſtände; z. B. eine ſchwere und langwierige Krankheit u. ſ. w., in welchem Falle es aber in Oertern, wo Spitals- Kranken- oder ſonſtige Verſorgungshäuſer beſtehen, oder weitershin errichtet werden würden, immer ſowohl für den Dürftigen, als für das Inſtitut vortheilhafter ſeyn wird, auf die Verſorgung in ein ſolches Haus anzutragen, wo eine ſolche presshafte Perſon, Wohnung, Bett, Wartung, weltliche und geiſtliche Hilfe finden kann, und doch dabei die Verſorgung dem Inſtitute leichter zu ſtehen kömmt.

El-

Eltern ſind ſchuldig, ihre Kinder zu ernähren, und ein kleiner Beytrag ſetzet ſie in den Stand der Pflicht als Vater, oder Mutter nachzukommen; ganz eine andere Beſchaffenheit aber hat es mit elternloſen, verlaſſenen Waiſen.

Dieſe erwarten Nahrung und Erziehung von fremder Gutthätigkeit, und die Armen-Verſorgungsanſtalt iſt ſchuldig, vorzüglich dieſe in ihren Schutz zu nehmen. Einwohner, die aus chriſtlicher Liebe, und Gutthätigkeit ſolche Waiſen übernehmen, können mit Recht auf eine Schadloshaltung Anſpruch machen; mit dieſen iſt alſo der Beytrag gutwillig auszumachen, wollen ſich aber die Pflegeltern, weitershin mit dieſem Beytrage nicht begnügen, ſo iſt dem Hilfbezirke die Anzeige zu machen, weil man hoffen und von der chriſtlichen Liebe der Einwohner ſich verſprechen kann, daß ſich Gutthätige finden werden, welche die Verpfleg- und Erziehung ſolcher elternloſen Waiſen, gegen den Beytrag der halben Portion übernehmen werden.

Arme, welche Fremde ſind, oder nicht durch 10 Jahre ſich in dem Orte beſtändig aufhalten, können der Inſtitutmäßigen Betheilung nicht theilhaftig werden, ſondern ſie haben die Hilfe in dem Lande, in dem Orte, aus dem ſie gebürtig ſind, zu ſuchen, und ſind nur dahin anzuweiſen. Wollte das Inſtitut auch

die Verſorgung der Fremden übernehmen, ſo würde kein Fond in der Welt dazu erklecklich ſeyn, und keine Ordnung jemals gehalten werden können.

Wenn auch die Hauptarmenbeſchreibung ſchon zu Stand gebracht iſt, und den Grad einer ziemlichen Verläßlichkeit erreichet hat, ſo können doch Umſtände ſich ereignen, wo mancher Arme mit einem geringeren Almoſenantheil betheilet werden kann, und mancher die Vermehrung des erhaltenden Almoſens verdienet. Erſteres kann ſich ereignen, wenn dem Armen durch ein unerwartetes Glück ſeine Umſtände verbeſſeret werden, oder wenn er ſich von einer Krankheit erholet, und ſeiner Arbeit wieder nachgehen kann. Das letzte, wenn er gebrechlicher, und auſſer Stand geſetzt wird, ſich mit ſeiner Arbeit den vorigen Verdienſt zu verſchaffen. Auf dieſe Aenderung der Umſtände des Armen iſt von dem Bezirke ſorgfältig zu ſehen. Doch ſind die Portionen unter dem Monate nicht ſo leicht zu erhöhen, ſondern unter dem Monate dem Hauptbezirke die Umſtände mit Einbringung der Armen Beſchreibung anzuzeigen, und von da die Beſtättigung über die antragende Verbeſſerung der Almoſen-Portion abzuwarten; Zufälle, welche eine augenblickliche Hilfe erforderen, leiden eine Ausnahme davon.

Mit den Armen, welche noch nicht beſchrieben ſind, und um ein Almoſen ſich melden, iſt es auf die

nām-

nämliche Art zu halten; aber wenn ſich ihre Umſtände ſeit einer kurzen Zeit nicht verſchlimmert haben, hat man deren Dürftigkeit eben ſo ſtreng, als gewiſſenhaft zu unterſuchen. Es iſt die Vermuthung, daß ſie das Almoſen entbehren können, wider ſie, den ſonſt würden ſie ſich gleich anfänglich gemeldet, und um das Almoſen gebeten haben.

Dergleichen neuerdings unter dem Monate ſich meldende Arme ſind zwar zu beſchreiben, deren Dürftigkeitsumſtände zu unterſuchen, die Almoſen Portion anzumerken, jedoch von dem Hauptbezirke bis Ausgang des Monats, die Beſtättigung der verfaßten Armenbeſchreibung einzuholen, mithin die Almoſenbetheilung erſt das folgende Monat vorzunehmen, wovon aber dringende Fälle, welche eine augenblickliche Hilfe fodern, wieder eine Ausnahm leiden.

Viele Arme verdienen Winterszeit eine Aushilf, welche ſich im Sommer ſelbſt ohne Almoſen, oder mit einer geringeren Portion das nothdürftige Auskommen verſchaffen können. Darauf muß beſonders geſehen, und Sommerszeit der Antheil des Almoſens, da wo es ſich thun läßt, auf eine geringere Portion herabgeſetzet werden.

Zur Ehre der Menſchheit muß man es ſagen, daß es öfters Arme giebt, die genügſamer ſind, und ſich mit einer geringeren Hilfe zufrieden ſtellen, als ſie

es mit Recht fodern könnten. Man darf alſo nur die beſtimmte Almoſen-Portion mit ihnen ſelbſt verabreden, und man wird nicht ſelten mit einem geringeren auslangen, als man nach der eigenen Beurtheilung ſelbſt ausgemeſſen hätte.

Die Arme an den Hauptbezirk anzuweiſen, iſt eine vergebliche, und nur Umtriebe verurſachende Sache; ſie müſſen immer wieder an den Pfarrbezirk geſchicket, und da inſtitutmäſſig unterſuchet werden. Alles gehet in ſeiner Ordnung, wenn die Armen gleich in dem Pfarrbezirke beſchrieben, unterſucht, und unter einem in der Beſchreibung vor Ausgang des Monats zur Beſtättigung eingeſchickt werden.

In zweifelhaften Fällen ſteht es jedem der Auffeher, armen Väter und Rechnungsführer frey, bey dem Hauptbezirke Auskunft einzuhohlen, woſelbſt ſie zu keiner Zeit, zu keiner Stunde ungern geſehen werden müſſen; denn alles iſt hier von Wichtigkeit, und nichts leidet einen Aufſchub, weil es um die Rettung der leidenden Menſchheit zu thun iſt, und weil ſich alle, die bei dem Inſtitute mitarbeiten, als Brüder einander anſehen, und ſchlüßlichen wird nur noch erinneret, daß der vorangeführte Unterricht der Armenbeſchreibung, vorzüglich in den Städten, wo wegen der öfters zahlreichen Menge der Armen derſelben Umſtände ſelten, oder wenigſtens nicht genug bekannt ſind, und wo

ſich

ſich nur zu oft unwürdige Bettler einzudringen bemühen, auf das genaueſte in Erfüllung gebracht werden müſſe. *)

Hier folgt ein Formular zur Quittung, welche von den Armenvätern und Rechnungsführern, über die gegen Unterzeichnung oder ſonſt eingehenden Almoſenbeträge auszuſtellen iſt, ſammt dem Formulare zur Monatstabelle hierüber. Dann ein Formular einer Anweiſung, welche dem vorgemerkten Armen gegeben wird, gegen welche er auch durch einen dritten Vertrauten das Almoſen erheben kann.

---

*) Verordnung vom 25. April 1785.

Quittungs-Formular.

Pfarre

Die Vereinigung aus Liebe des Nächſtens beſcheiniget anmit vom N. N.
an Subſkripzion als ein Almoſen für das 1. Quartal empfangen zu haben
3 Fl. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner ſeyn wird. bey der Pfarre
den 17

Pag.	1.
Nro.	1.

Pfarre

Die Vereinigung aus Liebe des Nächſtens beſcheiniget anmit vom N. N.
an Legat als ein Almoſen für das empfangen zu haben
20 Fl. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner ſeyn wird. bey der Pfarre
den 17

Pag.	1.
Nro.	2.

Pfarre

Die Vereinigung aus Liebe des Nächſtens beſcheiniget anmit vom N. N.
ein Geſchänkniß als ein Almoſen für das Inſtitut empfangen zu haben
6 Fl. 2 $\frac{1}{2}$ kr. an baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner ſeyn wird. bey der Pfarre
den 17

Pag.	1.
Nro.	3.

Anmerkung: Die eine mit dem Siegel verſehene Spalte wird ausgeſchnitten, und dem Guttbäter eingehändiget, die andere bleibt als das Zeugniß der Erledigung der Quittung beym Bezirke.

Pfarre   Nro. 1.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächſtens beſcheini-
get anmit vom N. N.
an Subſkripzion als ein Almoſen für das
1. Quartal empfangen zu haben
3 Fl am baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner
ſeyn wird. bey der Pfarre
den 17

N. N. Pfarrer.
N. N. Armenvater.
(L. S.) N. N. Rechnungsführer.

Pfarre   Nro. 2.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächſtens beſcheini-
get anmit vom N. N.
an Legat als ein Almoſen für das
empfangen zu haben
20 Fl. am baarem Gelde, wofür Gott ein Belohner
ſeyn wird. bey der Pfarre
den 17

N. N. Pfarrer.
N. N. Armenvater.
(L. S.) N. N. Rechnungsführer.

Pfarre   Nro. 3.

Die Vereinigung aus Liebe des Nächſtens beſcheini-
get anmit vom N. N.
ein Geſchänkniß als ein Almoſen für das
Inſtitut empfangen zu haben
6 Fl. 25½ kr. an baarem Gelde, wofür Gott ein Be-
lohner ſeyn wird. bey der Pfarre
den 17

N. N. Pfarrer.
N. N. Armenvater.
(L. S.) N. N. Rechnungsführer.

Monat

No. des Hauſes.	Name.	ganzjähriger Betrag der Subſcription.	Einge=									
			Jäner.		Hornung.		März.		April.		May.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

ta=

tabelle.

kommen iſt im															
Brachmonate.		Heumonate.		Auguſt.		Herbſtmonate.		Weinmonate.		Wintermonate.		Chriſtmonate.		ganzjährig zuſammen gezogener Betrag.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Pfar=

Pfarre Num.

Vermög Num. der Beſtimmungsliſte hat wohnhaft
in Num. das Almoſen zu empfangen
nach der Portion Wöchentlich mit
Kreuzer.

den

(L. S.)

Se. Maj. **Franz** der II. haben zu genehmigen geruhet, daß, wo das Armeninſtitut nicht wohl ausführbar wäre, die vormaligen **Bettelgelder** wieder eingeführt werden ſollten, doch müßten dabei die Kreisämter Sorge tragen, daß bei der Ausſchreibung der auf die Unterthanen fallenden Beiträge aller Willkühr vorgebogen, alle Ueberhaltung der Gemeinden ſorgfältigſt vermieden, und dem diesfälligen Beitrage das Anſehen eines freiwilligen, menſchenfreundlichen Almoſen gegeben werde, und demnach müßte dieſe Vertheilung vorläufig dem Kreisamte vorgeleget werden. Die Vertheilung der Bettelgelder hätte aber nicht wie vorhin durch Obrigkeiten, ſondern durch die Pfarrer und Armenväter zu geſchehen, und ſeye über die Verwendung derſelben, wie es jetzt mit dem Almoſen aus dem Armeninſtitute geſchieht, die öffentliche Rechnung von allen dazu kontribuirenden Unterthanen, und deren Pfarrgemeinden, wo ſie verwendet werden, zu legen. *)

§. 2.

Von den Kranken = Toll = Siechen= und Gebährhäuſern.

Zu Verſorgung der kranken Armen beſtehen dann **Krankenhäuſer, Tollhäuſer, Siechenhäuſer;** für arme ſchwangere Weibsperſonen **Gebährhäuſer;** für arme Kinder **Findel= und Waiſenhäuſer**, und zur Beihilfe der Erziehung und der ſtudierenden armen **Kinder**, und **Jünglinge** dann die **Stipendien**.

Zu

*) Verordnung vom 6. Oktober 1793.

Zu Wien beſtehen die obbemeldten Häuſer unter der Benennung des Hauptſpitals. *)

Wail. Se. Maj. Joſeph der II. haben mit Verſchonung der öffentlichen Staatseinkünfte, aus ihrem Eigenen die öffentliche Anſtalt unterſtützet, welche unter der Benennung des Hauptſpitals, das allgemeine Krankenhaus, die Geburtshilfe, das Findlings- und Tollhaus, und verſchiedene Siechenhäuſer vereinbaret, deren einige durch die vorſorgende Güte des Monarchen vom Grunde erbauet, andere brauchbar hergeſtellt, und alle mit großem Aufwande ihrer Beſtimmung nach eingerichtet worden ſind.

Da die geſtifteten Einkünfte dieſer dem öffentlichen Mitleiden gewidmeten Häuſer, und ſelbſt der Raum für die zahlreiche Bevölkerung der Hauptſtadt, und den Zuſammenfluß ſo vieler Fremden nicht zureichen würden,

ſo

*) Zu Brün in Mähren wurde das Kranken- Toll- Gebähr- Findel- und Waiſenhauß im Jahre 1785. eingerichtet.

Die Eröffnung des zu Ollmütz angelegten Filial- Armenverſorgungs- Hauſes geſchah den 17. September 1787.

Das Siechenhaus zu Brün ward den 1. September 1787. eröffnet. Zu Prag in Böhmen beſtehen eben ſolche Anſtalten vom Jahre 1789. u. ſ. w. In Anſehung der weſentlichen Gegenſtände iſt die Einrichtung durchaus beinahe gleich, doch in ein und anderen haben die Umſtände der Länder und Städte Aenderungen nothwendig gemacht.

ſo ſehr man es auch wünſchte jedermann unentgeltlich aufzunehmen, da eine allgemein unentgeltliche Aufnahme wenigſtens von der Seite ſchädlich wäre, weil die auf eine zu groſſe Menge vertheilte Hilfe nothwendig auf die Wartung und Verpflegung jedes Einzelnen einfließen, dieſelbe verringern, und ſchlechter machen würde; da es endlich nicht billig iſt, daß diejenigen, deren Umſtände ihnen etwas zu bezahlen geſtattet, dem öffentlichen Mitleiden zur Laſt liegen, und ſolches wirklich Dürftigen, für die es eigentlich beſtimmt iſt, entziehen: ſo hat man nebſt der unentgeltlichen Hilfe für wahrhaft Arme, der minder dürftigen Klaſſe durch Feſtſetzung einer geringen Taxe, Erleichterung zu verſchaffen geſucht. In welcher Abſicht in die Verpflegung der zu verſchiedener Beſtimmung errichteten Häuſer auch Leute für Bezahlung aufgenommen werden. Uiberhaupt hat man getrachtet, an Aerzten, Chirurgen, Geburthshelfern, Wehemüttern, Hebammen, und andern nöthigen Perſonen die beſte Wahl zu treffen, für wohl zubereitete Arzneyen, gutes Bettgeräth, und Koſt zu ſorgen, und dem Ganzen eine ſolche Geſtalt zu geben, damit es den daſelbſt aufgenommenen an derjenigen ordentlichen und liebreichen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem wahren Entzwecke dieſer menſchenfreundlichen Anſtalt übereinſtimmt.

I. Die Beſtimmung des allgemeinen **Krankenſpitals**, deſſen Raum ſogleich um 500 Bette vermehrt worden *Vom allgemeinen Krankenſpitale.*

den iſt, und gemächlich 2000 faßt, iſt die Herſtellung der Kranken, welche darinn theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich aufgenommen, und in 4 Klaſſen eingetheilet werden.

Erſte Klaſſe. Diejenigen, welche ein Zimmer für ſich allein, und ihre eigene Bedienung haben wollen, für welche 40 abgeſönderte Zimmer gewidmet ſind. Die Bezahlung in dieſer Klaſſe iſt täglich 1 fl., und geſchieht wöchentlich auf eine Woche vorhinein. Perſonen vom männlichen, und weiblichen Geſchlechte, werden hier eingenommen.

Zweite Klaſſe, in welche mehrere Kranke in einem Zimmer zuſammen, jedoch die Geſchlechter abgeſöndert ſind. Die Bezahlung iſt täglich 30 kr., welche gleichfalls vorhinein auf eine Woche geleiſtet werden muß. Für dieſe Klaſſe ſind in den zweenen ganz abgeſönderten Flügeln des hintern Hofes im oberſten Stockwerke in einer guten, von den übrigen Kranken ganz abgeſönderten Lage, mehrere Zimmer. In dieſen beiden Klaſſen werden alle Gattungen von Krankheiten eingenommen, die langwierigen, und unheilbaren allein ausgeſchloſſen.

Die Kranken dieſer beiden Klaſſen bekommen nebſt der beſondern eigenen Wartung feineres Leinzeug und beſſeres Bettgeräth, nach dem am Ende unter Nro. 1. angehängten Verzeichniſſe. Das Verzeichniß unter Nro. 2. enthält die Speisordnung für dieſe Klaſſen.

Na=

Nazionaliſten, die von der ſpaniſchen niederländi=ſchen, und wälſchen Stiftung in das Krankenhaus gegeben, oder ſonſt dahin eingenommen zu werden einen Anſpruch haben, kommen in die nämlichen Zimmer, und werden auf die nämliche Art behandelt.

Die **dritte Klaſſe** iſt für diejenigen Armen bei=derley Geſchlechtes beſtimmet worden, welche derzeit Stiftungen genieſſen, und in die Krankenpflege gegen dem übernommen werden, daß von dem Tage ihrer Einnahme bis zu ihrer Geneſung ihr Stipendium dem Hoſpital zufallen ſoll.

Die **vierte Klaſſe** iſt der unentgeltlichen Auf=nahme derjenigen Perſonen gewidmet, die keine bemit=telte Eltern noch ſonſt eine Erwerbung haben, und de=ren Armuth von dem Pfarrer ihres Kirchenſpiels, und von dem Armenvater durch Zeugniſſe beſtättiget wird.

Genieſſen dieſe Kranken etwas von dem Armenin=ſtitute: ſo iſt es billig, daß dieſer Genuß während der Zeit, als ſie hier verpflegt werden der Krankenanſtalt zufällt.

Menſchenliebe, und Billigkeit macht es Dienſt=herren, und Frauen zur Pflicht, für den Dienſtbothen in ſeiner Krankheit zu ſorgen, deſſen Arbeit ſolang er geſund war, ſie ſich bedient haben. Diejenigen Dienſt=hälter, denen es der enge Raum oder ſonſt die Be=ſchaffenheit ihres Hauſes nicht geſtattet, den kranken Dienſtbothen bey ſich pflegen zu laſſen, können ihm ge=gen täglich 10 kr. davon die Bezahlung jedesmal auf

eine Woche vorhinein zu leiſten iſt, in dem Spitale Aufnahme verſchaffen.

Wenn Dienſthälter dem kranken Dienſtbothen zwar bei ſich Platz zu geben, aber die Köſten der Arztnei zu beſtreiten nicht vermögend ſind; ſo wird demſelben nach dem darüber beigebrachten Zeugniſſe aus dem Dreifaltigkeitsſpitalsinſtitute, welches ebenfalls zu dem allgemeinen Krankenſpital gezogen worden, nicht nur die Arztney durch den hiezu beſtellten Arzt und Chirurgen unentgeltlich verſchrieben, ſondern auch unentgeltlich abgereicht werden.

Sollten aber Dienſtherren oder Frauen durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer, und Armenväter darthun können, daß ſie für ihre kranken Dienſtbothen weder zu bezahlen, noch ihrer Lage und Umſtände wegen ſie bei ſich zu behalten im Stande ſind, dann werden dieſe kranke Dienſtbothen umſonſt in das allgemeine Spital aufgenommen werden.

Um die Wohlthätigkeit dieſer Anſtalt auch auf diejenigen zu erweitern, die, ohne durch ihre Krankheit bettlägerig zu ſeyn, dennoch die Hilfe des Arzts und der Arztneymittel bedürftig, aber dieſelben ſich zu verſchaffen zu arm ſind, werden die unentgeltlichen Ordinationsſtunden, ſowohl von dem Medikus als den Chirurgen, wie vorhin in dem Dreyfaltigkeitsſpitale zur Winterszeit um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr früh in dem groſſen Hofe des allgemeinen Krankenſpitals in einem eigenen dazu beſtimmten Saale gehalten, wohin nicht nur das

arme

arme Dienſtvolk, ſondern auch alle diejenigen, die ihre Armuth mit Zeugniſſen von ihren Pfarrern und Armenvätern zu beweiſen im Stande ſind, zu kommen die Erlaubniß haben. Hier wird ihnen nach dem Erfoderniſſe ihrer Gebrechen entweder mediziniſche oder chirurgiſche Hilfe verſchaft, zahlungsfrey ordinirt, auch die Arztney aus der allgemeinen Spitalsapotheke unentgeltlich gereichet.

Für die veneriſchen Kranken iſt ein eigener ganz abgeſonderter Platz eingeräumt, wohin keinem Fremden zu kommen jemals geſtattet wird.

Kranke von beiden Geſchlechtern können hier, ohne ihren Namen zu entdecken, mithin ohne Beſorgniß von Jemanden erkannt, oder ſonſt auf eine Art entdeckt zu werden, Hilfe und Heilung finden. Die Bezahlung iſt ebenfalls nach den oben angeführten Klaſſen, wo dann auch diejenigen, welche 1 fl. bezahlen, in einem eigenen Zimmer von andern abgeſöndert, ihre Herſtellung pflegen können. Die Dürftigen werden umſonſt aufgenommen. Es iſt dafür geſorgt, daß die Wiedergeneſenden beiderlei Geſchlechter ebenfalls von den übrigen Kranken abgeſöndert bleiben.

Vom Gebährhauſe.

II. In dem **Gebährhauſe** wird allen denen, welche zur Geburtshilfe und Wartung beſtimmt ſind, die Verſchwiegenheit zur ſtrengſten Pflicht gemacht, und auſſer den nothwendigen Leuten, Niemand, unter was immer für einem Vorwande, eingelaſſen. Keine Perſon, die aufgenommen zu werden verlangt, wird um ihren

Namen, und deſtoweniger um den Namen des Kindesvaters gefragt. Selbſt auf den beynahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer Weibsperſon hier ausgeſpähet werden ſollte, wird von Niemanden ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergeſtalt, daß von Aeltern oder Ehemännern, wenn ſie keine anderen Proben haben, als daß eine Perſon in dieſem Rettungsorte geweſen iſt, aus dieſem Grunde in keiner Klage ein rechtsgiltiger Beweis geführet werden kann.

Die einzige Vorſicht, welche man vorzuſchreiben für unentbehrlich angeſehen hat, iſt, daß jede Eintretende ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einen Zettel verſiegelt dem Geburtshelfer zu zeigen hat. Dieſer verſiegelte Zettel bleibt jedoch in ihren Händen; doch wird darauf auswärts der Numer des Zimmers und Bettes, so ſie bekömmt, bemerket. Bey dem Austritte nimmt ſie dieſen Zettel uneröffnet mit ſich hinweg. Nur auf den unglücklichen Fall, daß ſie ſtürbe, bleibt er zurück, damit das Gebährhaus allenfalls ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausſtellen könne. — Uebrigens haben die hieher ihre Zuflucht nehmenden Perſonen die Freyheit, mit Larven, verſchleiert, und überhaupt, ſo unkennbar, als ſie immer wollen, in dem Augenblicke, wo ſie ſchon an der Geburtszeit ſind, dahin zu kommen, oder längere Zeit vorher einzutreten, ſich nach ihrer Geburt ſogleich zu entfernen, oder länger zu verbleiben; ſie können das gebohrne Kind mit ſich hinwegnehmen, in eigene von ihnen ſelbſt gewählte

Koſt

Koſt geben, oder durch den Akuſcheur in das Findelhaus überbringen laſſen, alles, nachdem ſie es ihren Umſtänden, und Abſichten, auf eine oder andere Art zuträglicher finden. — Der Zugang zum Gebährhauſe iſt entweder durch die groſſen Höfe des allgemeinen Spitals, oder durch das neue Gäßchen, ſo zwiſchen der Kaſſerne, und dem Spitale eröffnet worden iſt, oder durch die erweiterte Gaſſe, ſo von dem ehemaligen Schwarzſpanierkloſter längſt dem Kirchhofe, und der Kaſſerne zum Spitale führt, von welcher Seite auch mit Wägen zugefahren werden kann. Das Thor daſelbſt iſt beſtändig geſperrt, bei demſelben aber ein eigener Thorſteher angeſtellt. Man läutet an dem Thore, oder meldet ſich bey dieſem Thorſteher, zu welcher Stunde des Tags, oder der Nacht man will, und erhält durch ihn nach der Bezahlung, die man leiſtet, den Platz angewieſen.

Dieſes Gebährhaus beſteht in 3 von einander abgeſönderten Theilen, welche mit dem Krankenhauſe ſelbſt in keinem Zuſammenhange ſtehen. Niemand aus dieſem kann auf irgend eine Art in das Gebährhaus ſehen. Noch weniger haben die Gebährenden das mindeſte von der Ausdünſtung zu befürchten.

Der 1te Theil des Gebährhaus beſteht in 12 einzelnen Zimmern. Eine Perſon, die daſelbſt in geheim niederkommen, und nach der Geburt bald wieder ſich aus dem Hauſe entfernen will, die alſo keinen ganzen Tag ſich darinn aufhält, zahlt für alle ihre geleiſtete Hilfe mehr nicht, als 4 fl. Diejenigen, welche, es

ſey vor, oder nach der Geburt, einige Zeit in einem dieſer abgeſönderten Zimmer verbleiben wollen, zahlen täglich 1 fl.; wofür ſie Koſt und Wartung, Arztney, und die Taufe des Kindes unentgeltlich haben. Wollen ſie ihr Kind in einem Findelhauſe verſorgt haben, bezahlen ſie dafür 24 fl. In dieſe einzelnen Zimmer hat unter was immer für einem Vorwande, niemand, weder ſelbſt der Medikus, oder Verwalter des Hauſes zu kommen. Dem Akuſcheur, und der nöthigen Hebamme, und dieſer nur, wenn eine Perſon ſich nicht von dem Akuſcheur ſelbſt wollte bedienen laſſen, dann den eigends dazu angenommenen Krankenwärterinnen muß der Eintritt nothwendig frey ſeyn, welche ſämmtlich aber, wie ſchon geſagt worden iſt, bey Verluſt ihres Dienſtes, und ſtrenger Strafe zum genaueſten Stillſchweigen verpflichtet ſind. Indeſſen, da dieſe Entfernung fremder Perſonen nur die Vorſorge für die dahin kommenden Perſonen zum Grunde hat: ſo hat jede Kindesmutter die Freiheit auch denjenigen Arzt oder Geiſtlichen aus der Stadt zu verlangen, zu dem ſie Zutrauen hat, und wird keiner vom Hauſe bei ihr erſcheinen, wenn ſie ihn nicht begehrt. Allenfalls kann ſie auch ihren eigenen Dienſtbothen mitbringen, für welchen ſie die Koſt, ſo ſie bei dem Trakteur nach Belieben beſtellen wird, zu bezahlen hat. Damit aber ein ſolcher Dienſtboth im Hauſe nicht geſehen, und dadurch etwas verrathen werde, wird demſelben die Koſt auf das Zimmer bringen zu laſſen, die Anſtalt getroffen werden. — In dieſem

Ge-

Gebährhauſe iſt auch eine Kapelle vorhanden, wo die Kindbetterinnen ungeſehen Meſſe hören, und die Kinder gleich nach der Geburt getauft werden können. — Wie dieſe Perſonen unwahrgenommen in das Haus gekommen ſind: eben ſo können ſie ſich auch unangeſehen und unkennbar daraus wieder entfernen; Auf Verlangen wird ihnen gegen Bezahlung auch ein Lehnwagen herbeigebracht werden.

Die 2te Abtheilung beſteht in 6 Zimmern, in deren jedem einige Bette gemächlich ſtehen können. In dieſen Zimmern befinden ſich zwar, nach der Zahl der Bette mehrere Perſonen zuſammen, jedoch ſo, daß die Schwangern, und die bereits Niedergekommenen abgeſöndert eingetheilt ſind, und ebenfalls niemand fremder, weder ein Praktikant, noch eine angehende Wehmutter dahin zu kommen Erlaubniß haben. Die Meldung zur Aufnahme hieher iſt gleichfalls blos bei dem Akuſcheur auf die Art, wie oben geſagt worden iſt. Wenn eine Perſon nur zum Gebähren dahin kömmt, zahlt ſie 3 fl., wovon alles nöthige beſtritten wird. Bey längerem Aufenthalte iſt für den Tag 30 kr. — Wenn Weibsperſonen, um ihre Schwangerſchaft zu verbergen, früher in das Gebährhaus kommen: ſo können ſie entweder mit ſelbſt gewählter Handarbeit ſich etwas verdienen, oder ſie werden vom Hauptſpitale mit einer ſolchen Arbeit verlegt, die ihren Umſtänden angemeßen iſt, und die ſie leicht in ihren Zimmern verrichten können. — Auch hier ſteht einer jeden frey, das gebohrne Kind

mitzunehmen und in eine eigends gewählte Koſt zu geben, oder ſolches durch den Ankuſcheur um die halbe Taxe zu 12 fl. in das allgemeine Findelhaus überbringen zu laſſen.

Die 3te Abtheilung beſteht in 8 groſſen, theils für Schwangere, theils für Kindbetterinnen gewidmeten Zimmern. Hier werden alle Perſonen, ebenfalls ohne einige Frage oder Unterſuchung aufgenommen, zahlen überhaupt nur täglich 10 kr. und werden, um ſich im Hauſe etwas verdienen zu können, durch die darinn getroffene Vorſorge mit Arbeit verſehen. Weibsperſonen, die ganz hilflos, und von allen Mitteln emblößt ſind, und ihre Armuth durch Zeugniſſe von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun können, werden hier umſonſt aufgenommen, nur wird ihnen von dem allgemeinen Spitale eine ihren Umſtänden angemeſſene Arbeit vorgeleget, welche ſie für die ihnen in dem Hauſe angebothene Hilfe unentgeltlich verrichten müſſen. — Zu dieſer letzten Klaſſe und ihrer Niederkunft allein werden Praktikanten in der Geburthshilfe, und junge Hebammen um in dieſer Kunſt mehrere Geſchicklichkeit und Uebung zu erhalten, zugelaſſen.

Die unentgeltlich aufgenommenen Perſonen, ſind, wenn ſie tauglich befunden, ſchuldig, dem Findelhauſe als Säugammen gegen die ihnen gegebene Verpflegung zu dienen, und wenn ſie ſich gut betragen, gegen jene beym Austritt, je nachdem ſie länger oder kürzer als Säugammen gebraucht worden ſind, abgereichte Be-

loh-

kohnung. Die Vorſicht wird jedoch allemal genommen, keine Perſonen zum Stillen der Kinder angehalten, deren Geſundheit dadurch leiden würde.

Für die krankwerdenden Kindbeterinnen oder Schwangeren iſt in dem Gebährhauſe ein eigenes groſſes Zimmer gewidmet. Hier können ſie abgeſöndert von allen übrigen ihre Heilung abwarten; alle andere ſind durch die Abſönderung von der Anſteckung der Krankheiten geſichert. Diejenigen, die vielleicht mit veneriſchen, oder auch anderen Krankheiten behaftet ſind, werden nach ihrer Niederkunft in das allgemeine Spital überſetzt, und aus dieſem nicht eher entlaſſen, als bis ſie vollkommen hergeſtellet ſind.

III. In dem **Tollhauſe** wird in der 1ten Klaſſe täglich 1 fl., in der 2ten täglich 30 kr. gezahlt. Unentgeltlich werden eingenommen die Geſtifteten, deren Stipendium dem Hauſe zufällt, weiters Wahnwitzige aus der Klaſſe derjenigen, welche bei dem allgemeinen Krankenhauſe mit 10 kr. oder ohnentgeltlich aufgenommen werden. *Vom Tollhauſe.*

Für Geiſtliche, welche das Unglück haben, wahnwitzig zu werden, ſind bei den barmherzigen Brüdern Zimmer beſtimmt, daher ſie der Aufnahme in das Haus nicht bedürfen. Für die ganz ruhigen Wahnſinnigen wird das ſogenannte Lazarethgebäude zugerichtet werden. *Von Siechenhäuſern.*

IV. Zu **Siechenhäuſern** ſind in Wien der Alſterbach, der Sonnenhof, der kollonitziſche Garten, und lange Keller gewidmet; dann ſind ſolche Häuſer in Ybs, und

Mauerbach. Die eigene Beſtimmung dieſer Häuſer iſt allen eckelhaften, preßhaften, und von der Generalſpitalsdirektion für unheilbar erkannten Perſonen ein Unterkommen zu verſchaffen, und ſie dem Augenblike des Publikums zu entziehen. Abgeſönderte Zimmer können Preßhaften dieſer Art nicht eingeräumt werden, im übrigen iſt ihre Aufnahme dahin, wie in das allgemeine Krankenhaus gegen Bezahlung von 30 kr. und 10 kr. mit Dahinziehung ihrer Stipendien, oder Armenporzionen, wofür ſie nach Verſchiedenheit der Bezahlung mit Koſt, Wohnung, Arztney, und allen übrigen Nothwendigkeiten verſehen werden. Diejenigen, welche bei ihrem Eintritte in die Siechenhäuſer ihre Stipendien behalten, haben ſich, wie bisher üblich war, ſelbſt zu verpflegen, und erhalten nur Zimmer, Bett, Licht, Arztney, und Beheizung unentgeltlich.

Da dieſes allgemeine Spital mit ſeinen Untertheilungen dem Krankenhauſe, dem Gebährhauſe, dem Tollhauſe, und den Siechenhäuſern der Menſchenliebe überhaupt gewidmet ſind; ſo werden auch nach den vorausgehenden Klaſſen, und Bedingniſſen, alle Hilfbedürftige ohne Unterſchied der Religion dahin aufgenommen, und denſelben nach Verſchiedenheit der Glaubenslehre Popen, und Paſtoren zugelaſſen, welche jeden Kranken nach ſeiner Religion ohne Einſchränkung und Hinderniß beiſtehen, und das Abendmahl reichen können.

Den

Den zum Beiſtande, Beſorgung, und Bedienung der Kranken angeſtellten Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehmüttern, Beamten, und Wärtern iſt eine anſtändige, liebvolle Begegnung auf das ſchärfeſte eingebunden, und beſonders den Krankenwärtern, die für ihre Dienſte gut und hinreichend bezahlt ſind, nicht nur unter keinem Vorwande von den Kranken etwas zu fordern, ſondern auch anzunehmen unterſagt. Sollte daher wider Vermuthen jemanden unanſtändig begegnet, oder von den Wärtern zu einer Geldſchneiderey, oder Bettelei Anlaß genommen werden; ſo bietet ſich täglich die Gelegenheit an, es dem bei der Ordinazion erſcheinenden Medicus, oder den Chirurgen in der Stille zu melden, welche nach ihrer Anweiſung davon ſogleich dem Oberdirektor Anzeige machen werden. Die Unterſuchung wird, ohne die Perſon, welche die Klage angebracht hat, zu nennen, vorgenommen, und man darf ſich überzeugt halten, daß die Schuldigbefundenen, nicht nur mit der Entlaſſung, ſondern auch nach Maaß der Umſtände ſchärfer werden beſtrafet werden.

Was endlich in Abſicht des Findelhauſes vorgeſchrieben worden ſey; Sehe man in dem 2ten Bande dieſes Werkes S. 637 nach.

Die S. 160 erwähnten Verzeichniſſe ſind folgende.

Nro. I. Bettgeräthſchaften.

Erſte Klaſſe erhält einen Strohſack ſammt Küſſen, eine roßhärene Madraze ſammt Küſſen, zwey feine

ſeine Betttücher, einen kleineren Kopfküßen. Zur Winterszeit eine kannefaſſene Decke, mit Baumwolle abgenäht. Im Sommer eine ſogenannte Hallinerdecke. Diejenigen, welche täglich 1 fl. bezahlen, mithin ein Zimmer für ſich allein haben, bekommen noch Vorhänge an ihre Bette, auch wird die 1te und 2te Klaſſe mit feinen Servieten und Handtüchern verſehen, und auf Zinn geſpeiſet. Leinwäſche, Schlafhauben und Pantoffel, müſſen ſie, wie vormals im ſpaniſchen Spitale, ſelbſt mitbringen und das Wäſcherlohn bezahlen.

Zweite Klaſſe erhält alles gleich der erſten, die Vorhänge an den Betten allein ausgenommen.

Dritte und vierte Klaſſe einen Strohſack, und Küßen, zwey Betttücher, einen Kopfküſſen mit Roßhaaren gefüllt, dann zwo Kozen. Dieſen Kranken werden auch von dem Univerſalſpitale Hemder, Schlafhauben, Strümpfe, Pontoffeln, Schnupftücheln, den Männern Beinkleider und Schlafröcke, den Weibern Korſette, Röcke, und Halstüchel gereicht, wenn ſie gänzlich von Wäſche entblößt kommen ſollten. In dieſen Klaſſen haben die, welche täglich 10 kr. bezahlen, Bettücher, Hemder, Strümpfe ꝛc. von feinerer Gattung, auch iſt das Speisgeſchirr von beſſerer Eigenſchaft. Wenn es der Fall fodert, bekommen beide Klaſſen noch einen Küſſen mehr.

Nro. II. Speißordnung.

Für diejenigen die 10 kr des Tags oder nichts bezahlen: Kranken, die nur Fleiſchbrühe genieſſen dürfen,

wird

wird dieſelbe des Tags, ſo oft ſie der Arzt verordnet, abgereicht. **Schwache Portion**: Früh eine Schale Fleiſchbrüh, Mittags, Trinkpanatel, Nachmittags, wenn es vonnöthen iſt, Fleiſchbrüh, Abends Suppe mit Brodſchnitteln, oder Panatel. **Viertelportion**: Früh eine Schale Brühe. Mittags Suppe mit Reis oder eingekochter Mehlſpeiß, Obſt oder grüne Speiß. Abends Panatel, gerollte oder geriebene Gerſte, für ½ kr. Semmel des Tags. **Drittelportion**: Früh Fleiſchbrüh, Mittags Suppe mit Reis oder Mehlſpeiß, 1½ Vierting Kalb- oder Lammfleiſch in einer Brüh, Zugemüß oder Obſtſpeiß. Abends Panatel, oder eingekochte Mehlſpeiß, für 3 Pfennige Semmel. **Halbe Portion**: Früh Fleiſchbrüh, Mittags Suppe mit Reis oder Mehlſpeis, 5mal die Woche 1½ Vierting Kalb- oder Lammfleiſch mit Brühe eingemacht, 2mal die Woche Lungenmuß, oder eingeſchnittene Lunge; Abends, Suppe mit Gerſte, Reis oder Mehlſpeiß, Obſt oder grünne Speiß, 2mal die Woche geſchnittene Kuttelflecke, wenn es die Krankheitsumſtände zugeben: für 1 kr. Semmel. **Ganze Portion**: Früh Einbrennſuppe mit Brodſchnitteln; Mittags, Suppe mit Gerſte, Reis, Gries oder Mehlſpeiß, 1½ Vierting Rindfleiſch, Zugemüß; Abends alle Tage Suppe, wie bei der ½ Portion, Sonntags, Dienſtags und Donnerſtags Kuttelflecke oder eingeſchnittene Lunge oder Lungenmuß. Montags, Freitags Zugemüß, oder Obſtſpeis, Mittwochs und Samſtags Lungenſtrudel, Gries- oder Leberknöttel, für 1 kr. weiſſes Brod.

Brod. Sollte für einige Kranken dieſe Portion Brod nicht hinreichend ſeyn: ſo wird auf Verordnung des Arztes mehr abgereicht werden. Kranke, welchen Weinſuppe, oder Milchſpeiſen zuträglicher als Fleiſch ſind, werden ſie bekommen.

Denen, die die ganze Portion genieſſen, wird auf Verordnung und Erlaubniß des Arztes, Bier oder Wein, die Maaß für 8 kr. gegeben.

Für die, welche Monatlich 15 fl. bezahlen: **Schwache, Viertl, und Drittel-Portion,** wie bei den obigen; **halbe Portion**; Früh, Suppe mit Brodſchnitteln; Mittags, Suppe mit Reis oder Mehlſpeis, 1½ Vierting Kälbernes, oder Lämmernes eingemachtes, Zugemüß; Abends, Suppe mit Mehlſpeiß; Sonntags und Mittwochs 1½ Vierting Eingemachtes; Dienſtags, und Donnerſtags, Suppe mit Mehlſpeiß, Kälbernes oder Lämmernes Peiſchel; Montags, Freitags und Samſtags, Semmel- oder Griesknöttel, Lungenſtrudel, Obſt- oder grüne Speiß. **Ganze Portion**; Früh Suppe mit Brodſchnitteln; Mittags, Suppe mit etwas Eingemachten, 1½ Vierting Rindfleiſch, grüne Speis, 1½ Vierting Eingemachtes, oder Gebratenes; Abends wie die halbe Portion; Die Portion Brod, wie bei den Nichtszahlenden, nur daß bei der ganzen Portion Semmeln abgereicht werden. Der Wein iſt die Maaß für 10 kr.

Für die täglich 1 fl. bezahlenden. **Schwache, Viertel, Drittel** und ½ **Portion**, wie bei den Vorherge-

gehenden. Ganze Portion. Früh Suppe mit Brodſchnitteln, Mittags Suppe mit etwas Eingekochten, $1\frac{1}{2}$ Vierting Rindfleiſch, grüne Speiß, $1\frac{1}{2}$ Vierting Eingemachtes, Gebratenes. Dieſen wird nach Thunlichkeit mit Hühnlein, anſtatt des Kälbernen und Lämernen, und bey der Obſtſpeiſe, mit Weichſeln, Kirſchen u. d. gl. abgewechſelt werden. Abends wie bey denen mit 15 fl., der Wein iſt die Maaß für 16 kr. *)

§. 3.

Richtſchnur für die Seelſorger, Armenväter und Rechnungsführer in Anſehung der aufzunehmenden Armen in die Verſorgungshäuſer.

Die Verſorgungs- Waiſen- und Krankenhäuſer, wurden mit dem Armeninſtitute in einen unzertrennlichen Zuſammenhang geſetzt, und befohlen, daß in dieſe Häuſer — in ſoweit das Jus præſentandi der Privaten ungekränkt bleiben kann — nur ſolche Arme aufgenommen werden ſollen, welche von dem Pfarrer, und den Armenvätern hiezu mit Zeugniſſen verſehen ſind.

Damit bey der Ausſtellung dieſer Zeugniſſe, nach den Grundſätzen des Inſtituts bey allen Bezirken gleichförmig vorgegangen, und die Aufnehmung der würdigen Armen in dieſe Häuſer um ſo geſchwinder geſchehen kann, wurde den Seelſorgern, Armenvätern und Rechnungsführern zu ihrer Richtſchnur folgendes erinnert.

I. **Zur Aufnehmung in das allgemeine Krankenſpital**, ſind nach der an das Publikum über die Einrichtung des allgemeinen Krankenſpitales herausgegebene Nachricht, überhaupt alle Gattungen von Krank-

*) Nachricht in Wien vom 20. Junius 1784.

Krankheiten, die langwierigen und unheilbaren allein ausgeſchloſſen, geeignet; vorzüglich können auf die unentgeltliche Einnehmung Anſpruch machen:

a) Die Armen, welche nach dem Grade ihrer Dürftigkeit von dem Inſtitute mit einem Almoſen betheilt werden;

b) Die Dienſtbothen, für welche die Dienſtherren, oder Dienſtfrauen weder zu bezahlen, noch ihrer Lage und Umſtände wegen, ſie bey ſich zu behalten im Stande ſind;

c) Diejenigen Perſonen, die keine bemittelten Aeltern, noch ſonſt eine Erwerbung haben, und deren Armuth von dem Pfarrer ihres Kirchſpiels, und dem Armenvater durch Zeugniſſe beſtättiget wird.

Für alle dieſe zur unentgeltlichen Aufnehmung in das allgemeine Krankenſpital geeigneten Armen, ſind die Zeugniſſe von dem Pfarrbezirke, unter der Unterſchrift des Seelſorgers, Armenvaters und Rechnungsführers, in Form eines Meldzettels, wozu die gedruckten Formularien zum Gebrauche hinausgegeben werden, auszuſtellen.

Gegen deren Vorzeigung wird der Kranke ohne Anſtand in das allgemeine Krankenſpital von dem Verwalter des Spitals eingenommen, und auch allzeit mit dem Seſſel, oder mit der Trage, wenn der Kranke ſehr ſchwach iſt, welches folglich in dem Meldzettel angemerkt werden muß, unentgeltlich abgeholt werden.

Die

Die Ausſtellung ſelbſt hat auf die nämliche Art zu geſchehen, wie es bey der Ausſtellung der gedruckten Quittungen gehalten wird, nämlich die Meldzettel werden nach dem fortlaufenden Numer doppelt ausgeſtellt, ein Theil ausgeſchnitten, der Gegentheil aber bey der Leg zurückgehalten.

Bey denjenigen Kranken, welche bereits in der Verſorgung des Armeninſtitutes ſtehen, braucht es keine weitere Unterſuchung, ſondern die Herren Vorſteher des Pfarrbezirks haben nur gegen Einhändigung des Meldzettels, das Almoſen zurückzunehmen, und dem mit der Almoſenporzion betheilten Armen, da er nun im allgemeinen Krankenſpitale verſorgt wird, ſo lange kein Almoſen abzufolgen, bis derſelbe als hergeſtellt aus dem Krankenſpitale entlaſſen wird, und das Meldzettel, auf welchem der Verwalter des Krankenſpitals den Tag der Entlaſſung anmerkt, zurückbringt, wo er alsdann von dem Tage ſeiner Entlaſſung wieder mit dem Almoſen zu betheilen iſt. Stirbt aber der Kranke: ſo wird von dem Verwalter das Meldzettel mit Bemerkung des Tags, an welchem der Kranke geſtorben iſt, in den Pfarrbezirk zurückgeſchickt, um die ausgemeſſene Almoſenportion abſchreiben, und den Tag des Abſterbens in der Beſtimmungsliſte anmerken zu können.

Bey b.) und c.) hingegen kömmt einerſeits die Armuth des Dienſtherrn, oder der Dienſtfrau, und andererſeits des Kranken ſelbſt zu unterſuchen, und

wenn der Bezirk davon überzeugt iſt, das Meldzettel auszuſtellen. Da es hier um den Antheil der Armen zu thun iſt, und da das Inſtitut ſich auf die Gewiſſenhaftigkeit, des Herrn Seelſorgers, Armenvaters und Rechnungsführers verläßt, und verlaſſen muß: ſo kann man ohnehin vermuthen, daß man bey Ausſtellung dieſer Meldzettel gründlich zu Werke gehen, und nur denen, die nach der Beſtimmung der unentgeltlichen Aufnehmung würdig ſind, ſolche ohne Zeitverluſt ertheilen wird.

Wie die Meldzettel auf einen jeden Fall, nur mit einer kleinen Abänderung auszuſtellen ſind, erläutern die zum Beyſpiele ausgeſtellten, und mitkommenden Formularien.

II. **Zur Aufnehmung in das Gebährhaus**, ſind alle Weibsperſonen geeignet, die ganz hilflos, und von allen Mitteln entblößt ſind, wenn ſie ihre Armuth durch Zeugniſſe von ihren Pfarrern, und Armenvätern darthun.

Solchen Weibsperſonen, welche aus menſchlicher Schwachheit in dieſe Umſtände kommen, und weder für ſich ſelbſt, noch für ihre Leibesfrucht ſorgen können, ſind die Zeugniſſe gleichfalls nach dem Formular Nro. 2. auszuſtellen.

Daß die Verſchwiegenheit dabey zu beobachten iſt, braucht nicht erinnert zu werden, da es von Sei-

ten

ken des Seelſorgers die Pflicht ſeines Standes, von Seiten der Armenväter und Rechnungsführer, Menſchenliebe und mitleidige Schonung der Ehre ihres Nebenmenſchen fodert.

III. **Zur Aufnehmung in das Tollhaus**, ſind alle diejenigen geeignet, welche bey dem allgemeinen Krankenhauſe unentgeltlich aufgenommen werden. Daher hat man ſich bey Armen, welche ſo unglücklich ſind, von dieſer Klaſſe zu ſeyn, auf eben die Art wie bey den Kranken zu benehmen.

IV. **Zur Aufnehmung in die Siechenhäuſer**, ſind alle eckelhafte, preßhafte, und die von der Generaldirektion, für unheilbar erkannten Perſonen geeignet, um erſtere den Anblick des Publikums zu entziehen, und leztere bey ihrer Hilfloſigkeit zu verſorgen.

Wenn daher ein mit einer Allmoſenporzion von dem Armeninſtitute betheilter Arme in ein Siechenhaus, oder Verſorgungshaus zu bringen iſt, oder ſelbſt da verſorgt zu werden wünſchet: ſo iſt immer dem Hauptbezirke, die vorläufige Anzeige ſchriftlich zu machen, und von allen Vorſtehern des Pfarrbezirks zu unterfertigen, dann aber von dem Hauptbezirke die Anweiſung, in welches Siechenhaus der Arme einzunehmen iſt, abzuwarten. Dieſe Anweiſung wird nie aufgehalten, ſon-

dern längſtens bis den folgenden Tag dem Pfarrbezirke unmittelbar zugeſchickt werden.

Die Anzeige muß folgendes enthalten: —

1) Den Namen des Pfarrbezirks,

2) Den Namen des Armen,

3) Deſſen Alter,

4) Deſſen Aufenthaltsort, und den Hausnumer.

5) Die Benennung der Almoſenportion, mit der er von dem Inſtitute betheilt wird.

6) Die Urſache, warum er in ein Siechenhaus eingenommen zu werden wünſchet.

Das Formular Nro. 3. erläutert es umſtändlich.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß zur Aufnehmung in alle dieſe Verſorgungshäuſer keine Fremde geeignet ſind, mithin auch die Zeugniſſe nur für die hierortigen Bewohner giltig ausgeſtellt werden können. *)

Fur-

*) Wien den 7. Weinmonat 1784.

Formular Nro. 1.

Meldzettel.

Pfarrbezirk

Erſuchet Kranke
aus N.

welche hier von dem Armeninſtitute mit der

Portion vermög Nro.
der Beſtimmungsliſte betheilet
wird, in das allgemeine Krankenhaus einzunehmen.

den

Den eingenommen.

Den entlaſſen.

Den geſtorben.

Formular Nro. 2.

Meldzettel.

Pfarrbezirk

Erſuchet

welche ſchwanger
und ihrer Entbindung nahe iſt
wohnhaft

weil ſie bey gewiſſenhaft und inſtitutmäſſig von uns angeſtellter Unterſuchung ganz mittellos, und unbehilflich befunden worden iſt, in das Gebährhaus einzunehmen.

den

Vidi

Kann alſogleich in das Gebährhaus eingenommen werden.

Formular Nro. 3.

Meldzettel.

Pfarrbezirk

Erſucht ſeines Alters Jahre dermal wohnhaft in Nro. welcher von dem Armeninſtitute mit der Porzion vermöge Nro. der Beſtimmungsliſte betheilt wird, in ein Verſorgungshaus einzunehmen.

den

Vidi

Kann alſogleich eingenommen werden.

In Böhmen ergiengen im beſonderen Verordnungen der Landesſtelle, daß in Fällen, wo ein Wahnſinniger in das Prager Tollhaus zur Aufnahme gebracht werden will, ſich vorher mit der Armen-Anſtalten-Oberdirekzion, ob zur Aufnahme einer ſolchen Perſon im Tollhauſe Raum vorhanden ſey, in das Einvernehmen zu ſetzen ſey, *) und, da das Prager Krankenhaus nur für die Prager Bürger und Einwohner beſteht, und kein Kranker vom Lande auf die unentgeltliche Aufnahme in ſolches Anſpruch machen kann, ſo wird ohne vorläufige Anmeldung und geſicherter Zahlung der Verpflegsgelder, überhaupt kein Kranker vom Lande daſelbſt angenommen. **)

Dann ſollen die durch wüthigen Hundsbiß Verunglückten nicht in das allgemeine Krankenhaus zu Wien gezwungen werden, ſondern, wenn ſie es etwa nicht ſelbſt vorwählen, nach den beſtehenden Sänitätsgeneralien behandelt werden. ***)

Von den Stipendien für unvermögliche Kinder und Jünglinge, iſt im 3ten Bande dieſes Werkes bereits gehandelt worden.

Die Häuſer, welche zu öffentlichen Anſtalten verwendet werden, und keine Gattung von Privatnutzen abwerfen, ſind von allen öffentlichen Laſten befreyet worden. ****)

§. 4.

*) Verordnung vom 28. Jäner 1791.

**) Verordnung vom 7. September 1794.

***) Verordnung vom 8. May 1794.

****) Hofdekret vom 24. Jäner 1786.

§. 4.

Von den freywilligen Arbeitsanſtalten.

Auch beſtehen für die arbeitfähigen Armen **freiwillige Arbeitsanſtalten**. Denn, ſchon im Oktober 1783 iſt zu Wien in der Stadt in dem vormaligen Kloſter der Siebenbücherinnen eine freywillige Spinnarbeitsanſtalt, oder ein Rettungshaus errichtet worden, wo jeder Arbeitſuchende einen Verdienſt finden konnte; von da aber wurde ſohin dieſe Anſtalt den 13. Hornung des Jahrs 1786 in das Kloſter zu St. Dorothä überſetzt, wo es bis Ende 1787 beſtand.

Die Abſicht dieſer Arbeitsanſtalt war, um jeden, der den Abgang an Beſchäftigung zum Deckmantel des Bettelns gebraucht, Gelegenheit zu verſchaffen, ſich den nöthigen Unterhalt zu erwerben.

Nachdem aber Se. Majeſtät **Joſeph** der II. auch für das Wohl der ärmſten Klaſſe der Unterthanen mit väterlicher Liebe beſorget, für gut befunden haben, daß zu mehrerer Bequemlichkeit der Arbeitfähigen, und Aufmunterung derſelben, zu gröſſerem Eifer, auch, um allen Zwang zu entfernen, gemeldte Arbeitsanſtalt immer mehr zu erweitern, und zu vervollkommen wäre: ſo wurde wegen der ohnehin anſehnlichen Zahl der hieſigen Fabrikanten die damals beſtandene eigene Spinnanſtalt in dem Dorothäerkloſter für überflüßig gehalten, und mit vorbeſagtem Zeitpunkte, als dieſe Anſtalt in dem Kloſter St. Dorothä in der Stadt aufhörte, ſogleich in die Vorſtädtegründe überſetzet, wo ſie bis nun beſtehet.

Durch dieſe allerhöchſt anbefohlene Ueberſetzung entſprang für die Armen, und Arbeitfähigen mehr als ein Vortheil; denn jedem ſteht es frey, ſich die erwünſchte Beſchäftigung und daraus flieſſende Nahrung dort zu ſuchen, wo er ſie am ergiebigſten findet, daher wird jedem Arbeitſuchenden die Entſchuldigung, als müßte er ſich nur einer angewieſenen, und befohlenen Beſchäftigung unterziehen, benommen, und im Gegentheil werden dadurch ſolche Verleger, welche Leute zur Arbeit gebrauchen, angehalten, den Armen einen auskömmlichen Verdienſt zu verſchaffen.

Auch hat der Arme durch die Ueberſetzung der freywilligen Arbeitsanſtalten in die Vorſtädte ſelbſt die Vortheile, daß er ſowohl die Zeit, als auch bey übler, und rauher Witterung den Weg in die Stadt erſpare, und ſich um Beſchäftigung und Unterhalt an denjenigen Verleger, der ihm am nächſten iſt, wenden, und ſogar nach ſeinem Willen auf was immer für eine Zeit eindingen könne.

Auf ſolche Art iſt dieſe öffentliche Anſtalt ſo weit gediehen, daß bereits in Vorſtädten ſich ſehr viele Verleger finden, welche ſich freywillig anboten, die Armen mit Arbeit und Verdienſt zu unterſtützen, und es hat ſich nicht nur bisher die Anzahl ſolcher Verleger vermehret, ſondern es zeiget ſich auch aus der mit denſelben getroffenen Einleitung, daß Arme bey der gegenwärtigen Spinnanſtalt, je nachdem ſie Fleiß und Eifer mit Kräften vereinigt anwenden, ſich einen täglichen

Ver=

Verdienſt von mehr, dann 4, 6, 8, 10, 12, ja ſogar bis 14 und 16 Kreuzer erwerben; über dieß hat man noch dergleichen Verleger, bey welchen die Armen ſich um Spinnbeſchäftigung anmelden, jedoch keine Spinngeräthſchaften beſitzen, noch die Mittel haben, ſich dieſelben anzuſchaffen, mit den erforderlichen Spinnwerkzeugen verſehen, um ſelbe an die Bedürftigſten unentgeldlich auszutheilen. Auf ſolche Weiſe hat mancher von dieſen Verlegern ſchon wirklich 50, 90, 100, bis 172 Arme in Beſchäftigung gebracht, und ihnen den nöthigen Unterhalt verſchaffet. Ja! viele der Verleger äuſſerten ſogar zu wiederholltenmalen den ſehnlichſten Wunſch, noch mehrere Arme in Beſchäftigung zu ſetzen, welches dann dem Publikum den ſicheren Beweis giebt, daß an die Stelle des aufgehobenen Arbeitshauſes in der Stadt bey St. Dorothe der allerhöchſten Geſinnung gemäß eine andere erweiterte Arbeitsanſtalt geſetzet, wodurch eine viel gröſſere Anzahl, als vorhin mit Arbeit ſtätts verleget, und jeder Arbeitſuchende ſolche auch nebſt dem guten Verdienſte finden kann, und daß eigentlich nie ein Abgang an Beſchäftigung, wohl aber an Arbeitſuchenden ſich zeige.

Da übrigens auch bei dieſer Anſtalt zuweilen Hinderniſſe, und Beſchwerden vorkommen, und dagegen nach der allerhöchſten Geſinnung ſowohl dem Verleger, als dem Armen bey einer wechſelſeitigen Beeinträchtigung der Weg zum Richter jederzeit offen ſtehen ſolle: ſo iſt die Einleitung getroffen worden, daß die Grundrichter

nicht

nicht nur derley vorkommenden Beſchwerden, und Klagen unverſchiebliche Abhilfe verſchaffen, ſondern dieſelben auch nebſt den monatlichen Verzeichniſſen, welche ſie von den Verlegern über das von ihnen in Beſchäftigung geſetzte Perſonale erhalten, dem Stadtmagiſtrate anzeigen ſollen, von wo ſie ſofort den höheren Behörden zur weitern Einſicht vorgeleget werden.

Deſſen ungeachtet iſt es unſtreitig, daß ſich unter den Armen und Arbeitſuchenden viele befinden, welche verſchiedener Umſtände halber auſſer Stand geſetzt ſind, durch Arbeit allein den nöthigen Unterhalt zu verdienen; daher iſt die wohlthätige Vorſicht gebraucht worden, daß diejenigen Perſonen, bey welchen man die wirkliche Unfähigkeit ſich durch Arbeit die tägliche Nahrung erwerben zu können, erprobet hat, von Seite des Armeninſtituts annoch mit einer verhältnißmäßigen Zulage betheilet werden; wo übrigens für ſtätts kränkliche und gebrechliche Perſonen bereits beſonders mehrere Verſorgungs- und Siechenhäuſer beſtehen, über deren Zuſtand das Publikum ſchon zu wiederholltenmalen durch öffentliche Nachrichten belehret worden iſt.

Um dieſe Anſtalt immer wohlthätiger, und gemeinnütziger zu machen, iſt von Sr. Majeſtät befohlen worden, dieſelbe keineswegs blos auf die Spinnerey allein zu beſchränken, ſondern auf mehrere Arten von Beſchäftigung auszudehnen, auch die Einleitung zu treffen, womit die Arbeitſuchenden nach Möglichkeit bey der Militärökonomiekommiſſion durch Arbeit einen Ver-

dienſt

dienſt finden können. Durch die ſohin getroffene Einleitung hat auch wirklich eine groſſe Anzahl der arbeitſuchenden Perſonen durch Verfertigung der Hemder, und verſchiedener Kleidungsſtücke bey der Militärökonomie guten Unterhalt gefunden. Und um dieſer Arbeitsanſtalt noch einen gröſſeren Umfang, und den verſchiedenen Nahrungszweigen mehrfältige Gelegenheit zu verſchaffen: ſo gieng die allerhöchſte Geſinnung auch dahin: daß zugleich alle diejenigen, die bei ihren Gewerben von Zeit zu Zeit Arbeiter, und Handlanger, dann arme Kinder anwenden können, öffentlich aufzufodern ſind, damit ſie ſich an die ſie betreffenden Grundrichter eben ſo, wie es bey der dermaligen Arbeitsanſtalt nach der beſtehenden Verfaſſung geſchieht, wenden, um ihnen die Gattungen der Beſchäftigung nebſt dem Lohne anzuzeigen, mithin zu dieſer zum Beſten der Armuth eingeleiteten Anſtalt, wodurch auch jedem Gewerbsmann ſelbſt die Gelegenheit, Arbeiter und Handlanger aufzubringen, erleichtert werden würde, mitwirken, wo ſodann aber auch die freywilligen Arbeiter überhaupt an die Richter ihres Wohnorts durch öffentliche Nachricht gewieſen wurden, welche ihnen den Ort, wo ſie Verdienſt finden können, an Hand zu laſſen haben. Durch die thätige und ununterbrochen eifrige Mitwirkung der Grundrichter und Verleger kann man demnach mit Grunde einer immer gröſſeren mit angemeſſenem Nutzen vereinbarten Ausdehnung entgegen ſehen.

Uebri-

Uebrigens werden zur gröſſeren Aufmunterung nach der allerhöchſten Willensmeinung diejenigen, die ſich durch ihre Verwendung für dieſe Anſtalt beſonders auszeichnen, und ſich um dieſelbe auf die beſte Art verdient machen, öffentlich angerühmet. *)

Se. itzt regirende Maj. **Franz** der II. haben befohlen, das die bei dem Armeninſtitute eingeleitete Ordnung vollſtändig und pünktlich beibehalten, und ſich an die hierüber angangene Normalverordnungen durchgehends gehalten werden ſoll. **)

Da die häufige Einziehung der Bettler unwiderleglich erwieſen hat, daß die meiſten eingebrachten Bettler, dieſem Hange nur aus Muthwillen oder Müſſigang, oder unter dem Vorwande keine Arbeit zu bekommen, nachgehen.

So wurden zu Wien weiter, um einerſeits dieſem Unfuge ſo viel möglich Einhalt zu thun, und um anderſeits den wirklichen Armen Arbeit und Verdienſt zu verſchaffen, und zwar gleich der Zeit nachfolgende zwey Häuſer in Beſtand genommen, und in dieſer die freywillige Arbeits- oder Spinnſtuben errichtet, welche von verſchiedenen Webermeiſtern, Verlegern und Verlegerinnen mit Baumwolle werden verleget werden, und alſo den dahin kommenden Spinnern, Spinnerinnen und Baumwollſtreichern, gegen einen angemeſſenen Lohn, über welchen keine Behandlung mehr zu treffen iſt, ſondern

ſich

*) Nachricht an das Publikum Wien den 24. Dezember 1788.

**) Verordnung vom 12. November 1792.

ſich immer nach dem in jeder Arbeitsſtube öffentlich angeſchlagenen Spinnfuß von beiden Theilen genaueſt zu halten ſeyn wird, alltäglich zu den gewöhnlichen Arbeitsſtunden verſchaffet werden wird. Die dermaligen Arbeitshäuſer beſtehen in der Roſſau im Virtleriſchen Hauſe, und auf der alten Wieden, im Zeſiſchen Hauſe. Das Erſtere, hat für die Roſſau ſelbſt, Alſtervorſtadt, Lichtenthal, Himmelpfortgrund, Thury, Altheimiſchen Grund und Michael bayeriſchen, das zweite für die alt und neue Wieden, Matzelſtorf, Hingelbrun, Magarethen, Ramperſtorf, Reindorf und Hundsthurm zu dienen, jedoch iſt hierunter keineswegs begriffen, daß nicht auch etwa von andern Gründen ſich Leute in dieſe Arbeitshäuſer begeben, und Arbeit ſuchen können. Jedermann ſtehet frey daſelbſt die Spinnarbeiten und den Unterricht dießfalls daſelbſt anzuſuchen, und wird auch ſolchem leicht mit der größtem Bereitwilligkeit erhalten. Sie wie man auch zur künftigen Georgi und Michaelizeit zur nochmehriger Bequemlichkeit der Armen, und ſelbe durch das Hin- und Wiedergehen von einem Grunde auf den andern nicht ſo viele Zeit verlieren zu machen, noch auf andern Gründen Arbeitsſtuben nach Thunlichkeit unter den nämlichen Vorſichten errichten wird.

Den ſämmtlichen Ortsobrigkeiten, Dominien, Grundgerichten und Pfarrbezirken inner den Linien mit Inbegriff des neuen Lerchenfeldes, Hernals und Wäh-

ring,

ring, wurde daher von dieſer Anſtalt mit dem weitern Beiſatze Nachricht gegeben, daß ſie nicht nur alle arbeitsfähige Arme, ſondern auch all müſſiges Geſindel, und unbeſchäfftigte Jugend, in dieſe freywillige Arbeitshäuſer anweiſen, und daß ſelbe, wenn ſie dahin angewieſen werden, auch wirklich dahin gehen, in ſo viel möglich hierauf wachen, dann ſelben aber auch zugleich begreiflich machen mögen, wie ſie ſich daſelbſt ohne vieles Beſchwerniß, und nur blos mit ihrem Fleiße, den nöthigen Unterhalt für ſich und ihre Familien ohne dem Betteln nachzuhängen, verdienen können. *)

Nach der öffentlichen Anzeige vom 27. Jäner 1795. wurden in den Vorſtädten Wiens im Monate Oktober 1794. 2662, im November 2796, und im Dezember 2829 Perſonen, mit einem täglichen Verdienſt von 2 bis 16 kr. beſchäftiget, und noch an die 800 Perſonen verlanget, um ihnen Arbeit anzuweiſen.

§. 5.

Von den Obrigkeitlichen und Gemeinſpitälern auf dem Lande.

Die auf dem Lande befindlichen den Obrigkeiten und Gemeinden eigenthümlich zugehörigen Kranken- und Siechenſpitäler, wurden jedoch nicht aufgehoben, ſondern es wurde befohlen, daß dieſelben da, wo ſie exiſtiren, um ſo mehr beybehalten werden ſollen, als einer jeden Obrigkeit und Gemeinde obliegt, für ihre Kranken und Siechen ſelbſt zu ſorgen, nur müſſen auch die zu derlei Inſtituten gehörigen Fonds,

*) Regierungsverordnung in Niederöſterreich vom 21. Hornung 1793.

Fonds, dann ihre Verwendung immerhin der Oberaufſicht der Hofbehörde unterzogen werden, damit dieſelbe von ihrer zweckmäßigen Verwendung ſtäts verſichert ſey, und da, wo ſich ein Ueberſchuß ergiebt, die Vorkehrung treffen möge, ſolchen zu den allgemeinen Verſorgungsanſtalten auf dem Lande, und beſonders zu den in Kreis- oder anderen Städten zu erweiternden Spitälern zu verwenden.

Zugleich wurde verordnet, daß in dieſen Spitälern, für die Wahnſinnigen die nöthigen Abtheilungen zuzurichten ſeyn. *)

§. 6.

Von verſchiedenen milden Anſtalten für die Armen.

Zum Beßten der Armen, beſtehen noch andere **verſchiedene milde Anſtalten**, welche hier nach den hierwegen erfloſſenen Verordnungen angeführet werden.

Begünſtigung der Armen, bei Erkaufung des Brennholzes.

Es iſt die Einleitung getroffen worden, daß zum Behuf derjenigen Armen in der Stadt und den Vorſtädten Wiens, welche **das Brennholz** nur kleinweis von Fütterern und Fragnern zu kaufen vermögen, daſſelbe ohne Gewinn, und blos nach dem eigenen Koſtenbetrage des Ankaufs und der Aufarbeitung auf der Roſſauer Holzgeſtätte verkäuflich abgeben werde, welche ſogenannte Bürteln daher eine gröſſere Menge Holzes in ſich enthalten, als man ſonſt bey vorbeſagten Fütterern und Fragnern um den gleichen Geldbetrag erhalten kann. Da-

*) Hofdekret vom 16. November 1790.

Damit aber dieſe Wohlthat nach ihrem Endzwecke nur den wahren Armen zuflieſſe, ſo ſollen dieſe Bürteln blos denjenigen verkauft werden, die für jeden Fall eines ſolchen Ankaufs ein von dem Magiſtrate, und dem Armenvater, in Vorſtädten aber von ihrem Grundrichter, und dem Armenvater gefertigtes Zeugniß ihrer wahren Armuth dem Beſorger dieſes Bürtelholzverſchleiſſes, einhändigen werden. *)

Von den aus dem Innviertel nach Wien kommenden Aerarialiſchen Hölzern, ſoll durch die Wintermonate, jeden Monat ein gewiſſer Antheil, und zwar jedesmal um die gewöhnlichen laufenden Marktpreiſe, um welche die Privaten verkaufen, auf der Geſtätte unter den Weißgärbern hindangegeben werden.

Um jedoch der ärmſten Volksklaſſe in dieſer Rückſicht eine Erleichterung zuflieſſen zu laſſen, ſo ſollen denjenigen Individuen, welche ſich über ihre Armuth mit einem ſchriftlichen Zeugniſſe des Ortspfarrers und Richters, oder des Armeninſtitutsvaters gehörig auszuweiſen fähig ſind, die Klafter Holz um 30 kr. unter dem Marktpreiſe, und auf ihr Verlangen auch zu halben, und ſelbſt auch viertel Klafter verkauft werden.**)

Schon

*) Regierungsverordnung in Niederöſterreich vom 19. August 1790.

**) Niederöſterreichiſche Regierungsverordnung vom 12. November 1791.

Schon nach dem Amtsunterrichte für die Kreisärzte wurde verordnet, daß von denſelben den Armen unentgeltlich, mit der nämlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Vermögenden, beizuſtehen ſey. *)

Unentgeltliche Heilung der armen reiſenden Kranken.

Da die Vorſorge auf dem Lande auſſer den Hauptſtädten, wo ohnehin durch die öffentlichen Verſorgungsanſtalten nach Möglichkeit für Hilfe der leidenden Kranken, und Dürftigen geſorgt iſt, auch für die unterwegs durch Unglücksfälle beſchädigt werdenden in- und ausländiſchen armen Reiſenden ſowohl, als auch für die ſchwer krank liegenden ärmſten Land- und Dienſtleute, welche unmöglich aus dem Armeninſtitute, oder dort, wo der Bettler- und Armenbeitrag aus Ermanglung eines ordentlichen Armeninſtituts noch üblich iſt, von ſelben ausgehalten werden können, eine Veranſtaltung treffen muß, ſo hat man für alle ſolche Gattungen leidender Unglücklichen folgende Direktivregeln für Steyermarkt, Kärnthen und Krain, ſowohl in Anſehung der Behandlung derſelben, als auch der Beſtreitung, und Vergütung der Kurirungskoſten beſtimmet, und zur allgemeinen Nachachtung verlautbaren laſſen.

1) Sobald bei einem Arzte oder Chyrurgus, ein armer Kranker, oder ſonſt ſchwer beſchädigter Menſch angezeigt, und für ſolchen um Hilfe (welche allen armen Leuten von demſelben unentgeltlich zu leiſten iſt)

*) Hofdekret vom 28. May 1785.

angeſucht wird, ſo hat derſelbe alſogleich der betreffen- den Grundobrigkeit, unter welcher ſich der arme Kran- ke, oder Beſchädigte zur Zeit der Erkrankung, oder Be- ſchädigung befindet, davon Nachricht zu geben, wel- cher es ſodann

2) Obliegt, einen ſolchen Kranken, oder ſchwer beſchädigten Menſchen entweder ihn ſelbſt, oder, wenn er dazu unfähig wäre, die Leute, wo er ſich aufhält, ungeſaumt ordentlich über deſſen Unterhalt, Vermögens- umſtände, und Geburts, oder leztes Anſäſſigkeitsort zu vernehmen, bei wanderenden zu ſolcher Ausſage wegen Krankheit, oder Beſchädigung unfähigen Armen aber, ſolches aus den bei denſelben vorfindigen Päſſen zu er- heben, und das Erhobene zu protokolliren.

3) Nach ſolcher Erhebung, wenn die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß der Pazient nach Verſicherung des Arztes, oder Chyrurgus, ohne Nachtheil ſeiner Ge- ſundheit, an ſein Geburts- oder leztes Anſäſſigkeitsort gebracht werden kann, hat die Grundobrigkeit denſel- ben durch Schub dahin abzuliefern, anſonſten aber

4) Einem ſolchen Armen eine Anweiſung an die Apotheke, oder den betreffenden Landchyrurgus zu er- theilen, damit ihm die nöthigen Medikamente, bei de- ren Verſchreibung der Arzt, oder Chyrurgus zu ſorgen verbunden iſt, daß die möglichſte Sparſamkeit beobach- tet werde, gegen Erſaz von der betreffenden in der An- weiſung zu benennenden Grundobrigkeit unentgeltlich ver-

ab-

abfolget werden können. Nebſtbei hat aber auch weiters

5) Die Grundobrigkeit, wo ſich der arme Kranke oder Beſchädigte befindet, die Anſtalt zu treffen, daß derſelbe auch ſeine übrige nöthige Verpflegung unentgeltlich erhalte.

6) Nach Verlauf eines jeden Jahrs ſollen ſodann der Apotheker, und der Landchyrurgus verpflichtet ſeyn, dieſe Anweiſungsſcheine von jedem Armen mit den für ſie verſchriebenen Rezepten belegt, an die Grundobrigkeit, von welcher ſolche ausgefertiget worden, zu übergeben, welche

7) Sowohl in Betreff ihrer eigenen als fremden Unterthanen die ganze Berechnung, was für jede Grundobrigkeit, und für jeden armen Kranken, oder Beſchädigten auf Medikamenten, und auf die übrige Verpflegung an Koſten anerlaufen iſt, mit Beilegung des Anfangs über jeden Kranken aufgenommenen Protokolls, und der Medikamentenanweiſung ſammt Rezepten an das Kreisamt einzureichen haben, damit nach geſchehener Adjuſtiruug jede Grundobrigkeit angewieſen werden könne, ſolche Koſten von der betreffenden Gemeinde, zu welcher der Verunglückte, und arme Kranke gehört, wenn ſolche nicht aus dem Armeninſtitute, wo ſolches bereits beſtehet, oder aus dem repartirten Bettlerbeitrage, wo ſolcher noch eingeführet iſt, oder von dem Dienſtherrn des erarmten kranken Dienſtbothen beſtritten werden können, als eine Gemeindeauslage ein-

zubringen, und zu berichtigen, wo aber die Beſorgung von einer fremden Grundobrigkeit beſchehen iſt, an diejenige Grundobrigkeit, welche den Kranken, oder Beſchädigten beſorget hat, zur gänzlichen Berichtigung abzuführen. Sollte endlich

8) Ein ſolches Unglück einem ausländiſchen ganz fremden armen Menſchen zuſtoſſen, welches aber, wenn die vielfältigen Schubverordnungen fremder Bettler aus den erbländiſchen Gränzen gehörig beobachtet werden, ſo leicht nicht geſchehen kann, ſo wird die Heilung und Verpflegung deſſelben dasjenige Armeninſtitut, oder diejenige Gemeinde betreffen, wo ein ſolcher armer Fremdling, von einer ſchweren Krankheit befallen, oder ſonſt ſchwer beſchädiget wird. *)

Unentgeltliches Begräbniß.

Daß die Armen unentgeltlich zu **begraben** ſind, hierüber iſt die Verordnung im **zweyten Bande** dieſes Werkes S. 305 zu finden.

Befreyung armer Kinder vom Schulgelde.

Daß arme Kinder **vom Schulgelde** befreyet ſind, befehlen mehrere Verordnungen, welche im **dritten Bande** dieſes Werkes S. 282. 554. bereits enthalten ſind.

Vertretung der Armen von Amtswegen

Den Armen wird zu **Vertretung** in ihren Anliegenheiten ein Vertreter von Amtswegen (Advokat ex officio) beygegeben.

Um einen ſolchen iſt aber bey der erſten Behörde das Anlangen zu ſtellen.

Der

*) Hofdekret vom 9. Februar 1791.

Der Parthey ſoll der angeſuchte Vertreter von Amtswegen, nur mit der ausdrücklichen Klauſel zugegeben werden, daß ſie ſchuldig ſey, den Vertreter entweder das Zeugniß der Armuth beizubringen, oder ſich wegen eines billigen Vorſchußes für die Taxen nach Maaß des Patents vom 1. November 1781. einzuverſtehen, oder die Pränotirung der Taxen ihres Orts zu erwirken. *)

Auch ſoll von den Gerichtsbehörden, wenn einer das Armenrecht genieſſenden Parthey ein Rechtsvertreter von Amtswegen zugegeben wird, jedesmal ausgedrücket werden, in wie weit die Vertretung unentgeltlich zu geſchehen habe, damit auch nur in derjenigen Maaß die Nachſicht der Taxen der armen Parthey zu Theile werde, in welcher ihr die unentgeltliche Vertretung zu ſtatten kömmt. **)

Die gerichtliche Beigebung eines Rechtsfreundes von Amtswegen, hat aber nicht unmittelbar die Folge auf die Vormerkung oder Nachſicht der Taxen, ſondern dieſe muß insbeſondere angeſucht werden.

Das mehrere hievon wird bei Behandlung der Taxgegenſtände vorkommen.

Indeſſen wird hier noch bemerket, daß Se. izt regierende Maj. Franz der II. den Stadtmagiſtraten und Ortsgerichten die Erlaubniß ertheilet haben, den un-

*) Hofdekret vom 24. Jäner 1791.

**) Hofdekret vom 3. April und 24. May 1793.

unvermöglichen Partheyen die Vormerkung oder Nachſicht der Taxen, welche vorhin nur von den politiſchen Stellen abhieng, bewilligen zu können. *)

Von Befreyung der Armen vom Gebrauche des Stempels, wird im nachfolgenden §. 10. gehandelt.

§. 7.

Den **Fond** der Armenanſtalten, machen in einem jedem Lande vorzüglich die dazu geſtifteten Kapitalien aus, von denen die jährlich abfallenden Zinſen zu ſolchen Anſtalten verwendet werden.

Von den vorzüglicheren Zuflüſſen der Armenkaſſe.

Durch mehrere Vorſchriften ſind aber auch der Armenkaſſe verſchiedene **Zuflüſſe** zugedacht, deren vorzüglichere im Folgenden gezeiget werden:

Vom k. k. Hofe zu Wien werden alljährlich 24000 fl. Almoſengelder gegeben, davon aber 4000 fl. dem Polizeyfonde zur Abhaltung des Bettelns abgereichet.

Die Helfte des Bruderſchaftsvermögens.

Da Wail. Se. Maj. **Joſeph** der II. alle vormal beſtandenen Bruderſchaften in die unter der Benennung: **der thätigen Liebe des Nächſten:** umgeſtaltet, und mit dieſer die Verſorgung der Armen vereiniget haben, wurde feſtgeſetzet, daß das ganze Bruderſchaftsvermögen nach Abzug derjenigen Gelder, welche zur Erfüllung der beſtimmten Bruderſchaftsobliegenheiten erforderlich ſind, zur Verpflegung der Armen, und

*) Hofdekret vom 20. Februar 1795.

und Erziehung der Jugend, verwendet werden ſolle; wie ſolches im zweyten Bande dieſes Werkes S. 79. bereits angebracht worden iſt; daß demnach die Helfte ſolches Bruderſchaftsvermögens, einen Gegenſtand der Zuflüſſe zur Armenkaſſe ausmacht, und die Intereſſen davon, ſowohl in Anſehung der Bruderſchaften in Hauptſtädten, als auf dem Lande, einem jeden Orte, wo dergleichen Kapitalien entſtanden ſind, zur ordentlichen und zweckmäßigen Verſorgung der eigenen Armen, überlaſſen werden müſſen, insbeſondere auf dem Lande, da dieſe an den Armenanſtalten in den Hauptſtädten keinen Antheil zu nehmen haben; jedoch auch dergeſtalt, daß von Seiten ſolcher Ortſchaften, wo etwa das diesfällige Vermögen beträchtlicher iſt, und den eigenen Bedürfniſſen für deren Arme ſchon vorgeſehen iſt, den benachbarten Gemeinden, denen es an einem ſolchen Vermögen gebricht, durch eine von den Kreisämtern mit Vorwiſſen der Landesſtelle nach Umſtänden verhältnißmäßig zu veranlaſſende Ausgleichung und Eintheilung von dem Ueberfluſſe eine Aushilfe geleiſtet werde. *)

Und zu dem Ende wurden auch die Pfarrer und Seelſorger, laut einer Verordnung vom 25. Junius 1785. erinneret, die Gemeinden, welche einen Ueberſchuß an den eingehenden Beträgen haben, zu bewegen, daß ſie davon den armen benachbarten Gemeinden etwas von dem Ueberfluſſe mittheilen, wie dann auch

*) Verordnung vom 27. Jäner 1786.

die ärmeren Gemeinden zu ermahnen, daß ſie ſich ſelbſt darum an die vermöglicheren verwenden.

In Anſehung des Bruderſchaftsvermögens in Tyrol, haben Se. izt regierende Maj. Franz der II. verordnet, daß mit Aufhebung der beſtandenen Bruderſchaftsadminiſtratoren, von dem diesfälligen Vermögen dasjenige, was geſtiftet iſt, der Kirche des Orts einverleibet, von den ſtiftungsfreyen Vermögen aber, die eine Helfte zur Unterſtützung der Ortsarmen den Gemeinden, mit Uebergebung der Schuld- und Gewährbriefe zur Verwaltung gegen der geſetzlichen Verbürgung derſelben für die Zukunft überlaſſen, und nur die andere Helfte zu Schulanſtalten gewidmete Helfte zu einer allgemeinen Schulkaſſe eingezogen werden ſolle; wornach alſo jeder einzelnen Gemeinde, von ihrem Bruderſchaftsvermögen die Stiftungsfonde ſo, wie auch zur Verſorgung ihrer Ortsarmen, die Helfte des ſtiftungsfreyen Vermögen zur Verwaltung unter Reſpizirung der Kreisämter und Obrigkeiten, überlaſſen iſt. *)

Einen andern Zufluß der Armenkaſſe macht das derſelben nach verſchiedenen Verordnungen zukommende

Perzent von Lizitazionen.

Perzent von Lizitazionen aus:

Hierwegen wurde unter Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph des II. verordnet, daß zur Befolgung der diesfälligen Verordnung vom 6. Juni 1761. von allen Lizitazionen, auſſer den Exekuzions- und Konkurs-

*) Verordnung vom 11. Oktober 1793.

kursfällen, 1 Perzent von dem Betrage des Verkaufes für die Armenkaſſe durchgehends eingezogen, und von den ſämmtlichen Magiſtraten und Gerichten über den eingegangenen Betrag jedesmal die Konſignazion eingeſchicket werden ſoll. *)

Dieſe Verordnungen wurden weiter durch die nachſtehenden erläuteret, deren erſtere enthält, daß in Zukunft in Anſehung des dem Armenfonde bei auſſergerichtlichen Lizitationen gebührenden Lizitationsprozents bey beträchtlichen Verſteigerungen, wo der Schätzungsbetrag die Summe von 500 fl. überſteigt, kein Abfindungsbetrag mehr abzunehmen ſey, auch habe die Landesſtelle jederzeit zu einer ſolchen Lizitation eigene Kommiſſäre abzuordnen, welche, da ſie blos wegen des dem Armenfonde gebührenden Lizitationsprocents bey dieſen Verſteigerungen nothwendig ſind, ganz unentgeltlich dabey zu erſcheinen, und den Partheyen keine Koſten zu verurſachen haben, auch ſeyen die geſchwornen Schätzmeiſter, welche allein zum Ausrufen bey den Verſteigerungen befugt ſind, bey ihrem aufhabenden Eide anzuweiſen, dem Lizitationsgeſuche ein Verzeichniß aller bey der Verſteigerung zu verkaufen gedenkenden Stücke mit beygefügter gewiſſenhaften Schätzung beizulegen, und bey der ſohin abzuhaltenden Verſteigerung auſſer den in dieſem Verzeichniße einkommenden Stücke alſogewiß nichts zu verkaufen, wie im widrigen Sie im

*) Verordnung vom 11. April 1781. 12. Dezember 1784.

im Betretungsfalle ihrer Schätzmeistersſtelle, und Ausruferbefugniß ohne weiters verluſtiget werden würden. *)

Nach einer weiteren Erläuterung, kann das eine **Perzent**, welches von denjenigen Lizitationen, die entweder mit gerichtlichem Konſenſe freiwillig, oder bei beträchtlichen Verlaſſenſchaften vorgenommen werden, der Armenkaſſe zufällt, **nicht** von dem eingehenden **ganzen Kaufſchillinge**, ſondern nur von demjenigen Betrage abgenommen werden, der dem Verkäufer über Abſchlag der auf der verkauften Realität gehafteten Schuld wirklich zu Handen kömmt. **)

Für Böhmen ergieng die beſondere Verordnung, daß die 1. perzentige Abgabe nur ſo weit, als ſie in Prag von jeder Verlaſſenſchaftsverſteigerung bis hieher ununterbrochen für die Armen eingehoben worden, und alſo nicht ſchon ſeit längerer Zeit auſſer Beobachtung gekommen iſt, noch ferner zu entrichten ſey. ***)

Strafgelder von Unterthansadvokaten.

Der **Unterthansadvokat**, welcher einem Unterthan in einer gegründeten Beſchwerde aus Gemächlichkeit, Ungeduld oder anderen Nebenabſichten ſeinen Beiſtand verweigern, oder nachläſſig leiſten, oder die differentiam cauſæ ohne hinlänglichen Grund vorſchützen, oder von dem Unterhan für die geleiſtete Vertretung einige Bezahluug, Belohnung oder Geſchenke, unter

*) Hofdekret vom 27. Junius, und Verordnung im Oeſterreich u. d. E. vom 29. Julius 1794.

**) Verordnung vom 14. März 1795.

***) Hofdekrete vom 13. und 27. September 1791.

ter was für einem Namen immer, annehmen ſollte, hat das erſte und zweitemal eine **Geldſtrafe vom 5 bis 10 Dukaten** zur Armenkaſſe zu erlegen. *)

Doppeltes Darangeld von Dienſtleuten.

Wenn ein Dienſtboth von zween Dienſtherren Darangeld angenommen hat, und der zweite Dienſtherr von dem erſtern Darangelde gewußt hat, iſt das **Darangeld** zur Armenkaſſe einzuziehen. **)

Strafgelder der Ordenshäuſer.

Diejenigen 100 Dukaten, welche die **Stifter oder Ordenshäuſer** zu bezahlen haben, wenn ſie das **Protokoll der Landesfürſtlichen Verordnungen** in der Einrichtung oder Fortſetzung mangelhaft halten, ſind unter Exekuzion und Sperrung der Temporalien zu Handen der Armenkaſſe einzutreiben. ***)

Strafgelder der Buchdrucker.

Die Strafe, welche die **Buchdrucker**, wenn ſie etwas ohne das Zenſurs Imprimatur drucken, zu erlegen haben, hat der Armenkaſſe zuzufallen. ****)

Intereſſen von Kapitalien zu Erlöſung der Gefangenen Chriſtenſklaven.

Die von allen zur Erlöſung **der gefangenen Chriſtenſklaven** beſtimmt geweſenen Kapitalien abfallenden Intereſſen (Zinſen) werden für die Verſorgung der Armen verwendet, und länderweiſe, wo ſie anliegen, für die verſchiedenen Armeninſtitute gewidmet. *****)

Für

*) Inſtrukzion für die Unterthans Advokaten vom 1. September 1781. §. 5.

**) Geſindordnung vom 30. September 1782. §. 23.

***) Verordnungen vom 15. Junius 1782. 13. May 1783.

****) Man ſehe die Verordnungen hierwegen Voran S. 25 26 und 28.

*****) Verordnung vom 17. Julius 1783.

Abgabe von Tragſeſſeln.

Für die Haltung eines jeden Tragſeſſels iſt 1 fl. monatlich dem Armenfonde zu bezahlen *)

Den Pfuſchern abgenommene Zinngieſſerarbeiten.

Die den Pfuſchern und Hauſierern abzunehmenden Zinngieſſerarbeiten und Waaren ſind zum Beſten des Armeninſtitutes zu verwenden. **)

Vermächtniſſe von Seelſorgern

Jeder Seelſorger iſt verbunden in ſeinem letzten Willen der Armenkaſſe etwas zu verſchaffen. ***)

Armenleutenaufſchlag

Der Armenleutenaufſchlag iſt in einem jeden Lande zu den Armenverſorgungsanſtalten abzureichen. ****)

Von Verwendung der Legate oder Geſchenke.

Diejenigen Legate, oder Geſchenke, die mit der ausgedrückten Befugniß ſie alſogleich auf Handalmoſen zu vertheilen zurückgelaſſen oder gegeben werden, ſollen auch gleich unter die Armen vertheilet werden, daß ſohin überhaupt nach freier ausdrücklicher Beſtimmung der Wohlthäter, ſo ein Legat oder Schenkung zu Aufrechthaltung des Armeninſtituts abgeben wollen, die Verwendung hiernach zu geſchehen habe. Hingegen ſollen diejenigen Legate, oder Geſchenke, welche ohne ausgedrückte Bedingniß dem Armeninſtitute zugedacht werden, ohne weiters nach den höchſten Entſchlieſſungen, wenn ſie auch weniger als 500 fl. betragen, in öffentliche Fonds zum Beſten des Armeninſtitutes angeleget, und die davon abfallenden Zinſen jährlich

*) Verordnung vom 20. Auguſt 1781.

**) Verordnung vom 5. Auguſt 1784.

***) Verordnungen vom 25. Julius 1776. 5. Mai 1785.

****) Verordnung vom 19. Februar 1785.

lich unter die Dürftigſten bey den Pfarren vertheilet werden.

Alle dem Armeninſtitute **beſtimmt verſchaften Legate** haben demſelben allein zu verbleiben, dagegen iſt ſich an die im Jahre 1754 und 1769 bereits ergangenen Normalverordnungen genau zu halten, daß alle diejenigen Legate, die ohne aller Beſtimmung den Armen überhaupt vermacht werden, zur Helfte dem Invalidenfonde zuzuflieſſen haben. *)

Auch auf dem flachen Lande ſind die dem Armeninſtitute zugedachten Vermächtniſſe, wenn ſolche nicht etwa nach der Anordnung des Erblaſſers gleich zu vertheilen, im öffentlichen Fonde zinsbringend anzulegen, und nur die abfallenden Intereſſen für die Armuth zu verwenden. Auf gleiche Art ſind auch ſämmtliche Abhandlungsinſtanzen angewieſen, daß ſelbe künftig über die bei den Abhandlungen vorkommenden Vermächtniſſe zum Armeninſtitute, oder auf andere weltliche Stiftungen von halb zu halb Jahr, und zwar jedesmal mit Ende April und Ende Oktober verläßliche Verzeichniſſe durch die Kreisämter an die Landesſtelle nebſt Beilegung der Teſtamentsauszüge unfehlbar einzuſenden, im Falle aber ein etwas beträchtlicheres Legat, oder weltliche Stiftung vorkömmt, hievon die beſondere Anzeige ſogleich und ohne

*) Verordnungen vom 2. Jäner 13. Oktober 11. Dezember 1787. 13. Dezember 1788.

ohne obenbeſtimmten halbjährigen Termin abzuwarten, zu machen haben. *)

§. 8.

Von der Anlegung der Stiftungskapitalien.

Wegen **Anlegung der Stiftungskapitalien** iſt eben dasjenige vorgeſchrieben, was in Anſehung der Kirchenkapitalien verordnet wurde, wovon zwar ſchon im **zweyten Bande** dieſes Werkes S. 170 — 194. das Geſetzliche angebracht worden, und daher dort einzuſehen iſt.

Doch werden aber hier zur leichteren Ueberſicht dieſer Vorſchriften die hauptſächlichen derſelben, nachfolgendermaſſen zuſammengezogen, dargeſtellet.

Unter der Regierung Wail. Sr. Maj. **Joſeph** des II. wurde verordnet, daß die Kirchen- und Stiftungskapitalien in öffentlichen Fonds angeleget, und unter keiner, auch noch ſo ſicheren Hypothek an Privatperſonen mehr ausgeliehen werden ſollen **) wie dann auch weiter befohlen wurde, diejenigen Kapitalien, welche bei Privaten ohne genugſame Sicherheit anliegen, in den gewöhnlichen Terminen aufzukündigen. ***) Weiters waren diejenigen Kapitalien, welche bei Fremden, oder zwar im Lande, aber auf unſicheren Hypotheken anliegen, ohne weiters aufzukündigen, und einzutreiben, diejenigen aber, welche im Lande ganz ſicher, beſonders bei dem Bauernſtande, oder bei Edelleuten angeleget ſind,

*) Hofdekret vom 28. Oktober 1790.

**) Hofdekret vom 21. März 1782.

***) Hofdekret vom 10. Jäner 1783.

ſind, ſollten zwar ebenfalls aufgekündiget, zur Bezahlung jedoch dergleichen Schuldnern nach eines jeden Umſtänden leidentliche Friſten eingeräumet werden. *) Doch waren die auf eigenen Gütern geſtifteten Kapitalien, und radizirten jährlichen Zinſen, dann Naturalgaben an die Kirchen, Pfarren, Spitäler ꝛc. von der Aufkündigung und Eintreibung, dann Anlegung in die öffentlichen Fonds ausgenommen. **) Dann wurden aber die Herrſchaften auch verbunden dafür zu haften, daß die aufgekündigten Gelder binnen Jahr und Tag an die öffentlichen Fonds übertragen werden. Indeſſen wurden auch mehreren Schuldnern mit höchſter Genehmigung Zahlungstermine eingeſtanden, bei welchen es zu verbleiben hatte. ***)

Endlich wurden den Obrigkeiten zur Rückzahlung der Kirchen- und Stiftungskapitalien, doch nur derjenigen, die in der erſten Helfte des Hypothekarwerthes anliegen, fünfjährige, den Unterthanen aber zehnjährige Friſten vom 1. Julius 1785 an geſtattet, welche 10jährige Friſten auch den Bürgern, in Anſehung der auf bürgerlichen Realitäten verſicherten Kapitalien zugedacht wurden. ****)

Die-

*) Hofdekret vom 4. Februar 1784.

**) Hofdekret vom 13. Dezember 1783.

***) Hofdekret vom 18. Februar 1785.

****) Hofdekret vom 30. May 1785.

Dieſe ſonach eingegangenen Gelder ſollten dann in öffentliche Fonds ſo, wie diejenigen, welche, wenn ſie nicht hinlänglich verſichert, daher exekutive einzutreiben ſind, eingeleget werden. *)

Im Jahre 1789. haben Wail. Se. Maj. Joſeph der II. den Obrigkeiten nach Verflieſſung der zur Rückzahlung ſolcher bei ihnen anliegenden Kapitalien feſtgeſetzten Friſt von 5 Jahren, eine weitere Friſt von 3 Jahren gegen dem bewilliget, daß ſie mit Ende des ihnen zuerſt eingeſtandenen Termins die Halbſcheid der Schuld abtragen, die andere Halbſcheid aber in den folgenden 3jährigen weiteren Friſten richtig abführen. **)

Auch haben Wail. Se. Maj. erlaubet, daß von den Obrigkeiten, und Unterthanen zur Tilgung dergleichen Kapitale, die auf ſie lautenden 4perzentigen Naturallieferungspapiere anſtatt baaren Geldes angenommen werden dürfen, doch wurde genau darauf zu ſehen befohlen, daß ſowohl die Obrigkeiten als Unterthanen nur mit den auf ihren Namen lautenden Naturallieferungs-Papieren, welche jeder für die durch ihn ſelbſt geleiſtete Naturallieferung erhalten hat, keineswegs aber mit den von anderen Partheyen eingelöſten derlei Papieren die Rückzahlung der Schuldigkeiten leiſten. ***)

Wei-

*) Hofdekrete vom 3. Oktober und 20. Nov. 1786. 18. May 1787.

**) Hofdekret vom 18. May 1789.

***) Hofdekret vom 14. September 1789.

Weiter wurde auch den Obrigkeiten geſtattet, daß ſie unterthänige Lieferſcheine von den Unterthanen al pari einlöſen, und ſolche auf Abzahlung ihrer eigenen obrigkeitlichen Stiftungs- und Kirchenkapitalien ebenfalls al pari verwenden können. *)

Nicht minder konnten diejenigen Staatspapiere zu 3½ Prozent, welche bei Gelegenheit der Zurückzahlung der bei Privaten haftenden Stiftungskapitalien für den Stiftungsfond eingiengen, auf Aerarialobligazionen zu 4 vom Hundert umgeſchrieben werden; jedoch wurde zugleich befohlen, daß künftig die Zurückzahlung der Stiftungskapitalien mit Papieren zu 3½ vom Hundert al pari nur denjenigen Parteyen geſtattet werden ſoll, welche dieſe Papiere durch Anlegung ihres eigenen baaren Geldes in einen öffentlichen Fond, nicht aber durch andere Wege an ſich gebracht haben. **)

Um aber von Erfüllung dieſer Bedingung verſichert zu ſeyn, wurde weiter verordnet, von der Annahme dergleichen Staatspapiere zu 3½ vom Hundert bei der Kreditskaſſe, die es betrifft, jedesmal die verläßliche Auskunft einzuholen, ob die zurückzahlende Partey ſelbſt die Baarſchaft in den öffentlichen Fond erleget habe, und im Beſtättigungsfalle dieſes ſodann den Namen der Partey, die Kreditskaſſe, die Obligationsnumer, den Tag der Ausſtellung derſelben, und den Kapitalsbetrag anzuzeigen, um wegen Umſchreibung ſol-

*) Hofdekret vom 6. Auguſt 1790.
**) Hofdekret vom 15. Julius 1790.

cher Obligationen zu 4 vom Hundert für den Stiftungsfond das Erforderliche veranlaſſen zu können. *)

Endlich iſt die Bewilligung ertheilet worden, daß alle Kraft der vorigen Geſetze zwangsweiſe in die öffentlichen Fonds zu 3½ Perzent angelegten Stiftungs- und Pupillar-Kapitalien vom 1. May 1791 anzufangen, zu 4 Perzent verzinſet, hingegen aber dieſe Kapitalien, welche damal, und künftig in den öffentlichen Fonds angeleget werden, zu keinem höhern Intereſſe, als welches für alle übrige Staatsgläubiger beſtimmt iſt, angenommen werden ſollen; daher auch alle Staatskreditskaſſen zur Befolgung mit dem Beiſatze angewieſen wurden, daß dieſe Begünſtigung der höhern Verzinſung nur denjenigen Kapitalien zu Statten kommen ſolle, welche baar eingeleget, und nicht in 3½ perzentigen Obligazionen blos zur Umſchreibung dargebracht worden ſind. **)

Dann wurde aber wieder geſtattet die Stiftungskapitalien, ſo wie die Kirchen- Studien- Fideikommißkapitalien, bei Privaten anzulegen, und die hierüber ergangenen Verordnungen ſind bereits im zweyten Bande dieſes Werkes S. 174 — 194 enthalten, worauf alſo hier der Bezug geſchieht.

Doch kömmt hier zu bemerken, daß obſchon durch das in dem bemeldten zweyten Bande S. 181 enthaltene Patent verordnet wurde, daß kein unter

der

*) Hofdekret vom 6. Auguſt 1790.

**) Hofdekrete vom 8. April und 8. Junius 1791.

der Staatsverwaltung ſtehendes Kapital ohne Einwilligung der Landesſtelle ausgeliehen werden dürfe, ſo wurde durch ein nachgefolgtes Hofdekret hergegen geſtattet, daß Kapitalien der noch beſtehenden Kirchen, dann der milden Stiftungen, und Bruderſchaften nach der den Magiſtraten, und Obrigkeiten, welchen die dießfalls vorgeſchriebenen Sicherheitsmaaßregeln zu nehmen obliegt, bisher eingeraumten Befugniß noch fernershin mit Einwilligung, und gegen Dafürhaftung der Gemeinde an Privaten auch ohne vorläufige Anfrage bey der Landesſtelle ausgeliehen werden können; jedoch müſſen hierüber die Ausweiſe jährlich von den Obrigkeiten dem Kreisamte, und von dieſem das Totale der Landesſtelle vorgelegt werden. *)

Bei Elozierung der Stiftungs- und Kirchengelder an Private ſollen keine höheren Zinſe als 4, höchſtens 5 vom Hundert ſtipuliret werden. **)

An der zu einem höhern Intereſſe neu eröffneten Kapitalsannahme konnten auch die Pupillar-Stiftungs-Kirchen- und andere ehedem vinkulirt geweſenen Fonds durch ihre freywillige Einlage Antheil nehmen; jedoch hatte dieſe Antheilnehmung an Seite gedachter Fonds ſich nur auf den Genuß des höhern Intereſſe, keineswegs aber auf die Entrichtung der 2 perzentigen Gratifikation zu erſtrecken; da bei dieſen Fondskapitalien der Staat die Laſt auf ſich nimmt, dieſelbe auch zu der-

*) Hofdekret vom 22. Februar 1793.
**) Hofdekret vom 18. Jäner 1794.

jenigen Zeit mit dem ſtaatsüblichen Intereſſe zu verzinſen, wo es den Staatsfinanzen verträglicher wäre, dieſes Kapital aufzukünden, und ganz der Verzinſung ſich zu entledigen. *)

Bei allen künftig abzugebenden Grundbuchsauszügen zu Beſtimmung der pragmatikal Sicherheit ſoll allemal beſtimmt aufgeführet werden, ob nicht auf den zur Hypothek verſchriebenen Enzien, oder Realitäten Schulden, alte Käufe, Erbgelder, Wehrungen, Bürgſchaften, Ehepakten, und alle andere derley, wie immer Namen habende belaſtende Verträge vorgemerkt ſind, welche, falls einige beſtünden, in ihrer Zeitordnung, wie ſie das Pfandrecht erlangt haben, anzuſetzen kommen. Weiters ſollen die Grundbuchsauszüge zu Folge der höchſten Patentalausmaaß vom 9. April 1789. nur durch das von der Obrigkeit, Stadt, oder Gemeinde eigends zur Grundbuchsführung berechtigte, und beeidete Individuum ausgeſtellt, und von demſelben allemal mit der Beifügung: **als beeideter Grundbuchsführer:** unterfertiget, endlich auch mit der Klauſel verſehen werden, daß außer den aufgeführten Schulden und Laſten **keine ſonſtige Bebürdungen haften;** die Obrigkeiten, Stadt und Gemeinden, werden übrigens gewarnet, die Grundbuchsführenden Individuen zu deſto ſicherer Genauigkeit bei Verfaſſung dieſer Auszüge, anzuhalten, als ſie für al-

*) Hofdekret vom 19. März 1795.

alle aus unächten Auszügen entſtehen könnenden Nachtheile zu haften haben würden. *)

§. 9.

Von Verpachtung der Stiftsgüter.

Die vorhin angeordneten Feilbietungen und Veräuſſerungen der Stifts- und Kirchengüter, ſind nur auf längern **Zeitpacht** allein beſchränket worden, und dabei iſt nach dem folgenden Normale fürzugehen.

Es iſt nämlich die höchſte Entſchlieſſung erfloſſen, daß die Staats- und Fondsgüter nur in zeitlichen Pacht mittels Verſteigerung, unter den hierneben beygefügten Bedingungen hindangegeben, einzelne, zerſtreute oder vermiſchte kleinere Realitäten aber, jedoch ebenfalls nur im Wege der Verſteigerung mit dem Vorbehalte der landesfürſtlichen Ratifikazion veräuſſert werden können, dann, daß die Zeitpachtanſchläge immer vorzüglich aus den Rechnungen, und nur in deren Ermanglung nach dem ſich ebenfalls auf vorhergehende Rechnungen gründenden Robotabolizionsſyſteme verfaſſet werden ſollen; auf dem Falle hingegen, wenn ſich auch die Robotabolizionsgrundſätze zu Erhebung einer richtigen Erträgniß nicht anwenden lieſſen, die in jedem Lande bei Kridafällen vorgeſchriebene und gewöhnliche Abſchäzungsart fürzuwählen ſey; auch wird die §. 6. wegen der Waldungen vorgeſchriebene Modalität bei denjenigen Herrſchaften, derer Hölzer für die Hauptſtädte oder Eiſenhämmer und Bergwerke vorbehalten werden, mit

*) Verordnung in Mähren vom 24. März 1795.

mit der alleinigen Beſchränkung anzunehmen ſeyn, daß dem Pachter nicht der ganze Waldantheil überlaſſen, ſondern von der jährlichen Holzabgabe nur ſein Bedürfniß ausgewieſen, das übrige Holz aber dem Fond als Eigenthümer zu obgedachter Verwendung vorbehalten werden ſoll.

In Anſehung der theils bei öffentlichen Verſteigerungen durch den Meiſtboth erſtandenen, theils aus höchſter Gnade Wail. Sr. Maj. des Kaiſers (Joſeph des II.) erhaltenen, aber noch nicht abgeſchloſſenen Erbpächten, wurden die eigenen Bedingungen mit der alleinigen Ausnahme vorgeſchrieben, daß der auf keine Zeit beſchränkte Erbpacht immer fortdauere, und der Erbpachter verbunden ſey, von 30 zu 30 Jahren ſich der Zinsveränderung nach dem Verhältniſſe der ſteigenden und fallenden Körnerpreiſe zu unterziehen, welche Bedingniß jedoch, um dadurch einerſeits die Fonds nicht von aller in die Zukunft möglicher Erhöhung ihrer Einkünfte auf immer auszuſchlieſſen, andererſeits aber auch den Erbpacht nicht in einen Zeitpacht umzuſtalten, nur dahin zu verſtehen iſt, daß der Erbpachter den gleich anfangs erhobenen und mit den vom Korn und Haber, nach 6 jährigen Durchſchnitten zu Geld geſchlagenen reinen Kaſtenamtsnutzen verglichenen Ertrag jedesmal nach einem Zeitverlaufe von 30 Jahren auf die nämliche Art zu erheben, und je nachdem ſolcher geſtiegen, oder gefallen wäre, z. B. wenn der Kaſtenamtsnutzen bei dem

Wer=

Werthe des Mezen Korns von 1 fl. 15 kr. jährlich 2000 fl. ertragen hätte, bei deſſen Erhöhung auf 1 fl. 30 kr. künftig 2400 fl., bei deſſen Verminderung auf 1 fl. hingegen nur 1600 fl. von der Kaſtenamtsrubrik, im übrigen aber den bedungenen Pachtzins ohne einige Aenderung abzuführen haben würde. *)

Die vorerwähnten Bedingniſſe — nach welchen alſo die vormalige Vorſchrift in Anſehung der Veräuſſerungen der Staatsgüter vom 22. May 1789. abgeändert worden iſt — ſind folgende:

1.) Wird die Pachtzeit auf 18 und 21 Jahre beſtimmt.

2.) Der bei der Verſteigerung als der höchſte Anboth ausgefallene Pachtſchilling, iſt von dem Pachter im baaren Gelde, und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen.

Würde 6 Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahrs die neue Pachtſchillingsantizipazion nicht entrichtet, ſo iſt der Pachtvertrag als erloſchen anzuſehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung ſogleich zurückzunehmen, auch mit derſelben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen, über dies aber noch an dem Pachter die Vergütung des dem höchſten Aerarium, oder einem Fond hieraus wegen des aufgehobenen Pachtkontrakts

*) Hofdekret vom 20. Junius 1790.

erwachſenden Schadens und Nachtheils zu fordern, und von der Kauzion abzuziehen.

3.) Erhält der Pachter bei dem Antritte der Pachtung den fundum inſtructum nach vorhergegangener genauen Beſchreibung und Abſchäzung deſſelben, welchen er bei dem Austritte, nach dem bei Ausgange der Pachtzeit befundenen Werthe zurückzuſtellen hat; Die Beſchreibung und Abſchäzung des fundus inſtructus geſchieht aber nach folgenden Direktivregeln.

a) Wird dem Pachter nebſt allen Wirthſchaftsgebäuden, als: Beamtenwohnungen, Scheunen, Schüttkaſten, Bräu- und Schenkhäuſer ꝛc. auch das vorfindige Ackergeräthe, das geſammte Zug- Horn- Schaf- Borſten- und Flügelvieh, dann

b) an Sommer- und Wintergetreide ſo viel als zur Anbau, und auf die Deputate des geſammten Wirthſchaftsperſonals erfoderlich iſt, auch das nöthige Heu, Grumet und Stroh für das vorhandene und mitübergebene Vieh, bis zur neuen Fechſung als fundus inſtructus beigelaſſen, dahingegen, weil es

c) dem Pachter zu hart fallen würde, gleich bei ſeiner Antretung anſehnliche Summen für die Anſchaffung des Malzes und Hopfens bei den Bräuhäuſern, dann auf Schankwein bei den Schenkhäuſern auszulegen, wird demſelben, obſchon alle derlei Vorräthe in der Rückſicht, daß die Ertrag-

trägniß von beiden dieſen Rubriken, nur nach Abzuge aller Auslagen in Anſchlag gebracht wird, keinerdings zu dem fundus inſtructus gehören, dennoch an Malz und Hopfen, wenn er vorräthig iſt, der nöthige Bedarf von Zeit der Uebergabe bis Ende Oktober, von den ſelbſt erfechsneten oder Zehendweinen aber die Schankerforderniß bis Ende Dezember in dem Erzielungs- oder Ankaufswerthe übergeben, und mit der Bezahlung Jahr und Tag lang, allenfalls auch, wenn die Summe beträchtlicher wäre, 2 und 3 Jahre nachgewartet; wo aber der Fond als Eigenthümer die Weine ſelbſt erkaufen muß, hat ſolche der Pachter eben ſo baar zu bezahlen, wie er auf dem Falle, wenn ihm die Fechſung verbleibt, nicht nur keinen weitern Beilaß zu fordern, ſondern auch noch den Samen, und die Kulturskoſten zu erſezen hat.

Bei der Fiſchrubrik iſt die von jedem Teiche, nach Abzug aller Beſezungs- und Abfiſchungsauslagen angeſchlagene reine Erträgniß nach dem Verhältniß, als ſolches von der Beſazzeit bis zur Abtretung geſtanden iſt, oder noch zu ſtehen hat, zwiſchen dem Pachter und Eigenthümer zu vertheilen; wo aber die Brut ſelbſt erzielt, und weder in Anſchlag gebracht, noch verrechnet wird, muß ſolche dem Pachter auch unentgeltlich beigelaſſen, übrigens aber demſelben freigeſtellet werden, das

un-

unter dem übergebenen fundus inſtructus etwa befind-liche unbrauchbare Vieh, oder die gänzlich verdorbene Getreid- und Weingattungen ꝛc. auch gar nicht zu über-nehmen, und ganz nach den eigenen Grundſätzen iſt gleichfalls die Zurückgabe mit Ende der Pachtzeit wie-der zu bedingen.

4.) Wird man mit dem Pachter wegen Ablöſung der zu dem Wirthſchaftsbetriebe nicht gehörigen Vorrä-the in dem Lokal- oder Marktgängigen Preiſe das Ueber-einkommen treffen, und wenn ſich derſelbe hiezu nicht einverſtehen ſollte, ſolche verſteigerungsweiſe veräuſſern laſſen, jedoch iſt in dem lezten Falle, wenn nämlich der Pachter die Vorräthe nicht ablöſen wollte, zwiſchen ihm und dem Eigenthümer über die Zeit, binnen welcher lezterer gedachte Vorräthe wegzubringen hätte, ein güt-liches Einverſtändniß zu pflegen, und dem Kontrakte beizuſetzen.

5.) Wird der Pachter in dem Wirthſchaftsbetriebe und in der unbeſchränkten Benuzung ſeiner Felder, Wieſen, Teiche ꝛc. dann in deren Umſtaltung, oder Verwandlung nach eigenem Gutbefunde und Belieben, in ſo fern hieraus der Obrigkeit, oder einem Dritten kein Nachtheil erwächſt, auf keine Weiſe gehemmet, auch nicht angehalten werden, mit Ausgang der Pacht-zeit dieſe Gründe in eben der Geſtalt, in welcher ſie von ihm übernommen worden ſind, wieder zurück zu geben.

Von

Von jeder ſolchen Umſtaltung der Gründe, oder ſonſtiger Hauptveränderung hat aber der Pachter vorläufig die Anzeige zu machen, und hiezu die Einwilligung anzuſuchen, welche ihm jedoch, wenn dadurch die Erträgniß keine Verminderung leidet, niemal verſaget werden wird. Die Erhaltung der Wehren, Fluder und Gräben ꝛc. liegt dem Pachter nur in ſo weit ob, als ſolche zu dem Wirthſchaftsbetriebe nothwendig ſind, welches aber darum für keine Laſt angeſehen werden kann, weil hierauf ſchon in dem Anſchlage Rückſicht genommen wird. Auſſerdem iſt er jedoch auch verbunden, die eigentlichen Wirthſchaftsgebäude fortwährend im guten Stande und baulichen Weſen zu erhalten.

6.) Damit den an Seite des Pachters zu beſorgen habenden Waldbeſchädigungen durch übertriebene, oder unordentliche Abholzung vorgebogen werde, ſo iſt dem Pachter nicht eine blos mögliche Holzbenuzung anzurechnen, ſondern der nach ordentlicher Ab- und Eintheilung ſammentlicher Wälder wirklich ausfallende mit behöriger Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Holzgattungen und ihre Schlagbarkeit nach Klafter in den Lokalpreiſen über Abzug des Schlagerlohns, dann der Zufuhr zu Geld berechnete Waldantheil für die ganze Zeit ſeiner Pachtjahre zu übergeben, und ſind auch hiernach die Pachtanſchläge zu verfaſſen, wo aber noch keine Eintheilung der Wälder in ordentliche Schläge beſtehet, hat ſolche alſogleich zu geſchehen, und können

zur

zur Erleichterung dieſer Arbeit die ohnehin vorhandene bei der Steuerregulirung verfaßte Waldmappen nach derer nothwendigen Berichtigung gebraucht, dem Pachter aber müſſen einsweilen die ſonſt gewöhnliche jährliche Abholzungsbeträge zu ſeiner Erforderniß ausgewieſen werden.

Jedoch wird der Pachter auf jedem Falle unter ſeiner Dafürhaftung verbunden ſeyn, und der zur Aufſicht in jedem Bezirk beſtellte Waldbeamte, nach ſeiner Inſtrukzion vorzüglich darüber zu wachen haben, daß das Holz zur gehörigen Zeit aus dem Walde geraumet, mithin der Wiederwachs nicht gehindert, noch durch Mooß oder Laubrechen, Klaubholzſammeln, oder wohl gar durch den Viehtrieb, der junge Meiß beſchädiget werde. Auch iſt zur Verminderung der vielen Ab- und Zurechnungen weder am Holze, noch andern ſogenannten Deputaten für das Wirthſchaftsperſonal etwas in Natura, ſondern alles im Gelde anzunehmen.

7.) Darf keine dem ganzen nachtheilige Zerſtückung, oder Veräuſſerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Anſiedlung errichtet werden, ohne hierüber allemal die obrigkeitliche Bewilligung anzuſuchen.

8.) Die Kontribuzion, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entſtehenden neuen Steuern, die Beſoldungen der Juſtiziarien, nebſt allen übrigen Jurisdikzions, und Patronatauslagen, wenn der Pachter erſtere

ge-

gegen Beziehung der Taxgebühren, lezteres aber cum commodo & onere nicht etwa ſelbſt übernehmen will, hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pachters zu tragen, jedoch wird über die Abfuhr der Kontribuzion mit dem Pachter das nöthige Einverſtändniß dahin getroffen werden, daß er zwar dieſe Abfuhr der Kontribuzion zu leiſten, die dafür erhaltene Quittung aber, an ſeinem Pachtſchilling ſtatt des baaren Geldes, in Aufrechnung zu bringen habe.

Dahingegen iſt der Pachter ſchuldig, die ausgeſchriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche von dem Lande dafür geleiſtet wird, zu übernehmen, aber auch berechtiget, für alle Naturalien, die er an den Feind geliefert hat, die Bonifikazion von der Obrigkeit in demjenigen Preiſe zu fordern, welchen der Landesherr für die geleiſteten Lieferungen bezahlet.

Zu Verminderung der dem Fond zu Laſt fallenden Jurisdikzionsauslagen, iſt aber die Rechtspflege vorſchriftmäßig an einem der nächſtliegenden Magiſtrate, gegen Abreichung des gewöhnlichen Beitrags abzutreten, und wegen der Quittungen, welche der Pachter kontraktmäßig, ſtatt baaren Geldes abzuführen berechtigt iſt, den Zahlämtern durch die Länderſtellen die gehörige Weiſung zu geben.

9.) Der Schaden, der durch das von einem Wetterſchlage entſtandene Feuer, oder durch eine ſonſt ohne Verſchulden des Pachters, oder ſeiner Leute allen-

falls

falls auch in der Nachbarſchaft ausgebrochene Feuers-brunſt, in einem oder dem andern Herrſchaftsgebäude verurſachet worden iſt, wird dem Pachter nicht zur Laſt gerechnet, ſondern von der Obrigkeit getragen, und nebſt Herſtellung der beſchädigten Gebäude auf Koſten des Fonds dem Pachter auch der ganze durch das Feuer ohne ſeine Schuld verlohrene fundus inſtructus, wenn ſolcher aber nur einen Theil des Guts betroffen hat, pro rata ſowohl an dem Stammvieh, als dem Samen und Deputatkörnern, dann der Futterung für das Vieh wieder vergütet, nicht minder demſelben ein billiger Nachlaß an ſeinem Pachtſchilling nach vorgängiger un-parteyiſcher Abſchäzung in jenem Falle eingeſtanden, wenn durch eine groſſe Ueberſchwemmung Grund und Boden ſolchergeſtalt hinweggeriſſen worden, daß nach den beſtehenden Vorſchriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezahlen iſt.

10.) Verbeſſerungen, welche nicht unmittelbar aus dem Grunde entſpringen, oder demſelben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit nicht zufallen, kann der Pachter bei ſeinem Antritt, (ſoll nach einer Verordnung vom 7. September 1790. heiſſen: Austritt) wenn man ihm dieſelben nicht ablöſen will, für ſich behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräuſſern.

11.) Zur Kauzion hat der Pachter einen ganz-jährigen Pachtſchilling zu erlegen, wovon ihm, wenn

die-

dieſelbe im Gelde beſtehet, die Intereſſen zu guten kommen, jedoch wird ihm die Erlegung der Kauzion im baaren Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, ſondern freigeſtellt, dieſelbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leiſten.

12.) Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pachters zu lauten, und wird demſelben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines, oder mehrerer Unterpachter bewilliget, ſondern auch die Verſicherung ertheilet, daß wenn er gut gewirthſchaftet, und richtig bezahlet hat, bei Ausgang der Pachtzeit gegen den Anboth annehmbarer Bedingniſſe, der Kontrakt mit ihm auch ohne Verſteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man ſich über die Bedingniſſe nicht vereinigen könnte, und alſo das überlaſſene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgeboten werden ſollte, ihm Pachter mit einem gleichen höchſten Anbothe, vor allen übrigen Lizitanten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlaſſen werden würde.

13.) Angefochtene Gerechtſame hat der Fiskus zu vertreten, und alle in der Folge der Zeit, durch höchſte Verordnungen geminderten Urbarialpräſtazionen, oder ſonſtige trockne Gefälle werden demſelben an dem Pachtſchilling nachgelaſſen.

14.) Was Ziergärten und andere ſogenannte Voluptuarien betrifft, ſtehet es der Obrigkeit frey, dieſelben, wenn der Pachter ſie nicht übernehmen will, zu

veräuſſern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

15.) Werden derley längere Zeitpachtungen, ſowohl ganz als theilsweis an fremde oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlaſſen.

Uebrigens wird als ein Anhang in Betreff der Wirthſchaftsgebäude noch feſtgeſetzet, daß ſolche dem Pachter immer in gutem Stande übergeben, aber auch von demſelben gegen die gewöhnliche Paßirung von 10 per Cent während der Pachtzeit fortwierig aufrecht erhalten, und bei deren Ausgang in einem gleich guten Stande wieder abgetreten werden ſollen.

Wäre aber an gedachten Gebäuden eine Hauptreparazion vorzunehmen, wovon der Pachter gleich bei dem Antritte ſeiner Pachtung die Anzeige ſo gewiſſer zu machen hat, als man ihn nach Verlauf eines Jahrs hierwegen nicht mehr anhören würde, ſo hätte die Staatsgüteradminiſtrazion, die Nothwendigkeit der Herſtellung unverſchieblich zu unterſuchen, und die durch Bauverſtändige verfaßten Ueberſchläge, zur Genehmigung einzuſchicken, der Pachter aber nach der Hand den bewilligten Bau unter ſeiner Aufſicht zu beſorgen, die auf dem Gute vorfindigen Materialien, ſo weit als ſolche entbehrlich ſind, in dem Erzeigungspreiſe, wozu derſelbe überhaupt für jeden Fall einer auf der Herrſchaft ſich ergebenden Bauführung zu verbinden ſeyn wird, zu erfolgen, und die ausgelegten Baukoſten nach gänzlich zu Stande gebrachtem, auch ohne Ausſtellung

be-

befundenen Gebäude, an dem ſchuldigen Zinſe abzurechnen.

Auch für die Sicherſtellung des Kirchen = und Waiſenvermögens, muß bei den Zeitpachtungen vorzüglich geſorgt werden.

In Betreff der erſteren iſt nur darauf zu ſehen, daß bei der ohnehin vorgeſchriebenen doppelten Sperre der Kirchenkaſſe, wovon der Seelſorger einen, der den obrigkeitlichen Patron vorſtellende Beamte aber den zweyten Schlüßel hat, die überflüßigen Gelder jedesmal unverſchieblich in öffentlichen Fond verzinslich angeleget, die Rechnungen aber an das Kreisamt zur gehörigen Zeit abgegeben werden.

Bei den Waiſengeldern hingegen wird die allgemeine Verfügung getroffen, daß

a) das Waiſenvermögen gleich bei der Uebergabe des gepachteten Guts ordentlich abgeſchloſſen, liquidirt, und vollkommen unterſucht,

b) Zur Aufbewahrung der vorfindigen Schuldſcheine oder ſonſtigen den Waiſen zugehörigen Originalurkunden, eine eigene Waiſenkaſſe unter der Sperre des Pachters, des Ortsrichters, und des Seelſorgers, wenn einer im Orte wohnbar iſt, errichtet,

c) Alles, was an Kapitalien eingeht, ſogleich wieder fruchtbringend angelegt, und dem Pachter zu Beſtreitung der laufenden Ausgaben nur die das Jahr hindurch eingehenden Intereſſen in Handen belaſſen, endlich aber

d) von ihm auch mit Ausgange jeden Jahrs über das geſammte Waiſenvermögen zu Handen der Staatsgüteradminiſtrazion eine ordentliche Rechnung geleget, und von dieſer zur Reviſion an die Buchhalterey abgegeben werden ſoll.

§. 10.

Wo die Geldabfuhren für die Armen geſchehen ſollen.

Alle diejenigen, welche für das Armeninſtitut, oder die allgemeinen Armenanſtalten etwas abzuführen haben, ſollen derley **Abfuhren** bei der Stiftungshauptkaſſe leiſten, und über den abzuführenden Betrag ſich mit einem ordentlichen Gegenſcheine verſehen. *)

Wie ſich bei der Kaſſe des Armeninſtituts zu benehmen iſt.

So wie es bei den Kirchen ſchon beſteht, ſollen auch bei den Spitälern, und in den Pfarrorten eigene Laden (Kaſten) für die Armeninſtitute eingeführet, und dieſe unter dreyfacher Sperre verſchloſſen gehalten werden, um in denſelben auch die Rechnungen, Obligationen, Gewähren, und alle dahin gehörigen Urkunden gegen alle Auswechslungen, und Unterſchiebungen beſtens zu verwahren; zu dieſen Laden ſoll ein Schlüßel dem Magiſtrate, oder dem obrigkeitlichen Beamten, einer dem Seelſorger, und einer dem Armenvater zugetheilet werden **)

Auf Almoſengelder iſt keine **Ceſſion** giltig, auch darf kein Verbot hierauf angenommen werden ***)

Die

*) Verordnung vom 23. September 1790.

**) Hofdekrete vom 21. Jäner 1792.

***) Verordnung vom 8. Julius 1784. 3. Junius 1785.

Die **Austheilung des Almoſens** hat wöchentlich bei dem Pfarrer öffentlich zu geſchehen, und nach deſſelben Vertheilung ſind die Armen in die Kirche zu führen, um das Dankgebeth zu verrichten, welches in 5 Vater unſer, und eben ſo vielen Ave Maria beſteht. Von Austheilung des Almoſens.

Ein jeder Armer hat bei der Austheilung das erhaltene Täfelchen, oder dießfällige Anweiſung (voran S. 156.) vorzulegen, welches die Porzion enthält, die er zu empfangen hat.

Wenn der Arme aus ſeinem Pfarrbezirke in einen andern überzieht, hat er das Täfelchen zurückzuſtellen, an deſſen Statt er einen Entlaſſungsſchein mit dem Inhalte der Urſache des Abganges erhält, welchen derſelbe bei der Pfarre, in welche er zieht, einzulegen hat.

Dann iſt das jährliche **Dankfeſt** wegen des eingeführten Armeninſtitutes, jedoch allemal nur an einem Sontage, zu halten. *)

Für die Hauptverſorgungs- und deren Filialanſtalten in den Hauptſtädten iſt ein Ausweis, dann für die Seelſorger in Anſehung der Armeninſtitutsanſtalt ein anderweiter Ausweis, für die Landſtiftungen ein Formular eingerichtet worden, welches die Magiſtraten, und die Beamten der Dominien über die ihrer Verwaltung überlaſſenen Armenverſorgungsanſtalten auf dem Lande auszufüllen haben, und ſo iſt auch das Formular für die Seelſorger auf dem Lande geeignet, in welches ſie unter ihrer, dann der Armenväter, und des Von den Ausweiſen über die Einnahme und Ausgaben.

*) Verordnung vom 25. April 1785.

Rechnungsführers Unterſchrift die Einnahme, und Ausgabe bei dem Armeninſtitute auszuweiſen, und die Zahl der Armen, die Almoſen empfangen haben, anſetzen ſollen.

Gleichwie nun alle dieſe Ausweiſe, und zwar von den Hauptverſorgungsanſtalten, und jene der in gröſſeren Städten errichteten Filialanſtalten, vierteljährig, die Faſſionen von den Landesſtiftungen aber mit Ende jedes Jahres an die gehörigen Kreisämter zu weiterer Einſendung an die Landesſtelle überreichet, auf gleiche Art auch die Ausweiſe vom Armeninſtitute von Seelſorgern, und zwar von jenen der Hauptſtädte vierteljährig, und von den Landpfarrern mit Ende des Jahrs zum Hauptbezirke, und wo noch keine beſtehen ſollten, ebenfalls zur weitern Beförderung an die Kreisämter übergeben werden ſollen, ſo dient auch die Tabelle für den Hauptbezirk, in welche nebſt Beilegung aller empfangenen Ausweiſe von den Pfarrern jedesmal die inenthaltene Einnahme, und Ausgabe ſummariſch eingetragen, und ohne Verzug an die Landesſtelle eingeſendet werden ſollen.

Das Formular für den halbjährigen Ausweis über die auf dem Lande beſtehenden Verſorgungshäuſer folgt hier ſub. Lit. A. dann ſub. Lit. B. das Formular zu dem halbjährigen Ausweiſe der Armeninſtitutsanſtalten.

Lit. A.

Lit. A.

Für die regulirten Krankenhäuſer, Siechenhäuſer, Tollhäuſer, Arbeitshäuſer, und für alle auf dem Lande beſtehenden Verſorgungshäuſer.

Ausweis.

Ueber den Perſonal- und Kaſſeſtand des N. Hauſes zu N. vom 1ten N. bis letzten 17

Perſonalſtand.	Zahlende.	Unentgeltliche.	Zuſammen.	Anmerkungen
Mit Enbe verbleiben in der Verſorgung. **Zuwachs.** In dieſem Quartale ſind dazu gekommen.				NB. Für die Ortſchaften, wo die Armeninſtituts-Anſtalt nicht eingeführt iſt, folgen die Rubriken.
Machen Zuſammen. **Abgang.** Dabei ſind in dieſem Quartale. Geſtorben. Ausgetreten.				
Summa des Abgangs. Weil das Armeinſtitut hier noch nicht eingeführt iſt, ſind von der Gemeinde, und vom Dominio mit Beiträgen verſehen worden ... 10 Arme. Der wirkliche Perſonalſtand.				

Kaſſeſtand.	fl.	kr.	Anmerkungen.
Empfang.			
Reſt vom vorigen Quartale.			
dazu in dieſem Quartale. An ſiſtemmäſſigen Vorſchüſſen aus der Hauptkaſſe.			
Aushilfsgeldern aus eben dieſer Kaſſe. . . .			
Eingegangenen Zahlungen.			
Vermächtnißen . . .			
Almoſen			
Verſchiedenen Zuflüſſen.			
Beiträge, welche von den Gemeinden und Dominien eingehoben worden ſind, um wahrhaft Arme zu erhalten.			
Betragen.			
Summa des Empfangs.			
Ausgabe.			
Auf Hauserforderniſſe und Regie-Koſten			
Auf die Verpflegung der Armen Kranken-Siechen ꝛc.			
Auf Anlegung neuer Kapitalien.			
Von dieſen unter die Armen ausgetheilt worden			
Summa der Ausgabe.			
Verbleibt mit Ende des Monats, Reſt.			
Der wirkliche Kaſſeſtand.			
Vidi N. N. Direktor — N. N. Verwalter — N. N. Kontrollor.			

Lit. B.

Kreis Pfarrbezirk.

Halbjähriger Ausweis.

Ueber den Perſonalſtand, dann Empfänge und Ausgabeu bey dem Armeninſtitute zu in dem Hauptbezirke vom 1. bis letzten 17

Nro. der Rubrik.	Ausmaaß der Betheilung.	Perſonalſtand.				
		Reſt vom vorigen Jahre	Zuwachs	Summa des Reſtes und Zuwachs	Abfall — durch Abſterben oder Austritt.	Verbleibt mit Ende dieſes Quartals.
		Köpfe.				
1	mit der ganzen Portion . . .	8	1	9	—	9
	mit dreyviertel detto.	6	—	6	1	5
	mit halben detto.	60	5	65	5	60
	mit einviertel detto.	70	6	76	5	71
	Summa	144	12	156	11	145

Nro. der Rubrik.		fl.	kr.
	Empfang.		
	Der vom vorigen halben Jahre verbliebene baare Reſt	71	30
2	An Naturalien, die in Geld berechnet, betragen	22	10
	In dieſem halben Jahre iſt zugewachſen am baaren Gelde . . .	800	—
3	An Naturalien die in Gelt betragen.	88	10
	Summa	981	50
	Ausgabe.		
	Der im vorigen halben Jahre ausgewieſene baare Abgang . . .	—	—
	Ausgetheilt ſind worden . . .	777	—
	Auf beſondere Zulagen für Kranke, Findlinge und Waiſen.	70	—
	Auf Extra Auslagen	10	—
	Summa	857	—
	Per Saldo verbleibt mit Ende des Quartals ein Uiberſchuß pr. .	124	50
	Abgang pr.	—	—
	Summa dem Empfang gleich	981	50

Zur

Zur Benützung dieſer Tabellen wurde jedem Dechante, oder vielmehr Hauptbezirksvorſteher, zu weiterer Verfügung an die ihm untergeordneten Pfarren die Weiſung gegeben, daß ein jedes derſelben untergeordnete Kuratbenefizium halbjährig, mit Beobachtung aller derjenigen Hauptgrundſätze — daß nämlich nicht mehr vertheilet werde, als geſammelt worden iſt, die unbeſtimmte Vermächtniſſe in öffentliche Fonds angeleget, die beſtimmten hingegen nach dem klaren Sinne des Beſtimmers verwendet werden, eine jede Vertheilung einſtimmig zwiſchen den geiſtlichen Vorſtehern, dann den Armenvätern und Rechnungsführern geleitet, die Rechnung ſelbſt aber, und das vorhandene Geld durch eben gemeinſchaftliche Fertigung, und Aufbewahrung geſichert werde — einen halbjährigen Ausweis nach dem Formular mit reiner und unverfälſchter Eintragung der ſich ergebenden Rubriken bei ſeinem Dechante einreichen, dieſer aber ſolches ſodann von allen zuſammen dem Kreisamte einſenden, und die nebenfindige Tabelle C. nach der Vorſchrift ausgefüllt an das Kreisamt einſenden ſolle, damit ſolches mit den erforderlichen Bemerkungen an die Landesſtelle begleitet werden könne.

Lit.

Sum

Uiber die in dem Kreiſe bey dem Hauptbezirke des Dekanats, Ausweis der von den Pfarrbezirken

Namen.		Anzahl der Verſorgten mit der					Em									
des Bezirks	der Ortſchaften, in welchen ſich Arme befinden.	Ganzen	dreyviertel	halben	viertel	Zuſammen.	An baaren Gelde.		Wein.		Erbſen.		Gerſten.		Haber.	
		Porzion.														
						Köpf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
						—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ma=

C.

m a=

oder Hauptbezirks in den nachgeſetzten Ortsſchaften beſtehen=
eingelegten Monatzetteln zur nöthigen Verpflegung abgereicht

p f a n g.

Mehl.		Brod.		Kraupen.		Schafwolle.		Flachs.		Garn.		Leinwand.		An verſchiedenen Produkten		An Profeſſions=arbeiten.		Zuſammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	.	kr.	fl.	kr.

riſcher

den Armen, was, und auch wie viel dieſer von den geſammel-
worden iſt, und was hier nach ſich an Ueberſchuß und Abgang

Aus																	
An baaren Gelde.				Wein.		Erbſen.		Gerſten.		Haber.		Mehl.		Brod.		Kraupen.		Schmalz.	
Auf die Orts Arme.		Auf Bezirks Auslagen.															
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr	fl	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Aus-

Ausweis.

ten Geld, und Naturalien für das Jahr nach
ergiebt.

gabe.

Schafwolle.		Flachs.		Garn.		Leinwand.		An verſchiedenen Produkten.		An Profeſſions Arbeiten.		Zuſammen.		In Vergleichuug der Empfangs und Ausgabs Summe zeiget ſich ein			
														Uiberſchuß.		Abgang.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Unge-

Ungeachtet alſo der Regel nach nicht monatliche, ſondern nur halbjährige Ausweiſe gefordert werden, ſo ſoll doch die gewöhnlich geweſene monatliche Aufzeichnung und Einſchreibung bei dem Pfarrbezirke in ein eigenes Protokoll von Monat zu Monat eingetragen, dieſer Ausweis am Ende von dem erſten geiſtlichen Vorſteher, dem den weltlichen Einfluß nehmenden Dominium, dem Armenvater, und Rechnungsführer zu dem Ende unterfertiget werden, um zu erſehen, ob der Eifer zu beloben, oder die Nachläſſigkeit zu ahnden, dann ob, und was für eine Abhilfe zu treffen ſey. *)

In den einzubringenden Ausweiſen über die verſorgte Armuth ſollen nebſt den in der Haupttabelle, oder den angezeigten Formularen auch noch mehrere Rubriken in dem Falle beigefüget worden, wenn die Vertheilung der Porzionen auf andere Art als z. B. nach drittel und achtel = Porzionen geſchähe. **)

§. 11.

Die **Länderſtellen** beſorgen die von dem vorherigen Stiftungskommiſſionen geführten Geſchäfte; Denn, die beſtandenen Stiftungskommiſſionen wurden aufgehoben, und die Geſchäfte der weltlichen Stiftungen an Länderſtellen übertragen, daher haben alle diejenigen, welche in Sachen etwas anbringen wollen, ihre Geſuche bei den dortigen Einreichungsprotokollen zu übergeben. ***)

Doch

*) Hofdekret vom 24. May 1788.

**) Hofdekret vom 29. May 1789.

***) Hofdekrete vom 4. Junius 1784. 4. September 1790.

Doch können auch die Herren Biſchöffe Einſicht in die frommen Stiftungen nehmen. *)

Von der Gerichtsbehörde in Anſehung der in den Verſorgungshäuſern Verſtorbenen.

Bei vorkommenden Sterbfällen in den Verſorgungshäuſern iſt in Anſehung der Gerichtsbarkeit, oder Jurisdiktionsausübung, dann der zurückbleibenden Effekten zur Richtſchnur vorgeſchrieben worden, daß die Verſorgungs- und Krankenhäuſer von der Gerichtsbarkeit der betreffenden Gerichtsbehörden, oder Abhandlungsinſtanzen nicht ausgenommen ſeyn.

Daher dann in ſo einem Falle der Vorſteher eines Verſorgungshauſes einen jeden Todesfall ohne Unterſchied, ob der Verſtorbene ein Armer, ein Zahlender, ein Fremder oder Einheimiſcher geweſen, der betreffenden Gerichtsgehörde anzuzeigen, dieſe letztere aber weder im Hauſe einen Jurisdiktionsakt auszuüben, noch die Sperr anzulegen, ſondeen lediglich der Vorſteher des Hauſes in der Eigenſchaft eines Gerichtsabgeorbneten das Inventarium aufzuzeichnen, ſolches ſammt den Fahrniſſen, in Anſehung, welcher jedoch in ſo weit ſie infizirt ſeyn könnten, die Sanitätsvorſchriften jedesmal wohl in Acht zu nehmen kommen, der Gerichtsbehörde zu übergeben, auch bei ſelber die allenfalls dem Hauſe zuerſetzenden Koſten zu liquidiren hat, alsdann aber der letztern oblieget, die etwa nothwendige Feilbiethung der hinterlaſſenen Fahrniſſen in einem ſchickſamen Orte, auſſer dem

*) Hofdekret vom 17. März 1791.

dem Verſorgungshauſe, oder was ſonſt damit zu geſchehen haben würde, zu veranlaſſen. *)

Von dem dem Armeninſtitute aus der Verlaſſenſchaft zurückzuſtellenden Verſorgungsbeträge.

Wenn bei der Verlaſſenſchaftsabhandlung einer Perſon, die aus dem Armeninſtitute einen Beitrag genoſſen hat, hervorkommen ſollte, daß der Verſtorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninſtitute zugefloſſen iſt, ein ſolches Vermögen beſeſſen, und verheimlichet habe, das ihn, wenn es bekannt geweſen wäre, von dieſem Bezuge ausgeſchloſſen haben würde, in dieſem Falle nützet den Erben des Verſtorbenen dieſe Verſchweigung nichts, ſondern dem Armeninſtitute muß alles dasjenige zurückgeſtellt werden, was der Verſtorbene aus demſelben bezogen hat; die Verlaſſenſchaftsabhandlungs-Behörden haben auch einen jeden derley entdeckten Fall der Landesſtelle ungeſäumt anzuzeigen. **)

Da es aber eine Verlaſſenſchaft nicht anders, als nach Abzug aller Schulden geben kann, und da dasjenige, was in Rückſicht der Erben des Verſtorbenen geordnet iſt, unmöglich auf deſſen Gläubiger verſtanden werden kann; So iſt offenbar, daß die, in der gedachten Verordnung beſtimmten Rechte des Armeninſtituts wegen Zurückfallung des, von dem Erblaſſer genoſſenen Beitrags mit den Gläubigern des Verſtorbenen, nie in

Wi-

*) Appellationsverordnung in Böhmen vom 22. Februar 1791.

**) Hofdekret vom 12. Jäner 1789

Widerſpruch gerathen können, weil dieſe Rechte erſt dann ihren Anfang nehmen, wenn ſich nach Abzug aller Schulden noch einiges Verlaſſenſchaftsvermögen darſtellet. *)

Befreiung des Armeninſtituts von Sterbtaxen, u. d. gl. m.

Das Armeninſtitut iſt, ohne Unterſchied, ob es nur ein eigentliches Vermächtniß aus einer Verlaſſenſchaft erhält, oder zum Erben derſelben eingeſetzt wird, dabei von Entrichtung aller Taxen, mithin der Sterbtaxe (mortuarium) ſowohl als der Abhandlungsgebühren und übrigen Gerichtstaxen gänzlich befreiet; nur in dem Falle, wenn in einem Teſtamente, wo dieſes Inſtitut zum Erben ernennet wird, Legaten vorkämen, welche auf Anordnung des Erblaſſers ohne Abzug zu verabfolgen ſind, in dieſem Falle hat daſſelbe von ſolchen Legaten die gewöhnlichen Gebühren zu tragen, ſo daß die zugeſtandene Befreiung alsdann nur in Anſehung derjenigen Summe Platz zu greifen hat, welche nach Abfuhr der Gebühren dem Inſtitute übrig bleibet.

Stempelfreyheit in Angelegenheiten der Armen.

Zugleich wurde in dieſen Verordnungen erkläret, daß da der 27. §. des Stempelpatents vom Jahre 1788. den Spitälern und Armenhäuſern, welche nicht geſtiftet ſind, ſondern von milden Beiträgen erhalten werden, die Stempelfreiheit zugeſtehet: ſo habe auch das Armeninſtitut, welches ſich in gleichem Falle befindet, ſich dieſer Begünſtigung zu erfreuen. **)

 Die

*) Hofdekret vom 2. März 1790.
**) Hofdekrete vom 30. Jäner und 23. Februar 1792.

Die Armen, welche nach bewieſener Armuth unentgeltlich vertreten werden, ſind, ſo weit ſie von allen Gerichtstaxen losgeſprochen ſind, auch in Rechtshändeln von dem Gebrauche des Stempels enthoben, bei anderen Stellen und Aemtern aber ſind nur derjenigen Anbringen ohne Stempel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte oder Expeditionen ungeſtempelt zu laſſen, deren Bitte ſelbſt, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anders, als auf ein Almoſen oder eine Penſion abzwecket, doch haben ſie den Stempel, wenn ſie etwas erhalten, nachzutragen. *)

Von den dreyen gewöhnlichermaſſen ausgefertigt werdenden Exemplarien der Stiftsbriefe, ſind diejenigen, welche zur Landesſtelle und dem Ordinariate abgegeben werden, ſtempelfrei. **)

Von den Stiftsbriefen iſt bereits im zweyten Bande dieſes Werkes S. 196. gehandelt worden, welches hieher auch gröſſern Theiles anzuwenden kömmt.

Die Urkunden, welche die Adminiſtratoren, oder Vorſteher des den milden Stiftungen gewidmeten Vermögens ausſtellen, und alſo auch die Quittungen, wel-

*) Stempelpatent vom 30. Jäner 1788. §. 27. e).

**) Hofdekret vom 6. September 1790.

welche von dieſen für die zum Fonde geſchehenen Zahlungen ausgeſtellet werden, ſind vom Stempel befreiet. *)

So ſind auch die Berichte in Stiftungsſachen, ſo weit ſie dieſelben weſentlich betreffen, dann Urkunden die bei der Intabulation, oder Extabulazion einer Stiftung vorfallen, ſtempelfrei;

Weiter auch die Urkunden, welche die Vogte, und Pfarrer ausſtellen, um eine Stiftung zu Erhaltung der Landesfürſtlichen Beſtättigungsbriefe zu berichtigen; **)

Nicht minder, die Zeugniſſe der Obrigkeiten, Seelſorger, oder anderen, welche die Armuth eines dritten beſtättigen.

Auch ſind die aus dem Seefahrerinſtitute betheilten Armen von dem Quittungsſtempel für das ihnen monatlich abgereichet werdende Almoſen freigezahlt: ***)

§. 12.

Noch muß man hier der Anſtalt zu Wien erwähnen, welche für die Armen von dem Bürgerſtande be- Armenanſtalt für arme Bürger zu Wien.

Q 3

*) Verordnung vom 7. Dezember 1786. Stempelpatent vom 30. Jäner 1788. §. 24. c.) k.) ll) mm.) yy.)

**) Verordnung vom 29. März 1792.

***) Hofdekret vom 13. September 1792.

beſteht, und zu welcher nicht nur das allgemein bekannte **Bürgerſpital**, in welchem die Alters und Gebrechlichkeitswegen zu allen ferneren Arbeiten unfähigen Bürger und Bürgerinnen lebenslänglich verſorgt werden, ſondern zu dieſem Ende auch eine andere von demſelben ganz abgeſonderte Anſtalt, unter dem Namen **Armerbürgerlade** gewidmet iſt, aus welcher die nach gepflogener Unterſuchung wahrhaft dürftig befundenen Bürger und Bürgerinnen in ſo lange ein monatliches Almoſen erhalten, bis ſie entweder in das Bürgerſpital aufgenommen werden können, oder Ihre Vermögensumſtände durch glückliche Zufälle dergeſtalten ſich verbeſſern, daß ſie einer fremden Unterſtützung nicht mehr bedürfen.

Durch die Beiträge der ſämmtlichen bürgerlichen Zünfte und Innungen, wie auch durch Privatwohlthätigkeit wohlhabender Brüger iſt dieſes Inſtitut in einem Zeitraume von mehreren Jahren zu ſolchen Kräften gelanget, das bereits einige hundert Arme aus demſelben ein monatliches in verſchiedene Klaſſen eingetheiltes Almoſen erhalten.

Da aber die armen Bürger zahlreicher ſind, als daß ſie alle mit Rückſicht auf ihre erhobene Dürftigkeit, in das Bürgerſpital aufgenommen, oder zureichend aus beſagter Lade mit monatlichen Almoſen betheilet werden könnten; ſo haben Se. itzt regierende Maj. **Franz** der II. aus landesväterlichem Gefühle für die leidende Ar-

nuth, den von meiſten bürgerlichen Innungen und Zünften, wie auch den Vorſtehern der Bürgerlade zur Eröfnung ergiebigerer Hilfsquellen geäußerten Wunſch, nicht nur mit höchſten Wohlgefallen zu genehmigen, ſondern auch zu verordnen geruhet; daß in Zukunft, obſchon der Privatmilde eines Jeden überlaſſen bleibet, in Erwägung des Elendes ſeines armen Mitbürgers, in den letztwilligen Anordnungen entweder des Bürgerſpitals, oder der Armenbürgerlade, durch Zuwendung beſonderer Vermächtniße zu gedenken, doch in den Fällen, wo der Bürgerlade freywillig nichts zugedacht worden wäre, derſelben aus der Verlaſſenſchaft eines jeden Bürgers, **ein Gulden** zukommen, und von der Abhandlungsbehörde jedesmal abgezogen werden ſoll, wenn die Verlaſſenſchaft am baaren Vermögen oder Verlage nicht unter 50 fl. beträgt, im welchem Falle dieſe von aller unfreiwilligen Abgabe an die Arme-Bürgerlade enthoben iſt. *)

Von Vertretungen der Armenanſtalten durch das Fiskalamt.

Alle milden Stiftungen hat das Fiskalamt in allen entſtehenden Streitigkeiten zu **vertreten**, es möge die Stiftung in dem Rechtsſtreite als Kläger oder Beklagte verflochten ſeyn. **)

Die in dergleichen Streitigkeiten ſich ergebenden Taxen und übrigen Gebühren, welche den Fiskus be-

*) Kundmachung des Wiener Magiſtrats vom 20. November 1795.

**) Inſtrukzion für die Fiskalämter vom Jahre 1783. §. 5.

treffen, hat das Taxamt vorzumerken, nach Endigung einer jeden ſolchen Streitſache aber die vorgemerkten Taxen der vorgeſetzten Landesſtelle, und dieſe dieſelben der Hofſtelle einzeln in einem eigenen Verzeichniße anzuzeigen, um ſie ſofort bei dem gehörigen Fonde für das Taxamt anweiſen zu können. *)

Das Fiskalamt iſt dann, wenn es auf die Behauptung der Gerechtſame der Stiftungen ankömmt, vom Gebrauche des Papierſtempels befreiet, nicht aber, wenn das Fiskalamt Pächter oder ſonſtige Parteyen in Ausborgungen, Rückſtänden, Nebenkontrakten, oder anderen einſeitigen Handlungen zu vertreten hat, als in welchem Falle der Stempel von der durch das Fiskalamt vertretenen Parthei zu tragen iſt. **)

Drit-

*) Hofdekret vom 30. Junius. 1785.
**) Stempelpatent vom Jahre 1788. §. 27. b)

Dritter Abſatz.

Von der Zucht des Dienſtgeſindes.

§. 1.

Ein weiteres Mittel zur Verhinderung des Miſſigganges ſind die Vorkehrungen zur Zucht des Dienſtgeſindes, daher muß vor Allem auf das herrnloſe Dienſtgeſind ſorgfältig geſehen werden.

Eine Verordnung Sr. izt regierenden Majeſtät Franz dem II. giebt zu Ausrottung des müſſigen und liederlichen Geſindes demnach die Weiſung, daß die Landesviſitazionen künftig nicht mehr von den Landgerichten, ſondern von den Werbbezirken vorgenommen, und dabei folgende Vorſchriften beobachtet werden ſollen. *)

Von den Landesviſitazionen durch die Werbbezirke.

1) Haben die Viſitationen in jedem Werbbezirke monatlich, und jährlich zwei Hauptviſitationen zu geſchehen.

2) Die monatlichen Viſitationen oder Streifungen ſind von dem Werbbezirkskommiſſäre an einem willkührlichen Tage des Monats, die Hauptviſitationen aber

*) Zur voran S. 124. ſchon vorgekommenen Handlung von Viſitazionen kömmt auch gegenwärtige Verordnung zu ziehen.

eine im Winter, und die andere im Sommer zu glei-
cher Zeit im ganzen Lande, und wozu die Täge allzeit durch die Kreisämter werden ausgeſchrieben werden, in den darauf folgenden Nachtſtunden vorzunehmen, damit aber ſolche nicht ſchon in voraus dem verdächtigen Geſinde bekannt werden, und ſelbes ſich zu verbergen Zeit gewinne; ſo haben

3) Die Werbbezirks-Kommiſſäre die Behutſamkeit zu gebrauchen, daß Sie die Gemeinrichter, um ihnen die Viſitationsſtunde zu eröffnen, zu Vermeidung des Aufſehens einzeln, und nicht alle auf einmal einberufen. In dieſer Abſicht iſt auch den Gemeinrichtern über die vorſtehende Viſitationszeit die ſtrengſte Verſchwiegenheit unter Bedrohung der Strafe eines 24ſtündigen Arreſts bei Waſſer und Brod einzubinden.

4) In der demnach beſtimmten Stunde hat jeder Gemeinrichter mit ſeinen Knechten und einigen vertrauten Männern aus der Gemeinde zu dem erſten Hauſe ſeines Orts oder Gegend ſich in aller Stille zu verfügen; zuerſt die Scheunen, Stallungen und ſonſtigen Nebengebäude mit gehöriger Behutſamkeit wegen des Lichts, ſonach das Wohnhaus durch leiſe Erweckung der Bewohner zu durchſuchen, und ſo von Haus zu Haus, beſonders bei denjenigen Häuſern fortzufahren, die wegen Unterſtand des müſſigen Geſindels auch nur den mindeſten Verdacht erwecken.

5) Aus den ſchon durchſuchten Häuſern hat der Gemeinrichter zu Verſtärkung ſeiner Wache einige Leute,

ſo viel er nöthig findet, mit ſich zu nehmen, um mit ſolchen, und mittels geſchickter Austheilung derſelben die zur Gemeinde gehörigen Waldungen, Geſtrippe und Felder durchzuſtreifen, auch anbei kein einſam liegendes Haus unbeſucht zu laſſen; wobei immerhin die Vorſicht einzutreten hat, daß nach geendeter Streifung der Ort wenigſtens durch eine halbe Stunde wegen der in dem nächſten Dorfe etwa nach nicht vollendeter Unterſuchung ohne allen Lärm beobachtet werde, damit etwa eine aus dem benachbarten Bezirke oder Dorfe entwichene Perſon angehalten werden könne.

6) Haben die Werbbezirks-Kommiſſäre die Eintheilung unter den Gemeinrichtern dergeſtalt vorſichtig zu treffen, daß die ſtreifenden Viſitationen nicht zuſammen ſtoſſen, und dabei eine Gegend oder ein einſames Haus unbeſucht bleibe.

7) Die Obliegenheit der Werbbezirks-Kommiſſäre und derſelben Beamten iſt, ſich in die gröſſeren und verdächtigeren Bezirksgegenden ſelbſt zu verfügen, und dortſelbſt die Viſitation zu leiten.

8) Werden nur in einem Hauſe oder auf freiem Felde im geringſten verdächtige oder unbekannte Perſonen, Bettelleute, unbefugte Krämer, Afterärzte, oder ſonſtiges herrnloſes Geſind angetroffen, ſo ſind ſolche in dem Hauſe, wo ſie angetroffen werden, bewachen zu laſſen, wohin dann auch die in den übrigen Häuſern, oder im freien Felde gefundenen Perſonen zu bringen,

und

und von vertrauten Männern abwechſelnd zu bewachen ſind.

9) Nach den von ſämmtlichen Gemeinrichtern vollendeten Streifungen ſind die gefundenen Perſonen Tags darauf mit gleicher Sicherheit in die Werbbezirks-Herrſchaft zu überbringen, von wannen die weitere Ablieferung an das Landgericht, wo der Werbbezirk nicht zugleich ſelbſt Landgericht iſt, zu weiterer Amtshandlung ſogeſtaltig zu geſchehen hat, daß der Werbbezirks-Kommiſſär über jede abgelieferte Perſon eine Anweiſung mit der Benennung des Hauſes, wo ſie angetroffen worden iſt, mitzugeben habe; dieſe Anweiſungen oder Lieferungs-Scheine hat das Landgericht ſodann mit ſeiner Unterfertigung zu beſtätigen, und dem Werbbezirks-Kommiſſariat rückzuſenden. Sind die Landgerichte weiter als einen halben Tag von dem Werbbezirke entfernte, ſo hat die Uiberlieferung nach dem 54. §. 4. Hauptſtücks der allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung zu geſchehen.

10) Sowohl über die monatlichen als halbjährigen Viſitationen haben die Werbbezirke ihre Berichte mittels der den Werbbezirken ohnehin vorgeſchriebenen vierteljährigen, in Rückſicht der Städte und Märkte aber angeordneten monatlichen Polizeirapporte an das Kreisamt zu weiterer Begleitung abzugeben, und ſowohl die Perſonen, die in dem mit dem Werbbezirke vereinigten Landgerichte zur Amtshandlung verbleiben, anzuzeigen, als auch über die an fremde Landgerichte Abgelieferten die Beſcheinigungen den Rapporten beizulegen.

11)

11) Desgleichen haben die Landgerichte über die zur Amtshandlung von den Werbbezirken übernommenen Perſonen ihre Rapporte an die Appellazionsſtelle zu erſtatten, und, wenn ſich ſolche darunter befinden, wegen denen ſchon eine Beſchreibung oder ein Steckbrief vorausgegangen iſt, ſo haben die Landgerichte zugleich dieſes der Polizei-Direktion nach der ſchon beſtehenden Vorſchrift ſogleich unmittelbar zu erinnern. *)

Die Landesſtelle in Böhmen erließ zur Beſeitigung des Müſſigganges von dem Geſinde auf dem Lande eine Verordnung, welche hier nicht zu übergehen, und folgenden Inhaltes iſt:

Nachdem die Abhilfe dieſes Uebels nicht ſo leicht von Seite der Regierung, als von Seite wachſamer Wirthſchaftsämter und der Geiſtlichkeit möglich iſt; ſo ſey ſo viel es die Umſtände zulaſſen, für Herbeiſchaffung eines Flachs- oder Wollvorrathes, den ſie für baares Geld verſpinnen laſſen könnten, zu ſorgen, auch die Geiſtlichkeit zur thätigen Handhabung der Induſtrialſchulen anzueifern, da Orten aber, wo die Umſtände der Obrigkeit es nicht geſtatten einen Verlag an Flachſe oder Baumwolle zu machen, oder wo die Lokalumſtände den Anbau des erſteren nicht begünſtigen, ſich angelegen ſeyn zu laſſen, bei Gelegenheit der Kreisbereiſungen diejenigen Induſtrialzweige auszuſpähen, welche die Unterthanen im Einzelnen mit eigenem Nutzen betreiben könnten, ihnen ſolche anzudeuten, die daraus für ſie entſprin-

*) Hofentſchlieſſung vom 3. May 1793.

ſpringenden Vortheile ihnen begreiflich zu machen, und theils durch Gründe und Aneiferung, theils durch Verwendung der geſetzmäſſigen Strenge gegen müſſiges Geſinde ſie zum Fleiße und zur Beſchäftigung zu leiten. Bei genauer Handhabung der Geſindordnung und Konſkripzions-Generalien würde ſich der Fall ſo leicht nicht ergeben können, daß das Bauerngeſinde den Dienſt verlaſſe, wenn es wegen eines ſolchen willkührlichen Austrittes aus dem Dienſte nach Vorſchrift der Geſindordnung beſtrafet, und der ohne förmliche Entlaſſung aus dem Dienſte getretene Dienſtbot auch auf keinem fremden Dominium geduldet, ſondern in ſeine Haimath geſchoben wird. *)

§. 2.

Von den Dienſtbothenordnungen überhaupt.

Gleichwie nun das herrnloſe Geſinde nicht zu dulden iſt, und hierwegen die bemeldten Vorſchriften erfloſſen ſind, ſo ſind auch in Anſehung des wirklich in Dienſte getretenen Geſindes zu Beſtimmung der wechſelſeitigen Pflichten deſſelben, und der Dienſtherren Vorſchriften ergangen, die vorzüglich in den Geſindordnungen für das Landvolk, und für die Städte beſtehen, und in folgenden ſammt den ſonſtigen dahin einſchlagenden Verordnungen angebracht werden.

Bei Aufhebung der Leibeigenſchaft wurde erkläret, daß die Unterthanen nicht mehr ſchuldig ſeyn, einige Hof-

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. Julius 1798.

Hofdienſte zu leiſten, auſſer denjenigen, welche **beider Aeltern verwaiſet** ſind, denn dieſe haben wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu beſorgenden Obervormundſchaft die gewöhnlichen Waiſenjahre, welche doch nirgends 3 Jahre überſteigen ſollen, und nur dort, wo ſie Herkommens ſind, auf dem Hofe abzudienen. Alle Dienſtbothen ſind alſo durchaus nach der beſtehenden Geſindordnung zu behandlen, und bei ihren Dienſtherrn gegen den gewöhnlichen Lohn und Koſt die feſtgeſetzte Dienſtzeit auszuhalten ſchuldig *)

Nebſt dem, daß nur allein ſolche Kinder der Unterthanen, die beider Aeltern verweiſet ſind, zur Verrichtung der Hof- und Waiſendienſte von den Obrigkeiten zu nehmen ſind, ſoll den über 14 Jahre alten, beider Aeltern verwaißten, und die Waiſendienſte verrichtenden Kindern der nämliche Liedlohn, welchen andere freiwilligen Dienſtbothen nach Beſchaffenheit ihrer Dienſte, die ſie leiſten, empfangen, abgereichet werden. **)

Für Oeſtreich ob der Ens wurde im Beſondern verordnet, daß die vorhin beſtandenen **Waiſendienſtablöſungen** ganz aufhören, und nur die älternloſen Kinder zu Waiſendienſten genommen, auch ſolchen, wenn ſie das 14. Jahr einmal erreichet haben, der nämliche Liedlohn, welchen andere freiwillige Dienſtbothen

*) Patent vom 21. November 1781. und Hofdekret vom 8. Februar 1782.

**) Hofentſchlieſſung vom 15. Jäner 1782.

then nach Beſchaffenheit ihrer leiſtenden Dienſte empfangen, abgereichet werden ſoll. *)

Unterm 5. März 1792 wurden die vorhergehenden Verordnungen erneueret, und die Dominien an dieſelben, und an das Dienſtbothenpatent wiederholt gewieſen.

§. 3.

Dienſtbothenordnung für das Landgeſind.

Die Dienſtbothenordnung für das Landgeſinde beſteht dann im Folgenden:

§. 1. Jeder Dienſtboth iſt ſchuldig, ſeinem Dienſtherrn alle Dienſte, zu denen er ſich verdungen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billig und vernünftiger Weiſe verſtanden werden können, pünktlich, und unverdroſſen zu leiſten.

§. 2. Wenn ſich ein Dienſtboth deſſen weigert, ſo kann er hiezu nicht allein nöthigenfalls durch gerichtlichen Zwang verhalten, ſondern auch den durch eine derley muthwillige Weigerung verurſachten Schaden zu erſetzen, oder abzudienen angehalten werden.

§. 3. Ueberhaupt iſt jeder Dienſtboth ſchuldig, ſeine Dienſte fleißig zu verrichten, gegen ſeinen Dienſtherrn ſich gehorſam, und ehrerbiethig zu betragen, deſſen Nutzen, und Vortheil, wo und wie er kann, beſtermaſſen zu befördern, und deſſen Schaden abzuwenden; und muß dahero für allen durch ſeine Nachläßigkeit verurſachten Schaden haften. **)

§. 4.

*) Patent vom 7. Junius 1785.

**) Man ſehe auch das weiter ad §. 42. dieſer Dienſtbothenordnung nachfolgende nach.

§. 4. Die einzelnen Schuldigkeiten des Dienſtbothen erhalten ohnehin durch die Natur des Dienſtes, zu dem er ſich verdinget, von ſelbſt ihre Beſtimmung, auſſer es wäre ein ſchriftlicher Vertrag, oder ſogenannter Spannzettel zwiſchen Herren, und Dienſtbothen errichtet worden, welchen Falls ſich durchgehends nach ſelbem zu achten ſeyn wird.

§. 5. Die Anmeldungen bey den Dienſtherren um einen Dienſt ſind in ſo weit beizuhalten, daß, wenn der Dienſtherr will, er es bei ſeinem Konſkriptionskommiſſäre melden könne, welcher dieſe Dienſtannahme in dem Geſindbuche an- und deſſen Liedlohn vormerken ſoll, als wodurch allen Zwiſtigkeiten vorgebogen wird.

§. 6. Die hierüber zu führenden Geſindbücher ſind nach dem folgenden Formulare zu verfaſſen:

Name des Dorfes.	Num. des Hauſes	Name des Dienſt-herrn.	Name des Dienſt-bothen.	Liedlohn an		Zeit der	
				Geld.	Natu-ralien.	Eintre-tung.	Austre-tung.

Dem

Dem Beamten ſind dann für die ordentliche und richtige Führung dieſer Geſindbücher von jedem Dienſtbothen bei der Geſindſtellung als eine Kanzleygebühr 6. kr. abzureichen.

Doch iſt dieſe Gebühr nicht auf die bei ihren eigenen Aeltern als Knechte oder Mägde dienenden Kinder zu erſtrecken, da dieſe von ſolcher Gebühr frey zu laſſen ſind. *)

§. 7. Der Konſkriptions-Beamte iſt ſchuldig die ſich anmeldenden Partheyen unverzüglich einzutragen.

§. 8. Alle Einverſtändniſſe des Geſindes, um den Lohn zu ſteigern, oder ſonſtige neue die Kräfte des Landmanns überſteigende Forderungen an Koſt und Trunk, Ausnahme von gewiſſen Arbeiten, oder Freylaſſung gewiſſer Tage von der Arbeit, und zwar vorzüglich, wenn derley Forderungen allgemein geſchehen, ſind ſorgfältigſt hindann zu halten, und die Urheber ſolcher unbilligen Forderungen, oder wenn ſelbe nicht ausgeforſcht werden könnten, diejenigen, die ſie zuerſt vorbringen, und unterſtützen, mit Arreſt, und Strafarbeit zu züchtigen.

§. 9. Zwiſchen dem Austritte aus dem alten, und Eintritte in den neuen Dienſt ſollen den Dienſtboten höchſtens drey Tage zur Beſorgung ihrer eigenen Geſchäfte geſtattet, und freygelaſſen werden.

R 2 §. 10.

*) Hofdekret vom 10. April. 1787.

§. 10. Jeder Dienſtboth, der von einer Herrſchaft auf die andere in Dienſte übergeht, iſt mit einem Entlaßſcheine von der Amtskanzley auf ungeſtempeltem Papiere zu verſehen, und ohne ſolchen nirgends aufzunehmen. *)

§. 11. Der Entlaßſchein kann bey der Konſkriptions-Herrſchafts-Amtskanzley vorgezeiget, und daſelbſt in den Geſindbüchern einprotokolliret, und in Verwahrung belaſſen werden.

§. 12. Würde einem Dienſtbothen ohne den gehörigen Entlaßſchein der Aufenthalt geſtattet, ſo iſt der hierum Wiſſenſchafthabende Beamte mit einer gemeſſenen Geldſtrafe, der Hauswirth aber mit Arreſt, oder Gemeinarbeit zu beſtrafen.

Se. Majeſtät **Franz** der II. haben die höchſte Entſchlieſſung zu faſſen geruhet, daß dermalen in der Geſindordnung noch nichts geändert werden kön-

ne;

*) Dieſe Entlaßſcheine ſind nicht mit den Entlaßſcheinen für Dienſtbothen zu vermengen, welche letztere dem Stempl zu 3 kr. unterliegen. Hofdekret vom 26. März 1789. Stempelpatent vom 30. Jäner 1788. §. 20. p.)

Unter dieſen Dienſtbothen-Entlaßſcheinen ſind aber diejenigen nicht verſtanden, welche herrſchaftlichen Beamten, Hausoffizieren, und den dieſen gleichzuhaltenden Frauensperſonen ertheilet werden, denn ſolche unterliegen dem Stempel zu 15. kr. Stempelpatent vom Jahre 1788. §. 20. p.)

ne; da aber nicht jeder Hausinhaber auf dem Lande leſen, und am wenigſten ein Deutſcher ein böhmiſches, oder ein Böhme das in deutſcher Sprache geſchriebene Zeugniß der Entlaſſung zu leſen im Stande ſeyn dürfte: ſo ſey, um deſto ſicherer die Erfüllung des Geſetzes, daß keinem Dienſtbothen ohne Entlaßſchein Unterſtand gegeben werden ſoll, von dem Unterthan zu erwirken, allgemein kund zu machen, daß ein Hausinnhaber Niemanden 3 Tage beherbergen ſoll, ohne es dem Dorfrichter anzuzeigen; derjenige, der dieſe Anzeige unterlieſſe, würde mit einer 24ſtündigen Arbeitsſtrafe beleget werden. Der Dorfrichter hat von dieſer Anzeige bei dem erſten Amtstage das Wirthſchaftsamt zu unterrichten, bei diesfälliger Unterlaſſung aber die gebührende Strafe zu empfangen. Wenn aber auf die von dem Dorfrichter gemachte Anzeige der Vorſteher des Amtes einen ſolchen angezeigten Menſchen dennoch, ohne das Zeugniß der Entlaſſung einzuſehen, duldete, oder das Daſeyn deſſelben verſchwiege, ſo würde er mit der im Patente ausgemeſſenen Strafe beleget werden. *)

§. 13. Diejenigen, die noch nirgends gedienet haben, und auf einer andern Herrſchaft dienen wollen, haben von dem Konſkriptionskommiſſariate, wo ſie ſich bisher

*) Hofdekret vom 28. Oktober 1791.

aufgehalten, ein Zeugniß ihres Herkommens, und Wohlverhaltens, und daß ſie mit Wiſſen ihrer Aeltern, oder Vormünder in Dienſte gehen, zu erheben; welches ihnen auch auf ihr Anlangen, unverzüglich und unentgeldlich zu ertheilen iſt.

§. 14. Zur Verhütung der Dienſtloſigkeit, und der anmit verbundenen übeln Folgen, haben ſich die Wirthſchaftsämter, Grund- und Konſkriptions-Obrigkeiten angelegen zu halten, den austretenden, und mit keinem anderweiten Dienſte verſehenen, oder den auſſer der ordentlichen Geſind-Aufnehmungsart Dienſtlos gewordenen Dienſtbothen entweder auf der Herrſchaft zu einem Dienſte, oder andern Nahrungswege nach Möglichkeit zu verhelfen, oder aber ſie zu verhalten, daß ſie anderwärts Dienſte ſuchen.

§. 15. Die Obrigkeiten, und Magiſtraten haben auch diejenigen Aeltern, die mehrere zum dienen taugliche Kinder bey Hauſe haben, und die derſelben zu eigenen Dienſten nicht bedürfen, zu verhalten, daß ſie derley Kinder in Dienſte geben; und eben ſo ſind auch die zum dienen tauglichen Waiſen in Dienſte zu unterbringen, zu welchem Ende die Dorfrichter und Geſchwornen (wo deren einige vorhanden ſind) im widrigen aber die Grund- und Konſkriptions-Obrigkeit, die Hauswirthe und andere Einwohner, welche mit mehreren Kindern, als ſie ſelbſt bey Hauſe brauchen, verſehen ſind, und eben ſo die dienſtfähigen Waiſen anzuzeigen haben.

§. 16.

§. 16. Die Aufdingung erhält andurch ihre vollkommene Richtigkeit, wenn der Dienſtherr dem Dienſtbothen der Aufnahme, und dieſer jenem des Einſtehens halber das Wort gegeben hat. Es dienet dahero das Aufding- oder Darangeld nur zum Beweiſe der geſchehenen Aufdingung, und wird ſelbes bey denjenigen Aufdingungen, bey welchen es bisher gewöhnlich war, auch noch fernerhin, jedoch nur dergeſtalt geſtattet:

a) Daß ſelbes niemals mehr, als den 20ten Theil des Lohns betrage, und b) daß der Dienſtherr ſelbes bey der erſten Lohnsbezahlung dem Dienſtbothen wieder abzuziehen befugt ſey.

§. 17. Kann der Dienſtherr den aufgedungenen Dienſtbothen, wegen deſſen üblen Verhalten, oder wegen irgend eines andern weſentlichen Gebrechen nicht einſtehen laſſen, ſo hat dieſer letztere das Darangeld ohne weiteres zurückzuſtellen.

§. 18. Würde ſich hingegen der Dienſtherr weigern, den aufgedungenen Dienſtbothen ohne wahre, und erhebliche Urſache in ſeine Dienſte eintreten zu laſſen, ſo hat er das Darangeld zu verlieren, und mag ſolches der Dienſtboth behalten.

§. 19. Bey der Aufdingung iſt zwiſchen den Dienſtherren, und Dienſtbothen die Gattung des Dienſtes, und der hiefür gewährende Lohn, ſo wie überhaupt all, und jedes klar zu beſtimmen, jedoch ſind hiebey alle unſchickliche, und dem gemeinen Beſten entgegen laufende Bedingniſſe, als z. B. daß die Dienſt-

bothen gewiſſe beſtimmte Zeiten im Schankhauſe oder beym Tanze zubringen, an aufgehobenen Feyertagen, oder zu andern Zeiten von der Arbeit, und Dienſtpflicht befreyet bleiben mögen, daß denſelben an gewiſſen hierzu benannten Tagen Gaſtereyen, die den Dienſtherrn nicht leicht erſchwinglich wären, gegeben werden ſollen ꝛc. zu vermeiden; ſomit, wenn ſelbe etwa doch beygeſetzet worden wären, nicht nur allein für null, und nichtig anzuſehen, ſondern auch diejenigen, die etwas dergleichen bedingen, noch insbeſondere zu beſtrafen.

§. 20 Die Beſtimmung des Lohns bleibt dem freywilligen Einverſtändniße zwiſchen Dienſtherrn, und Dienſtbothen überlaſſen.

§. 21. Würde ein Dienſtboth das angenommene Darangeld zurückſenden, und vom Dienſte, zu dem er ſich eingedungen hat, wegbleiben, ſo iſt derſelbe nicht allein zur Einſtehung bei dem Dienſtherrn, von welchem er das Darangeld angenommen, zu verhalten, ſondern auch noch willkürlich zu beſtrafen.

§. 22. Hat ein Dienſtboth von zweenen, oder gar von mehreren Dienſtherren das Darangeld angenommen, ſo iſt er hiefür immer nach Umſtänden zu beſtrafen, und ſodann ſchuldig, bey denjenigen einzuſtehen, von welchem er das Darangeld zuerſt angenommen hat, und das von dem zweiten Dienſtherrn empfangene Darangeld zurückzuſtellen; auſſer es hätte der zweite Dienſtherr davon, daß de. Dienſtboth ſich bereits an-

der-

berweit hat aufdingen laſſen, Wiſſenſchaft gehabt, welches Falls das von ſelbem gegebene Darangeld nicht allein einzuziehen, und der Armenkaſſe zuzuwenden, ſondern ein derlei Dienſtherr auch noch mit einer angemeſſenen Geld- oder Leibesſtrafe anzuſehen iſt. *)

§. 23. Würde jemand einen wirklich dienenden Dienſtbothen durch Geſchenke, Verheiſſungen eines mehrern Lohns oder anderer Vortheile zur Aufkündung, oder ſonſtigen Verlaſſung ſeines Dienſtes mittel- oder unmittelbar bereden, ſo iſt derſelbe, und eben ſo diejenigen, die ſich hiebei als Unterhändler gebrauchen laſſen, nach Umſtänden mit Geld, oder Arreſt zu beſtrafen, dann auch die Dienſtbothen, die ſich ſolchergeſtalten zur Aufkündung oder Verlaſſung ihrer Dienſte bereden laſſen, zu züchtigen.

§. 24. Der Dienſtboth iſt ſchuldig, jede ihm auferlegte Arbeit willig, fleißig und getreu zu verrichten, und ſich derſelben unter keinerley Vorwand, beſonders aber unter jenem, als ob ſie einem andern aus dem Nebengeſinde gehörte, oder er hiezu nicht aufgedungen worden wäre, zu weigern, und zu entſchlagen.

§. 25. Es kann ſich auch der Dienſtboth ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienſtherrn keiner Gehilfen, als die nur immer zu Uneinigkeiten, und Verſchleppungen der Eßwaaren Gelegenheit geben, gebrauchen.

§. 26. Dienſtbothen, die ihre Dienſte ſchlecht, träg, und unwillig verrichten, oder ſich ſonſt unanſtändig betragen, um etwa andurch die ihnen von ihren

*) Man ſehe auch S. 270. nach.

Dienſtherrn verweigerende Entlaſſung zu erzwingen, ſind willkührlich zu beſtrafen, und zur genauen Erfüllung ihrer Dienſtpflichten mit aller Schärfe anzuhalten. *)

§. 27. Alle Dienſtbothen überhaupt, beſonders aber die Stallknechte ſollen mit dem Licht vorſichtig umgehen, ſich vom Tabackrauchen in Ställen, auf den Böden, und andern gefährlichen Oertern enthalten, und kein brenendes Licht, auſſer in wohl verwahrten Laternen dahin bringen. **)

§. 28. Ohne Erlaubniß des Dienſtherren ſoll kein Dienſtboth an Sonn- und Feiertagen in Wirths- und Tanzhäuſer noch ſonſt wohin gehen, und wenn ſie hiezu die Erlaubniß erhalten, zur beſtimmten Stunde ſich wieder zu Hauſe einfinden.

§. 29. Um das übermäßige Spielen um Geld, bei den Dienſtbothen hindann zu halten, ſollen die Beamten, Dorfrichter, und Geſchwornen beſonders an Sonn- und Feiertägen die Wirths- und Schankhäuſer von Zeit zu Zeit überfallen, und die ſträflich befundenen Wirthe und Dienſtbothen zur Verantwortung ziehen. ***)

§. 30. Jeder Dienſtboth hat ſeine Dienſtpflicht bis zu ſeiner nach gehörig, und in der dazu beſtimmten

Zeit

*) Man ſehe auch S. 270 nach.

**) Man ſehe auch §. 5. dieſes Abſatzes ſub. D. nach.

***) Man ſehe auch in dem §. 5. dieſes Abſatzes ſub. G. nach.

Zeit geſchehenen Aufkündung, erfolgten Entlaſſung treu, und willig zu leiſten.

§. 31. Würde ſich ein Dienſtboth erfrechen, ohne ordentliche, und in gehöriger Zeit geſchehene Aufkündung ſich zu entfernen, oder ſeinen Dienſt vor Verlauf der Aufkündungszeit heimlich, oder öffentlich zu verlaſſen, ſo iſt ſelber allenthalben aufzuſuchen, von allen Ortsobrigkeiten, und Gerichtsgehörden, unter eigener Dafürhaftung anzuhalten, und an den Ort, von welchem er entwichen iſt, zurückzuſchicken.

§. 32. Wenn nun ein derley flüchtiger Dienſtboth wieder zurückgebracht wird, oder etwa freiwillig, und von ſelbſten wieder zurückkehret; ſo iſt er über ſeine Flucht, und die hiebei eintretenden erſchwerenden, oder mildernden Umſtände zur Rede zu ſtellen, und nach Befund mit Arreſt, Strafarbeit in Eiſen ꝛc. zu beſtrafen; doch iſt hiebey vorzüglich auf den Dienſtherrn Rückſicht zu nehmen, da demſelben oft ſehr viel an unverzüglicher Zurückerlangung eines entflohenen Dienſtbothen gelegen ſeyn kann, und ſchon überhaupt der Dienſtherr bis zur Vollendung der Strafzeit nicht wohl ohne Dienſtbothen gelaſſen werden kann.

§. 33. Es wird daher vor allen der entwichene, und wieder zurückgebrachte Dienſtboth ſeinem Dienſtherrn nicht allein die noch übrige Dienſtzeit auszudienen, ſondern auch den durch ſeine Flucht verurſachten Schaden, oder baar, oder mittels Abzug von ſeinem Lohne, oder durch längere Dienſtzeit zu erſtatten haben, und

erſt

erſt nach Verlauf dieſer Dienſtzeit die wider ſelben verhängte Strafe in Vollzug zu bringen ſeyn.

§. 34. Von der Willkühr des Dienſtherrn wird es jedoch allein abhangen, ob er den flüchtig gewordenen, und wieder zurückgebrachten, oder auch allenfalls freiwillig zurückgekehrten Dienſtbothen wieder annehmen, und ſelben bis zu Vollendung ſeiner Dienſtzeit, und bis er den dem Dienſtherrn durch die Entweichung verurſachten Schaden abgedienet haben wird, bei ſich behalten wolle, oder nicht. Erſtern Falls iſt bereits verordnetermaſſen die wider einen derlei flüchtig gewordenen Dienſtbothen unausbleiblich zu verhängende Strafe bis nach Vollendung der Dienſtzeit zu verſchieben, letztern Falls aber iſt ſelbe gleich zu vollziehen.

§. 35. Jeder, der einem derley flüchtigen Dienſtbothen wiſſentlich Unterkunft oder Aufenthalt geſtattet, iſt nebſt dem Erſatze des dem Dienſtherrn durch die Flucht des Dienſtbothen verurſachten Schadens, und Koſten, mit einem dreitägigen Arreſte bei Waſſer und Brod zu beſtrafen.

§. 36. Um aber dieſen Entweichungen nachdrucksamſt vorzubeugen, hat der Beamte jedesmal, als ſich ein Unterthan um einen Entlaßſchein meldet, genau nachzuforſchen, ob dieſer nicht etwa in Dienſten ſtehe.

§. 37. Es haben auch ſämmtliche Dienſtbothen, wenn ſie nicht verheirathet ſind, zu deſto mehrerer Verſicherung der Dienſtherren ihre Truchen, und Habſeligkeiten in das Haus des Dienſtherrn mitzunehmen.

§. 38.

§. 38. Wenn ſich ein Dienſtboth gegen ſeinen Dienſtherrn mit Schimpf= und Schmähworten vergienge, und hierwegen beim Ortsrichter oder Konſkripzions=Kommiſſariate Klage geführet wird, ſo iſt der ſchuldige Dienſtboth mit einer empfindlichen Leibeszüchtigung zu beſtrafen.

§. 39. Gröſſere Verbrechen der Dienſtbothen ſollen bei der Amtskanzley am Amtstage gemeldet werden; wo ſodann derley Dienſtbothen nach Erkänntniß des Beamten mit einer ſchärfern Leibesſtrafe, jedoch höchſtens nur mit 10 Karbatſchſtreichen beſtrafet werden können, und ſind ſolche Strafen jedesmal in das Strafprotokoll einzutragen.

§. 40. Würde ſich aber ein Dienſtboth gar an der Perſon ſeines Dienſtherrn, Vorgeſetzten, oder Beamten vergreifen, ſo iſt derſelbe ſogleich in das Kreisamt einzuliefern, und von da aus ins Zuchthaus zu übergeben.

§. 41. Jeder Dienſtboth iſt ſchuldig für die ihm anvertrauten Sachen, und für all jenes, was er unter ſeiner Verwaltung, und Verwahrung hat, zu haften, und bei ſeinem Austritte dem Dienſtherrn alles zu übergeben.

§. 42. Fände ſich hiebei ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Faulheit, Unordnung, oder Nachläßigkeit des Dienſtbothen in Verluſt gerathen, oder unbrauchbar gemacht worden; ſo hat der Dienſtboth dem Dienſtherrn dafür nach billiger Schätzung den Erſatz

ſatz zu leiſten, ſo wie überhaupt der Dienſtherr den durch Unachtſamkeit des Dienſtbothen erlittenen Schaden vom Liedlohne abzuziehen, und ſich zu vergüten berechtiget iſt.

Das im Jahre 1787 erfloſſene Geſetz über Verbrechen und deren Beſtrafung, enthält im zweiten Theile: von den politiſchen Verbrechen und Strafen §. 49. 50. 51. 52. folgendes:

Als ein politiſcher Verbrecher iſt derjenige Dienſtboth zu behandeln, a) der von mehreren Dienſtherren zugleich ein Darangeld annimmt, und ſich dadurch zum Dienſte verdinget; b) der nach angenommenem Darangelde den Dienſt nicht antritt; c) der aus dem Dienſte, ohne die in der Dienſtbothenordnung enthaltenen beſonderen Umſtände entweicht; d) der ſeinem Dienſtherrn mit Schimpfworten, oder ſonſt auf eine offenbare unanſtändige Art begegnet; e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienſtverrichtung, oder durch offenbare Fahrläßigkeit ſeinem Dienſtherrn Schaden verurſacht.

Auf ausdrückliche Anklage des beleidigten Dienſtherrn iſt der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum Zeitlichen nach Umſtänden der mehrern oder mindern Boßheit, des größeren oder geringeren Schadens zu einem ſtrengeren oder gelinderen Gefängniße zu verurtheilen.

Der

Der Dienſtherr, der dem austretenden Dienſtbothen das Zeugniß der Treue ausſtellt, deſſen Untreue ihm bekannt war, iſt eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

Zur Strafe iſt wider den Schuldigen zeitliches gelindes Gefängniß zu verhängen.

§. 43. Wenn ein Dienſtboth ſich einer Veruntreuung ſchuldig machet, und dieſe Veruntreuung nicht über 1 fl. beträgt, ſo ſtehet dem Dienſtherrn frey, nebſt der Entſchädigung an dem Liedlohne, den Dienſtbothen entweder beim Dorfrichter, oder auf der Amts- oder Konſkripzions-Kanzlei beſtrafen zu machen.

§. 44. Beträgt aber die Veruntreuung über 1 fl. oder der Dienſtboth wäre in einem Diebſtahle, oder in einer gewaltſamern Entfremdung betreten worden, ſo iſt derſelbe zum Halsgerichte einzuliefern, und ſoll die Auslieferung eines ſolchen Dienſtbothen aus keinem unzeitigen Mitleiden, oder übel verſtandener Gewiſſenhaftigkeit unterlaſſen werden; daher dann auch die ſolches unterlaſſenden Beamten wegen dieſer dem gemeinen Weſen höchſt ſchädlichen Nachſicht mit einer Geldſtrafe von 5 fl., die Bauernwirthe aber mit einem 3 tägigen Arreſt bei Waſſer, und Brod zu beſtrafen ſind.

Da in dem im Jahre 1787 kundgemachten allgemeinen Strafgeſetze, in dem 2ten Theile: von politiſchen Verbrechen §. 29 und 31. die Verfügung enthalten iſt, daß der Diebſtahl eines Dienſtbothen, in ſo

lange

lange er nicht 25 fl. überſteiget, nur als ein politiſches Verbrechen anzuſehen ſey, indeſſen aber in der Dienſtbothenordnung die Verfügung beibehalten worden iſt, daß nur die nicht über einen Gulden betragende Veruntreuung eines Dienſtbothen im politiſchen Wege zu beſtrafen, wenn aber die Veruntreuung über einen Gulden beträgt, oder der Dienſtbuth im Diebſtahle betreten worden wäre, derſelbe zu dem Halsgerichte, folglich zu der Kriminalverhandlung, und zwar unter angedrohter Beſtrafung gegen die Hauswirthe und Beamten, welche ſich eine Nachſicht anmaſſen, auszuliefern ſey, ſo wurde, um den aus der Vergleichung dieſer beiden Stellen ſich ergebenden Anſtand zu heben, die höchſte Entſcheidung dahin eröffnet, daß in Anſehung der Hausdiebſtähle ſich an das allgemeine Strafgeſetz vom Kriminalverbrechen §. 156 und 160. und von politiſchen Verbrechen §. 29 und 31. unverändert, folglich ohne Rückſicht auf dasjenige, was in der ergangenen Dienſtbothenordnung für das Landsvolk in §. 43 und 44. vorkömmt, zu halten ſey. *)

Der §. 156. der bemeldten Strafgeſetze enthält folgendes:

Wer fremdes bewegliches Gut dem Beſitzer, oder Eigenthümer, ohne Vorwiſſen und Einwilligung deſſelben betrüglicherweiſe entzieht, begeht einen Dieb-

*) Hofdekret vom 10. Junius 1789.

Diebſtahl, der zum Kriminalverfahren geeignet iſt, wann entweder der Werth des auf einmal oder in wiederholten Angriffen geſtohlenen Guts nicht geringſchätzig iſt, das iſt, die Summe von 25 Gulden nach der Wienerwährung überſteiget, oder auch bei geringerem Werthe die Art der Entziehung mit den §. 160 c bis n enthaltenen erſchwerenden Umſtänden begleitet iſt. Sobald eine dieſer beiden Rückſichten eintritt, iſt der Diebſtahl ein Kriminalverbrechen, ohne darauf zu ſehen, ob die mindere Sorgfalt des Beſitzers in der Bewahrung allenfalls die Entfremdung veranlaſſet, oder erleichtert haben mag, ob die Zurückſtellung des geſtohlenen geſchehen, oder dem Beſtohlenen Entſchädigung geleiſtet worden iſt; Nur, wann vor der gerichtlichen Entdeckung des Thäters von dieſem eine freywillige Zurückſtellung des entfremdeten Guts geſchehen iſt, hört es auf, ein Kriminalverbrechen zu ſeyn, es wäre denn, daß dem Beſtohlenen durch den mittlerweiligen Entgang des entfremdeten Guts ein Schaden von mehr als 25 Gulden wäre zugezogen worden.

Der §. 159. ordnet auf den Diebſtahl, den keine beſchwerenden Umſtände begleiten, die Strafe, im erſten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

 Der

Der §. 160. ſagt dann: Iſt aber der Diebſtahl
a) von einem Dienſtbothen an dem Dienſtherrn, oder der Dienſtfrau ꝛc. geſchehen, ſo iſt die Strafe im erſten Grade anhaltendes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

Zur Vorbeugung der Diebſtähle wurde auch den Wirthſchaftsämtern und Magiſtraten aufgetragen, bey der mit Eintritt des neuen Jahrs abzuhaltenden Dienſtgeſinds-Geſtellung, allen Unterthanen, und dem Geſinde, die in dem §. 160. des allgemeinen Strafgeſetzes ausgeſetzten erſchwerenden Umſtände eines Diebſtahls und derſelben Beſtrafung zu erklären, mit Anhandnehmung des 23 §. des allgemeinen Strafgeſetzes kund zu machen, und ſelbe insgeſammt hierwegen zu warnen. *)

§ 45. Diejenigen Perſonen, die den Dienſtbothen zu Verſchleppungen und Diebereien, oder ſonſtigen Ausſchweifungen Gelegenheit geben, ſollen nebſt dem Erſatze des verurſachten Schadens auch noch mit Arreſt, oder nach Umſtänden mit anderer empfindlichen Leibesſtrafe beſtrafet werden.

§. 46. Die Dienſtherren ſollen ihren Dienſtbothen mit einem rechtſchaffenen Lebenswandel vorleuchten, ſelbe menſchenfreundlich, und chriſtlich behandeln, und ſich andurch bei ſolchen in die gehörige Achtung ſetzen, und deren Liebe, und Zutrauen erwerben.

§. 47.

*) Verordnung vom 12. November 1789.

§. 47. Ein jeder Dienſtherr iſt ſchuldig, dem Dienſtbothen den bedungenen Lohn in der hiezu beſtimmten Zeit richtig zu erfolgen, die zugeſagte, oder ſonſt gebührende Koſt, und Trunk, und was etwa ſonſten noch bedungen worden iſt, zu verabreichen, und überhaupt alle Bedingniße pünktlich einzuhalten, zu denen er ſich bei der Aufdingung verbunden hat.

§. 48. Das Wirthſchaftsamt, die Grund- oder Konſkripzions-Obrigkeit hat bei Gelegenheit, daß ſich Dienſtbothen mit Entlaßſcheinen melden, einen jeden derſelben zu befragen, ob er ſeinen bedungenen Liedlohn richtig empfangen habe, um diejenigen die dießfalls Klage führen, zur Habhaftwerdung deſſen, und des vielleicht durch die Zurückhaltung erlittenen Schadens alſogleich den ſchleunigſten Beyſtand zu leiſten.

§. 49. Auſſer dem, was bedungen worden, iſt aber auch der Dienſtherr ſonſt zu nichts ſchuldig, und iſt jede andere Belohnung, als neue Jahrsgeſchenke ꝛc. oder die wegen guter Aufführung, oder anderer geleiſteter wichtigen Dienſte gegeben werden, nicht als eine Schuldigkeit, ſondern als eine bloße Gnade anzuſehen.

§. 50. Von dem bedungenen Lohne kann der Dienſtherr falls etwa der Dienſtboth der Flucht wegen verdächtig wäre, zu ſeiner Sicherheit etwas zurückhalten, und zwar kann bey denjenigen Dienſtbothen, die Koſtgelder beziehen, ſomit die Koſt ſich ſelbſt verſchaffen, ein Monat-Sold, da hingegen bey jenen Dienſt-

bothen, welche die Koſt im Hauſe genieſſen, der Betrag eines vierteljährigen Gehalts zur Sicherheit zurückbehalten werden.

§. 51. Wenn ein Dienſtherr ſeinen Dienſtbothen mißhandelt, oder ohne Urſache verſtößt, ſo iſt derſelbe nicht allein zum doppelten Erſatze des dem Dienſtbothen andurch verurſachten Schadens, ſondern auch noch nach Umſtänden mit einer höhern, oder geringern Geld- oder Arreſtſtrafe zu beſtrafen.

§. 52. Würde ein Dienſtherr ſich gar ſo weit vergeſſen, und gegen ſeinen Dienſtbothen ſich einer in das peinliche Verfahren einſchlagenden Grauſamkeit, und Unmenſchlichkeit ſchuldig machen, ſo iſt gegen ſelben nach den beſtehenden peinlichen Geſetzen zu verfahren.

§. 53. Der Dienſtherr hat ſeinem Dienſtbothen das Abweiden der Felder, und jede andere Beſchädigung ſeiner Mitnachbarn nachdrückſamſt zu unterſagen, und bey Wahrnehmung eines derley Unfugs es dem Richter, der Orts- oder Konſkripzions-Obrigkeit ſelbſt anzuzeigen, damit der Dienſtboth gehörig gezüchtiget werde.

§. 54. Würde ein Dienſtherr etwa gar ſeinem Dienſtbothen das Abweiden der Felder, oder ſonſt etwas dergleichen anbefehlen; ſo ſolle er nebſt dem Erſatze des Schadens auch noch mit einem 3tägigen Arreſte beſtrafet werden.

§. 55.

§. 55. Da es auf dem Lande härter hält, immerhin das nöthige Dienſtgeſind zu finden, beynebſt aber auch die Feldarbeiten, und Verrichtungen des Landmanns ſo beſchaffen ſind, daß die mindeſte Unterbrechung öfters den einzelnen Landwirthen ſowohl, als auch in der Folge ſelbſt dem Publikum ſehr nachtheilig ſeyn kann, ſo ſoll die Dienſtzeit der Landdienſtbothen wenigſtens auf 1 Jahr feſtgeſetzet werden, und ſolle dahero vor deſſen Verlauf kein Dienſtboth, Knecht, Hirt, Magd ſeinen Dienſtherrn muthwillig, oder eigenmächtig verlaſſen, und widrigenfalls mit aller Strenge zur Vollendung, und Auswartung der Dienſtzeit von den Gerichten, oder der Ortsobrigkeit angehalten, und auch noch beſonders beſtrafet werden.

§. 56. Wenn ein Dienſtherr ſeinen Dienſtbothen entlaſſen, oder ein Dienſtboth aus dem Dienſte austreten will, ſo hat einer, wie der andere die Aufkündung in gehöriger Zeit zu machen, und zwar wird die Aufkündungszeit, und Friſt für das Landgeſind durchgehends, und ohne Unterſchied auf 3 Monat vor dem neuen Jahre beſtimmet, binnen welcher Zeit der Dienſtherr um einen neuen Dienſtbothen, und der Dienſtboth um einen neuen Dienſtherrn ſich bewerben kann.

§. 57. Es ſtehet dem Dienſtherrn, oder Dienſtbothen frey, zum Beweiſe, daß dieſe wechſelſeitige Aufkündungen wirklich gemacht, und angenommen worden, ſelbe bei dem Konſkripzionskommiſſariat anzubringen, um ſie in dem Geſindbuche vorzumerken.

S 3 §. 58.

§. 58. Auſſer dieſer ordentlich, und in gehöriger Zeit geſchehenen Aufkündung wird die Dienſtpflicht auch noch aufgelöſet.

a) Durch Verreiſung des Dienſtherrn auſſer Land auf beſtändig.

b) Durch ſchwere, den Dienſtbothen zu dienen unfähig machende Krankheit.

c) Durch eine dem Dienſtbothen vorfallende Heirath.

d) Wenn die Eltern oder Verwandten des Dienſtbothen denſelben zu ihrer Unterſtützung im Alter, oder zur Antretung eines Grundes abrufen.

e) Wenn dem Dienſtbothen eine Erbſchaft zufällt, die ſeine Gegenwart an einem anderen Orte nothwendig macht, welche Urſachen jedoch immer glaubwürdig dargethan werden müſſen.

§. 59. Der Dienſtherr iſt berechtigt, in folgenden Fällen einen Dienſtbothen alſogleich, und ohne Rückſicht auf die beſtimmten Aufkündungsfriſten aus ſeinem Dienſt abzuſchaffen.

a) Wenn der Dienſtboth den Dienſt, zu welchem er ſich eingedungen, aus was immer für einer Urſach nicht verſehen, und leiſten kann.

b) Wenn ſich der Dienſtboth in einer Veruntreuung, einem Dienſtſtahle, oder ſonſtigen Verbrechen, welches auf die Perſon des Dienſtherrn, oder auf deſſen Sicherheit eine Beziehung hat, betreten läßt.

c)

c) Wenn der Dienſtboth der Trunkenheit, oder andern Ausſchweifungen in, oder auſſer dem Hauſe des Dienſtherrn ergeben wäre.

d) Wenn der Dienſtboth ein ungeſtümmes, oder unruhiges Betragen äuſſerte, und ſeine übrigen Mitdienſtbothen gegen den Dienſtherrn, oder gegen einander aufhetzte.

Jedoch muß die Abſchaffung des Dienſtbothen immer beim Konſkripzions = Kommiſſariate gemeldet werden.

§. 60. Eben ſo iſt auch der Dienſtboth berechtigt, ſeine Entlaſſung alſogleich zu fordern, wenn er wegen des gewaltſamen, oder unmenſchlichen Benehmens ſeines Herrn Gefahr liefe, an ſeinen Gliedern, oder wohl gar an ſeinem Leben Schaden zu leiden, jedoch hat der Dienſtboth auch in dieſem Falle die Sache gehörigen Orts anzuzeigen, und ſich vor erfolgender Erkanntniß eigenmächtig nicht zu entfernen, auſſer wo die Gefahr des Lebens, oder eine Beſchädigung augenſcheinlich wäre.

§. 61. Die zwiſchen Dienſtherrn, und Dienſtbothen vorkommenden Klagen, Beſchwerden, und Streitigkeiten ſind in Dörfern, und Märkten, bei den Gerichten, wo deren vorhanden, im widrigen beim Konſkripzionskommiſſariate, und in Städten bei den Magiſtraten anzubringen, und bei ſelben mündlich, ſummariſch, und unentgeltlich zu verhandeln, und abzuthun.

 §. 62.

§. 62. Alle Geſindſtreitigkeiten, die nicht bei dem Ortsrichter, wo deren vorhanden ſind, als der erſten Inſtanz abgethan werden können, ſollen bei den Amtstägen in Gegenwart des Richters, und Geſchwornen, oder wo eben dieſe nicht beſtehen, zweener ehrbaren Männer als Zeugen, und zwar allzeit unentgeldlich entſchieden werden. Fände ſich der ein oder andere Theil durch den Spruch des Wirthſchaftsamts, oder in Städten durch den Spruch des Magiſtrats beſchweret, ſo ſtehet ihnen frey, nach anverlangtem ſchriftlichen Beſcheide, von der Amtskanzlei, oder dem Magiſtrate an das Kreisamt ſich zu wenden, welches derlei Beſchwerden längſtens binnen 8 Tägen zu unterſuchen, und zu entſcheiden hat.

§. 63. Veruntreuungen, Diebſtähle, Vergreifungen an der Perſon des Dienſtherrn, u. d. gl., welche nicht blos mit einer Polizeiſtrafe abgethan werden können, ſind den peinlichen Gerichtsgehörden anzuzeigen, und dahin auch die Thäter mit den aufgenommenen Ausſagen, erhobenen Innzüchten, und dem Corpore Delicti einzuliefern.

§. 64. Die in dieſer Geſindordnung feſtgeſetzten Strafarbeiten ſollen nebſt der Beſſerung des Privaten auch zugleich zum Nutzen des Publikums gereichen, ſie ſind daher, beſonders auf dem Lande, zur Straſſen- und Brücken-Reparazion, wo dieſe nicht ſchon jemanden andern obliegt, zur Säuberung der Straſſen und andern gemeinnützigen Arbeiten zu gebrauchen.

§ 65.

§. 65. Von dieſer Geſindordnung ſoll auf jeder Amtskanzley ſowohl, als in jedem Dorfe beim Richter ein Exemplar immerhin vorhanden ſeyn, welches derſelbe mit Anfang eines jeden Jahrs dem Geſinde des Dorfs an Sonn- und Feiertägen, auch jede Grundobrigkeit einmal bei der Stiftzeit vorzuleſen haben wird.

§. 66. Endlich wird ſich auch zu den geiſtlichen Seelſorgern verſehen, daß ſie die Dienſtbothen über ihre Pflichten von der Kanzel öfters zu erinneren, und zu belehren, dann die unter dem Geſinde herrſchenden Ausſchweifungen, und Benachtheiligungen ihrer Dienſtherrn gänzlich auszurotten, auch ihres Orts ſich beſtens angelegen halten werden.

Die Dienſtbothenordnung für das Landgeſind ergieng für Böhmen, Mähren, Schleſien dem vollen Inhalte nach, wie die obige lautet, unterm 30. September 1782 Für Niederöſtreich unterm 27. März 1784. Für Inneröſtreich ſo, wie ſelbe hier angeführet worden iſt, unterm 29. September 1787. u. ſ. w.

Daß aber die durch den Winter von einem Dienſtherrn koſtbar ernährten Dienſtbothen im Frühjahre bei anfangender dringender Arbeit, oder wohl vor dem Schnitte in Hofnung eines gröſſeren Verdienſtes ihren Dienſt heimlich nicht verlaſſen, wozu ihnen hauptſächlich dadurch Gelegenheit gegeben würde, wenn die Landesinſaſſen wider den ausdrücklichen Verbot in der beſtehenden Dienſtbothenordnung derlei Flüchtlinge ohne

allen Abſchied des vorigen Dienſtherrn in die Dienſte, oder den Sommer hindurch als Taglöhner aufnehmen, und ſie über den gewöhnlichen Lohn beſoldeten, ſo wurde die Dienſtbothenordnung in Böhmen insbeſondere erneuert, und die Inſaſſen wurden zu derſelben genaueſter Befolgung mit Nachdrucke erinnert, und den Kreisämtern beſonders hierauf zu wachen, aufgetragen *)

§. 4.

Die **Dienſtbothenordnung** für das **Stadtgeſind**, lautet nachfolgendermaſſen: **)

Dienſtbothenordnung für das Stadtgeſind.

§. 1. Der Dienſtvertrag kömmt durch die Aufdingung zu Stand, welche ſogleich ihre volle Gültigkeit erhält, ſobald der Dienſtherr, daß er den Dienſtbothen aufnahmen, der Dienſtboth, daß er einſtehen wolle, verſprochen haben. Das Aufdinggeld dient alſo nur als ein Unterpfand, und gleichſam zum Beweiſe der geſchehenen Aufdingung, und wird, wo es bisher gewöhnlich war, noch ferner geſtattet. Jedoch muß dasſelbe nie weniger als den 20ten Theil des Lohnes betragen, und kann von dem Dienſtherrn bey der 1ten Bezahlung wieder abgezogen werden.

§. 2.

*) Verordnung in Böhmen vom 15. May 1785.

**) Dieſe Ordnung erfloß für Böhmen, Mähren, und Schleſien durch Patent vom 1. Dezember 1782. Für Oeſtreich unterm 27. März 1784. Für Ungarn unterm 22. Junius 1786. Für die Hauptſtadt Innsbruck, und die übrigen Städte und Märtte Tirols unterm 29. Dezember 1788.

§. 2. Nach geſchehener Aufdingung iſt in der Regel der Herr den Dienſtbothen anzunehmen, und dieſer einzuſtehen ſchuldig. Sollte jedoch der Dienſtherr den aufgedungenen Dienſtbothen, wegen in Erfahrung gebrachten übeln Verhaltens, oder um irgend eines andern weſentlichen Gebrechens halber nicht einſtehen laſſen wollen, ſo hat der leztere die Darangabe ohne weiteren zuruckzuſtellen.

§. 3. Würde ſich hingegen der Dienſthälter weigern, ohne dazu eine erhebliche, und wahrhafte Urſache zu haben, den aufgedungenen Dienſtbothen in Dienſt treten zu laſſen, ſo kann der Dienſtboth die Darangabe behalten.

§. 4. Der Dienſtboth, ſo das angenommene Darangeld, ohne eine rechtmäſſige Urſache zurückſendet, und von dem Dienſte, zu den er ſich bedungen hat, wegbleibt, iſt nicht allein zur Einſtehung zu verhalten, ſondern auch noch nach Ermeſſung zu beſtrafen.

§. 5. Hätte ein Dienſtboth von zweenen Dienſtherren Darangeld angenommen, ſo iſt derſelbe zwar nach Umſtänden zu beſtrafen, immer aber bey demjenigen einzuſtehen ſchuldig, von dem er das Darangeld zu erſt empfangen hat. Das von dem zweyten erhaltene iſt er wieder zurückzuſtellen ſchuldig; falls aber der leztere Dienſtherr von der erſten Aufdingung gewußt hat, fällt nicht nur die Darangabe der Armenkaſſe zu, ſondern der-

derſelbe iſt auch noch mit einer angemeſſenen beſonderen Strafe anzuſehen. *)

§. 6. Wenn nun der Dienſtboth in den Dienſt getreten, ſo iſt er ſchuldig, ſeinem Dienſtherrn ſowohl alle Dienſte, zu denen er ſich ausdrücklich bedungen hat, als auch alle diejenigen, welche unter den bedungenen billig und vernünftigerweiſe verſtanden werden können, mithin nicht etwa den guten Sitten entgegen ſind, oder ſeine Kräfte überſteigen, genau, und ohne Weigerung zu leiſten, ſo lange die Dienſtzeit dauret; die einzelnen Schuldigkeiten erhalten ohnehin durch die Natur des Dienſtes, zu den ſich jemand bedungen hat, von ſelbſt ihre Beſtimmung. Wäre aber durch einen ſchriftlichen Vertrag, oder ein ſogenanntes Spanzettel zwiſchen dem Herrn und Dienſtbothen etwas beſonderes feſtgeſetzt worden, ſo iſt ſich durchaus und von beeden Theilen nach dieſem Vertrage zu halten.

§. 7. Das Dienſtgeſind, das ſich des ihn zukommenden Dienſtes, unter was immer für einem Vorwande weigert, z. B., daß etwas dem Nebengeſinde zuſtehe oder nicht eingedungen ſey, kann nicht nur durch gerichtlichen Zwang angehalten, ſondern auch zum Erſatze des dadurch dem Geſindhalter etwa verurſachten Schadens mit Geld, oder durch Abdienen verurtheilet werden.

§. 8. Da bei dem Dienſtvolke meiſtens die perſönliche Geſchicklichkeit gewählt iſt, ſo ſteht keinem

Dienſt=

*) Man ſehe auch das S. 270. vorangebrachte nach.

Dienſtbothen frey, ſich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienſtherrn einiger Gehilfen zu bedienen, als wodurch auch noch oft zu Uneinigkeiten, und Verſchleppungen Gelegenheit gegeben wird.

§. 9. Jeder Dienſtboth iſt ſeinem Herrn natürlich zu allem Fleiße, aller möglichen Aufmerkſamkeit, und der ſtrengſten Treue verbunden, daher jeder für die ihm anvertrauten, ſeiner Verwahrung oder Verwaltung übergeben und befindlichen Sachen zu haften, und bey dem Austritte alles, was ihm mit, oder ohne Inventarium übergeben worden, dem Dienſthalter vollkommen zurückzuſtellen hat; Fände ſich hiebey ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Unwiſſenheit, Unordnung, oder Nachläßigkeit in Verluſt gerathen, oder unbrauchbar geworden, ſo hat der Dienſtherr nach billiger Schätzung den Erſatz zu begehren, ſo wie er überhaupt den durch Unachtſamkeit des Dienſthothen erlittenen Schaden von dem Liedlohn abzuziehen, und ſich dadurch zu entſchädigen befugt iſt. *)

§. 10. Unter den übergebenen Sachen iſt die Livrey gleichfalls mit verſtanden, welche von den Dienſtbothen ſo viel möglich reinlich und brauchbar erhalten werden muß, und wovon der Dienſtherr das verlorne oder verdorbene, von dem Liedlohne wieder herzuſtellen berechtiget iſt.

§. 11.

*) Man ſehe auch den 5. §. dieſes Abſatzes ſub. a. e, f. nach.

§. Zwar kann allem Dienſtgeſinde überhaupt, beſonders aber Kutſchern, und Stallknechten nicht zu ſehr eingeſchärft werden, daß ſie vorſichtig mit dem Lichte umgehen, von Tobakrauchen in Ställen, auf den Böden, und andern feuergefährlichen Oertern ſich enthalten, auch dergleichen Oerter niemals mit offenem Lichte, ſondern allzeit mit wohl verwahrten Laternen betreten ſollen.

§. 12. Ein unter Verrechnung ſtehender Dienſtboth iſt erſt alsdann von der Haftung für die ihm anvertrauten Gelder, Weine, oder andere Hab, und Geräthſtücke frey, wenn die von ihm gelegte Rechnung gehörig überſehen, für richtig erkennet, und ihm das Abſolutorium darüber iſt ertheilet worden.

§. 13. Wenn ein Dienſtboth ſich einer Veruntreuung ſchuldig macht, ſo verdienet er ſtäts beſtraft zu werden. Beträgt dieſelbe nicht über 1 fl., ſo ſtehet dem Dienſtherrn frey, nebſt der Entſchädigung an dem Liedlohne denſelben von Seite des Magiſtrates beſtrafen zu laſſen. Beträgt aber die Veruntreuung über 1 fl., oder der Dienſtboth würde in einem Diebſtahle, oder gewaltſamen Entfremdung betreten, ſo muß derſelbe ohne Nachſicht dem Magiſtrate angezeigt werden. Die Dienſthälter; welche aus übelverſtandener Gewiſſenhaftigkeit, und einer dem gemeinen Weſen höchſt ſchädlichen Gelindigkeit die Anzeige unterlaſſen, ſind ſelbſt gemeſſenſt zu beſtrafen. *)

§. 14.

*) Hieher iſt auch das S. 271. 273. vorangeführte zu ſehen.

§. 14. Um allen Arten von Untreue nach Möglichkeit noch größeren Einhalt zu thun, ſoll den Dienſtbothen auf Namen und Rechnung ihrer Herren nichts geborget werden. Wer Dienſtleuten für ihre Dienſtherren borget, muß, wo er die Bezahlung fodert, beweiſen, daß der letztere zum Entlehnen entweder Befehl gegeben, oder daſſelbe wenigſtens genehm gehalten habe. In jedem andern Falle iſt gegen den Dienſtherrn kein gerichtlicher Beyſtand zu ertheilen. *)

§. 15. Die Beſtimmung des Lohnes bleibt dem Einverſtändniße zwiſchen den Dienſthältern und Geſinde überlaſſen. Außer dem nun, was zwiſchen ihnen bedungen worden, iſt der Dienſtboth nichts zu fordern berechtiget. Das neue Jahr, oder andere Belohnungen z. B., wegen beſſerer Aufführung, oder wichtigerer Dienſte ſind nicht als Schuldigkeiten, ſondern als bloße Geſchenke des Herrn anzuſehen.

§. 16. Mit der Liverey, wofern nichts anders verabredet wird, iſt es auf folgende Weiſe zu halten. Denjenigen Dienſtbothen, die nach Verlauf eines Jahres austreten, oder entlaſſen werden, ſind der Hut, Rock, Weſte, und Unterkleider, folglich die ganze Liverey, denjenigen aber, ſo nach einem halben Jahre austreten, ſind die Unterkleider, Strümpfe, und Schuhe zu überlaſſen. Denen, ſo wegen anhaltender üblen Aufführung entlaſſen worden, gebühret von Liverey und

Klei-

*) Auch Hofdekret vom 20. April 1784.

Kleiderſtücken nichts. Die über dieſen Punkt entſtandenen Streitigkeiten werden dem Ermeſſen und billigen Entſcheiden des Richters überlaſſen.

§. 17. Jeder Dienſtboth iſt ſchuldig, überhaupt ſich gegen ſeinen Dienſtherrn gehorſam und ehrerbietig zu betragen. Das von den Dienſthaltern dem Geſinde gegebene Beyſpiel eines rechtſchaffenen Lebenswandels, und ein menſchenfreundliches chriſtliches Behandeln wird vieles beytragen, ſich bei demſelben in Achtung zu ſetzen, ſeine Liebe, und Zutrauen zu erwerben. Dienſtbothen, die bei dem Magiſtrate angeklagt werden, daß ſie gegen ihre Herren ſich mit Schmähworten vergangen haben, ſind mit öffentlicher Abbitte vor Gericht, nach Umſtänden auch mit empfindlicher körperlichen Züchtigung zu beſtrafen. *)

§. 18. Sollte ſich aber ein Dienſtboth ſogar an der Perſon ſeines Dienherren vergreifen, ſo iſt derſelbe mit gemeſſener öffentlichen Leibesſtrafe anzuſehen.

§. 19. Kein Dienſtboth kann nach Willkühr augenblicklich, und noch weniger heimlich aus dem Dienſte treten, ſondern iſt jedesmal vorher ordentlich aufzukünden ſchuldig. Die Aufkündungszeit iſt wechſelſeitig für den Geſindhalter an den Dienſtbothen, und von dieſem an den Herrn; ohne Unterſcheid für das Stadtgeſind, ſo monatlich bezahlt wird, 14 Tage, für diejenigen Dienſtbothen aber, mit denen viertel, halb, oder ganzjähriger Lohn bedungen worden, 6 Wochen,

wo=

*) Man ſehe auch das S. 270 angebrachte nach.

wodurch alſo der Dienſtherr einen andern Dienſtbothen, und dieſer einen neuen Dienſt zu ſuchen genugſam im Stande geſetzt ſind.

§. 20. Dieſe ordentliche Aufkündungszeit kann nur in folgenden Fällen abgekürzt, und die Dienſtverbindlichkeit früher aufgelöſet werden.

1. Wenn in Anſehen der Dienſtzeit und der Aufkündungsfriſten etwas anders zwiſchen beeden Theilen bedungen worden.
2. Durch eine für beſtändig, oder auch nur auf einige Zeit zu unternehmende Reiſe des Dienſtherren in ein fremdes, oder unkonſkribirtes Land.
3. Durch ſchwere den Dienſtbothen zum Dienen unfähig machende Krankheit.
4. Durch eine Heurath desſelben.
5. Wenn ihn ſeine Aeltern, Verwandte zu ihrer Unterſtützung, oder Antretung einer Wirthſchaft, eines Gewerbes abrufen.
6. Wenn ihm eine Erbſchaft zufällt, die ſeine Gegenwart an einem andern Orte nothwendig macht.
7. Wenn er entweder wegen gewaltſamen, oder ſittenwidrigen Betragens des Herrn Gefahr läuft an ſeiner Ehre, ſeinen Gliedern, oder wohl gar an ſeinem Leben Schaden zu leiden. Jedoch müſſen ſolche Gründe glaubwürdig gemacht, und von dem Dienſtbothen ſelbſt, zu ſeiner Sicherſtellung gehörigen Orts angezeigt werden.

§. 21. Ergeben ſich in Anſehen der Aufkündung Widerſprüche, ſo iſt immer derjenige Theil zu beweiſen ſchuldig, der aufgekündet hat.

§. 22. Wofern demnach Dienſtbothen ohne ordentlicher Aufkündung ſich entfernen, oder vor dem Verlaufe des zur Aufkündung feſtgeſetzten Termins heimlich oder öffentlich den Dienſt verlaſſen, ſo ſoll den Geſindhältern von den Obrigkeiten, und Gerichtsbehörden zur Aufhebung derſelben aller Beyſtand geleiſtet, der Entwichene, wo er aufgefunden worden, angehalten, und an den Ort ſeines vorigen Aufenthalts zurückgeſchicket werden.

§. 23. Derley flüchtig gewordene, es ſey, daß ſie zurückgebracht werden, oder freywillig zurückkommen, ſind zur Verantwortung zu ziehen, und nach Maaße der ſchwereren, oder geringer ſcheinenden Umſtände zu beſtrafen. Dabei aber iſt immer vorzüglich auf den Dienſtherrn zu ſehen, dem ſehr oft viel an der augenblicklichen Zurückerhaltung des Dienſtbothen gelegen, und überhaupt bis zur geendeten Strafzeit ohne Dienſtbothen gelaſſen zu ſeyn, nicht gleichgültig ſeyn kann.

§. 24. Daher wird vor allem der entwichene Dienſtboth dem Geſindhälter, wofern er es verlangt, nicht allein die noch übrige Dienſtzeit zu erſtrecken, ſondern auch den durch Entweichung verurſachten Schaden entweder baar, oder durch Abzug von ſeinem Lohne, oder auch durch verlängerte Dienſtzeit zu erſetzen haben. Die wider denſelben verhängte Strafe wird alſo in dieſem

ſem Falle erſt nach Verlauf der Dienſtzeit zu vollziehen ſeyn.

§. 25. Verabredungen, und Einverſtändniß des Geſindes, um den Dienſt zu verlaſſen, oder durch dieſes Mittel höheren Lohn zu erzwingen, werden auf das ſchärfeſte verbothen. Es iſt demnach für Magiſtrate und Polizeybeamte eine ganz eigene Pflicht, nicht nur gegen ſolche höchſt ſchädliche und ſträfliche Einverſtändniſſe zu wachen, ſondern auch die Urheber und Mitſchuldigen ohne Nachſicht, und nach Umſtände ſtrenge zu beſtrafen.

§. 26. Auf gleiche Art ſollen auch diejenigen, die einem flüchtigen Dienſtbothen Unterkommen, oder Aufenthalt geſtatten, nebſt dem, daß ſie alle Unköſten und den durch die Flucht dem Geſindhälter verurſachten Schaden zu erſetzen haben, mit einer gemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe angeſehen werden.

§. 27. Um das unzeitige, und muthwillige Dienſtverlaſſen auch von dieſer Seite zu hindern, ſoll jeder Geſindhälter gleich bey dem Eintritte eines Dienſtbothen die ſchriftliche Entlaſſung, oder den ſogenannten Abſchied des letzten Dienſtes begehren, und dieſen bei ſich ſo lange aufbewahren, als er den Dienſtbothen in ſeinem Dienſte behält.

§. 28. Alles was bisher verordnet worden, hat das Beſte der Geſintḃälter zur Abſicht. Eben ſo billig hingegen iſt es auch dafür beſorgt zu ſeyn: dem Geſinde ſeinen beſchwerlichen Zuſtand nach Thunlichkeit zu

erleichtern, und von den Herren eine gütige, beſchei-
dene Behandlung zu verſichern. Die Geſindhälter ſind demnach ihren Dienſtbothen den bedungenen Lohn zur beſtimmten Zeit erfolgen zu laſſen, die gebührende Koſt, Trunk, und alles Verſprochene zu geben, überhaupt alle eingegangene Bedingniſſe pünktlich zu erfüllen, verpflichtet.

§. 29. Dienſthälter, die ihr Geſind nicht monatlich oder vierteljährig bezahlen, ſondern nur überhaupt einen jährlichen Lohn bedingen, haben demſelben ein Lohnbüchel zu behändigen, und darinn den rückſtändigen Lohn mit dem Tage, von demſelben verfallen iſt, ordentlich einzutragen, auf der andern Seite aber vorzumerken, was an dem Rückſtande berichtiget worden. Gegen ihre Dienſtherrn klageführenden Dienſtbothen ſind die Magiſtrate, Stadt- und Kreishauptleute zu Erlangung des bedungenen Lohnes, und des durch die Zurückhaltung vielleicht erlittenen Schadens ſtets Beyſtand zu ertheilen ſchuldig.

§. 30. Jeder Geſindhälter hat zwar das Recht an der Perſon des veruntreuenden Dienſtbothen, deſſen rückſtändigem Lohne, eigenem Vermögen, in ſo weit er es zur Bedeckung ſeiner rechtmäßigen Forderung für nöthig findet, ſich zu verſichern: Damit aber nicht unſchuldige Dienſtbothen, oder derſelben Wittwen, und Waiſen wider Recht gekränket werden, wird der Dienſtherr an die beſtehende Rechnungsordnung angewieſen, und, woferne er die Sache nach Möglichkeit zu beför-

dern unterläßt, für die Verzögerungen und Umtriebe zu haften haben.

§. 31. Den Geſindhältern wird alle Mißhandlung ihres Geſindes unterſagt. Derjenige, ſo ſeinen Dienſtbothen mißhandeln ſollte, iſt zum doppelten Erſatz des Schadens, nach Umſtänden auch noch zu einer Geld, oder Arreſtſtrafe zu verurtheilen. Würde ſich ein Dienſtherr ſo weit vergeſſen, eine in das peinliche Verfahren einſchlagende Gewaltthat an den Dienſtbothen zu verüben, ſo muß er nach den peinlichen Geſetzen beſtraft werden.

§. 32. Wie es den Dienſtbothen nicht freyſteht, nach Willkühr augenblicklich aus dem Dienſte zu treten, eben ſo wenig kann dem Geſindhälter erlaubt ſeyn, ſeinen Dienſtbothen augenblicklich zu verſtoſſen; Wo dieß geſchehen würde, iſt der letztere berechtiget, den doppelten Betrag des für die Aufkündzeit gebührenden Lohnes zu fordern. Die Fälle ausgenommen:

1. Da der Dienſtboth den Dienſt aus was immer für einer Urſache nicht verſehen könnte,
2. der Trunkenheit oder andern Ausſchweifungen in oder auſſer dem Hauſe ergeben wäre,
3. ein ungeſtimmes, unruhiges Betragen äuſſerte, und das Mitgeſind gegen den Herrn, oder gegeneinander aufzuhetzen wagte,
4. wenn der Dienſtboth, der etwas zu verrechnen hat, die Rechnung nicht ordentlich führte,

5. ſeine Rechnung zur gehörigen Zeit nicht legte,
6. in einen Reſt verfiele, und ſich auszuweiſen nicht im Stande wäre, folglich der Dienſtherr Gefahr liefe, durch Unordnung, Unwiſſenheit, und Untauglichkeit deſſelben, an ſeinem Vermögen jemehr und mehr noch verkürzet zu werden.

§. 33. Uebrigens wird jeder Dienſthälter verpflichtet, dem austretenden Geſinde ein Zeugniß oder ſogenannten Abſchied über deſſen Aufführung zu ertheilen, und darinn deutlich und nach Gewiſſen auszudrücken: wie derſelbe.

1. In Anſehung der Treue und Rechtſchaffenheit,
2. Der Sitten, und der Nüchternheit und
3. In Anſehen ſeines Fleißes ſich verhalten habe.

§. 34. Zwar wird dem Dienſtherrn die Freyheit, einem Dienſtbothen einen durch Untreue veranlaßten Rait- oder Kaſſereſt nachzuſehen, nicht benommen, wenn er ſich begnügt denſelben einen bloſſen Raitſchein: **daß er an ihm nichts mehr fodern wolle:** auszuſtellen. Bei Ertheilung eines förmlichen Abſolutoriums, oder eines unverdienten vortheilhaften Zeugniſſes aber würde ſich jeder Dienſtherr der Gefahr ausſetzen, dem Geſindhälter, der ſich durch ſchwankende zweydeutige, oder gar unwahrhafte Worte zur Aufnahme eines untreuen Dienſtbothen irre führen lieſſe, für allen Schaden zu haften.

§. 35. Um die zwiſchen Geſind, und Geſindhältern vorfallen mögenden Streitigkeiten zu vermin-

dern,

dern, wird hiemit befohlen, bei der Aufdingung zwiſchen den Geſindhälter, und Dienſtbothen, die Gattung des Dienſtes den Lohn überhaupt, alle wechſelſeitigen Verbindlichkeiten auf das klarſte zu beſtimmen. Jedoch ſind unſchikliche, und dem gemeinen beſten entgegen laufende Bedingniſſe zu vermeiden:

Zum Beyſpiele; daß den Dienſtbothen eine beſtimmte Zeit im Schenkhauſe zuzubringen erlaubt, dieſelben an aufgehobenen Feyertagen, oder zu andern Zeiten von der Arbeit, und Dienſtpflicht befreyet bleiben, daß an gewiſſen Tagen Gaſtereyen gegeben werden ſollen, und dergleichen. Wenn dergleichen dennoch beigeſetzt worden, ſind dieſelben für ungültig zu halten.

§. 36. Die Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherren und Dienſtbothen ſollen ſo geſchwind als möglich beendigt werden. Iſt der Dienſtherr, er ſey Kläger oder Beklagte, bürgerl. Standes, ſo iſt die Klage bey den Magiſtraten, wenn aber dieſer als Beklagter höheren Standes iſt, bei den Stadt und Kreishauptleuten anzubringen, und die Angelegenheit unentgeltlich mit ſummariſcher Verhandlung längſtens binnen 3 Tägen zu entſcheiden. *)

§. 37. Dem Theile, der ſich durch den Spruch beſchwert findet, ſoll frey ſtehen, von dem Erkänntniße des Magiſtrates an die Stadt und Kreishauptleute, und wo dieſe in erſter Inſtanz geſprochen, ſich an die Lan-

*) Man ſehe im §. 5. dieſes Abſatzes ſub. i) nach.

desſtelle zu wenden, von welcher die Beſchwerde binnen 8 Tagen gänzlich zu heben iſt.

§. 38. Bey ungegründeten, muthwilligen Rekurſen ſind die Geſindhälter mit Geld, und die Dienſtbothen mit Arreſt zu beſtrafen.

§. 39. Diebſtähle, Veruntreuungen, Vergreifungen an der Perſon des Dienſtherren, können nicht blos mit einer Polizeyſtrafe angeſehen, ſondern müßen den politiſchen Behörden überlaſſen werden, wohin man die Thäter, mit den aufgenommenen Ausſagen, erhobenen Inzichten, und corpore delicti zu lieferen, und von dort aus allenfalls, dem Halsgerichte zu übergeben hat.

§. 40. Alle in Folge dieſer Geſindordnung einkommende Strafgelder gehören zur Armenkaſſe jedes Ortes; und das von dem Angeber eines dieſer Verordnung entgegen handelnden Geſindhälters oder Dienſtbothen angeſprochene Anzeigdrittheil kann nur erſt nach dem Erkänntniße der Behörde gegen Quittung erfolget werden.

§. 41. Da dem Staate ſowohl, als den Geſindhältern an den guten Sitten des Dienſtgeſindes gelegen iſt, ſo wird jedem Dienſtherrn die häusliche Aufſicht über die Aufführung deſſelben übertragen, und eingeraumt, auch zu mehrerer Erleichterung derſelben wird hiemit anbefohlen: daß ein Dienſtboth ohne Vorwiſſen des Herren ſich vom Hauſe nicht entfernen, und

ſtets

ſtets ſich nach verfloſſener Erlaubnißzeit zur beſtimmten Stunde wieder einfinden ſoll.

§. 42. Um das zu ſo vielen Uebeln verleitende Spielen um Geld bey dieſer Klaſſe zu hindern, ſollen die Magiſtrate, und Polizeybeamte, beſonders an Sonn- und Feyertagen die Wirths- und Schenkhäuſer von Zeit zu Zeit entweder ſelbſt beſuchen, oder darinn mittelſt ihrer Wache unvermuthet nachſehen laſſen, und die ſträflich befundenen Wirthe und Spieler zur Verantwortung ziehen. *)

§. 43. Diejenigen, welche dem Dienſtvolke zu Ausſchweifungen, oder Diebereyen, und Veruntreuungen, von was immer für einer Art Gelegenheit geben, ſollen nebſt dem Erſatze des verurſachten Schadens, mit Arreſt, oder anderen empfindlichen Leibesſtrafen gezüchtiget, auch nach Beſchaffenheit ſchwererer Umſtände dem Halsgerichte übergeben werden.

§. 44. Endlich ſollen die Magiſtrate zur Abwendung der mit der Dienſtloſigkeit verbundenen höchſtſchädlichen Folgen, ſich angelegen ſeyn laſſen, allen austretenden, und mit keinem andern Dienſte verſehenen Dienſtbothen entweder in der nämlichen Stadt zu einem Dienſte, oder ehrbaren Nahrungswege nach Möglichkeit zu helfen, oder ſie dazu verhalten, ſich ſo bald als möglich anderswo nach einem Dienſte umzuſehen.

Zu Wien wurde demnach ein eigenes **Dienſtbotenamt** eröffnet, und hierbei folgende Benehmung feſtgeſetzet: Vom Dienſtbothenamte zu Wien.

T 5 §. 1.

*) Man ſehe das voran S. 270 — 274. angebrachte, dann auch den §. 5. dieſes Abſatzes ſub. g) nach.

§. 1. Täglich (Sonn- und Feyertage allein ausgenommen) werden in dem Amte, Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr zwey Protokolle offen gehalten. Eines zum Gebrauche für Dienſtbothen, das andere zum Gebrauche für Dienſtgeber, das erſte enthält das Verzeichniß derjenigen, welche Dienſtbothen ſuchen, das andere das Verzeichniß der Dienſte, welche geſucht werden.

§. 2. In dem erſten Protokolle werden die Namen und der Wohnungsort derjenigen, welche ſich in dem Amte als Dienſtgeber melden, die Gattung des Dienſtes, für welchen ſie Dienſtbothen ſuchen, die perſönlichen Eigenſchaften, welche ſie von ihrem künftigen Dienſtbothen verlangen, und die wechſelſeitigen Bedingniſſe ſowohl, welche ſie fodern, als wozu ſie ſich herbeylaſſen, genau angemerket, und hieraus den Dienſtſuchenden die erſoderlichen Auskünfte ertheilt.

§. 3. In das zweyte Protokoll werden die Namen und das Wohnungsort der Dienſtſuchenden männlichen und weiblichen Geſchlechts, ihr Alter, ihr Geburtsort, und ihre übrigen perſönlichen Eigenſchaften, ihr letztes Dienſtort, die Gattung des Dienſtes, den ſie ſuchen, oder wozu ſie verwendet werden wollen, und die Bedingniſſe, wenn ſie deren allenfalls ſetzen, verzeichnet; in dieſem können die Dienſtgeber ſich erſehen, ob ſich in dem Amte für ſie anſtändige Dienſtleute angemeldet haben.

§. 4.

§. 4. Wenn ein Dienſtboth diejenigen Eigenſchaften beſitzt, welche von einem oder dem anderen Dienſtgeber verlanget, und in dem erſten Protokolle vorgemerket worden ſind, ſo wird das Amt denſelben ungeſäumt an den Dienſtgeber anweiſen, damit ſie beyde über die näheren Bedingniſſe mündlich übereinkommen mögen.

§. 5. Sowohl Dienſtgeber als Dienſtbothen haben, ſobald ſie über den wirklichen Dienſtantritt übereingekommen ſind, ſolches ſogleich in dem Amte anzuzeigen, damit man nicht ferner jenen Dienſtbothen zuſchicke, und dieſe als dienſtlos betrachten müſſe.

§. 6. Jeder Dienſtgeber ohne Unterſchied kann ſich des Amtes zur Nachfrage, und Vormerkung ſeines Dienſtes bedienen. Damit aber ein Dienſtboth als Herrenlos vorgemerket, und den ſich meldenden Dienſtgebern von dem Amte zugeſchickt werden könne, iſt erforderlich, daß er ſein in vorigen Dienſten bezeigtes gutes Verhalten in dem Amte durch Zeugniſſe ausweiſe, oder, falls er noch niemals gedienet hat, über ſeine gute Aufführung andere Zeugniſſe beybringe. Wenn er dieſes nicht kann, ſo kann er auch von Seite des Amtes in keinen Dienſt untergebracht werden. Da ohnehin bereits vorgeſchrieben iſt, daß jeder Dienſtgeber ſeinem Dienſtbothen bey dem Austritte aus dem Dienſte nach ſeinem Gewiſſen, und bei wirklicher Dafürhaftung kein anderes, als ein in der Wahrheit gegründetes Zeugniß ertheile, ſo erhalten durch dieſe Anſtalt die

Dienſtgeber, welche ihre Dienſtbothen in dem Amte verlangen, über die Aufführung der ihnen von dem Amte zugewieſenen Dienſtleute die möglichſte Sicherheit.

§. 7. Jeder Dienſtgeber, und jeder Dienſtboth, welcher in dem Amte ſich anmeldet, erhält, ſobald ſeine Anmeldung in den Protokollen aufgezeichnet worden, einen gedruckten Anmeldungsſchein, welcher ſo lange giltig iſt, bis jener den geſuchten Dienſtbothen, dieſer den geſuchten Dienſt erhalten hat, und auf welchem zugleich der Betrag der entrichteten Anmeldungsgebühr angemerket ſeyn wird.

§ 8. Dieſe geringe mit möglichſter Schonung feſtgeſetzte Anmeldungsgebühr wurde beſtimmt, um einen Theil der Amtsauslagen zu decken, und wenn in der Folge durch das Zutrauen des Publikums zu dem Amte, und daher entſtehende häufige Anmeldungen ein gröſſerer Betrag eingienge, blos zu öffentlichen Anſtalten zu Erhaltung guter Dienſtbothen verwendet zu werden. Dieſe Gebühr wird ſowohl von Dienſtgebern, als Dienſtbothen bey der Anmeldung entrichtet, und gilt ſo lange, bis der angemeldete Dienſtgeber einen Dienſtbothen, und dieſer einen Dienſt gefunden hat.

§. 9. Dieſe Anmeldungsgebühr iſt für Adeliche und Honoratiores, welche Dienſtbothen ſuchen, auf 30 kr., und für die übrigen Dienſtgeber geringeren Standes auf 15 kr., ferner für die Dienſtſuchenden männlichen Geſchlechts, welche über die Livereybedienten erhoben ſind, dann vom weiblichen Geſchlechte für

Gou-

Gouvernanten, Kammerjungfern und Stubenmädchen von anſehnlichen Herrſchaftshäuſern auf 15 kr., und endlich für Livereybedienten, Hausknechte, und dergleichen, dann von Weibsleuten für Köchinnen, mindere Stubenmägde, Küchen- Kindsmägde u. ſ. w. auf 7 kr. ausgemeſſen. *)

Wie ſich in Anſehung der anſtatt des Lohnes die Wohnung genieſſenden Leute zu benehmen iſt.

Nachdem das vorzüglichſte Verhältniß zwiſchen einem Hausherrn und ſeinem Hausmeiſter, Gärtner, Portier und dergleichen ganz, oder zum Theile, anſtatt des Lohns die freie Wohnung genieſſenden Leuten in dem Dienſtkontrakte beſteht: ſo ſind dieſelben bei vorfallender Dienſtesentlaſſung auch in Abſicht auf die Aufkündigung der Wohnungen und Ausziehungen nach dem Dienſtbothenpatente zu behandeln, es wäre denn, daß durch beſondere Kontrakte zwiſchen den Hausherrn und dergleichen Dienſtleuten in Beziehung auf die Ihnen eingeraumte Wohnung etwas anderes bedungen worden wäre. **)

§. 5.

Hier werden noch verſchiedene Vorſchriften für das Dienſtgeſind angebracht, worauf in den vorſtehenden Geſindordnungen der Bezug geſchehen iſt, und dieſelben werden zu leichterer Zuſammenhaltung ins beſondere mit Buchſtaben bezeichnet.

a.(

*) Hofdekret vom 20. September 1788.

**) Hofdekret vom 14. November 1784.

Dienſtbothen ſollen keine Schlüſſel machen laſſen.

a) Es iſt befohlen worden; den Schloſſern einzubinden, daß ſie keinem Dienſtbothen unter was immer für einem Vorwande, ohne Vorwiſſen des Dienſtherrn, oder der Dienſtfrau, einen Schlüſſel verfertigen. *)

Sich aller Verunreinigung enthalten.

b.) Unter Strafe von 3 fl. (zu Prag 5 Rthr.) iſt nicht nur alle Verunreinigung überhaupt, als: Ausgieſſung des Privets, und anderen Unraths, Auswerfung des Kehrichts, oder gar eines Aaſes auf die Gaſſe, und Plätze zwiſchen den Stadtmauern, und auf den Basteien unterſaget, ſondern all und jedes darf nirgend anders, als lediglich auf die hierzu von der Stadt beſtimmten mit einer Stange bezeichneten Plätze ausgeſchüttet werden, für welches vorzüglich, und allezeit die Dienſtgeber für ihre Dienſtbothen zu haften haben. **)

Zu Trieſt ergieng im beſondern die Verordnung, daß der Hausunrath nur an den Tagen, wo die Gaſſenkehrung geſchieht, keineswegs aber erſt darnach auf die Straſſen geworfen werden ſolle, widrigens der Uebertreter zur Hinwegſchaffung des Unrathes ohne weiters verhalten werden würde. ***)

Keine Geſchenke von Handelsleuten nehmen.

c) Den bürgerlichen Oelerern in Wien iſt die Abreichung der bisherigen Neujahrsgeſchenke an ihre abnehmenden Partheyen oder derſelben Dienſtbothen, es ſey in Geld oder Materiale aufs ernſtlichſte verboten. ****)

d.)

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Dezemb. 1786.

**) Polizeyordnungen von den Jahren 1786. 1787. 1791. 1792. 1793. 1795.

*** Verordnung vom 30. May 1795.

****) Verordnung vom 9. November 1788.

d.) Allen Hausinhabern und Beſtandpartheyen wurde unter Beſtrafung befohlen, ihren Dienſtbothen die Trocknung des Brennholzes in den Oefen nicht zu-zulaſſen, und ſich der den Rauchfangkehrern aufgetragenen öfteren Viſitazionen der Oefen in der Stadt und den Vorſtädten nicht zu widerſetzen, wo die Rauchfangkehrer ihrerſeits angewieſen worden, alle wahrnehmenden Uebertretungen gegen eine ihnen angemeſſene Belohnung gehörigen Orts anzuzeigen. *)

Das Holz nicht in Oefen troknen.

e.) Die Dienſtmägde ſollen die in der Fleiſchbank empfangene Zuwage und Einraum mit ſich nehmen, nicht wegwerfen, oder verſchenken; ferner, wenn ſie von den beſtellten Fleiſchbeſchauern, das Fleiſch nachwägen zu laſſen, angegangen werden, ſollen ſie ſich nicht weigern, oder wohl gar dieſen eigends hiezu beſtimmten Beamten auf eine unanſtändige Art begegnen, und da ſowohl eines als das andere den beſtehenden Verordnungen gerade zuwiderläuft; ſo wurde zur allgemeinen Warnung erinnert, daß ſich dieſer Unterſuchung jedermann um ſo bereitwilliger zu unterziehen habe, als ſie zu eines jeden, und des ganzen Beßten abzwecke, und dieſe Unfüge in Hinkunft an jeder Dienſtmagd, die dabey betreten wird, werde geahndet werden. **)

Dienſtbothen ſollen die Fleiſchzuwage oder Einraum mit ſich nehmen, und ſich der Nachwägung von Fleiſchbeſchauern nicht weigern.

f.) Diejenigen Dienſtbothen, welche mit den Fleiſchhauern betrügeriſche Einverſtändniſſe unterhalten, oder

Dienſtbothen ſollen mit Fleiſchhauern kein Einverſtändniß unterhalten.

*) Polizeyordnungen von den Jahren 1786. 1787. 1791. 1792. 1793. 1795. Auch Verordnung vom 25. Oktober 1789.

**) Regierungsverordnung in Niederöſterreich vom 9. September 1791.

oder im Gegentheile zur Kränkung derſelben von dem abgereichten Gewichte was immer für Stücke ſich zueignen, oder wegwerfen, haben bey einem ſolchen entdeckten Falle eine öffentliche erſpiegelnde Züchtigung zu erwarten. *)

Auch macht ſich der Dienſtboth, der ſchlechtere Waare, oder im geringern Werthe, als der Dienſtherr bezahlet, liefert, des Diebſtahls ſchuldig, wovon S. 271 nachzuſehen iſt.

Dem Dienſtgeſinde ſind die Spiele um Geld verboten.

g.) Zu Beſchränkung der Spielſucht ſind vielfältige höchſte Verordnungen ergangen **) welche alle Winkelſpiele beſonders unter dem Dienſtgeſinde und den Handwerksgeſellen verbieten, da die traurigen Folgen den dadurch in hilfloſe Umſtände geſtürzten Weibern und Kindern der Spieler nicht nur empfindlich ſind, ſondern ſich auch auf die Zucht und Ordnung ausbreiten, und dahin verleiten, den erlittenen Verluſt durch Veruntreuung und andere unerlaubte ſtrafbare Mittel zu erſetzen.

Um nun dieſem Uebel Einhalt zu thun, wurde auf ausdrücklichen höchſten Befehl erkläret, daß nach der Abſicht, der ſchon vorher ergangenen Geſetze, alle Geldſpiele und Gewette des Dienſtgeſindes und der Handwerksgeſellen mit Ausnahme des alleinigen Kegelſpieles in den Gärten als Winkel- und hohe Spiele angeſehen, und daher aller Orten, hauptſächlich aber in den Schänkhäuſern unterſagt, den Dienſtleuten aber und Handwerksgeſellen jedoch die Erlaubniß, zu ihrer Er-

*) Verordnung in Niederöſterreich vom 13. Februar 1793.
**) Beſonders gehören hieher die Verordnungen vom 25. Februar 1775. 24. Februar 1787.

Ergötzung, allenfalls um einen Trunk, oder die ſogenann-te Zeche zu ſpielen, unbenommen ſeyn ſoll.

Diejenigen, welche dieſem Verbothe entgegen zu handeln, und künftighin um Geld zu ſpielen ſich erküh-nen werden, ſollen ohne Ausnahme, das erſtemal mit einem 3tägigen Polizeyarreſte, bey öfterer Betretung mit einer den Umſtänden angemeſſenen ſcharfen körper-lichen Züchtigung, und bey einer ſich zeigenden Unver-beſſerlichkeit, auch mit dem Zuchthauſe beſtrafet werden.

Die Wirthe hingegen, welche dergleichen von nun an verbothene Spiele in ihren Schenkhäuſern dulden, oder wohl gar denſelben mit Ziehung eines Vörtheils ſträflichen Unterſchleif geben, werden, wenn ſie bemittelt ſind, das erſtemal mit ſechs, das zweytemal mit zwölf Gulden, die Unbemittelten aber das erſtemal mit einem ſechstägigen, das zweytemal mit einem zwölftä-gigen Arreſte, beide aber bey der dritten Betretung mit Einſtellung des Gewerbes beſtraft.

Da die gegenwärtige Verordnung den Geſindhal-tern und Meiſtern ſelbſt zum Nutzen gereichet, ſo iſt mit Grund zu erwarten, daß jeder in ſeinem Hauſe die Beobachtung derſelben handzuhaben bedacht ſeyn wird. Es wird jedoch ausdrücklich befohlen, daß dieſelben in allen Schenkhäuſern zu jedermanns Einſicht aufgehänget werde, die Wirthe das Dienſtgeſinde und die Hand-werksgeſellen, welche ſpielen wollen, darauf weiſen, und diejenigen, welche die Abmahnung verachten, der Poli-zey, oder der politiſchen Behörde, bey Strafe als

Hehler angeſehen zu werden, nahmhaft machen ſollen. Selbſt in Anſehung des zwar erlaubten Kegelſpieles, werden die Wirthe und Gartenhälter, wenn ſie ein übermäßig hohes Spiel bey Leuten geringerer Klaße wahrnehmen, dieſelben davon abzumahnen, allenfalls auch höhern Ortes anzuzeigen haben.

Den Grundobrigkeiten, Polizeiaufſehern und Polizeywachen wurde der ernſtliche Auftrag gemacht, auf die Vollſtreckung dieſer Verordnungen ein wachtſames Auge zu haben, und die Uebertreter jedesmal der politiſchen Behörde zur Beſtrafung bekannt zu machen. *)

Für Gallizien erfloß eine gleiche Verordnung unterm 18. Oktober 1792. Darin wurde aber die Strafe der Spieler für das erſtemal mit 5 — bei öfterer Betretung mit 15 Stockſtreichen, und bei einer ſich zeigenden Unverbeſſerlichkeit mit öffentlicher Arbeit durch 6 Wochen — für die Wirthe, und Unterſchleifgeber, wenn ſie bemittelt ſind, das erſtemal eine Strafe mit 3 Dukaten, das zweytemal mit verdoppelter Strafe, wenn ſie unbemittelt ſind, ein 3tägiger Arreſt bei Waſſer und Brod, und im Wiederhohlungsfalle eine noch empfindlichere körperliche Züchtigung verhänget, für beide aber bei der dritten Uibertretung die Abſchaffung von dem Schankhauſe, und Erklärung der Unfähigkeit zum Schankgewerbe angeordnet.

h.)

*) Hofkanzleydekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 2. Julius 1792. Verordnung in Böhmen vom 23. September 1795.

h.) In Konkursfällen ſind die Hausgenoſſen, welche um Koſt oder Lohn, oder um beides zugleich einem Herrn dienen, mit ihren von dreyen Jahren her rückſtändigen Liedlohne, von der Eröffnung des Konkurſes zurückzurechnen, in die Erſte Klaſſe bei der Klaſſifikazion zu ſetzen *)

i.) Keine Klage eines Dienſtbothen wider ſeinen Dienſtherrn, er möge noch in Dienſten ſich befinden, oder bereits ausgetreten ſeyn, iſt bei den Gerichtsbehörden anzunehmen, ſondern ſolche iſt nach Maaßgabe der Dienſtbothenordnung der **politiſchen** Behörde zuzuweiſen **)

---

*) Allgemeine Konkursordnung vom Jahre 1782. §. 15. c).

**) Hofdekret vom 27. Jäner 1794.

Vierter Abſatz.

Von den Vorkehrungen zur Abhaltung von der Trunkenheit, und den daraus entſtehenden Laſtern, und anderen Gebrechen.

§. 1.

Da die Trunkenheit den Weg zu Laſtern, wenigſtens zu üblen Folgen unſtreitig bahnet, ſo iſt erforderlich die Gelegenheiten zu verſchränken, welche dazu führen mögen; daher dann nothwendig wird, auf die Wirths-Schank-Kaffee-und dergleichen öffentlichen Häuſer und Orte von Seite des Staates zu ſehen.

§. 2.

Wann, und wie die Wirths-Schank-Kaffeehäuſer u. d. gl. offen gehalten, und geſperret werden ſollen.

In dieſem Fache ergiengen demnach ſowohl in älteren, als neueren Zeitläufen vielfältige Verordnungen dahin, daß in Offenhaltung gedachter öffentlichen Häuſer und Orte eine gewiſſe Ordnung gehalten werde.

Solche ältere Verfügungen enthalten: daß die Wirthshäuſer an den Sonn- und Feyertagen ſowohl Vor- als auch Nachmittags während der dem Gottesdienſte gewidmeten Stunden geſperret, und in denſelben Niemanden andern, als allein den erweislich Fremden, und Reiſenden Speiſen und Getränke abgereichet, und

die

die Uebertreter dieſer Verordnungen mit empfindlicher Geldſtrafe, auch allenfalls der Abſchaffung vom Gewerbe beſtrafet werden ſollen. Daß die Wirths- und Schankhäuſer, beſonders an Sonn- und gröſſeren Feyertagen zu rechter Zeit zu ſperren, und darinn bei geſperrten Thüren den Gäſten kein Aufenthalt, und keine Spiele zu geſtatten ſeyn. *)

Und obſchon weiter die Offenhaltung der Gaſtſchank- und Kaffeehäuſer an Sonn- und Feyertagen erlaubet worden iſt, ſo wurde doch dabei befohlen darauf zu ſehen, daß während der zum Gottesdienſte beſtimmten Stunden keine Gattung von Spielen, mit Inbegriff des Billards- und Kegelſpieles geduldet werde. **)

Die Offenhaltung der Gaſthöfe und Kaffeehäuſer wurde bis 12 Uhr Nachts feſtgeſetzet. ***)

Zu Handhabung all deſſen wurde alſo auch der Polizeibehörde zum vorzüglichen Geſchäfte gemacht, hierüber ſorgfältig zu wachen, und für die Uebertreter dieſer Verordnungen durch die für die Länder in verſchiedenen Jahren feſtgeſetzten Polizeiordnungen eine Strafe von 10 Reichsthl. beſtimmt. ****)

Auch enthält eine in Anſehung der Gaſt- und Wirthshäuſer auf dem Lande erfloſſene Verordnung die Erneuerung der vorherigen Verordnung in dem: daß

 fol-

*) Verordnungen vom 8. März 1753. 10. März 1770.
**) Verordnung vom 3. Oktober 1785.
***) Verordnung vom 3. Julius 1788.
****) Polizeiordnungen von den Jahren 1786. 1787. 1791. 1792. 1793. 1795.

ſolche Häuſer zu den beſtimmten Stunden geſperret werden ſollen, und das Zechen durch ganze Nächte nachdrücklichſt abzuſtellen ſey; weswegen dann in derlei Häuſern von den Obrigkeiten öftere Viſitazionen vorgenommen, und die Uebertreter nach Vorſchrift des Geſetzbuches über Polizeiverbrechen angeſehen werden ſollen.*)

§. 3.

Von Vermeidung der Trunkenheit insbeſondere

Da die **Trunkenheit** beſonders bei ein und anderer Klaſſe von Menſchen um ſo mehr zu vermeiden iſt, als die Folgen derſelben nachtheiliger werden können; ſo ergiengen auch für verſchiedene Klaſſen beſondere Verordnungen über dieſen Gegenſtand.

So wurde gebothen, daß ſich die **Schiffleute** des übermäſſigen Trunkes enthalten, und die Uebertreter des Geboths bei den Mautämtern, und Waſſergerichten angehalten, und den Umſtänden nach mit Arreſte, Zuchthauſe, und ſonſtiger Leibesſtrafe, wenn auch kein wirklicher Schaden erfolget wäre, beleget werden ſollen. **)

Die **Hebammen** ſollen ſich eines nüchtern Lebenswandels befleiſſen, und ſich bei den Kindbetterinnen mit Wein, und anderen ſtarken Getränken nicht übernehmen ***)

Der Trunkenheit und dem Spiele ergebene **Krankenwärter** ſollen in den Spitälern nicht geduldet werden. ****)

Fünf-

*) Verordnung vom 17. Februar 1791.

**) Verordnungen vom 24. November 1762. Schiffartsordnung vom 20. Jäner 1770. §. 7.

***) Sanitätsordnung vom 2. Jäner 1770. I. Theil IV. Inſtrukzion §. 3.

****) Reglement für die Feldſpitäler 2. Theil 10 Kap. §. 26.

Fünfter Abſatz.

Von den Spielen in Sonderheit.

§. 1.

Da bei Handlung von den Wirths- Gaſt- Kaffee- und andern dergleichen Häuſern und Orten, auch ſchon bei Handlung von dem Müſſiggange, und anderen vorhergehenden Gegenſtänden überhaupt und der **Spiele** erwähnet worden iſt, welche allerdings eine ſorgfältige Aufſicht von Seite des Staates um ſo mehr erforderen, als es gewiß iſt, daß ſolche nicht nur das Verderben der Sitten, ſondern auch ſelbſt den Untergang ſowohl einzelner Menſchen, als auch ganzer Familien nach ſich ziehen; ſo wird hier die Handlung in Sonderheit von den verbothenen und erlaubten Spielen mit Anführung der hierwegen beſtehenden Verordnungen vorgenommen. Von den verbothenen und erlaubten Spielen.

§. 2

Man bezieht ſich hier vörderſt auf dasjenige, was vom **Spielen** in dem vorhergehenden **Dritten Abſatze** S. 297 und 304. in Anſehung des Dienſtgeſindes bereits angeführet worden iſt.

Verbothene Spiele.

So viel es nun die verbothenen Spiele betrifft, da erließ ſchon Wail. Kaiſer Leopold der I. in den Jahren 1696 und 1701 Patente, laut deren alle öffentlichen und geheimen hohen Spiele mit Karten, Würfeln u. d. gl. unter Strafe verbothen wurden; In den Jahren 1714 und 1715 erließ Karl der VI. in Bezug auf die vorbemeldten zwey Patente eben dergleichen. Wail. J. Maj. Maria Thereſia erneuerte dieſe Patente unterm 24. Jäner und 27. April 1746. 26. May 1752. 3. November 1765. 1. September 1769. Und ein gleiches geſchah von Wail. Sr. Maj. Joſeph dem II., denn es wurden alle heimlichen und öffentlichen Glücks- oder ſogenannte Hazardſpiele, als Pharaon, Baſſete, Würfel, Paſſadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauſchen, Farbeln, Straſchack, Sincern, Brenten, Molina, Wallacho, Makkao, Halbzwölf, oder Mezzo duodeci, Vingtun, und andere dergleichen Spiele, welche die Spielſucht unter was immer für einem Namen erfunden hat, oder noch erfinden mag, auf das ſtrengſte verbothen.

Die Uebertreter dieſes Verbothes, ſowohl die Spieler ſelbſt, als diejenigen, in deren Wohnung geſpielt wird, ſollen für jeden Fall mit 300 Dukaten geſtraft, dieſes Strafgeld von den Länderſtellen, denen die Unterſuchung, und das Erkenntniß darüber zuſteht, ein-

eingetrieben, und überhaupt über die Beobachtung dieſes Verboths von dem Fiskus genau gewachet werden.

Der Anzeiger verbothener Spiele, deſſen Name verſchwiegen gehalten werden ſoll, empfängt von dem eingehenden Strafgelde 100 Dukaten, als den dritten Theil zur Belohnung, und würde Jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden iſt, die Anzeige ſelbſt machen, ſo ſoll auch dieſem nebſt dem, daß ihm die verwirkte Strafe nachgeſehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu Guten kommen. *)

Das Voitaſpiel iſt aber nicht unter die verbothenen Spiele zu zählen. **)

Hingegen iſt das Spiel Wirbiſch als ein wirkliches Hazardſpiel ***) dann das jüdiſche Spiel Oka oder Geſpenſt genannt ****)

Weiter auch das Häufelſpiel oder Häufeln unter der in dem obangeführten Spielpatente enthaltenen Strafe allgemein verbothen. *****)

Imgleichen iſt das Labetten oder Zwikenſpiel unter die Hazardſpiele zu zählen, und mit der obigen Strafe zu ahnden. ******)

U 5 §. 3.

*) Verordnungen vom 1. May 1794. 27. Februar 1786. Auch Polizeiordnungen von den Jahren 1786. 1787. 1791. 1795.

**) Verordnung vom 24. Auguſt 1786.

***) Verordnung vom 29 November 1787.

****) Verordnung vom 10. März 1788.

*****) Verordnung vom 26. März 1789.

******) Verordnung vom 25. Februar 1794.

§. 3.

Von der Verjährung der Spielſtrafe.

Wail. Se. Maj. Joſeph der II. haben verordnet, daß dem Vergehen gegen die wegen des Verbothes der Spiele ergangenen Patente die **Verjährung** von 5 Jahren zu Guten kommen ſolle. *)

§. 4.

Beſtrafung der verbothenen Spiele.

Nach dem allgemeinen Geſetze über Verbrechen und deren Beſtrafung vom Jahre 1787. macht ſich derjenige, welcher immer ein **verbothenes Spiel ſpielet**, eines **politiſchen Verbrechens** ſchuldig.

Eines ſolchen Verbrechens macht ſich auch derjenige ſchuldig, in deſſen Wohnung ein verbothenes Spiel geſpielt wird.

Die Uebertreter dieſes Verboths, ſowohl die Spieler ſelbſt, als diejenigen, in deren Wohnung geſpielt wird, ſollen für jeden Fall mit **drey hundert** Dukaten geſtraft werden, wie ſchon vorher S. 312. geſagt worden iſt; und gehört hieher eben das obangeführte wegen des **Anzeigers**.

Wenn aber der Schuldige die geſetzmäſſige Geldſtrafe wegen **Unvermögen** abzuführen nicht im Stande iſt, ſoll er mit zeitlichem gelindern Gefängniße beleget werden. **)

Wer

*) Verordnung vom 10. May 1785.

**) Obangeführtes allgemeines Geſetz 2ter Theil. 4. Kap. §§. 37. 38. 39.

Wer aber in einem erlaubten Spiele ſich eines Betruges, wie er immer geartet ſeyn mag, bedient, als z. B. wenn er falſche, oder ausgezeichnete Karten, oder Würfel gebraucht, ſich durch Verdrehung fremde Karten zueignet, ſich fremdes Spiel mit Einverſtändniß eines Dritten verrathen läßt, iſt eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

Hat der Thäter in dieſer Art Betruges gleichſam ſein Gewerb geſuchet, hat er durch dieſen Betrug Perſonen hinterführet, denen die Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen iſt; war der Schaden für diejenigen wichtig, gegen welche der Betrug ausgeübet worden iſt; war die Art des Betruges ſo künſtlich gewendet, daß demſelben nicht leicht ausgewichen werden konnte; ſo iſt dieſes Verbrechen mit der Schandbühne und öffentlicher Arbeit zu beſtrafen. Auſſer den angeführten Umſtänden iſt gegen den Schuldigen zeitliches ſtrengeres Gefängniß zu verhängen.

Uebrigens iſt der Thäter dem Betrogenen den ganzen Betrag des Gewinnes von dem ganzen Spiele zurückzuſtellen ſchuldig, in welchem er, obſchon nur bei einem einzigen Falle, des Betruges überwieſen iſt.

Gegen Fremde iſt die Schandbühne und Abſchaffung aus den ſämmtlichen erbländiſchen Staaten zu erkennen. *)

Mit-

*) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und deren Beſtrafung 2. Theil 4. Kap. §§. 33. und 34.

Mitſchuldige dieſes Verbrechens ſind alle diejenigen, die zu Ausübung des Betruges in was immer für einer Art **wiſſentlich** mitgewirket, oder einem dritten in der Abſicht, damit der Betrug ausgeübet werde, **Unterricht** ertheilet haben.

Die Strafe der **Mitwirkung** zu dieſem Verbrechen iſt **zeitliches gelinderes Gefängniß**, welches durch Faſten verſchärft werden kann.

Auf **ertheilten Unterricht** zum falſchen Spiele iſt die Strafe zeitliches ſtrengeres Gefängniß, welches durch Züchtigung mit Streichen verſchärfet werden kann.

Dem Beſchädigten iſt übrigens das Recht vorbehalten, wider den Mitſchuldigen die vollkommene Entſchädigung zu fordern, ſo weit er ſie von dem Betrüger ſelbſt nicht erhalten kann. *)

§. 5.

Von den Spiel-Karten.

Mit keinen anderen, als geſtempelten **Karten** iſt zu ſpielen erlaubet, und dürfen auch keine andere verkaufet werden; gleichwie auch kein Kartenmahler einige Karten verfertigen, noch weniger verkaufen darf, ohne daß auf einem oder anderm Blatte von jedem Spiele deſſen **eigener** Namen, und deſſen zukommender Stempel deutlich beigedrucket werde. Den Kartenmalern, welche nicht in dem Orte eines Hauptſiegelamtes wohnen, daher zur Kartenſtemplung dahin reiſen müſſen, werden vom je-

*) Gleichgemeldtes Geſetz über Verbrechen und deren Beſtrafung 2. Theil 4. Kap. §§. 35. 36.

jeden Gulden Stempelgebühr 2 kr. als eine Vergütung der Reiſekoſten nachgelaſſen. *)

Wenn immer Karten aus fremden oder auch aus Erbländern, wo der Stempel nicht eingeführet iſt, kommen, müſſen dieſelben gegen Entrichtung der Zollgebühr zur Stemplung an die Siegelämter angewieſen werden.

Karten von allen Gattungen, die aus **fremden** Ländern eingeführet werden, ſind mit dem Stempel zu 10 kr. zu bezeichnen.

Inländiſche **planirte Tarok = Piket = Drappoliere** und **deutſche** Karten ſind mit dem Stempel zu 7 kr., und Inländiſche **unplanirte**, und ſogenannte **Bauernkarten** mit dem Stempel zu 2 kr. zu verſehen.

Die Strafe auf den Verkauf der ungeſtempelten Karten iſt der Erlag des zwanzigfachen Betrages desjenigen Stempels, mit welchem ſie nach ihrer Klaſſe hätten geſtempelt ſeyn ſollen, und haben dieſe Strafe ſowohl die Kartenmaler, als andere, die ſie gekauft, oder damit gehandelt hätten, ein jeder insbeſondere nebſt der Konfiszirung ſolcher Karten zu bezahlen. Der nämlichen Strafe unterlieget ein jeder, bei dem mit ungeſtempelten Karten geſpielet wird, ohne alle Rückſicht, ob er dieſelben ſelbſt oder durch andere erkaufet hat. Imgleichen unterliegen dieſer Strafe die Kartenmaler, Kauf=

*) Verordnungen vom 11. Jäner 1761. 1. Oktober 1768. 9. Junius 1780. Stempelpatent vom 30. Jäner 1788.

Kaufleute oder Krämer in dem Falle, wann in öffentlichen Verkaufsläden ungeſtempelte, oder nicht klaſſenmäſſig geſtempelte Spielkarten angetroffen werden.

Der Vorrath eines Kartenmalers braucht aber, ſolang er nicht wirklich zum Verkaufe in den Verkaufsgewölbern ausgeſezt iſt, nicht geſtempelt zu ſeyn.

Wenn ein Kartenmaler oder Handelsmann Karten in fremde Länder oder in Erbländer zu verſchicken hat, wo der Kartenſtempel nicht eingeführet iſt, kann er ſie ungeſtempelt und eingepakt zu dem Zollamte, wo vermög des Zollpatentes der Ausfuhrsſchein erhoben werden muß, liefern, dort ämtlich verſiegeln laſſen, und ſodann frei ausführen.

Wer die Anzeige von ungeſtempelten Karten macht, erhält, wenn ſie angetroffen werden, die Hälfte der eingehenden Strafe ſowohl desjenigen, der ſie verkauft, als der ſie gekauft hätte.

Bei einer ſolchen Anzeige iſt mit den darauf erfolgenden Straferkenntniſſen eben ſo, wie mit den Strafen bei Uebertretungen in Anſehung des Papierſtempels vorzugehen.

Die Anzeigen in Anſehung der Stempelsübertretungen, können nämlich der in jedwedem Lande angeſtellten Tobak- und zugleich Stempelgefälladminiſtrazion oder den zur Aufſicht auf die Bevortheilung dieſer beiden Gefälle in allen Kreiſen beſtellten Kommiſſären und Reviſoren gemacht werden, welche, wenn ihnen

nen eine ſtraffällige Urkunde nicht gleich ſelbſt vorgewie-ſen, ſondern nur angezeigt wird, befugt ſind, von dem Innhaber dieſer Urkunde die Vorweiſung derſelben zu verlangen; wenn er ſich aber weigert, die Ortso-brigkeit um Beiſtand anzurufen, und mit dieſem Beiſtan-de die Urkunde zu erheben. Falls ſich der Innhaber auch dann noch nicht fügte, ſoll er dazu durch gericht-liche Wege verhalten werden.

Solche Urkunden müſſen von den Kommiſſären oder Reviſoren den Adminiſtrazionen eingeſchicket wer-den, welche über den Vorfall eine ſchriftliche Notion zu ſchöpfen, und ſolche ſowohl den Annehmern als Aus-ſtellern zuzuſchiken haben. Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen bei der Ad-miniſtrazion, welche die Notion geſchöpfet hat, zu erlegen, oder allenfalls wegen beſonderer Umſtände, binnen eben dieſer 4 Wochen um Nachſicht der Strafe zu bitten, oder wenn ſie ganz unſchuldig zu ſeyn vermeinten, den Kammerprokurator aufzufordern. Nach Verlauf der Friſt von 4 Wochen werden ſie nicht weiter angehört, ſondern die Strafen ſollen durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden.

Die Tabak- und Stempelgefällsaufſeher ſind befugt, in den Kramläden, wo Karten zum Verkaufe ausge-leget ſind, ſolche, ob ſie geſtempelt ſind, ohne weiters zu unterſuchen, und die ungeſtempelten oder nicht klaſ-ſenmäſſig geſtempelten abzunehmen *)

Der

*) Stempelpatent vom Jahre 1787.

Wann bei Uebertretungen des Papier Kalender- und Kartenſtempelpatentes die Geldſtrafe in eine Leibesſtrafe abzuändern iſt.

Auf die Anfrage, ob in allen Fällen der Uebertretung des Papier- Kalender- und Kartenſtempelpatents, wenn die Parthey die verwirkte Geldſtrafe zu erlegen auſſer Stande iſt, eine verhältnißmäſſige Leibesſtrafe einzutreten habe, und was mit den apprehendirten fremden ungeſtempelten Kalendern und Karten vorzukehren ſey, wird hiemit geordnet, daß, gleichwie dermalen in dem Papierſtempel-Patente keine Leibesſtrafe vorgeſehen iſt, dieſelbe auch künftig in keinem Falle der Stempelpatents-Uibertretung Platz zu greifen habe; weil bei Uebertretungen dieſer Art keine ſo große Gefahr, oder Nachtheil in Hinſicht auf den Staat überhaupt und der Gefälle, und Induſtrie insbeſondere obwaltet, wie bey anderen, zum Beyſpiel der Zoll- und Tabakgefälls-Patents-Uebertretungen, die meiſtens in das große gehen und ſehr ſchädliche Folgen mit ſich führen. Bey Stempelpatentsübertretungen alſo wird, wenn die geſetzmäſſige Geldſtrafe nicht erlegt, oder eingebracht werden könnte, blos in via executionis vorzugehen ſeyn, wo ohnehin, wenn die Zahlung nicht geleiſtet wird, ein angemeſſener Arreſt ſtatt finden kann.

Wenn aber zugleich, wie bei den ausländiſchen Kalendern und Karten der Fall iſt, eine Schwärzung, mithin eine Uebertretung der beſtehenden Zollordnung unterlaufen wäre, dann hat, das Gut möge ſogleich bey der Einfuhr, oder nach der Hand ungeſtempelt betreten worden ſeyn, die Bankalgefällsadminiſtration derjenigen

Pro-

Provinz, wo die Betretung geſchehen, die Strafe nach dem Zollgeſetze zu erkennen, und mit dem Gute nach den in Zollſachen beſtehenden Vorſchriften zu verfahren, zugleich aber auf die Einbringung der Stempelſtrafe bedacht zu ſeyn, an die Siegel-Gefällen-Adminiſtration, die es betrift, abzuführen, und ſich mit derſelben einzuverſtehen. Und im Falle der Zahlungsunvermögenheit wird die nach dem Zollpatente verhängte Werthsſtrafe in die vorſchriftmäſſige Leibesſtrafe abzuändern ſeyn. *)

Der **Einfuhrszoll** für Spielkarten, **Tarok-** und **Trapelirkarten** iſt vom Duzend 1 fl. 30 kr., von dergleichen **Trieſter** 30 kr. *Ein- und Ausfuhrszoll für Karten.*

Piketkarten 36 kr., dergleichen Trieſter 12 kr., für **gemeine Bauernkarten** 13 kr. 2 Pf., dergleichen Trieſter 4 kr. 2 Pf.

Ausfuhrszoll von erſtern 2 Pfn, ſo auch von Trieſtern; von Piketkarten beider Sorten 1 Pf., von gemeinen Bauernkarten beider Sorten 1 Pf. **)

Den in Tirol fabrizirten Spielkarten wurde unter genauer Beobachtung der beſtehenden Legitimationsvorſichten die Einfuhr in die übrigen Erbländer gegen Entrichtung des nämlichen Zolles, dem die Trieſter gleichsgeſagtermaſſen unterliegen, geſtattet. ***)

Se.

*) Hofdekrete vom 22. April und 7. May 1795.

**) Zolltariff vom Jahre 1788.

***) Hofdekrete vom 22. Junius und 25. Oktober 1790.

Se. itzt regierende Maj. **Franz** der II. haben bei aufgehobenen Stempelgefällen in Tirol auf die ausländiſchen Spielkarten nebſt dem ſchon ausgemeſſenen Tariffmäſſigen Zolle vom Zentner 57 kr. noch insbeſondere einen Impoſt von 7 kr. auf das Spiel bey deſſen Einfuhr ſo, wie ſolcher vor Einführung des Stempels dortlands beſtand, wieder legen laſſen. *)

Auch haben Se. Maj. verordnet, daß die ſogenannten **Kinderkarten** dem Stempel zu unterliegen haben. **)

§. 6.

Ordnung für die Kartenmaler.

Hier wird die für die Kartenmahler, und derſelben Geſellen vorgeſchriebene Ordnung angebracht, welche des folgenden Inhaltes iſt:

Erſtens ſollen die bürgerlichen Kartenmaler alle Quartal eine Verſammlung halten, und die von Zeit zu Zeit von dem Magiſtrat, oder höhern Orten ergehenden ſie betreffenden Verordnungen von dem jeweiligen allemal durch zwey Jahre zu verbleiben habenden Vorſteher öffentlich vorgeleſen werden; mithin hat es von dem bisher beſtandenen Gebrauche, daß derley Verordnungen lediglich von einem Meiſter zum Andern geſchickt wurden, ſein Abkommen zu erhalten.

Zweytens muß jeder aufzunehmender Jung, er ſey ein Meiſterſohn, oder nicht, vier Wochen vorher ge-

*) Hofdekret für Tirol vom 14. May 1792.

**) Hofdekret vom 22. Junius. 1792.

geprüft werden; läßt er die erforderliche Fähigkeit ſpüren, ſo iſt er bei verſammletem Mittel gegen Einlegung ſeines Taufſcheines, und Stellung zweier Bürger auf drei Jahre, falls aber ihn der Lehrmeiſter zu kleiden verſpräche, auf vier Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuſchreiben, wofür das Aufdinggeld pr. 1 fl. 30 kr. zu bezahlen kömmt.

Drittens nach vollſtreckter Lehrzeit ſoll der Jung, wenn er ſich während ſelber wohl verhalten, abermal bei verſammeltem Mittel gegen Beibringung des gewöhnlichen Zeugniſſes von dem geiſtlichen Katecheten ſeiner Pfarre, dann gegen Erlag des Freyſprechgeldes pr. 1 fl. 30 kr. freygeſprochen, und ohne allen Unterſchied als ein rechtmäſſiger Geſell angeſehen werden. Es wird daher der bisher beſtandene Mißbrauch: daß nämlich die Lehrjunge blos von den Geſellen allein freygeſprochen wurden, nachdrückſamſt unterſagt. Nichtminder hat der weiter eingeſchlichene Mißbrauch, vermög deſſen ſich ein ſolcher freygeſprochene Jung, ohne einen Freybrief zu bekommen, lediglich den Namen desjenigen Geſellen, ſo ihn freygeſprochen hatte, auswendig merken, und ſelben auf Verlangen der auswärtigen Meiſter nahmhaft machen mußte, ganz zu unterbleiben, und ſind den freygeſprochenen Jungen ohne weitern ordentliche Freybriefe zu ertheilen; Uebrigens iſt das Aufding- und Freyſprechgeld zu Beſtreitung der vorkommenden Mittelsausgaben zu verwenden.

Viertens: wenn ein Kartenmalergeſell Meiſter zu werden verlangte, er ſey ein Meiſterſohn, oder nicht, er möge eine Meiſterswittwe, oder Tochter zu ehligen geſonnen seyn, oder nicht, ſich beym verſammleten Mittel melden, und daſelbſt die zum Meiſterrechte erforderlichen Eigenſchaften, nämlich daß er ein Landeskind ſey, oder wegen ſeiner auswärtigen Geburt von höheren Orten die Erlaſſung erhalten, oder auch das Kartenmalen ordentlich erlernet, bei einem Kartenmaler gearbeitet, und ſich hiebey ehrlich, und treu verhalten habe, gehörig darthun.

Fünftens hat dann der Bürgerrechtswerber bei dem Magiſtrate, um deſſelben Verwilligung anzulangen, und die ihm aufgetragene Probe bei dem Vorſteher der bürgerlichen Kartenmaler unter Aufſicht zweyer Beſchaumeiſter längſtens binnen 3 Monaten zu verfertigen; dieſe Probe aber hat in dem zu beſtehen, daß der Bürgerrechtswerber von jeder Gattung Karten ein ganzes Spiel verfertigen, und das hiezu erforderliche Papier **ſortiren, pappen, drucken, malen, planiren, ſchneiden, dann die Farben miſchen müſſe.**

Ueber die verfertigte Probe iſt von dem Mittel der bürgerlichen Kartenmaler dem Magiſtrate das unpartheyiſche Zeugniß vorzulegen, und hierüber deſſen weitere Entſchließung zu gewärtigen.

Sechs.

Sechſtens: nach wohlverfertigtem Probſtücke, und nachdem der Bürgerrechtswerber die ordentliche Verleihung deſſelben erhalten hat, ſoll er gegen baaren Erlag der Inkorporazionstax pr. 8 fl. (welche zu Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Ausgaben zu beſtimmen iſt) alſogleich dem Mittel der Kartenmaler einverleibt, und nach 8 Tagen dem Magiſtrate zur Ablegung des Bürgereides vorgeſtellet werden.

Unter einem aber wird der bisher eingeführte läppiſche Gebrauch: daß nämlich der angehende Meiſter den Geſellen einen Trunk bezahlen, und ſich von ſelben einen Kranz aufſetzen laſſen mußte, ernſtgemeſſenſt unterſagt.

Siebentens: wenn ein Geſell nicht mehr Luſt hätte, bey ſeinem Meiſter zu arbeiten, oder Letzterer Erſteren nicht mehr behalten wollte, ſo hat die Aufkündung wechſelſeitig 14 Tag vorhinein, und zwar an einem Sonntage zu geſchehen. Sollte der Geſell noch vor Verſtreichung dieſer Zeit entlaufen, oder der Meiſter ihn ohne beſonders gegründeter, und von dem Vorſteher für wichtig befundene Urſache aus der Arbeit ſchaffen, ſo iſt ſolches der Obrigkeit anzuzeigen.

Eine jede den auswanderenden Geſellen ertheilt werdende Kundſchaft iſt vorläufig von dem Vorſteher zu unterſchreiben, ſodann aber ſelbe dem Magiſtrate zur Korroborirung mit der Magiſtratualfertigung, und Beidrückung des Stadtſiegels, dann Bemerkung des Ta-

ges, Monat, und Jahrs richtig vorzulegen, und dieſe erſt alsdann dem Geſellen auſſer der Stempelgebühr unentgeldlich auszufolgen.

Achtens: jeder einwandernder Geſell hat ſowohl ſeine jüngſte, als alte Kundſchaft demjenigen bürgerlichen Kartenmaler, bei dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit ſelber ſolche dem Obervorſteher zur Verwahrung übergebe, der Obervorſteher aber ſelbe bei Ausfertigung einer neuen Kundſchaft dem Magiſtrate überreiche.

Uebrigens hat ſich der eine Arbeit ſuchende Geſell hierwegen bei den Kartenmalern von ſelbſt zu melden.

Neuntens: wenn nach Abſterben eines bürgerlichen Kartenmalers deſſen Wittwe ſein Gewerb fortführen will, ſo ſoll ihr ein wohlerfahrner und geſitteter Geſell von dem Mittel zugegeben werden; falls ſie einen Jung hätte, ſo iſt dieſer bis auf die letzten 4 Wochen ſeiner Lehrzeit bei ihr zu belaſſen, ſodann aber einem andern bürgerlichen Kartenmaler zur vollſtändigen Auslernung, und Freyſprechung zu übergeben.

Zehntens: wird hiemit nachdrückſamſt verbothen, einiges Geld auf Eſſen und Trinken zu verwenden, indem alle bey dem Kartenmalermittel eingehenden Aufding- Freyſprech- und Einverleibungsgelder lediglich zu Beſtreitung der unvermeidlichen Mittelausgaben, zur Hilfe für verunglückte Meiſter, oder derley Wittwen, und ähnliche fromme Werke beſtimmt ſind.

Eilftens: ſoll alle Jahre von dem Ober- und Untervorſteher eine ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe gelegt, ſolche im letzten Quartale öffentlich und deutlich herabgeleſen, und wenn ſie richtig befunden worden, von den übrigen Meiſtern unterſchrieben, und zur Ratifizirung dem Magiſtrate überreichet werden. Endlich.

Zwölftens: ſoll gegenwärtige Ordnung wenigſtens einmal jährlich zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und Nachachtung bey verſammeltem Mittel herabgeleſen, die darinnen nicht enthaltenen Fälle nach den übrigen ſchon ergangenen, oder noch ergehenden hohen Verordnungen entſchieden, in denjenigen Fällen aber, wo keine dergleichen vorhanden wären, die Anzeige an den Stadtmagiſtrat zur weitern Entſcheidung gemacht werden. *)

§. 7.

In den öſtreichiſchen Staaten beſtehet die **Zahlenlotterie**, oder das ſogenannte Lotto di Genova. Vom Lottoſpiele ſogenannten Lotto di Genova.

Die Einrichtung deſſelben iſt folgende: Es wird ein Verzeichniß von 90 Looſen vom Num. 1 bis incl. 90 verfertiget, und jedes Loos mit einer Deviſe bezeichnet; **) durch ein im Drucke heraus- Einrichtung deſſelben.

 ge-

*) Hofdekret vom 6. November 1786.

**) In den vorherigen Planen dieſes Lotto wurde ein jedes Loos mit dem Namen eines armen Mägdchens, welches der damalige Impreſſar zu erwählen hatte, bezeichnet. Denjenigen fünf armen Mägdchen, deren Na-

gegebenes Verzeichniß, oder eine Liſte wird der Tag benennet, wann die wirkliche Ziehung vor ſich gehen ſoll, und bei dieſer wird zur Abwendung alles Verdachtes nachfolgende Ordnung beobachtet.

Es werden nämlich an einem beſtimmten Orte (zu Wien in der Reitſchule an der Burg) in Gegenwart der hiezu verordneten Kommiſſäre, dann einiger von der Lottokammer dazu beſtellten Perſonen die 90 Looſe oder Billete nach öffentlicher Ableſung, und unter Jedermanns Einſicht, eines nach dem andern in das hiezu bereitete Gefäß geleget, und wohl vermiſchet, dann ſogleich von einem Knaben hievon 5 Looſe, eines nach dem andern gehoben, da inzwiſchen nach jedesmaliger Ziehung eines Looſes das Gefäß, der beſſern Vermiſchung halber, gedrehet wird.

Die alſo herausgezogenen 5 Looſe ſind diejenigen, welche den Gewinſt beſtimmen, und nach Maaß der Einlage bezahlet werden; ſie werden daher ſogleich, wie

Namen in den gezogenen 5 Looſen aufgezeichnet waren, wurde von der Lottokammer einer jeden zu einer Heuratſteuer 30 fl., zuſammen alſo 150 fl. abgereichet. In dem durch das Patent vom Jahre 1777 beſtättigten Plane aber wurde zum Behufe der milden Stiftungen beſchloſſen, daß ſtatt der den Mägdchen, deren Namen in den Lottoliſten eingeſchaltet, und gezogen worden ſind, geleiſteten Ausſteuer jährlich eine beſtimmte Summe an den Mildenſtiftungsfond abzuführen ſey. Statt der Namen der Mägdchen werden daher die Numer in den Lottoloſen mit einer Deviſe bezeichnet.

wie ſie gezogen worden ſind, ausgerufen, auch den andern Tag darauf durch öffentlichen Druck in allen Orten kundgemacht; da hingegen bleiben die übrigen 85 Numern zurück, und ohne Gewinn.

Wer in dieſem Lotto ſein Glück verſuchen will, erwählet ſich von gedachten 90 Numern einen, oder mehrere, und beſtimmet hievon den Preis, und die Art des Spiels nach ſeiner Willkühr, dagegen er die Einlage und Bezahlung ſogleich zu leiſten hat.

Wenn hernach an dem beſtimmten Tage die 5 Looſe gezogen werden, ſo empfangen diejenigen, welche einen oder mehrere von den herausgekommenen 5 Numern erwählet haben, den Gewinn nach Maaß der Einlage, und des gemachten Spieles, nach folgenden Regeln, und ausgemachten Preiſen.

Wenn nur Ein Numer gewählet wird, und dieſer befindet ſich unter den herausgezogenen 5 Looſen, ſo empfängt der Innhaber des Billets von dieſem Numer gegen Einreichung des Originals **Vierzehnmal** ſo viel als er darauf eingeleget hat.

Wenn Jemand ſeinen Numer dergeſtalt erwählet, und gleichſam mit der Lottokammer in die Wette ſtellet, daß dieſe benannte Ziffer unter den 5 bei der Ziehung herauskommenden Looſen das 1te, 2te, das 3te, 4te, oder 5te ſeyn werde, und dieſes hernach in der That alſo einſchlüge, ſo zahlet ihm das Lotto dafür 67mal ſo viel, als er eingeleget hat.

Da hingegen, wenn ein ſolcher Numer auf demjenigen Orte, wohin das Gewette geſtellet worden, nicht ausfällt, ſo hat der Inhaber deſſen von dem Lotto nichts zu haben; es wäre denn, daß er dieſen ſeinen Numer zugleich für ein einfaches Loos gelten ließe, und dafür die Einlage beſonders entrichtete; ſo hätte ein ſolcher, wenn auch der Numer nicht auf dem gewetteten Platze ausfiele, doch den ſchon erwähnten einfachen Gewinn der 14fachen Einlage zu fordern.

Derjenige, welcher ſein Loos auf 2 **Numer** (als ein **Ambo**) richtet, hat, wenn ſolche 2 Numer unter den 5 Looſen gezogen werden, 240mal ſo viel, als er auf ein ſolches ſein zweifaches Loos, oder **Ambo** eingeleget hat, vom Lotto zu empfangen. Im Falle aber unter den gezogenen 5 Numern nur einer, und nicht der andere von einem ſolchen Ambo herauskäme, ſo hat der Innhaber deſſen nichts zu fordern, es wäre denn, daß er ſeine 2 Numer nicht allein für einen Ambo, ſondern auch einen jeden für einen einfachen insbeſondere gelöſet hätte, in welchem letztern Falle ihm der einfache Gewinn auf den einen, oder anderen, da aber beide herausgekommen, nebſt dem Preiſe des Ambo, auch der Gewinn für jedes einfache Loos beſonders zu vergüten iſt.

Wenn Jemand ein Loos auf 3 **Numer** einrichtet, ſo ein **Terno** heißt, und alle ſolche 3 Numer unter die mehrgedachten Treffer fallen, ſo empfängt der Innhaber eines ſolchen Terno 4800mal ſo viel, als

er

er dafür eingeleget hat, und kann hierbei der Innhaber eines ſolchen Looſes, oder Terno daſſelbe auch zugleich auf 3 Ambi einrichten, in welchem Falle, wenn alle ſeine 3 Numer unter den 5 gezogenen Numern herauskämen, er nicht allein den Preis des Terno, ſondern auch die Preiſe der 3 Ambi (alles nach Maaß ſeiner Einlage gerechnet) zu gewinnen hat. Es muß aber in einem ſolchen Falle das Loos ſowohl für das Terno, als auch für ein jedes der beſagten 3 Amben bei der Einlage beſonders gelöſet werden, als zum Beiſpiele: welcher für 1 fl. ſpielet, hat für den Terno 1 fl, und für jedes Ambo auch 1 fl. zuſammen alſo, 4 fl. zu bezahlen. Wenn dann die erwählten 3 Numer ſich unter den 5 gezogenen Looſen, oder Treffern befinden, ſo erhält der Innhaber eines ſolchen vierfach bezahlten Looſes erſtens wegen des Terno 4800 fl., dann wegen des jeden darunter befindlichen Ambo 240 fl. (welches dreyfach gerechnet 270 fl. beträgt) folglich zuſammen 5520 fl., wenn aber nur zween von ſeinen Numern herauskommen, ſo hat er nichts anders, als einen Ambo pr. 240 fl. zu empfangen.

Auf eine gleiche Art kann man ſeine Looſe auf 4, auch alle 5 zu ziehende Numer einrichten, und da Jemand das Glück hätte, daß ſolche 5 Numer bei der Ziehung ſämmtlich herauskämen, ſo empfängt er (weil dieſe 5 Treffer 10 Terni, und 10 Ambi in ſich begreifen) falls er alle dieſe ins beſondere bei der Einlage, zum Beiſpiele: ein jedes mit 1 fl., zuſammen mit

20 fl.

20 fl. gelöſet hätte, nicht allein wegen der 10 Terni 48000 fl., ſondern auch wegen der 10 Ambi 2400 fl., folglich zuſammen 50,400 fl.

Die **Einlage** zu dieſem Lotto geſchieht an den hierzu beſtimmten Orten, und bei den von der Lottokammer aufgeſtellten Kollektanten, oder Einnehmern, denen die erwählten Numer, und die Art des Spieles anzudeuten, auch zugleich das Geld, und wieviel auf ein jedes Loos beſchriebenermaſſen geſetzet werden will, baar zu erlegen iſt, dagegen hat der Einnehmer einen Interimsſchein zu erfolgen, auf welchem unter Marginalzahl der bezahlte Preis, wie auch, was im Falle des Gewinns zu empfangen wäre, angemerket wird.

Dieſer **Interimsſchein** muß aber einige Tage darnach mit einem von der Lottokammer, und von der Lottodirekzion gefertigten Originalbillete ausgetauſchet werden, damit der Spieler erſehen möge, ob, und wie weit ſein Spiel angenommen worden iſt, auch im Falle, wenn es vermindert, oder wohl gar geſperret worden wäre, ſeine nicht angenommene Einlage von dem Kollektanten zurücknehmen könne.

Die **Zahlung des Gewinnes** hat jedesmal 24 Stunden nach der Ziehung gegen Einreichung der Originalloose an die Ueberbringer derſelben bei der Lottohauptkaſſe zu geſchehen, wiewohl auch diejenigen, welche ſich etwa ſpäter, jedoch längſtens inner 3 Monaten, darum melden, ſich gleichmäſſiger Richtigkeit zu

ver=

verſichern haben, und wird von allen diesfälligen Gewinnen nicht das Mindeſte abgezogen.

In denjenigen Fällen aber, da die Originalloose nicht vorgebracht werden könnten, iſt die Lottodirekzion nicht verbunden eine Zahlung zu leiſten, noch auch, nachdem die obbemeldten 3 Monate von dem Tage der Ziehung anzurechnen, verfloſſen seyn werden, wenn auch das gewinnende Originalbillet beigebracht würde, maſſen alle Looszettel nach Verflieſſung der 3 Monate ohne mindeſte Ausnahme oder Vorbehalt für ungültig, oder kraftlos erkläret werden, es mögen die Innhaber In- oder Ausländer seyn.

Wenn ſich bei den Originalloosen entweder in den Numern, oder darauf geſetzten Gewinnen, oder auch ſonſt wider Vermuthen einiger Verſtoß äuſſerte, so wird ſich deswegen an die Originalvormerkungen der Kollektanten (die im Archive verwahret werden) gehalten, und nach Ausweiſung dieſer Vormerkungen, oder Originalregiſter, keineswegs aber nach den fehlerhaft gedruckten Zetteln die Bezahlung geleiſtet; und dieß ſowohl in Anſehung der Lottokammer, als auch des Innhabers eines dergleichen Looszettels, welcher in ſolchen Fällen ſeine Originalien vorzuweiſen hat, damit in dem Archiv nachgeſehen, und der Grund des entſtandenen Fehlers daraus erhoben werden könnte.

Dieß **Lotto** wurde ſeit dem Jahre 1752 bis zum Jahre 1787 unter beſondern Landesfürſtlichen

Pri-

Privilegium, und zwar zuerſt von dem Conte Cataldi, dann vom Andrá Baratta und Kompagnie gehalten, welches Privilegium ſich auf alle deutſche und hungariſche Erbländer, mit Ausſchluß der öſterreichiſchen Vorlande, dann auch auf Gallizien erſtreckte, und hierwegen erſchienen denn auch beſondere Patente ſamt den angefügten Planen, nämlich unterm 13. November 1751. 16. Jäner 1762. und unterm 30. Dezember 1777. welch letzterer Plan auch bisher größtentheils beibehalten worden, und derjenige iſt, der voranſteht.

Im Jahre 1787 wurde dann von Weil. Sr. Maj **Joſeph** dem II. beſchloſſen, ſolches Lotto auf Rechnung des **Aerariums** durch eine in Wien dazu beſtellte Kammeraldirekzion fortſetzen zu laſſen, und dabei verordnet, daß es im Allgemeinen ohne Abänderung bei dem durch das Patent vom 30. Dezember 1777. beſtimmten Plane dieſes Lottoſpieles, auch bey den dazu beſtellten Lottokammern, und den in den Provinzen und Städten beſtimmten Ziehungen verbleibe, nur mit dem Unterſchiede: daß die **Originalſpielbillete**, welche die Spieler ſtatt der für die Einlage von den Einnehmern ausgeſtellten Vor- oder ſogenannten Interimsſcheine erhalten, von der beſtellten k. k. Lottodirekzion gefertiget werden. *)

Da

*) Patent vom 21. Oktober 1787. in Gallizien den 8. November 1787.

Da ſchon durch ältere Verordnungen alle **Privatausſpiele** auf die Ziehung des obgedachten Lotto, oder durch beſondere Lotterien ohne **ausdrückliche Erlaubniß** der Lottodirekzion verboten wurden, *) ſo wurde im gleichgedachtem Patente das Ausſpiel nach den 90 Numern des Lotto, oder auf die in den Ziehungen deſſelben ſelbſt herauskommenden Zahlen, das Spielen in auswärtige Lotterien, die Sammlungen für alle andere Lotterien, Einlagen und Austheilungen der Looſe derſelben unter Strafe von 50 Dukaten für jedes Loos, welches Pönale ſowohl der Abſetzer, als auch der Käufer zu entrichten angehalten, und davon dem Anzeiger jedesmal ein Drittel zu Theil werden ſoll, wiederholt verbothen, wie auch hievon in die Zeitungen nichts eingedrucket werden darf, (wie ſolches in dieſem Bande S. 56. zu erſehen iſt.) Eben dieſe Verbothe wurden weiter erneueret. **)

Von Privatausſpielen verſchiedener Sachen.

Weiter enthält das mehrbemeldte Patent vom Jahre 1787., daß die **Verfälſchung** oder **Veränderung der Originalłooſe** mit der im allgemeinen Strafgeſetze auf Diebſtähle und Trug verhängten Strafe zu belegen ſey.

Von der Strafe der Verfälſchung der Originalłooſe.

Nach eben dieſem Patente ſind die Rechtsſtreitigkeiten, in welche die Spieler mit den Lottokammern wegen eines Looſes verfielen, bei den **Landrechten** gegen die **Kammerprokuratoren** anzubringen.

Wo die Rechtsſtreitigkeiten in Anſehen des Lottoſpieles zu verhandeln ſind.

In

*) Verordnungen vom 8. März 1769. 18. May 1770.
**) Hofdekret vom 6. Julius 1789.

In ſolchen und jeden andern Fällen iſt aber den Hauptbüchern der Lottokammer der nämliche Glauben, wie allen Hauptbüchern anderer Landesfürſtlichen Aemter zuzugeſtehen.

Dann leiſtet, ſtatt der vorher von der Wienerſtadtbank geleiſteten Bürgſchaft für die vorherige Pachtgeſellſchaft in Anſehen der richtigen **Gewinnſtbezahlung** dermal für alle Gewinſte das landesfürſtliche Aerarium ſelbſt die **Gewähr**.

Dieſes Lotto haben jedoch Se. itzt regierende Maj. **Franz** der II. für die **öſterreichiſchen Vorlande** vom 1. April 1792. an ganz **aufgehoben**; anbei aber das Spielen in fremde Lotterien unter den angemeſſenen Strafen wiederholt verbothen. *)

Von Glückshäfen.

Silber = oder Porzellainglückshäfen und andere dergleichen dürfen ohne höchſter Bewilligung nicht gehalten werden.

Vom Ausſcheiben verſchiedener Sachen in Wirthshäuſern.

Auch iſt das **Ausſcheiben**, oder **Ausſpielen** verſchiedener Sachen in den Wirthshausgärten verbothen, und haben die Grundobrigkeiten auf Abhaltung dieſes Unfuges genau zu wachen. **)

Vom Lottoſpiele und Lottodauphinſpiele in Kaffee = und Wirthshäuſern.

Der häufigen Unfüge wegen, zu welchen das Lottoſpiel in den Kaffee- und Schankhäuſern Anlaß gab; wurde ſowohl das **einfache Lottoſpiel**, als auch das ſogenannte **Lottodauphin** in den **Kaffee- und Schank-**

*) Hofdekret vom 8. März 1792.

**) Verordnungen vom 23. May 1783. vom 3. September 1793. und 16. Auguſt 1794.

Schankhäuſern verbothen, und ſämmtliche Kaffee-ſieder, Gaſtgeber, Wein- und Bierſchänker ſollen bei zu erwarten habender den Umſtänden angemeſſenen Ahndung ſolches Spiel, es ſey das einfache, oder Lottodauphin in ihren Kaffee- Gaſt- Wein- und Bierhäuſern, von wem immer, und um was für einen Preis es immer wäre, nicht mehr geſtatten. *)

Nicht minder iſt das ſogenannte **Tartelſpiel**, da es dem Lottoſpiele ganz gleich, und nur der äuſ-ſern Geſtalt nach vom Lottoſpiele unterſchieden iſt, ver-bothen. **) Vom Tartelſpiele.

Sech-

*) Verordnung vom 9. Jäner 1794.
**) Verordnung vom 17. Februar 1795.

Sechſter Abſatz.

Von verſchiedenen Vorſchriften in Anſehung der Hindanhaltung des Müſſigganges, und alles deſſen, ſo den guten Sitten entgegen iſt.

§. 1.

Von dem Benehmen an den abgebrachten Feyertagen.

Unter die Mittel, Gelegenheit und Leichtigkeit zum Müſſiggange und zu Unordnungen zu beſeitigen, gehört auch die **Verminderung der Feyertage.**

Von den aufgehobenen Feyertagen iſt bereits im **zweyten Bande** dieſes Werkes S. 65. und 66. gehandelt worden.

Zu dem kömmt aber hier noch nachzutragen: Daß diejenigen montaniſtiſchen und Eiſenarbeiter, welche an den abgebrachten Feyertagen ihre gewöhnlichen Arbeiten nicht verrichten wollen, und ſich in der allgemeinen diesfälligen Verordnung nicht begriffen glauben, zu beſtrafen ſeyn.

§. 2.

*) Hofdekrete vom 31. Jäner 1787.

§ 2.

Da die Gaſtereien auch zu Hindanſetzung der Arbeitſamkeit, und zu verſchiedenen Unordnungen Gelegenheit geben, ſo wurden eben in deſſen Erwegung die auf dem Lande mit Gaſtereyen und oft übermäſſigen Erluſtigungen verbundenen Kirchweihtage ſchon durch ältere Verordnung dahin beſchränket, daß nur ein ſogenannter Kirchweihtag gehalten, und die ſonſt gewöhnlichen 8 Tage abgeſtellet werden ſollen. *) Von Abſtellung der Gaſtereyen.

Sonach wurde weiter den Pfarrern, beſonders denjenigen, die keine Kapläne halten, die unnütze Beſuchung der Kirchweihtage in entfernten Orten unterſagt dann dem noch beigerücket, daß die Gaſtereyen, welche auf Koſten der Kirchen dabei gehalten zu werden pflegten, abzuſtellen, und die Kirchweihen nicht an einem Werk = ſondern am Sonntage, oder an einem gebothenen Feyertage zu halten ſeyn. **)

Und zwar ſind in den ſämmtlichen deutſchen Erbländern die Kirchweihfeſte auf den dritten Sonntag im Monate Oktober (nach dem allgemeinen Kirchenkalender gerechnet) feſtgeſetzet worden; dergeſtalt, daß auch für den griechiſch = katholiſchen Ritus am dritten Sonntage im Monate Oktober, wie nämlich dieſer Sonntag nach dem lateiniſchen Ritus einfällt, die Kirchweihfeſte gehalten werden ſollen. ***) Wenn die Kirchweihfeſte zu halten ſind.

Da

*) Verordnung vom 31. Julius 1778.

**) Verordnungen vom 13. Februar, und 8. Julius 1783.

***) Verordnungen vom 12. Oktober für Gallizien vom 20. Dezember 1786.

Daher dann weiter alle Spiele und Tänze an den Werktagen der ehemaligen Kirchweihfeſte verbothen ſind. *)

Auch wird die Haltung dieſer Täge unter der Benennung: **Schnitterfeſt**: nicht geſtattet. **)

Dann ſind alle Gaſtereyen bei **Kirchenrechnungen**, bei **Kindstaufen**, und **Kindbettvorſegnungen**, an Tagen des **Kirchenpatroziniums** verbothen. ***)

Nicht minder wurden die **Mahlzeiten** bei **Meiſterwerdungen** ſowohl in Natura, als an Aequivalent auf das ſchärfeſte, und zwar dergeſtalt verbothen, daß der neu aufgenommene Meiſter, welcher eine Mahlzeit, oder ein Aequivalent dafür giebt, eben hierdurch ſchon des Meiſterrechts verluſtigt, die Geſchwornen des Handwerks aber, die daran Theil nehmen, ihres Amtes entſetzet, und zu künftiger Begleitung eines ſolchen für immer ausgeſchloſſen, andere daran Theilnehmende nicht geſchworne Meiſter hingegen über Erkenntniß der Landesſtelle mit willkürlichen, jedoch mäſſigen, und ſonderlich dem Vermögens- wie auch Erhaltungsſtande der Bürger angemeſſenen Strafen angeſehen werden ſollen. ****)

Der

*) Verordnung vom 30. Auguſt 1787.
**) Verordnung vom 6. Septemb. 1787.
***) Verordnungen vom 28. Julius 1786. 14. April 1784. 9. Dezember 1786.
****) Hofdekret vom 1. Junius 1778.

Der Verboth dieſer Gaſtereyen wurde auch unter Regierung Wail. Sr. Maj. **Joſeph** des II. wiederholet. *)

Das ſogenannte **Pramſen**, oder Tanzſchauen iſt eben auch verbothen worden. **)

§. 3.

Von Pasquillen, ärgerlichen Bildern, Geſängen, und Geſprächen.

Das Anheften und Ausſtreuen der **Pasquille** iſt ſo wie alle Bilder und Geſänge, dann alle ärgerliche **Geſpräche** wider die Religion und guten **Sitten** unter den den Umſtänden angemeſſenen Strafen verbothen. ***)

Alle diejenigen, bei denen man ein Pasquill, Manifeſt, Aufruf, oder andere Schriften von derlei Gelichter entdecket, oder die überwieſen ſind, daß ſie etwas ſolches mündlich oder ſchriftlich anderen mitgetheilet haben, ſind eben ſo, wie die Verfaſſer ſelbſt, anzuſehen, und zur exemplariſchen Strafe ohne Unterſchied des Standes zu ziehen. ****)

Wer durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften oder bildlichen Darſtellungen Anlaß gibt, daß die Gemüther zum Mißvergnügen gegen die Regierungsform, Stadtsverwaltung oder Landesverfaſſung aufgewiegelt werden könnten, iſt wegen einer ſolchen Störung

*) Hofdekret vom 6. März 1782.

**) Verordnung vom 4. Jäner 1780.

***) Polizeyordnungen vom den Jahren 1786. 1787. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795.

****) Verordnung vom 6. Jäner 1793.

der innern öffentlichen Ruhe, als ein Kriminalverbrecher mit hartem Kerker von 5 bis 10 Jahren zu beſtrafen. *)

Derjenige, welcher auch ohne böſe Abſicht Jemanden in **Schmähſchriften** und **Schandbildern** in einer Art ſchildert, die dem Angegriffenen wegen fälſchlicher Anſchuldung geſetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter **Verachtung** zuziehen könnte, iſt eines politiſchen Verbrechens ſchuldig, es mag nun dem Geſchmähten dadurch Schaden, oder Verluſt eines erwarteten Vortheils zugezogen, oder ſeine häusliche Ruhe geſtöret worden ſeyn, oder nicht.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt **zeitliches gelindes Gefängniß**, oder **öffentliche Arbeit**. Dem Beleidigten iſt aber das Recht der Genugthuung, und vollkommene Entſchädigung vorbehalten. Wenn jedoch die Schmähung eine Perſon betroffen hat, die wegen **Untadelhaftigkeit ihres Wandels**, und ihrer Sitten, wegen **Würde** und Anſehen des Karakters, den ſie begleitet, wegen ihrer **Geburt**, wegen der ihr über den ſchmähenden zuſtehenden obrigkeitlichen Gewalt, beſondere Achtung verdiente, oder wenn zwiſchen dem Schmähenden und Geſchmähten die §. 85 und 92. des erſten Theils des Strafgeſetzes bemerkten Verhältniſſe eintreten, ſo iſt die Strafe **zeitliches ſtrengeres Gefängniß**, und kann ſelbes durch **Ausſtellung auf der Schandbühne**, und **Züchtigung mit Streichen** verſchärfet werden.

Des

*) Patent vom 2. Jäner 1795. §. 5.

Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige ſchuldig erkläret, der, ob er gleich das Schandbild, oder die Schmähſchrift weder verfertiget, noch veranlaßt, noch dazu mitgewirket hat, aber da ihm ein Schandbild, oder eine Schmähſchrift bekannt geworden iſt, ſtatt ſie zu unterdrücken, dieſelben **weiter verbreitet**, oder zur Oeffentlichkeit gebracht hat.

Die Strafe iſt zeitliches **gelinderes Gefängniß**, das bei Eintretung der §. 54. bemerkten Umſtände durch **Faſten** zu verſchärfen iſt. *)

Die S. 342 reſpective §. 54. bemerkten Verhältniſſe ſind: § 85. des 1ten Theils des Geſetzes über Verbrechen und deren Beſtrafung: Wenn die Schmähung zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie, ein- und zweybändigem Geſchwiſter, den Ehegenoſſen derſelben, oder ſeinen eigenen Ehegenoſſen, oder ſeines Ehegenoſſen ein- oder zweybändigem Geſchwiſter vorfiele. Der §. 92. aber erklärt; daß der Verwandſchaft in den §. 85. erwähnten Graden noch die Geſchwiſter der Aeltern und Großältern beizuzählen ſeyn.

Wer ſogar die Vernunft auf den Grad verläugnet, um den **Allmächtigen in öffentlichen Oertern**, oder in Gegenwart anderer Menſchen, durch Reden, Schriften, oder Handlungen freventlich zu läſtern, iſt als ein Wahnwitziger zu behandeln, und in dem Tollhauſe in ſo lang gefänglich anzuhalten, bis man ſeiner Beſſerung vergewiſſet iſt.

 Eine

*) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787. 2ten Theil 4tes Kap. §§. 53. 54. 55. 56.

Eine jede Handlung, durch die eine öffentliche gottesdienſtliche Uebung der herrſchenden, oder einer geduldeten Religion gefliſſentlich geſtöhret, in Gotteshäuſern Ausgelaſſenheit, oder öffentliche Verachtung bezeiget, zum Gottesdienſte gewidmete Geräthſchaften gemißhandelt werden, iſt ein politiſches Verbrechen.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt **zeitliches ſtrengeres Gefängniß**, welches mit **Faſten** und **Züchtigung mit Streichen** *) zu verſchärfen iſt, wenn aus der Handlung groſſes Aergerniß entſtanden iſt.

Derjenige, der ſich anmaſſet, einen chriſtlichen Religionsverwandten durch **falſchen Unterricht**, oder durch **Ränke zum Abfalle vom chriſtlichen Glauben** zu beſtimmen, und ihn zu Verläugnung aller Religion, oder zur Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten, begeht ein politiſches Verbrechen; ſo wie auch derjenige, welche einer der herrſchenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare **Irrlehre**, oder Unglauben einzuflöſſen, und ſie von der herrſchenden Religion abzuwenden ſich beſtrebet.

Ein Verbrecher erſterer Art ſoll auf die **Schandbühne** ausgeſtellet, und mit **zeitlichen ſtrengerem Gefängniße** beleget werden. Im zweyten Falle iſt **anhaltendes ſtrengeres Gefängniß** zur Strafe beſtimmt. **)

§. 4.

*) Man ſehe von der Züchtigung mit Streichen auch den 8. §. des folgenden 7ten Abſatzes nach.

**) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787. 2ter Theil 5tes Kap. §§. 61. 62. 63. 64. 65. 66.

§. 4.

Von unzüchtigen Handlungen auf offenen Straßen

Der ſich auf öffentlicher Straße, oder an einem Orte, an welchem Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, ärgerlich entblößt, oder Unzucht treibet, oder der den andern auf öffentlicher Straße, um ihn zur Unzucht zu verleiten anſpricht, er ſey männlichen, oder weiblichen Geſchlechtes, begeht ein politiſches Verbrechen, und iſt mit zeitlichem Gefängniße zu beſtrafen, welches nach Umſtänden gelinder, oder ſchärfer beſtimmt werden kann, immer aber mit Faſten zu verſchärfen iſt.

Derjenige, welcher auf offener Straße eine Weibsperſon vom unbeſcholtenen Rufe, die ihren Weg anſtändig wandelt, mit Gebärden, oder Reden auf eine ſolche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelaſſenheit deutlich anzeigt, iſt auf Anklage der beleidigten Perſon als ein politiſcher Verbrecher zu behandeln; und mit zeitlichem gelinden Gefängniße zu ſtrafen. *)

§. 5.

Von der Kuppeley und Verführung.

Der in ſeiner Wohnung Unzucht geſtattet, Verdienſt und Gewinn in dem ſucht, daß er Perſonen beiderlei Geſchlechtes zur Unzucht Gelegenheit verſchaffet, auch der ohne Gewinnſucht eine Weibsperſon in Bekanntſchaften und Gelegenheiten verleitet, durch die ſie zur Un-

*) Mehrbemeldtes allgemeines Geſetz über Verbrechen, und derſelben Beſtrafung 2ter Theil. 5tes Kap. §§. 67. 68. 69. 70.

Unzucht verführet wird, wird des politiſchen Verbrechen der Kuppelei ſchuldig; wenn er auch ein Freund, oder Diener desjenigen iſt, wegen welchen er zur Kuppeley Mithilfe geleiſtet hat.

Zur Strafe dieſes Verbrechens iſt das erſtemal anhaltende öffentliche Arbeit feſtgeſetzet. Doch iſt die Strafe zu verſchärfen, wenn eine unſchuldige Perſon dadurch verführet wird. Kömmt der Verbrecher zum wiederholtenmale ein, ſo iſt er auf die Schandbühne zu ſtellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; wenn er aber ein Fremder iſt, aus den ſämmtlichen erbländiſchen Staaten abzuſchaffen.

Jedermann, der mit ſeinem Körper Gewerb treibt, er ſey Mann, oder Weib, und ſich mit Unzucht Verdienſt ſchafft, iſt ein politiſcher Verbrecher.

Der Schuldige iſt das erſtemal mit zeitlichem ſtrengeren Gefängniße zu belegen. Bei öfterer Wiederholung iſt die letzte ausgeſtandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderen Züchtigungen, mit Faſten, oder Streichen damal zu verſchärfen, wenn minderjährige Leute verführet werden. Iſt der Schuldige ein Fremder, ſo iſt er aus den ſämmtlichen Erbländern abzuſchaffen. *)

§. 6.

*) Allgemeines Geſetz über Verbrechen, und derſelben Beſtrafung 2ter Theil 5tes Kap. §§. 73. 74. 75. 76.

§. 6.

Unter die politiſchen Verbrechen, die zum Verderbniße der Sitten führen, gehört auch:

Vom verbothenen Handel mit Büchern, Gemälde u. d. gl.

Wenn Jemand mit verbothenen Büchern, oder mit Gemählden, und Schildereyen, welche unzüchtige Handlungen vorſtellen, Handel treibt.

§ 7.

Von verbothenen Verkleidungen, Zuſammenkünften, und geſtattetem Unterſtande.

Wenn Jemand auſſer den durch die Obrigkeit geſtatteten Beluſtigungsorten ſich in einer Maske, oder auf andere Art verkleidet;

Wenn ſich Jemand in geheime Zuſammenkünfte und Verbrüderungen einläßt, welcher der Obrigkeit nicht angezeiget werden.

Wenn Jemand, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in ſeiner Wohnung einer Perſon Unterſtand giebt, deſſen ehrbarer Nahrungsſtand ihm nicht bekannt iſt.

Dieſe Verbrechen ſind mit zeitlichem gelinden Gefängniße zu ſtrafen. Die verbothenen Bücher, Gemälde, Schildereien ſind den Schuldigen abzunehmen, und zu vertilgen. *)

§. 8.

Von Verführung der Jungen Leute durch wucheriſche Geldvorſeizungen.

Auch führet zum Müſſiggange und Verderbniſſe der Sitten, wenn jungen Leuten, beſonders den min-

*) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung 2ter Theil 5. Kap. §§. 77. 78.

minderjährigen, auf wucheriſche Art ohne Vorwiſſen ihrer Aeltern, Gerhaben, (Vormunde) oder anderen Vorgeſetzten zur Verſchwendung **Geld**, oder **Waaren und andere Effekten** gegen Schuldſcheine, Pfänder u. ſ. w. gegeben werden.*) Daher auch zu Beſeitigung alles dergleichen Unfuges mehrere Verordnungen erfloſſen ſind. Davon wird aber bei Abhandlung von den **Pupillarangelegenheiten** das geſetzliche vorkommen, und wird hier indeſſen nur angemerket, daß ſolche Geld- und andere Darleihungen unter dem Verluſte des Darlehens, und beſonderer Beſtrafung verbothen ſind.

Sie

*) Verordnung vom 9. Julius 1764.

Siebenter Abſatz.

Von den Vorſchriften in Anſehung der Zuchthäuſer.

Da bei den vorhergehenden Gegenſtänden die öftere Meldung von **Zuchthäuſern** vorkömmt, auch ſolche allermaſſen nöthig ſind, um die vorangeführten Anſtalten in Anſeſung der Bettler, Dienſtbothen, und des müſſigen Geſindes überhaupt zur Wirkſamkeit zu bringen, ſo werden hier die die Zuchthäuſer betreffenden Vorſchriften angeführet.

§. 1.

Zum Zuchthausfonde ſind verſchiedene Beihilfsmittel, nämlich von den um Geld abgehaltenen öffentlichen Bällen, Komödien, Seiltänzen, Billiard- Kegel- und anderen Spielen eine gewiſſe Abgabe beſtimmet. *) Zuchthausfond.

§. 2.

Auch die Kriminalſträflinge kommen in die Zuchthäuſer, und die Städte ſind von dem Aetzungsbeitrage für Von Behandlung der Züchlinge.

*) Verordnung vom 11. Julius 1763.

für die Sträflinge während der Strafzeit im Zuchthauſe enthoben worden. *)

Die in verſchiedenen Zivilverbrechen betretenen, und mit dem Zuchthauſe beſtraften Leute ſollen zur Sicherheit des Publikums nicht leicht zum Militär genommen werden. **)

Wenn jedoch ſolche von den Halsgerichten abgegeben werden, und im Hange in den vorigen Laſtern unverbeſſerlich verharren; ſo ſollen dieſelben von dem Militär in keinen Prozeße oder Beſtrafung gezogen, ſondern mit Ueberreichung der Speziesfaktums der politiſchen Stelle zur weitern Aburtheilung übergeben werden. ***)

In Anſehung der von dem Militär an die Halsgerichte zu übergebenden, in das Zuchthaus verurtheilten Delinquenten wurden aber verordnet, daß vorläufig hievon die Anzeige an das Appellazionsgericht geſchehen, und die weitere Verordnung wegen der wirklichen Einlieferung eines dergleichen Militärdelinquenten abgewartet werden ſoll. ****)

In den Straforten und Zuchthäuſern ſoll, auſſer den zur lebenslänglichen Anſchmiedung verurtheilten, kein Arreſtant müſſig ſein, und in Vollziehung der verhängten Strafe nichts ſtatt haben, was die Arreſtanten

an

*) Verordnung vom 28. April 1791.
**) Verordnung vom 5. Jäner 1781.
***) Verordnung vom 25. Jäner 1781.
****) Verordnung vom 27. Jäner 1785.

an der Arbeit verhindern könnte, wie z. B. der Ring um den Leib; da die Eiſen nicht ſo viel als eine Strafverſchärfung, ſondern vielmehr als eine Sicherheit, daß die Arreſtanten nicht entweichen, zu betrachten ſind. *)

Bei den öffentlichen Strafarbeiten ſowohl, als in den Zuchthäuſern iſt mit den verurtheilten Sträflingen in Anſehung ihrer Religion kein Unterſchied zu machen, und müſſen dieſelben an allen denjenigen Tagen, an welchen nach den Geſetzen der herrſchenden katholiſchen Religion zu arbeiten geſtattet iſt, gleich allen übrigen Sträflingen katholiſcher Religion ohne Unterſchied zur Arbeit verhalten werden. **)

In Anſehung der Beſchäftigung der Sträflinge wurde in Böhmen zu Chrudim von dem dortigen Bürgermeiſter Anton Negedly auf eigene Gefahr bei den dort inſitzenden Sträflingen, um die Gemeinde von dem ſonſt zu Unterhaltung der Sträflinge aus den Renten zu leiſten gehabten Beitrage zu entheben, eine Spinnerey eingeführet, und die Landesſtelle hat dieſe Einleitung durch Verordnung vom 2. Jäner 1794. allgemein im Lande kundmachen, und die Amtsvorſteher, wo es an hinlänglicher Beſchäftigung der Sträflinge gebrechen ſollte, aufmuntern laſſen, dieſem Beiſpiele nachzufolgen, mit dem, daß der bemeldte Bürgermeiſter bereit ſey, auf Verlangen ſich dahin, wo

*) Verordnung vom 31. Julius 1787.

**) Verordnung vom 17. Julius 1788.

wo man es verlangt, gegen alleinigen Erſatz der Reiſe und Zehrungskoſten zu begeben, und dieſe Anſtalt nach dem Chrudimer Fuße einzuleiten.

Wegen Verfertigung der **Eiſen** ergieng die Verordnung, daß zu Erlangung der Sicherheit, die Eiſen gut vernietet werden ſollen, daher auch ein jeder Schloſſer, der für die Arreſtanten Eiſen verfertiget, ſein Zeichen darein zu prägen hat, um in Fällen, wo die Eiſen nicht gehörig gearbeitet ſind, ſolches an dem Schloſſer ahnden zu können. *)

Allen zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflingen ſoll zur Erhaltung der Geſundheit, Sauberkeit und Sicherheit **das Haar abgeſchnitten**, und dieſes alle Monat ohne Ausnahme des Alters, der Parſon und Geſchlechtes, und der Dauerzeit der Strafe wiederholet werden. **)

Doch hat dieß Haarabſchneiden bei den **politiſchen** Verbrechern nicht ſtatt. ***)

§. 3.

Von dem Benehmen bei Entweichung der Züchtlinge.

Auf alle zur Arbeit verurtheilten Züchtlinge iſt ein **obachtſames Aug** zu nehmen, und wenn einer dergleichen doch **entweiche**, iſt deſſen Perſonbeſchreibung ohne mindeſten Verzug an die Behörde, auf dem Lande an das Kreisamt die Anzeige zu machen, von da aber

der

*) Verordnung vom 30. Oktober 1785.

**) Verordnung vom 19. Julius 1783.

***) Verordnung vom 18. Oktober 1787.

der Umſtand ſammt der Perſonbeſchreibung an die Landesſtelle anzuzeigen; Zugleich muß aber nach vorgehender Konſtituirung des Auſſehers auch allemal angezeiget werden, wer an derlei Entweichung allenfalls Schuld trage, um den Ueberwieſenen gehörig beſtrafen zu können. *)

Nach den unter der dermaligen Regierung Sr. Maj. Franz des II. erfloſſenen Verordnungen iſt die Entweichung eines dergleichen Entwichenen unter eigener Haftung der Gerichte, die es betrifft, binnen 24 Stunden anzuzeigen, die Unterſuchung, durch weſſen Schuld oder Nachläſſigkeit die Entweichung erfolget ſey, ſogleich zu veranlaſſen, und der Schuldtragende der Behörde zur weitern Verfügung nahmhaft zu machen; Und wenn die Aufdeckung der Flucht und des daran Schuldtragenden nicht ſchon aus der erſten Anzeige erſchöpfend hervorkömmt, ſoll die Unterſuchung von dem vorgeſetzten Kreisamte bei dem Landgerichte ſelbſt durch ein dahin abgeordnetes Kreisamtindividuum vorgenommen, und demſelben von dem Landgerichte die Reiſe- und Zehrungskoſten gegen vorläufig buchhalteriſche Adjuſtirung ſalvo regreſſu des Landgerichts gegen den Schuldtragenden vergütet werden. **)

§. 4.

*) Verordnungen vom 13. April 1785. 23. May 1787.

**) Verordnungen vom 15. Oktober 1792. 5. Julius 1793.

§. 4.

Wie die losgelaſſenen Arreſtanten zu behandeln ſind.

Die nach der Strafzeit losgelaſſenen Arreſtanten ſind, wenn ſie ſich nicht nach einiger Zeit mit einem ehrlichen Nahrungsverdienſte ausweiſen können, nach Vorſchrift der Generalien als Vagabunden und Bettler zu behandeln. *)

§. 5.

Von Verpflegung der Züchtlinge.

Den Arreſtanten ſoll kein Geld auf die Hand, ſondern die Naturalkoſt abgereichet werden, auch ſoll ihnen kein Geld, Speiſe oder Getränk von ihren Verwandten oder anderen Leuten zugeſtellet werden. **)

In Anſehung der Verpflegung der Sträflinge haben Wail. Se. Maj. **Leopold** der II. die vorherigen Verordnungen dahin gemilderet, daß denſelben täglich warme Speiſen gereichet, auch, daß die hölzernen Pritſchen mit Strohſack und Kotzen verſehen werden ſollen. ***)

Dieſer höchſte Wille wurde weiter dahin erkläret, daß auch den wegen ſchweren Verbrechen zu einer ſtrengen Strafe verurtheilten Sträflingen täglich eine warme Suppe und nebſt dieſer auch dreymal die Woche eine warme Speiſe von Hülſenfrüchten abgereichet werden ſoll, jedoch ſo, daß zwiſchen dieſen und den minderen Sträflingen, dann jenen des Zuchthauſes auch bei dieſer Aetzung noch immer ein verhältnißmäſſiger Unterſchied

*) Verordnung vom 2. November 1786.

**) Verordnung vom 21. September 1785.

***) Verordnung vom 27. Oktober 1790.

ſchied beobachtet werde; doch verſtehe ſich übrigens von ſelbſt, daß dem Richter immer frey ſtehe, nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Verſchärfung der Strafe mit wöchentlich zu beſtimmtenmalen zuhaltender Faſten blos bei Suppe, Brod und Waſſer im Urtheile zu beſtimmen. *)

§. 6.

Vom Betteln der Züchtlinge

Die Verordnung, Inhalt welcher den öffentlich in Eiſen arbeitenden Sträflingen des Betteln unter beſonderer Beſtrafung verbothen iſt, wurde ſchon S. 132 angeführet.

Hiezu gehört nun noch die Verordnung, daß dieſen Verbrechern ſolche Aufſeher zu beſtellen ſeyn, welche ſie zur Verrichtung der Arbeit vermög der Strafausmeſſung ausgebig verhalten, dann ihnen das Betteln, ja auch das Scherzen auf der Gaſſe nicht geſtatten. **)

§. 7.

Von den bei den Züchtlingen vorgefundenen Geldern.

Die Ortsgerichte ſollen die bei den Delinquenten vorgefundenen Gelder nicht auf Bewahrungsverköſtungs- und Transportkoſten verwenden, ſondern dieſe Koſten vorſchieſſen, und die Auslagen bei Einlieferung der Delinquenten zu liquidiren. ***)

*) Verordnung vom 8. Novemb. 1790.

**) Verordnung vom 12. Februar 1784.

***) Verordnung in Gallizien vom 6. Septemb. 1787.

§. 8.

Wie die Züchtigung mit Streichen vorzunehmen ſey.

Die in den Kriminal- und politiſchen Strafgeſetzen angeordnete öffentliche Züchtigung mit Schlägen haben Wail. Sr. Maj Leopold den II. abgeſtellet, wodurch jedoch der Kraft der Urtheile in der Strafe ſelbſt nichts benommen wurde, indem die von dem Richter darinn vorgeſchriebene Züchtigung immer ihren Fortgang, jedoch nur in dem Strafhauſe zu nehmen hat, auch den Richtern nicht benommen wurde, die Strafurtheile nach Umſtänden mit ſolchen immer in dem Stockhauſe zu vollziehenden Zuſätzen zu verſchärfen. *)

Das mehrere von dieſem Gegenſtande wird noch bei Abhandlung des Kriminalfaches vorkommen.

Sech-

*) Verordnung vom 7. May 1790.

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Vorkehrungen in Anſehung des Geſundheitſtandes der Staatsbürger.

Bisher wurde in dieſem Werke, unter Veranlaſſung der Abhandlung von den Erbländern des Erzhauſes Oeſtreich, von der darin beſtehenden Regierung, Staatsämtern, und Staatsbeamten ꝛc. in Anſehung der Staatsangelegenheiten, von den Vorkehrungen gehandelt, welche die vorzüglichſten und wirkſamſten Mittel zur Bildung der Sitten im Staate zum Gegenſtande haben, dann von denjenigen Vorſchriften, deren Endzweck dahin gerichtet iſt, daß alles aus dem Wege geräumet werde, was dieſe Mittel entkräften, und ſonach den guten Sitten entgegenſtehen kann.

Dem bei dieſem Werke genommenen Plane nach, kömmt nun noch, ehe man zu dem ſchreitet, was einen jeden Stand betrifft, welchen ein Staatsbürger

wählet, von den Vorkehrungen zu handeln, welche die auf alle Stände Bezug nehmende Geſundheit, und ſonach ſelbſt, das Leben der Bürger zum Gegenſtande haben.

Da dann die nöthigſten Nahrungsmittel in Hinſicht des Geſundheitsſtandes und Lebens allermaſſen die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit des Staates verdienen, daß alles hierbei angewendet werde, was der Geſundheit nachtheilig ſeyn kann, ſo werden die dahin abzielenden Vorſchriften in folgenden angebracht.

Erſter Abſatz.

Von den Vorkehrungen in Anſehung des Brodes.

Des allgemein nöthigſten Nahrungsmittels, nämlich des **Brodes** wegen, wurde verordnet:

§. 1.

Aus unzeitigem Getraide kein Brod zu backen.

Daß ſich an dem noch unzeitigen Getraide nicht vergriffen, die Aehren nicht abgenommen, und vor der gehörigen Zeit und Reife das Getraid nicht zum Genuße gebrauchet werden ſoll, da hierdurch Ungeſundheit zugezogen werden kann. *)

Wenn bei einfallender Noth, doch aus dem ausgewachſenen Getraide ein der Geſundheit unſchädliches, folglich genußbares Brod gebacken werden will, ſo muß der eingeſäuerte Brodteig nicht den folgenden, ſondern erſt den dritten Tag aus dem Brodkübel genommen, mithin der Teig 24 Stunden länger, als gewöhnlich geſäueret werden, und iſt darauf zu ſehen, damit derſelbe mittels Eindrückens immer verhindert werde, aus dem Brodkübel zu laufen; weil man jedoch bei dieſem

*) Hofdekret vom 26. Juni 1772. Verordnung in Böhmen vom 26. Auguſt 1771.

Mittel, von Ubersäuerung des Brodes nicht allemal ſicher iſt, ſo kann dieſer Umſtand nach dem Gutachten der medizíniſchen Fakultät dadurch vermieden werden, wenn a) das ausgewachſene Getraid, falls es überdieß etwas ſchimmlich wäre, bevor es zur Mühle getragen wird, wohl gewaſchen, getrocknet, und ein wenig gedörret wird; b) muß es auch etwas länger, als gewöhnlich, gemahlen werden, und c) iſt der Teig recht ſtark durchzuknöten, und etwas mehr als gewöhnlich auszubacken. *)

Den Obrigkeiten wurde daher verboten den Unterthanen verdorbenes Getraid aufzudringen. **)

Auch muß der Landmann das für die Militärmagazine beſtimmte, oder zum Verkaufe in die Städte zuverführende Getraid, und alle übrigen Lebensmittel unter Konfiskazion ohne Verfälſchung und in genußbarer Güte einliefern. ***)

Die Konfiskazion, und noch eine empfindlichere Strafe hat derjenige zu erwarten, der das Getraid aus Betrug anfeuchtet. ****)

§. 2.

Von der Aechtheit des Mehles.

Ungenußbares oder verfälſchtes Mehl, wurde überhaupt unter Konfiskazion und Beſtrafung verboten, und

*) Verordnung in Böhmen vom 9. November 1786.

**) Hofreſkript vom 24. Dez. 1715. Patent vom 22. Febr. 1717.

***) Verordnung in Böhmen vom 27. Auguſt 1761.

****) Verordnung in Böhmen vom 16. Jäner 1785.

und befohlen, öftere und ſtrenge Unterſuchungen über die Qualität des Mehls zu pflegen. *)

Die Verordnungen des Mehles wegen erſtrecken ſich auch auf Linſen, Erbſe, Gerſte, Habergrize, Hirſe, Gries u. d. gl.

Nach der Mahlordnung ſoll die Mühle, und das erforderliche Mahlgeräthe ſauber, vom Ungeziefer rein gehalten werden; die Müller ſollen einen neu geſchärften Stein erſt mit Kleien ablaufen laſſen. Das Proviantmehl, welches in Fäſſer eingetreten wird, ſoll nicht genetzet werden; nicht minder ſollen die Bäcker kein verfälſchtes Mehl verbacken, und das Brod immer wohl ausbacken. **)

Gipsmahlen auf Fruchtmühlen, wird verboten.

Da das Gipsmahlen auf Fruchtmühlen für die Geſundheit und das Leben der Menſchen und der Thiere, höchſt nachtheilige Folgen hervorbringet, indem der Gipsſtaub mit Eßwaaren, beſonders mit jenen, die zur täglichen Nahrung gehören vermiſcht, zu heimlichen und eben darum langwierig und unheilbar werdenden Krankheiten die Grundlage wird; ſo ſah man ſich veranlaſſet, von Oberpolizeywegen andurch alles Gipsmahlen auf Fruchtmühlen, unter was immer für einem Vorwande, und auch auf den Fall der von den Müllern durch

Z 5 Sprẹyer

*) Verordnungen in Böhmen vom 26. Jäner 1775., 30. Juni 1786., 24. Febr. 1791.

**) Hofdekret vom 2 Febr. 1754. Müllerordnung vom 13. September 1755., vom 31. May 1779., Verordnung in Böhmen vom 26 Jäner 1775.

Spreyer und Kleyen bewirken wollenden Reinigung der Mühlſteine, weil ſelbe unzureichend iſt, die Vermiſchung des Gips mit wieder zu mahlender Frucht abzuhalten, ernſtgemeſſenſt einzubieten, und allen Obrigkeiten und Vorgeſetzten hiemit nachdruckſamſt anzubefehlen, bey eigener ſtrengſten Dafürhaftung hierauf ſtetsfort ein wachſames Augenmerk zu tragen. Der Uebertreter dieſes Verbots iſt das erſtemal mit einer Strafe von 50 Reichsthaler, wovon dem Denunzianten, nebſt Verſchweigung ſeines Namens die Hälfte zuzukommen hat, unnachſichtlich zu belegen, im weitern Uebertretungsfalle aber der Landesregierung zur ſchärferen Beſtrafung ungeſäumt anzuzeigen. *)

§. 3.

Vom Backen des Brodes.

Wenn irgendwo unächtes, das iſt, ſolches Brod, welches ungewichtig, unſchmackhaft, vergoſſen, unausgebacken, oder wie immer ſonſt mangelhaft, und vielleicht gar ungenußbar wäre, entweder von einem Bäcken verkauft, oder irgendwo in einem öffentlichen Schank- oder Gaſtorte aufgeſetzet würde; So iſt ſolches der Obrigkeit anzuzeigen, durch deren Veranſtaltung alsdann nicht nur allein das für ſolches unächtes Brod ausgelegte Geld wieder zurück verſchaft, ſondern auch der Anzeiger mit dem Drittel der, von dem ſchuldtragenden Bäcken — nebſt deſſen anderweitigen Züchtigung

*) Verordnung in Vorderöſterreich vom 5. Juni 1792.

gung — einzutreibenden Geldſtrafe belohnet werden wird. *)

Im Falle, wenn ungewichtiges Brod vorgefunden wurde, iſt jedesmal der Bäckermeiſter, oder derzeit befugter Bäcker und Brodladeninhaber, mit Konfiszirung des Brods zu beſtrafen, welches ſodann den Ortspfarrern zur Vertheilung unter die Armen des Grundes — jedoch nach jedesmal an Regierung vorläufig zu machender Anzeige, und erfolgendem Auftrage allererſt — übergeben werden ſoll. Bei vorgefundenen ungewichtigen Brod iſt der Bäcker mit Konfiskazion des Brods zu beſtrafen, und ſolches unter die Armen zu vertheilen.

Auſſer dem iſt mit Ernſt einzudringen, daß die Anzeigen der Grundgerichte über den Mehlvorrath der Bäcker früher als ehehin erſtattet, und die Bäcker zur Beiſchaffung des vorgeſchriebenen Vorraths mit dem gehörigen Nachdrucke verhalten werden. **)

Damit die Brodgattungen, nicht allein im Gewicht und Weiſſe ſehr ungleich, ſondern auch ſtatt des Salzes, mit überflüßigen Sauerteige ungeſalzen, ungeſchmackhaft, und nicht genugſam ausgebacken verkaufet, zerſchnitten, oder aber in den Wirths- Brandwein- und Bierhäuſern, wie auch in den Weinkellern, und öffentlichen Gärten, ein Groſchenlaib, oder Wecken in 4 Stücke zerſchnitten, und ein jedes Stück um 1 kr. den Gäſten vorgelegt, ſonderlich aber bey Ausſchneidung

des

*) Regierungs-Verordnung in Niederöſterreich vom 1. April 1790.

**) Regierungs-Verordnung in Niederöſterreich vom 30. April 1790.

des 6 kr. Laibes wucheriſche Exzeſſen getrieben werden: So ſoll ein jeder, welcher ein ringhältiges, ungeſalzen = ungeſchmackt = und nicht ausgebackenes weiſſes und ſchwarzes Brod erkauft hat, ſolches ſelbſt dem aus den innern Rath hierob verordneten Kommiſſäre als eine Anzeige zur billigen Beſtrafung überbringen, allwo ihm ſodann ſein dafür ausgelegtes Geld gleich bezahlt, und noch beſonders von der Strafe das Drittel ausgefolget werden ſolle. *)

In den Backhäuſern ſoll von Zeit zu Zeit die genaueſte und ſtrengſte Nachſuchung gepflogen, und bei Entdeckung eines Gebrechens alſogleich die Anzeige bei Verantwortung an die Landesſtelle erſtattet werden. **)

Es iſt die Aufmerkſamkeit auf die gute Qualität des Brodes zu verdoppeln, und beſonders darauf zu ſehen, verordnet worden, daß kein mit Gerſte vermengtes Brod verkaufet werde. ***)

Vorſchrift zur Verwahrung des Publikums vor Bevortheilungen der Bäcker in Abſicht auf das Gewicht.

Den ſämmtlichen Bäckern wurde unter Konfiskazionsſtrafe anbefohlen, das durch Hofdekret vom 27. Februar 1768. angeordnete Tupfzeichen mit fortlaufenden, die Bäckenmeiſter unterſcheidenden Numern zu verſehen, dem Publikum aber ſolches mit der Anordnung bekannt zu machen, jeden Fall, wo dieſe Einprä=

*) Regierungs=Verordnung in Niederöſterreich vom 10. Jäner 1791.

**) Hofdekret vom 10. Juli 1792.

***) Verordnung im Oeſterreich u. d. E. vom 3. Auguſt 1792.

prägung unterlaſſen worden, oder das zu Hauſe, oder wo immer nachgewogene Brod zu leicht wäre, der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche nicht nur von den Bäckern, das dafür gelöſte Geld abzunehmen, und den Parthëyen ſammt Belaſſung des Brods zurückzuſtellen, ſondern auch nach Befund die Bäcker noch beſonders zu beſtrafen, hierüber ein beſonderes Protokoll zu führen, und ſolches, wenn etwas vorgekommen wäre, monatlich dem Kreisamte zur Approbirung oder fernern Veranlaſſung einzubringen hätte. *)

Um das Publikum vor aller Bevortheilung im Maaße und Gewichte ſicher zu ſtellen, hat die Landesſtelle in Böhmen weiter zu beſchlieſſen nöthig befunden, daß diejenigen Gewerbsleute, welche über unrichtige Maaß, oder Gewichtsſorten, über ungewichtiges, oder nicht ausgebackenes Brod, oder dergleichen betreten wurden, das erſtemal mit der Konfiskation, und einer Geldſtrafe, das zweytemal nebſt der Konfiskation und Geldſtrafe mit öffentlicher Bekanntmachung ihres Namens, und im dritten Betretungsfall mit Sperrung ihres Gewerbes, beſtraft werden ſollen. **)

Es

*) Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Jäner 1792.

**) Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. April 1793.

Abſtellung der Unfuge mit dem Brode ſowohl mittels der Aufgabe als des Verkaufs desſelben.

Es iſt nicht nur den Stadt- ſondern auch den Landbäckern, und überhaupt allen denjenigen, welche Brod erzeugen, und Brod verkaufen, verbothen, Jemanden über die für den Kaufpreis beſtimmte Quantität, noch eine Brodaufgabe zu reichen, und auf gleiche Art iſt auch allgemein verbothen, eine ſolche Aufgabe anzunehmen.

Für die Brodaufgabe iſt eine Strafe von 50 fl. beſtimmet, wovon die eine Hälfte derjenige, welcher Brod aufgiebt, und die zweite Hälfte derjenige, der die Aufgabe annimmt, zu erlegen hat, und wovon der Anzeiger, wenn ſeine Angabe wahr befunden worden, immer den dritten Theil erhalten wird.

Dieſer Verboth erſtrecket ſich auf alle Gattungen des der Satzung unterliegenden Bäcker- und Verkaufsbrods, von welcher Gattung es immer ſeyn mag; es erſtrecket ſich aber auch nicht nur auf Wirthe, Gaſtgeber, Bier- und Brandweinſchenker, und dergleichen Gewerbsleute, ſondern auch auf alle Stände der Menſchen ohne alle Ausnahme; denn es iſt Niemanden, er mag ſeyn, wer er will, Brodaufgabe anzunehmen erlaubet.

Ferner wird kein Wiederverkauf des Brodes, kein Handel mit demſelben, es ſey nun ſchon von den Höckerleuten, oder anderen Perſonen, oder vielleicht auch von Bäckern ſelbſt auf dem ſogenannten Kaltenmarkte, oder wo immer ſonſt geſtattet.

In

In dieſer Abſicht darf nach der ſchon vormals beſtandenen Verfaſſung, auf dem gedachten Kaltenmarkte kein neugebackenes Brod, auch von keinem Bäcker an einem Markttage mehr, als zween Kreunzen voll, gebracht werden.

Diejenigen, welche es wagen möchten, gegen dieſe Verordnung zu handeln, werden nicht nur mit der Konfiszirung des Brodes, ſondern auch noch beſonders ſcharf geſtraft werden.*)

Damit die Wirthe ihre Brodgebäcke von den Bäckern außer den Linien nicht abnehmen, auch ſich des Brodverſchleißes über die Gaſſe, und an andere, als die in ihren Schankhäuſern anweſenden Gäſte, nicht anmaſſen, wurde allgemein verordnet; daß jeder inner den Linien wohnende Wirth, welcher ſein Gebäck bei einem Bäcker außer den Linien abgenommen zu haben, oder bei dem Verkaufe des Brodes über die Gaſſe, folglich an andere, als die in ſeinem Schankhaus befindlichen Gäſte, betreten werden wird, gleich bei dem erſten Falle mit einer Geldſtrafe von 12 Reichsthalern, oder im Falle der Unvermögenheit, mit Arreſt unnachſichtlich belegt, bei wiederholter Betretung hingegen noch empfindlicher beſtraft werden ſolle. **)

Wirthe ſollen ihr Brodgebäck nicht außer den Linien nehmen, auch nicht über die Gaſſen verkaufen.

§. 4.

Ueber die vielen mit Brod oder anderen **Mehlgebäcken** unbefugten Handel treibenden oder hauſirenden Leu-

Ueber mit Brod oder Mehlgebäcke unbefugt handelnde oder hauſirende zu wachen.

*) Verordnung Wien vom 4. September 1792.

**) Regierungsverordnung in Niederöſterreich den 9. September 1791.

Leute iſt beſtändige Aufſicht zu tragen, und keineswegs dieſer Handel zu geſtatten. *)

Da das Hauſiren mit allerhand Gebäckgattungen zu handeln verbothen iſt, weil ſolches Theils wegen der Verfälſchung des dazu dienenden Mehls, theils wegen des allzugeringen Gewichts dieſer auch an ſich oft wegen Vermiſchung mit Honig, und Mohnſaamen oder halbverdorbener Nüſſen der Geſundheit nicht gar zuträglichen Bäckereyen nicht erlaubt werden kann, ſo ſind keine ſolche Händler, die nicht hiezu von dem Magiſtrate oder der Regierung die Befugniß erhalten haben, zu dulden, dieſe aber in die Schranken ihrer Befugniß genau zu weiſen, und das Hauſiren mit derlei Gebäcken ganz einzuſtellen. **)

Da ſtatt der abgeſchafften Hauſirer mit Mandolettibäckerwaaren eine andere Gattung dergleichen Leute mit verſchiedenen mürben Brod- und Mehlgebäcken hin und wieder auf den Straſſen auch zur Abendzeit mit aufgeſtellten Lichtern ſich finden lieſſen, ergieng der Befehl, daß auf die Abſtellung dieſes Unfugs ein gleichmäſſiges Augenmerk getragen werden, und ſich wegen der gehörigen Kundmachung dieſer Verordnung, als auch wegen Abſtellung dieſes Unfungs nach vorhergegangener Warnung der betretenen Partheyen eben

ſo,

*) Hofentſchlieſſung vom 17. Auguſt 1792.

**) Verordnung in Niederöſtreich vom 18. Oktober 1791.

ſo, wie in Rückſicht der Mandolettenwaaren zu benehmen ſey. *)

§. 5.

Hier tritt auch das allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung ein, laut deſſen allen Handlungen, von welchen der Thäter weis, daß ſie dem Geſundheitsſtande ſchädlich, oder gefährlich ſeyn können, ein politiſches Verbrechen ſind, welches mit öffentlicher Arbeit mit oder ohne Eiſen, deſſen Dauer nach dem Verhältniſſe des erſtandenen Schadens zu beſtimmen iſt, zu beſtrafen kömmt. **)

§. 6.

Der Genuß der Eicheln iſt der menſchlichen Geſundheit nicht ſchädlich; Sie ſind deſto dienlicher, wenn ſie ſtatt gemahlen, weich geſotten, gerühret werden, und dann hieraus ein Gebäcke verfertiget wird. ***) Der vormalige Protomedikus Freyherr von Swieten hat über den vorgekommenen Umſtand, daß in Mähren einige Unterthanen das Eichelmehl mit dem Korne vermenget, und daraus Brod gebacken haben, die Eicheln im Falle der Noth, wenn $\frac{3}{4}$ Waiz- oder Kornmehl und 1 Theil

Das Eichelmehl iſt für unſchädlich erkannt.

*) Regierungsverordnung in Niederöſterreich vom 24. Februar 1792.

**) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787. 2. Theil 3. Kapit. §. 27. et 28.

***) Verordnung in Böhmen vom 17. Dezemb. 1771.

1 Theil Eichelmehl mit einander vermenget wird, zur menſchlichen Geſundheit dienlich zu ſeyn anerkannt. *)

Wie man ſich bei Abgang des Brodes ſättigende unſchädliche Nahrung verſchaffen kann.

Bey geldklemen Zeitläuften und Entgang der Brodfrucht kann eine wohlfeile und doch ſättigende Nahrung dadurch verſchaffet werden als:
man nimmt 2 Pfund Reiß, oder in deſſen Ermanglung, Hirs oder Erbſen.

7 Pfund Erdeäpfel
1 Pfund Kürbis
1½ Pfund gelbe Rüben
1½ Pfund weiſſe Rüben
2 Pfund Brod
28 Pfund Waſſer
12 Loth Fett, oder Butter

alles dieſes iſt hinlänglich, 20 erwachſene Perſonen, 2 Tage lang zu erhalten. Sonſt wird auf eine Perſon täglich etwas mehr als 1 Pfund Brod gerechnet, der arme Landmann aber bei ſolchen im puren Brode und Waſſer beſtehenden Unterhalte ſich nicht zum Beſten befinden, hingegen durch den Genuß vorgeſchriebener Nahrung geſünder ſtärker werden, ſo wie ſolches in andern Ländern mit guten Nutzen und Erfolge gebraucht worden iſt.

Nun auf die Zubereitung derſelben zu gelangen, da muß gegen 4 Uhr des Abends in einem Keſſel oder andern derley Geſchirre 7½ Maaß Waſſer ſiedenheiß gemacht, und davon zu zwey verſchiedenen mahlen zwey Schöpflöfel in den Reiß, um ſelben damit zu waſchen, ge-

*) Hofdekret vom 21. Jäner 1772.

gegoſſen, und dieſer ſofort mit kalten Waſſer abgeſpielt werden; weiter giebt man den Reiß in den Keſſel und leget etwas Holz darunter, damit er die Nacht hindurch etwas gemach koche.

Werden in einem andern Keſſel oder Geſchirre die 7 Pfund Erdäpfel im warmen Waſſer, um den Koth davon abzulöſen, hineingerührt, ſauber gewaſchen, dann im kalten Waſſer abgeſpület, das unreine Waſſer hinweggeſchüttet, der Keſſel gereiniget, dann endlich die Erdäpfel in ſauberem Waſſer ganz gleich gekochet, und wenn ſolche lind, oder genug gekochet ſind, ſo werden ſie von dem Feuer weggenommen, das Waſſer davon weggeſchüttet, und die ſo gekochten Erdäpfel in einem hölzernen oder andern Geſchirre zerſtoſſen oder zerdrücket, das muß aber geſchehen, ſo lange ſie noch heiß ſind, und ehe die Haut zähe wird, ſonſt müßte man ſie ſchälen; ſodann drücket man ſie durch einen Seiger, und ſchüttet nach und nach etwa 1½ Maaß laues Waſſer darauf, damit es eine dicke Brühe giebt.

Die weiſſen Rüben, die jedoch zuvor geſchnitten ſeyn müſſen, läßt man etwa 1½ Stunde, mehr, oder weniger, nachdem ſie hart ſind, kochen, und ſo lange, bis ſie zu Muß oder Koch werden, in der Pfanne umrühren, die Brühe aber, wenn noch eine daran iſt, wegſchütten.

Die gelben Rüben und Kürbiſſe hingegen werden in Stücklein, oder wie man will, zerſchnitten, und

in ungefähr $3\frac{1}{2}$ Maaß Waſſer gekochet, welche ein ungemein ſüſſes Waſſer, ſo beibehalten werden muß, von ſich geben; und wenn

die Erdäpfel, und alles übrige angezeigtermaſſen zubereitet worden, ſo kömmt man wieder zum Reiß zurück, zündet darunter das Feuer an, und ſchüttet die andern Speiſen in das Reißgeſchirr, thut auch etwa 12 Loth Butter oder Fette, und eben ſo viel Salz, welches jedoch im warmen Waſſer vorher aufgelöſet werden muß, hinzu.

Dieſes alles aber wird mit einem hölzernen Kochlöfel fleißig durcheinander gerührt, zwey bis dritthalb Stunden gemach gekochet, und endlich etwa zwey Pfunde in Brocken, oder geſchnittenes Brod darein gethan.

Eine halbe Stunde darnach iſt es gut, und genüßbar, wovon zwey Schöpflöfelvoll, die ein halbes Pfund faſſen, eine tägliche Porzion für eine Perſon ausmachen.

In dergleichen Jahrszeit hingegen, wo keine friſche Erdäpfel, dann weiſſe oder gelbe Rüben zu haben ſind, können auch gedörrte Erdäpfeln, oder Erdbirnen hiezu gebraucht werden. Die aber zuerſt auf den Ofen zu ſchütten, und ſo hart, daß man ſie zerſtoſſen kann, zu dörren, wie auch bey Abgang der Butter, oder Fette, Milchraum oder ein Stück Speck wohlzerhakt, an deren ſtatt zu nehmen, das Gewicht aller dieſer Ingredienzien aber nach Stärke und Schwäche der Haushaltung zu proporzioniren iſt.

Schluß.

Schlüßlich iſt anzumerken, daß dieſe Speiſe 4 bis 5 Tage, und auch noch länger ganz gut verbleibet, und endlich ganz aufgewärmet und verdünnet werden könne, wenn ein laues Waſſer oder Milch dazu gegoſſen wird. *)

Das in Vorſchein gekommene hierunten angeführte Nahrungsmittel wurde bey brodloſen Umſtänden den armen und nothleidenden Unterthanen, beſonders in böhmiſchen Ländern, Sachſen ꝛc. ſowohl zur Erſättigung, als zur Geſundheit zureichend und bewährt befunden, wovon alſo dem Publikum zur Wiſſenſchaft und dienſamen Gebrauche die Mittheilung geſchehen iſt.

Nahrungsmittel.

Ein Pfund Roggen- oder Waizenmehl wird mit Salzwaſſer zu einen Taige gemacht, welcher ſo fein, als möglich, ausgetrieben und geſchnitten werden muß. Hierauf wird ſolcher mit 8 Pfund Waſſer anderthalb Stunden lang mit Zuſatze von 8 Lothen Butter und etwas Salz unter fleißigem Umrühren, ſo daß keine Klumpen bleiben, gekochet; von dieſer Porzion ſind in Frankreich 6, bey uns aber in Gebürge 3 arbeitſame Perſonen, wenn letztere etwas weniger Brod bekommen haben, täglich geſättiget. **)

Auch iſt eine neue Habergrize zum Gebrauche gut. Der Haber wird gekocht, auf Brettern oder Hurten, oder auch auf dem Ofen gedörret, damit ſich die harten Scha-

Vom Gebrauche der Habergrize.

*) Verordnung in Böhmen vom 17. Oktober 1771.

**) Hofdekret vom 21. Hornung 1772.

Schalen ein wenig ablöſen, alsdann gleich der Gerſte geſtampfet, der Spreu abgeſiebet, und die Grauppen als ein Muß oder Brei verſpeiſet, welches nicht nur das Haberbrod am Geſchmacke, Sättigung und geſundem Genuße übertrifft, ſondern auch dem Hausmanne darum beſſer zu ſtatten kömmt, weil vom 1 Nied. Oeſt. Mezen Haber an ſolchen Grauppen 1. V. 1. Metzen altböhmiſch Maaß, am Mehle hingegen nur 3½ Metz. böhm., folglich um ⅔ weniger ausfällt, auch der Spreu für das Vieh eben wie bei der Vermahlung übrig bleibt. *)

Zwey-

*) Verordnung in Böhmen vom Jahre 1771.

Zweyter Abſatz.

Von den Vorkehrungen in Anſehung der Nahrung vom Fleiſche.

§. 1.

Vor allem iſt darauf zu ſehen, daß kein Fleiſch vom gefallenen Viehe zum Genuße gebrauchet werde; daher hauptſächlich auf die Waſenmeiſter die Aufſicht zu lenken nöthig iſt; es wurde demnach verordnet, zu verhüten, daß die Waſenmeiſter nicht von dem umgefallenen Rindviehe das Fleiſch, die Zunge u. ſ. w. aufſelchen, und ſodann dem unwiſſenden Publikum verkäuflich hindangeben; um nun dergleichen Unfug nicht allein wegen darunter waltender Bevortheilung der Käufer, ſondern auch hauptſächlich, weil hieraus in dem allgemeinen Geſundheitsſtande die übleſten Folgen erwachſen können, auf das ſorgfältigſte hindanzuhalten, ſollen die in einem ſolchen Unfuge betretenen Waſenmeiſter und Abdecker mit geſchärfter Strafe unnachläßlich angeſehen werden, und es wurde allen Landgerichten, Stadt-Markt-Dorf- und Grundobrigkeiten, derſelben Beamten, Rich-

Kein Fleiſch vom gefallenen Viehe zum Genuße zu brauchen.

tern und Gemeindem alles Ernſtes anbefohlen, daß ſelbe zur Hindanhaltung dergleichen gemeindſchädlichen Beginnens eine beſtändige ſorgſame Aufſicht tragen, zu dem Ende die unter ihrem Gebiete gelegenen Waſenmeiſter und Abdecker des öftern ganz unvermuthet, und plötzlich viſitiren, und diejenigen, welche auf erwähntem Unfuge betreten würden, alſo gewiß zur geziemenden Beſtrafung der Landesſtelle unverweilt anzeigen, wie im widrigen ſie ſelbſt zur ſchweren Verantwortung gezogen werden würden, wie auch die königl. Kreishauptleute hierauf alles Fleißes pflichtſchuldigſt nachzuforſchen angewieſen wurden. *)

Daß die Scharfrichter nicht das in der Maſtung gehaltene Schweinvieh mit den eingefangenen und abgehäuteten Hunden füttern, und das ſolcher Geſtalt ausgemaſtete Vieh nicht nur zur eigenen Nahrung gebrauchen, ſondern auch davon an andere verkaufen, dergleichen Mäſtung eben ſo ungewöhnlich als eckelhaft, und dem Publikum daran gelegen iſt, daß ſelbes mit reinlichem und geſundem Fleiſche verſorget werde, ſo wurde ſämmtlichen Abdeckern und Scharfrichtern im ganzen Lande die Halt = und Mäſtung der Schweine unter Konfiskationsſtrafe verbothen. **)

Daß die Waſenmeiſter nicht den bedürftigen Leuten das Fleiſch vom krepirten Viehe verkaufen, auch theils ſelbſt die Leute nächtlicher Weile das Fleiſch zum eige=

*) Verordnung Wien vom 18. Auguſt 1758.
**) Patent für alle k. k. Erbländer vom 7. May 1761.

eigenen Genuße abſchinden, wurde nicht nur der Verkauf aufs ſchärfſte verboten, ſondern auch die tiefe Einſcharrung des Viehs den Waſenmeiſtern geboten. *)

Der Verkauf des Fleiſches des ſchweren und geringen, wie auch kranken und finnigten Viehes, dann der heimliche Verkauf, die Aushackung und Verkochung desſelben in den Wirthshäuſern wurde verboten, und zur Ausrottung der Fleiſchſchwärzer oder Hauſirer, ſind denſelben keine Wohnungen zu geſtatten, wie dann auch die Hausinhaber, welche ſolche Schwärzer nicht angezeigt und angehalten, wie nicht minder die Wirthe, und Bierleutgeber, Brattenbrater, und Fleiſchhacker, wenn ſie von dergleichen Verſchwärzern ungeſundes Fleiſch erkauft zu haben überwieſen werden, mit einer wohl empfindlichen Leibesſtrafe belegt werden ſollen. **)

In der Marktordnung vom 14. May 1770. §§. 2. 3. 4. 5. 6. findet man folgendes:

Da ausdrücklich verordnet worden, keine Gattung Fleiſch auszuhauen, es wäre denn vom geſunden Viehe, und aus keiner Gegend, wo nur ein Schein des Viehfalls zu merken iſt; wofern es aber ungeachtet dieſer heilſamen Saʒungen geſchähe, ſo ſoll das Fleiſch nicht nur weggenommen, ſondern auch ſolches in Gegenwart des Inhabers, vom Schinder mit Kalk beſtreuet, und

 tief

*) Verordnung vom 9. April 1772. und 19. Auguſt 1772.

**) Verordnung Wien vom 20. April 1744.

tief in die Erde vergraben werden. Um aber auf die Spur zu kommen, und einen ſolchen Uebelthäter zu erforſchen, hat die Polizeydirektion den beſtellten Beſchauern und Marktübergehern mitzugeben, daß ſie zu allen Zeiten die Schlacht- und Fleiſchbänke, wie auch die Fleiſchbehältniſſe zu durchſuchen berechtiget ſind, und die Inhaber des Fleiſches, als Fleiſchhauer, Selcher, Fleiſchſieder, Garköche und Wirthe, ſollen bey ihrer Ankunft gegen ſolche alle Ehrerbietigkeit bezeugen, und ihnen unverzüglich zur Durchſuchung alles öffnen, widrigenfalls der dagegen ſich widerſpänſtig zeigende auf die Schandbühne zu ſtellen, und gerechteſt zu beſtrafen iſt. Auch ſoll unter Strafe des Verluſtes kein Fleiſchverkäufer ſein Vieh eher ſchlachten, bis nicht von ihm der dazu geordneter Beſchauer dazu geladen, und es von dieſen beſichtiget worden iſt. Und wenn das geſchlachtete Viehſtück ſchon zum Kaufmannsgut hergeſtellet wäre, ſo ſoll das große in 4 Theilen, das kleine ganz in die Bank gebracht, und da allererſt in kleinen Theilen, wie es von Käufern begehrt wird, zergliedert werden, widrigenfalls würde der Uebertreter zur Strafe auf die Schandbühne geſtellet; hierbei hat eben der Beſchauer ſeine erhaltenen Befehle zu zeigen, und abermal das Fleiſch zu beſichtigen, ob es gut, auch geſund ſey, und bey Befund der nicht ächten Güte oder Geſundheit dem Inhaber das ganze Stück wegzunehmen, und durch den Schinder eingraben zu laſſen. Eben ſo wird der Beſchauer oder Marktübergeher beym Selchen zu verfahren haben, nämlich:

lich: daß zum Selchen beſtimmte Vieh muß vor der Schlachtung, dann vor der Selchung der Beſichtigung unterworfen werden, widrigenfalls die Strafe wie oben ausgemeſſen worden, zu verfügen iſt.

Ueberhaupt iſt ſchärfeſt verboten, krankes oder ungeſundes Vieh wiſſentlich zu ſchlachten, und ſodann das Fleiſch zu verkaufen, oder auch unentgeltlich den Leuten zum Genuße abzugeben. *)

Die Fleiſchhauer, ſobald ſie ungeſundes Vieh ſchlachten, ſollen mit dem Verluſte ihres Befugnißes beſtrafet werden. **)

Der Verbot krankes Vieh zu ſchlachten, wurde auch wiederholt erneuert. ***)

Die Uebertreter der Verordnungen über dieſen Gegenſtand, machen ſich nach dem **allgemeinen Geſetze über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787. 2ten Theil 3. Kap. §§. 27. 28.** eines **politiſchen Verbrechens** ſchuldig, welches mit **öffentlicher Arbeit**, mit oder ohne Eiſen, deſſen Dauer nach dem Verhältniſſe des Schadens, welcher durch ſolche Handlung entſtanden iſt, zu beſtimmen kömmt.

§. 2.

*) Reſkript vom 27. März 1772.

**) Hofentſchlieſſung vom 13. Juni 1785.

***) Hofdekret vom 23. Dezember 1791. Verordnung in Böhmen vom 7. Jäner 1792.

§. 2.

Vom ſchädlichen oder unſchädlichen Fleiſche insbeſondere, als vom Schaafviehe.

Von dem Direktorium der mediziniſchen Fakultät wurde wegen der unter den Schaafen entſpringenden Seuche ſich dahin geäuſſert, daß erſtens: die kranken Schaafe von den geſunden abgeſöndert werden ſollen, dann, wann ſelbe vor dem, da ſie den Fraß meiden, geſchlachtet werden, das Fleiſch hievon ohne alle Beſorgniß genoſſen werden kann, um ſo mehr, als von geſchicktern Schäfern ganz leicht einzuſehen iſt, welches Schaaf wegen verdorbener Eingeweide zu Grunde gehen dürfte. Wenn nun ein krank zu werden anfangendes Schaaf in Zeiten geſcheidet wird, iſt das Fleiſch hievon der menſchlichen Geſundheit nicht ſchädlich. *)

Vom ſchädlichen oder unſchädlichen Fleiſche vom Hornviehe.

Bey dem an manchen Orten Platz gefundenen Vorurtheile, daß bey Schlachtung des Hornviehs ſich die ſogenannte Franzoſen-Krankheit (Luſtſeuche) äuſſere, wurde es erforderlich, dem Publikum, nachdem über dieſen Gegenſtand vielfältige Erfahrung geſammelt, und das Gutachten Sachkündiger eingeholet worden iſt, die Beſchaffenheit des Genußbaren, und des der menſchlichen Geſundheit nachtheiligen Fleiſches genau bekannt zu machen, und hiebey zugleich das oberwähnte Vorurtheil denjenigen, welche davon eingenommen ſind, zu benehmen.

Dasjenige Vieh wird von den Unerfahrnen für unrein, und mit der Luſtſeuche angeſteckt gehalten, bey wel-

*) Verordnung in Böhmen im März 1772.

welchem in der Bruſthöhle an der Oberfläche der Lunge oder an dem Rippenfelle, oder auch in der Bauchhöhle an verſchiedenen Gegenden, und am Eingeweide kleine runde, harte, und etwas speckichtes in ſich enthaltende, öfters traubenförmig zuſammenhängende Gewächſe ſich wahrnehmen laſſen.

Dergleichen Gewächſe, werden bey dem geſündeſten und gut gemäſteten Viehe gefunden; das Fleiſch iſt in ſich ganz geſund, und das Fette hat natürliche Konſiſtenz und Farbe, in dieſem Falle ſind ſolche Gewächſe nichts anders, als ein Spiel der Natur.

Wann hingegen nebſt dergleichen Gewächſen auch noch in der Bruſt, oder Bauchhöhle, und in verſchiedenen Gegenden, widernatürliche Erhärtungen, Geſchwürre, oder andere Krankheitszeichen entdecket werden, oder, wenn die Thiere ſchon dem äuſſerlichen Anſehen nach ungeſund, und ausgezehret ſind, das Futter einige Zeit ſchon geſcheuet haben, hauptſächlich aber, wann ſie durch übertriebene Geilheit, und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt ſind, dann iſt das Fleiſch zäh, lederhaft, und zur menſchlichen Nahrung ganz untauglich, oder es iſt welk, bleich, und geht leicht in die Fäulung über, das Fetten iſt verzehrt oder aufgelößt, wäſſerig, und von ſchlechter Farbe, und dann iſt es immer der Geſundheit des Menſchen höchſt ſchädlich und nachtheilig.

Vor dem Genuße dieſes Fleiſches hat ſich jedermann zu hüten, und es iſt Pflicht der Ortsobrigkeit

dar=

darauf zu ſehen, daß ein ſolches Fleiſch alſogleich vertilget und Niemanden zum Genuße dargereicht werde. *)

Vom Fleiſche eines von einem wüthenden Hunde gebiſſenen Viehes.

Da in ſichere Erfahrung gebracht worden iſt, daß mehrere Leute in der ganz irrigen Meinung ſtecken, als ob der Genuß des Fleiſches eines von einem wüthigen Hunde gebiſſenen Viehs nicht ſchädlich wäre, daß die Abdecker dergleichen Fleiſch den Hunden zum Futter geben, und daß einige herumvagirende Abdecker ſolches vergrabenes Vieh wieder ausgraben, und verſchiedentlich verſchleppen: ſo wurde nun dieſem ſo ſchädlich als ſträflichen Unternehmen, in ſoweit es beſtehen mag, mit Nachdruck abzuhelfen, auf das ſtrengſte nachdrücklichſt verordnet.

1. Daß kein Fleiſch eines von einem wüthigen Hunde gebiſſenen Viehs, von was Gattung es auch immer ſey, unter einer ganzjährigen Zuchthausſtrafe ausgeſchrottet werden ſolle.

2. Daß Hauswirthe, die dergleichen Fleiſch ihrer Familie, oder andern zum Genuße vorſetzen, mit einer halbjährigen Zuchthausſtrafe beleget werden ſollen.

3. Daß ſelbſt derjenige, der wiſſentlich ein ſolches Fleiſch genießt, einen Monat lang mit dem Zuchthauſe werde beſtrafet werden.

3. Der mit ſolchem Fleiſche Hunde füttert, ſoll eine vierteljährige Zuchthausſtrafe auszuſtehen haben.

Da-

*) Hofdekret vom 27. Juni 1788.

Damit aber allem Unheile vorgebeuget werde, und die Tödtung, Vergrabung und die Beſtreuung mit Kalk eines ſolchen verletzten Viehes um ſo gewiſſer geſchehe, ſo ſoll die Eingrabung und Kalkbeſtreuung ſolchen Viehs und der getödteten wüthigen Hunde ſelbſt bei Vermeidung einer achtjährigen Arbeitsſtrafe in Eiſen in Gegenwart des Gemeinrichters, welcher ſogleich die Anzeige an den Werb- und Sanitätskommiſſär zu machen hat, bewirket werden, und damit ſich kein Mangel an Kalk ergebe, ſo ſoll immer bei jedem Gemeinrichter ein Startin Kalk erkaufter vorfindig ſeyn, wozu allein die in deſſen Bezirke liegenden Unterthanen, Keuſchler und Bergholden beizuſteuern haben werden.

Endlich die Abdecker aber, die ſich unterfangen ſollten, ein ſchon verſcharrtes Vieh auszugraben, werden unvermeidlich mit einer zweyjährigen Zuchthausſtrafe belegt werden. *)

An den Grazer Magiſtrat und Viktualienprofoſen, iſt wegen Hindanhaltung des der Geſundheit ſehr nachtheiligen finnigten **Schweinfleiſches** nachſtehendes ergangen. Vom Schweinfleiſche.

1) Sind in jeder auch kleinſten Stadt, wenigſtens ein unpartheyiſcher, in den herrſchaftlichen Bezirken aber nach dem Verhältniße der Fleiſchhacker, auch allenfalls mehrere der Sache verſtändige Männer, als Finnbeſchauer anzuſtellen, und ſelben

2)

*) Verordnung in Innerösterreich vom 19. Jäner 1788.

2) die Kennzeichen dieſer Krankheit, nämlich die gelben und weiſſen Waſſerblattern auf der Zunge; und das gräßliche Ausſehen des Schweinfleiſches nach der Schlachtung bekannt zu machen.

3) Wird jedermann ſeine Schweine vor dem Verkaufe, oder der Schlachtung dem Finnbeſchauer darzuſtellen, bey Vermeidung einer Strafe von 3 Reichsthalern angewieſen, auch

4) dergleichen finnigtes Fleiſch unter einer gleichen Strafe an niemanden zu verkaufen, weder ſelbſt im Hauſe des Eigenthümers zu genieſſen, ſondern mit alleiniger Ausnahme des Speckes und Schmerrs zu vertilgen.

5) Soll dem aufgeſtellten Finnbeſchauer für ſeine Mühe und Verſäumniß, von jedem unterſuchten Stücke Borſtenvieh, auſſer der Hauptſtadt Gräz (wo die Taxe 7 kr. iſt) 3 kr. unweigerlich bezahlt werden, und endlich

6) ſoll nicht nur von den herrſchaftlichen Beamten und Ortsmagiſtraten durch die angeordnete Fleiſch= und Viktualien=Behörde, das zum Verkaufe geſchlachtete Schweinfleiſch öfters beſichtiget, das angeſteckt gefundene zur Vertilgung weggenommen, und die Uebertretungsfälle zur Beſtrafung dem Kreisamte angezeiget, ſondern auch durch die Kreishauptleute ſelbſt, mittels ihrer geheimen Aufſeher, und bey Gelegenheit der ohnehin öfters vorzunehmenden Lokalkommiſſion nachgeforſchet,

ſchet, und über die Befolgung feſte Hand gehalten werden. *)

Obgleich das finnigte Schweinfleiſch gleich anfänglich, wenn ſich die Finnen zeigen, und ſo lang das Vieh munter und gefräßig bleibt, der menſchlichen Geſundheit nicht nachtheilig iſt, ſondern es erſt dann wird, wenn ſich die Finnen verſchlimmern, und das Fleiſch ſchlapp, blaß und wäſſerig machen; ſo wird doch aus den Rückſichten, daß der Grad der Finnen an geſchlachteten Thieren nie wohl von dem Volke unterſchieden wird, den Fleiſchhauern der Verkauf des finnigten Fleiſches ganz, und eben ſo ſcharf im erſtern, als im höchſten Grade verboten, um die Menſchen von dem Nachtheile, den ihnen der Genuß eines ungeſunden Fleiſches nothwendig bringen muß, gehörig zu ſichern. **)

Da zu Folge des von Sachkündigen eingehohlten Gutachtens das Fleiſch von den Thieren, welche an der Löſedörre leiden, und mit dieſer Seuche behaftet geſchlachtet werden, der Geſundheit des Menſchen höchſt ſchädlich und nachtheilig iſt;

So wurde jedermann gewarnet, ſich vor deſſen Genuße zu hüten, und jeder Polizey und Ortsobrigkeit aufgetragen, darauf ſorgſamſt zu wachen, daß ein

*) Verordnung Grätz vom 11. Dez. 1776.

**) Hofdekret vom 23. Auguſt 1793.

ein ſolches Fleiſch ſogleich vertilget, und von Niemanden getroffen werde. *)

§. 3.

Vom Federviehe.

In Anſehung des Federviehes ſollen die Händler kein krankes Vieh zu Markte bringen, oder einem Unverſtändigen dieſes Geflügel für jenes verkaufen, als z. B. junge Dohlen für junge Tauben u. d. gl. Um aber deſſen gewiſſer zu ſeyn, ſo ſoll kein anderes als lebendes Flügelwerk zu Markte gebracht, das todte aber gleich hinweggenommen und in Gegenwart des Käufers vertilget werden. **)

Hieher gehört dann auch dasjenige vom politiſchen Verbrechen und deſſen Beſtrafung, was vorher S. 369 ſub §. 5. angemerket worden iſt.

Drit-

*) Gubernialverordnung in Niederöſterreich vom 24. July 1789.

**) Marktordnung vom 14. May 1770. §. 22.

Dritter Abſatz.

Von den Vorſichten bei der Nahrung von Fiſchen.

Der Verkauf der todten und abgeſtandenen Fiſche wurde überhaupt, beſonders (zu Wien den Frätſchlerweibern) und dergleichen Perſonen verboten, und die Grundrichter, dann die Fiſchbeſchauer haben hierauf genau zu ſehen, und bei Feilbietung ſolcher todten Fiſche dieſelben abzunehmen und zu vertilgen. *) Verkauf der todten und abgeſtandenen Fiſche iſt verboten.

Wenn die Fiſche bei einem ſtarken Winter in den Teichen erfrieren, ſo iſt wegen beſorglicher Krankheiten nicht erlaubt ſolche zu genieſſen, ſondern ſie müſſen, wie das gefallene Vieh mit Kalk beſtreuet, und in tiefe Gruben verſcharret werden. **)

Daß mit Verkauf der todten und abgeſtandenen Fiſche keine der Geſundheit höchſt ſchädlichen Exzeſſe getrieben werden, und ſolche durch längere Zeit, beſonders der Sonnehitze, und vielem Staube ausgeſetzt, ſodann im Schweinſchmalze gebacken, oder im Biereſſige einmarinirt, dem Publikum etwa verkaufet und

*) Verordnungen vom 2. März 1744. 12. Febr. 1752. 9. Sept. 1791. Polizeiordnungen für die Erbländer von den Jahren 1786. 1787. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795.

**) Verordnung vom 4. März 1755.

Kennzeichen der abgeſtandenen Fiſche.

und öffentlich feilgebothen werden; wurde, beſonders in den Vorſtädten Wiens, der Verkauf ſolcher blöden und todten Fiſche, welche vor weniger Zeit abgeſtanden, und alſo bei den Flößen noch roth und im Fleiſche körnigt, mithin noch friſch ſind, weiters ohne Hinderniß geſtattet, dahingegen der Verkauf derjenigen, die an den Floßen ſchon ganz weiß, am Fleiſche ſchon weich und aufgelaſſen, folglich zur Korrupzion ſchon geneigt ſind, verboten, wie dann weiter zu deſto gewiſſerer Hindanhaltung des Schädlichen der Verkauf der gekochten, und auf was immer für eine Art zugerichteten Fiſche, auſſer in den Wirthshäuſern, durchaus eingeſtellet worden iſt. *)

Nach den ältern Marktordnungen ſoll der Händler, der ohne vorheriger Beſchau einen abgeſtandenen Fiſch verkaufte ſowohl, als der Käufer geſtrafet werden, nämlich der Händler ſoll mit dem todten Fiſche in der Hand auf der Schandbühne ſtehen, und der Käufer des Geldes, das er dafür gegeben, verluſtiget, und der Fiſch vertilget werden.

Kein Händler ſoll weder verfaulte Schalen- noch andere Fiſche verkaufen. Die Beſchauer ſollen die Gewölber durchſuchen, und bei Befund eines Betruges dem Händler das, mit welchem er hätte betrügen wollen, wegnehmen, die faulen Schalen- oder andere Fiſche in ſeinem Beiſein in das Waſſer werfen, und zur Strafe ſollte ein Händler über dieß, ſo viele faulen

Muſcheln

*) Hofentſchließung vom 12. Dezember 1751.

Muſcheln vorgefunden würden, ſo viele Groſchen, ſo viele faulen Auſtern, ſo viele Siebner, und den Werth der faulen Fiſche zehnmal zahlen. *)

Daß von jeher auf den vorliegenden Gegenſtand Aufmerkſamkeit zu verwenden geordnet wurde, beweiſen noch mehr die uralten königl. Stadtrechte in Böhmen und Mähren vom Jahre 1579. A. 32. § 2. da ſie enthalten: „den Rechtsfreunden, und Schoppen „gebühret darauf Acht zu haben, daß diejenige, wel„che das geſalzene Tonnengut von anderswo hieher „in das Königreich Böhmen führen, als nämlich Hä„ringe, Tonnen, Hechte, Hauſen, Stöhre und der„gleichen andere Güter, daß daſſelbe Gut friſch und „rechtſchaffen verkauft werde, ungefälſcht und nicht faul „ſey, denn ſo durch die Perſonen, welche darauf Ach„tung zu haben verordnet ſind, erkannt und befunden „würde, daß ſolches Gut falſch und faul, oder ſonſt „mangelhaft, und die Leute damit betrogen und ver„giftet werden (wie dann ſolche Leute, welchen die„ſes aufgetragen in gemeinen Rechten Agoranomi „genennet werden) daß ihnen ſolch Gut verbrennet, „ins Waſſer geworfen, und die Handelsleute ge„ſtrafet werden.

Nun gehört eben auch hieher das, was S. 369. ſub §. 5. von politiſchen Verbrechen und derſelben Beſtrafung angeführet worden iſt.

*) Marktordnung vom 14. May 1770. §§. 32. 48.

Vierter Abſatz.

Von den Vorkehrungen bei der Nahrung von Milch, Butter, Käß u. d. gl.

§. 1.

Milcherzeugniſſe vom kranken Viehe nicht zu genießen.

Es hat ſich ergeben, daß diejenigen Leute, welche die Milcherzeugniſſe (Lacticinia) vom kranken Viehe genoßen, nicht nur bald darauf geſtorben, ſondern auch diejenigen, welche zu der beſagten Leute Begräbniße gekommen, ebenfalls erkranket, und des Todes verblichen ſind; daher nicht gezweifelt werden kann, daß ſolche Lacticinia eben ſo, wie das Fleiſch die Urſache ihres Todes geweſen ſeye; ſo wurde verordnet, daß Niemand etwas von dergleichen infizirtem Viehe an Milch, noch Butter und Käß eben ſo wie Fleiſch ſelbſt, genieße, auch daß ſolches nicht etwa gar verkaufet werde, wohl aber ſich hierinfalls nach den Generalien genaueſt verhalten werden ſolle. *)

Auch wurde verordnet, daß von den Obrigkeiten den Unterthanen keine Wirthſchafts-Feilſchaften dieſer Art ſo, wie Bier, Brandwein, Fiſche, Vieh, Ge-

Flü-

*) Verordnung in Böhmen im Dez. 1738.

flügelwerk u. ſ. w. beſonders, wenn ſie ſchon verdorben ſind, im höhern Werthe wider ihren Willen aufgedrungen werden, und die Kreisämter wurden angewieſen, auf ſolche Uebertretungen der Verordnungen genau zu wachen, und die dawider handelnden Obrigkeiten zur Strafe zu ziehen. *)

In der Marktordnung vom 14. May 1770. §§. 26. 27. 28. 29. & 30. findet ſich über dieſe Gegenſtände folgendes:

Wie die zu Markte gebrachte Milch, Käſe und Butter zu unterſuchen.

§. 26. Käſe, Milch und Butter betreffend, dieſe werden ſchon zum Kaufmannsgute hergeſtellt, von einem in den andern Ort überbracht, oder im Orte verfertiget; dieſe Gattungen davon, ſo zum Thore gebracht, oder im offenen Lande zum Verkaufe eingeführet werden, müſſen beim Thore von dem Thorwärter, in offenen Orten von den Richtern angehalten werden, und deren Schuldigkeit iſt, alle die daher gebrachten Käſe, Milch und Butter zu durchſuchen, ob ſie ächt, von gehöriger Güte und geſunder Nahrung ſeyn, weil aber die Merkmale der in dergleichen Gattung ſteckenden Ungeſundheit noch nicht bekannt ſind, ſo wird das Oberpolizeidirektorium durch das Sanitätskollegium mittels

*) Patent in Böhmen vom 28. Juni 1680. Hofreſk. vom 12. Juli 1712. 24. Dez. 1715. Patent vom 22. Febr. 1717. §. 6. vom Jahre 1739. §. 24. vom 27. May 1752. Hofd. vom 14. Juni 1770. Patent vom 26. Oktober 1770.

ausgeſetzter Preiſe auffodern laſſen, daß derjenige, welcher anbringet, daß in dergleichen Käſen, Milch, Butter ꝛc. ſteckende äußerſte Merkmale der Ungeſundheit zu erkennen wären, um die Unterthanen von allem Schaden des Leibes zu bewahren, bei Befund der Wahrheit nach den Gattungen der Entdeckung 20, 40 60. 80 höchſtens aber 100 Dukaten zur Vergeltung erhalten ſoll, Indeſſen aber

§. 27. Wird hiedurch verordnet, daß der Thorwächter und Dorfrichter die damit Handelnden befragen, woher ſie kommen, von wannen ſie die Käſe, Butter oder Milch beziehen, um ſolche, wenn es nicht aus verdächtigen Orten, wo etwa herum, oder gar in dem Orte, wo der Viehfall regiert, kömmt, herein zu laſſen, bei mindeſtem Verdachte aber die Nahrungsgattungen wegzunehmen, und in Gegenwart des Eigenthümers ins Waſſer zu werfen. Wogegen

§. 28. verordnet wird, inskünftige keine Käſe aus fremden Ländern in hieſige Erbländer zur Verzehrung einzulaſſen, denn man kann nicht wiſſen, ob nicht dort, oder da der Viehfall regieret. Sollte ſich es aber treffen, daß ungeacht des Verboths dennoch hereingeſchleppt würde, ſo ſoll ein ſolcher Schwärzer, weſſen Standes und Würde er immer ſey, nebſt 100 Dukaten auf ein Jahr zur Schanzarbeit verurtheilet werden. Ferner

§. 29.

§. 29. Da die Erfahrung gezeiget hat, daß die Käſe, Butter und Milch größeren Gewinnſtes halber gern gemiſcht werden, als Käſe mit Schaf- Schaf- mit Ziegen- Ziegen- mit Kühe- und Schafkäs- Butter, die Milch mit Waſſer, der Milchram mit ſchlechter Milch, oder mit Mehl, um ſie dicker zu machen, mit Saife, daß ſie einen Schaum bekömmt, ſo wird dem Thorwärter und Richter obliegen, alle dieſe Gattungen zu verſuchen, und ſollte er eine dergleichen Vermiſchung bemerken, es alſogleich hinwegzunehmen. Weil es aber auch

§. 30. geſchieht, daß die Milch, beſonders auf dem Verkaufsorte, oft eine Vermiſchung leidet, ſo haben die dazu beſtimmten Marktbeſchauer darauf zu ſehen, ſolche beim Standorte zu unterſuchen, auch die Käufer ſelbſt, wenn ſie den Betrug an der ſchlechten Güte wahrnehmen, ſollen es dem Marktbeſchauer vorzeigen, wofern aber der Beſchauer keine Genugthuung verſchaffen will, ſoll der Käufer ſich an das Oberpolizeidirektorium wenden; dieſes wird den Beſchauer mit Entziehung einer monatlichen Beſoldung beſtrafen, den Verkäufer aber mit der Milch, Butter, oder Krug auf die Schandbühne ſtellen laſſen, beinebſt die Milch wegnehmen. Mit denen, die die Käſe, Milch oder Butter im Orte machen, hat es die Beſchaffenheit wie §. 26. 27. 28. 29 und 30 geſagt worden iſt.

Aus dem allen iſt nun zu entnehmen, wie ſehr in Anſehung dieſer Gattung von Nahrungs-mitteln von jeher für Abwendung alles desjeni-gen, was der Geſundheit ſchädlich ſeyn kann, geſorget worden iſt, und dermal tritt wegen Be-ſtrafung einer diesfälligen geſetzwidrigen Hand-lung hier eben desjenigen ein, was S. 369 sub. §. 5. von politiſchen Verbrechen und derſelben Beſtrafung angeführet wurde.

Milchhan-delsordnung für Wien.

Inhalt neuerer Verordnungen wurde in Anſehung der Milch in Betrachtung — daß die Milch einen Theil der noth-wendigſten Bedürfniſſe für die Menſchen, beſonders für neugebohrne Kinder ausmache, und daß das ſo allge-mein gewordene Verfälſchen derſelben in vielen Rückſich-ten der menſchlichen Geſundheit, hauptſächlich aber den kleinen Kindern, äußerſt nachtheilig ſey, und gewiß eine von den Haupturſachen iſt, daß in der Stadt, und in den Vorſtädten eine viel gröſſere Anzahl Kinder da-hin ſtirbt, als die natürlichen, und körperlichen Ver-hältniſſe weggeraft haben würden — in Beziehung auf den Milchverkauf für die k. k. Haupt- und Reſidenz-ſtadt Wien allgemein bekannt machen zu laſſen für nö-thig befunden, und zwar:

Erſtens: Da das übertriebene Ablöſen der Milch, und die Leichtigkeit ſich mit Verſchleiß derſelben abzuge-ben, nicht nur wie bei allen übrigen Feilſchaften erſter Gattung, eine willkührliche, unnöthige, und höchſt übertriebene Preisſteigerung nach ſich gezogen, ſondern

auch

auch aus Gewinnſucht das der Geſundheit ſo ſchädliche Verfälſchen der Milch veranlaſſet hat; ſo wird von nun an in der Stadt und in den Vorſtädten der Verſchleiß der Milch Niemanden geſtattet werden, der ſich nicht mit einem Zeugniſſe ſeines Grundgerichts ausgewieſen haben wird, daß er eine verhältnißmäſſige Anzahl eigenthümlicher Melkkühe beſitze. Dieſer Ausweis wird nicht allein gleich jetzt, und ſo fort bei jeder erſten Ertheilung eines Milchſtandes, ſondern auch:

Zweytens, wenigſtens alle Jahre einmal von allen mit dem Milchverſchleiße innerhalb den Linien ſich abgebenden Individuen gefordert werden, weil ſonſt die ganze Abſicht theils gefliſſentlich, theils wegen verſchiedener bei der Anzahl des Hornviehs eines jeden ſich ergebenden zufälligen Abänderungen, vereitelt werden würde.

Drittens: Um dieſes wichtige Geſchäfft ſtäts in genauer Ueberſicht halten zu können, wird die bisher in allen Vorſtädten beſtandene Uebung, vermöge welcher die Verleihung und Vertheilung der Milchſtände dem Gutbefinden der Grundgerichte überlaſſen war, hiermit allgemein aufgehoben, und verordnet: daß die Leitung dieſes Geſchäfts in der Stadt, und auf den magiſtratiſchen Vorſtadtsgründen, lediglich dem Magiſtrate, auf den Freygründen aber, den Obrigkeiten ſelbſt, jedoch ohne Einforderung einer beſonderen Verleihungstaxe, zuſtehen ſoll.

Vier-

Viertens: Jedoch werden die Milchſtändinhaber in den Vorſtädten diejenigen Beiträge, ſo ſie jährlich zu den Grundgerichten abgeführet haben, und welche zu Beſtreitung der Gemeinde-Auslagen gewiedmet ſind, noch ferner zu leiſten, jene Partheyen aber, die einen Milchſtand in der Stadt erhalten, denſelben auf die bisher beobachtete Art bei dem ſtädtiſchen Oberkammeramte zu löſen haben.

Fünftens: Da eine verhältnißmäſſige Anzahl Kühhaltender Partheyen, oder der ſogenannten Milchmayer in den Vorſtädten nothwendig iſt, damit das Publikum nicht nur in den Frühſtunden, ſondern auch den ganzen Tag hindurch mit friſchen Milchgattungen ſich verſehen könne, dieſe Partheyen aber, welche Kühe zum Milchverſchleiß innerhalb den Linien halten wollen, aus vielen Rückſichten den Obrigkeiten bekannt ſeyn müſſen; ſo haben ſich dieſe bei ihren Obrigkeiten zu melden, und die Anzahl der Kühe, welche ſie wirklich im Futter haben, halbjährig anzuzeigen. Auf die genaue Befolgung dieſer Anordnung haben ſämmtliche Grundgerichte bei eigener ſcharfen Verantwortung fortan zu ſehen.

Sechſtens: Da die ſogenannten Milchmayer nur in den Vorſtädten ſich befinden, in der Stadt aber eben auch die Anſtalt beſtehen muß, daß das Publikum zu allen Stunden des Tags ſich mit Milch verſehen könne, ſo wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt

gemacht, daß dieſe Befugniß außer denjenigen zum Milchverſchleiße eigens befugten Partheyen, welche bisher den Milchverſchleiß den ganzen Tag hindurch betrieben haben, nach der ſeit undenklichen Zeiten beſtehenden Uebung nur allein den in der Stadt zur Bequemlichkeit des Publikums gehörig vertheilten, und unter beſonderer Aufſicht der Obrigkeit ohnehin ſchon beſtehenden Oehlererſitzern noch ferner unter der Bedingung beibelaſſen werde, daß ſie nur diejenige Milch, ſo den Milchleuten übrig bleibt, und zwar erſt in den für die Gewerbsleute, laut der beſtehenden Marktordnung feſtgeſetzten Stunden, ablöſen.

Siebentens: Um dem Publikum reine und unverfälſchte Milch zu verſchaffen, wird der Gebrauch des Querls (Sprudlers) hiermit allgemein, und auf das ſtrengſte mit dem Beyſatze verbothen, daß jedes Milchweib oder Mann, der des Querlens (Sprudelns) der Milch oder des Rahms überwieſen, oder bei welchem ein Querl oder Sprudler angetroffen werden wird, der Befugniß Milch zu verkaufen, in dem erſten Betretungsfalle ſogleich entſetzet, und zu ſelbiger auf immer für unfähig erkläret werden ſoll.

Dieſer aus irrigen Begriffen eines theils des Publikums entſtandene zu vielen Unterſchleifen Anlaß gebende, überhaupt aber ſchädliche Gebrauch des Querls muß um ſo ſorgfältiger hindangehalten werden, als es nicht darauf ankömmt, daß die kaufenden Partheyen

einen erkünſtelten Schaum, der zur Güte der Milch ohnehin nichts beiträgt, und vielmehr ſich auf ein bloſ-ſes Vorurtheil gründet, ſondern eine natürliche, und unverfälſchte Milch erhalten. Sollte ſich aber:

Achtens irgend eine verkaufende Parthey bei-gehen laſſen, die zum Verſchleiße gebrachte Milch auf was immer für eine Art, und ſelbſt durch ſonſt unſchädliche Zuſätze zu verfälſchen; ſo wird ſelbige im Ueberweiſungsfalle nicht nur von dem Milchverſchleiße auf immer entfernet, ſondern auch als ein wahrer ehrloſer Betrüger nach aller Strenge der Geſetze gezüchtiget werden.

Zu dieſem Ende wurde ſowohl dem ſogenannten Marktaufſichtsperſonale, als auch den Grundgerichten aufgetragen, auf ſämmtliche Milchverſchleißende Parteyen eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit zu tragen, öftere unvermuthete Proben vorzunehmen, und bei entdeckter mindeſter Verfälſchung der Milch, den Betretenen zur weiteren Unterſuchung und Abſtrafung, der Behörde ohne Verzug anzuzeigen.

Endlich wurden zwar alle Milchgattungen ſatzungsfrei gelaſſen; jedoch haben die Milchverſchleißenden Partheyen das Publikum nicht nur mit ächter und unverfälſchter Milch, ſondern auch in billigen Preiſen zu bedienen, widrigens man zum beſten des Publikums andere Maßregeln zu ergreifen wiſſen wird. *)

Da

*) Hofdekrete vom 17. Auguſt und 21. Dezember 1792.

Da bemerket worden iſt, daß verſchiedene Milchleute in der Stadt zwar keine Quärl oder ſogenannte Sprudler bey den Milchſtänden haben, dagegen aber ganze Amper des, als ſchädlich anerkannten erkünſtelten Schaums ſchon vom Hauſe zu ihrem Stande mitbringen, ſelben unter ihren Ständen verbergen, und auf dieſe Art die beſtehende heilſame Vorſchrift zu umgehen ſich erfrechen, wie auch gegen dieſes ſträflichen Unfugs bereits wirkſame Maaßregeln in der Stadt von dem Magiſtrate getroffen worden ſind; So wurde auch ſämmtlichen inner den Linien befindlichen Grundgerichten aufgetragen, auf ſämmtliche Milchleute dießfalls das ſtrengſte Augenmerk zu tragen, und bei entdecktem Unfuge, und nach vorhergegangener ernſtlichen Warnung die pflichtmäſſige Anzeige an die Behörde, zur gebührenden Ahndung der Schuldtragenden bey eigener ſcharfen Verantwortung ohne Verzug zu machen.

Auf die Milchleute in Abſicht des zu gebrauchenden Quärl oder Sprudlers, dann zimmentirter Maaß zu ſehen.

Bey eben dieſer Gelegenheit wurde ſämmtlichen Grundgerichtern die Weiſung gegeben, den auf ihrem Grunde befindlichen Milchleuten zu bedeuten, daß ſie ihre Zimmenter ohne Verzug bei dem ſtädtiſchen Zimmentamte, wenn es nicht bereits geſchehen, zimmentiren laſſen, überhaupt aber ſich keiner verborgenen und verroſteten Zimmenter zur Abmeſſung der Milch bedienen, und daher dieſelben ſowohl als die Milchämper ſtäts ſauber und rein zu halten, bey angemeſſener Verantwortung ſich angelegen ſeyn laſſen ſollen. *)

We-

*) Verordnung in Niederöſterreich vom 22. Hornung 1793.

Wegen der Käſe wurde beſonders auch ver- ordnet, daß zum Käſemachen keine kupfernen Keſſel zu nehmen, noch ſolche mit dem Ruſſe von ſolchen Keſſeln zu beſchmieren, ſondern dazu nur hölzene Geſchirre ge- brauchet werden ſollen. *)

Auch iſt bei Strafe verbothen, zum Käſemachen ſich des Arſeniks, der der Geſundheit nachtheiligen Fol- gen halber zu gebrauchen. **)

Fünf-

*) Verordnung vom 29. September 1778.
**) Verordnung vom 21. Jäner 1777.

Fünfter Abſatz.

Von den Vorſichten bey der Nahrung vom Obſte, und Grünzeuge.

§. 1.

Die älteren Verordnungen, beſonders die ſchon mehrgedachten Marktordnungen, welche die genaue Unterſuchung der Eßwaaren bei der Einbringung in einen Ort, ob ſie ächt, und unſchädlich ſind, befehlen, gehören auch hieher; Insbeſondere wurde aber befohlen, die ſogenannten Hundszwetſchen zu vertilgen. Damit man aber ganz gewiß darauf komme, welche Gattung Obſtes der menſchlichen Geſundheit ſchädlich ſey, ſo iſt dem Polizeydirektorium aufgegeben worden, daß es ſich von der Geſundheitsverſammlung eine Tabelle der ſchädlichen Obſtgattungen geben laſſe, ſelbe im ganzen Lande bekannt mache, und die Vertilgung ſolches ſchädliches Obſt tragender Bäume oder Strauchwerke befördere. Ob man dieſem Verbote nachlebe, werden die Verkäufer beweiſen, wenn ſie dergleichen verbotenes

Unzeitiges und der Geſundheit ſchädliches Obſt nicht zu verkaufen.

Obſt nicht mehr zu Markte bringen. Sollte es dennoch geſchehen, daß die Ausrottung ſolcher Bäume unterbleibe, ſo ſoll der daran Schuldige mit einem monatlichen Arreſte und 10 Dukaten Strafe belegt, der Obſtverkäufer aber, mit einer monatlichen Spinnhausarbeit beſtraft werden, und ſollte das Oberpolizeydirektorium ſelbſt wegen einer durch die Fingerſehung angezeigt werden, ſo wird die dießfällige Beſtrafung ſich vorbehalten. *)

Da auf den Straſſen und Märkten in Böhmen eine Gattung ſchädlichen Obſtes, benanntlich die gelben und blauen wilden Wald-Pflaumen, (in böhmiſcher Sprache, Spendliky, Sliwy, oder Sliwky) in gröſſerer Menge feilgeboten, auch nicht allein wegen ihrer Wohlfeile, ſondern geglaubten Schmackhaftigkeit von Jungen und Alten ſo zu ſagen ohne Maß genoſſen zu werden pflegten, ſolches Obſt aber wegen vorhandener unreifſalzicht-korroſiven Schärfe nicht allein anſteckende Diarrhöen, Diſſenterien u. d. gl. zu verurſachen pflegt, ſondern auch durch den unausgekochten erddichten Schwefel, vereinigten unreinen Tartarum ſchädliche Gährung und Faulung des Geblütes, folglich die davon rührenden epidemiſchen Uebel zu gebähren vermag, ſo wurde derſelben Einfuhr und Verkauf verboten. **)

Ueber-

*) Marktordnung vom 14. May 1770. §. 36. 37. 38. 39.

**) Verordnung in Böhmen vom 18. Auguſt 1739.

Ueberhaupt iſt der Verkauf des unreifen Obſtes und der bösartigen Schwämme verboten. *)

Dasjenige, was vom Obſte zu beobachten iſt, ſoll auch beim Grünzeuge beobachtet werden. Vom Grünzeige.

Den Gurkenhändlern, Wirthen, Grieslern und Fragnern, welche die grünen Gurken mit Eßig, der in einem verzinnten kupfernen Geſchirre geſotten wird, einzumachen pflegten, wurde zum Verkaufe ihrer Vorräthe ein 3 monatlicher Termin beſtimmt; fürs künftige wurde aber verboten, die Gurken auf dieſe Art einzumachen; im erſten Uebertretungsfalle bei 50 Reichsthaler Strafe, im zweyten aber bei Einziehung des Gewerbes. **) Von eingemachten Gurken oder Umorken.

Man ſehe auch S. 369 ſub §. 5. das Angebrachte vom politiſchen Verbrechen und deſſen Beſtrafung.

 Sech-

*) Hofentſchlieſſung vom 6. Hornung 1785.

**) Verordnung in Oeſtreich vom 14. Auguſt und 29. November 1781.

Sechſter Abſatz.

Von den Vorkehrungen in Anſehung verſchiedener Zugehörungen zu den Speiſen.

§. 1.

Das Salz nicht zu verfälſchen.

Des Salzes wegen wurde verordnet, daß — wenn ſich ein Salzhändler gelüſten ließe, das Salz zu verfälſchen, oder mit fremden, gar der Geſundheit ſchädlichen Theilen zu vermiſchen — derſelbe ohne weiters von der Obrigkeit eingezogen, peinlich behandelt, und nach Umſtänden auf das ſchärfeſte beſtrafet werden ſoll. *)

Bei der Abhandlung von dem Salzgefälle wird davon ein mehreres vorkommen.

Das Oehl iſt ächt zu erhalten.

Das Oehl ſoll in ſeiner Güte verbleiben, und wenn es nicht in der gehörigen Güte befunden würde, ſoll es dem Verkäufer weggenommen, und von dieſem der Werth fünfmal zur Strafe bezahlet werden. **)

Auch

*) Patent vom 22. April 1783. Nun tritt hier aber das allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung ein.

**) Marktordnung vom Jahre 1770. §. 49.

Auch iſt ſcharf verboten, die **Gewürzwaaren** von aller Gattung im mindeſten zu verfälſchen.

So auch die Gewürz-waaren.

Hier will man auch noch des **Tabaks** erwähnen, auf welchen eben die Aufmerkſamkeit durch Verordnungen gerichtet worden, daß ſolcher nicht mit Potaſche, Pfeffer, Aſche, Urin u. d. gl. vermenget werde, als wodurch Kopfſchmerzen, Naſenweh u. a. m. verurſachet würden.

Der Tabak ſoll nicht verfälſchet werden.

Bey Befund unächter Güte deſſelben ſoll ſolcher ins Waſſer geworfen, und zur Strafe der dreyfache Geldswerth bezahlet werden. *)

Davon wird bei Abhandlung des Tabaksgefälles ein mehreres vorkommen.

Was das Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung auf dergleichen Uebertretungen der Verordnungen feſtſetzet, ſehe man S. 369. ſub §. 5.

 Sie-

*) Ebendieſelbe Marktordnung §. 50.

Siebenter Abſatz.

Von den Vorkehrungen in Anſehung der Getränke.

§. 1.

Die Knochen vom gefallenen Viehe in das Waſſer nicht zu werfen.

Da die meiſtens bei den Abdeckern gewöhnliche Maſtung des Schweinviehes mit Aas, oder Fleiſche vom gefallenen Viehe, dann das Einwerfen der Knochen in Flüſſe, da dergleichen Knochen aller Orten vielmehr unter die Erde gebracht werden ſollen, aus guten Gründen der Geſundheit der Menſchen nachtheilig zu ſeyn befunden worden iſt, ſo wurde ein und das andere allgemein verboten, und iſt auf die Beobachtung dieſes Verbots genaue Aufſicht zu tragen. *)

Wenn wüthende Hunde oder andere Thiere erſchlagen werden, ſind ſolche nicht ins Waſſer zu werfen, ſondern tief in die Erde zu vergraben. **)

Wenn

*) Hofdekret vom 24. November, kundgemacht in Böhmen den 4., in Gallizien den 11. Dezember 1788.

**) Verordnung vom 29. Juli 1788.

Wenn todtes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß geworfen wird, begeht der Thäter ein politiſches Verbrechen, wie ſchon S. 369 ſub §. 5. angeführet worden iſt.

Wie ſchlechtes Waſſer zum trinken zu reinigen.

In Anſehung des Gebrauches des Waſſers zum Trunke iſt allemal vorſichtig fürzugehen. So iſt es auch immer bei der Armee die Pflicht des Protochirurgs ſo wie aller Feldchirurge darauf zu ſehen, daß das Trinkwaſſer allenthalben von möglichſt beßter Qualität ſey; wo es nicht von Natur gut iſt, muß man ſorgen, daß es durch das Sieden, durch in Ruhe ſtehen laſſen, durch das Seihen durch Leinwand, oder Wollentuch von den gröberen, erdigten und anderen fremdartigen Theilen gereiniget werde, hernach kann es mit Eßig verſezt, oder auch ohne Eßig getrunken werden. *)

Bei groſſer Sommerhitze in ſumpfigten Gegenden, ſind meiſtens Luft und Waſſer verdorben. Um nun Faulfieber, Ruhren, Skorbut, Wechſelfieber u. d. gl. zu verhüten, ſchaft nach geſchehenem Vortrage des Protochirurgus der Hofkriegsrath oder kommandirende General einen Vorrath von gutem ſtarken Weineßige herbei, den die Soldaten mit Waſſer ad gratum Saporem vermiſcht trinken ſollen. Die Regimentschirurge haben hierbei an Hand zu geben, wie dieſer Eßig mit Rath verwendet werden ſolle. Es wird nicht nothwendig ſeyn, daß alle Tage hievon abgereicht werde, wenn es nur

 die

*) Joſephiniſches Reglem. für die Feldchirurge 2ter Theil 1. Kap. §. 28.

die Woche zwei — dreimal geſchieht. Dieſes wird daher dem Regimentschirurge überlaſſen, je nachdem er es den Umſtänden angemeſſen findet. Auch unter gewiſſe Speiſen ſoll der Mannſchaft ein wenig Eſſig gemiſcht werden. Ein Bataillion erhält auf einmal einen Eimer ſolchen Eſſig, und eine Kompagnie von 200 Mann nach Maaßgabe 3 — 4 Maaß auf einmal. Vermittels eines kleinen geſtifteten blechernen Bechers ſollen unter einer jeden Kameradſchaft drei Unzen ausgetheilt werden, und die Ober = und Unteroffiziere ſollen dafür zu ſorgen haben, daß jedesmal eine ſolche Quantität zweckmäſſig in das Waſſer und in die Suppe eingetröpfelt werde, bis ein angenehm ſäuerlicher genießbarer Geſchmack entſtehet. Die Regimentschirurge müſſen aber Rückſicht darauf nehmen, daß die Mannſchaft das beſte Waſſer ſchöpfe, das nur zu haben iſt. Wäre es nicht rein zu bekommen, ſo ſoll man es abſieden, und eine kleine Weile in Ruhe ſtehen laſſen, oder durch mehrere Leinwandſtücke oder Wollentuch durchſeihen, um wenigſtens die erdigen und gröberen Theile davon zu ſcheiden. Niemalens ſollen die Regimentschirurge geſchehen laſſen, das ſtehendes Sumpfwaſſer zum Getränke geſchöpft werde, ehe ſoll man Flußwaſſer ſchöpfen, wenn doch kein Brunnenwaſſer zu haben wäre. *)

Von den Brunnen

Da die Gattung von Brunnen, welche der Erde gleich, oder nicht über einen Schuh hoch darüber verkleidet ſind, und woraus das Waſſer mit an lange Stan=

*) Eben alda 2 Theil. 2. Kap. §. 21.

Stangen angehängten Butten oder Geſchirren gehoben wird, zu manchem Unglücke Anlaß geben, über dieß aber das Waſſer darin unrein, folglich dem Geſundheitsſtande nachtheilig werden muß, ſo wurde verordnet alle derley Brunnen wenigſtens mit einem 3 Schuhe hohen Kranze oder Verkleidung zu verſehen, ordentlich zu decken, und entweder mit Rad und Kübel, oder mit Pumpen um ſo gewiſſer einzurichten, als im widrigen für einen nicht ſo eingerichteten Brunn von den Ortsvorſtehern eine Strafe von 10 Rthl. erleget werden ſoll. *)

Sämmtliche Hausinhaber und Hausadminiſtratoren der Hauptſtadt Prag haben die, in ihren, oder ihrer Obſorge anvertrauten Häuſern befindlichen Brunnen unter anſonſtiger angemeſſener Geld- oder Leibesſtrafe dergeſtalt decken zu laſſen, daß aller Gefahr hineinzufallen, vorgebeuget werde. **)

So ſagt auch eine ſpätere Verordnung, daß alle bisher offene Brunnen entweder gedeckt, oder mit einem wenigſtens 2½ Schuh hohen Geländer verſehen werden. Bei nicht Befolgung dieſes Befehls, ſollen diejenigen, welchen es zur Laſt fällt, unausbleiblich beſtraft werden. Auf welches dann auch die Kreiskommiſſäre bei Bereiſung oder Lokalkommiſſionen genau ſehen müſſen, ob nämlich noch unbedeckte und uneingeſchränkte Brunnen ſich irgendwo befinden. ***)

*) Verordnungen in Mähren vom 10. März 27. April 1786.

**) Verordnung in Böhmen vom 3. März 1789.

***) Verordnung in Böhmen vom 9. Septemb. 1792.

Es hat die Erfahrung gelehret, daß in mehreren, beſonders in moraſtigen Gegenden liegenden Ortſchaften das Trinkwaſſer, welches doch eines der erſten Erforderniſſe des Menſchen iſt, der Geſundheit nachtheilig ſey, und dieß von daher rühre, weil die Brunnen theils nicht genug tief ſind, zu ſelten gereiniget, die dabei nahe liegenden Koth und Miſtlaken faſt nie mit Schutt verſchüttet oder durch Grabenführung nicht abgeleitet werden, überhaupt aber, daß alle Brunnen nach Beſchaffenheit der Umſtände, allenfalls auch alle Vierteljahre nicht geraumet, und folglich geſäubert, dann mit etwas Steinſalze nicht gereiniget werden. Die Kreisämter haben daher vorzüglich bei der Kreiſes- und Diſtriktsbereiſung, welche den Kreiskommiſſären aufgetragen iſt, hierauf zu ſehen, und wenn dergleichen Gebrechen befunden werden, durch die obangeführten Hilfsmittel die Hilfe zu verſchaffen, auch iſt dieſes ſämmtlichen Dominien und Magiſtraten zur genauen Beobachtung und Befolgung aufgetragen worden. *)

§. 2.

Von Wein, Bier, und Brandweine u. d. gl.

Die übrigen Getränke ſind, Wein, Bier, und Brandwein, von allerley Gattung; die Weine werden von Weinhändlern, die Biere von Bräuern, dann der Brandwein von Brandweinbrennern, an die Wirthe, oder Schenken abgegeben.

Ob die Weinhändler von da, oder dort den Wein beziehen, iſt gleichgültig, aber daß ſie ihn fälſchen oder

*) Verordnung in Böhmen vom 28. May 1789.

oder anmachen, ſo daß man auch einen hungariſchen, einen Ziper aus teutſchen durch das Kochen, wälſche oder franzöſiſche mache, die Ausbrüche dem wahren Weine, oder dieſe jenen gleich verkaufe; Dieſes iſt ein Gegenſtand, der hier einſchlägt. Mithin ſollen die Weinhändler oder die darauf gelernten Wirthe ſich nicht unterfangen, das gemeine Weſen mit ſolchem gekünſtelten, und der Geſundheit ſchädlichen Weine zu betrügen, deßhalben ſind Weinbeſchauer aufgeſtellt worden, welche zu Zeiten die Keller zu durchſuchen, und vom jedem Faſſe zu koſten berechtiget ſind, um das gute oder verfälſchte unterſcheiden zu können. Gemiſchte ſüſſe Getränke, auſſer dem Weichſelweine ſollen gänzlich abgeſchaft ſeyn, im Betretungsfall wird ſolcher Wein nicht nur weggenommen, ſondern auch in Gegenwart des Eigenthümers in das Waſſer gegoſſen, bey öfterer Ubertretung aber der Weinhändler oder Wirth auf die Schandbühne geſtellt, und ihm endlich der Handel mit Wein gänzlich eingeſtellt, auch er nach Befinden auf 1 2 3 Jahre zum öffentlichen Gaſſenkehren verwieſen. *)

Weiter wurde durch die Regierung in Niederöſterreich die ſorgfältigſte Wachſamkeit zur Hindanhaltung der für den Geſundheitsſtand äuſſerſt gefährlichen Weinverfälſchungen den Obrigkeiten anempfohlen, und verordnet, bey allen denjenigen, welche ſich mit dem Weinſchank oder Handel mit Wein abgeben, beſtändige Nachforſchungen zu halten, und öfters Proben vorzunehmen,

*) Patent vom 14. May 1770.

men, und in dieſer Rückſicht wurde auch nachfolgender Auszug aus dem dieſerwegen von der medizinischen Fakultät erſtatteten Berichte mitgetheilet, worin die dießfällige ſicherſte Probirungsart erkläret, und die Weiſung gegeben wird, in allen derlei etwa vorkommenden zweifelhaften Fällen bei der medizinischen Fakultät ſich Raths zu erholen.

Der erwähnte Auszug enthält: „Um ſich von „Verfälſchung der Weine zu überzeugen, nimmt man „eine Unze friſchen Weines, und tröpfelt etwas von „einer friſchverfertigten, und im Waſſer aufgelöſten „Schwefelleber darein. Iſt der Niederſchlag, der „durch dieſe Miſchung folgt, weis, ſo iſt der Wein „nicht verfälſcht; iſt der Niederſchlag aber rothbraun, „oder ſchwarz, ſo iſt die ſtärkſte Muthmaſſung einer „Verfälſchung vorhanden, und man wird deſſen ganz „verſichert, und überzeugt, wenn ein in der Probierkunſt erfahrner Chimiſt aus dieſem Niederſchlage „Bley hervorbringt. *)

Die Bierbräuer und Brandweinbrenner ſollen Bier und Brandwein in gehöriger Güte bräuen, und brennen, und beide eher nicht verkaufen, bis der Beſchauer das Bier und den Brandwein unterſucht hat.

Die Wein= Bier= und= Brandweinſchänker ſollen ſich bey Strafe des Verluſtes nicht gelüſten laſſen, ſie zu fäl=

*) Verordnungen in Niederöſterreich vom 29. May 1789 18. November 1791.

fälſchen, mit Waſſer oder ſonſt zu miſchen, und damit ihnen nachdrücklicher Einhalt gethan werde, ſo ſollen die Beſchauer die Wirthshäuſer, worunter auch die Kaffeehäuſer, wo dergleichen ausgeſchänkt wird, begriffen ſind, zu allen Stunden beſuchen, und bey dem nächſten dem beſten Daſitzenden das Getränke koſten, auch in den Keller, wo ausgeſchänkt wird, oder wo der Vorrath der Schanken iſt, gehen, und koſten, und bei Befund des Betruges ſoll ſolcher mit der ſchon beſtimmten Strafe beleget werden.

Ja der Verzehrer ſoll ſelbſt das Recht haben, mit Aufzeigung des ſchlechten Gutes von dem Beſchauer Genugthuung zu begehren, in deſſen Weigerungsfalle ſoll der Kläger ſogleich zum Oberpollizeydirektorium gehen, die Beſchwerde anbringen, und gewärtig ſeyn, daß ſolches ihm nicht nur alle Genugthuung verſchaffen, ſondern den Beſchauer mit Verluſt einer monathlichen Beſoldung beſtrafen werde. *)

Daß den Obrigkeiten verbothen worden iſt, den Unterthanen verdorbenen Wein, Bier, Brandwein ſo, wie andere Nahrungsfeilſchaften aufzudringen, iſt ſchon S. 390 angeführet worden.

Nach dem Erziehungsplane für die Soldatenkinder iſt denſelben der Brandwein, als ein Gift zu ſchildern. *)

Nach-

*) Patent Wien vom 14. May 1770.

**) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 25. May 1782.

Nachdew ſich in einem Orte der Fall ereignet hat, daß ein Mann auf die Einnahme eines halben Seidl Brandweins, worinnen gemeiner Rauchtabak durch eine halbe Stunde eingeweicht worden, eines gähen Todes geſtorben. So wurde dieſer Fall zur Warnung um ſo mehr bekannt gemacht, als es unter dem gemeinem Volke eine gewöhnliche Sache iſt, zu Vertreibung des Fiebers Brandwein zwar nicht mit Tabak, wohl aber mit Pfeffer und Jngber einzunehmen, wovon eine gröſſere Menge, beſonders bei den des Brandweins ungewöhnten ſchädlich, auch tödtliche Folgen haben kann. *)

Wegen ber Verfälſcher dieſer Getränke hat eben dasjenige ſtatt, was vom Politiſchen Verbrechen S. 369 ſub. §. 5. angeführet worden iſt.

Ach=

*) Verordnung in Böhmen vom 20. November 1799.

Achter Abſatz.

Von den Vorſichten bei dem Speis- und Trinkgeſchirre.

§. 1.

Das Speis- und Trinkgeſchirr ſoll vom reinem Zinne gearbeitet werden.

Das Zinn, wenn es zu Speis- oder Trinkgefäſſen genommen wird, ſoll rein ohne Zuſatz ſeyn.

Das ohnehin durch die Generalien eingeſtellte Hauſiren der fremden Zinngieſſer, und dergleichen Pfuſcher wurde nicht nur in ſämmtlichen teutſchen Erbländern neuerdings verbothen, ſondern es ſind auch zum Nutzen des Publikums die Zinngieſſer in den Erbländern dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne, ohne mindeſten Zuſatz an Blei zu verfertigen, da bekanntermaſſen der im beſagten Bleie durch den Gebrauch des Geſchirres ſich auflöſende, unter die Speiſen mengende ſogenannte kriſtallene Bleizucker der menſchlichen Geſundheit äuſſerſt ſchädlich iſt, und ganz unvermerkt verſchiedene widrige Zufälle verurſachet, hiernächſt auch ſolche Vermiſchung die äuſſerliche ſchöne Geſtalt des Zinnes vermindert, und ſchwarzfärbig macht.

Die

Die innländiſchen Zinngieſſer in Böhmen ſind dahin zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus purem, und reinſtem Zinne, ohne Vermiſchung, oder Zuſatz von Blei mit dem Ausdrucke oder der Bezeichnung: **Schlakenwälder fein Zinn;** das übrige böhmiſche Zinn hingegen nur mit der gemeinen Benennung: fein Zinn zu bezeichnen, und mit den Vorbuchſtaben des Meiſters Namen zu punziren, wo im Gegentheile, wenn ein altes bereits mit Blei vermiſchtes Zinn auf Verlangen des Eigenthümers umgegoſſen, und verarbeitet werden wollte, der Zinngieſſer gehalten ſeyn ſoll, ſolches nicht mit neuem Zinne zu vermiſchen, ſondern daſſelbe beſonders zu verarbeiten und kennbar zu punziren, mit dem Ausdrucke: **vermiſchtes Zinn.** Wo übrigens der Vorrath am alten Zinne um vieles ſich vermindern dürfte, wenn die Eigenthümer ſolches altes Zinn nur blos zum Stücke- Glocken- und Röhrengieſſen vorbehalten, und verwenden würden. *)

§. 2.

Unächte Zinnwaaren, und die Pfuſcher und Hauſierer nicht zu dulden.

Wail. Se. Maj. **Joſeph** der II. haben zu erkennen gegeben, daß zwar das von einigen Zinngieſſern in Böhmen angezeigte, und den innländiſchen Zinngieſſern und Kontribuenten, dann dem Verſchleiße der landesfürſtlichen Bergwerksprodukte nachtheilige, und der menſchlichen Geſundheit ſo ſchädliche Pfuſchen und Hauſieren mit fremden und unächten Zinnwaaren ſchon durch verſchiedene allerhöchſte Generalien verbothen ſey; weil es

*) Patent Wien vom 26. Oktober. 1770.

es aber lediglich darauf ankömmt, damit von der Ortsobrigkeit hierauf feſte Hand gehalten, dieſer Unfug keineswegs geſtattet, ſondern dergleichen zum Verkaufe herumgetragene unächte **Waaren** ſogleich bei Betretung hinweggenommen, und zum Beſten des Armeninſtituts verwendet, dann die Uebertreter des Verboths empfindlich geſtraft werden, ſo wurde den königl. Kreisämtern befohlen, nicht allein die gemeldeten Generalien zu republiziren, ſondern auch die Ortsobrigkeiten zu deren genaueſten Beobachtung und ernſtlicher Hindanhaltung des Pfuſchens und Hauſierens maßgebig anzuweiſen, folglich die beſchwerdführenden Zinngießer klaglos zu ſtellen. *)

§. 3.

Chirurgiſche Inſtrumente ſollen vom reinen Zinne verfertiget werden.

Nicht nur diejenigen Gefäſſe, worinn Speiſe, Trank oder Medizin für die Menſchen zubereitet, aufbewahret, oder genoſſen wird, ſondern auch die chirurgiſchen Inſtrumente müſſen unumgänglich aus reinem Zinne noch ferner verfertiget werden, und die Einfuhr der aus vermiſchtem Zinne verfertigten Waaren aus der Fremde iſt keineswegs zu geſtatten. **)

Wail. Se. Maj. **Joſeph** der II. haben weiter befohlen, daß auf dieſe für die Erhaltung der menſchlichen

*) Hofdekret vom 5. Auguſt 1784. auch Verordnung vom 25. Oktob. 1790, 27. Auguſt 1791.

**) Verordnung vom 8. Julius 1775.

lichen Geſundheit ſehr erſprießliche Verordnung die ſorgſamſte Obſicht zu tragen ſey. *)

§. 4.

Von Verzinnung des Kupfergeſchirrs

Auch ſoll das Kupfergeſchirr mit reinem Zinne verzinnet werden; daher iſt zum allgemeinen Beſten beſchloſſen worden, eine der Geſundheit ganz unſchädliche Verzinnungsart, blos mit reinem Zinne allgemein in den Erblanden einzuführen, daher die feine Verzinnung aller kupfernen Geſchirre geſetzmäſſig angeordnet, und alle andere Verzinnung mit dem Zuſatze des Bleies oder anderer der Geſundheit ſchädlichen Ingredienzien ſchärfeſt unterſagt wurde. **)

Die Verzinnung der kupfernen Geſchirre mit reinem Zinne ohne allen Zuſatz des Bleies wurde mehrmalen anempfohlen, und die Kupferſchmiede haben ſich hiernach auf das genaueſte zu achten, und ſich von allem Zuſatze des Bleies bey ſolcher Verzinnung um ſo mehr zu enthalten, als hierwegen die Unterſuchung von Zeit zu Zeit vorzunehmen iſt. ***)

In Kärnten ergieng eine Erneuerung dieſer Verordnungen mit einem Unterrichte über die Art, wie bei der

*) Verordnung Prag vom 8. November 1784. Dann iſt in der Zollordnung vom 2. Jäner 1788. das gearbeitete Zinn auſſer Handel geſetzt, und für den Centner Einfuhrszoll 42 kr. beſtimmt worden.

**) Hofdekret vom 2. Auguſt 1773. 20. April 1771. und Verordnung im Dezemb. 1774.

***) Verordnung in Böhmen vom 23. May 1776.

der feinen Verzinnung mit reinem Zinne zu Werke zu gehen ſey, welcher Unterricht den Kupferſchmieden durch die Kreisämter zu ihrer Benehmung mitgetheilet und der Zeitpunkt, von welchem an keine andere Verzinnung kupferner Geſchirre im Lande mehr zu dulden iſt, auf den 1. Jäner 1794 feſtgeſetzet. Derjenige Kupferſchmied, der nach dem 1. Jäner 1794. ein mit Bleizuſatze, oder anderm ſchädlichen Zuſatze verzinntes Geſchirr verkaufet, oder altes Kupfergeſchirr mit Bleizuſatze verzinnet, hat die in dem Strafgeſetze im 3ten Hauptſtücke der politiſchen Verbrechen verhängte Strafe ohne Nachſicht zu gewärtigen, und wenn er ein neues, unächt verzinntes Geſchirr zu Kaufe bringt, iſt daſſelbe, oder wenn er es ſchon verkauft hat, der daraus gelößte Werth zum Beſten der Polizeianſtalten des Ortes, verfallen.

Um die Uebertreter leichter auszuforſchen, ſoll jeder Kupferſchmiedmeiſter ſein eigenes von dem Kreisamte zu beſtättigendes Unterſcheidungszeichen den von ihm verzinnten Kupfergeſchirren ohne Ausnahme, nebſt der Jahrzahl beiſetzen.

Endlich da die Beobachtung der gegenwärtigen Vorſchrift am ſicherſten zu erreichen iſt, wenn jeder Privatmann durch die Betrachtung ſeines eigenen Wohles aufgefodert, dazu, mittels Anzeige der Uebertretungen mitwirkt, ſo werden auch hiemit die Kennzeichen angegeben, durch welche die unächte Verzinnung ſich von

der reinen unterſcheidet; ſie beſtehen darinn: daß die Verzinnung mit Bleizuſatze blaulicht, die mit feinem Zinne hingegen mehr ſilberfärbig iſt, dieſe bei dem Verſuche, mit der Hand an der Verzinnung zu reiben keine Merkmahle an der Hand zurucklåßt, wohl aber jene, welche beim ſtarken Reiben ſchwarz färbet, daß endlich die Verzinnung mit Bleizuſatze durch das Kochen ſaurer Flüſſigkeiten ſchwarz wird. *)

Den **Kafeeſiedern** ſoll alle Monate nachgeſehen werden, ob ihre **Geſchirre** und **Kannen** gut verzinnt ſeyn. **)

Auch ſollen die **Bratenbrater** die **kupfernen Keſſel** alle halbe Jahr verzinnen laſſen. ***)

Daß die **Gurken** nicht in Eſſig geleget werden ſollen, der in einem **kupfernen Keſſel** geſotten worden iſt, und wegen des **Käſemachen** in **kupfernen Keſſeln** iſt ſchon voran S. 400 erwehnet worden.

Neun=

*) Verordnung der Landesſtelle in Kärnten vom 2. Oktob. 1793.
**) Hofdekret vom 22. Auguſt 1782.
***) Hofentſchliſſung vom 17. Auguſt 1782.

Neunter Abſatz.

Von den Vorſchriften zu Abwendung des der Geſundheit nachtheiligen durch die Kleidungen, und den Putz.

§. 1.

Schnürbrüſte oder Mieder zu tragen iſt verboten.

Um die Jugend vor allen dem Wuchſe und der Geſundheit nachtheiligen Folgen zu verwahren, wurde verboten, in den Klöſtern, Waiſen- und allen öffentlichen Erziehungshäuſern **Schnürbrüſte (Mieder)** zu tragen, und ſoll demnach auch kein Kind mit einem ſolchen in eine Schule gelaſſen werden. *)

§. 2.

Bei langen Soldatenmärſchen ſind die Halsbinden, Knöpfe an Stiefelkamaſchen öffnen zu laſſen.

In Anſehung des Soldatenſtandes enthält das Joſephiniſche Reglement für die k. k. Feldchirurge 2. Thl. 2. Kap. §. 17.: Bey langen und ermüdenden Märſchen, zumalen in Sommerszeit, pflegen die Regimentskommendanten ſehr weislich anzubefehlen, daß die Mannſchaft die ſchwarzen Halsbinden abnehmen, das Hemd am Halſe öffnen, und auch einige Knöpfe an den Stiefelkamaſchen um das Knie herum auflaſſen ſollen, damit die Leute mit gröſſerer Leichtigkeit marſchi-

*) Hofentſchlieſſung vom 14. Auguſt 1783.

ſchiren, und das Blut ohne Nachtheil der Geſundheit freyen Umlauf nehmen könne. Wenn dieſes zu befehlen ſollte vergeſſen werden, ſo iſt der Regimentschirurg, welcher nicht nur die Krankheiten der Mannſchaft zu heilen, ſondern auch ſelben ſo viel möglich vorzukommen die Pflicht auf ſich hat, berechtiget, dem Obriſten oder Major auf eine anſtändige und höfliche Art hierüber die Vorſtellung zu machen, und dabei auch zu erinnern, daß der Mannſchaft zum Beßten der Geſundheit nicht geſtattet werden möge, auf dem Marſche trübes ſumpſigtes Waſſer zu trinken, indem hierdurch leicht Diarrhöe, Diſſenterie und Fieber entſtehen können.*)

§. 3.

Schminke Fabrizirung und Verkauf.

Um zu vermeiden, daß keine der Geſundheit ſchädliche Beſtandtheile zur **rothen Schminke** gebraucht werden, iſt derſelben Verfertigung an einige von der Landesſtelle zu ertheilenden Konzeſſionen zu binden, dieſe aber nicht eher zu erfolgen, bis nicht derjenige, welcher eine ſolche Befugniß verlanget, durch vorzulegende, und von der Behörde zu unterſuchende Proben, die Unſchädlichkeit ſeiner Kompoſizion erprobet; wo ſodann derſelbe ſein Zeichen, mit welchem die Gefäße zu verſiegeln ſind, einzulegen, und ſich verbindlich zu machen hat, keine andern, als die anzuzeigenden Ingredienzien zu gebrauchen: bei vorkommenden Klagen, oder wenn ſonſt das Gegentheil befunden würde, iſt der Ueber=

*) Joſeph. Reglement für die k. k. Feldchirurge 2. Th. 2. Kap. §. 17.

Uebertreter nicht nur mit der Konfiskazion des Vorraths, ſondern auch mit dem Verluſte der Konzeſſion zu beſtrafen. *)

Die Fabrikazion, Verkauf und alle Einfuhr der weiſſen Schminke, unter welcher Form, unter welchem Namen ſie erſcheinen mag, wurde als eine der Geſundheit ſchädliche Sache bei Konfiskazion, und der Verkauf, ſo wie die Fabrikazion noch darüber mit einer Strafe von 4 fl. für jedes Loth verboten, und vom 1. November 1787. alle rothe Schminke, worunter auch das ſogenannte zirkaſiſche Papier zu verſtehen iſt, mit einem eigenen Stempel gegen Entrichtung 4 fl. für jedes Pfund oder 7½ kr. für jedes Loth zu verſehen, und deswegen aller Orten in das k. k. Siegelamt zu bringen, befohlen, diejenigen aber, welche lezterwähnte Schminke dem Stempel nicht unterziehen, ſollen mit der in dem Patente wegen des Papierſtempels ausgemeſſenen Strafe der 20fachen Stempelgebühr für den Verkäufer, und der 10fachen für den Käufer belegt, dem Denunzianten aber die Hälfte davon zugeſtanden werden. **)

§. 4.

Da der Sprengglasſtaub ſowohl den Augen, als den innerlichen Theilen des Körpers, wohin er öfters unvermerkt gelangen kann, einen ungemeinen Schaden zufüget; ſo wurde die Verfertigung und Einfuhr *Gebrauch des Sprengglasſtaubes, und der Glasfedern iſt verboten.*

 aus

*) Hofentſchlieſſung vom 12. Oktober 1786.

**) Hofdekret vom 20. November 1787.

aus fremden Ländern, die Veräuſſerung und Tragung aller mit Sprengglaße belegten Waaren, als Bänder, Fächer, Spaliere, Konfektauſſäze, Kinderſpiele u. d. gl., wie ſie immer Namen haben mögen, ſammt den Glasfedern auf das ſchärfeſte verboten, und ſollen diejenigen, welche dagegen handlend betreten werden, nebſt der Konfiskation der Waaren noch mit einer Geldſtrafe von 50 Reichsthalern unnachſichtlich beleget werden. *)

§. 5.

Haarpuder ächt zu verfertigen.

Auf das von der medizinischen Fakultät zu Wien abgeforderte Gutachten, in Anſehung des aus dem **Himmelſteine** verfertigten **Haarpuders** hat ſich dieſelbe geäuſſert, daß der Himmelſtein zwar im ſtrengen Verſtande als ein Gipsſtein der menſchlichen Natur unmittelbar nicht ſchädlich, jedoch in ein feineres Pulver gerieben, und als Haarpuder gebraucht, ſehr austrocknend und zurücktreibend ſey, auch die Schweißlöcher verſtopfe, und die nöthige Ausdünſtung und den Schweiß zurückhalte, bei Kindern und erwachſenen Perſonen, welche aufgebrochene Köpfe haben, die Geſchwüre gähling austrockne, und die Schärfe in den Körper treibe, wodurch öfters die unheilbareſten Krankheiten entſtünden, wie dann auch bey dem Einpudern ſehr vieles von dieſem Pulver eingeathmet würde; wo ſodann, wenn

*) Nachricht im Oeſterreich vom 16. Patent in Böhmen vom 31. July 1782.

wenn es ſich mit dem Schleim in der Luftröhre vereiniget, zu ſehr hartnäckigen und langwierigen Bruſtkrankheiten der nächſte Anlaß gegeben würde. Die Verfertigung und Veräuſſerung dieſes Haarpuders wurde demnach auf höchſten Befehl eingeſtellet, und Jedermann wider deſſelben Gebrauch nachdrücklichſt gewarnet. *)

Und da gegen die ſchlechte Eigenſchaft der von den Störk- und Haarpudermachern aufgebracht werdenden **Störk- und Haarpudergattungen** öftere Klagen zu vernehmen geweſen; ſo haben Se. Majeſtät **Franz** der II. neuerdings befohlen, ſie zur beſſeren Erzeugung ihrer Waaren ernſtlich zu verhalten, worauf zu wachen iſt, und die dagegen vorkommenden gegründet befundenen Beſchwerden, ſo, wie auch die Schuldigen zur gemeſſenen Beſtrafung der Landesregierung anzuzeigen ſind. **)

---

*) Hofdekret an das ſteieriſche Gubernium vom 2. März 1792.

**) Regierungsverordnung in Niederöſterreich den 13. July 1792.

Zehnter Abſatz.

Von den Vorkehrungen zur Abwendung des der Geſundheit nachtheiligen, durch Unſauberkeit und Verunreinigung der Wohnorte.

§. 1.

Groſſe Pfützen Schindanger u. d. gl. ſollen von bewohnten Orten entfernet ſeyn.

In dieſer Abſicht wurde verordnet, daß, wenn der Kreisarzt in ſeinem Bezirke Gegenſtände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beſtändig veranlaſſen, oder auch nur für den Augenblick durch Anſteckung der Luft auf die Geſundheit nachtheilige Wirkung haben könnten, z. B. groſſe Pfützen, oder Schindanger nahe an bewohnten Orten, oder an den Straſſen hingeworfenes todtes Vieh, und dergleichen, ſo hat er hierüber an das Kreisamt die Anzeige zu machen. *)

In Anſehung der Moräſte wurde verordnet, die Dominien und Inwohner zur Ausrottung derſelben aufzumuntern, und ſich hauptſächlich angelegen ſeyn zu laſſen, daß zu Abzäpfung und Verbeſſerung der Moräſte, und ſumpfiger Strecken nach Möglichkeit Hand angeleget werde. **)

Den

*) Hofentſchlieſſung vom 28. November 1785.

**) Hofdekret vom 17. Juli 1772.

Den Privaten in Gallizien, welche diejenigen Moräſte, welche die Dominien auf eigene Rechnung auszutrocknen entweder nicht vermögen, oder nicht austrocknen wollen, in urbaren Stand bringen, wurde für dieſen Fall der eigenthümliche Beſitz eines ſolchen urbargemachten Terrains nebſt einer 20jährigen Befreiung von Landesfürſtlichen Gaben verheiſſen, nach Verlauf dieſer Freiheitsterminen ſie aber, wie ein jeder anderer Grundbeſitzer die geſetzmäſſigen Landesfürſtlichen Gaben zu entrichten haben. *)

In Abſicht auf Erhaltung reiner Luft ſowohl der in Kaſernen als in Spitälern befindlichen Mannſchaft iſt hauptſächlich darauf zu halten, daß weder in den Kaſernen, noch in Spitälern, oder in der Nähe derſelben das Blut geſchlachteter Thiere oder von Menſchen, wie z. B. beim Aderlaſſen ausgegoſſen werde. **)

Das bei einer Adereröffnung herausgelaſſene Blut iſt ſogleich in die Abtritte, doch ſo, daß die Mauern nicht beſprizt werden, zu ſchütten. Und um ſo gewiſſer zu ſeyn, daß gar keine Gelegenheit zur Luftanſteckung gegeben wird, muß den Krankenwärtern auf das ſchärfeſte eingepräget werden, kein Blut oder ſonſtige Unreinigkeit in den Hof zu ſchütten, ſo wie darauf gehalten werden muß, daß der Trakteur oder Koch keine Ochſen, Schweine, Kälber, Lämmer, Hühner ꝛc. im Spital ſchlachte, wo-

*) Hofdekret vom 9. Auguſt 1787.

**) Joſeph. Reglement 1. Th. 2. Kap. §. 5.

wovon er das Blut, und andere verwerfliche Theile in irgend einem Orte des Spitals allenfalls hinwerfe. *)

In den Kaſernen iſt die Säuberung, Ausräucherung ꝛc. öfter vorzunehmen, darinn nur ſo viel Mannſchaft, als ohne Gefahr der Geſundheit beſtehen kann, einzulegen. **)

Die Soldaten ſollen in den Quartieren keine Handthierung, ſo der Geſundheit oder dem Gebäude ſchädlich wäre, als Wäſche waſchen oder trocknen, in den Zimmern treiben, worauf die Offiziere zu ſehen haben. ***)

Auch das Erziehungshaus der Soldatenkinder muß eine geſunde, trockene und wohlgelüfterte Wohnung ſeyn. ****)

§. 2.

Sauberkeit und Reinlichkeit der Plätze und Gaſſen zu beobachten.

In Anſehung der Städte insbeſondere, findet man ſchon in den uralten Stadtrechten geordnet, daß einer dem andern mit Rauchen, Geſtank, Ausgieſſen, Regenwaſſer, und durch andere Unſauberkeit keinen Schaden oder Verdruß machen ſolle. *****)

Mehrere ältere Verordnungen lauten dann dahin, daß — da zur Erhaltung geſunder Luft die Sauber- und Reinlichkeit ein trefliches Mittel iſt — in den Städ-

*) Joſeph. Reglement 2. Th. 9. Kap. §. 22. 42.

**) Verordnung Wien vom 22. Auguſt 1766.

***) Verordnung vom 5. Jäner 1776. §. 11.

****) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 25. May 1782.

*****) Böhm. und Mähr. St. R. K. 28.

Städten auf den Plätzen (Ring, Markt) ſowohl, als in den Gaſſen vor den Häuſern, oder gar vor den Kirchen kein Haus- oder Küchenkehrig, unflätiges Waſſer ausgeſchüttet, ſondern aller Koth, Schutt, Miſt, Stroh u. d. gl. vor die Stadt auf die angewieſenen Plätze geführet, folglich überhaupt alle Unſauberkeit verurſachende Stein- Sandhaufen u. d. gl., ſoweit ſie zu einem Baue nicht unumgänglich nöthig ſind, abgeſchaft werden ſollen. Auch ſoll von den Fenſtern kein Unrath auf die Gaſſen herabgegoſſen werden. Die Holzhaufen ſollen nicht lange auf den Gaſſen liegen gelaſſen, ſondern auf das eheſte geſchnitten, und eingeräumet, auch keine Holzſpäne liegen gelaſſen werden. So ſoll auch das ausgefahrne Pflaſter in den Städten, wie die Wege und Landſtraſſen, zeitlich verbeſſeret, zur Winterszeit kein Schnee, und Eis auf die Gaſſe geworfen, die Uebertretung dieſer Verordnungen aber mit Erlag einer Geldſtrafe, oder Verurtheilung zum Gefängniße beſtrafet werden. *)

Räumung der Miſtgruben, Senkgruben, Mähe-rungen.

Auch wurde insbeſondere befohlen, die auſſer den Häuſern vorfindigen Miſtgruben abzuſchaffen; und da die Räumung der Senkgruben und Mährungen bei warmer Witterung groſſe Ungemächlichkeit verurſachet, ſo wurde verordnet, ſelbe in der Stadt und in den Vorſtädten nur in den 6 Wintermonaten, vom

*) Verordnungen vom 1. Auguſt 1740. 12. Julius 1758. vom 2. März 1651. §. 26. 5. März, und 5. May 1678. 23. April 1755.

vom Oktober bis März vorzunehmen, es wäre dann, daß ſolches auch auſſer dieſer Zeit die äuſſerſte Noth erforderte. *)

Die Hausbeſitzer ſollen ihre Privete keineswegs in den dreyen Sommermonaten, ſondern vor einfallender Hitze, und zwar Nachts um 10 Uhr räumen, widrigens der Hausbeſitzer mit Erlag 2 fl., der Nachträumer mit 1 fl. Strafe anzuſehen ſey. **)

Sauberkeit bei Schlachtung des Viehes in Acht zu nehmen.

Bey Vorkommen das in den Wirths- und Gaſthäuſern in Wien bey Schlachtung des Schweins, oder ſogenannten jungen Viehes viele Unſäubrigkeit verurſachet, dadurch der ganzen Nachbarſchaft, beſonders aber den ſämmtlichen Inwohnern eines ſolchen Hauſes öfters vieles Ungemach zugezogen, dabei auch der Geſundheitsſtand benachtheiliget wird; wurde auf das ſchärfeſte verordnet, daß in den ſämmtlichen Wirthshäuſern, beſonders in der Stadt, bei Schlachtung des geſagten Schwein- oder andern ſogenannten jungen Viehs die erforderliche Sauberkeit beibehalten werde. Zu dieſem Ende ſoll gleich noch nämlichen Tags, wenn dergleichen Vieh abgeſtochen wird, der Unflath von den Wirthshäuſern hinweggebracht, davon keine Unſauberkeit auf den öffentlichen Gaſſen gelitten, und zur Aufhaltung dieſes davon ſich ergebenden Unflaths keine Gruben, noch weniger aber den Wirthen in den Häuſern über Nacht le-

*) Hofentſchlieſſung Wien vom 6. Junius 1752.

**) Verordnung Grätz vom 12. Oktob. 1752.

lebendiges Vieh halten zu dürfen geſtattet, und annebſt überlegt werden, wie alle Viehſchlachtung in der Stadt gar abzuſtellen wäre. *)

Neuere Verordnungen enthalten weiter, daß die Säuberung der Städte durch die hiezu bedungenen Fuhren wenigſtens die Woche einmal, zur Herbſtzeit aber und im Frühlinge, wenn vieler Regen einfällt, oder Schnee zerfließt, zweimal, auch nach Erforderniß, beſonders im Winter, bei häufig einfallenden Schnee öfter in der Woche unfehlbar vorgenommen werden ſolle; Es wurde auch zu ſorgen befohlen, daß alltäglich auf den gewöhnlichen Feilſchaftsplätzen nach der geendigten Marktszeit der Unrath zuſammengekehret, und von den Stadtſäuberern hinweggebracht werden; nicht minder wurden die vorangeführten Befehle zu Abwendung alles Auswerfens des Unrathes, Ausſchütten des unflätigen Waſſers, und aller Unſauberkeit aus den Häuſern auf die Gaſſen und Straſſen erneueret, mit dem: daß — da all dieſes dem allgemeinen Geſundheitsſtande allerdings ſchädlich iſt, beinebſt aber auch keine zur Unzierde der Stadt ſelbſt gereichende Unſauberkeiten geſtattet werden können, ſondern ein für allemal alles Ernſtes gänzlich abgeſtellet werden müſſen: ſo wurde allen Hausinhabern, Hausmeiſtern, und allen Dienſtleuten die Ausleerung und Ausſchüttung, alles was immer für Namen haben mögenden Unraths auf die Gaſſen und Plätze in der Stadt verbothen, und ſie haben ſich deſſen ſo ge-

*) Verordnung Wien vom 21. April 1753.

gewiß zu enthalten, auch die Miſtgruben vor den Häuſern auf der Gaſſe nicht überhäufet angefüllet zu laſſen, ſondern auf Veranſtaltung der Hausinnhaber von Zeit zu Zeit auf den Grund zu räumen, die Hausinnhaber hingegen ſelbſt haben hierob ſowohl als auf alle und jede Sauberkeit, ſowohl in ihren Häuſern als auf der Gaſſe ſo gewiß die gehörige Obſicht zu tragen, endlich auch die Geſtändelpartheyen nach geendigtem Markte den von ihren Waaren abfallenden Unrath an ein abſeitiges Ort, von wannen ſolcher durch die Stadtſäuberer ſogleich alltäglich, und ohne mindeſten Zeitverluſt weiter hinwegzubringen iſt, zuſammen zu kehren, als im widrigen ſowohl die Hausinnhaber als Standelpartheien nach Umſtänden mit einer gemeſſenen Geldſtrafe ohne Annahme einer Entſchuldigung, daß ſolcher Unrath nicht von ihren Hausleuten dahin geſchüttet worden, jedoch Salvo regreſſu, wenn ſie den Thäter nahmhaft machen, angeſehen, auch der Unrath auf ihre, der Hausinnhaber und reſpektive Ständler eigene Koſten durch der gemeinen Stadt Wien Unterkammeramt hinweg gebracht, die Hausmeiſter und übrigen Dienſtleute hingegen alſogleich bey Betretung unnachſichtlich zum Verhafte gebracht und am Leibe auf das empfindlichſte beſtrafet werden würden.

Zur Säuberung der Stadt Wien wurde noch weiter verordnet, daß 1) nur ein- und zweiſpännige Wägen oder Karren zum Ausführen gebraucht, 2) 30, 40, auch

50

50 Köpfe als Tagwerker zum Kehren genommen, 3) mehrere Wagen zum Auffſpritzen den Umſtänden nach beigeſchaffet, 4) mehrere Aufſeher, welche die Tagwerker zur beſtändigen Arbeit anhalten, aufgenommen werden ſollen. 5) ſollen nicht mehrere Wagen als von Zeit zu Zeit die Nothdurft erfordert, in die Gaſſe geſtellet werden. 6) ſind die Fuhrleute, ſo von den Häuſern und Gaſſen den Unrath ausführen, allenfalls auch durch Arreſt dahin anzuhalten, daß ſie ihre Wagen und Karren ſolchergeſtalt wohl verwahren, daß der aufgeladene Unrath nicht durchfalle, und in der Stadt verzettet werde. *)

Damit nicht nur die ohnehin ſchon beſtehenden Verordnungen, kraft welcher die Austragung, oder Ausſchüttung des Hausmiſtes auf die Gaſſe verbothen iſt, deſto ſicherer befolget werden, und die Reinlichkeit der Gaſſen leichter erhalten, ſondern auch der an den Häuſern öfters durch lange Zeit liegende und faulende, folglich der Geſundheit ſchädlichfallende Hauskehricht und Unrath deſto gewiſſer hinweggeſchafet werde, ſo iſt die Einleitung getroffen worden, daß künftig alle Wochenmarkttage der Hausmiſt, und anderer Unrath mit Ausnahme der Offenkacheln und der Bauſchütt, durch magiſtratliche Fuhren weggebracht, mit dieſer Ausführung jedesmal um 1 Uhr Nachmittags angefangen, und von

*) Hofentſchlieſſung vom 27. April 1762. 18. Auguſt 1763. Verordnung Wien vom 12. Oktober 1770.

von den Fuhrknechten bei jedem Hauſe, wie ſie es befahren, die Herausbringung des ſeit dem letzten Wochenmarkttage geſammelten Hauskehricht durch den Ruf: „Miſt heraus“ begehret werde.

Demnach wurden 1) alle Hauseigenthümer auf das ernſtlichſte und unter der Strafe von 1 Reichsthaler für jeden Fall der Uebertretung angewieſen, genau darob zu ſeyn, daß — wie es ſchon öfters unterſagt worden iſt — von den Bewohnern ihrer Häuſer nicht der mindeſte Unrath auf die Gaſſe getragen oder geſchüttet werde, weil widrigens dieſe feſtgeſetzte Strafe von ihnen Hausinhabern Salvo regreſſu gegen ihre Inwohner eingebracht werden würde.

2) Wurde ſämmtlichen Hauseigenthümern aufgetragen, daß ſie in ihren Häuſern einen eigenen Ort beſtimmen ſollen, wo der Unrath in der Zwiſchenzeit, bis ſolcher abgeholet wird, von den Inwohnern zuſammengeſchüttet werden kann, welches auch in den engeſten Häuſern um ſo leichter wird geſchehen können, als für die Zeit von einen Markttage zum andern, kein ſo großes Behältniß, welches aber in Häuſern ohne Hof wegen des eckelhaften Geſtanks immer mit einen Deckel verſehen ſeyn muß, erfordert wird; wo ſodann die Hauseigenthümer dafür zu ſorgen haben, daß dieſer geſammelte Hauskehricht zweimal die Woche bey Anmeldung der magiſtratlichen Fuhrleute hinweggeſchafet werde, von welcher Anordnung der magiſtratlichen Hinwegführung man jedoch diejenigen Hauseigenthümer aus-

ausnehmen will, welche ſich vorher ausdrücklich erklä-ret haben werden, die Wegſchaffung des Hauskehrichts ſelbſt bewirken laſſen zu wollen. *)

Die Dung- oder Miſtwagen ſollen beim Aufladen nicht ſäumen, und bis 8 Uhr früh ſchon aus der Stadt ſeyn. **)

Nach jüngeren Verordnungen iſt dann auch ins-beſondere befohlen, daß der Fiſchmarkt nach dem Ende eines jeden Markttages immer zu reinigen, und zu ſäubern ſey. ***)

Diejenigen Profeſſioniſten, welche Mineralien auf Kohlfeuer ſchmelzen, ſollen in freie Orte geſchaf-fet werden. ****)

Um die Sauberkeit und Reinlichkeit in den Vor-ſtädten Wiens zu erhalten, wurden den Gemeinden die Zuchthausarreſtanten zur Arbeit unentgeltlich bewilli-get. *****)

Da die Ausführung des Blutgrandes aus den Fleiſchhauerhäuſern, wenn ſie zu unrechter Zeit vorge-nommen, oder wenn der Blutgrand ſelbſt hin und wie-der ausgeleeret wird, einen ſehr widerwärtigen Geſtank verurſachet, und ſomit dem Publikum eben ſo läſtig,

 als

*) Verordnung vom 11. März 1780.

**) Verordnung vom 17. Junius 1782.

***) Verordnung vom 12. Junius 1782.

****) Verordnung Wien vom 17. Dezember 1784

*****) Hofentſchlieſſung vom 15. April 1783.

als deſſen Geſundheitsſtande nachtheilig wird, ſo hat die Regierung für nöthig befunden, durch den Stadtmagiſtrat den ſämmtlichen Fleiſchhauermeiſtern, deren Häuſer mit keinem unterirdiſchen Kanale zum Ablaufe dieſer Unreinigkeit verſehen ſind, und die daher ſelbe ausführen laſſen müſſen, bekannt zu machen, daß dieſe Ausführungen künftighin nur bei ſpäter Nacht, und vor Anbruch des Tages geſchehen, ſodann aber nur auf den 2 Plätzen; und zwar auf der ſogenannten Strohgeſtette, und oberhalb der Donaubrücke unter den Weisgärbern vorgenommen werden ſollen.

Zur Reinhaltung dieſer zwenen Plätze wurde ferner angeordnet, einen eigenen Menſchen — ſo wie es bei den Nachtführern geſchieht — zu halten, und ihm eine angemeſſene Belohnung abzureichen, wozu ſich auch das Fleiſchhauermittel bei einer eigends dießfalls abgehaltenen Kommiſſion einverſtanden hat. *)

Verordnungen, wie ſich die Dienſtbothen mit Ausgieſſung des Unrathes verhalten ſollen, und was zu Trieſt hierwegen verfüget worden iſt, findet man voran S. 302.

Dann iſt auch dasjenige hieher zu ziehen, was von Begräbniſſen, Gruften, Freidhöfen ꝛc. im zweyten Bande dieſes Werkes S. 426 — 444 enthalten iſt.

Auf

*) Regierungsverordnung in Niederöſterreich vom 20. May 1791.

Auf die Sauberkeit und Reinlichkeit haben die **Polizeibehörden** genau zu wachen, *) und nach den Polizeiordnungen iſt nicht nur unter Strafe von 3 fl. alle Verunreinigung überhaupt, als: Ausgieſſung des Privets, und andern Unrathes, Auswerfung des Kehrichts, oder gar eines Aaſes auf die Gaſſen, und Plätze zwiſchen den Stadtmauern, und auf den Baſteien unterſagt, ſondern all und jedes darf nirgend anders, als lediglich auf die hiezu vor den Stadt beſtimmten mit einer Stange bezeichneten Plätze ausgeſchüttet werden; für welches vorzüglich und immer die Dienſtgeber für ihre Dienſtbothen zu haften haben; Auch ſollen bei einfallendem Thauwetter nach dem Winter die Hausinhaber ſich vermög der Säuberungsordnung unter der Strafe von 1 fl. in Betreff der Aufeiſung denjenigen Anordnungen willfährig unterziehen, die ihnen nach Befund der Umſtände von Seite des Magiſtrats werden an die Hand gegeben werden. **)

§. 3.

Von den durch Ueberſchwemmung verunreinigten Wohnungen

In Anſehung der **Wohnungen** oder **Gebäude** inſonderheit iſt ungezweifelt, daß derſelben Beſchaffenheit auf die Geſundheit vieles wirke.

Die Wohnungen, welche einer Ueberſchwemmung unterlagen, ſind der Geſundheit am gefährlichſten; um

*) Polizeyordnungen für die Hauptſtädte der ſämmtlichen Erbländer von den Jahren 1786. 1787. 1791. 1792. 1793. 1795.

**) Polizeyordnungen für Brün 1786. §. 5. für Prag 1787. §. 6. und 7.

um nun die Ungeſundheit, welche dieſe verurſachen, zu vermindern, erfloß eine Verordnung, mit welcher befohlen wurde, die von dem D. Ferro überſetzte Anzeige der Mittel, zu Verminderung der Ungeſundheit zu verbreiten, und an diejenigen Ortsvorſteher zu vertheilen, wo ſolche Ueberſchwemmungen ſich ereignet haben. *)

Dieſe angeführte Anzeige iſt folgende.

Die Ueberſchwemmungen ſind eine deſto fürchterlichere Plage, da ſie die ſchädlichſten Folgen, auch wenn ſie vorüber ſind, nach ſich laſſen.

Wenn das Waſſer ſich zurückgezogen hat: ſo werden die Wohnungen, die im Waſſer waren, nothwendiger Weiſe ungeſund. Menſchen und Thieren verurſachen ſie mehr oder weniger gefährliche Krankheiten, wenn ſie ohne Vorſicht gleich wieder bezogen werden; wenn alle Inwohner eines Orts dieſelben Ueberſchwemmung gelitten haben, ſo entſteht eine Epidemie. Die ſtärkeſten Naturen können dieſen ſchädlichen Folgen nicht widerſtehen, und die ſchwächeren fallen in Krankheiten, worinn ſie allgemach ihre Kräfte verlieren und ſterben.

Es iſt daher von der größten Wichtigkeit ſolchen tödtlichen Folgen vorzubeugen.

Zum Unglücke aber hat die Kunſt ihre Gränzen, und kann dasjenige nur ſchwer erſetzen, was Luft und

Zeit

*) Hofdekret vom 24. May 1784.

Zeit zugleich verrichten, welche von allen noch immer die beſten Mittel ſind, die Wohnungen trocken, und daher auch wieder geſund zu machen.

Von der Vereinigung der Urſachen, welche die Wohnungen feucht erhalten.

Die Natur des Erdreichs, worauf die Wohnung ſteht, die Beſchaffenheit der Materialien, woraus die Wohnung gebaut iſt, ihr mehreres oder minderes Alter, ihre Lage, ſind eben ſo viele Urſachen, die auf die geſchwindere oder ſpätere Herſtellung der Geſundheit derenſelben einen Einfluß haben.

Vom Erdreiche.

Man kann leicht denken, daß wenn das Erdreich feucht iſt, es nicht aufhören werde Feuchtigkeiten an den Mauern auszuſchwitzen, und daß viele Jahre nicht hinreichen, eine Wohnung zu trocknen, die ſchon aus der Natur des Bodens beſtändig feucht iſt.

Von Materialien.

Die Steine, das Malter, das Holz überhaupt, alle Materialien, welche man zum bauen braucht, haben die doppelte Schädlichkeit, viel Waſſer in ſich zu ſäugen, und es lange zu behalten. Dieſes wird noch ärger, wenn die Materialien nicht viel taugen.

Von dem Alter der Wohnungen.

Wenn die Wohnung neu und gut gebauet iſt, ſo wird ſie bald wieder wohnbar. Iſt ſie aber alt, ſo kann man ſich ſobald nicht ſchmeichlen, ſie ohne Schaden wieder bewohnen zu können.

Die alten Häuſer ſind von Natur feucht, weil die Mauern voll flüßigen Salzes ſind, das die Eigenſchaft hat die Feuchtigkeiten der Luft an ſich zu ziehen, und ſie hartnäckig zu behalten. Dieß ſind die ſalpeterichten Mauern, die immer feucht ſind.

Von der Lage.

Wenn ein Haus mit hohen und großen Gebäuden umgeben, und daher der Luft und den Winden nicht ausgeſetzt iſt, ſo wird es durch eine Ueberſchwemmung auf eine deſto längere Zeit unwohnbar.

Mittel, die Ungeſundheit in dieſen Umſtänden zu ändern.

Es wäre zu ſchmerzhaft, nichts als Schädlichkeit anzuzeigen, beſonders da es um einen Gegenſtand zu thun iſt, der ſo weſentlich die Geſundheit und ſelbſt das Leben der Menſchen angeht.

Dieſem zu Folge macht man hiemit die Mittel bekannt, welche zum Theil der üblen Folgen zuvorkommen ſollen, denen man in den Wohnungen ausgeſetzt iſt, welche Ueberſchwemmungen gelitten haben. Dieſe Mittel müſſen einfach ſeyn, um allgemein angewendet

zu werden; denn das Volk iſt überhaupt nachläſſig auf ſeine eigene Geſundheit und Erhaltung, und ſieht die Gefahr nicht eher, bis ſie völlig auf ſeine Sinnen wirkt.

Vom Fallen des Waſſers.

Das Waſſer, wie es fällt, und von den Wohnungen weggeht, läßt da überall, wo es war, eine klebrichte Feuchtigkeit zurück, die fett beym Anfühlen iſt, und die Mauern bald ſchimmlicht macht.

Die Feuchtigkeit zieht an den Mauern ihre innere Feuchtigkeit heraus. Dieſe Gemeinſchaft muß gehoben werden.

Nebſt dem zieht ſie der üble mephitiſche Luft an ſich, die in der Erde iſt, eine Luft, die im Frühjahre ſehr wirkſam wird, und damals aus der Erde ſich entwickelt und herausſteigt.

Vom Waſchen.

Die erſte Vorſicht vor allen, welche man anwenden muß, iſt, die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Waſſers mit friſchen Brunn- oder Bachwaſſer zu waſchen.

Beobachtung.

Dieſes Waſchen benimmt die klebrichte Feuchtigkeit, wovon erſt gehandelt worden iſt, eine Feuchtigkeit, die nicht, oder wenigſtens ſehr ſchwer trocken wird, da indeſſen das Waſſer bald ausdünſtet.

Das Wiederholen des Waſchens.

Wenn nach einiger Zeit ſo eine klebrichte Feuchtigkeit wieder ausſchwitzet, ſo muß man an einem ſchönen Tage das Waſchen wiederholen.

Dieſes nämliche kann man drey bis viermal verrichten, wenn es nöthig ſeyn ſollte.

Beobachtung.

Es ſcheint zwar widerſprechend zu ſeyn, einen feuchten Ort zu waſchen, aber nichts befördert indeſſen in dieſen Fällen beſſer und geſchwinder die Trockne, als das klare friſche Waſſer.

Dieß iſt eine Wahrheit, wovon man in feuchten und ſumpftigen Gegenden ſchon lange überzeugt iſt, wie zum Beweiſe in Holland, wo die Häuſer ordentlicher Weiſe zweymal die Woche hindurch gewaſchen werden.

Da man das Waſchen immer wiederholt, und das Waſſer gleich ausdünſtet, ſo kann ſich dieſe muriatiſche Feuchtigkeit nicht anſetzen, die ein flüchtiges Salz iſt, und von ſelbſt nicht ausdünſtet, und die nur durch den Zuſatz des friſchen Waſſers aufgelößt, und weggeſchaft werden kann.

Vom Kalke.

In denjenigen Orten, wo der Kalk wohlfeil iſt, beſtreiche man die Mauern mit aufgelöſtem Kalke.

Man muß aber hier warten, bis die Mauern ihre erſte Näſſe verloren haben, und dann beſonders an einem trockenen Tage dieſes vornehmen.

Be-

Beobachtung.

Der lebendige Kalk hat die doppelte Eigenſchaft, die Feuchtigkeiten an ſich zu ziehen, und die mephitiſche Luft an ſich zu ſaugen.

Vom Feuer.

Man mache Feuer in den Zimmern. Iſt das Zimmer groß, ſo ſetze man mehrere ſtehende Oefen hinein, deren Röhren zum Rauchfange hin nach Gefallen verlängert und auch vermehrt werden können.

Von dem Grade der Hitze.

Man muß nur eine gelinde Wärme zum Trocknen unterhalten, eine ſtarke Hitze trocknet zu geſchwind die äuſſere Wand der Mauer, worauf bald die Feuchtigkeit von innen heraus um deſto ſtärker hervorkömmt.

Und dieſe innere Feuchtigkeit auf ſolche Art herausgezogen, iſt ungemein ſchädlich wegen der mephitiſchen Luft, die ſie ausdünſtet.

Beobachtung.

Man muß nie ein offenes Feuer weder von Stroh, noch von Holz in den Wohnungen machen, die man trocknen will; denn der Rauch, welchen dieſelben machen, ſetzt ſich dick an den Mauern feſt, und macht ſie noch mehr feucht.

Vom Durchſtreichen der Luft.

Das Feuer in den Kaminen, und in den kleinen ſtehenden Oefen geben eben ſo viele Ventilateurs ab, zum Durchſtreichen der Luft.

Um

Um ſie zu vermehren, kann man nahe an der Oberdecke des Zimmers Löcher in den Mauern machen, die eine beſtändige Gemeinſchaft der äuſſern und innern Luft der Wohnungen unterhalten.

Dieſe Löcher machen, daß die äuſſere Luft immer hineingeht, und die Feuchtigkeit mit ſich herausnimmt, die die Mauern ausſchwizen.

Dieß iſt eine Hauptſache, das Durchſtreichen der Luft zu befördern, denn die Luft, beſonders bey trocknen Wetter, iſt das wirkſamſte Mittel zum trocknen. Man muß daher beſonders bey ſchönen Tagen ſchon in der frühe Thüre und Fenſter öffnen.

Bey feuchten und regneriſchen Wetter aber macht man ſie zu.

Vom Lichte.

Man muß vorzüglich trachten, Licht in das Zimmer zu bringen; das Licht, vorzüglich das Licht der Sonne, hat den ſtärkſten Einfluß in die Geſundheit einer Wohnung.

Die Luft wird bewegt, und die Feuchtigkeiten werden gewaltſam ausgezogen, ſobald die Sonne darauf ſcheint.

Beſondere Vorſichtsregeln.

Die allgemeine Vorſichten aber, welche hier angezeigt worden ſind, ſind nicht hinlänglich eine Wohnung geſund zu machen, welche im Waſſer war. Es ſind noch beſondere Vorſichten nöthig, welche diejenigen für ſich brauchen müſſen, die dieſe Wohnungen beziehen.

Vom

Vom Kopfe.

Man muß dem Kopfe mehr als gewöhnlich bedeckt halten.

Von den Füſſen.

Man muß nie mit den Füſſen auf dem bloſſen Boden gehen, ſondern man muß Strohſäcke, oder noch beſſer, Kotzen auf denſelben legen, weil die lezteren ſich waſchen laſſen.

Von dem Leibe.

Man muß warm angelegt ſeyn, und die gröſte Reinlichkeit ſeines Körpers beobachten.

Zufolge deſſen muß man ſich oft den Leib, die Hände und die Füſſe waſchen; täglich ſich kämmen, geſunde Speiſen eſſen, Bewegung machen, und die Ausdünſtung durch taugliche Mittel zu befördern ſuchen.

Beobachtung.

Die Kleidung des gemeinen Volkes iſt meiſtens kalt, weil ſie ſchmuzig iſt; ſie iſt von einer fetten Feuchtigkeit durchdrungen, die der Ausdünſtung ſchädlich iſt, und die die Feuchtigkeit der Luft an ſich zieht. Dieſem muß abgeholfen werden; entweder durch das Waſchen der Kleidungsſtücke zu der Zeit, oder dadurch, daß man den Leuten beſſere darreicht.

Vorſichten bey der Nacht.

Iſt man gezwungen in dieſen Wohnungen zu ſchlafen, ſo muß man nie das Bett nahe an die Mauern ſetzen.

Man muß über das Bett eine Art Himmel machen, und ihn mit Vorhängen verſehen, um der Kälte nicht ausgeſetzt zu ſeyn.

Eben ſo muß man auch die Geräthſchaften von den Mauern wegnehmen, damit die Luft deſto mehr durchſtreiche, und auch damit dieſe nicht verderben. Gegen die Mauern legt man Strohmatten von Rohr oder Binſen die Nacht über, die man am Tage wieder wegnimmt, und hinaus in die Luft zum trocknen legt.

Von dem Aufbewahren der Speiſen.

Man muß in dieſen Orten keine Speiſen aufbewahren; ſie verderben alle.

Das warme Brod, wenn es in Truhen und Käſten gelegt wird, welche in einem feuchten Orte ſtehen, verdirbt bald, wird innwendig ſchimmlicht, weiß und roth, und der Geſchmack ſowohl als der Geruch deſſelben verderben.

Eigenſchaften dieſer Feuchtigkeit.

Die Feuchtigkeit der Wohnungen zu ebener Erde, ob ſie gleich nicht ſo ſtark, als die der Keller iſt, ſchadet dennoch der Geſundheit viel mehr als die leztere. Sie hat die beſondere Eigenſchaft, die untern Gliedmaſſen anzugreifen, ſie ſteif zu machen, und eine Schwäche und Kälte in ihnen zu erregen, die bald in Gichtſchmerzen bey denen ausbricht, welche damit behaftet ſind.

Dieſe Kälte hat das Beſondere an ſich, daß ſie der Thermometer nicht anzeiget.

Von den Ställen.

Man kann die Vorſichten auch zum Theile auf die Ställe anwenden, ob ſie gleich nicht ſo nöthig ſind, ſie werden dadurch dem Viehe geſund, und kommen den Viehſeuchen zuvor, die von ungeſunden Ställen herrühren, die oft unter der Erde gebaut, und ganz ſalpeterricht durch die Feuchtigkeit der Mauern und Ausdünſtung des Urins und Miſtes ſind.

Die weſentlichſte und erſte Vorſicht aber, die man hiebey zu nehmen hat, iſt die Miſthäufen aus den Ställen herauszuſchaffen, welche nicht nur allein viel Feuchtigkeit darinn ausdünſten, ſondern auch nebſt dem viel Feuchtigkeit aus der Luft an ſich ziehen.

Innbegriff des Ganzen.

Es iſt die Nothwendigkeit vorausgeſetzt worden, die Wohnungen, die im Waſſer waren, gleich zu beziehen. Zu dem Ende hat man die Urſachen angezeigt, welche ſolche Wohnungen ungeſund machen, und hat die Mittel angezeiget, die üblen Zufälle zu vermindern, denen Menſchen und Vieh dadurch ausgeſetzt ſind.

Dieſe Mittel ſind:

Die Mauern und den Boden gleich nach dem Zurückziehen des Waſſers zu waſchen.

Das Waſchen zu wiederholen.

Die Mauern mit Kalk zu überſtreichen.

In den Kaminen und Oefen Feuer zu machen.

Mehrere ſtehende Oefen in die Zimmer zu ſetzen, mit langen Röhren.

Eine mäſſige Wärme darinn zu unterhalten.

Nichts, was raucht, in der Mitte der Wohnung zu brennen.

Viel Durchzug der Luft zu machen, Licht und Sonne hinein zu bringen.

Den Kopf gut bedeckt, die Füſſe trocken, und warm, und den Leib gut gekleidet zu halten.

Die gröſste Reinlichkeit zu beobachten.

Sich zu waſchen, zu kämmen, geſunde Speiſen zu nehmen, und die Ausdünſtung zu unterhalten.

Die Better ſowohl als die Geräthſchaften von den Mauern wegzunehmen.

Mit zugezogenen Vorhängen ums Bett zu ſchlafen.

Die Nacht über Strohmatten gegen die Mauern zu ſetzen, und dieſe den Tag über hinaus an die Luft zu legen.

Keine Speiſen in dieſen Wohnungen aufzubewahren, am wenigſten warmes Brod.

In den Ställen von den vorgeſchriebenen Vorſichten diejenigen zu gebrauchen, die ſich da anwenden laſſen, und die Miſthaufen daraus wegzuſchaffen.

§. 4.

§. 4.

Da die allzufrühe Bewohnung neuer Gebäude der Geſundheit der Einwohner ſchädlich iſt, ſo wurde mit allerhöchſter Genehmigung kundgemacht, daß in neugebauten Häuſern die Wohnungen eher nicht bezogen werden dürfen, bis ſie nicht von der Landesregierung, mit Zuziehung des Stadt-Phyſikus in der Stadt, und der Bezirks-Aerzte in den Vorſtädten, für genug ausgetrocknet erkennet werden.

Von neugebauten Wohnungen.

Es wurde daher allen denjenigen, welche entweder künftig Baukonſenſe anſuchen, oder ſchon wirklich in Bau begriffen ſind, in der Stadt ſowohl als in den Vorſtädten aufgetragen, noch bevor die neuerrichteten Wohnungen vermiethet werden, jedesmal bey der Landesſtelle die Anzeige zu machen, damit der von höchſten Orten anbefohlene Augenſchein vorgenommen, und alsdann erkennet werde, ob die Wohnungen genugſam ausgetrocknet, und zur Beziehung geeignet ſeyn, im widrigen Falle würde derjenige, welcher die Anzeige zu machen unterlieſſe, und zugäbe, daß eine neue Wohnung in ſeinem Hauſe, ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesſtelle, bezogen würde, mit einer dem bedungenen Zinsbetrage angemeſſenen Geld- oder nach Beſchaffenheit auch mit Leibesſtrafe unnachſichtlich beleget werden. *)

Eilf-

*) Verordnung Wien vom 15. May 1796.

Eilfter Abſatz.

Von den Vorkehrungen zur Abwendung der Verletzungen der Geſundheit, und zur Abwendung der Lebensgefahren durch Unvorſicht, Nachläſſigkeit, Leichtſinn ꝛc. auf den Straſſen, Wegen, Stegen, auch in den Wohnungen ſelbſt, u. ſ. w.

§. 1.

Die Landſtraſſen ſind im guten Stande zu halten.

Um allen Gefahren auf den Straſſen vorzubeugen, wurde in Anſehung der **Landſtraſſen** verordnet, daß die Kreishauptleute und Kreiskommiſſäre auf die nöthigen Ausbeſſerungen der Landſtraſſen und Chauſſeen zu ſehen, und die Dominien und Pächter, (wo ſie beſtehen) zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu verhalten haben. *)

Be-

*) Vom Straſſenbaue, von der Pflicht der Erhaltung, Pachtung der Straſſen und Chauſſeen, ſo, wie von den Straſſenbaudirekzionen, ꝛc wird in der Folge insbeſondere gehandelt werden; hier werden nur die Vorſchriften behandelt, welche zu Abwendung desjenigen vorzüglich abzielen, was die Straſſen gefährlich macht.

Beſonders iſt im Winter auf die Ausbeſſerung der Straſſen die Obſicht zu tragen, und bey zu häufig einfallenden Schnee haben die Dominien und Ortſchaften in ihren Territorien die Schneewindwehen ausſchaufeln, die Eis = und Waſſerſchläge aber die Pächter (wo ſie beſtehen) durch eigene Arbeitsleute beſorgen zu laſſen. *)

Auf das Schneeausſchaufeln u. d. gl. zu ſehen.

Auch iſt von dem Militär und den Poſtmeiſtern zur Erhaltung der Straſſen mitzuwirken, daher ſind die Gebrechen, die hieran befunden werden, den Kreisämtern anzuzeigen; die Poſtmeiſter haben über den Stand der Straſſen vor Ausgang jedes Quartales die Anzeigen an die Kreisämter zu erſtatten.**)

Da die ſchweren Wagen die Straſſen ohne Sperrung der Räder im Herabfahren von Bergen nicht nur ſehr beſchädigen, ſondern auch Unglücke dadurch erfolgen können, ſo würde verordnet, daß die Fuhrleute, welche über 30 Zenten führen, ſo oft ſie von Bergen in Thäler herabfahren, die Wagenräder ſperren, und mit einem wenigſten 7 Zolle breiten hölzenen oder eiſenen Radſchuhe belegen ſollen, widrigens ſie nebſt Abnehmung ihres ſchmälern Radſchuhes das erſtemal mit einer Geldſtrafe von 4 fl., das zweitemal von 8 fl. und

Schwere Wagen ſollen im Herabfahren von Bergen Radſchuhe gebrauchen.

Ff 2

*) Verordnungen vom 6. April 1781, 22. Novemb. 1783., 5. 12 Dezeb. 1785., 4. May 1786., 23. April 1789., 27. Juli 1792.

**) Verordnungen vom 17. Jäner, 27. November 1786.

und ſo weiter, bey einer öftern Uebertretung mit der verdoppelten Strafe zu belegen ſind. Damit ſich aber ein jeder Fuhrmann von einer ſolchen Strafe hüten möge, ſo würden dergleichen breite Radſchuhe gleich beym Eintritte in das Land, und zwar bey der erſten Mautſtazion käuflich zu haben ſeyn. Kein Frachtwagen ſoll aber über 60 Zenten Ladung unter Strafe von 10 fl. führen. *)

Dieſe Verordnung wurde mit dem Beyſatze erneueret, daß die ſolche Verordnung übertretenden Fuhrleute, von dem Straſſenperſonale nicht gleich am Betretungsorte zu beſtrafen ſeyn, ſondern daß der Betreter den in die Strafe verfallenen Fuhrmann bis in das nächſte Ort begleiten, und daſelbſt entweder durch das Stadtgericht, oder durch den Dorfrichter und einen Geſchwornen die Ladung nach der Schwere beurtheilen laſſen, dann aber erſt bey Befund, daß der Wagen über 30 Zenten beladen ſey, der Fuhrmann in Gegenwart der Gerichtsindividuen zur ausgeſetzten Strafe angehalten, und die Strafe an die nächſtgelegene Mauthſtazion abgeführet werden ſoll, welche leztere ſie dann ſammt einem beſondern Verzeichniſſe darüber mit den Mauthgeldern abzuführen hat, den Apprehendenten aber, wird das von den Strafgeldern gebührende Drittel, bey dem Wegfond alsdann zahlbar angewieſen werden, wenn er ſich mit der Beſtättigung des Orts-

*) Patent in Böhmen vom 29. Juli 1747.

Ortsgerichts über die alldort erlegten Strafgelder wirk ausgewieſen haben. *)

Wie zur beſſeren Erhaltung der Straſſen, zur Beförderung des Handels und zum Beßten der Unterthanen, den auf den Kommerzial-Straſſen fahrenden Fuhrleuten, der Gebrauch der Radſchuhe vorgeſchrieben iſt, ſo hat man, aus gleichen Gründen, ſolchen auch für die chauſſeemäßig erbauten Seiten-Straſſen vorzuſchreiben für nöthig befunden, dieſemnach wurde feſtgeſetzt, daß die nahe an der Straſſe wohnenden Unterthanen, wofern ſie ſich ohne Radſchuhe auf ſolchen Straſſen betreten laſſen, für jede Uebertretung einen Vieh- oder zween Hand-Roboths-Tage auf die Straſſe zu verwenden, entfernte und fremde Fuhrleute aber einen Gulden zum Vortheil der zur Aufſicht angeſtellten Unterthanen zu bezahlen, angehalten werden ſollen. **)

Alle Arten von Beſchädigungen der Straſſen ſind neuerdings nachdrücklichſt verboten worden, auch ſind in dem Falle, wo ſich die Straſſe in einer Fläche und feuchten Lage befindet, und von beiden Seiten mit Wald eingeſchloſſen iſt, die Waldeigenthümer verpflichtet, dieſelben in dieſen Gegenden auf die zur Austrocknung der Chauſſee unentbehrlich nöthige Breite auszuhauen, und folglich dem von der Wegdirekzion gemacht werdenden Belangen Folge zu leiſten, oder, wenn ein

Verbot aller Straſſenbeſchädigungen.

*) Verordnung in Böhmen vom 14. September 1787. und 7. Febr. 1793.

**) Verordnung in Krain vom 8. April 1795.

Anſtand eintreten ſollte, die Anzeige an die Landesſtelle zu machen; eben ſo haben ſie und alle Eigenthümer die zum Behufe der Chauſſee nöthigen Verbindungs- und Auffahrtsbrückel zu errichten, und zu unterhalten. *)

In Oeſtreich ob der Ens ergieng ſchon unterm 31. Julius 1770. der Herſtellung und Unterhaltung der Straſſen wegen, eine Verordnung, welche dahin gehet:

Daß 1) in Hinkunft niemand an die Straſſe ein Haus anzubauen, oder mit den Zäunen allzunahe anzurücken, oder auch ſelbe auf die unbebauten zu dem Straſſenbau beſtimmten Schotter-Gründe herauszurücken ſich alſo gewiß unterfangen ſolle, als im widrigen derſelbe die Hinwegreiſſung ſeines Gebäudes und Zäunen, und den hieraus erleidenden Schaden ſich ſelbſt beyzumeſſen haben würde.

2) Daß alle wo immer auf die Straſſe und Chauſſeen herausragende Dachrinnen alſogleich abgekürzet, und die neu einziehende dergeſtalten eingerichtet werden ſollen, damit das abfallende Waſſer nicht auf den Weg, ſondern in die Seitengräben eingeleitet werde, allermaſſen dann an denjenigen Orten, wo dieſe Dachrinnen-Abänderung unterlaſſen wurde, ſolche von Seiten des k. k. Weg-Amts, auf Koſten des Eigenthümers veranlaſſet werden ſolle.

3)

*) Verordnung in Böhmen vom 17. Juli 1794.

3) Sollen die hart an denen Straſſen ſtehende Bäume, und Gebüſche umgehauet, die in dem Weg ſelbſt aber hineinreichende Baum-Aeſte ebenfalls von den Inhabern abgeſtuzet werden, da anſonſten ein ſolches ebenfalls von dem betreffenden k. k. Wegamtsperſonale bewerkſtelliget werden würde. Endlich ſoll

4) auf den Fall der von ein ſo anderem Unterthan in Anſehung eines von dem Straſſenbaue erleidenden Schadens vorkommenden Beſchwerde, jederzeit von der betreffenden Obrigkeit mittels Abordnung eines Amtmanns, und Beyziehung des in je einer Gegend angeſtellten Weg-Reviſors der Augenſchein eingenommen, die Beſchwerde in Güte abzuſtellen getrachtet, und nur dazumal, wann die Beſchwerde gegründet befunden, und von Seite des Weg-Reviſoriums keine Abhilfe verſchaffet würde, in Sachen eine Anzeige an die Landesſtelle gemachet werden.

Dieſe Verordnung wurde nun zu republiziren befohlen, mit dem Auftrage, daß die Kreisämter bey dieſer Gelegenheit die beſonders weiter erfolgten Befehle, daß den Straſſen nicht zu nahe hinzugeackert, denſelben keine beſtimmten Schottergründe entzogen, die zur Auffahrt auf die Gründe nöthigen, dann Erndte- und Heubrücken hergeſtellet werden, zur genauen Beobachtung erneuern ſollen. Auch ſoll das nöthige veranſtaltet werden, daß die neben den Straſſen an den Zäunen gepflanzt werdenden Obſt- oder auch andere Bäume ſo

weit auseinander geſetzet werden, daß die Luft und die Sonne auf der Straſſe durchſtreichen, und durchſcheinen könne. Die Grundeigenthümer ſind zur Räumung der Waſſergräben auf ihren Gründen anzuweiſen, damit der Ablauf des Waſſers von der Straſſe nicht gehemmet werde. Das Schottergrundeinlöſungs-Normale vom 28. Jäner 1790. ſoll den ſämmtlichen Grundobrigkeiten wiederholt bekannt gemacht, und ſelbe zur Unterſtützung der Provinzial-Straſſenbaudirekzion bei ſolchen Handlungen angewieſen werden. Endlich haben die Kreisämter der Provinzial-Straſſendirekzion die nöthige Unterſtützung in Anſehung derjenigen Gründe zu leiſten, welche vermög Straſſenbeſchreibung theils zur Erzeugung des Schotters gehören, theils auch als jeweilige Freygründe nicht gemeſſen, und nicht fatiret worden ſind, und wegen welchen die Straſſendirekzion den Kreisämtern die Anzeige zu machen hat, und deren Wiedereinräumung an dieſe Direkzion zur Schotterbenützung verlanget werden wird. *)

Beſtrafung der Straſſenbeſchädiger.

Durch das allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787 wurde jeder Muthwille, der auf öffentlicher Straſſe ausgeübet, und wodurch einer oder mehreren Perſonen Ungelegenheit verurſachet, oder **Beſchädigung** zugezogen wird, als ein **politiſches Verbrechen** erkläret, welches nach Umſtänden des zugefügten Schadens mit Gefängniß,

*) Verordnung in Oeſterreich o. d. Enns vom 11. Junius 1795.

niß, oder öffentlicher Arbeit, auch Ausſtellung auf der Bühne, und Züchtigung mit Streichen zu beſtrafen iſt; *) Durch eine neuere Verordnung wurde nun aber erkläret, daß auch ein muthwilliger Beſchädiger der Chauſſeen ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig mache, und man ſich hiernach auch bei deſſen Beſtrafung, jedoch dergeſtalt zu benehmen habe, daß bei denjenigen Verbrechern, welche durch die Gefängnißſtrafe oder öffentliche Arbeit an ihrer Nahrung einen gröſſern Schaden erleiden würden, als jener war, der durch den Muthwillen zugefüget worden iſt, die Gefängniß- und Arbeitsſtrafe in eine verhältnißmäſſige Geldſtrafe, zum Beſten des nächſten Armeninſtituts zu verwandeln ſey, ſo wie diejenigen, welche den Schadenerſatz zu leiſten unfähig ſind, an der beſchädigten Straſſenſtrecke arbeiten müſſen. Dann ſoll darauf geſehen werden, daß bei derlei Beſtrafungen alle Willkür beſeitiget, und jedesmal von dem nächſten Dominium oder Magiſtrate ähnliche Fälle nach ordentlich aufgenommenen Protokollen, und mit voller Sachkenntniß entſchieden werden. **)

§. 2.

Vorſichten bei Brücken und Stegen.

Brücken und Stege über Wäſſer und Gräben müſſen, wenn ſie ſchadhaft, verfault, oder die Geländer ausgebrochen ſind, unverzüglich hergeſtellet, die Paſſage an Ufern von Wäſſern, oder tiefen Gräben mit einem Geländer gehörig verſehen, weiter aber gepfla-

*) Obgedachtes Geſetz 2 Theil, 4. Kap. §§. 59. 60.

**) Hofdekret vom 28. Dezember 1793.

pflaſterte Kanäle und eingedeckte Gräben, welche beſchädigt ſind, ausgebeſſert werden. *)

Die Stege müſſen in einer zum Gehen verhältnißmäſſiger Breite und mit guten Geländer hergeſtellet werden. **)

§. 3.

Vorſichten bei Berggebäuden.

Bey allen Berggebäuden und Gruben ſollen die Hauptſtollen mit rechter Höhe und Weite bergmänniſch geführet werden, damit man darin fahren, Förderniß weiter fort und andere Nothdurft fruchtbarlich genieſſen möge. Man ſoll die Gebäude mit Zimmern nach Nothdurft allenthalben verſorgen, und verſehen, damit die Arbeiter verſichert, und an ihrem Leib und Leben nicht beſchädiget werden, darauf dann die Gewerken und zuvor die Hüttleut ihr fleißiges Aufſehen haben ſollen. Würde aber das gefährlich oder durch Hinläſſigkeit verſehen, und der Mangel bei dem Hüttmanne oder Gewerken befunden, ſo ſollen ſie durch den Bergrichter nothdürftlich darum geſtraft werden, es hätte dann eine Grube mehr Stollen oder Schächte, der ſie zufahren, oder zu der Förderniß nicht nothwendig wären, und ſoll der Hüttmann zu demſelben Ende dem Bergrichter anzeigen. Soſern alsdenn durch Beſichtigung und Beſchau befunden wird, daß keine Gefahr darinn ge-

*) Polizeiordnungen für Brünn vom 12. Juni 1786. für Prag 20. April. 1787. für die übrigen Städte auch Märkte der Erbländer von den Jahren 1791. 1792. 1793. 1794. 1795.

**) Verordnung in Böhmen von 26. April. 1787.

gebraucht wird, ſo mag der Bergrichter derſelben Grube wohl zugeben, daß ſie ſolche Stollen und Schächte nicht aufhalten, doch mag ſie nichts deſtominder ihre Gerechtigkeit, was Noth thut, fürbringen, und gebrauchen. Davon ſoll er dem Bergrichter 1 fl. und dem Schreiber 6 kr. in das Gerichtsbuch einzuſchreiben haben. *)

Vorſichten bei Leim- und Schottergruben.

Um den Unglücksfällen bei den **Schotter- und Laimgruben** vorzubeugen, deren ſich auch mehrere wirklich dadurch ergeben haben, daß man in den einen, wie den anderen, um eher auf den Schotter oder Laim zu kommen, und die mehreren Arbeitskoſten zu erſparen, nur die obere Erde unterhölet hat, ohne zu erwegen, daß der Theil ober der ausgehölten Erde endlich umſtürzen muß, wurde verordnet, ſämmtlichen Inhabern und Pächtern ſolcher Gruben aufzutragen, daß bei Grabung derſelben immer die Erde oben herunter weggeräumet, und ſonach Abdachungsweiſe bis auf den Schotter oder Laim gegangen werden ſolle, widrigens die Inhaber und Pächter derlei Gruben ſchärfeſt beſtraſet werden würden, den Richtern und Gemeinden wurde befohlen, über die Beobachtung dieſer Verordnungen ſtrenge zu wachen, und die Uebertretung derſelben an das Kreisamt ſogleich anzuzeigen; auch haben die Kreis-

kom-

*) Kaiſers Ferdinand des I. Bergordnung in den Niederöſtreichiſchen Landen, Wien den 1. May 1553. Artik. 24.

kommiſſäre bei einer jeden Kreisbereiſung auf Feſthaltung dieſer Verordnungen zu ſehen. *)

§. 4.

Fangeiſen und Schlingen u. d. gl. an Wegen ſind verboten.

Fangeiſen und Schlingen zu legen, Wolfsgruben zu machen, wird zwar einem jeden Jagdbeſitzer in ſeinem Banne geſtattet; zu Verhütung alles Schadens und Unglückes aber müſſen dabei ſolche Zeichen ausgeſtecket werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkennet werden können. **)

Nach dem allgemeinen Geſetze über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787 wird, wenn am gangbaren Orten Fangeiſen ausgeſtellet, oder Fanggruben ausgegraben werden, ein politiſches Verbrechen begangen, welches mit öffentlicher Arbeit mit oder ohne Eiſen, deſſen Dauer nach dem Verhältniſſe des Schadens zu beſtimmen, ſo durch dieſe Handlung entſtanden iſt, beſtrafet werden ſoll. ***)

§. 5.

Vorſichten auf den Straſſen in den Städten Warnungszeichen bei Bauführungen.

In den Städten ſoll zu Verhütung aller Beſchädigungen auf den Straſſen, bei den Bauführungen die nöthigen Vorſichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 fl. getroffen werden.

Keller nicht auf die Gaſſen zu graben, und wie zu verſehen.

Unter Strafe von 10 Thalern wird verbothen, Keller = oder andere Bauführungen unter den Gäſſen oder Plätzen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Landesſtelle zu graben, und zu bewerkſtelligen. Die Keller=

*) Verordnung in Böhmen vom 10. Gräz vom 11. Aug. 1784. Böhmen 2. Julius 1791.
**) Jagdpatent vom 28. Feb. 1786 §. 6.
***) Gedachtes Geſetz 2. Theil 3. Kap. §§. 27. 28.

löcher dürfen nicht mit einem Quereiſen, ſondern müſſen mit eiſenen Deckeln, die mit angemeſſenen Luftlöchern verſehen werden können, unter Strafe von 3 fl. in Brünn, und 4 fl. in Prag u. ſ. w. gegen die Zuwiderhandelnden verwahret werden. Auch müſſen die Kellerlöcher und Fallthüren am Eingange der Häuſer, und ſonſt gefährliche Tiefen verwahret werden.

Baumaterialien Pflöcke, Schutt, Steine, nicht auf der Gaſſe zu dulden.

Unter Strafe von 2 fl. iſt die Paſſage, beſonders auf Hauptſtraſſen frei zu laſſen, es wird daher nicht gelitten, Bau- und Tiſchlerholzauslagen, Fäſſer, Obſt und andere unſchicklich angebrachte Ständel, Bier- Mehl- und andere Karen- und beladene Wägen, Weinböcke, Pflöcke und unſchicklich eingegrabene zu niedrige Steine vor den Häuſern, zu niedrige Schranken, Koth oder Schutthaufen, u. d. gl. Geladen oder ungeladene Wagen mit Stroh oder Heu ſind unter Strafe von einem Reichsthaler auf den freien Gaſſen nicht ſtehen zu laſſen.

Kanäle aufgebrochene zur Nachtszeit zu verwahren Laternen Ausſteckung.

Unter Strafe von 4 fl. müſſen Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle u. d. gl. ſogleich verwahret werden; bei Gerüſten und Schutthaufen, die nicht ſogleich weggeſchafet werden können, zur Nachtszeit Laternen zur Sicherheit der Wandelnden ausgeſteckt, und nach Beſchaffenheit der Umſtände Schranken gemacht werden. Zur Nachtszeit dürfen an den Häuſer unter ebenmäſſiger Strafe keine Leitern gelehnet werden.

Leitern an Häuſern Nachts nicht anzulegen.

Im

Vorſichten bei Abwerfung des Schnees von Dächern

In Abwerfung des Schnees von den Dächern ſoll auch zur Sicherheit der Vorbeigehenden ein Warnungszeichen unter Strafe von 4 fl. ausgeſtecket werden.

Blumen- und andere Geſchirre ſollen auf den Fenſtern unangebunden nicht geduldet werden. *)

Schnelles Fahren, Reiten ꝛc iſt verboten.

Das ſchnelle Fahren iſt durch vielfältige Verordnungen ſo, wie das Vorfahren, Fahren, und Führen der Pferde nahe an den Häuſern, wo die Leute gehen, verbothen, dann das Anhängen der Kinder an die Wägen nicht zu geſtatten, befohlen. **)

Wer durch ſchnelles Reiten, oder Fahren Jemanden beſchädigt oder wohl gar tödtet, wird eines politiſchen Verbrechens ſchuldig, welches insgemein mit zeitlichem gelinden Gefängniße zu beſtrafen, wenn aber der Tod, oder eine ſchwere Verwundung erfolgte, zu verſchärfen iſt. ***)

§. 6.

*) Polizeyordnungen von den Jahren 1786. 1787. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795.

**) Verordnungen Wien vom 8. May 1756. Böhmen 28. Februar 1764. Wien 24. Dezemb. 1771. Patente vom 8. April 1774. 18. Dezemb. 1779. 26. Oktober 1782. 24. Junius 1784. 27. Novemb. 1786. 27. Junius 1791. 3. Februar 15. May 1792. Dann oftangeführte Polizeiordnungen.

***) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787. 2ter Theil 3tes Kap. §§. 23. 24.

§. 6.

Den Beſchädigungen durch Thiere, beſonders an den öffentlichen Straſſen vorzubeugen, wurde ſchon durch uralte Geſetzen Sorge getragen, wie man aus den Böhmisch- und Mähriſchen k. Stadtrechten vom Jahre 1579. erſehen kann; dieſe enthalten ſub. Lit. R 30. nachfolgendes:

Vorſichten wider Beſchädigungen durch Thiere.

Schädliches oder wildes Thier ſoll Niemand an den Orten, wo die Leute oft und gemeiniglich hin und her gehen, halten, damit ihnen von demſelben kein Schaden geſchehe. So aber Jemand ſolches thäte, und den Leuten von ſolchen Thieren ein Schade wiederfahren würde, da ſoll der Herr des Thieres die Pön tragen, was die Rechtsſprecher für billig erkennen werden. Und was die Schäden betrift, was die einheimiſchen zahmen Thiere Jemanden zufügen, darum iſt des Thieres Herr ſich zu vertragen ſchuldig, oder aber das Vieh dem Beſchädigten für die Schäden zu geben. Wenn ein Roß oder anderes Thier gar wild oder ſcheu iſt, alſo, daß das Roß hinten ausſchlägt, und vorne beißt, ſoll man dem Roß, den Leuten zu einer Warnung, ein gewiſſes Zeichen anhängen, und die, ſo auf dem Roß reiten, ſollen die Leute, die vorüber gehen, oder retten, warnen, damit ſie entweichen, und nicht Schaden nehmen. Dieß ſoll auch von den Ochſen, Kühen, und allem andern Vieh verſtanden werden, wenn man daſſelbe führet oder treibet, ſolle man die Leute vermahnen,

nen, daß ſie bei Seite treten, und ſich für Schaden hüten ſollen.

Durch weiter erfolgte Verordnungen wurde den Fleiſchhauern befohlen, bei der Ochſentheilung den in der Heerde erkannten wilden Ochſen, oder, wenn deren einige im Nachhauſetreiben vorkommen, denſelben ſogleich die Flächſen abzuhauen, oder ſelbe durch Spannung mit Stricken wohl zu verſichern, widrigen Fall ſelbe in eine Strafe von 6 Reichsthaler, in Anſehung eines jeden ſolchergeſtalt auslaufenden erwildeten Ochſen unnachläſſig verfallen. *)

Nach der alten Marktordnung vom 14. May 1770. ſollen, wenn das Hornvieh, als wilde Ochſen, Stiere, in oder durch die Städte der Nothwendigkeit halber getrieben werden, ſolche bei den Hörnern paarweiſe zuſammengebunden, bei Stricken geführet, vorn und hinten mit dazu beſtimmten Leuten verſehen; um dem ſich ereignenden Scheuwerden vorzukommen, ſind ſie ohne Jagen, und unbeſonnenes Scheumachen in ihre Ställe zu führen, die Uebertreter dieſer Verordnung aber zu beſtrafen.

In Anſehung der zu Wien gewöhnlichen, (bei dem ſogenannten Ochſengrieß vorgehenden) Ochſentheilung ergiengen mehrere Verordnungen dahin, daß zur Vermeidung alles Unglückes, welches durch wilde und ſcheu gemachte Ochſen veranlaßt werden könnte, ſich Niemand, den nicht ſeine Geſchäffte hiezu rufen, bei ſolchen

*) Verordnung Wien vom 22. Jäner 1750.

chen Theilungen aufhalten, noch weniger aber mit Fanghunden daſelbſt erſcheinen ſoll; und dieſe Verordnungen wurden auch mit dem Zuſatze erneueret, daß Niemand denen Ochſen, welche durch die Linien hin und wieder getrieben werden, nachlaufen, ſie verfolgen, auf dem Ochſengries ſich aufhalten, noch weniger aber durch Schreien, Lärmen, Werfen und Anhetzen der Hunde das Vieh wild machen ſoll. Derjenige, welcher gegen dieſe Verordnungen handeln würde, ſoll auf der Stelle von der eigens dazu beſtellten Wache angehalten, in das Polizeihaus überliefert, und nach Maaß des verübten Unfugs ſtrenge gezüchtiget werden; wenn er aber Hunde bei ſich hat, ſollen ihm ſolche abgenommen und nach ihrer Brauchbarkeit entweder den Fleiſchhauern zugeeignet, oder dem Abdecker zur Abthuung überlaſſen werden. *)

Die der verbothenen Herumziehung wegen (beſonders der Italiener und anderer Ausländer) mit Thieren, als mit Bären, Affen u. d. gl. ergangenen Vorſchriften findet man voran S. 99.

Da durch übermäſſige Haltung der Hunde die Gefahr der ſchrecklichen Wuthskrankheit größtentheils entſtehet, ſo ergiengen auch Verordnungen, um ſolcher Haltung der Hunde Ziel und Maaß zu ſetzen. Uebermäſſige Haltung der Hunde iſt verboten.

Denn es wurde befohlen, daß auf dem Lande ſelbſt nur denjenigen Gewerbsleuten, welche Hunde brau-

*) Verordnung vom 10. Auguſt 1792.

brauchen, die ihnen höchſt nöthigen Hunde, den Bauern aber höchſtens nur ein Haushund, welcher anzuhängen iſt, unter einer Geldſtrafe von 3 fl. geſtattet, die mehreren Hunde aber ohne weiters getödtet werden ſollen, worauf die Beamten, Richter, Jäger und andere Vorſteher, welche ſonſt bei bemerkter Sorgloſigkeit dieſer Strafe unnachſichtlich unterliegen, ſcharf zu wachen haben. *)

Sobald es finſter wird, iſt kein Hund auſſer dem Hauſe zu laſſen, und wenn da einer auch mit einem Halsbande verſehen wäre, iſt ſolcher als herrnloß anzuſehen, **) ſonſt aber ſind alle Hunde, die ohne Halsband herumirren, nicht nur auf abſeitigen Orten, ſondern auch auf den Gaſſen in und vor der Stadt durch den Abdecker aufzufangen, und auf der Stelle zu erſchlagen, wobei Jedermann verbunden worden iſt, wenn ihm ſein eigener, oder ſonſt ein Hund in ſeinem Hauſe erkranket, mit der Wuth behaftet wird, oder nur davon befallen zu werden in Gefahr ſteht, ſolchen ſogleich aus dem Hauſe zu ſchaffen, und dem Abdecker getödtet, oder zur Tödtung zu übergeben; widrigens ſoll ſowohl der Beſitzer des Hundes, als auch der Hausmeiſter oder Inſpektor, wenn er Kenntniß davon gehabt hat, zum Erlage einer Geldſtrafe von 24 Dukaten, in den Hauptſtädten, in den Kreis- und Landſtädten von 6,

in

*) Hofentſchlieſſung vom 13. April 1785.

**) Polizeiordnungen von den Jahren 1786. 1787. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795.

in Märken von 3 Dukaten, und auf dem flachen Lande mit 6 fl., oder bei Ermanglung des zureichenden Vermögens mit einer achttägigen Arbeit in Eiſen ohne Nachſicht geſtraft, dieſe Geldſtrafe aber immer dem Anzeiger nach gefundener Wahrheit ſeiner Anzeige beſtimmt werden. Derjenige Hund, welcher verſchonet werden ſoll, muß daher mit einem Halsbande verſehen ſeyn; welches auf eine oder andere Art die Anfangsbuchſtaben des Herrn des Hundes ſichtbar anzeiget; die herumirrenden Hunde, die blos ein Strickchen um den Hals haben, ſollen daher mit dem Erſchlagen nicht geſchonet werden. *)

Der traurigen Zufälle wegen, daß ſowohl Menſchen als verſchiedene Gattungen des Viehes von einheimiſchen, oder fremden wüthenden Hunden gebiſſen worden ſind, wurden ſchon in verſchiedenen Jahren Vorſichten und Mittel zur Abwendung dieſes erſchrecklichen Uebels vorgeſchrieben; auch erſchien für die Wundärzte im Beſondern ein Unterricht, wie dieſelben ſich zu verhalten haben, wenn ſie zu Jemanden berufen werden, welcher von einem tollen oder ſogenannten wüthigen Hunde, oder einem andern derlei Thiere beſchädiget worden iſt. **)

Mittel wider Beſchädigungen wüthender Thiere.

*) Hofentſchlieſſung vom 10. April und 11. Septemb 1783. 28 Julius 1787. Verordnung in Krain vom 18. April 1792.

**) Nachricht Wien vom 1 Februar 1781 Hofdekret vom 17. März 1781. Verordnung in Böhmen vom Jahre 1788. 4. Jäner 1788. in Krain 18. April 1792. V. Oeſt. 29. April 1793.

Alle dieſe erwehnten Vorſchriften zeiget die nachſtehende Nachricht deutlich, welche folgenden Inhaltes iſt:

§. 1. Die Hundswuth, oder Waſſerſcheu, iſt die ſchrecklichſte Krankheit, die den Menſchen je befallen kann, und iſt die Folge des Biſſes eines mit dieſer Krankheit behafteten Menſchen, oder Thieres, wo der Speichel oder Geifer auf die bloſſe Haut, und durch dieſelbe in die durch den Biß zugefügte Wunde gebracht wird. Dieſe Krankheit entſteht meiſtens nach 3, 7, 9, bis 40 Tagen, zuweilen früher, oft aber auch noch ſpäter, wenn die Wunde ſchon lange zugeheilet iſt, und tödtet alsdann in 1, 2, bis 3 Tagen unter den gräßlichſten Zufällen den Kranken, nachdem er alle erdenkliche Marter der Angſt, und Schmerzen ausgeſtanden hat.

§. 2. Die zur Abwendung dieſer ſchrecklichen Krankheit abzweckenden Vorſichten beziehen ſich auf folgende drey Gegenſtände:

Erſtens: dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorzubeugen.

Zweitens: auf dem Falle, daß ſie dennoch ausbricht, alle weitere Beſchädigung der Menſchen, und des Viehes zu verhüten, und

Drittens: die etwa gebiſſenen Menſchen durch die dermal bekannte beſtmöglichſte Art von dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des Ausbruchs ihnen aufs thätigſte beizuſpringen.

Die=

Dieſe drey Gegenſtände können nun anders nicht, als durch die genaueſte Beobachtung folgender Verhaltungsregeln erreicht werden:

§. 3. Aus der Erfahrung iſt es bekannt, daß die Wuth unter allen einheimiſchen Thieren nur bei den Hunden, ſehr ſelten bei den Katzen; ſo wie unter den wilden Thieren nur bey Füchſen, und Wölfen urſprünglich zu entſtehen pflege: insgemein bey zu groſſer Hitze, oder ſehr ſtrenger Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt; wenn ſie nicht genug zu ſaufen haben, wenn ſie zu geil ſind, wenn ſie zu ſtark, und anhaltend gereizt werden, wenn ſie, beſonders bei heiſſem Wetter, viel faules Fleiſch, Häute, oder Blut, zu eſſen bekommen, oder durch ſtinkendes und mit Inſekten angefülltes Waſſer ihren Durſt jähe löſchen, u. ſ. w.

§. 4. Durch das Beiſſen in ihrer Raſerey bringen ſie dieſe Krankheit den Menſchen, und anderen Thieren, bey, welche dann ebenfalls in der Wuth ihrer dadurch entſtandenen Krankheit durchs Beiſſen, und durch ihren Geifer andere mit derſelben Krankheit anſtecken.

§. 5. Sehr oft aber werden die Hunde wüthig, und da ſie als Hausthiere immer unter den Menſchen ſind, da man mit ihnen vertraulich umgeht, und ſich vor ihnen am wenigſten ſcheut, ſo iſt auch die Anſteckung durch das Beiſſen bey dieſer Gattung Thiere am meiſten zu fürchten.

§. 6. Das erſte Augenmerk iſt daher auf die Verminderung der unnöthigen Hunde zu richten; denn je weniger Hunde im Lande ſind, deſto ſeltner wird dieſe fürchterliche Krankheit urſprünglich entſtehen, und mitgetheilet werden.

Dem Zufolge wird jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde ſelbſt abzuſchaffen, damit man es von Obrigkeits wegen nicht zu thun gezwungen werde, und Seine Majeſtät haben ausdrücklich anbefohlen, das Publikum wiederholt zu ermahnen, nicht ſo viele, und unnöthige Hunde zu halten, und die beſonders von gemeiner Art ohne Halsband auf den Gäſſen, vorzüglich in den Vorſtädten der Hauptſtadt herumlaufenden Hunde durch die Abdecker unnachſichtlich zu allen Zeiten tödten zu laſſen. Wobei aber ſchöne oder beſondere Hunde, ſowohl kleiner, als gröſſerer Gattung, als Wind- Forſt- oder ſogenannte engliſche Doggenhunde, die leicht zu kennen ſind, auszunehmen ſeyn, dieſe, wenn ſie auch zuweilen ohne Halsbänder aus den Häuſern entlaufen, doch ſicher einen Herrn haben.

§. 7. Jeder Eigenthümer eines Hundes, und eines jeden andern Thieres hat dafür zu ſtehen, daß bey ſolchem die Wuth nicht ausbreche, weil derſelbe aus den hierunter angegebenen Kennzeichen den Anfang dieſer gefährlichen Krankheit leicht wahrnehmen, und ihrem Ausbruche zuvorkommen kann, wenn er nur ſeinen Hund, und übriges Vieh, ſorgfältig beobachtet; welche Pflicht genau zu erfüllen, ein jeder um ſo ſorgſa-

mer

mer ſeyn muß, als er, wenn von ſeinem Hunde oder anderem Thiere ein Schaden dieſer Art geſchieht, dafür zu ſtehen hat, vorhinein auch verſichert ſeyn kann, daß bey jedem ſolchen Falle, wer der Eigenthümer des wüthig gewordenen Hundes, oder Thieres ſey, die ſtrengſte Nachforſchung, geſchehen werde; und haben Seine Majeſtät anbefohlen, es ſey beſonders nothwendig, diejenigen, deren Hunde wüthig werden, wenn ſie überwieſen ſind, ſolche nicht angezeigt, oder zeitlich ſelbſt getödtet zu haben, ſcharf zu beſtrafen, welche allerhöchſte Entſchlieſſung jeder Ortsobrigkeit hiemit ernſtlich, und mit dem Beyſatze kundgemacht wird, daß von ſelber die jedesmalige Anzeige alſogleich hieher an die Regierung gemacht werden ſolle.

§. 8. Sobald ein Hund wenig oder gar nichts ißt, noch ſäuft, oder auch noch andere Kennzeichen des Krankſeyns an ihm bemerkt werden, dann muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieſes allemal auch der Anfang der Wuth ſeyn kann.

Nur bis dahin iſt es dem Eigenthümer erlaubt, die Krankheit abzuwarten, um zu ſehen, ob die Wuth, oder eine andere Krankheit ſich bey dem Hunde anſetze. Er iſt aber dabey verpflichtet, den erkrankten Hund einzuſperren, und an eine Kette zu legen, damit der Hund genauer beobachtet werde, bey wachſender Wuth nicht entlaufe, und ſogleich getödtet werden könne.

§. 9. Mit dem abgeſonderten, und verwahrten kranken Hunde muß aber die größte Vorſicht beobachtet,

und das Freſſen, und Saufen auf ſolche Art ihm vorgeſtellet werden, daß man von ihm nicht gebiſſen werde. Deswegen darf man unter ſchwerſter Strafe niemals Kinder zu ſolchen Hunden laſſen.

§. 10. Wenn man nun bey dieſer Abſonderung bemerket, daß der Hund traurig und mürriſch wird, ſich verkriecht, trübe, und thränende Augen hat, und nichts ſäuft, oder wohl gar das Waſſer verabſcheut, dann kann man verſichert ſeyn, daß dieß der erſte Grad der Wuth ſey, die bald ausbrechen wird, und nun muß der Hund ſogleich getödtet werden.

§. 11. Der Eigenthümer hat alſo in ſolchem Falle bei ſchwereſter Verantwortung die Anzeige unverzüglich an die Ortsobrigkeit zu machen, und dieſe die Verfügung zu treffen, daß ein ſolcher Hund in deſſen Gegenwart todtgeſchlagen, und ſohin ſammt der Haut an einem entlegenen Orte tief verſcharret werde.

Dabey iſt es aber nicht genug: es muß auch der Hundsſtall verbrennt, das Fras- und Saufgeſchirr, das Stroh, und alles, worauf der Hund gelegen, und was mit ſeinem Geifer beſudelt worden ſeyn mag, durch das Feuer vertilget werden. Wenn aber das kranke Vieh in einem Zimmer, oder Stalle gelegen iſt, dann muß der Ort mit ungelöſchtem Kalk, oder mit unausgelaugter Aſche recht wohl ausgereiniget werden. Eben ſo iſt auch die Kette, woran der Hund feſtgemacht war, ſtark auszuglühen.

§. 12.

§. 12. Nimmt die Wuth des Hundes zu, ſo wird er immer trauriger, ſeine Augen werden trüber, er flieht vor jedermann, der Durſt quält ihn, er ſtreckt die Zunge aus dem Munde, und ſcheut doch jedes Getränk, er leidet niemanden um ſich, bellt ſelten, und das mit heiſerer Stimme, und verſetzt jedem, der ſich ihm nähert, ſeinen anſteckenden, und tödtlichen Biß. Von der Zunge läuft ihm zäher Speichel herab, und der Mund ſchäumet ihm. Endlich erſcheinet die offenbare Wuth. In derſelben wird der Hund jede Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor ſeinem Herrn, und fällt einen jeden an, der ihm in den Weg kömmt. Anfangs läuft er langſam, bei wachſender Wuth aber ſchneller, mit geſenktem Kopfe, und hangenden Ohren, und mit abwärts geſunkenem, oft auch zwiſchen die Füſſe gezogenem Schweife. Sein Lauf iſt unordentlich: zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, dann kehrt er plötzlich um, und läuft anderwärts, und das oft mit einer unglaublichen Geſchwindigkeit. Sieht er aber Waſſer, oder nur etwas glänzendes, ſo flieht er insgemein eilends davon. Doch hat man auch Hunde, die mit der Wuth behaftet geweſen, und andere durch ihren Biß angeſteckt haben, durch das Waſſer ſchwimmen geſehen.

Bei der höchſten Stufe der Wuth werden die Augen feuerroth, und ſind bald ſtarr, bald drehen ſie ſich wild im Kopfe herum, die Zunge hängt ihm bleifärbig aus dem Munde, alle Hunde fliehen vor ihm.

In dieſer Stuffe der Krankheit iſt der Biß am giftigſten.

Endlich wird der Hund allgemach matter, er läuft langſamer, und taumelnd, die Thränen laufen häufiger aus den Augen, die Haare ſträuben ſich empor, der Kopf hängt immer mehr, die Zunge wird ſchwarz, der Schaum in ſeinem Munde vermehrt ſich, er ſchnappt, und beißt noch immer um ſich, zuletzt entſtehen Zückungen, unter welchen er fällt, und ſtirbt.

§. 13. Nicht allezeit durchgeht aber die Krankheit alle dieſe Stuffen. Es geſchieht nicht ſelten, daß die Hunde mit der ſtillen Wuth behaftet werden, und ſchon darinn ſterben.

Sie ſind ſtill, mürriſch, verkriechen ſich vor jedermann, oft ohne daß man weiß, wo ſie hingekommen ſind, und ſterben dann am zweyten, dritten, oder vierten Tage. Man findet ſie lange Zeit darnach todt in einem Winkel liegen, in den ſie ſich verkrochen hatten.

Die Wuth iſt zwar bei dieſen Hunden nicht offenbar, aber ſie ſchnappen, und beiſſen doch, wenn man ihnen zu nahe kömmt, und ihr Biß iſt eben ſo anſteckend, als bey der offenbaren Wuth.

Deswegen muß ein ſolcher Hund, ſobald die oben angeführten Zeichen der ſtillen Wuth an ihm bemerkt werden, alſogleich getödtet werden, und derjenige, welcher dieſes zu thun unterläßt, und dadurch ſich, und ſeinen Nebenmenſchen der Gefahr der Anſteckung aus-

ſetzt, wird zur ſchwerſten Verantwortung gezogen wer-
den. Der Eigenthümer dieſes Hundes hat demnach unverzüglich die Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu machen, und dieſe all dasjenige zu verfügen, was oben §. 11. anbefohlen worden iſt.

§. 14. Bey anderen Thieren beſtehen die Kennzeichen ihrer herannahenden Wuth hauptſächlich darinn, daß ſie traurig werden, wenig oder gar nichts eſſen, noch ſaufen, und endlich das Waſſer, und alles Flüßige ſichtbar verabſcheuen. Welches letztere das Hauptkennzeichen der gegenwärtigen Wuth iſt, wo ſich an der Wuth des Thieres nicht mehr zweifeln läßt. Kömmt aber die Wuth zum Ausbruch, dann finden ſich auch die meiſten jener Kennzeichen ein, die oben im §. 12. bey den Hunden beſchrieben worden ſind, und alsdann iſt für Menſchen und Vieh, die nämliche Gefahr der Anſteckung, wie bey Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um ſich beiſſet, und dieſes entſetzliche Uebel all jenen Menſchen und Thieren mittheilet, welche von ihm gebiſſen, von ſeinem Zahn, oder Schnabel geſtreift, oder von ſeinem Geifer benetzt worden ſind.

§. 15. Das einheimiſche Vieh aller Gattung, kann von einem wüthigen Hund, oder anderm wüthigen Thiere gebiſſen, oder von deſſen Geifer berühret worden ſeyn, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß. Dieſer ſoll alſo, ſobald ein Thier erkranket, auf die im vorgehenden §. beſchriebenen erſten und

letzten Zeichen, der herannahenden Wuth, hauptſächlich aber auf die Verabſcheuung des Waſſers ganz aufmerkſam ſeyn, ein ſolches Vieh, ſobald es ihm verdächtig wird, von dem andern Vieh abſondern, und wenn es ſich zeiget, daß die Wuth wirklich herannahet, bey ſchwerſter Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit ſie, wie ihr hiemit neuerdings anbefohlen wird, ein ſolches Thier ſogleich tödten, und ſo verſcharren laſſe, wie im §. 11. wegen der Hunde verordnet worden iſt.

§. 16. Iſt es aber dem Eigenthümer des Hundes, oder eines andern Thieres bekannt, daß dieſes, oder ſein Hund von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebiſſen, geſtreift, oder von deſſen Geifer berührt worden ſey; ſo ſoll derſelbe bey gleichmäßig ſchwerſter Verantwortung es ſogleich der Ortsobrigkeit anzeigen, und dieſe die nämliche, und unverzügliche Tödtung und Verſcharrung, eines ſolchen Thieres vornehmen laſſen, welche im §. 11. wegen der von der Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden, und ſich auch keineswegs gelüſten laſſen, bey Pferden, oder Hornvieh vor der Vertilgung die Häute abzuziehen, und ſie zu ſeinem Gebrauche zu verwenden.

§. 17. Sobald ein wüthiger Hund, oder ein anderes wüthiges Thier, im Orte ſelbſt ausreißt, oder von andern Orten herkömmt, hat man gleich Lärm zu machen, damit man ſich hüte, vorzüglich aber auf

die

die kleinen Kinder Acht gebe, welche am öfteſten gebiſſen zu werden pflegen, die Hunde, und das andere Vieh einſperren, und den wüthigen Hund, oder das wüthige Thier, mit gemeinſchäftlicher Hülfe tödte, worauf ſelbe auf obenbefohlene Art zu verſcharren, und von der Obrigkeit genaue Erkundigung einzuziehen iſt, woher der Hund, oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desſelben geweſen, und ob davon nicht etwa ein Menſch, oder einiges Vieh in, oder auſſer dem Orte angegriffen worden ſey; zugleich ſolle, wenn etwa der wüthige Hund, oder das wüthige Thier aus einem andern Orte hergekommen iſt, jedem benachbarten Orte alſobald Nachricht davon gegeben, und dabey auch die Farbe des Hundes, oder Thieres beſchrieben werden, damit man daſelbſt die nämliche Nachforſchung halten, und allem weiteren Unglück vorkommen könne.

§. 18. Auf den Fall, als ein Menſch von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebiſſen, aufgeritzt, geſtreiſt, oder auch nur von deſſen Geifer berührt worden wäre, ſind ſchon alle hierländigen Wundärzte, durch die hieſige mediziniſche Fakultät von all demjenigen ſattſam unterrichtet, was ſie zur Rettung eines ſolchen Verunglückten vor allem alſogleich zu thun haben.

Eben ſo ſind auch alle Chirurgen verpflichtet, daß Buch betitelt: **Allgemeine Anleitung zur Vorbeugung und Heilung der Hundswuth**, welches

ches zu Wien bey von Trattnern zu haben iſt, ſich genau zur Richtſchnur zu nehmen, und zu beſitzen, und die Kreisphyſici ſind angewieſen, in ihren jährlichen Kreisviſitazionen bey einem jeden Wundarzte nachzuſehen, ob er ſolches beſitze, im widrigen Falle ihn anzuhalten, daß er ſich ſolches alſobald anſchaffe.

§. 19. Geſchieht alſo jemanden ſo ein Unglück; ſo muß er mit aller nur möglichen Mühe dafür ſorgen, daß das Gift, welches hierdurch an den Körper gekommen iſt, auf der Stelle vertilget, oder deſſen Uebergang ins Geblüt gänzlich verhindert, oder wenigſtens daſſelbe ſo geſchwächt werde, daß es völlig unthätig, kraftlos, und unſchädlich gemacht werde.

Von der ſchnellen Hülfe in dieſem Augenblicke hängt das ganze künftige Schickſal, das Leben, oder der Tod des Gebiſſenen ab.

Auch die beſten Mittel, wenn ſie ſpäter angewendet werden, ſind immer unſicher, und ſehr oft fruchtlos. Iſt man aber ſo glücklich geweſen, das Gift, welches an den Körper gekommen iſt, gleich zu ſchwächen, oder zu vertilgen: ſo kann man ganz ſicher ſeyn, daß die Krankheit niemals ausbrechen, und der Gebiſſene von aller Gefahr frey bleiben werde.

§. 20. Das Hauptſächlichſte, was hier zu thun iſt, beſteht demnach darinn, daß man

1tens. Alſogleich, und ohne allen Verſchub die Wunde abwaſche, und hierdurch die Kraft des Giftes ſchwäche.

2tens. Daß man die Wunde mit ſolchen Sachen behandle, die die Feuchtigkeiten, und folglich auch mit ihnen das Gift an ſich aus dem Körper ziehen.

3tens. Daß man durch ſcharfe Mittel die verwundeten Theile reibe und reitze, um den Zufluß der Säfte an dieſen Ort hin zu vermehren, wodurch das Gift nicht allein verdünnet und ausgeſpühlt, ſondern auch der Uebergang ins Geblüt gehemmet, und vermindert werde.

4tens. Daß man durch brennende Mittel das Gift auf der Stelle vertilge, und zerſtöre.

5tens. Vor allem aber iſt das ſicherſte, geſchwindeſte, und thätigſte Vorbeugungsmittel, wenn der verwundete Theil durch das Schneiden, oder Brennen ſammt dem Gifte weggenommen wird.

§. 21. Es wäre zu wünſchen, daß in allen dergleichen Fällen, wo ſo eilfertige Hülfe nothwendig iſt, allzeit ein thätiger, und erfahrner Arzt, oder Wundarzt in der Nähe wäre, welcher nach ſeiner Einſicht, und Erfahrung dasjenige gleich ſelbſt anwendete, was er in Anſehung der Umſtände, und Zufälle als das zuverläßigſte findet; da dieß aber, beſonders auf dem Lande, nicht immer möglich iſt; ſo hat man nöthig befunden, dasjenige in Kürze hier anzuzeigen, und anzuordnen, was jedermann zu thun hat, der von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebiſſen, oder ſonſt von ſeinem Geifer beſubelt worden

iſt,

iſt, indeſſen die Ortsobrigkeit alſogleich den nächſten Arzt, und Wundarzt herbey holen muß, die auch unverzüglich ſich einzufinden haben.

§. 22. Jede Wunde, ſie mag klein, groß, tief, ſeicht, oder nur geritzt ſeyn, muß alſogleich mit Salzwaſſer, welches auf der Stelle verfertiget wird, wenn man eine Handvoll Salz in eine halbe Maaß lauwarmes Waſſer auflöſt, mit Eßig, Seifenwaſſer, oder ſcharfer Lauge gut ausgewaſchen, und ſo lange gerieben werden, bis ein heftiger Schmerz entſteht, oder die Wunde ſtark blutet.

Hierauf nimmt man trockenes Salz, und reibt damit die Wunde, und Nebentheile der Wunde recht ſtark, dann waſcht man die Wunde wieder auf obige Art, und wiederholt das Einreiben des trocknen Salzes, und das Abwaſchen etlichemal nach einander.

Wenn dieſes alles mit der gehörigen Eile und Sorgfalt gethan worden iſt; ſo darf man hoffen, daß das Gift, ſchon größtentheils weggeſchaft, oder wenigſtens ſo geſchwächt worden ſey, daß es nicht mehr ſo leicht ſchaden könne.

§. 23. Nichts deſtoweniger iſt es doch immer nöthig, daß die Wunde noch lange Zeit offen, und flieſſend erhalten werde, damit nicht der geringſte Uebergang deſſelben ins Geblüt zu vermuthen ſey.

Man muß ſie deswegen mit ſcharfen Sachen verbinden: man nimmt zerquetſchte Zwiebel oder Knoblauch, mit etwas Pfeffer, legt es in die Wunde, und verbin-

det ſie ſo. Das nämliche thut auch Honig mit ſcharfer Seife vermiſcht.

In dieſem Stande kann man ruhig und getroſt den Wundarzt, und Arzt abwarten, welche unter ſchwerſter Verantwortung verpflichtet ſind, auf die erſte gemachte Anzeige, daß jemand von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere beſchädigt worden ſey, unverweilt alles liegen zu laſſen, und herbey zu eilen.

Innerliche Arzneyen ſind indeſſen nicht nöthig, es iſt genug, wenn ſich der Verwundete ruhig hält, und bisweilen eine Schale Hollunderblühthee trinket.

§. 24. Es geſchieht aber oft, daß jemand auf dem Felde von einem wüthigen Hunde gebiſſen wird, und folglich die obenangezeigten Mittel nicht bey Handen hat. Dieſem dient eben ſo gut der eigene Urin zum Auswaſchen. Er muß ſich demnach mit ſeinem Urin alſogleich recht oft die Wunde auswaſchen. Iſt er nahe bey einem Waſſer; ſo muß er unverweilt hineingehen, und die Wunde lange in dem Waſſer halten, und auswaſchen, dann miſcht er mit ſeinem Urin Toback, oder groben Staub, oder trockene Erde, und reibt dieſe Sachen auf wiederhohlte Male in die Wunde, daß ſie blute, und ſomit das Gift herausgetrieben werde. Am Ende reibt er wieder Toback, oder trockene Erde in die Wunde, bedeckt ſie, und begiebt ſich langſam nach Haus, wo alsdann der Wundarzt alſogleich herbey gerufen werden muß.

§. 25. Reiſende, die auf der Straſſe von einem wüthigen Hunde gebiſſen worden ſind, müſſen im nächſten Orte verbleiben, ihr Unglück dem Richter entdecken, der ſogleich den Wundarzt herbeyzurufen hat, damit er die erforderliche ſchleunige Hülfe leiſten könne.

§. 26. Wenn der Biß durch einen Handſchuh, oder durch andere Kleidungen gedrungen hat, ſo muß dieſe Kleidung alſogleich vom Leibe weggenommen, und entweder verbrennt, oder wenigſtens durch eine ſcharfe Lauge von dem anhangenden Geifer, und Gifte, ſo gereiniget, und gewaſchen werden, daß unmöglich etwas daran bleiben könne; indem es die traurigſte Beyſpiele lehren, daß durch ſolche angegeiferte, und vom Gifte durchdrungene Kleidungsſtücke die Wuth auf andere gekommen ſey.

§. 27. Eben ſo müſſen auch die Theile des Körpers, welche zwar nicht gebiſſen, aber dennoch angegeifert worden ſind, alſogleich mit Lauge, Seifenwaſſer, oder Eßig fleißig, und wiederholt gewaſchen, und abgerieben werden; worauf man alsdann, ohne weitere Beſorgniß ſeyn kann, und nichts mehr zu fürchten hat.

§. 28. In dem unglücklichen Falle, daß ſich bei jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Waſſerſcheu entdecken, als da ſind: Schwindel, reiſſende Gliederſchmerzen, beſonders in dem gebiſſenen Theile, Zuſchnüren des Halſes, Unruhe und Beängſtigung, dann muß die Ortsobrigkeit dafür ſorgen, daß ſogleich der

Arzt,

Arzt, und Wundarzt gerufen werden, die unverzüglich dieſem Unglücklichen zu Hülfe eilen müſſen.

Die Obrigkeit hat dafür zu ſorgen, daß dem Kranken zween Wärter beygegeben werden, daß all dasjenige pünktlich geſchehe, was der Arzt, und Wundarzt verordnen, daß alles um den Kranken ſtill, und ruhig ſey, daß er in einem dunklen Zimmer liege, und zu ihm keine anderen Leute zugelaſſen werden, als ſolche, die zu ſeiner Hülfe nöthig ſind.

Es geſchieht alsdann zuweilen; daß bey der thätigen ärztlichen Hülfe einige Kranke auch in einem hohen Grade der Krankheit noch gerettet werden.

Sind aber alle Mittel fruchtlos, und ſtirbt der Kranke; ſo muß der Leichnam ungewaſchen im Bette liegen bleiben, bis er in die Truhe gelegt wird, das Bett, worinn der Kranke gelegen, und alles Geſchirr, was er mit ſeinem Speichel beſudelt haben kann, muß verbrennt, das Bettgeſtell, und der Zimmerboden müſſen mit ungelöſchtem Kalk, oder Lauge wohl ausgerieben, abgehobelt, die Spåne verbrennt, die Wände friſch ausgeweiſſet, und alle vom Kranken gebrauchten metallenen Geſchirre wohl ausgereiniget, und ausgerieben werden.

§. 30. So oft einer aus den in dieſer Verordnung beſchriebenen Fällen ſich ereignet, keinen einzigen davon ausgenommen, ſoll, wenn auch kein Schaden dabei geſchehen wäre, die jeweilige Ortsobrigkeit unter ſchwerſter Verantwortung die unverweilte Anzeige an die

ordentliche Behörde machen, und die nöthigen Befehle daſelbſt zu erwarten haben.

§. 31. Dieß ſind die Vorſichten, welche man gegen die Entſtehung, und Verbreitung der Hundswuth öffentlich bekannt zu machen, und anzubefehlen für nöthig befunden hat. Man ſieht daraus

Erſtens: daß die Menſchen von dieſer grauſamen Krankheit immer befreyet bleiben können; ſo fern ein jeder Hund, oder anders Thier, das wüthig iſt, oder nur ſcheinbare Anzeigen dieſer Krankheit an ſich hat, auf der Stelle getödtet, und aus dem Wege geſchaffet werde.

Zweytens: daß, wenn gegen alle Wachſamkeit dennoch ein Menſch gebiſſen werden ſollte, man in ſehr vielen Fällen lediglich durch die unverweilte, und gehörige Behandlung der Wunde dem Uebel vorbeugen, und den Gebiſſenen ſicherſtellen könne, und daß das Aetzen, und Brennen der Wunde, wenn es gleich nach empfangenem Biß, und gehörig vorgenommen werden kann, das ſicherſte Verwahrungs- und Vorbeugungsmittel ſey.

Drittens: daß man, wenn der Biß groß iſt, wenn mehrere derſelben angebracht worden ſind, wenn die äuſſerliche Behandlung ſpät, und nicht ordentlich verrichtet worden iſt, und man eine geſchehene Einſaugung des Giftes ins Geblüt auch nur vermuthet, nebſt äuſſerlichen, auch innerliche Hülfsmittel gebrauchen müſſe.

Vier-

Viertens: daß man, wenn die Krankheit ſich nicht hemmen läßt, und der Kranke dem Tode unterliegt, dafür ſorge, daß er nicht den Umſtehenden durch das Beiſſen, oder durch ſeinen Speichel ſchade, und alſo dieſes erſchröckliche Uebel noch auf mehrere verbreite.

Fünftens: daß endlich all diejenige von weiterm Kuriren ſchärfeſt abgehalten werden, die ſich Geheimniſſe gegen dieſe Krankheit zu beſitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der wahren Kurart abhalten; indem es die traurigſten Beyſpiele bewieſen haben, daß bloß durch das Vertrauen auf derley ſogenannte Arcana die Krankheit ungehindert fortgeſchritten, die wahre Kurart verſäumt, und ſo viele Menſchen das traurige Opfer des ſchädlichſten Aberglaubens, Eigenſinnes, und Betrugs geworden ſind.

Dieſe Verordnung wurde daher öffentlich kundgemacht, damit ſich ein jeder dieſelbe durch öfteres Ueberleſen wohl einpräge, und ſonach vor groſſem Schaden, ſo wie auch der auf jeden Fall ihm unfehlbar bevorſtehenden ſchweren Verantwortung und Strafe, zu hüten wiſſe, wenn er den darinn enthaltenen Vorſchriften entgegen handelt.

Vorſichtsregeln,

die das Tollwerden der Hunde verhindern.

1tens. Die Hunde müſſen jederzeit genug zu eſſen, und zu ſaufen haben.

2tens. Sie dürfen niemals, beſonders im Sommer, faules und ſtinkendes Blut, Fleiſch, Fett, oder ſonſtiges derlei Futter zur Nahrung bekommen.

3tens. Das Brod, womit ſie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken, oder ſchimmlicht ſeyn. Sehr heilſam für ſie iſt es, wenn das Brod jedesmal etwas geſalzen iſt.

4tens. Alles Hitzige und Scharfe iſt ihnen ſchädlich, Knochen aber ſind für ſie eine nothwendige Nahrung.

5tens. Die Hunde müſſen immer reinlich gehalten, und fleißig gekämmet, geſtriegelt, und gewaſchen werden. Die zottigten Hunde müſſen wenigſtens zweymal des Jahrs geſchoren werden.

6tens. Den Sommer über muß man ſie oft im Waſſer herumſchwimmen laſſen.

7tens. Ihre Ställe müſſen oft ausgeputzt, und mit friſchem Strohe verſehen werden.

8tens. Im Winter müſſen die Hunde in warmen, und mit Stroh verſehenen Ställen vor Kälte, Wind und Näſſe, wohl verwahret werden, und immer mit reinem Waſſer wohl verſehen ſeyn, wornach

bei

bei ſtrenger Kälte vorzüglich zu ſehen iſt, indem ihnen ſehr oft das Trinkwaſſer gefrieret.

9tens. Es iſt ſehr ſchädlich, wenn die Hunde lange Zeit unter dem heiſſen Ofen, oder an das Feuer mit dem Kopfe, oder dem ganzen Körper liegen. Man hat dadurch die Hirnentzündung, und die Wuth bei ihnen entſtehen geſehen. Eben ſo dürfen ſie niemals lange der Sonnenhize, noch weniger den Sonnenſtrahlen ausgeſetzt ſeyn.

10tens. Im Sommer müſſen die Hunde immer reines, und friſches Waſſer im Ueberfluß zu ſaufen haben. Sie dürfen in dieſer Zeit weder durchs Jagen, Hetzen, oder andere ſtarke Bewegungen lange erhitzt werden, und wenn dieſes doch geſchehen ſeyn ſollte, ſo muß man dafür ſorgen, daß ſie, wenn ſie ſich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu ſaufen bekommen.

11tens. Weder bei ſtarker Hize, noch bei heftiger Kälte, darf ein Hund zum Zorn gereizt, noch weniger hernach vom Saufen gehindert werden.

12tens. Läufige Hunde und Hündinnen muß man beyzeiten ſich begatten laſſen.

13tens. Alt gewordene Hunde müſſen getödtet werden, denn dieſe pflegen viel eher, als jüngere Hunde wüthig zu werden.

14tens. Man muß niemals die Hunde lange Zeit herumlaufen laſſen, weil ſie dadurch ſich mit anderen Hunden herumzubeiſſen Gelegenheit bekommen,

 ſelbſt

ſelbſt beiſſig, und zornig werden, und auch aus Hunger und Durſt, derley ſchädliche Sachen hineinfreſſen und ſaufen, welche zur künftigen Krankheit und Wuth Urſache abgeben können, vorzüglich aber wird der Eigenthümer dadurch auſſer Stand geſetzt auf ſeinen Hund Acht zu haben.

15tens. Biſſige und zornige Hunde ſind, wenn ſie nöthig ſind, an Ketten zu legen, die unnöthigen aber todtzuſchlagen.

Wer dieſe Vorſichtsregeln, genau beobachtet, kann ſich verſichert halten, daß ſein Hund nicht ſo leicht von ſich ſelbſt, mit dieſer für Menſchen und Vieh, höchſt gefährlichen Krankheit behaftet werden wird.*)

Zur Vorbeugung der traurigen Folgen, von welchen diejenigen bedrohet werden, die das Unglück haben von einem wüthigen Hunde, oder wohl auch von einem andern mit der Wuth angeſteckten Thiere gebiſſen worden zu ſeyn, iſt zwar von der Landesſtelle in Oeſterreich unter der Enns bereits vor mehreren Jahren ein geheimes Mittel vorgeſchlagen, und ſelbes auch in Anbetracht deſſen: daß es nach wiederholter Zuſicherung des Beſitzers ganz zuverläßig ſeyn, und bei deſſen Anwendung niemand gebrannt, geſchnitten, noch mit Veſikatorien, oder anderen ſchmerzhaftern Operazionen behandelt werden ſollte, durch eine unterm 21. Auguſt 1789. gedruckte Nachricht, mit der beigefügten Verord-

*) Auch Nachricht N. Oeſt. 28. July, Tirol 23. Dezember 1794.

ordnung angekündigt worden: daß alle dergleichen Verunglückten in das hieſige allgemeine Krankenſpital zu dem Ende abgeſchickt werden ſollen, um ſie in ſelbem unter der gehörigen Aufſicht mit dieſem vorgeſchlagenen Mittel heilen zu laſſen.

Nachdem aber die ſeit dem mit getachtem Mittel gemachten Verſuche nunmehr vollendet ſind, und dem ſehnlichen Wunſche nicht entſprochen, ſondern vielmehr bewährt haben: daß das Mittel weder die vorbeugende (præſervative) noch weniger aber die heilende (curative) Kraft wider die ausgebrochene Wuth enthalte: ſo wurde die angeführte Verordnung vom Jahre 1789 aufgehoben, und zugleich den ſämmtlichen Obrigkeiten mit allem dem Nachdrucke, welchen die Gröſſe des Unglückes nothwendig macht, ſo ein ſolcher Verunglückter bei dem wirklichen Ausbruche der Wuth, öfters ſchon in ſehr wenigen Tagen ohne alle Rettung zu erdulden hat, mit höchſter Genehmigung allgemein verordnet: von nun an alle ſolche Pazienten nicht mehr nach der angeführten Verordnung in das hieſige allgemeine Krankenhaus zu zwingen, ſondern, wenn ſie es etwa ſelbſt nicht vorwählen, ſie bei jedem Vorfalle auf das ſchleunigſte wieder nach den beſtehenden Sanitätsgeneralien behandeln, und daher ſelbe, ſo bald ſie das Unglück trift, ohne mindeſten Verzug an den nächſten Wundarzt, wenn der Heilarzt vielleicht zu weit entfernt wäre, ſonſt aber vorzüglich an dieſen letztern um ſo zuver-

läſſiger zur vorſchriftmäſſigen Heilung abſchicken zu laſ-ſen, und hievon zur allfälligen weitern Vorkehrung die Anzeige an die vorgeſetzte Behörde zu machen, als diejenigen Obrigkeiten, die ſich diesfalls etwas zu Schulden kommen laſſen ſollten, ſich einer unfehlbaren ſtrengen Verantwortung ausſetzen würden. *)

Ausrottung der Wölfe und Bären.

Um die in aller Rückſicht ſo ſchädlichen Raubthiere, als Wölfe und Bären, wenn auch nicht ganz auszurotten, doch gewiß merklich zu verminderen, wurde Nachſtehendes feſtgeſetzt.

1) Jedweder, der einen alten oder jungen Bären, oder Wolf lebendig, oder todt zum Kreisamt bringt, erhält eine Belohnung von 1 Dukaten, und kann dabei nebſt dem Thiere auch die Haut für ſich behalten; wobei ſich aber auch, wenn ein ſolches Thier ſchon zu lange erlegt wäre, folglich wegen üblen Geruchs nicht mehr vorgezeigt werden könnte, mit Vorzeigung deſſen vollſtändiger Haut begnügt werden wird.

2) Damit jedoch dabei die doppelte Vorzeigung vermieden werde, ſo muß einem ſolchen Thiere bei der Vorzeigung beim Kreisamte die Schnauze weggeſchnitten werden.

3) Die Jäger und Förſter der Kammeralherrſchaften haben aus den Kammeralrenten das bisher beſtandene Schußgeld für dieſe Thiere ohne weitern zu erhalten.

4)

*) Verordnung der Landesregierung in Oeſterreich unter der Enns vom 8. May 1794.

4) Auch jeder Unterthan, der einen ſolchen lebenzigen, oder todten, jungen oder alten Bären, oder Wolf vorzeigen wird, kann an der für die Erlegnng und Vorzeigung eines ſolchen Raubthieres unterm 1. §. ausgeſetzten Belohnung Theil nehmen.

5) Jedes Kammeral- und auch Privatdominium kann auf abgeſönderten Wegen, unter Anleitung der Förſter Wolfsgruben errichten, und Fangeiſen ſtellen; dieſe müſſen aber immer zur Abwendung aller für die vorübergehende Menſchen möglichen Gefahr mit kennbaren Warnungszeichen verſehen, dabei wechſelweiſe die Nachſehung derſelben eingeleitet, und der Köder, wie auch das allenfalls hiezu nöthige Holz von den Dominien unentgeldlich hergegeben werden.

6) Endlich, haben bei allgemeinen Treibjagden die Gemeinden dazu zu konkurriren; dagegen aber iſt die hieraus ausfallende Belohnung zu gleichen Theilen unter die dabei geweſten Unterthanen zu vertheilen. *)

Die Kreisämter haben aber auf das genaueſte zu wachen, damit in Beziehung auf die, für die Vertilgung der Raubthiere bewilligten Prämien keine Bevortheilungen des höchſten Aerarium unterlaufe. **)

Damit dann in Erhebung der Wolfsſchußgelder ſich nach der beſtehenden Vorſchrift benommen, und die-
ſe

*) Hofdekret vom 23. Junius., Verordnung in Gallizien vom 10. Julius 1788.

**) Hofdekret vom 24. May und Verordnung in Gallizien vom 27. Junius 1794.

ſe Remunerazionen nicht von den minderen Kreisamtsbeamten, und von demjenigen, der eine ſolche Quittung koramiſirt, aus der Kaſſe ohne das die Kaſſebeamten diejenige Parthei, die in der Quittung unterſchrieben iſt, oder dem die Remunerazion gebührt, zu Geſichte bekommen, erhoben werden, um daher hierinfalls einerſeits aller Argwohn gegen das kreisämtliche Perſonale abzulehnen, andererſeits auch dem Aerarium ſowohl, als auch den Partheyen ſelbſten mehr Sicherheit zu verſchaffen; wurde den Kreisvorſtehern befohlen, daß dieſelben in Hinkunft in Wolfsremunerazionsquittungen eigenhändig die Beſtättigungsklauſul wegen des erlegten Wolfes, und vorgezeigter Haut beiſetzen, dieſe koramiſiren, und die betreffende Parthey zu Erhebung des Geldes an die Kreiskaſſe anweiſen, dieſe hingegen niemand anderen als der betreffenden Parthey eine ſolche Remunerazion bezahlen ſollen. *)

Zwölf-

*) Verordnung in Galizien vom 8. April 1795.

Zwölfter Abſatz.

Von den Vorſichten zur Hindanhaltung der Verletzungen durch Waſſer.

§. 1.

Da ſich an Wäſſern, durch Baden, Schwimmen u. d. gl. Unglücke, beſonders bei Kindern ereignen können, wenn die nöthige Achtſamkeit nicht angewendet wird; So iſt überhaupt das Baden, an den Flüſſen, ja ſelbſt das Fußwaſchen auf den Holzflößen bei Strafe mit Arreſt verbothen worden. *) Baden, Schwimmen ꝛc. iſt verbothen.

Mehrere Verordnungen hierwegen, beſonders in Rückſicht der Kinder, ſind bereits im 2ten Bande dieſes Werkes S. 687 — 689. aufgeführet worden, welche demnach dort nachzuſuchen ſind, wie dann auch hieher dasjenige gehört, was in eben dieſem 2ten Bande S. 694. vom politiſchen Verbrechen, und von der Beſtrafung angebracht wurde, deſſen ſich derjenige ſchuldig macht, welcher die ſchuldige Aufmerkſamkeit zu Abwendung eines dergleichen Unglückes nicht anwendet.

Nicht

*) Verordnungen vom 11. Julius 1781. 8. Julius 1787.

Nicht minder gehört hieher auch dasjenige, was im 3ten Bande dieſes Werkes S. 355. unterm 5. §. vom Baden der Kinder enthalten iſt.

Hier kommen auch noch zu den an erwähnten Orten angeführten Verordnungen, die in den ſäumtlichen Ländern ergangenen Polizeiordnungen von den Jahren 1786. 1787. 1791. 1792. 1794. 1795. zu bemerken, welche das ſchon angeführte bekräftigen.

Nur kömmt hier noch zu erinnern: daß das Baden, Schleifen auf dem Eiſe u. d. gl. doch den Soldatenkindern unter der Aufſicht ihrer Vorſteher geſtattet werde. *)

§. 2.

Was beim Steigen der Flüſſe zu beobachten iſt.

Nach den gleichgedachten Polizeyordnungen muß auch das Steigen der Flüſſe wohl beobachtet, und in jedem nöthigen Falle der Polizeydirekzion angezeiget werden, damit der Uebergang über Brücken zu rechter Zeit geſperret, und in den nahe am Waſſer gelegenen Häuſern wegen der Rettung Veranſtaltung getroffen werden könne.

Bei Waſſerergieſſungen.

In Anſehung der Waſſerergieſſungen ergiengen überhaupt vielfältige Verordnungen:

So iſt bei einer jeden Waſſerergieſſung an den Gränzen von den inländiſchen Grundbeſitzern dem Kreisamte, welches es betrift, und von dieſem der Lan=

*) Soldatenkinder=Erziehungsſiſtem vom Jahre 1782 VI. Gegenſtand §. 3.

Landesſtelle die Anzeige zu machen, damit dem Verfalle der Gränzen gleich auf der Stelle, und bei Zeiten abgeholfen werde. *)

Da übrigens einem jeden Kreisamte das Wohl ſeiner dortkreiſigen Inſaſſen anvertraut iſt, folglich daſſelbe zu ſorgen hat, im Falle eine Ueberſchwemmung zu befürchten wäre, alle mögliche Mittel zur Vorbeugung eines Unglücks vorzukehren; So wurde auf ſolchen Fall die Weiſung ertheilet, daß alle an den gefährlichen Flüſſen wohnende Kreiſesinſaſſen von der Gefahr zu warnen ſeyn, damit Sie bei androhender Gefahr einer Ueberſchwemmung, ſich mit ihren Habſchaften in Zeiten von ihren Wohnungen entfernen mögen; den Magiſtraten, und Wirthſchaftsämtern iſt aber nachdruckſamſt aufzutragen befohlen worden, derlei Leuten proviſorie Unterſtandsörter anzuweiſen, wohin ſie im Nothfalle ſich mit ihren Habſchaften begeben können, wobey vorzüglich auf alte, kranke, und gebrechliche Leute der Bedacht zu nehmen iſt; überhaupt müſſen ſolche Vorkehrungen getroffen werden, und wo nöthig, einige Kähne, oder Pletten in Bereitſchaft gehalten werden, damit bei einer ſich ergebenden Ueberſchwemmung den Menſchen und Vieh kein Unglück wiederfahre. **)

§. 3.

Mittel zur Vorbeugung der

Um den in den oberöſtreichiſchen Landen ſich öfter ereignenden verwüſtenden Ergieſſungen der Wäſſer,

*) Hofdekret vom 11. Septemb. 1785.

**) Verordnung in Böhmen vom 22. Jäner 1789.

Waſſerergieſſungen in den oberöſtreichiſchen Landen.

ſer, vorzüglich der dortländigen **Wildbäche** vorzubeugen, wenigſtens zu Verminderung der nachtheiligen Folgen, wurden durch den dortigen Gouverneur (damal Wenzel Grafen von Sauer) nach den von demſelben hierüb… angeſtellten Beobachtungen einige Mittel in Vorſchlag gebracht, und unterm 9. May 1788 im Drucke nachfolgendermaſſen bekannt gemacht.

Die ungeheuern Verwüſtungen und Zerſtöhrungen, welche die von den Gebirgen herabſtürzenden Wildbäche, durch ihre häufigen und plötzlichen Ergieſſungen in den oberöſtreichiſchen aus ſo vielen ſchmalen und tiefen Thälern beſtehenden Landen verurſachen, ſind von ſolcher Art, daß ſie nicht allein eine angeſtrengte und ununterbrochene Aufmerkſamkeit von Seite derjenigen erheiſchen, deren weſentliche Pflicht und Obliegenheit es iſt, für das Wohl der Unterthanen zu wachen, ſondern auch jeden einzelnen Einwohner laut auffordern, die ertheilten Vorſchriften genau zu befolgen, und ſo viel es in jedes Kräften ſtehet, zum Beſten des Allgemeinen thätig mitzuwirken; um hierdurch Verheerungen zuvorzukommen, die um ſo ſchrecklicher ſind, da ſie ſeit einiger Zeit wirklich immer mehr um ſich greifen, und es folglich um ſo nothwendiger machen, alle diejenigen Mittel, welche Grundſätze und Erfahrung an die Hand geben, mit beharrlichem Eifer anzuwenden, damit dieſer Landesplage noch in Zeiten Schranken geſetzet werden möchten.

Um nun die vorzukehrenden Mittel gründlich beurtheilen und anwenden zu können, iſt vor allem nothwendig, die Urſache dieſer fürchterlichen Verwüſtungen gleichſam als die Grundlage der Krankheit aufzuſuchen, und mit derſelben ſich genau bekannt zu machen, alsdann aber erſt zu ihrer Abwendung vorzuſchreiten.

Die vielen Wildbäche, welche nach der gewöhnlichen Maſſe des Waſſers, die ſie in ſich halten, beurtheilt, äuſſerſt klein und unbedeutend ſind, werden dennoch eine der vorzüglichſten Haupturſachen der ſchrecklichſten Verheerungen. Bey anhaltendem Regen und jäh einfallendem warmen, eine Menge Schnee auf einmahl ſchmelzenden Winde, wachſen dieſe Bächlein zu groſſen Flüſſen an, deren Gewalt eben hierdurch deſto reiſſender werden muß, da ſie nicht allein meiſtens ein ſchmales Bett, ſondern auch wegen der gebirgigen Gegend, ungeachtet ſie dieſelben oft ſchlangenförmig durchwandeln, dennoch einen ſtarken Fall haben. Sie greifen demnach die Berge an, reiſſen Erde, Schotter, Steine, Stöcke, ja ganze Bäume mit ſich fort, und wenn ſie mit der durch dieſen Zuwachs vermehrten Gewalt die auf den meiſten Bergen bis auf eine gewiſſe Höhe ſich befindenden urbargemachten Aecker verheeret, Straſſen und Brücken zerriſſen, Häuſer und Waſſergebäude zertrümmert haben, ſtürzen ſie ſich in die tieferen Gegenden, laſſen dort erſt die Beweiſe ihrer angerichteten Verwüſtungen fallen, und geben hierdurch abermahls

Gelegenheit zu neuen Verwüſtungen der in der Ebene liegenden fruchtbaren Felder und Wieſen.

Dieſe angeführte Hauptquelle von ſo vielem entſtandenen Unheile hat noch manche andere in ihrem Gefolge. Jeder Menſch ſuchet nämlich nach einem erlittenen Schaden, einem ähnlichen, der wiederkommen könnte, wenigſtens für die Zukunft zuvorzukommen; findet er auch nicht das rechte Mittel, oder iſt er nicht vermögend, das richtig von ihm erkannte auszuführen, ſo hilft er ſich doch ſo gut als er kann, und auf ſo lang, als es ihm möglich iſt. So hat ein Theil derjenigen Einwohner ſich betragen, welche, da ſie die Wildbäche, durch welche ſie zu Schaden gekommen ſind, von dem Orte angefangen, wo ſolche das unbebaute Gebirge verlaſſen, oder wo ſie nicht mehr durch Felſenwände eingeſchloſſen ſind, dieſelbe rechts und links mit einer ſtarken Mauer eingeſchloſſen, und ihnen hierdurch ein für die bei der Anſchwellung mit ſich führende gröſſere Maſſe Waſſers zureichendes Bett angewieſen haben, hierdurch für die Zukunft ſich ſicher geſtellt zu haben glaubten: allein ſie irrten ſich! denn ſobald die Menge des Waſſers des angeſchwollenen Baches ſich verminderte, ließ ſolcher den mit ſich geführten Schotter, die Steine und Bäume liegen, das Bett erhöhte ſich, und die Unternehmer ſahen ſich bald genöthigt die gemachte Mauer zu verſtärken, und nach und nach äuſſerſt zu erhöhen; und ſind ſie auch bisher hierdurch von den Verwüſtungen verſchont

ſchont geblieben, ſo war ihr Schaden dennoch immer ſehr beträchtlich, da ſolche Werke anſehnliche Summen Geldes koſten.

Erſtaunen muß man, wenn man die Höhe des Betts, der auf eine ſolche Art behandelten Wildbäche anſieht. Bei Schwatz und Botzen braucht der Fuhrmann wirklich einen Vorſpann, wenn er über die dortigen Bäche hinüberfahren will, und fürchterlich iſt das Bild der Verwüſtungen, welche unfehlbar ſich ereignen müſſen, wenn nur ein Theil dieſer Mauer jemahls einſtürzen ſollte. Ließe ſich dieſem Unglücke aber auch wirklich durch Vorſicht, Geld und Kunſt noch auf eine lange Zeit zuvorkommen, ſo würde dennoch jederzeit die Frage unbeantwortet bleiben, was wird, was kann, wenn ſich das Bett des Bachs nach jedem groſſen Waſſer erhöhet, endlich zuletzt daraus entſtehen?

Die Art und der Zuſtand der hieſigen Gebirge ſind ebenfalls Haupturſachen der jährlich ſich ereignenden Verheerungen; und die Wildbäche vor ſich, ohne von dieſen Umſtänden begleitet zu ſeyn, würden allein nie ſo ſchrecklich wüthen können.

Einige der hieſigen Gebirge mögen ſchon ſeit ihrer Entſtehung, oder doch wenigſtens durch undenkliche Zeiten kahl geweſen ſeyn. Die an der Oberfläche ſich befindlichen Theile ſind durch den Lauf der Jahre mürbe geworden, und bei dem erſten Anprellen des Waſſers gegen dieſelbe fallen nach und nach dieſe mürben Beſtand-

theile in dasſelbe hinein, und werden von ſolchem fort-
geſchleppt.

Aber auch nicht ſelten hat die Unvorſichtigkeit un-
ſerer Voraltern, der das Gebirge bedeckenden Erde in
vielen Gegenden die Haltbarkeit benommen, wodurch
alſo die Wäſſer im Stande geſetzt wurden, die Berge
ſelbſt anzugreifen, und zwar anfangs Erde, nachhin
aber Schotter und Steine mit ſich fortzureiſſen.

Die Gelegenheiten, bei welchen unſere Voraltern
ſo unvorſichtig vorgegangen ſind, waren mannigfaltig,
als zum Beiſpiele: Die Wälder wurden nicht mit der
erforderlichen Vorſicht entweder nieder- oder ausgehauen;
in einigen Gegenden wurde auf keinen Nachwachs ge-
dacht; und der von den Bäumen als ſeiner natürlichen
Schutzwehre entblößte Berg ward dadurch den herr-
ſchenden kalten Nordwinden preis gegeben; die Erde,
welche ihre Haltbarkeit durch die Wurzeln der nachwach-
ſenden Bäume erhalten hätte, mußte nun von dieſer Ver-
bindung entblößt, ihrem eigenen Gewichte bei dem min-
deſten Anfalle weichen, und in tiefere Gegenden hinab-
ſinken.

Die Hilfe, welche hier oder da vielleicht in Zei-
ten hätte verſchaffet werden können, wurde vermuthlich
von darum nicht angewandt, weil man die Urſache des
Uebels nicht kannte. Steine und Schotter zum Baue der
Häuſer, vielleicht auch der Straſſe wurden dort herge-
nommen, wo ſolche am bequemſten zu haben waren;
der

der unterſte Theil der Berge wurde angegriffen, und der obere Theil verlohr hierdurch vor ſich ſeine Feſtigkeit und ſeinen Zuſammenhang. Das Holz aus den höheren Theilen der Gebirge mußte in die Thäler gebracht werden, man bediente ſich hierzu der natürlichen Abhängigkeit des Berges, nicht immer mit der erforderlichen Vorſicht; nun ſinken die mürben Theile nach, und richten unerſetzlichen Schaden an.

In dieſen hier angeführten Urſachen beſtehen beiläufig die Haupquellen der oben bemerkten gräulichen Verwüſtungen: jener wahren Landesplage, deſſen Abhelfung ein wichtiger Gegenſtand des eifrigſten Beſtrebens jedes für das Wohl des Landes gutgeſinnten Bürgers ſeyn muß.

Die Ausfindung der Mittel, um dieſe Abhilfe in ſo weit es möglich und ausführbar iſt, zu verſchaffen, iſt alſo die Abſicht der in dem Folgenden an die Hand laſſenden Vorſchläge, und der deshalb anzuſtellenden Verſuche.

Schwer ja unmöglich iſt es zwar, ſolche beſtimmt für jedes Ort, wo dergleichen unheilbringende Urſachen beſtehen, hier auseinander zu ſetzen. Es werden alſo die folgenden Angaben nur als Vorſchläge erſcheinen, und ſowohl den Kreisämtern, Gerichten, und Gemeindsvorſtehern, als auch jedem einzelnen Privaten überlaſſen bleiben, die in einem jeden Falle, wo eine Hilfe erforderlich iſt, eintretenden Lokalumſtände genau zu prü-

fen; die hier machenden Vorſchläge mit ſolchen reif überdacht zuſammenzuhalten, und ſodann diejenigen Mittel auszuwählen, welche der Lage des Orts, und den übrigen begleitenden Umſtänden und Verhältniſſen am anpaſſendeſten ſind.

Das Ziel, nach welchem man zu trachten hat, iſt zweifach, nähmlich erſtens: die Verminderung der an ſo vielen Orten ſo oft ſich ergebenden Beſchädigungen, dort, wo es thunlich iſt; und zweytens: die Vorſorge, daß ſolche Uebel nicht um ſich greifen, und in mehrere Gegenden ſich verbreiten.

Die hierzu in Vorſchlag kommenden Mittel ſind folgende, als:

Erſtens: Wenn Wildbäche Gegenden durchkreuzen, bei welchen nicht verhindert werden kann, daß ſolche Schotter, Steine oder Hölzer mit ſich ſchleppen, ſo dürfte es Hilfe bringen, wenn

A. der Bach in hölzerne Rinnen (hier zu Lande Schußtennen genannt) geleitet und fortgeführet wird; ſo z. B. iſt es hinlänglich bekannt, was der Rothholzer Bach im Unterinnthale für Verheerungen angerichtet hat; und nun iſt er durch ſeine Unſchädlichkeit ein überzeugender Beweis von der Nützlichkeit dieſes Mittels.

B. Die Menge Holz, welche dieſe Anſtalt erfordert, wird ſolche in manchen Orten nicht ausführbar machen; es dürfte alſo die nämliche Wirkung zu hof=

hoffen ſeyn, wenn die Seitenwände mit Steinen verſichert, und nur das Bett des Rinnſaals mit Holz beleget wird.

C. Auch dabei würde vielleicht eine Holzerſparung ſich erreichen laſſen, wenn man da, wo das Waſſer einen hinreichenden Fall hat, das Bett auf eine vorſichtige Art dergeſtalt mit Steinen ausmauerte, daß keine Ungleichheiten oder Fugen beſtünden, und nur dort, wo der Fall geringer iſt, oder in gewiſſen Entfernungen, das Bett mit Holz in der Länge von ein= oder höchſtens zwei Brettern (Latten) belegt würde, um den Schotter, die Steine u. ſ. w. (das grobe Zeug) welche das Waſſer mit ſich führet, durch die mehrere Glätte, die das Holz vor dem Steine beſitzet, deſto ſicherer hinabrollen zu machen. Allerdings ſcheinet die Hoffnung nicht ungegründet, daß dort, wo dieſes Mittel ſich anwenden läßt, für die Zukunft wahre Hilfe verſchaffet werden könne.

D. Ueberhaupt aber iſt darauf zu ſehen, daß den Wildbächen ein angemeſſenes, hinlänglich breites Bett verſchaffet werde; ſolche auch ſo viel als möglich, gerad gezogen, und ihnen, ſo wie ſie die Berge verlaſſen, alſogleich, auch allenfalls durch Wehren, wenn es erforderlich ſeyn ſollte, jene Leitung gegeben werde, welche nach der Lage und nach dem Urtheile der Werkverſtändigen die meiſte Sicherheit zu verſchaffen im Stande iſt.

Zweytens: Wenn Bäche, theils durch öftere Anſchwellungen, und theils durch die von den Landeseinwohnern getroffenen Veranſtaltungen, um ſie in ihrem alten Rinnſaale zu erhalten, ein ſo hohes Bett bereits überkommen haben, daß ſolches höher als das rechts und links liegende Land iſt, ſo dürften vielleicht folgende Vorkehrungen an manchen Orten rathſam ſeyn, als:

A. Einige Zeit vorher, als gewöhnlich die Gewäſſer anzuſchwellen pflegen, iſt das grobe Zeug, welches in dem Rinnſaale liegt, locker zu machen, und ſind beſonders die groſſen Steine, welche eingeſandet wären, hinwegzuſchaffen; kömmt ſodann das groſſe Waſſer, ſo ſind ſo viele Leute, als hierzu erforderlich und es thunlich iſt, aufzubringen, dieſe haben die Steine, Schotter, und dergleichen durch ſchickliche Werkzeuge beweglich zu machen, und hierdurch dem Waſſer die Gelegenheit zu verſchaffen ſolche hinwegzuführen; vorzüglich iſt hierbei der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieſe Arbeit immer am Ausfluſſe des Baches zuerſt angefangen werde. Leute, die in dieſem Geſchäffte viele Erfahrung haben, verſprechen ſich hiervon die beſten Folgen, und es dürfte in einer Gegend des Landes dieſer Antrag noch in dieſem Jahre wirklich in Ausführung gebracht werden. Sollte er auch bei der erſten Unternehmung keine vollkommen gute Wirkung haben, ſo iſt doch gar

nicht

nicht zu zweifeln, daß öftere Wiederholungen ſolche verſchaffen werden.

B. Wenn etwa an manchen Orten dieſes Mittel nicht anwendbar wäre, ſo dürfte vielleicht daſelbſt die Räumung bei kleinem Waſſer wenigſtens der künftigen Erhöhung des Bettes zuvorkommen. Eine Veranlaſſung, welche dort, wo ſie thunlich iſt, um ſo mehr anempfohlen werden muß, da dieſe Arbeit, wenn ſie nach jedem groſſen Waſſer geſchieht, und von allen, denen daran liegt, dabei mitgewirket wird, zuweilen in wenigen Tagen geendiget werden kann.

C. Zwar in wenigen, doch in einigen Orten, ſcheint es thunlich zu ſeyn, in dem eben bemerkten Falle dem Bache ein anderes Bett anzuweiſen; Jedoch iſt hierbei nur mit der größten Vorſicht zu Werke zu gehen, und bei der deshalb vorzukehrenden Beurtheilung eines ſolchen Unternehmens iſt immer ein erfahrner Ingenieur beizuziehen. Wo nun dieſes geſchieht, da wäre das Bett des Baches auf die bei dem erſten Punkte angemerkte Art zu behandeln.

Drittens: Wenn die Berge auf ihrer Oberfläche von ſo mürber Art ſind, daß Erde, Schotter, Steine und dergleichen bei jeder Veranlaſſung in die tiefer liegende Gegend herabrollen, ſo ſcheinen folgende Mittel zwar nicht allgemein, doch an vielen Orten die Wirkung

hervorzubringen, daß ſolche ihre Feſtigkeit wieder erhalten, als:

A. Die Bepflanzung dieſer Berge mit allerlei Baumarten. Die Gattung des Holzes muß zwar nach der Eigenſchaft des Grundes gewählt, jedoch immer darauf geſehen werden, daß bei einer vornehmen könnenden Auswahl unter mehrern Gattungen, jene, welche bald und viele Wurzeln ſchlagen, vorgezogen werden; damit die Erde ihre Verbindung, folglich jene Feſtigkeit erhalte, welche ihr Hinabſinken zu verhindern vermögend iſt.

B. Iſt der Berg ſo beſchaffen, daß man beſorgen muß, daß entweder die Erde, der Schotter u. ſ. w. eher herabrollen, als das gepflanzte Holz Wurzel ſchlagen kann, oder das die Bepflanzung mit Holz überhaupt nicht hinreichend ſey, um der Erde die Verſicherung zu verſchaffen, ſo iſt der Fuß des Berges, oder beſſer zu ſagen, deſſen mürber Theil durch Fußmauern zu verſichern, welche nach der Lage oft auch nur von gut aufeinander geſetzten Steinen ohne Mörtel errichtet werden können.

C. Gleichwie aber öfters das Abhängen der Berge ſo anhaltend iſt, daß zwar durch dieſe Fußmauer der untere Theil verſichert, doch aber das Nachſinken der höher liegenden Theile nicht verhindert wird, ſo iſt in einem ſolchen Falle die nähmliche

Ar=

Arbeit, wie ſie am Fuße des Berges geſchehen iſt, in gewiſſen Entfernungen auch in den höheren Gegengen faſt auf die Art zu wiederhohlen, wie es dort, wo hier zu Lande der Weinbau beſtehet, mit den auf den Bergen liegenden Weingärten zu geſchehen pflegt. Man miskennet zwar keineswegs, daß dieſe Arbeit ſehr mühſam iſt, allein der hiervon entſtehende Nutzen würde reichliche Zinſen abwerfen; auch iſt es eben nicht nothwendig, daß ein ſolches Unternehmen in einem Jahre ganz zu Stande komme, indem es nach und nach bewerkſtelliget werden kann.

D. Wo immer ein ſolcher Theil des Berges iſt, welcher mit einer Fußmauer ſeine Befeſtigung erhalten hat, iſt derſelbe alſogleich mit Baumarten zu bepflanzen, und müſſen, da wo keine nutzbarere Holzgattungen angeſetzt werden können, wenigſtens am Rande wo die Fußmauern ſind, Stauden und Sträuche gepflanzt werden; damit die Erde durch die Wurzeln ihre nöthige Verbindung überkomme, folglich die Erhaltung der Fußmauer künftig erſparet werde.

Viertens: Damit in den Gegenden, in welchen dieſe ſchädlichen Verwüſtungen ſich noch nicht ergeben haben, ſolche auch noch künftig zurück gehalten werden, iſt es erforderlich:

A.

A. Daß wenn Schotter, Sand oder Steine zu was immer für einen öffentlichen oder Privatgebrauch, es mag nun zu Straſſen oder zu ſonſt anderen Gebäuden ſein gebraucht werden; ſolche wenn es nicht die unmittelbare Nothwendigkeit erheiſchet, niemals von den Bergen hinweggenommen werden. Sollte es aber nothwendig ſeyn, daß ſowohl zu dieſem Ende, als auch um Straſſenerweiterungen zu machen, oder aus andern wichtigen Urſachen der Fuß des Berges angegriffen werden müßte, ſo iſt zu gleicher Zeit unfehlbar eine Fußmauer, wie es bei Drittens in B. angetragen worden iſt, zu errichten.

B. Bei Anlegung der Holzſchläge, ſo wie bei Abhauung einzelner Bäume, ſie mögen durch privat- oder landesfürſtliche Forſtämter geſchehen, iſt jederzeit darauf zu ſehen, daß keine zu beträchtliche Gegenden, beſonders nach der Richtung, wo ſie den kalten nördlichen Winden ausgeſetzet würden, von Bäumen entblößet werden; hauptſächlichſt aber iſt darauf zu denken, daß an den untern Theilen der Berge, und an jenen, ſo jäh abhängig dem Angriffe vorbeifließſenden Gewäſſer, ſie mögen nun aus wirklichen oder nur von dem anhaltenden Regen entſtehenden Bächen beſtehen, ausgeſetzet ſind, immer ſo viele Bäume gelaſſen werden, als es erforderlich iſt, um für ſich das

Erd-

Erdreich feſt zu erhalten, und den künftigen Nachwachs zu ſichern.

C. Wo immer eine kleine Regenrinne, oder ein Bergbächlein iſt, oder eine Gefahr beſtehet, daß ein auch noch ſo unbedeutend ſcheinender Bergbruch ſich ergeben, oder die Erde weggeriſſen werden könnte, iſt nicht allein kein Holz anzugreifen, ſondern da wo kein Holzwachs dermahlen beſtünde, wäre vielmehr dasſelbe ſorgfältig anzupflanzen.

D. Auf jenen Berghöhen, welche uneben und ſteil ſind, müſſen die Aecker nur mit äuſſerſter Behutſamkeit und Sorgfalt angelegt werden, um dadurch das Nachſinken der Erde und der locker werdenden Steine zu verhindern.

E. Bei Anlegung der Holzrieſſen iſt alle mögliche Sorgfalt auf die Auswahl der unſchädlichſten Gegend zu wenden; ſollte aber dennoch die Beſorglichkeit dabei eintreten, daß ſie ſchädlich werden könnten, ſo ſind ſolche gehörig zu verſichern. Die Mittel hierzu können nur durch die genaue Kenntniß des Orts und der Gegend anhanden gelaſſen werden; doch kann die Anwendung derſelben nie viele Arbeit, oder vieles Geld erfordern, da nur hier und da kleine Verſicherungen an den Seitenwänden oder die Zurichtung der Rieſſen, durch welche das Anprellen der herabrollenden Bäume

ver-

verhindert wird, und dergleichen Vorſichten hinreichend ſeyn dürften.

Vielleicht würde es auch hin und wieder thunlich ſeyn, daß das Holz von den Bergen im Winter vermitteiſt der Rieſſen zu einer Zeit herabgebracht würde, wenn die ſtarke Kälte den Schnee feſt und beinahe zum Eis gebildet hat.

F. Hauptſächlich ſoll aber jede Gemeinde ihren Bezirk wenigſtens einmahl des Jahrs beſichtigen. Insbeſondere aber hat dieſelbe nach abgelaufenem groſſen Gewäſſer darauf zu ſehen, ob es an einem oder dem andern Orte nicht etwa die Berge angegriffen habe, wodurch das Nachſinken der oberhalb liegenden Erde hervorgebracht werden könnte: und wäre dieſes geſchehen, ſo iſt alſogleich auf eine der oben angeführten Arten Hilfe zu ſchaffen. Je früher ſolche geſchieht, mit deſto wenigern Koſten würde ſie verbunden, und deſto ſicherer wirkend würde ſie ſeyn. Nur einige, blos wenige Tage währende Arbeiten (Tagſchichten,) und kleine mit den immer in ſolchen Fällen vorfindenden Steinen geſchehen könnende Verſicherungen der beſchädigten Theile werden öfters einer Verwüſtung zuvorkommen, welche ſpäter zuweilen durch jahrenlange Arbeiten kaum mehr zurückgehalten oder ihr abgeholfen werden könnte.

G. Endlich iſt bei jenen Bächen ſo wie auch bei den Flüſſen, welche zu den Holzſchwemmen (Holztriften) verwendet werden, die möglichſte Sorgfalt anzuwenden; und obſchon durch die gröſſeren Herbſtwäſſer das Holz geſchwinder fortgebracht wird, ſo iſt doch auch die Gefahr wegen den öfters in den Gebirgen früher fallenden, und folglich leicht wieder ſchmelzenden Schnee, ungleich gröſſer. Daher es am rathſamſten ſeyn dürfte, die Holztrifte, wo es thunlich iſt, in jener Jahrszeit anzuordnen, in welcher gewöhnlicherweiſe die Ueberſchwemmungen am ſeltenſten ſind. Zu jeder Jahrszeit aber ſcheinet es unumgänglich nothwendig zu ſeyn, daß die Vorſehung getroffen werde, daß nach Maß als das Holz in die Trifte eingeworfen wird, ſolches am Rechen wieder ausgezogen werde; damit ja nicht zu viel Holz dort liegen bleibe, und ſolches bei unvermutheten Ueberſchwemmungen die Gefahr und den Schaden vergröſſere.

Dieſes ſind die Mittel, welche am zweckmäſſigſten zu ſeyn ſcheinen, theils die bereits beſtehenden fürchterlichen Verheerungen zu vermindern, theils ſolchen für die Zukunft zuvorzukommen. Ihre Anwendung vereinbart mit den hinzukommenden Beobachtungen, die aus einer längeren Erfahrung entſtehen, werden der Geſetzgebung vielleicht noch mehrere hilfreiche Mittel an die

Hand

Hand laſſen, und dieſelbe wird ſolche um ſo gewiſſer mit Vergnügen zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen laſſen, als man überzeugt iſt, daß man dieſem Uebel abgeholfen werden könnte, wenigſtens ein dritter Theil der urbarsfähigen Güter, wenn nicht durchaus ganz neu für die Cultur erobert, doch ſicher in dem Stande einer weit gröſſern und dauerhaftern Sicherheit erhalten würde.

Nicht minder verſpricht man ſich, daß in einem ſolchen, durch dieſe Ueberſchwemmungen faſt jede Gegend des Landes wechſelſeits bedrohenden Unglücke, ſowohl die Gemeinden als einzelne Perſonen nicht allein in den Stunden der Noth, wo meiſtentheils Schrecken und Muthloſigkeit die Hand des verunglückten Eigenthümers lähmen, auf eine menſchenfreundliche Art gegenſeitig ſich beiſtehen, ſondern auch nach abgelaufenem Gewäſſer bei den vorzunehmenden oben angegebenen Arbeiten ebenfalls auf eine thätige Art hierzu Hand anlegen werden.

Eben daher hält auch die Landesſtelle ſich verſichert, daß die Kreisämter, Obrigkeiten, und Gemeindsvorſteher ſich eifrigſt werden angelegen ſeyn laſſen, alles nach ihren Kräften beizutragen, um in dieſem für das Land äuſſerſt wichtigen Gegenſtande dort, wo Hilfe nöthig, und ſie anzuwenden thunlich iſt, ſolche ungeſäumt zu verſchaffen. Man wird es ſich aber auch zur angenehmen Pflicht rechnen, jene, welche in Ausführung

dieſer oder anderer werkthätigen Mittel mit gutem Erfolge ſich verwendet, oder auf eine vorzügliche Art ſich ausgezeichnet haben, höchſten Ortes beſonders anzurühmen.

Die Kreisämter wurden zu dieſem Ende demnach ebenfalls angewieſen, mit Ende des Jahres und zwar allzeit längſtens bis Anfangs Dezembers der Landesſtelle den Bericht zu erſtatten, was die gegenwärtige Verfügung für einen Nutzen verſchaffet, und welche Landesfürſtliche oder Privatbeamte in Anſehung dieſes Gegenſtandes vorzüglich ſich ausgezeichnet haben.

§. 4.

Aufeiſung bei Inſeln oder Brücken.

Um die **Verſtopfung** an denjenigen Orten der **Flüſſe** wo ſich Inſeln, oder Brücken befinden, ſorgfältig zu vermeiden, iſt die **Aufeiſung** vor Aufbruch des Eiſes zu veranlaſſen nöthig, das iſt, das Eis muß vor der Zeit bis über die Hälfte, nach der Stärke und Dicke deſſelben, in kleinere Theile aufgehoben werden, um den Aufbruch deſſelben andurch zu erleichtern, dieſe dergeſtaltige Aufhauung des Eiſes muß aber in allen Gegenſtänden der Brücken und Inſeln zu gleicher Zeit geſchehen, weil im widrigen Falle die Eiſesverſtopfung noch mehr befördert wird, wenn an einem Orte durch die Aufhauung das Eis abgehet, und an einem zweiten durch die Vernachläſſigung geſchoppet wird. Wo hiernächſt annoch zu erinnern nothwendig befunden wurde, daß an denjenigen Flußgegenden, in welchen ſich Ueber-

fuhren befinden, bei anhaltendem groſſen Froſte, zu welcher Zeit wegen Betreibung der Ueberfuhr, das zur Nachtszeit gefrorene Eis nicht gebrochen werden könnte; dieſe Gegend des Stroms auf der Oberfläche, ſo lang in der ganzen Fluſſesbreite mit Waſſer zu begieſſen, und das Eis dick und ſtark genug für ein Fuhrwerk zu machen ſey, bis daß die ſchwerſten Wägen dieſe Fluſſesgegend oder neugemachten Weg paſſiren könnten; geſchähe es, daß nach dieſer ſchon verfertigten Eiſesſtraſſe die Fröſte noch lang anhielten, und das Eis noch ſtärker machten; ſo verurſachte dieſes theils gefließen, und durch die Fröſte gemachte dicke Eis eine ſolche Stärke, die nicht ſo leicht von dem Flußwaſſer gebrochen werden könnte, und die zu Eiſesverſtopfungen unvermeidlichen Anlaß gäbe, daher der ſchärfeſte Befehl auch an die Ueberfuhrsinhaber zu erlaſſen wäre, daß, wenn dergleichen Wege, nicht zur nothwendigen Paſſage zu unternehmen, unumgänglich nöthig wären, ſo nach, von dem abgehen wollenden Eiſe, dieſe begoſſene Eiſesſtärke, in keinem Theile zu zerhauen wäre.

Da nun dieſem Antrag der Baudirekzion zur Vermeidung der Eisſchöpfung an den Orten der Flüſſe, wo ſich Inſeln oder Brücken befinden, vor dem Bruch der Eisdicke die Aufeiſung vorzunehmen, in thunlichen Fällen, nämlich: da außerordentliche Fälle von ſelbſt eine Ausnahme machten, für anwendbar und nützlich befunden werden.

Es

So haben die Kreisämter, die Magiſtrats- und Wirthſchaftsämter, nach Anhandlaſſung der Baudirekzion darüber umſtändlich zu belehren, und da hiebey alles darauf ankömmt, daß dieſes Aufeiſen in allen Gegenden der Brücken und Inſeln, zugleich geſchehe, maſſen widrigens das Eis ſich ſtopfen, und dadurch noch vermehret würde; So würden Selbe, auf dieſen Umſtand beſonders aufmerkſam gemacht, und wurde ihnen eingebunden, daß ſie ſich wegen der Zeit, wenn dieſes Aufeiſen vorzunehmen wäre, nachbarlich einvernehmen, und nach getroffener Verfügung ſich auch verſichern, daß an den betreffenden Orten, überall zu gleicher Zeit, Hand angeleget werde. Was endlich Eisſtraſſen bei Ueberfuhren betrift, welche durch Waſſeraufgieſſen, abſichtlich verdicket würden; dieſe müßten, da ſie nicht bloß durch den Froſt, ſondern zum Theil durch Zuthat der Pächter entſtanden, dicker als die übrige Eisdecke ſeyn, und eben daher beim Einbruch mehr Widerſtand leiſten, und dadurch leicht eine Schoppung verurſachen können; dieſe müßten überall bei Zeiten, und unfehlbar unter Haftung der Pächter und Ortsobrigkeiten gehörig aufgeeiſet werden. *)

Wegen Beſetzung der Ufer an Flüſſen und Bäche mit Weidenruthen, bün-

Da vermög höchſter Entſchlieſſung für die Zukunft die Steinſporn bei Waſſergebäuden als verderbliche Mittel vermieden, und ſtatt derſelben **Faſchienenbühnen** angebracht werden ſollen, daher zu derlei künftigen Ar-

*) Hofdekret vom 20., kundgemachl in Böhmen vom 24. Julius 1789.

der öden, feuchten und ſumpfigen Plätze mit Pappeln und Weiden.

Arbeiten hauptſächlich viele Weidenruthen erforderlich werden, ſo hat die Landesſtelle in Böhmen nothwendig zu ſeyn befunden, auf deren Vermehrung fürzudenken und darauf anzudringen, womit ein jeder Grundbeſitzer an den Flüſſen und Bächen alle ſeine Ufer mit den Waidenruthen beſetze, welches bei günſtiger Frühjahrszeit um ſo füglicher geſchehen kann, als dieſe Beſchäftigung von Kindern von 8 bis 12 Jahren bewerkſtelliget werden kann, indem nur nothwendig iſt, daß die ſteilen, oder gerade in die Höhe ſteigenden Ufern abgeſtoſſen, und dieſe Schräge, oder Abdachung mit Waidenruthen beſetzt werden, die nur 10 bis 12 Zoll lang ſeyn dürfen, etwa einen Finger dick auch dünner unten ſchräg geſchnitten, und ſo in die Erde bis auf eine Querhand oder 3 Zoll vorſtehend nach dem Waſſerlaufe einzuſtecken ſind; dieſes Ruthenwerk wächſt bekanntermaſſen ohne vielen Aufwand, decket die Ufer beim Eisſtoſe, und dienet zu verſchiedenen häuslichen Bedürfniſſen bei der Landwirthſchaft, weil es alle 2 Jahre abgeſchnitten, und mit Nutzen verwendet werden kann. Auch wird es ſehr vortheilhaft ſeyn, wenn öde, feichte, und ſünftige Plätze, dann die Seitengräben an den Feldern und Wieſen mit Waiden, Pappeln, u. ſ. w. bepflanzet würden, weil dadurch eben zum Theil dem Holzmangel nach und nach vorgebogen, und derlei unnütze, oder öde geſtandene Plätze vortheilhaft benützt werden. Welches mit dem kundgemacht wurde, daß

auf

auf den Befolg mit thätigſter Mitwirkung ſorgſamſt nachzuſehen ſey. *)

§. 5.

Bei Ablaſſung gröſſerer Teiche ſoll von den Dominien alle erforderliche Vorſicht genommen werden, damit nicht zur Zeit, wenn die Flüſſe ohnehin ſtark anwachſen, durch Ablaſſung der Teiche, ſolange dieſes ohne Gefahr gröſſerer Waſſerſchäden vermieden werden kann, ſchädliche Ueberſchwemmungen verurſachet würden. Auch iſt allen Teichgräbern, und Teichmeiſtern auf das ſchärfſte einzubinden befohlen worden, daß dieſe letzteren bei den Kreisämtern, welche es betrift, von allen Beſchädigungen, oder Mängeln, die ſie vermög ihres Handwerkes an was immer für einem Theile, als Dämmen, Zäpfen, Röhren, Galte, Fludern, Schleiſſen u. d. gl. der ihnen bekannten Teiche wiſſen, getreu anzeigen, die Kreisämter aber haben dieſe Angabe in den aufzunehmenden Tabellen beizurücken. **) Vorſichten bei Teichen.

Sämmtlichen Grundobrigkeiten und allen und jeden Grundbeſitzern wurde in Gallizien bedeutet: daß jeder Teucheigenthümer alle Schäden unausweichlich zu erſetzen habe, welche nicht durch unvorgeſehene oder unausweichliche aus dem Weſen des Elementes entſtehende Zufälle, ſondern nach kreisämtlicher Erhebung offenbar entweder aus Unterlaſſung der behörigen Ablaſſung oder durch Vernachläſſigung der Herſtellung der mangelhaf-

*) Verordnung in Böhmen vom 24. März 1791.
**) Hofdekret vom 10. November 1785.

zen Theile der Dämme und Zugehörungen einem andern zugehen möchten.

Es kann aber auf zweyerlei Art gemeinſchädliche Teiche geben. Entweder ihre Schädlichkeit entſtehet aus der fehlerhaften Manipulazion und vernachläſſigten Konſervazion; und dann kann der Eigenthümer dieſem Gebrechen abhelfen, welches zu thun er auch allerdings ſchuldig und dazu anzuhalten iſt; oder es liegt die Schädlichkeit der Teiche in ihrer Konſtrukzion ſelbſt, oder in der phiſiſchen Lage, und da muß in beiden Fällen die erforderliche Abänderung, oder wenn anders nicht zu helfen wäre, die Kaſſirung ſolcher Teiche ſelbſt veranlaſſet werden, welches jedoch nach vorher gegangener nähern Lokaluntersuchung mit Zuziehung eines Waſſerbaukündigen zu beſtimmen iſt.

Und ſo wie überhaupt unter Haftung der Eigenthümer kein Teich zu hoch zu ſpannen iſt; ſo muß auch darauf geſehen werden, daß die Abflußrinnſäle der Teiche von eingeſtürzten Bäumen oder dahin geführten Stöcken, Steinen ꝛc. allemal geräumt, und dadurch der Anlaß zu Ueberſchwemmungen auf die Seite geſchaffet werde, welche ſich ſonſt beſonders im Frühjahre und bei anhaltenden Regengüſſen zu ergeben pflegen. *)

§. 6.

Von Rettung der durch Waſſer Verunglückten.

Auf die Rettung eines dem Scheine nach ertrunkenen, oder erſtickten Menſchen wurde eine Belohnung (Tag=

*) Hofentſchließung vom 13. Chriſtmonat 1787. Verordnung in Gallizien den 3. Jäner 1788.

(Taglia) von 25 fl. geſetzet, welche gegen Beibringung des darüber zu ertheilenden obrigkeitlichen Atteſtats aus jeder Landeskammeralkaſſe erfolgt werden ſoll, und wurde dabei auch verordnet, daß an der Habhaftwerdnung dergleichen Körper Niemand gehindert, noch weniger ſolche für einen Eingriff in die Landesgerichtliche Jurisdikzion angeſehen, oder, daß einem Mitleidigen daraus Nachtheil oder Vorwurf erwachſe, geſtattet, vielmehr dergleichen Körper in die Gemeinhäuſer unverweigerlich angenommen, und daſelbſt mit dem Nöthigen zu Anwendung der Hilfsmittel verſehen, wenn aber ſolche von keiner Wirkung wären, die Anzeige dem Landgerichte zur gehörigen Amtshandlung gemacht werden ſoll; wie dann auch der medizinischen Fakultät aufgetragen wurde, eine genugſame Anzahl Tabakkliſtierſpritzen verfertigen zu laſſen, und dieſelben den Landphiſikern, Medikern, Chirurgen und Badern unentgeldlich zu vertheilen, dann aber wurde befohlen den **Unterricht**, wie und mit welchen Hilfsmitteln die Ertrunkenen und erſtickten Menſchen am füglichſten hergeſtellet werden ſollen, kund zu machen, und ſolchen öfter zu republiziren. *)

Durch eine weitere Verordnung wurde befohlen, daß von Jedermann, der einen Menſchen in das Waſſer fallen ſieht, die Fiſcher und Schiffleute, welche in der Nähe ſind, ungeſäumt zur Hilfe aufgeforderet werden, dieſe aber unter Kriminalbeſtrafung zu Hilfe eilen ſol-

*) Patent vom 1. Juli 1769.

ſollen; Derjenige, welcher einen dem Scheine nach ertrunkenen Menſchen rettet, ſoll nebſt der Belohnung, die er von dem Geretteten aus eigenem Erhielte, noch vom Aerarium 25 fl. empfangen, und dann wurde die öftere Republikazion der Rettungsmittel wiederholt verordnet. *)

Bey dergleichen vorkommenden Fällen einer verunglückten, und geretteten Perſon hat das Kreisamt allemal die Unterſuchung des Faktums ſogleich vorzunehmen, auf alle Umſtände, beſonders auf die vor Handen geweſene Lebensgefahr genau nachzuforſchen, die rettende und gerettete Perſon, wie auch diejenigen, welche davon Wiſſenſchaft haben, an Eidesſtatt zu vernehmen, und den Bericht hierüber mit Einſendung der Konſtitutakte ex Officio an die Landesſtelle zu erſtatten; Und iſt ſich keineswegs mit einem bloſſen Zeugniſſe zu beruhigen, welches von Einverſtandenen nur zur Erlangung der Belohnung ausgeſtellet werden könnte. **)

Diejenigen, welche eine in das Waſſer gefallene Perſon vom Tode gerettet haben, müſſen einen ſolchen Fall immer längſtens binnen 4 Wochen anzeigen, nach einer längern Zeit findet ſolche Anzeige nicht mehr ſtatt, ſondern die Partheien ſind abweislich zu verbeſcheiden. ***)

Um

*) Verordnung vom 17. Juli 1781.

**) Verordnung vom 16. Dezember 1781.

***) Verordnungen vom 21. Dezember 1781 und 1. Februar 1782.

Um aber in ſolchen Rettungsfällen allen Einverſtändniſſen und Kolluſionen blos zur Erhaltung der Belohnung mit 25 fl. (Taglia) vorzubeugen, ſoll 1) bei den Conſtitutis der wahre umſtändliche Vorgang des Zufalles, nämlich, wie der Gerettete in das Waſſer gefallen, und folglich daraus gerettet worden ſey, erhoben, und 2) unterſuchet werden, ob für den in das Waſſer gefallenen ſowohl, als für den Retter wirklich Todesgefahr geweſen ſey; denn ohne dieſe verdient der Retter keine Belohnung, ſondern würde ſich vielmehr bei einer dergleichen mit keiner Gefahr verbundenen Handlung, die ein jeder ſeinem Nebenmenſchen zu leiſten ſchuldig iſt, durch Verlangen der Belohnung einer Beſtrafung ſchuldig machen; daher iſt jedesmal die Tiefe des Waſſers beiläufig zu erheben, und anzuzeigen. 3) Wenn bei dem Rettungsfalle mehrere Zeugen geweſen ſind, müſſen wenigſtens zween derſelben an Eidesſtatt abgehöret werden, und 4) hat der Retter den Fall wenigſtens binnen 4 Wochen anzuzeigen, und über das Faktum ſich auszuweiſen; die Kreisämter aber haben bei der Einbringung ſolcher Anzeigen und Ausweiſungen darauf zu ſehen, ob ſie auf dieſe Art eingerichtet ſind, und wenn ſie nicht gut verfaßt wären, ſie an die Wirthſchaftsämter zur genauern und verläßlichen Einrichtung zurückzuſtellen.*)

Die gerettete Perſon ſelbſt ſoll jedesmal der obrigkeitliche Behörde übergeben werden, damit einestheils

*) Hofdekret vom 8. April 1782.

auch von der geretteten Perſon ſelbſt das Konſtitutum gehörig aufgenommen, und anderntheils beurtheilet werden könne, ob dieſe Perſon wirklich bloß durch Zufall in das Waſſer gefallen iſt. *)

Bei jedem Rettungsfalle iſt auch der Vermögensſtand des Geretteten, oder wenn es ein Kind iſt, das Vermögen der Aeltern, beſonders in Rückſicht derjenigen, welche ſich muthwillig oder unvorſichtig der Gefahr ausgeſetzt haben, zu erheben, und anzuzeigen, wie auch in dem Falle, wenn kein Vermögen vorhanden iſt, die Anzeige hievon gemacht werden ſoll, weil die vermöglicheren Geretteten allzeit zur Entſchädigung des Aerariums für die bezahlte Taglia zu verhalten ſind. **)

Die aus dem Waſſer geretteten Perſonen ſollen aber nie auf den Kopf geſtürzt werden. ***)

Daß der Irrwahn von Unehrlichkeit durch Haudanlegung an Ertrunkene, Erſtickte, Selbſtmörder u. d. gl. dem Volke benommen werden ſolle, iſt durch Anführung der hierwegen erfloſſenen Verordnungen im zweiten Bande dieſes Werkes S. 13 ſchon angebracht worden.

Die Rettungsmittel der dennoch durch Waſſer, Dämpfe, Froſt u. d. gl. verunglückten Menſchen ſind nun

*) Hofbeſcheid vom 1. April. 1784.

**) Verordnung in Böhmen vom 12. May 1785.

***) Hofentſchlieſſungen vom 2. Jäner 1782. 28. Julius 1788.

zun aus den nachfolgenden öffentlich kundgemachten *) und republizirten Unterrichten zu entnehmen:

Unterricht. Wie Ertrunkenen beyzuſpringen ſey.

Es muß geſorgt werden, daß die Lunge, und das Gehirn von dem angehäuften, und ſtillſtehenden Geblüte befreyet, und deſſen ordentlicher Lauf wieder hergeſtellet werde. Daher iſt

1tens. die Droſſelblutader (vena jugularis) auf einer oder der anderen Seite zu eröffnen, wenn dieſe aber nicht gelaſſen werden kann, ſo iſt eine Ader am Arm, oder Fuſſe, oder wo ſichs ſonſten thun läßt, nach Umſtänden auf 8, auch 10, und mehrere Unzen zu eröffnen. Doch iſt dabei zu merken, daß die Aderlaß am Fuſſe faſt niemal, am Arme ſehr ſelten, jene am Halſe aber faſt allzeit Blut gebe. Unter der Zeit, als das Blut fließt, iſt öfters zu verſuchen, ob ein Schlag am Herzen, oder an der Pulsader zu fühlen ſeye.

2tens. Sind inzwiſchen, bis der Bader kömmt, dem aus dem Waſſer Gezogenen, die naſſen Kleider abzunehmen, er iſt abzutrocknen, und mit anderen trockenen Kleidern, Decken, oder Kotzen zu bedecken, auch ſind ihm die Naſenlöcher zuzuhalten, und die Luft ſtark, und anhaltend in den Mund zu blaſen.

3tens.

*) Patent vom 1. Julius 1769. Verordnung in N. Oeſterreich 17. Juli 1781. Graz 2. Auguſt 1793. Oeſterreich ob der Enns 29. Jäner 1795. Mähren und Schleſien 31. März 1795. ıc.

3tens. Soll durch Beyhilfe eines Blasbalges, wenn einer zu haben iſt, oder einer an der Spitze abgeſchnittenen Meſſerſcheibe, oder in deren Abgange durch Beyhilfe eines Taback- oder anderen Röhrels die Luft, oder, welches noch weit vorzüglicher iſt, Tabackrauch durch den Hinterleib in den Maſtdarm geblaſen werden, welches Einblaſen des warmen Tabackrauches aber noch füglicher, durch eine eigends dazu beſtimmte Tabackkliſtirſpritze verrichtet werden kann. Sollte aber keine ſolche Kliſtirſpritze bey Handen ſeyn, dann kann eine Kliſtir von einem Seidel Waſſer, worin ein Loth Taback gekocht worden iſt, mit einer Blaſe laulicht beygebracht werden.

4tens. Soll während dieſer Beſchäfftigung die Bruſt hauptſächlich an beyden Seiten, wo ſich die Ribben am meiſten biegen, mit warmen Händen ganz gelinde zu wiederholtenmalen gedrückt werden, wie dann auch

5tens. dem Ertrunkenen mit mäßiger Wärme, mit leinernen und wollenen, warmen Tüchern und Umſchlägen beygeſprungen, und am Rückgrade beſtändig gerieben werden muß. Daher

6tens. derſelbe ohne Verſchub in ein warmes Bett zu bringen iſt, und es würde

7tens. die erquickende natürliche Wärme zweener geſunden Menſchen, welche ſich mit dem Ertrunkenen zu Bette legten, ſehr vieles beytragen, oder aber

8tens.

8tens. ſoll der Körper in ein mit warmer Aſche ungefähr vier Finger dick überſchüttetes Bett gebracht, ſolcher aber wieder mit warmer Aſche beſtreuet, oder mit erwärmten, und in Tücher eingewickelten Ziegel, oder anderen Steinen, oder auch mit erwärmten hölzernen Tellern zugedeckt, und darin einige Stunden lang erhalten werden, bis etwa einige Lebenszeichen an ihm wahrgenommen werden.

9tens. Dann läßt man dem Kranken die ſtärkſten flüchtigen Geiſter vor die Naſe halten, oder ganz trocknen Taback in die Naſe blaſen. Endlich kann man auch demſelben nur wenige Tropfen Geiſt mit wenig Waſſer vermiſcht, in den Mund geben.

Mit dieſen Mitteln muß ungeachtet aller geäuſſerten Lebenszeichen einige Stunden lang fortgefahren werden, und iſt auf alle Weiſe zu vermeiden, daß ein ſolcher Unglücklicher nicht mehr auf einem Faſſe gewälzt, oder umgeſtürzt auf den Kopf geſtellt, oder wohl gar bey den Füſſen an einem Stricke aufgehängt werde. Bey den Erhängten können ebenfalls dieſe Hilfsmittel angewendet werden.

Wie die von dem Kohlendunſte erſtickten Menſchen gerettet werden ſollen.

Wenn ein oder mehrere von dem Kohlendunſte in einem verſchloſſenen Gemache erſtickte Menſchen gefunden werden, und am Geſichte, Halſe, ja am Leibe dicker, und ſo aufgetrieben ſind, als wenn man ſie aufgeblaſen hätte, der Puls aber kaum zu fühlen iſt; ſo muß

1tens.

1tens. der Erſtickte gleich in freye Luft gebracht; und ihm bei zugehaltenen Naſenlöchern, die Luft mit Nachdruck in den Mund geblaſen werden.

2tens. Muß ihm gleich Ader gelaſſen werden, in ſo lang bis man Blut erhält, unter welcher Zeit er

3tens. mit friſchem Waſſer im Angeſichte, und auf der Bruſt beſpritzt, vor der Naſe aber ihm ein ſtarker Eßig gehalten, oder die Naſe beſtändig damit gerieben werden muß, und im Falle er ein Zeichen gebe, daß er zu ſich komme, und im Stande ſey, etwas zu verſchlücken, ſo kann durch warm getrunkenes Waſſer, welches mit dem 10. Theile Eßig zu vermiſchen iſt, eine ſchnelle Erleichterung verſchaft werden.

4tens. Muß man ſelben, wie oben geſagt worden iſt, mit warmen Tüchern reiben, und

5tens. eine, oder mehrere Tabackrauchkliſtiren verſuchen. Alle Brechmitteln ſind zu vermeiden.

Wie allem Unglücke von dem in den Kellern gährenden Moſte ſowohl vorzukommen, als auch den Erſtickten die Hilfsmittel verſchaft werden können.

Damit der ſo ſchädliche Dunſt des gährenden Moſtes, beſtändig einen freyen Ausgang finde, iſt

1tens. Nicht allein die Kellerthüre, ſondern alle Löcher in dem Keller zu eröffnen, und Tag und Nacht ſo lange offen zu laſſen, bis der Moſt ausgearbeitet hat. Fängt er an zu gähren, muß

2tens. vor der Kellerthüre beym Anfange der Stiege, oder unterſten Stafel beſtändig Feuer unterhalten werden; wird nun der Dunſt des gährenden Moſtes wahrgenommen, ſo ſoll

3tens.

3tens. Niemand ohne Licht in den Keller gehen: geſchieht es, daß ſich die Flamme der Fackel, oder des Lichts gleichſam in eine Kugel zuſammen zieht, und beſtändig kleiner zu werden anfängt, dann iſt es nicht zu trauen, hinunter zu ſteigen; vielweniger, wenn die Flamme gar auslöſcht; und dann iſt nichts nützlichers als

4tens. eine oder mehrere Granaten von Papier in den Keller zu werfen; durch deren Knall der ſchädliche Dunſt ſich zertheilt, und dann kann man es

5tens. verſuchen, ob es einem mit einer Fackel, oder Kerze hinabzuſteigen leibe.

Sollte einer bereits erſtickt ſeyn, ſo iſt auf dieſe Art bevor der Keller zu reinigen, und der Erſtickte heraus zu bringen; dann ſo, wie von dem vom Kohlendunſte Erſtickten geſagt worden iſt; zu behandeln.

Was vor Reinigung lang verſchloſſener Brünne zu unternehmen, und durch welche Hilfsmittel die in ſelben erſtickten Menſchen zu retten ſind.

Vor der Reinigung iſt der Brunn, 1tens: drey, vier, oder mehrere Täge zur Ausdünſtung offen zu halten.

2tens. Iſt täglich vieles Waſſer von der Höhe hinunter zu gieſſen, und einige Granaten an einem Drat hinabzulaſſen, um den Dampf zu zerſtreüen.

3tens. Iſt ein brennendes Licht hinabzulaſſen, wenn ſolches nicht auslöſcht, kann man ohne Gefahr hinabſteigen.

Sollte jemand erſticken; ſo iſt ſich der vorwärts auf der Seite 525 vorgeſchriebenen Mittel zu bedienen.

Bey

Bey jedem obberührten Unglücksfalle wird den erſter Hand herbeieilenden Rettern dieſer Unglücklichen beſonders empfohlen, unverzüglich einen Wundarzt, oder Bader herbeizuholen, deren jeder ohnehin, ſey es in ſeinem, oder in einem anderen Bezirke verpflichtet iſt, dieſen Unglücklichen nach Möglichkeit beyzuſpringen.

In Oeſterreich ob der Enns ergieng der Befehl, nicht nur die dießfalls beſtehende Verordnung neuerdings zu publiziren, ſondern auch beigehende Vorſchrift, wie Jedermann bei ähnlichen Unglücksfällen, wenigſtens ſo lang bis ein Arzt geruffen werden kann, ſich zu benehmen habe, durch die Obrigkeiten und Pfarrer, bekannt machen laſſen, damit hiedurch ferneren dergleichen Unglücksfällen, möglichſt geſteuert werde.

1tens. Es giebt Dünſte und Dämpfe, die den Menſchen erſticken, dergleichen finden ſich an den Orten, wo angezündete Holzkohlen, Torfkohlen und Steinkohlen in einer verſchloſſenen Luft dampfen, in ſeit lang nicht geöffneten Gewölbern, und tiefen Gruben, und verſchloſſenen Kellern, worinn gährende Getränke, als: Bier, Moſt, Eßig, Wein, oder auch Brandwein, aufbewahret werden, in den Bergwerken, wo dergleichen Dünſte Schwaden heiſſen, dahin gehören, der Dampf von ausgelöſchten Talg- und Wachslichtern, beſonders aber von Oehl. Einige dieſer Dünſte betäuben nur, welches man erkennen kann, wenn der Menſch zwar ohne Lebenszeichen, allein nicht völlig ohne Athem

iſt,

iſt, und dieſes iſt der erſte Grad des Erſtickens, andere erſticken gänzlich.

2tens. Bey einem ſolchen Erſtickten, ſind das Geſicht und die Lippen braun und blau, die Geſichtsadern aufgetrieben, die Augen ſtehen hervor, die Zunge iſt ausgeſtreckt. Iſt das Unglück in einem Keller, oder einer Höhle geſchehen, ſo muß man die Hilfe leiſtenden Perſonen nicht gleichen Unfällen ausſetzen. Man muß alſo, wo es der Ort darnach iſt, eiligſt alle Thüren und Luftlöcher öffnen, und von allen Seiten freye Luft einlaſſen, und um die erſtickende Luft zu zerſtreuen, müſſen ſechs oder mehr Eimer Waſſer in die Grube gegoſſen werden, da dann die noch etwaige Gegenwart ſolcher ſchädlichen Dünſte, ein herabgelaſſenes Licht, wenn es verlöſchet, anzeigen wird, das aber brennend bleibt, ſobald ſie ſich zerſtreuen. Die betäubte Perſon ſelbſt, muß man aus dem gefährlichen Orte, ſobald es möglich aufnehmen, und an die freye Luft bringen, hier muß man ſie eiligſt entkleiden, und auf die Dielen, auf einen Raſen, oder aufs Pflaſter legen, daß der Kopf ein wenig höher zu liegen kömmt, und man braucht ſich dabey nicht vor der Kälte zu fürchten, wenn ſie ſonſt nicht gar zu ſtrenge iſt; Sobald als möglich muß hierauf der Körper mit kaltem Waſſer Eimerweis begoſſen werden, das Geſicht und Bruſt muß man immer mit kalten waſchen, und Luft in die Naſe blaſen.

3tens. Iſt dieſes geſchehen, ſo muß man den ausgekleideten Lebloſen, aufgerichtet in einen Lehnſtuhl

ſetzen, ihm aber ſo daran befeſtigen, daß er ſitzen bleiben muß, und in ſolcher Lage gießt man kaltes Waſſer ſtark und anhaltend ins Geſicht, und in die Herzgrube, und fährt dabey mit dem Einblaſen der Luft fort, auch muß man zu gleicher Zeit mit einem guten Blaſſebalg friſche Luft in das Geſicht, und auf die Bruſt blaſſen.

4tens. Wenn dergleichen Hilfsmittelleiſtung betäubte Perſon, nicht höchſtens in einer Stunde belebt, ſo kann ein Wundarzt die Ader am Halſe öffnen, und hinlänglich Blut weglaſſen. Man hält dabei ſtark riechende Sachen, als Weineßig, und wohlriechendes Waſſer unter die Naſe, gar zu flüchtige Dinge, die ein Nießen oder Erbrechen erregen könnten, müſſen als ſchädlich vermieden werden. Nach dem Aderlaſſen wird kaltes Waſſer für ſich, oder mit vielen Eßig oder Salmiak oder Küchenſalze vermiſcht, in Kliſtiren beygebracht.

5tens. Sobald ſich Kennzeichen des Lebens äuſſern, ſo fährt man mit den Kliſtiren, dem Reiben der Glieder, und dem Einblaſen der Luft nicht nur fort, ſondern man ſucht auf allmögliche Art, Thee oder Weineßig mit Waſſer verdünnt, oder 12 Tropfen Salmiakgeiſt, mit einen Löffel voll Thee beyzubringen, und läßt zuletzt mit Waſſer und Eßig gurgeln, man bringt den Kranken in ein mäßig gewärmtes Bett, und überläßt das übrige dem Arzte, welcher, wo es möglich ohne Zeit-

ver-

verluſt, gleich bey jedem Anfange der Behandlung der Unglücklichen herbey zu ruffen iſt.

Bey allen Waſſerrettungs-Fällen, ſind die Mittel anzuzeigen, welche bey den geretteten Perſonen nach ihrer Rettung, um das Waſſer aus ihnen zu bringen, angewendet worden, und ob ſolche etwa geſtürzet worden ſind. *)

Bey allen Rettungsfällen aus dem Waſſer iſt anzuzeigen, welche Mittel angewendet werden, den Geretteten aus dem Waſſer zu bringen.

Da auch mehrere Menſchen durch das Erfrieren ihr Leben verlieren, ſo wurde, damit die Mittel allgemein bekannt werden, durch welche den für erfrornen gehaltenen Perſonen angemeſſene Hilfe geleiſtet werden kann, der nachſtehende eigene Unterricht verfaſſet, und zu jedermanns Belehrung kundgemacht. **)

§. 1. Wenn die Kälte bis auf einen gewiſſen Grad geſtiegen, ſo nimmt ſie den Kopf ein, betäubet die Sinne, und macht das Blut gerinnen, erwecket einen tiefen Schlaf, und verurſachet eine ſtarke Ohnmacht, die endlich den Tod nach ſich ziehen kann. Doch die Wiederbelebung bey den für erfroren gehaltenen Perſonen kann am öfteſten gehoffet werden; denn man hat Beyſpiele, daß Perſonen bey Leben erhalten worden ſind, die ſchon durch mehrere Tage todt zu ſeyn ſchienen.

Unterricht, durch welche Mittel die für erfroren gehaltenen Perſonen herzuſtellen ſind.

*) Hofdekret vom 23. März 1793.

**) Verordnung N. Oeſt. vom 22. Juny 1792., Mähren vom 31. März 1795. ꝛc.

§. 2. Höchſt ſchädlich iſt es, wenn man derley Erſtarrte in warme Zimmer bringt, oder an das Feuer hinlegt; dann durch ſolche voreilige Erwärmung wird ein unvermeidlicher Brand, und die Unmöglichkeit der Wiederbelebung verurſachet. Selbſt auch alsdann, wenn die von Kälte erſtarrte Perſon noch einige Zeichen des Lebens von ſich giebt, darf man ſie durchaus nicht alſogleich in die Wärme bringen, ſondern auf folgende Weiſe behandeln.

§. 3. Man muß jeden für erfroren gehaltenen, oder vom Froſt erſtarrten Körper, er ſey auch ſeit noch ſo viel Tagen ſtarr geworden, ſogleich in ein kaltes Zimmer, oder andern Ort bringen, allda ihm ein Lager von ein paar Hände hoch Schnee zubereiten, den Körper aller Kleider entblöſſen, oder vielmehr die Kleider vom Leibe losſchneiden, und den bloſſen Körper auf das Schneebett legen, und ſolchen wieder eben ſo hoch mit Schnee bedecken; der Schnee aber muß etwas wenig an den Körper gedrückt werden, und ſo läßt man den Körper ſo lang liegen, bis ſich die Beweglichkeit der Glieder, und die Wärme wieder einſtellt, Hals und Kopf müſſen zwar auch mit Schnee bedeckt werden, doch muß die Oeffnung des Mundes, und der Naſenlöcher frey bleiben; Uebrigens kann der Kopf und Hals auch mit Nutzen mit Schnee gerieben werden; auch könnte ſolches am ganzen Leibe geſchehen; nichts deſto weniger iſt doch die Bedeckung mit Schnee wegen der gleichförmigen Anlegung allezeit

vor-

vorzuziehen. Wäre aber kein Haus, oder anderer Ort in der Nähe, ſo könnte auch das Schneebett an einem Orte auf dem Felde ſelbſt geſchehen, mit dieſer Behutſamkeit, daß der Körper dem Wind und der Zugluft nicht zu ſehr ausgeſetzt ſey.

§. 4. Wäre aber kein Schnee zur Hand, ſo taucht man Tücher von was immer für einer Gattung, auch Pferddecken (Kotzen) Säcke, u. d. gl. in eiskaltes Waſſer, worunter auch etwas zerſtoſſenes Eis kann gemiſcht werden, und dann wird der Körper in dieſe kalten, und naſſen Decken eingewickelt; Ueberhaupt aber muß das Bedecken entweder mit Schnee, wenn er etwa ſchmelzt, oder mit naſſen Decken, wenn das Waſſer von ſeiner Kälte verliert, immer erneuert, und ſo lang damit fortgefahren werden, bis ſich die meiſten Zeichen des Lebens, als da ſind die Wärme, und die Beweglichkeit der Glieder wieder äuſſern.

§. 5. Im Fall aber, daß weder Schnee, noch hinreichend viele Tücher zu haben wären, kann man den entkleideten Erſtarrten auch in einen Trog, oder anders derley Gefäß legen, und eiskaltes Waſſer auf ihn gieſſen, doch ſo, daß das Waſſer die Oeffnung des Mundes, und der Naſe nicht berühre. Wenn nun der von Froſt Erſtarrte in ſolchem Waſſer endlich aufzuthauen anfängt; ſo muß man ihn aus dem Waſſer herausnehmen, und ſodann mit Waſſer, das nicht ſo gar kalt iſt, reiben, und dieß Waſſer auch mit etwas Wein oder Brandwein vermiſchen. Während dieſen

Hilfleiſtungen muß man zu trockenen, und lauen Bedeckungen, und, wenn der Erſtarrte noch auf dem Felde im Schnee liegt, zur Fortbringung Anſtalten machen.

§. 6. Sobald man aber wieder etwas Wärme, und Beweglichkeit der Glieder verſpürrt, wird der Kranke mit etwas gewärmten Tüchern abgetrocknet, und in ein nur etwas gewärmtes Bett gelegt, doch aber mit dieſer Vorſicht, daß der Ort, oder Zimmer nicht geheitzet, oder warm ſey: denn der Grad der äuſſerlichen Wärme muß hier mit der äuſſerſten Behutſamkeit, und ohne alle Uebereilung nach und nach verſtärket werden.

§. 7. Bleibt nun das Athemhohlen noch aus, ſo wird der Körper ferner noch mit ganz kaltem Waſſer, ſo mit etwas Weineſſig vermiſcht iſt, gerieben, oder man ſetzt die Füſſe in ein ſehr laulicht Waſſer, und wäſcht auch mit eben demſelben die Hände, und das Geſicht; ferner muß man ſuchen, Luft in die Lungen zu blaſen, auch ein Kliſtier aus lauem Waſſer mit etwas wenig Campher, oder anderm Geiſt vermiſcht geben. Den Schlund kann man mit einem in Oel getunkten Federbart reitzen, und einige Tropfen Meerzwiebeleſſig, oder flüchtigen Salmiakgeiſt auf die Zunge fallen laſſen. Man kann auch Riech- und Nießmittel an die Naſe bringen, eine TobakSrauch- Kliſtier geben, und endlich kann man auch in die Herzgrube ein mit kaltem Weineſſig, oder Camphergeiſt benetztes Tuch, oder Stück Brod legen. Wären aber die Kienbacken feſt geſchloſſen,

ſo reibt man ſolche mit kaltem Brandwein, mit Camphergeiſt, am beſten aber mit Campheröl (Campher in Mandel- oder anderm Oel aufgelöſt) oder Steinöl, u ſ. w.

§. 8. Wenn nun der Kranke wieder etwas hinunterſchlingen kann, ſo giebt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern mit etwas wenig Weineſſig: Denn es iſt zu bemerken, daß zu Anfang der Belebung kein Wein, Brandwein, oder andere hitzige Getränke ſollen gegeben werden, ferner kann mau ihm auch Tücher mit warmen Wein benetzt zwiſchen die Schenkel, in die Kniebüge, und unter die Achſeln, in die Weichen, und auf die Schamgegend legen: oder man wärmet ein Hemd, Tücher, oder Servietten, oder durchräuchert ſolche mit Wachholderbeeren, Maſtix, Weihrauch, u. ſ. w. und legt ſolche dem Kranken an, oder umwickelt ſelben.

§. 9. Sollte ſich nach der Wiederbelebung ein ſtarkes Fieber, (welches gemeiniglich geſchieht) einſtellen, ſo iſt eine Aderlaß nothwendig; wäre aber bey der Wiederkehr des Lebens noch Sinnloſigkeit zugegen, wäre das Geſicht, und die Halsadern aufgetrieben, und wären daher die Folgen eines Schlagfluſſes zu befürchten, ſo muß auch die Droſſelblutader geöffnet werden, überhaupt wird der eilends herbey geruffene Arzt, und Wundarzt die fernere Heilung vollenden. Wenn nun endlich nach der Wiederbelebung noch an einem oder dem anderen Theile des Leibes Merkmale des Erfrierens gefunden werden, und ſie ſtarr, hart, unbeweglich, und

ohne Empfindung ſind, ſo muß man fortfahren, dieſe Theile mit Schnee, zerriebenem Eis, oder Umſchlägen aus kaltem Waſſer ſo lang zu bedecken, oder zu reiben, bis die Empfindlichkeit und Beweglichkeit wieder zurückkömmt.

§. 10. Dieſe bisher erzählte Heilungsart muß auch befolgt werden, wenn nur einzelne Glieder, als Naſe, Ohren, Finger und Zehen u. ſ. w. erfroren ſind. Man darf ſie eben keineswegs wärmen, oder ſalben, ſonſt gehen ſie in den Brand über, und ſterben ab. Man muß demnach ſolche Theile ebenfalls mit Schnee bedecken, oder eiskaltes Waſſer anwenden: Wenn aber wieder Leben, und Empfindung in dieſe Theile oder Glieder gekommen ſind, ſo kann man ſie mit Brandwein, oder Campfergeiſt, ſo mit Waſſer verdünnet worden, waſchen, aber allezeit kalt. Niemals aber darf ſich ein ſolcher Menſch an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen, bevor ſich ſolcher nicht in einem ganz mäßig erwärmten Zimmer völlig erwärmet hat.

§. 7.

Schiffahrts-ordnung.

Da durch Scheitterung der Schiffe auf dem Donaufluße ſich mehrere betrübte Unglücksfälle ereignet haben, wobey viele reiſende Menſchen, nebſt dem Verluſte ihrer Habſeligkeiten, auch das Leben ohne einige Rettung jämmerlich einbüßten; beinebſt Kauf- und andere Güter unter Waſſer geſetzt, und zum unerſetzlichen Schaden der Eigenthümer verderbet worden ſind, und es

auch

auch leider die Erfahrung öfters gelehret hat, daß dergleichen auf dem Waſſer ſich ergebene Verunglückungen meiſtentheils daher entſtanden ſind, und auch künftighin ganz leicht entſtehen können, wenn die Schiffmeiſter ſich abgenützter, beſchädigter, und mangelhalter Schiffe, und Schiffzeugs gebrauchen; nicht weniger zur Auffahrt, und Abfahrt ihres Thuns unerfahrene, und der in dem Donauſtrome gefährlichen Orte unkündige, auch dem Trunke ergebene Knechte anſtellen, die Schiffe und Zillen nach ihrer Gattung mit übermäſſiger Laſt beladen, oder, wie man es insgemein zu nennen pflegt, mehr als es die Gattung des Fahrzeuges leidet, tauchen; vom Lande bei groſſem Winde, und anderer leicht vorzuſehender Schiffmannswitterung abſtoſſen, mithin ſolchergeſtalt ſich ſelbſt die Schuld eines Unglücksfalls, und den dadurch den Reiſenden an Leben, Hab und Gut zukommenden unerſetzlichen Verluſt zur Laſt legen: ſo wurde für das allgemeine Beſte, und die hierunter zugleich obwaltende Wohlfahrt des Kommerziums; zur Abwendung aller künftigen derley Unglücksfälle, und Verſchaffung einer mehrern Sicherheit für die zu Waſſer Reiſenden, und für den Transport der Kauf- und anderen Güter, eine eigene Schifffahrtsordnung, wie ſowohl von Seiten der Schiffmeiſter, als der Schiffleute bei Auf- und Abbeförderung und Transportirung der Schiffe in die Beſtimmungsörter ſich zu betragen, und wie die dieſer ertheilten Vorſchrift zuwider Handelnden gebührend zu beſtrafen ſeyn, vorgeſchrieben und verordnet;

1. Müſſen alle und jede Gattungen der auf- und abfahrenden Donauſchiffe, als Klob- Kehlammer, und Traunzillen, Pletten, und ſonſtige andere groſſe, und kleinere Fahrzeuge, wie ſie immer Namen haben, welche üblicher Maſſen jeder Schiffmeiſter, und ſonſt berechtigter Schifffahrer zur Auf- und Abfahrt der Reiſenden, und Transportirung der Fracht- und anderer Güter, und Waaren zu gebrauchen pflegt, nicht abgenützt, mangelhaft und ſchandhaft, ſondern vollkommen feſt, dauerhaft und zur Fahrt und Ertragung der Laſt tauglich ſeyn. Zu dem Ende ſoll

2. und zwar in Wien die Hauptmaut und das Waſſergericht, anderer Orte aber auf dem Lande die Behörde die Veranſtaltung dahin treffen, durch diejenigen unterſtehenden Beamten, denen die Brandmarkung der Schiffe und Zillen oblieget, den Schiffen die Jahrszahl ihrer Erbauung einbrennen, ſohin weiter nach Verlauf jedes Jahrs ein neues Brandmarkſigill mit ſichtbarer Einſtechung der Jahrszahl verfertigen, und damit an jedem zur Waſſerfahrt beſtimmten Schiffe und Zillen die fernere Brandmarkung vornehmen zu laſſen; wobei den gemeldeten Beamten aufgetragen wird, bei jeder Brandmarkung vorläufig die Schiffe genau zu viſitiren, folglich im Falle ſie ſolche ohne Ausſtellung fänden, das Brandzeichen aufzudrücken, ſoferne aber hieran die mindeſte Gefahr wahrzunehmen wäre, ehebevor dem Schiffeigenthümer zur ſtandhaften Verbeſſerung anzuweiſen, und

vor

vor deſſen Befolgung den Brand unter ſchwerer Verantwortung nicht vorzunehmen, auch dem Schiffmeiſter den Gebrauch des Schiffs nicht zu geſtatten. Und da nun

3. Dergleichen zur Auf- und Niederfahrt (Naufahrt) in der Donau taugliche Schiff- und Zillenſorten von verſchiedener Gröſſe ſind, daher auch mit gröſſerm und geringern Gewichte, nach Beſchaffenheit des Schiffs, und der Zillen zwar beladen werden können; ſo wird doch ein jeder Schiffmeiſter beſondere Acht tragen, jede Gattung der Schiffe und Zillen, welche Leute, oder Frachtgüter auf- und abführen ohne Unterſchied ſo zu tauchen, damit jedes Schiff und Zille 3viertel Schuhe in die Lichte auſſer dem Waſſer ſtehe, widrigens derjenige Schiffmeiſter, bei welchem die hiemit geſetzten 3viertel Schuhe nicht auſſer dem Waſſer ſtünden, mit einer unnachläßlichen Geldſtrafe von 12 Reichsthalern ohne Entſchuldigung zu belegen iſt. Imgleichen wird

4. Der Aufmerkſamkeit eines ſorgfältigen Schiffmeiſters obliegen, den erforderlichen Schiffzeug und Requiſiten nach Beſchaffenheit des Fuhrwerks auf das Schiff zu nehmen, und wohl darauf zu ſehen, daß dieſer in friſcher gut kondizionirten, wohl brauchbaren Qualität, und nach Beſchaffenheit des Fahrzeugs in angemeſſener Zahl, und nicht aus ſchlechtem Hanfe geſponnen, ſonſt ſchlecht verfertigten, oder ſehr abgenützten, und daher faſt unbrauchbaren Seilen, halbfaulem Holze, geſprungenen Rudern, und andern mangelhaften Er-

fo-

foderniſſen beſtehe, damit nicht die Fuhrwerke bei unvermuthet entſtehenden ſtarkem Winde und Gewitter, wegen Ermanglung eines gut beſchaffenen und genugſamen Schiffzeugs, wo nicht den gänzlichen Untergang, doch ſehr groſſen Schaden zu befahren haben mögen. Was nun

5. die zur Waſſerfahrt erforderlichen Leute anbelangt, da ſolche aus einem Seßthaler oder Nauführer, welchem das ganze Fuhrwerk zu dirigiren, die Schiffsknechte zu belehren, auch die zu führenden Frachtgüter und Waaren bei Behörde zu übergeben obliegt, der auch in allen ſich ereignenden Fällen mit alleiniger Ausnahme der urplötzlichen, Rede und Antwort zu geben hat, dann aus einer der Größe des Fuhrwerks angemeſſenen Zahl wohlerfahrner, an den Seßthaler, oden Nauführer angewieſener Schiffsknechte beſtehen, folglich vor allem erforderlich iſt, daß ein ſolcher Seßthaler, oder Nauführer ein wohlerfahrner, und der Waſſerfahrten vollkommen kündiger Mann ſey, ſo ſoll kein Seßthaler, oder Nauführer an- und aufgeſtellet werden, er habe denn von dem mindeſten Schiffsknechtsgrade zu dienen angefangen, ſohin durch ſein Wohlverhalten, und mittels langwieriger Uebung erworbene genugſame Erfahrenheit ſich Stuffenweiſe der Stelle eines Seßthalers, oder Nauführers würdig gemacht, auch ſeiner Fähigkeit halber von den Schiffmeiſtern die nöthige Prüfung ausgeſtanden. Die anderen Bedienſtungen aber, welche ein

ſo

ſo beſchaffener Seßthaler oder Nauführer zuvor verrichtet haben muß, ſind folgende; als eines Seiltragers, eines Bruckknechts, eines Burſchknechts, eines Kochs, eines Hohenauſteuerers, eines Hohenauhilfruderers, eines Nebenbeiſteuerers, eines Nebenbeihilfruderers, eines Zillenführersvorfahrers, eines Zillenführersmittelfahrers, und eines Zillenführersvornaufahrers. Nebſtdem ſoll

6. ein dergleichen neuangehender Seßthaler, oder Nauführer vorzüglich auch ein ehrlicher und friedliebender Menſch ſeyn, welcher die Schiffsknechte, die an denſelben des Fahrens, und der Arbeit wegen mit aller Parizion bei Strafe angewieſen werden, zu allem Guten anleite, im friedſamen Stande einig erhalte, und die allenfalls zwiſchen denſelben ſich ereignenden Uneinigkeiten und Zwieſpaltungen mit allem möglichen Fleiſſe in der Güte beizulegen trachte; indem öfters die zwiſchen den Knechten währender Fahrt ſich äuſſernden Streitigkeiten, und Mißhelligkeiten, oder die unbeſonnene Aufführung und Art eines Seßthalers, oder Nauführers allein die Urſache eines entſtandenen Unglücks ſeyn können, für welchen Seßthaler oder Nauführer hingegen der Schiffmeiſter allerdings gut zu ſtehen ſchuldig iſt. Nicht minder iſt

7. aus mehrfältiger Erfahrenheit wahrgenommen worden, daß die auf dem Waſſer, und beſonders auf dem Donaufluſſe ſich ergebenen Unglücksfälle meiſtentheils der Trunkenheit derlei zu Waſſerfahrten gebraucht

wer-

werdenden Leute beizumeſſen waren. Um nun für das Künftige dieſem Unheile, und dem hieraus dem allgemeinen Weſen erwachſenden Schaden bei Zeiten vorzubeugen, ſollen alle und jede Schiffmeiſter, ſo wie ſchon mittelſt Verordnung vom 24. November 1762 mitgegeben worden iſt, bei den vorfallenden Waſſerfahrten nicht allein wohlerfahrner, ſondern auch dabei nüchterner, und dem Trunke nicht ergebener Perſonen ſich gebrauchen, die Kränzelmeiſter, oder Seßthaler, und Nauführer, Steuermänner, und alle übrige Schiffknechte gleichfalls des übermäſſigen Trunkes ſich ſo gewiß enthalten, wie im Widrigen ſie Schiffmeiſter, wenn ſie ſich wiſſentlich einiger dem Trunke ergebener Leute zum Schiffahren bedienten, nicht nur den Schifffahrenden den ohnehin billigen Erſatz des aus derlei Anſtellung zukommenden Schadens zu leiſten haben, ſondern auch ihres Gewerbs verluſtiget, die in der Betrunkenheit betretenen Schiffleute aber ſelbſt bei den Mautämtern, und Waſſergerichten alſogleich angehalten, beſchaffenen Umſtänden nach, entweder mit Arreſte, oder Verſchaffung in das Zuchthaus, auch ſonſtiger Leibesſtrafe, wenn auch hieraus kein wirklicher Schaden erfolgt wäre, ohne Nachſicht belegt werden ſollen.

8. Soll zur mehrern Abhaltung dieſes Laſters, und zur Sicherheit der Schifffahrt kein Schiffknecht, ohne daß ſelber ſeiner Aufführung halber von ſeinem vorhin geweſenen Schiffmeiſter auch in was immer für einem

nem Dienſtgrade ſelber geſtanden ſey, eine ſchriftliche Urkunde vorzeige, von einem andern Schiffmeiſter unter 30 Reichsthaler Strafe an- und aufgenommen werden. Wie denn.

9. ein Seßthaler oder Nauführer, dafern ſelber während der Schifffahrt unterwegs einen oder andern Schiffknecht betrunken erſieht, ſchuldig iſt, dieſen Betrunkenen alſogleich an das Land führen zu laſſen, und keinen Betrunkenen auf dem Schiffe zu leiden. Wenn hingegen mehrere Schiffknechte betrunken, und durch Abgang dieſer Betrunkenen er Seßthaler oder Nauführer in ſeiner weitern Fahrt verhindert würde, in dieſem Falle iſt er verbunden die Fahrt nicht fortzuſetzen, ſondern mit dem ganzem Schiffe ſich an das Land zu begeben, und in ſo lang daſelbſt zu verbleiben, bis ſelber entweder den Abgang der betrunkenen Schiffknechte erſetzen kann, oder aber bis die Betrunkenen ausgenüchtert haben würden; jedoch ſtehet nach vollendeter Schifffahrt dem Schiffmeiſter bevor, die aus ſolcher Verſäumniß erwachſenen Koſten an den betrunkenen Schiffknechten zu ſuchen, und wird ihm Schiffmeiſter obliegen, dieſen oder jenen Schiffknecht, wenn er öfters ſich betrunken, und keine vorgegangene gütliche Ermahnungen und Drohungen bei ſelben fruchten, ohne Einhändigung eines Scheins ſeiner Aufführung und geleiſteten Dienſte zu entlaſſen, damit ein ſolcher auf dem Waſſer gefährlicher Menſch, da er bei keinem Schiffmeiſter mehr auf-

ge-

genommen werden darf, ſich von der Schifffahrt zu einem andern Brode zu verwenden bemüſſiget werde. Ferner wird

10. Zur Sicherſtellung der Schifffahrt von der Zerſcheiterungs- und anderer Gefahr bei aufſteigenden groſſen Nebel, Winde, und Schauerwetter vom Lande zu ſtoſſen nachdrücklichſt verbothen, und eine den Schiffenden geneigte ſtille und klare Witterung zu erwarten ſeyn. Wenn aber unverſehens auf der Fahrt ein dergleichen widriges Wetter plötzlich einfällt, muß ſogleich die erſte Rettungsgelegenheit für die Beſte angeſehen, nach Thunlichkeit am nächſten Orte zugeländet, und eine günſtigere ſichere Witterung abgewartet werden. Dergleichen Verunglückungen

11. bei den Gegenfuhren zu vermeiden, wird nachfolgende Vorſicht zur erfoderlichen Maßnehmung vorgeſchrieben, daß, wenn Auf- und Naufahrende einander begegnen, und genugſamer Raum vorhanden iſt, einer dem andern bei Zeiten ausweiche, wäre aber der Raum derſelben Gegend zu enge, alsdann ſoll der Naufahrende anländen, und dem Auffahrenden die Fahrt frey überlaſſen; gleichwie andererſeits, wenn die Gegend dem Naufahrenden die Anländung gar nicht verſtattete, zur Verhütung alles hiedurch entſtehen mögenden Unglücks den Auffahrenden anzuländen, und dem Naufahrenden den völligen Waſſerraum freizumachen obliegет. Da auch

12.

12. öfters bemerket worden, daß die Schiffleute und Flöſſer ihre doppelte Gefährte in einer übermäſſigen Breite beladen, und erweitern, folglich bei der Durchfahrt unter den Brücken, obſchon bei dieſen beſonders das Hauptdurchfahrtsjoch in mehr, als ſonſt nöthiger Weite jederzeit verfertiget zu werden pflegt, ſich ſelbſt keiner geringen Gefahr ausſetzen; ſo ſollen nach Maaßgabe der Entſchlieſſung vom 27. Junius 1767 die nämlichen Schiffmeiſter, und Flöſſer ihre doppelten Gefährte und Flöſſe nicht über 7 Klafter in der Breite beladen, und erweitern; wie im Widrigen die Dawiderhandelnden, ſie mögen hier, oder anderer Orte betreten werden, zum Erlage einer Geldſtrafe von 50 Dukaten ohne alle Rückſicht verhalten werden würden. Uebrigens und woferne

13. ein oder anderer auf- und abfahrender Schiffmeiſter in der Donau irgendwo in dem Waſſer liegende verborgene Stöcke, auf welche die Gefährte ohne deſſen Verſchulden auffahren könnten, oder ſonſt an den Schiffmühlen etwas der Fahrt Hinderliches oder Schädliches; auch bei der Zuländung an dem hinlänglichen Raume anderer Schiffe, oder eine anderweitige Gefahr in den ermangelnden feſten Haftſtöcken vorhanden zu ſeyn verſpürte, ſoll derſelbe alſogleich bei Gehörde zu deſſen förderſamer Abhelfung die Anzeige machen, und letztere die ungeſäumte Vorkehrung unter ſchwerer Verantwortung treffen. Zu welchem Ende

14. verordnet wird, daß nach deutlichem Innhalte der unterm 17ten Hornung 1540. und 6ten Julius 1562, und in mehreren nachgefolgten Jahren wiederholten Generalien, alle und jede, welche an der Donau zu beiden Geſtaden Gründe und Auen beſitzen, worauf groſſe Stöcke, Stämme und rauhe Bäume ſtehen, die durch das Einreiſſen der Donau zur unvermeidlichen Gefahr der Schifffahrt unter Waſſer geſetzt werden könnten, dergleichen groſſe Stöcke, Stämme, und rauhe Bäume zur bequemen Jahrszeit auf eine gewiſſe Entfernung von der Donau allenthalben bei 12 Reichsthaler Strafe, von welchem Pönale die Hälfte dem Denuzianten, der dieſe Anzeige bei dem Waſſergrafenamte, und dieſes weiter bei dem Kammerprokurator zu machen haben wird, zuzuwenden iſt, ausziehen, hinwegſchleiffen, und aushaken laſſen ſollen. Gleichergeſtalt iſt

15. in Folge der ſchon vormals oft ergangenen Verordnungen keine Schiffmühle an andern, als ſolchen Orten auf der Donau anzuheften, wo die Schifffahrt offenbar dadurch nicht gehindert, oder gefährlich gemacht wird, und ſind überdieß die bereits an den ausgewieſenen Orten befindlichen dergleichen Schiffmühlen jederzeit im Frühjahre mit ſtarken eiſenen Ketten wohl befeſtigt einzuhängen, und mit den angezogenen Streifbäumen gehörig zu verſehen. Nicht weniger ſollen

16.

16. bey den an dem Donauſtrome liegenden Stådten und Ortſchaften, ſonderheitlich in Wien, und aller anderer Orte, wo die ausgemeſſenen Anlåndungsgeſtade beſtimmt ſind, an den zur Anlåndung ſowohl einheimiſcher, als fremder ankommender befrachteter Schiffe, und Flöſſe beſtimmten Plåtzen keine leere, und unnöthig ſtehende Fahrzeuge geduldet, ſolche unumgångliche Anlåndungsſtationen mit mehrern ſtark und gut beſtellten tief eingegrabenen Haftſtöcken beſetzt, und wegen deren beſtåndiger guten Erhaltung, und Beiſchaffung der nöthigen Anzahl von den zum Waſſeraufſehen ohnehin aufgeſtellten Beamten die emſige Obſorge, und Nachſicht bei ſchwerer Verantwortung getragen, dann gleichfalls auf die dauerhafte Reparirung und Erhaltung der Hufſchlåge, und Geſtadebeſchlåchte in gutem Stande der zeitige Bedacht genommen werden; indem öftermals bei vorwaltenden derlei Gebrechen ohne Verſchulden der Schiffmeiſter den ſowohl befrachtet anlåndenden als andern dort ſtehenden leeren Schiffen groſſer Schaden zugefügt werden kann. Ueberhaupt aber zu deſto ſicherer Erreichung aller Gefahrloſigkeit wird

17. künftighin kein auf- oder naufahrender Schiffmeiſter, er möge reiſende Perſonen, oder Frachtgüter, und Waaren auf- oder abführen, und transportiren, ſowohl in Wien, als in andern Stådten, und Ortſchaften, wo Ab- und Anlåndungsſtazionen ſind, eher vom Lande abſtoſſen, und in die weitere Fahrt ſich ſetzen,

bevor ſelber ſich nicht bei den jedortigen aufgeſtellten Maut- und Waſſergerichtsämtern oder ſonſt bey der es betreffenden Behörde angemeldet, worauf von dieſer eigene Beamte abzuordnen ſind, welche gemäß dieſer Ordnung wegen der Beſchaffenheit des Schiffes, und der Zeugrequiſiten, der angeſtellten Knechte, der Tauchung, und der Breite der doppelten Gefährte nachzuſehen, bey Wahrnehmung eines oder andern Gebrechens dem Schiffmeiſter von dannen abzufahren nicht zu geſtatten, ſondern denſelben zu alsbaldiger Erſetzung der Mängel, und Abhelfung der Gebrechen, bei wirklicher Einforderung der hierinn ausgeſetzten Pönfälle, an der Stelle zu verhalten, im Verweigerunsfalle aber die ungeſäumte Anzeige an jede Ortsobrigkeit, welche hierwegen den Mautbeamten wider die gegen dießfällige Anordnungen handeln wollenden Schiffmeiſter die ausgiebige Aſſiſtenz bei 100 Dukaten Pönfall alſogleich leiſten ſoll, zur Vorkehrung des weitern zu machen haben. Schlüßlich

18. ſollen alle Herrſchaften, Städte, und Gemeinden, welche Urfahrgerechtigkeiten beſitzen, und ſich der Waſſerfartzeug zu Ueberſchiffung der Leute und Waaren bedienen, in Verfolg des denſelben beſchehenen Auftrages auf die beſtändige gute, und unſchadhafte jedesmalige Erhaltung und Unterhaltung der zur Ueberfuhr nöthigen Schiffe, Zillen, und Pletten eine genugſame Aufſicht und Nachſicht bei 24 Reichsthalern Strafe ſo gewiß tragen, als im Widrigen, da bei einer oder

an-

anderer Herrſchaft, Stadt, und Gemeinde ein ſchadhaftes Schiff, Zille oder Plette in dem Waſſer betreten, und nicht ſogleich reparirt wurde, der hierauf mit 24 Reichsthalern geſetzte Pönfall ohne weiters für verwirkt zu halten, und ohne Nachlaß einzufodern iſt. *)

Die Ueberführer ſollen ſich bei den Pletten nicht nur nach ihrer Willkühr einfinden, und die Paſſagiere und Salzvekturanten viele Stunden warten laſſen; die Ueberführer haben daher unter Strafe von 5 Dukaten ſich an der Ueberfahrt in einer kleinen Chaluppen Tag und Nacht ſtäts bereit zu halten; die Kreiskommiſſäre aber bei jeder Gelegenheit, vorzüglich bei den Kreisbereiſungen auf die Befolgung dieſer Anordnung zu wachen. **)

Von Raumung des Ufers an dem Drawfluße zu Beſeitigung der Hinderniſe der Flößfahrt.

Es iſt ſchon lange ſowohl zu Verminderung der Ueberſchwemmungen, als Beſeitigung der Flöß- und Plettenfahrts-Hinderniße auf dem Drawfluße, 1tens deſſen Ufer mittels Abſtockung der daran auf lockerm Grund ſtehenden Bäume (ſo theils über daſſelbe hervorhangen und dadurch den Rinnſaal ſchmälern, theils gar einſtürzen, und bey hoch anlaufenden Wäſſern zu größter Gefahr der Flöße und Pletten in den Rinnſaal hin und her angetragen werden, und ſolchen durch ſich aufwerſende Sandhäger verwüſten) zu reinigen, als auch die

 ſchon

*) Patent Wien vom 20. Jäner 1770. Republizirt den 10. November 1794.

**) Hofdekret für Gallizien vom 9. August 1787. §. 4.

ſchon in demſelben befindlichen Stöcke zu Verminderung der dadurch entſtandenen gemeinſchädlichen Sandbänke und Inſeln herauszuräumen, die Nothwendigkeit nicht nur anerkannt, ſondern letzteres auf allerhöchſte Anordnung und Köſten in einigen Gegenden mit gutem Erfolge ſchon bewerkſtelliget worden.

2tens. Da nun zu weiterer Ausführung dieſes in einigen Orten ſchon vollbrachten gemeinnützlichen Werks alle in der Nachbarſchaft des Drawflußes vorfindige Grundbeſitzer, um ſo mehr mitzuwirken haben, als die bey großem Waſſer entſtehende Austrettung des Flußes ihnen ſelbſt den größten Schaden zufüget, ſo iſt der Zeit und bis zu Entſcheidung der Vorfrage wegen der Waſſerfahrt aufwärts, und Herſtellung des Treppelwegs nur darauf Bedacht zu nehmen, daß das auf lockerm oder mürbem Erdreiche entweder noch ſtehend = oder ſchon umgeſchlagene Holz ſowohl an den Ufern des Hauptflußes, als auch an den Seitenarmen deſſelben wenigſtens auf 6 Klafter breit nicht nur hinweggeſchafft, ſondern auch die zu fällenden Bäume, ſo tief als möglich iſt, abgenommen werden, damit die in der Erde ſtehen bleibenden Stöcke, wenn ſie über kurz oder lang durch Einreißung des Flußes herausgeſchwemmt werden, aus dem Strome nicht mit großer Beſchwerlichkeit geraumt werden müſſen. Zu ſolchem Ende hat

3tens. jede Grundobrigkeit, und jeder Bezirkskommiſſär durch Lokalaugenſchein die Lage des Orts zu beſichtigen, und dieſe Abſtockung in ſoweit es die herrſchaftli-

chen

chen Grundſtücke betrifft, zu veranlaſſen, oder den betreffenden Unterthanen als Grundeigenthümern aufzutragen, welches ihnen um ſo weniger Nachtheil verurſachen kann, als das abgeſtockte Holz jedem Grundeigenthümer, der es wegführen zu laſſen hat, verbleibt, und ihm freyſteht, es zu verkaufen, oder nach ſeinem Gutfinden zu benützen, wenn die Wegſchaffung nur innerhalb 8 Tagen nach vollbrachter Abſtockung beſchieht. Da aber

4tens. bei abbrüchigen Ufern die auf zwey Klafter gereinigte Breite bey einem hohen Waſſer ganz leicht wieder hindangeriſſen, und in ſolchem Falle die Abhackung der Bäume öfters erforderlich werden kann, ſo hat jeder Kreisbezirkskommiſſär das Jahr wenigſtens zweymal die Ufer zu beſichtigen, und in dem Fall einer nöthig findenden Abſtockung die Anzeige davon an das betreffende Kreisamt zu thun, damit von demſelben ſolche Abſtockung gehörigen Orts veranlaſſet werde. Damit aber

5tens. die Abhackung der Bäume an den Ufern, deren Wurzen ſolche nicht ſattſam ſchützen, zu keinem Nachtheile des Grunds gereiche, ſo wird den Grundbeſitzern nicht nur erlaubt, ſondern in Gemäßheit des ſchon im verfloſſenen Jahr dießfalls ergangenen Zirkulars ſelbſt verordnet, ſolche Ufer mit Felbern und Weiden, welche nach ihrem Anwuchs mehr als Baumwurzen ſchützen, und in jedem Grunde gut fortkommen, mit der Vorſicht zu bepflanzen, daß dieſe Felber alle 3 oder 4 Jahre,

ehe ſie zu großen Bäumen aufwachſen, wieder nieder-gehauen werden. Wenn aber der Grundeigenthümer die von dem Bezirkskommiſſär an den lockern Ufern nöthig findende Abhackung nicht befolgt, ſo iſt davon die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit nach Umſtänden eine Unterſuchung vorgenommen, und die Widerſpenſtigen oder Saumſeligen durch Zwangsmittel zur Erfüllung des Auftrags verhalten werden. Wann hingegen

6tens. der Grundeigenthümer in Hinſicht der anbefohlnen Abſtockung, über die Frage: ob die Ufer wegen des lockern Grundes zur Abſtockung geeignet? oder, ob vielmehr die ſtehenden Bäume zum Schutze des Ufers annoch dienen? Anſtände vorbringen ſollten, ſo hat ſeine Grundobrigkeit, oder der Bezirkskommiſſär davon die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit durch den Lokalingenieur der Augenſchein eingehoben, und ſodann von dem Kreisamte der Anſtand entſchieden werde.

Die Werbbezirkskommiſſäre (durch deren Mitwirkung die Raumung der Ufer erreichet werden muß) haben ſolchemnach die Obſicht zu tragen, daß alle ſich vorhangende Wurzen und Stöcke, alle freyſtehende Bäume, alle bey Austritt des Drawfluſſes an das Ufer gebrachte, oder bey einem Waſſerguße aus dem Gebürge dahin geſchwemmte Bäume und Stöcke, und endlich diejenigen Bäume, welche den Umſturz drohen, zur Sicherheit der Waſſerfahrt hinweggeſchafft werden mögen.

Die angränzenden Ufer ſind von den Werbbezirkskommiſſären, welche ohnehin die beſte Lokalkenntniß von

der

der Lage und dem Laufe des Flußes haben, unter die Gemeinrichter dieß- und jenſeits des Flußes alſo eintheilen zu laſſen, damit einem Gemeinrichter nur eine kleine dem öftern Nachſehen angemeſſene Strecke angewieſen werde.

Die Gemeinrichter ſollen verbunden ſeyn, ihre Ufer alle 14 Täge, bey einem entſtehenden großen Waſſer nach deſſen Abfall alſogleich zu beſichtigen, auch den Grundeigenthümer zur Hinwegſchaffung des zugetragenen Holzes anzumahnen, und auf die Befolgung zu wachen; wenn aber das zugetragene Holz in Zeit von acht Tagen nicht weggeſchafft wird, ſo ſoll der Gemeinrichter ſolches für ſich zu verwenden, berechtiget, der Grundinnhaber hingegen nach vorher von dem Bezirkskommiſſäre über Einvernehmen deſſelben erhobenen, und zur kreisämtlichen Entſcheidung einberichteten Umſtänden dem Gemeinrichter noch überdies einen Gulden Strafe zu bezahlen ſchuldig ſeyn, welche Maßregeln die Bezirkskommiſſäre den Grundeigenthümern der Ufer wohlbekannt und begreiflich zu machen haben.

Schließlich ſind von den Bezirkskommiſſären diejenigen Gemeinrichter (welche ſich in Befolgung ſolchen Auftrags emſig, wie auch jene, ſo ſich darinn nachläßig und ſaumſelig bezeigen) bey dem Kreisamte anzuzeigen, damit von demſelben zu einer Belohnung für die erſtern der Antrag gemacht werden könne. *)

So wurde auch in Oeſterreich ob der Enns verordnet, daß die an den Flüſſen liegenden Dominien und

Mm 5 Grund-

*) Verordnung in Innerößter. den 19. April 1788.

Grundobrigkeiten, die der Naufahrt äußerſt gefährlichen und ſo nahe an dem Flußbette ſtehenden Bäume oder Stöcke, welche auf trockenem Lande nahe liegen, und durch den nachgefolgten Einbruch des Stroms weggeſpielet werden, bey Strafe noch in Zeiten vor dem gänzlichen Einbruch des Ufers mit dem Stock umgraben, und wo ſich dermalen Stöcke am Ufer befinden, ſelbe ſogleich ausheben laſſen ſollen. *)

§. 8.

Vorſichten bey Ueberfahrten.

Die ſich einer Waſſerfahrt bedienenden Herrſchaften, Städte, und Gemeinden haben zu Vermeidung alles Unglückes, bey den Ueberfahrten auf die gute und unſchadhafte Herſtellung und Unterhaltung der Schiffe, und Zillen zur Ueberfuhr zu ſehen, im Widrigen ſie bey angezeigter Dawiderhandlung mit einer Strafe pr. 24 Reichsthaler beleget werden würden. **)

Den Kreisämtern wurde wiederholt befohlen, bey Ueberfuhren ſo, wie bey Brücken alle Wachſamkeit anzuwenden, und die beſtehenden Befehle über dieſe Gegenſtände mit Nachdruck erneuern zu laſſen. ***)

Die Landesſtelle in Krain, hat der Ueberfuhren wegen folgende Verordnung erlaſſen:

1) Daß von nun an auf keiner Uiberfuhr mehr Menſchen, Wägen und Vieh aufgenommen, und gela-

den

*) Verordnung in Oeſterreich ob der Enns den 13. Dezember 1791.

**) Verordnung Wien vom 12. May 1760.

***) Verordnung in Oeſterreich ob der Enns vom 25. August 1793.

den werden dürfen, als das treffende Kreisamt für jede Plette, oder Uiberfuhrs-Brücke durch die Werbbezirks-herrſchaft beſtimmen wird,

2) daß auf jede dermal ſchon beſtehende, oder neu zu errichtende Plette und Uiberfuhrs-Brücke, die Anzahl der Menſchen, Wägen, und des Viehs, welche nach deren Beſchaffenheit und Größe ohne Gefahr aufgenommen, und geladen werden können, ſichtbar eingebrennet werde;

3) daß jeder Eigenthümer einer zur allgemeinen Uiberfuhr beſtimmten Plette, oder Brücke, wenn ſie neu erbaut, weſentlich ausgebeſſert, oder erweitert wird, es der treffenden Herrſchaft zur Beſtimmung und Einbrennung der Laſt, die darauf genommen werden darf, binnen 3 Tagen anzeigen ſoll,

4) daß der Eigenthümer für jede Plette, oder Uiberfuhrs-Brücke, die nicht geſagtermaſſen, ihrer Ladung wegen, gezeichnet ſein würde, eine Strafe von 6 Reichsthalern, die dem Anzeiger ganz zufallen ſollen, unausbleiblich zu erlegen haben werde,

5) daß der Schiffmann, welcher aus Sorgloſigkeit, oder Habſucht ſich anmaſſen ſollte, auf die Plette, oder Brücke mehr Ladung, als beſtimmt worden, anzunehmen, oder, wenn ihm durch muthwillige Leute mehr Ladung aufgedrungen würde, vom Lande zu ſtoſſen, eine Strafe von 6 Reichsthalern, die ebenfalls ganz dem Anzeiger gehören ſoll, erlegen werde; dagegen aber

6)

6) derjenige, welcher dem Schiffmanne mehr Ladung aufdränge, nach Umſtänden zur Geld, oder körperlichen Strafe, und allenfalls zum thunlichen Erſatze alles Schadens verhalten werden würde. Endlich

7) daß diejenige Herrſchaft, welche in der Vollziehung und Handhabung, dieſer für die öffentliche Sicherheit ſo wichtigen Maßregeln ſaumſelig, oder gar widerſetzlich ſich zeigen ſollte, zum Erlage einer Geldſtrafe von 25 Reichsthalern zur Armenkaſſe, verurtheilt, und allenfalls auch des Uiberfuhrrechtes verluſtig erkläret werden wird. *)

§. 9.

Von Unterhaltung der Hufſchläge.

Die Dominien und Gemeinden wurden von der Unterhaltung der Hufſchläge an der Donau enthoben, und ſolche werden auf Koſten des Bankalärariums gegen Wiedereinführung verhältnißmäßiger Waſſermäute in guten Stand geſetzt, und in ſolchem unterhalten. Die angränzenden Dominien haben zu Herſtellung und Unterhaltung der Hufſchläge die erforderlichen Materialien im billigen Preiſe zu verabfolgen, die erforderlichen Arbeitsleute gegen Bezahlung zu ſtellen, die Kreisämter aber hiezu den Beyſtand zu leiſten. **)

Drey-

*) Verordnung in Krain vom 23. May 1795.

**) Hofdekret für Oeſt. unter der Enns vom 3. May 1792. Hofdekret für Oeſt. ob der Enns vom 30. May, dann Patent vom 3. May 1792.

Dreyzehnter Abſatz.

Von den Vorſichten zu Abwendungen der Verletzungen durch Feuer.

§. 1.

Zu Hindanhaltung der Verletzungen durch Feuer, iſt vorzüglich nöthig alles dasjenige zu beſeitigen, wodurch Feuer entſtehen kann.

Die erfloſſenen Feuerlöſchordnungen, welche weiter unten nachfolgen, enthalten zwar in der Abtheilung Num. I. die vorgeſchriebenen Vorſichten, um den Feuersbrünſten vorzubeugen; da aber über dieſen Gegenſtand mehrere abgeſönderte Verordnungen erfloſſen ſind, ſo erachtet man zuträglich zu ſeyn, ſolche voranzulaſſen, auf welche dann bei den Feuerlöſchordnungen der Bezug genommen werden wird.

§. 2.

a) Schon ältere Verordnungen enthalten in Anſehung der Feuersbrünſte, welche in den **Waldungen** entſtehen können, daß von Georgi bis Galli in den Waldungen kein Feuer unterhalten werden ſoll, und daß die **Kohlbrenner**, aus deren Vernachläßigung — In Waldungen kein Feuer zu unterhalten.

in

in einem Walde Feuer entſteht, noch mehr aber die vorſetzlichen Mordbrenner, welche Waldungen in Brand ſtecken, nach aller Schärfe der Geſetze beſtrafet werden ſollen. *)

Auch wurde durch eine jüngere Verordnung den **Viehhirten** und **Vorſpannsbauern** verboten, Feuer in den Waldungen zu machen. **)

Schieſſen bei Prozeſſionen, Hochzeiten, Luſtfeuer ſind verboten.

b) Das **Aufziehen** mit **geladenem Gewehre** bei **Prozeſſionen** und **Umgängen**, wie auch das **Schieſſen bei Hochzeiten, Kindstaufen,** und anderen Verſammlungen zwiſchen den Häuſern iſt verboten. Desgleichen ſoll an dem Vorabend und Abend des St. Johannistages, kein ſogenanntes **Spring-** oder **Luſtfeuer**, weder bei den Häuſern, noch an einem entfernten Orte irgendwo, bei Abnehmung der Gewehre, und ſonſtiger Beſtrafung unternommen und geſtattet werden. ***)

Schieſſen auf Straſſen, und zwiſchen Gebäuden.

c) Ueberhaupt iſt das **Schieſſen** nicht nur mit **Feuergewehr**, auf den Landſtraſſen, in Städten, und wo immer Gebäude ſtehen, oder nahe an denſelben

ſelbſt,

*) Waldordnung vom 5. April 1754. §. 12.

**) Verordnung in Gallizien vom 31. Auguſt 1790.

***) Hofentſchlieſſung vom 6. Juli 1752., 13. Febr. 1754., 17. Juni 1757., 17. Juni 1766., 17. Mai 1768., 16. Auguſt 1775., Hofentſchlieſſung 1785. Verordnung Böhmen vom 15. Jäner 1786. Gräz 3. Mai 1786. Hofdekret vom 30. Juni 1789. Verordnung in Oeſt. ob der Enns vom 17. Febr. 1791. Verordnung in Böhmen vom 4. Dezember 1794. in Krain vom 13. Juni 1795.

ſelbſt, ſondern auch mit **Windbüchſen** und **Blasröhren**, wegen Verunglückung der Vorübergehenden, oder nahe daran befindlichen Menſchen, nicht minder auf den **Holzgeſtätten** verboten, wie auch an ſolchen Orten keine **Feuerwerke**, auf was immer für eine Art abgebrannt werden ſollen. *) Feuerwerke.

Man ſehe auch voran S. 117 das von den Feuerwerken ſchon angeführte nach.

d) Weder die **Luftballen**, welche mit rarefizirter Luft, und durch wirkliches brennendes Feuer in die Höhe getrieben werden, noch ſolche, die mit brennender Luft gefüllet ſind, ſollen zwiſchen Häuſern und Gärten in die Höhe getrieben werden. **) Luftballen.

e) Auch wurde zu Trieſt ins Beſondere verboten, in der Nähe der Stadt, oder gar innerhalb des alten Schlagbaumes, **Raketen** zu werfen. ***)

f) In den **Kirchen**, die bei gottesdienſtlichen Feyerlichkeiten mit Tapeten geziert, und mit **mehreren Lichtern**, als ſonſt gewöhnlich iſt, beleuchtet werden, ſoll des Nachts immer eine Wache von den Sakriſteyleuten in der Kirche aufgeſtellet, und die Mit Beleuchtungen vorſichtig umzugehen.

mit

*) Verordnung vom 5. April 1754., 13. Jäner 1761. Patent vom 7. September 1782. Polizeyordnungen von den Jahren 1786. 1787. 1791. 1792. 1794. 1795. Verordnung in Niederöſterreich vom 17. März 1795.

**) Verordnung Wien vom 17. May 1784.

***) Verordnung Trieſt vom 17. Auguſt 1793.

mit Waſſer gefüllten Bodinge da bereit gehalten werden. *)

Weiter wurde verordnet, daß aller übermäßige, dem Geiſte der Kirche ohnehin nicht angemeſſene Aufputz, Prunk und Beleuchtung in den Kirchen und Kapellen ſowohl, als auch in Privathäuſern, wegen den dabey zu gebrauchenden feuerfangenden Materien, als Bretter, Latten, Papier, Leinwand u. d. gl. folglich wegen der hiebey unterwaltenden Feuergefahr abgeſchafft werden ſoll; welche Verordnung vom 14 May 1782. bereits im zweyten Bande dieſes Werkes S. 21 des ganzen Inhalts angeführet worden iſt.

Bau der Küchen und Rauchfänge.

g) Um den auf dem Lande in den Dörfern, wegen der ſo ſchlecht gebauten Küchen und Rauchfängen entſtandenen Feuersbrünſten vorzubeugen, wurde befohlen, wenigſtens in allen neu erbaut werdenden Häuſern, die Rauchfänge von Ziegeln und Steinen zu bauen, und die Ortſchaften zu Anſchaffung der erforderlichen Feuerlöſchrequiſiten als Haken, Leitern, auf Schleifen geſtellten Waſſerkufen, und ledernen oder ſtrohenen Waſſereimern anzuhalten; die Kreiskommiſſäre ſollen, wenn ſie in Verrichtungen herumreiſen, allemal unterſuchen, ob dieſe Verordnung erfüllet wird, im widrigen Falle Abhilfe ſchaffen. **)

Den

*) Hofdekret vom 14. September 1781.

**) Verordnung vom 4 Jäner 1781.

Den Rauchfangkehrern wurde verboten, die Kehrbeſen in dem Rauchfange einzuſpreizen, um ſolche ein andermal gleich bey Händen zu haben; auch ſollen die Hauseigenthümer dieſen Gebrauch unter eigener Dafürhaftung in ihren Häuſern nicht geſtatten. *) Wie ſich die Rauchfangkehrer zu achten haben.

Die Rauchfangkehrer, welche einen jährlichen Gehalt aus den Gemeindrenten beziehen, ſollen ſich ordentliche Einſchreibbüchel anſchaffen, in welchen jeder Hausinhaber den Tag der geſchehenen Fegung eigenhändig vormerken, und dem Rauchfangkehrer der Gehalt nicht eher ausgefolget werden ſoll, bis ſich nicht derſelbe über die Vollziehung ſeiner Pflicht durch Vorzeigung dieſes Einſchreibbüchels ausgewieſen hat. **)

Insbeſondere wurden auch zu Wien die Oefenkehrbuben abgeſchafft, und den Rauchfangkehrergeſellen und Lehrjungen, das Oefenkehren um eine geringe Bezahlung zu verrichten, verboten. ***)

h) Bei Erbauung der Schmidtwerkſtätte in den Dorfſchaften, ſoll darauf geſehen werden, daß ſolche in einer gewiſſen Entfernung, wenigſtens von 100 Schritten, von den Wohnhäuſern gebauet werden. ****) Bau der Schmidtwerkſtätte.

i)

*) Verordnung vom 7. Febr. 1785.

**) Verordnung in Böhmen vom 12. Juni 1788.

***) Feuerlöſchordnung für Wien vom 2. May 1759.

****) Verordnung in Böhmen vom 11. May 1781.

Mittel Stroh- und Schindeldächer vor dem Feuer ſicher zu ſtellen.

i) In Böhmen erſchien ein Unterricht, wie die mit Schindel- und Strohdächern verſehenen Häuſer vor dem Feuer ſicher geſtellet werden können:

Man nimmt nämlich neun Theile von thonigtem Laime, einen zehnten Theil von dem Abgange an Haaren, u. d. gl. ſo die Gerber oder Lederer von den Häuten abſcheren, nebſt einem eilften Theile der ſogenannten Lederlohe oder Lauge, welche ohnedieß weggeſchüttet wird: hierzu kömmt noch ein dreyzehnter Theil von Aſche, und eben ſo viel Sand, wenn der thonigte Leim gut und fett iſt; wenn ſolcher aber mager und dürr iſt, wird nur der 25te Theil ſowohl von Aſche als Sand genommen. Dieſe fünf Stücke werden wohl untereinander gemenget, und mit Teig oder Flußwaſſer (weil das Brunnenwaſſer zu hart wäre, und zu dieſem Gebrauche erſt geſotten werden müßte) gleich einem Teige abgetreten und geknetet. Auf 4 Maaß des zu dieſer Abknetung gebrauchten Waſſers wird ein Maaß Aſche beygemiſcht. Die abgeknetete Maſſe läßt man durch 24 Stunden, oder allenfalls ſo lange liegen, bis dieſelbe einem ſtark gelöſchten Kalke, oder fertigen Teige ähnlich wird. Man breitet ſie ſodann 3 bis 4 Finger hoch auf ebenem Boden aus, legt ebenfalls 3 bis 4 Finger hohes Stroh in gleicher Schicht darauf, und bindet dieſes auf eine Art, daß es einer dünnen ſchwachen Decke, oder Matte ähnlich wird, wobei der Bindfaden (Spagat) wohl mit Seife beſtrichen werden muß. Dieſe Decken ſind das eigentliche

che Verwahrungsmittel, wovon der Gebrauch auf folgende Weiſe zu machen iſt. Sie können ſowohl auſſerhalb auf den Dächern, als innerhalb unter denenſelben mit Nägeln befeſtiget werden, jedoch muß das Schindel- oder Strohdach, vorher mit dem oben erklärten Teige von Laim wohl beſtrichen, und wo dieſe Decke von auſſen über dem Dache angebracht wird, noch eine leicht geflochtene Lage von Stroh darüber gebreitet werden, um die Feuer bewahrende Decke dadurch gegen Regen, Kälte oder Hize zu ſchüzen. *)

Vermeidung der Feuergefahren bey Stallungen, Heu- oder Strohbehältniſſen u. d. gl. durch Licht und Tabackrauchen.

k) **Stallungen, Heu- oder Strohbehältniſſe, Holzgewöber und Böden** ſind nicht anders, als mit einem in einer **Laterne** verwahrten Lichte zu betreten; auch iſt unter ſcharfer Strafe verboten, an dieſen Orten **Taback zu rauchen.** **)

Da durch wiederholte Anzeigen in Erfahrung gebracht worden, daß dieſes Verbot vielfältig übertreten wird; ſo wurde allen Fuhrleuten und Landkutſchern ernſtgemeſſen bedeutet, daß keiner derſelben mit einem freyen Lichte in den Höfen und Stallungen der Wirthshäuſer umhergehe, oder allda Taback rauche, als im widrigen Falle derjenige, welcher hiebei betreten würde, auf der Stelle angehalten, und bei der Polizeydirekzion des Bezirkes mit einer empfindlichen Leibesſtrafe belegt werden ſolle.

*) Kundmachung in Böhmen vom 7. May 1783.

**) Oeffentlicher Ruf in Wien vom 22. Auguſt 1781.

Uebrigens wurde aber auch den Wirthen, bei welchen Fuhrleute und Landkutſcher einkehren, ebenfalls bei gemeſſener Geldſtrafe aufgetragen, daß ſie zur Hindanhaltung dieſes Unfugs die erforderlichen Laternen für die Stallungen herbeiſchaffen. *)

Das Tabackrauchen in Stallungen und Scheuern iſt auch dem Militär allgemein verboten, und wird jedem Transporte erinnert, auch in den Marſchrouten- und Verhaltungsvorſchriften ſchriftlich unterſagt; da aber dem ungeachtet durch derley verbotenes Tabackrauchen höchſt wahrſcheinlich in einem Dorfe in Böhmen eine Feuersbrunſt entſtanden iſt; ſo wurde ſämmtlichen Ortsgerichten aufgetragen, daß, wenn wider dieſen Verboth von dem Militär ſich benommen, und von den Kommandirenden nicht alſobald der Unfug abgeſtellet werden ſollte, die Anzeige mit Benennung des Transports an die Landesſtelle zu machen ſey, um ſodann das Weitere zur Beſtrafung derley Exzedenten vorkehren zu können. **)

Zu **Jahrmarktszeiten** ſoll in der Stadt, in den **Kaufmannshütten** nicht länger als bis 8 Uhr Abends ein Licht, und dieſes nur in Laternen, keineswegs aber frei gebrennet werden. Auch wurde verboten mit brennenden **Windlichtern** zwiſchen den Markthütten hin und wieder zu gehen, oder zu fahren; endlich ſoll auch kein Tabackrauchen, keine Glut,

kein

*) Verordnung in Niederöſterreich vom 10. April 1792.

**) Verordnung in Böhmen vom 18. Dezember 1794.

kein Kohlfeuer in den Hütten unter ſchärfeſter Beſtrafung geſtattet werden. *)

l) Zur Vermeidung aller möglichen Gefahr wurde der Gebrauch brennender Wachsfackeln und anderer Windlichter nicht nur auf den sämmentlichen Donaubrücken, ſondern auch auf allen anderen Brücken vor den Thören der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien auf das ſtrengſte verboten, und dieſes Verbot zur allgemeinen Wiſſenſchaft und pflichtmäſſiger Nachachtung bekannt gemacht. **) Gebrauch der Wachsfackeln.

m) Das Holztrocknen, Brennholz in gröſſerer Menge, als zum gewöhnlichen unſchädlichen Gebrauche verwendet wird, oder andere derley brennende Dinge bey den Oefen oder auf den Herdſtätten zu trocknen, und zu dörren, iſt auf das ſchärfeſte verboten. ***) Holztrocknen ꝛc.

n) Das Küchenausbrennen wurde da, wo es noch gewöhnlich iſt, auf das ſchärfſte und unter einer Strafe von 2 Reichsthalern verboten. ****) Küchenausbrennen iſt verboten.

o) Zur Verhütung der Unglücke durch Feuer durch herumſchweifende bösgeſinnte Leute wurde befohlen, daß alle Eigenthümer und Beſtandinnhaber der Wirthshäuſer, ſorgfältig darüber wachen ſollen, ob die bey ihnen ſich einfindenden unbekannten Leute mit Legitimations- Verhütung der Brünſte durch bösgeſinnte Leute.

*) Verordnung Wien vom 10. März 1784.

**) Hofdekret vom 30. Jäner, kundgemacht durch die Niederöſterreichiſche Landesregierung vom 3. März 1795.

***) Verordnung vom 31. Jäner 1786.

****) Verordnung in Innerösterreich vom 11. April 1787.

urkunden verſehen ſind, und falls ſie es nicht wären, dieſelben nicht paſſiren zu laſſen, ſondern alſogleich der Ortsobrigkeit zur weitern Vorkehrung anzuzeigen. *)

Bei Brünſten nicht mit dem Sanctiſſimum zu erſcheinen.

p) Der Mißbrauch, bey den Feuersbrünſten mit dem Sanctiſſimum zu erſcheinen, wurde abgeſtellet. **)

Holz = Heu= und Strohvorräthe auf offene Plätze zu ſchaffen.

q) Zu Vermeidung einer Feuersgefahr, ſind ſowohl aus Städten als auch aus Dorfſchaften, die überflüſſigen Holz = Heu = und Strohvorräthe außerhalb auf offene Plätze zu verlegen. ***)

Belohnung des Militärs für das Löſchen.

r) Bey einer Feuersbrunſt wird der zum Löſchen beorderten Mannſchaft nach der Anzeige an das Generalkommando die doppelte Löhnung paſſiret. ****)

Bey der Anzeige einer in einer Militärſtazion ausgebrochenen Feuersbrunſt iſt jederzeit dem Berichte ein Zeugniß von dem Civile über das zu Grund gegangene, und daß das Militär wegen des entſtandenen Feuers keine Schuld trage, dann wem eigentlich die Schuld beizumeſſen ſey, beizulegen. *****)

Loſungszeichen bey ausbrechendem Feuer in Kärnten.

s) Um dem Publikum bey ausbrechenden Feuersgefahren durch die zu gebenden Loſungszeichen die Kenntniß zu verſchaffen, ob die Gefahr der Stadt, oder einer Vorſtadt, oder aber einem der zum Burgfriede gehöri-

*) Verordnung in Böhmen vom 23. November 1787.

**) Verordnung in Galizien vom 22. Februar 1787.

***) Verordnung in Böhmen vom 15. May 1794.

****) Verordnung des Generalkommando Prag vom 19. Juni 1781.

*****) Verordnung des Generalkommando Prag vom 2[illegible]. May 1782.

hörigen Dörfer drohe; ſo wurde die Einleitung getroffen, daß für die Stadt die Loſung mit drey, für die Vorſtädte mit zwey, und für die Dörfer des Burgfrieds mit einem Schuß nebſt dem bisher gewöhnlichen Anſchlagen der Glocken gegeben werde.

Damit aber in dem letztern Falle, wenn nämlich in einem zum Burgfried gehörigen Dorfe Feuer ausbricht, das Publikum von der Entfernung deſſelben gehörig unterrichtet werden möge, iſt auſſer dem obigen Zeichen durch einen Schuß noch angeordnet worden, daß der Thurmwächter auf einer kleinern Glocke als für die Stadt und Vorſtädte beſtimmt iſt, anſchlagen ſolle. *)

Von den Loſungszeichen kömmt das mehrere in den nachfolgenden Feuerlöſchordnungen vor.

Zeichen der Feuerlöſchkommiſſarien bei einer Feuersbrunſt in Kärnten.

t) Künftig werden bey jeder entſtehenden Feuersbrunſt die aufgeſtellten Feuerlöſch-Kommiſſären, nebſt den Stadtviertelmeiſtern und Vorſtadtrichtern, mit weiſſen Maſchen unter den Hutſchlingen an der Feuerſtätte erſcheinen, und iſt dieſen allein alle Folge und Beiſtand zu leiſten, und Niemanden ein derley Zeichen bey einer Feuersbrunſt unter Strafe zu tragen, erlaubet. **)

Von Aufbewahrung der Feuerlöſch-Spritzen.

u) Zu Aufbewahrung und Gebrauch der Feuerlöſchſpritzen, iſt folgender Unterricht kundgemacht worden.

Da es nicht genug iſt, mit Feuerlöſchſpritzen verſehen zu ſeyn, wenn man nicht zugleich dafür ſorget, daß ſie ſtäts im guten Stande erhalten werden, und

 der

*) Verordnung in Kärnten vom 10. März 1794.

**) Verordnung in Kärnten vom 18. April 1792.

der Gebrauch derſelben im Falle einer Feuersbrunſt keinen Anſtand finde, ſo wurde folgende Richtſchnur zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht:

1. Muß das Behältniß, worinn die Feuerlöſchrequiſiten und insbeſondere die Feuerſpritzen aufbewahrt werden, ſo beſchaffen ſeyn, daß es Raum genug habe, wo die Spritzen, ohne daß ſie durch Neben= oder darauf gelegte andere Requiſiten gleichſam eingeſchloſſen werden, ſtehen, und nöthigen Falls augenblicklich herausgezogen werden können. Das Behältniß muß ferner durch gute Schlöſſer geſperrt, und müſſen dazu wenigſtens drey Schlüſſel vorhanden ſeyn, deren einer bey dem Orts- oder Grundgerichte, die übrigen zwey aber in Handen der aufgeſtellten Feuerkommiſſäre aufbewahrt werden, damit ſolcher Geſtalt die Feuerſpritzen in ihrem Behältniße weder durch Bosheit, noch durch Muthwillen beſchädigt, oder verdorben, und im Falle des plötzlichen Gebrauches, ſo geſchwind, als möglich zum Feuer gebracht werden können.

2. Müſſen in dem bey gröſſern Spritzen faſt durchgängig angebrachten Magazinstrüherl, oder wo dieſes mangelt, ſonſt wo im Spritzenbehältniße immer die zur Spritze eingerichteten Schraubenſchlüſſel, ein Hammer, eine Beißzange, eine Hacke, einige Nägel, ein vorräthiger Reihnagel, Stricke, eine blecherne Flaſche mit etwas Baumöhl, ein Stück Unſchlitt, Hanf, einige Polzen und Steften vorräthig vorhanden ſeyn, damit alle an den Spritzen und Druckwerke befindlichen Schrau-

ben

ben feſt angezogen, und alle von Zeit zu Zeit mit Baumöhl gut eingeſchmiert werden können. Auch iſt bey allen angeſchlagenen Blechen, und Vorlegen ſorgfältig nachzuſehen, damit die fehlenden Nägel alſogleich wieder durch andere erſetzet, und eingeſchlagen werden.

3. Nachdem in jeder Feuerſpritze, ſie mag aus einem, zwey, oder aus vier Stiefeln beſtehen, immer die Stiefeln mit ihren Saugkolben, oder Zügen, und mit ihren Ventilen, und, wo Windblaſen vorhanden ſind, auch dieſe, die Gabel, das Standrohr mit der durch zwey Knie angebrachten Wendung im Spritzkaſten ſtehen bleiben, und durch die Brücke, worauf ſich nach Beſchaffenheit der Spritzen das einfache, oder doppelte Druckwerk befindet, feſtgeſtellet werden: ſo wird doch das auf die Knie anzuſchraubende Wendrohr mit den gewöhnlichen zweyerley vorhandenen Mundſtücken während dem Hin- und Herfahren mit der Spritze niemahls aufgeſchraubet, weil durch die Erſchütterung und Schwere des Wendrohrs ſammt Mundſtück, leicht ein oder das andere Knie abgeprellt werden könnte, ſondern dieſes Wendrohr kann auſſer dem Gebrauche ſammt den Mundſtücken, entweder im Magazinstrüherl, oder ſonſt wo im Spritzenbehältniße aufbewahret, und darf erſt bey dem Gebrauche der Spritze auf die Knie aufgeſchraubet werden.

4. Die beyden Knie, aus welchen die Wendung beſteht, müſſen einigemahl das Jahr hindurch vom Standorte herabgenommen, und weil ſie gewöhnlich

mittels zweyer mit Gewinden verſehenen Kappen, wor-unter ſich die zwey halbtheiligen Büchſeln befinden, zuſammengeſtellet werden, und die ſogenannte Dichtung ausmachen, ſo müſſen auch dieſe Kappen losgeſchraubt, die zwey halbtheiligen Büchſeln mit einem Fetzen vom Staube und feinen Sand, auch von der alten Schmiere gereiniget, und ausgewiſcht, dann mit Baumöhl unten und inwendig geſchmieret, ſodann das untere Knie auf das Standrohr eingeſetzt, die zwey halbtheiligen Büch-ſeln nach der Zuſammenziehung eingelegt, und die Kappe darüber herabgeſchraubet, auch einigemahl das Knie herumgedrehet werden, damit ſich das Oehl vertheile, und die Richtung in ihre gehörige Stellung komme. Auf gleiche Art wird mit dem obern Knie verfahren: Alle Gewinde an dem meſſingenen Werke müſſen mit Unſchlitt weil Baumöhl dem Meſſing nicht zuträglich iſt, ge-ſchmieret werden.

5. Während dem Hin- und Herfahren mit der Spritze, müſſen beide Kappen an dem Knie feſt angezogen und ſogar durch jemand, der auf dem Steigbrette ſte-het, beide Knie feſt niedergehalten werden, um die Er-ſchütterung an der Dichtung zu verhindern. Bey dem Gebrauche der Spritzen aber werden beide Kniekappen wieder um etwas lokerer gemacht, damit alle verlang-te Wendungen leicht geſchehen können, und doch die Dichtungen hinlänglich paſſen.

6. Da

6. Da bei einigen Spritzen das Waſſer durch die angebrachten Saugkolben, oder Züge von oben herab in die Stiefel einfällt, bey andern und den meiſten aber von unten aufwärts in die Stiefel, wo ein groſſes Ventil entweder mittels einer Kappe, oder in Geſtalt eines abgeſtutzt eingeſetzten Kegels unten angebracht iſt, gezogen wird, und dieſe Kolben oder Züge theils von Bley, theils von Meſſing, auch theils von Holz mit ledernen Scheiben gemacht ſind: ſo muß immer darauf geſehen werden, daß dieſe Stiefel in die Züge gut paſſen, durch nichts im Hin- und Herzug gehindert, oder gar zu loker und ohne Wirkung zum Auspreſſen des Waſſers befunden werden.

Man gießt demnach, wenn alles inwendig in den Stiefeln troken und leer vom Waſſer iſt, etwas Oehl oben hinein, und zieht den Kolben, oder Zug durch den Druckbalken einigemahl auf und nieder, damit derſelbe willig gehe. Sollte das Leder an den Saugkolben, oder Zug aus dem Stiefel herausgenommen, und das Leder warm mit Speck oder Talg (einer Maſſe aus Unſchlitt) oder mit Fette eingeſchmieret, oder nöthigen Falls gar friſches Leder angebracht werden.

7. Weil bei jeder Feuerſpritze gewöhnlich zweyerley Mundſtücke ſind: ſo wird nach der Beſchaffenheit der Umſtände zu niedrigen Gebäuden das weitere, zu hohen hingegen das engere Mundſtück auf das Wendrohr angeſchraubet. Im Falle aber Schläuche gebraucht wer-

werden müſſen, ſo wird auch das Wendrohr herabgenommen, und der Schlauch mittels des Schlauchſchraubens ſogleich an das obere Knie feſtgeſtellet.

8. Bey den ledernen Schläuchen muß der ſorgfältigſte Bedacht darauf genommen werden, damit während dem Gebrauche derſelben der ſchon an die Feuerſtätte aufgezogene Schlauch nicht verbogen, oder überſchlungen werde. Darum ſind bey gut eingerichteten Feuerſpritzen die Schläuche gewöhnlich mit holländiſchen Schlauchſchrauben verſehen, welche an- und abgeſchraubt werden können, ohne das ſich deswegen der Schlauch verdrehen müſſe. Es iſt auch ſehr gut, wenn der Schlauch ſo hoch, als möglich iſt, in die Höhe gezogen, und das Waſſer von oben herunter durch die Mitwirkung ſeiner natürlichen Schwere heftiger, als von unten hinauf wirket.

9. Bevor die Spritze getrieben wird, muß der, welcher das Wendrohr leitet, oder wenn der Schlauch gebraucht wird, derjenige, der das Schlauchmundſtück lenket, mit ſeinem Finger des Mundſtück Anfangs einige Augenblicke lang, während der erſteren Auf- und Niederbewegungen des Druckwerks zu halten, damit die beym Werke befindlichen Windblaſen mit Luft, und Waſſer, und ſo auch der Schlauch ganz mit Waſſer angefüllt werden. Sodann läßt er den Finger fahren, und das Waſſer ſich dahin ergießen, wohin es zu leiten erforderlich iſt.

10. Die zu dem Druckwerke angeſtellten Leute, deren immer eine hinlängliche Anzahl angeſtellt werden muß, läßt man bey dem erſten Auf- und Niederdrucken von einer Seite nach der andern den Druckbalken ſo hoch aufheben, bis derſelbe auf der entgegengeſetzten Seite auf der Brücke über den Kaſten aufſtehet, damit dadurch der Zug, oder Kolben in jedem Stiefel, der ganzen Länge nach, ausgezogen wird. Man läßt immer gleich, nicht zu geſchwind, noch zu langſam arbeiten.

11. Vom Frühjahre an, wenn keine Fröſte mehr zu befürchten ſind, iſt allezeit einiges Waſſer in den Waſſerkaſten einzugieſſen, und der Druckbaum einigemahl auf und nieder zu heben, bis das Waſſer ſchon auszuſpritzen anfängt, um alles an der Spritze befindliche Lederwerk, das iſt den Saugkolben, das Zugleder, und dergleichen in einer beſtändigen Feuchtigkeit und Aufſchwellung zu erhalten. Denn wenn dieſes Lederwerk zu viel austrocknet, ſo paſſen die Züge im Anwendungsfalle nicht genau, halten das Waſſer zurück und können daher auch dieſes nicht gehörig ausſtoſſen. Das in den Kaſten eingegoſſene Waſſer muß aber den Sommer hindurch einigemahl ausgeſpritzt, friſches Waſſer nachgefüllt, und dieſes bis zum ſpäten Herbſt darin belaſſen werden.

12. Der Froſt droht jeder Sprize, beſonders wenn ſie aus zuſammengeletteten, und nicht ganz gegoſſenen

Wer-

Werken beſtehet, den größten Nachtheil, und durch denſelben werden vorzüglich die meiſten Sprizen auf dem Lande unbrauchbar. Dieſes beweiſen die von Zeit zu Zeit nöthigen Sprizenreparazionen. Ueber dieſes iſt es entſchieden, daß die Luft bey gefrornem Waſſer mit ſtärkſter Gewalt die metallenen, auch ganz gegoſſenen Stiefelröhren ſamt den Luftblaſen zerſprengt, und aufreißt, was bey den geletteten Stücken nicht einmahl einer ſolchen Gewalt bedarf, indem die geletteten Stiefel öfters durch den bloſſen Druck bei dem Sprizengebrauche aufgeſprengt werden. Daraus erhellet einestheils die Vorzüglichkeit der ganz gegoſſenen und durch Schrauben zuſammengeſetzten, vor den nur zuſammengeletteten Werken, anderntheils wird einleichtend, wie ſorgfältig man bei eintretender Gefrierzeit allen ſolchen Fällen vorbeugen müſſe, weil widrigens die Sprizen bey dem öfteren Gebrauche immer unbrauchbarer werden. In Rückſicht auf die Verhinderung dieſer Fälle müſſen demnach

13. die Feuerſprizen, ſobald die Fröſte im ſpätern Herbſt eintreten, von allem Waſſer nicht nur im Kaſten, ſondern in den Stiefeln, Windblaſen, und übrigen Röhren gereiniget werden. Dieſes wird bewirkt, wenn man erſtlich das Waſſer vollends ausſprizet, oder aus dem Kaſten in den Zuber abläßt, die zum Waſſerabzapfen beſtimmten Schrauben an den Stiefeln unten und an den Luftblaſen herausnimmt, einigemahl den Druckbalken auf und niederzieht, damit durch die

Zü=

Züge, oder Saugkolben alle Feuchtigkeit ſamt der Luft abgetrocknet, und ausgetrieben wird, endlich alle noch vorhandene Feuchtigkeit mit einem Fetzen abtroknet.

Es iſt auch rathſam, daß im ſpäteren Herbſte die Züge oder Saugkolben aus den Stiefeln herausgezogen, die darunter befindlichen Klappen oder Kegel bey der Reinigung in die Höhe gehoben werden, damit alles Waſſer, was in den Stiefeln über den Ventil geſtanden iſt, vollkommen ablaufen könne. Dann wird der Saugkolben oder Zug mit einem Fetzen rein abgewiſcht, und abgetrocknet, mit Spek, Talg, oder Fette eingeſchmiert, das Leder am Zug wohl abgetroknet, und wie oben gemeldet worden, mit dieſer Maſſe warm eingeſchmiert. Sonach giebt man den Zug wieder in den Stiefel, zieht ihn einigemahl durch den Druckbalken auf und nieder; dadurch wird verhindert, daß, wenn doch noch einige Feuchtigkeit an dem Leder ſich hält, der Kolben bey ſtarken Fröſten nicht an das Rohr anfriert, und der Gebrauch der Sprizen in ſo lang hemmt, bis dieſe wieder erwärmt, und in Gang gebracht werden. Ja auch ſelbſt in dem Falle, wenn alles eingeſchmiert worden iſt, muß man, bevor die Sprizen gebraucht werden, den Kolben oder Zug einigemahl durch den Druckbalken auf- und niederziehen, und erſt dann, wenn derſelbe ohne Anſtand auf- und niedergezogen werden kann, das Waſſer eingieſſen laſſen.

14

14. Iſt auch wohl darauf zu ſehen, daß, wenn man zur Winterszeit mit den Sprizen zu einer Feuersbrunſt eilt, kein Waſſer vorher, ſondern erſt auf der Stelle, wo man Hilfe erwartet, eingegoſſen werde; und auch in dieſem Falle, wenn während dem Gebrauche der Sprizen bey einem Feuer nicht genug Waſſer verhanden iſt, muß daſſelbe nicht über die Hälfte aus dem Waſſerkaſten der Sprize weggetrieben werden, da wenig Waſſer ſogleich friert, und die Sprize unbrauchbar macht.

15. Bey denjenigen Feuerſprizen, welche keine ſogenannte Seiger haben, die alle Unreinigkeiten von Stroh und Holzſplitern beim Einzuge des Waſſers in den Stiefel abhalten, muß ſorgfältig darauf geſehen werden, damit ſo viel möglich, lauteres und mit keinem fremden Körper vermengtes Waſſer in die Sprize gegoſſen werde, weil dadurch nicht allein die Züge gehemmt, ſondern ſogar die übrigen engeren Röhren verſtopft, und die Sprize auf der Stelle unbrauchbar, oder gar verdorben werden könnte.

16. Die Räder am Sprizenwagen ſind wohl zu ſchmieren, wozu altes Schmeer oder Schweinfette weit beſſer, als die Wagenſchmiere tauget, weil leztere bei langer Ruhe erſtarret, folglich der geſchwinden Bewegung der Sprizen hinderlich iſt.

17. Nach jedem Gebrauche der Feuerſprizen muß alles daran ſorgfältig durchgeſehen werden, um die ab-

gän-

gängigen Theile alſogleich wieder beyzuſchaffen, und die beſchädigten, oder auf was immer für eine Art abgenützt und unbrauchbar gewordenen Stücke zu repariren, damit bei einem gähling und nie vorzuſehenden Gebrauche nichts mangle. Daher müſſen auch endlich

18. Die Schläuche nach einem Brande, oder bei gewöhnlich vorzunehmenden Proben alſogleich von allem Waſſer rein ausgeleert, das Koth an denſelben äuſſerlich gut abgewaſchen, und die alte Schmiere mit einem ſtumpfen Meſſer abgeſchabet werden; damit die neue Schmiere um ſo beſſer in das Leder ſich einziehen könne. Eben daher verſteht es ſich von ſelbſt, daß man den Schlauch nie ſtark austrocknen laſſen darf, ſondern denſelben, ſo lang er noch zügig iſt, wieder einſchmieren ſoll. Die aufgetragene Schmiere darf nicht warm, ſondern nur laulicht ſeyn.

Die Schmiere ſelbſt wird von reinen Unſchlitt, und Fiſchthran, von jedem in gleicher Menge verfertigt, wozu man noch etwas Speck und Terpentin, oder auch einen halben Löfelvoll Oehl aus wilden Kaſtanien nimmt; da dieſes verhindert, daß Mäuſe und Ratten den Schlauch nicht angreifen, ſo wie dieſes ſchon durch den Terpentin bewirket wird.

Wenn nun dieſe Schmiere aufgeſtrichen iſt, ſo hängt man den Schlauch bey gelinder Wärme entweder in die Sonne, oder bey einem warmen Ofen auf, damit die Schmiere in das Leder gut einziehe, dann wird

er im Feuerlöſchrequiſitenbehältniſſe auf Stangen auf-gehangen, und vor dem Schimmel und immer zügig aufbewahret.

Hierin beſteht alles, was bey der Aufbewahrung und Gebrauch der Feuerlöſchſprizen vorzüglich zu beobachten nöthig iſt. Was die nöthige Nachſicht und Reparazionen am Sprizenwagen, am Kaſten, und Druckwerke betrift, giebt es faſt aller Orten ſachverſtändige Schmiede, Schloſſer, Wagner, Tiſchler, und andere Profeſſioniſten, welche das nöthige dabey beſorgen können.

Auf welche Art die ſtrohenen Feuerlöſchkörbe zu verpichen ſind.

w) Den Kreisämtern wurde mitgegeben, den in ihren Kreiſen befindlichen Ortsbehörden folgende, von der Landes-Baudirektion an Hand gegebene Art, die ſtrohenen Feuerlöſchkörbe zu verpichen, anzuempfehlen.

Zu einer Maaß oder vier Seitel guter Wagenſchmiere ſind 2 Pfund Pech und ein Seitel Schweinfette zu nehmen, dieß wohl durch einander ſieden und heiß werden zu laſſen, eine Handvoll Salzes dazu zu geben, und alles wohl durcheinander zu rühren. Mit dieſer Miſchung ſind, ſo lang ſie warm iſt, die Feuerlöſchkörbe mittels eines Borſtenpinſels inwendig einigemal anzuſtreichen, bis alle Fugen wohl damit überzogen ſind.

Wäre aber die Wagenſchmire zu düne, ſo muß zu der ehrwähnten Miſchung noch etwas Pech gegeben werden.

Auch

Auch iſt es für die längere Dauer der ſtrohenen Feuerlöſchkörbe ſehr vortheilhaft, die untere Rundung am Boden, ſo wie die obere Einfaſſung ſammt der Handhabe mit guten Gurten beſetzen zu laſſen, wodurch ſie, wenn ſie im Nothfalle vom Dache herabgeworfen werden, nicht leicht Schaden leiden. *)

x) Zu dem Feuerſchadengeſchäffte in Wien iſt der Stadthauptmann benannt worden, welcher die Jurisdikzionsſtreitigkeiten zu vernehmen, und die ihm mitzutheilenden Feuerrelazionen im Namen der Regierung zu erledigen hat. Auch wurden das Reichshofrathsperſonale und die Geſandten in Feuerſachen an den Stadthauptmann angewieſen. **)

y) Eine jede **unvorſichtige gefährliche Handlung** von einer ſolchen Art, daß dadurch bei einem geringen Zufalle **Feuer** entſtehen, und alſo Hab und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann, z. B. a) wenn auf Hausböden, in Stallungen, in Holzbehältniſſen oder ſonſt in Zimmern und Gewölbern, die mit feuerfangenden Waaren angefüllt ſind, Tabak geſchmauchet wird, b) wenn ſolche Orte mit frei brennendem Lichte betreten werden, c) oder überhaupt eine Handlung, die der Feuerlöſchordnung zuwider läuft, verübet wird, iſt unter die **politiſchen Verbrechen** zu zählen.

 Die

*) Verordnung in Böhmen vom 20. Novemb. 1793.

**) Verordnung vom 12. Jäner 1784.

Die Strafe iſt zeitliches gelindes Gefängniß, oder bei beſonderem Grade der Unvorſichtigkeit Züchtigung mit Streichen. *)

§. 3.

Feuerlöſchordnungen.

Nun gelanget man zu den im 1. §. bemeldten Feuerlöſchordnungen, in welchen das Hauptaugenmerk I. auf die Verhinderung II. auf die baldige Entdeckung III. auf die ſchleunige Löſchung der Feuersbrünſte IV. endlich auf die Vorſichten gegen die Folgen, welche noch nach gelöſchtem Brande ſich ereignen können, gerichtet iſt.

Für das offene Land.

Für das offene Land ergieng folgendes Patent: **)

Nro. I.

*) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung vom Jahre 1787. 2ter Theil §§. 57. 58.

**) Dieſes erſchien, Wien den 7. September 1782. auch für Böhmen unterm 25. Julius 1785. für Gallizien unterm 28. Julius 1786. und wurde wiederholt im Böhmen und Mähren unterm 24. Jäner, für Siebenbürgen unterm 28. Julius 1787., für Steyermark unterm 20. Oktober 1792., für Krain unterm 28. Jäner 1795. ꝛc., durch den Druck bekannt gemacht. Man führet ſolches hier ſo an, wie es unterm 24. Jäner 1787. erſchien, und merket die Zuſätze an, welche in den übrigen nicht enthalten ſind, und nimmt den Bezug auf die im Beſondern ergangenen in dieſen Gegenſtand einſchlagenden Verordnungen.

Nro. I.

§. 1. Da die unſchickliche Bauart zur Entſtehung der Feuersbrünſte ſowohl als zu ihrer leichteren Verbreitung beitragen kann: ſo ſoll bei der Anlegung neuer Häuſer darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus an das andere gebaut, ſondern wo möglich ein Raum von einer Klafter zwiſchen jedem Hauſe gelaſſen werde.

Vorſichten der Entſtehung der Feuersbrünſte zuvor zu kommen. In Beziehung auf die Gebäude,

§. 2. Eben ſo ſollen die Scheuern entfernt von Häuſern hinter den Gärten, oder wo es geſchehen kann, außer dem Orte ſelbſt angelegt werden.

Scheuern,

§. 3. Wo Flachs und Hanf erzielet wird, iſt zu ſorgen, daß die Gemeinden einige Dörröfen oder Dörr- und Brechſtuben, und zwar in einiger Entfernung von dem Orte erbauen, welches ſich auch auf die Obſtdörrhäuſer, Schmieden und andere Feuerwerkſtätte verſteht. *)

Dörröfen.

§. 4. Bei bereits erbauten Häuſern, welche nach einander ſtehen, oder angebaut ſind, wie auch bei den Scheuern, welche in den Dörfern ſich befinden, ſoll wenigſtens darauf gedacht werden, durch Pflanzung hochſtämmiger blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nuß- und Lindenbäume, wo dergleichen zu haben ſind, einen Schuz gegen das Feuer zu machen; wo nicht ganze Rei-

Baumſezung ſtatt Feuermauern.

*) Das mit ſchwabacher Schrift ausgedrückte befindet ſich beſonders in dem Exemplare vom 24. Jäner 1787. dann ſehe man auch voran S. 561 unter h.

Reihen von Bäumen geſetzt werden können, da ſollen die Dächer und Scheuern, die ſchon in dem Dorfe ſelbſt ſtehen, wenigſtens mit Bäumen an den 4 Ecken gegen die Anzündung verwahret werden. Doch müſſen durch die Bäume oder auch ſonſt durch unnöthige Zäune die Wege und Straſſen nicht verſtellet, und dadurch bei entſtehender Feuerbrunſt die Nachbarſchaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hilfe beikommen zu können.

Freylaſſung des Wegs.

§. 5. Da, wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, haben die Obrigkeiten wenigſtens darauf zu ſehen, daß ſich die Hauswirthe des von dem bekannten Angermayer zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr gemachten Vorſchlags bedienen. *)

Rauchfänge

§. 6. Hölzene Rauchfänge, dann die ſogenannten Rauchlöcher ſind nicht zu geſtatten, und wo ſich dergleichen finden ſollten, dieſelben ſogleich abzuſchaffen.

Die gemauerten Rauchfänge aber ſollen in der Dicke eines halben Ziegels und nicht aus ſtehenden Ziegeln gebaut werden; ſie ſollen übrigens nicht zu niedrig, ſondern genug über das Dach erhoben, nicht zu eng noch

krumm

*) In der Kundmachung für Krain ꝛc. lautet der 5. §. nur dahin: Wo es möglich iſt, hat die Obrigkeit darauf zu ſehen, daß auf dem Lande und in den Dörfern ſtatt der ſtrohenen Dächer wenigſtens Schindeldächer, die das Feuer doch nicht ſo ſchnell, als das Stroh ergreift, angebracht werden. Den Verwahrungsvorſchlag ſehe man aber voran S. 562 ſub. i. nach.

krumm geführt ſeyn, damit ſie leicht durchgekrochen, und gekehret werden können, wie dann auch durch die Rauchfänge keine hölzene Balken (Trame) Schließen, Doppelbäume, ſogenannte hölzene Rauchſtangen oder ſonſten ein Holzwerk gezogen werden darf. *)

§ 7. Soll kein Unterthan ſein Haus von Holz allein, ſondern dasſelbe bis unter das Dach, und an das Geſperre entweder von Steinen mit Laim oder von Luft- oder ſo genannten Kothziegeln ganz erbauen, hierauf die Obrigkeit ſelbſt ſehen, ihr Beamter aber, wann er ein anderes geſchehen läßt, mit einer Strafe von zehen Reichsthalern belegt, und dieſe, wie alle andere derlei Strafgelder der Armenkaſſe jedes Orts zugewendet werden. **) Hölzene Häuſer.

§. 8. Die Stubenöfen ſollen nicht zu nah an hölzene Wände geſezt werden, ſo ſind auch Herde und andere Feuerſtätte von den hölzenen Wänden zu entfernen. Oefen, Feuerſtätte.

§. 9. In Küchen, Waſchhäuſern und andern zu Feuerſtätten beſtimmten Oertern müſſen die Fußböden nicht vom Holze, ſondern wenigſtens blos von Erde ſeyn, Küchen, Waſchhäuſer.

 wenn

*) Zuſatz im Patente vom 24. Jäner 1787. Dann ſehe man voran S. 560. ſub. g.

**) Dieſer ganze §. iſt nur in dem Patente vom Jahre 1787.

wenn ſie nicht vom Steine, Ziegeln, Eſtriche oder der-gleichen ſeyn können.

§. 10. Zu denjenigen Häuſern, zu deren Errichtung eigentlich Werkleute, das iſt, Maurer, Zimmerleute u. d. gl. erfodert werden, ſind keine andere als die ordentlichen befugten Meiſter zu gebrauchen.

§. 11. Damit nun die Obrigkeit deſto gewiſſer und leichter die Aufſicht haben könne, ob die anbefohlenen Vorſchriften in Beziehung auf die Bauart beobachtet werden:

So ſoll kein Gebäude geführet werden, ohne vorher von ihr die Erlaubniß erhalten zu haben; wodurch denn dieſelbe im Stande ſeyn wird, über die Lage und Beſchaffenheit des Baues mit Zuziehung des Ortsgerichts zu urtheilen, und durch ihre Sorgfalt die Feuersgefährlichkeit abzuwenden.

§. 12. Dabey allein aber ſoll es die Obrigkeit nicht bewenden laſſen, ſondern durch das Grundgericht oder ſonſt einen Beamten auch nach der Zeit ſorgfältig nachſehen laſſen, ob vorſchriftmäßig gebauet werde; diejenigen, ſo dagegen handlen, ſind zu beſtrafen, und das, was unerlaubterweiſe gebauet worden wäre, ſogleich abtragen zu laſſen.

Uebrigens muß der Augenſchein von der Obrigkeit und Gemeinde unentgeltlich vorgenommen, auch für die Erlaubniß zu bauen, oder für die Bauaufſicht keine Taxe gefordert werden.

§. 13.

§. 13. Mit nicht geringerer Sorgfalt muß darauf geſehen werden, daß durch Unvorſichtigkeit keine Feuersbrunſt entſtehe, und in dieſer Abſicht ſoll das Strohſchneiden, Dreſchen, Flachs- oder Hanfbrechen, Hächeln und dergleichen Arbeiten, ſo wie auch das Gänßſtopfen auf den Böden, *) bei der Nacht entweder gar unterbleiben, oder nur bei Lichtern, die in gut geſchloſſenen Laternen verwahret ſind, verrichtet werden. In Beziehung auf die Unachtſamkeit der Leute beym Strohſchneiden, Dreſchen.

§. 14. Noch vielweniger ſoll das Futterwerk zum Trocknen an die Rauchfänge und Feuerſtätte angeſchöbert, der Kien und anderes Holz, dann Flachs, Hanf u. d. gl. **) an die Oefen und Herdſtätte geleget. Mit Trocknen.

§. 15. Oder wohl gar der Flachs und Hanf in geheizten Stuben oder Backöfen zur Nachtszeit gedörret werden. Flachs und Hanfdörren.

§. 16. Das Schießen bei Hochzeiten, wie auch auſſer dem, ***) und aller Gebrauch des Pulvers innerhalb der Dörfer ſowohl, als nahe bei denſelben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Johannisfeuer (in andern Ländern Sonnenwendfeuer), ſind ohnehin auf das ſchärfeſte verboten. Die Dorfgerichte (Supleute) ſelbſt, und die herrſchaftlichen Beamten, wenn ſie auf Schießen, Johannisfeuer.

*) Zuſatz im Patent vom 24. Jäner 1787.

**) Zuſatz im bemelbten Patente.

***) Zuſatz in dem mehrgedachten Patente.

ſolchen Unfug nicht aufmerkſam und ernſtlich für deſſen Abſtellung beſorgt ſind, ſollen auf das empfindlichſte geſtraft werden. *)

Fakeln, glühende Kohlen.

§. 17. Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freyem Lichte durch das Dorf gehen, noch ein Reiſender mit brennenden Fackeln durch den Ort fahren. **)

Achtſamkeit des Hausgeſindes, der Dreſcher, Taglöhner und Fuhrleute.

§. 18. Die Hauswirthe ſollen ihrem Hausgeſinde, den Dreſchern und Taglöhnern nicht geſtatten, mit freyem Lichte, oder wohl gar mit brennenden Holzſpännen, welche nur in Zimmern gebrauchet werden dürfen, im Hauſe herum zu gehen: noch die Gaſtwirthe den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten, im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzuſtecken, oder ſonſt unvorſichtig damit umzugehen. Wenn ſie dawider handeln, ſind ſie auf das ſchärfeſte zu beſtrafen, und haben für den daraus entſtehenden Schaden zu haften.

Mit freyem Lichte im Stalle.

§. 19. Ueberhaupt ſoll ſich niemand unterfangen, mit freyem Lichte mit einem brennenden Holzſpann oder mit Kohlfeuer auf den Boden, in die Ställe, in die Scheuern oder an andere Oerter zu gehen, wo ſich feuerfangende Sachen befinden, und es muß zu dieſem, und zu ſo vielfältigem andern Gebrauche jedes Haus mit

*) Man ſehe auch voran S. 558 ſub. b. c. d. e.

**) Man ſehe auch voran S. 565 ſub. l.

mit einer oder mit mehreren von guten Blech gemachten wohl verwahrten Laternen verſehen ſeyn.

§. 20. Niemand ſoll an ſolchen feuergefährlichen Orten Taback rauchen, wenn gleich die Tabackspfeiſe mit einem Deckel verſehen wäre. *) Mit Taback rauchen.

§. 21. Das Küchenausbrennen und alle ähnliche Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunſt veranlaſſen können, ſind auf das ſchärfeſte unterſagt. **) Küchenausbrennen.

§. 22. Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklich einzubinden, daß ſie bei dem Kochen mit dem Schmalz vorſichtig und behutſam umgehen, und beſonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, ſie kein Waſſer in ſelbes gieſſen. Kochen im Schmalz.

§. 23. Den Faßbindern iſt das Ausbrennen der Fäſſer bei ſtarkem Winde, oder an feuergefährlichen Oertern verboten. Faßausbrennen.

§. 24. Bey Ausſchmelzung des Unſchlitts, welche nie in der Nacht geſchehen darf, muß alle nöthige Vorſicht gebraucht werden. Ausſchmelzung des Unſchlitts.

§. 25. Wer ſich ſeines Rauchfanges zu Selchung des Fleiſches gebrauchen will, derſelbe muß ſich mit eiſenen Stangen oder Haken bei Vermeidung empfindlicher Strafe verſehen. ***) Fleiſchſelchen.

§. 26

*) Man ſehe auch voran S. 563 ſub. k.

**) Man ſehe auch voran S. 565 ſub. m. n.

***) Der §. 23. 24. 25. findet ſich nur in dem mehrbemeldten Patente.

Inner des Hauſes.

§. 26. Auch die Nachläßigkeit hat zu vielfältigem Unglück Urſach gegeben. Es haben daher die Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß ſie auf Feuer und Licht ſtets wohl acht geben; Nachts vor dem Schlaffengehen ſollen die Hauswirthe ſelbſt nachſehen, und alles Fleißes ſorgen, daß Feuer und Licht gut abgelöſcht, oder an einem ſichern Orte verwahret werde.

Mit warmer Aſche.

§. 27. Gleiche Sorgfalt haben ſie wegen der warmen Aſche zu gebrauchen, weil durch das unvorſichtige Ausſchütten derſelben leicht etwas ſich entzünden, und vielleicht eine Feuersbrunſt entſtehen kann.

Rauchfänge und Oefen kehren.

§. 28. Da endlich die gröſte Feuersgefahr aus der Verabſäumung der Rauchfänge herkommt, kann den Hauswirthen die Sorgfalt darüber nicht genug empfohlen werden. Jeder Hausvater ſoll den Schlund des Rauchfanges wenigſtens alle acht Tage fleißig kehren, und den Ruß mit ſtumpfem Beſen abfegen laſſen. Die Rauchfänge ſollen im Winter wenigſtens alle 6 Wochen und im Sommer alle 3 Monate ganz und mit der gröſten Sorgfalt gekehret werden. Rauchfänge, die nicht durchzukriechen ſind, können zwar von den Hauswirthen oder ihren Hausleuten ſelbſt gekehret werden; bei denen aber, ſo ſich durchkriechen laſſen, muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer geſchehen. Die Obrigkeit hat daher zu ſorgen, daß die Gemeinden ordentliche Kontrakte mit den Meiſtern machen, zugleich aber auch, daß die Gemeinde von den Rauchfangkeh-

rern

kern nicht überhalten werden, und das letztere ihre Schuldigkeit genau und zu beſtimmter Zeit erfüllen.

§. 29. Die Dorfgerichte (in Krain Supane) haben auf das Oefen- und Rauchfangkehren beſondere Aufſicht zu tragen, in den Häuſern öfters unvermuthet nachzuſuchen, und die nachläßigen Hauswirthe ſogleich der Obrigkeit anzuzeigen. *)

§. 30. Zu deſto genauerer Beobachtung der vorhergehenden Vorſchriften muß im Beiſeyn eines herrſchaftlichen Beamten, des Richters (Supans) und des Gemeindausſchußes, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn er in der Nähe iſt, und zwar im Winter zweymal, im Sommer aber einmal in allen Häuſern Feuervisitazion gehalten werden. Man hat dabei alle Oefen, Schorſteine, Feuerſtätten wohl zu beſichtigen, die Abſtellung der feuergefährlichen Sachen entweder ſogleich zu veranſtalten, oder an die Herrſchaft allenfalls ſelbſt an das Kreisamt anzuzeigen. Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles das, was bei der Feuervisitazion verordnet worden, richtig und genau erfüllet, und überhaupt, daß in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde. — Feuervisitazionen.

Nro. II.

§. 31. Da jedoch aller vorgeſchriebnen Vorſicht ungeachtet dennoch Feuersbrünſte entſtehen können, ſo iſt — Anſtalten zur baldigen Entdeckung und Bekanntma-

*) Man ſehe auch voran S. 560. ſub g.

[…]ung einer entſtandenen Feuers=brunſt. ist die nächſte Aufmerkſamkeit auf die zeitige Entdeckung und Bekanntmachung zu richten. An ſolchen Oertern, wo eigene Nachtwächter beſtimmet ſind, iſt die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenſtand ihres Dienſtes anzuſehen.

Pflichten der Nachtwächter und Feuerwache. In denjenigen Orten aber, wo es keine beſondere Nachtwächter giebt, ſind die Nachbarn und Innleute ſelbſt wechſelweiſe bei der Nacht Wache zu halten ſchuldig.

§. 32. Die Nachtwächter oder dieſe zur Nacht- und Feuerwache beſtellten Leute ſollen vom Anfang der Nacht bis zum anbrechenden Tage auf der Wache bleiben, welches ohnehin auch die Sicherheit wider Räuber und andere böſe Leute fordert.

§. 33. Ihre Schuldigkeit iſt immer in dem Orte auf- und abzugehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben, ſie ſollen ſich daher nicht unterfangen, während der Wachtzeit ſich in Wirthshäuſern oder ſonſt in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald ſie nur durch den Geruch, durch den Rauch oder ſonſt auf was immer für eine Art ein Feuer beſorgen, und um ſo mehr bei einem wirklich ausbrechenden Feuer ſollen ſie durch Ruffen allenfalls mit einem Blashorn, durch Anſchlagen an die Fenſter und Hausthüren die Einwohner wecken, vor allem aber, wo eine Thurnglocke vorhanden iſt, dieſelbe läuten laſſen.

§. 34. Wenn die Wächter ein etwa entſtandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, und ſol-

ches

ches über Hand nehmen ließen, ſollen ſie mit größter Strenge beſtrafet werden.

§. 35. Sogleich, nachdem ein Feuer entdeckt worden iſt, haben ſie dem Ortsrichter (Supan) den Geſchwornen und zugleich der Obrigkeit, wenn dieſe ſich ſelbſt im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beſchaffenheit der Gefahr ſind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken oder durch reitende Bothen von der entſtandenen Feuersbrunſt zu benachrichtigen.

§. 36. Uibrigens ſoll ſich kein Hauswirth oder jemand von den Seinigen unterfangen, das in ſeinem Hauſe entſtandene Feuer zu verhelen, zu vertuſchen, vielmehr ſollen ſie, ſobald Feuer verſpüret wird, Lerm machen, und um Hilfe rufen. Unterlaſſen ſie die anbefohlene Anzeige, ſo hat die Obrigkeit die Verheler auf das ſchärfeſte zu züchtigen, und ſie nach Maaß ihres Vermögens zur Vergütung des verurſachten Schadens anzuhalten. Kundmachung des entſtandenen Feuers.

Nro. III.

§. 37. Um die entſtandenen Feuersbrünſte deſto ſchleuniger zu löſchen, iſt ſchon vorhinein Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Brunſt kein Mangel am Waſſer, an den Löſchgeräthen und Arbeitern ſey. Die Obrigkeit hat daher darauf zu ſehen, daß die Brunnen von Zeit zu Zeit fleißig gereiniget, und die Viehtränke, Teiche u. d. gl. in gutem Stande erhalten werden. Von den Vorſichten und Anſtalten zur ſchleunigen Löſchung der Feuersbrünſte. Waſſer, Brunnen, Viehtränke.

§. 38.

Roſsſchwemmen, Lacken.

§. 38. An den Oertern, wo wenig Waſſer iſt, ſoll man den Mangel durch Roſsſchwemmen und Waſſergruben zu erſetzen trachten, welche durch Auffangen des Regenwaſſers, oder wie ſonſt immer an ſchicklichen niederen Plätzen angeleget werden können.

Herrſchaftliche Häuſer, Klöſter.

§. 39. Herrſchaftliche Häuſer und Wirthſchaftsgebäude, Klöſter, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuſer, Mühlen, Feuerwerkſtätte, mithin alle etwas größere Gebäude ſind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Waſſerbodungen zu haben.

Gemeine Häuſer.

Sogar jedes Haus ſoll mit einer ſolchen gefüllten Bodung verſehen ſeyn.

Häuſer, die vom Waſſer entfernt ſind.

§. 40. In geringen Dörfern aber, und wo dergleichen Bodungen an den Böden nicht unterbracht werden können, ſollen ſie, ſo viel möglich, bei denjenigen Häuſern, die vom Waſſer und den Brunnen am weiteſten entlegen ſind, neben den Hausthören oder ſonſt an einem ſchicklichen Orte bedecket gehalten werden. *)

Kirchen.

§. 41. Auch auf den Kirchböden ſollen ſtets Bodungen vorhanden ſeyn, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und ſogenannten Kirchenvätern, oder wer ſonſt über die Kirchen geſetzet iſt, beſorget werden. (**

§. 42.

*) In der Kundmachung für Gallizien, Steyermark und Krain iſt beigerückt: Beſonders iſt dieß von ſolchen Dörfern zu verſtehen, welche weit vom Waſſer entfernet ſind, und keine Brunnen haben. Dort könnte bei jedem zehenden Hauſe ſo ein mit Waſſer angefüllter Bodung ſtehen.

**) Man ſehe auch voran S. 559. ſub f.

§. 42. Damit es bei einer ausbrechenden Brunſt an Pferden nicht mangle, welche das Waſſer oder Löſchgeräthe herbeiſchaffen, oder auf die ſonſt nothwendige Fälle bereit ſeyn mögen, ſo ſollen bei dem gegebenen Feuerzeichen und auf Verlangen ſowohl die Nachbarn als auch fremde im Dorfe ſich aufhaltende Fuhrleute unverweigerlich ihre Pferde zu ſtellen, verbunden ſeyn. Deswegen müßen an den Oertern, wo man die Pferde auf den gemeinſchaftlichen Wieſen übernachten läßt, immer wechſelweiſe einige zu Hauſe gelaſſen werden, um im Falle der Noth bei der Hand zu ſeyn. Bereithaltung der Pferde.

§. 43. Die Herrſchaftshäuſer und Wirthſchaftsgebäude, Klöſter, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuſer, Mühlen, Feuerwerkſtätte, und alle größere Häuſer ſollen mit ordentlichen Löſchgeräthſchaften, nämlich mit Dachleitern, Feuerhaken, Handſpritzen, Waſſerläden nach Maaß ihrer Größe verſehen ſeyn, um ſowohl ſich ſelbſt als auch anderen Hilfe zu verſchaffen. Löſchgeräth für beſſere Häuſer, Feuer und andere Werkſtätte.

Kleinere Häuſer ſollen wenigſtens eine Leiter, einen Feuerhaken, einige Waſſerſchäffen (Butten) und eine blechene Laterne haben. Für kleine und gemeine Häuſer.

§. 44. Uiberdies ſollen ſich die Gemeinden für ſich ſelbſt, wenn ſie aus Abgang der Mittel ſonſten nichts haben können, wenigſtens eine Feuerleiter, 1 paar Feuerhaken, einige Handſpritzen, und ein paar blechene Laternen, und wenn ſie vermöglich ſind, auch ein paar Waſſerladen, (Waſſerleiten) mit den dazu gehö- Für Gemeinden.

rigen Wägen oder Schleifen anſchaffen, und immer mit Waſſer gefüllt in Bereitſchaft halten.

Eigentliche Beſtimmung des Löſchgeräths.

§. 45. Die eigentliche Beſtimmung des Löſchgeräths, ſoviel es die unterthänigen Häuſer betrifft, wird den Obrigkeiten überlaſſen, die noch immer darauf zu ſehen haben, daß die Hausinhaber in keine unnöthigen Ausgaben geſezet werden.

Die Obrigkeiten, Klöſter, Pfarrer und Freihöfe haben den Kreisämtern die Verzeichniße von ihren Löſchgeräthen einzuſchicken, welches, was noch daran nachzuſchaffen ſeyn wird, die Anleitung zu geben, auch die vermöglicheren allenfalls zu Anſchaffung metallener Feuersſpritzen anzueifern haben wird.

Vorläufige Beſtimmung der Verrichtungen für die Einwohner.

§. 46. Zur Erhaltung guter Ordnung, die zu deſto ſchleunigerer Löſchung einer entſtandenen Feuersbrunſt unumgänglich nöthig iſt, ſollen den Hauswirthen und Knechten, wenigſtens in größeren Ortſchaften, ihre Verrichtung vorhinein von Seite des Grundgerichts bekannt gemacht werden. Einige derſelben zum herumſchicken und Feueranſagen, einige zum Waſſer zubringen und zur Herbeiführung der Waſſerläden oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geretteten Sachen, und die andern endlich zum Löſchen, Abbrechen, und Niederreißen beſtimmet, und dieſe Beſtimmungen den Nachbarn alle Jahre einmal wiederholt kund gemacht werden.

§. 47.

§. 47. Sobald das Lärm = und Löſchzeichen gegeben wird, ſollen der Richter und die Geſchwornen die erſten ſeyn, die ſich zu dem Feuer begeben, weil es auf ihr Beiſpiel, ihre Anſtalten und Befehle, die von der Gemeinde auf das genaueſte zu befolgen ſind, hauptſächlich ankömmt. Schuldigkeit zu erſcheinen für Richter und Geſchworne.

§. 48. Von der Herrſchaft ſelbſt müßen die Beamten, ſo bald als ſie die Feuersbrunſt innen werden, derſelben ſchleunig zueilen, die eigenen Unterthanen und fremde Gehilfen zu Anwendung der nöthigen Löſchungsmittel anfriſchen, und anhalten, mithin die ganze Löſchung behörig leiten, wo mehrere Beamten ſind, die Verrichtungen unter ſich eintheilen, und ſo lange beiwohnen, bis die Flamme gänzlich gedämpfet, und keine Gefahr eines weiteren Ausbruches mehr obhanden iſt. Für herrſchaftliche Beamte.

§. 49. Vorzüglich iſt Sorge zu tragen, damit aus dem brennenden Hauſe die allenfalls in ſelben befindlichen kleinen Kinder, und kranken Perſonen gerettet werden.

§. 50. Sollen die im Orte oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schloſſer, Rauchfangkehrer, Müller und dergleichen Profeſſioniſten mit den nöthigen Werkzeugen ſich einfinden, und jemanden von den ihrigen zu Hilfe ſchicken. Für Zimmermeiſter, Maurer.

§. 51. Auch die Hauswirthe und ihre Knechte ſind verbunden gleich nach vernommenen Feuerrufe mit ih- Für die Einwohner.

ihren Löſchgeräthen herbei zu eilen, um ſich zu den Verrichtungen anzuſtellen, die ihnen daſelbſt aufgetragen werden, oder zu welchen ſie ohnehin ſchon beſtimmt ſind.

Für die benachbarten Ortſchaften.

§. 52. So ſind auch die in der Nähe liegenden Herrſchaften, Klöſter, Pfarrer und Gemeinden ſchuldig, nicht nur die angeſuchte Hilfe zu leiſten, ſondern auch von ſelbſt, ſobald ſie von einem in der Nachbarſchaft entſtandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthſchaften einander wechſelſeitig zum Beiſtand zuzueilen.

Glimpfliche Behandlung des Volks.

§. 53. Bei dem Feuer iſt man zwar allerdings befugt, das anweſende Volk, in ſo fern es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten, und die untauglichen, folglich nur hinderlichen Perſonen wegzuſchaffen, doch ſoll man jederman glimpflich behandeln, damit niemand vom Löſchen abgeſchreckt werde.

Beobachtung guter Ordnung.

§. 54. Bei dem Löſchen ſoll ſo viel möglich alles unnöthige Geſchrei vermieden, mit dem Zutragen des Waſſers Ordnung gehalten, während dem, daß einige Waſſer zureichen, von den andern wieder Waſſer geholt werden u. ſ. w. Den Weg, woher das Waſſer mit der Hand oder auf Wägen zu bringen iſt, hat man immer frei zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und die Geſchwornen und andere ältere Männer von der Gemeinde haben zu ſorgen, daß ſich die Leute im Gehen oder Fahren nicht ſelbſt hindern.

§. 55.

§. 55. Unterdeſſen als die Mannsleute ſich zur Arbeit bei der Feuersbrunſt begeben, ſollen die Weiber und Mägde zu Hauſe bleiben, um wenn es nöthig ſeyn ſollte, das Vieh in den Stallungen abzulöſen, welches der Viehhalter (Viehhirt) mit Beihilfe einiger zum Löſchen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute ſobald möglich aus dem Orte auf das freie Feld zu treiben, und ſolchergeſtalt in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe iſt, haben ſich die Weiber mit dem Begießen der Dächer und mit der Rettung der Habſchaften zu beſchäfftigen, welche ſie an den ſchon ehehin beſtimmten ſichern und mit einer Wache von Männern beſetzten Ort tragen ſollen. Verrichtung der Weiber und Mägde.

§. 56. Nimmt die Feuersgefahr überhand, ſo müßen alle Bodenfenſter oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüren nnd Luftlöcher von Kellern und Gewölbern mit Steinen, Waſen, Schutt oder Miſt verlegt, beſonders alle feuerfangende Sachen auf die Seite geſchafft werden. Vorkehrung bei zunehmender Gefahr.

§. 57. Auf die Kirchthürme und Böden iſt in ſolchen Fällen ſogleich Waſſer zu bringen, die Kappenfenſter ſind von den Feuerfunken ſicher zu ſtellen, und die koſtbaren Kirchengeräthe ſobald möglich zu entfernen.

§. 58. Iſt das Feuer noch verſchloſſen, ſo ſoll man, ſo lang es ſich thun läßt, demſelben keine Luft zu faſſen geſtatten, ſondern es durch Begießen und ſonſt an- Löſchanſtalt bei eingeſperrtem Feuer.

Bei überhandnehmendem und ausbrechendem Feuer.

andere mögliche Art zu erſticken ſuchen. Wenn es aber ſchon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worinnen Körner, Heu, Stroh, u. d. gl. ſich befinden, wo alſo das Begießen nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anſtoſſenden Zäune, wenn es vielleicht nicht ſchon vorher um den Zugang offen zu halten, geſchehen wäre, weggebrochen, das Dach eingeriſſen, und ſammt den Wänden und übrigen Brandſtücken, um das Feuer zu bedecken, und zu erſticken, hineinwärts geſtürzt werden.

§. 59. Nebenſtehende Häuſer ſind ohne Noth nicht einzureißen, nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, ſoll zum Vorbrechen, beſonders aber zu Niederreiſſung der anſtehenden hölzenen Gebäude Hand angeleget werden. In dieſem Falle iſt kein Hauswirth zu verſchonen; hingegen iſt auch derjenige, den es trift, wie ein Abbrändler zu behandeln, und hat mit dieſem gleiche Vorrechte zu genieſſen.

§. 60 Wenn ein Wundarzt (Bader) auf der Herrſchaft befindlich, hat derſelbe bei dem Feuer mit Bind- und Aderlaßzeuge ſich einzufinden, um denjenigen, welche bei dem Löſchen verunglückt werden, Hilfe leiſten zu können.

Nro. IV.

Nro. IV.

§. 61. Nachdem das Feuer auch bereits gelöſchet iſt, ſoll ſich dennoch von den zum Löſchen angeſtellten Leuten niemand entfernen, bevor der Grundrichter oder derjenige, der die Aufſicht geführt hat, es erlaubt. Vorkehrungen zu Vermeidung ſchädlicher Folgen nach gedämpftem Feuer.

§. 62. Es ſind zur Brandſtätte einige Wächter anzuſtellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Brunſt entſtehe. Behutſamkeit gegen eine abermalige Entzündung.

§. 63. Der ſämmtliche Löſchzeug iſt ſodann auszuſuchen, jedem das Seinige zurückzuſtellen, und für die Ausbeſſerung und Vergütung deshalben zu ſorgen. Zurückſtellung des Löſchzeugs.

§. 64. Diejenigen, welche an den Löſchgeräthen muthwilligerweiſe etwas verdorben, oder zerbrochen haben, ſollen nebſt dem gänzlichen Erſatz noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

§. 65 Diejenigen hingegen, ſo etwas davon unterſchlagen, ſich zueignen, oder gar verkaufen dürfen, ſind landgerichtsmäßig als Diebe zu behandeln. Welches um ſo mehr von denjenigen zu verſtehen iſt, die ihre Unmenſchlichkeit ſo weit zu treiben fähig wären, daß ſie von den während der Feuersbrunſt geretteten Sachen der Verunglückten etwas entwendeten. Beſtrafung derjenigen, welche etwas vom Löſchzeuge entwenden.

§. 66. Endlich ſoll nach gelöſchtem Brande ſogleich die Anzeige an das Kreisamt erſtattet, und von dieſem genau unterſucht werden, wie eigentlich das Feuer entſtanden ſey, um ſowohl die unvorſichtigen als Anzeige an das Kreisamt und Unterſuchung der Urſache.

 al-

allenfalls auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 4.

Feuerlöſchordnung für Landſtädte und Märkte.

Für die Landſtädte und Märkte wurden die Vorſchriften durch nachſtehendes Patent ertheilet. *)

Nro. I.

Verhinderung der Feuersbrünſte.

§. 1. Die Veranlaſſungen zu Feuersbrünſten liegen größtentheils in der gefährlichen Bauart, in Unvorſichtigkeit, oder endlich in Sorgloſigkeit und Vernachläßigung.

Häuſer und Dächer.

In den Städten und größeren Märkten ſollen die neu zu bauenden gemeinen Häuſer nie von Holz errichtet, und wenn es die Umſtände nicht zugeben, ſolche mit Ziegeln zu decken, wenigſtens mit Schindeln, niemals aber mit Strohe gedeckt werden. Die herrſchaftlichen Wirthſchaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe und derlei anſehnlichere neu herzuſtellende Gebäude hingegen müßen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt ſeyn.

Bodenzimmer.

§. 2. Auf den Böden dürfen ohne beſondere Erlaubniß künftig keine Wohnungen oder Zimmer zugerichtet werden. Die, ſo bereits vorhanden ſind, mögen, wenn ſie um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflaſtert ſind, noch ferner beſtehen; ſind ſie aber nicht

um

*) Von der Kundmachung dieſes Patents gilt eben dasjenige, was vorher S. 580. von jenem für das offene Land sub ** angemerkt worden iſt.

zum und um gemauert, und mit Ziegeln gepflaſtert: ſo ſoll in denſelben weder Herdſtätte, noch Oefen, noch Kohlenfeuer geſtattet werden.

§. 3. Es iſt künftig keine hölzerne Bodentreppe (Bodenſtiegen) zuzulaſſen. Bodenſtiege.

§. 4. Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang oder die ſogenannten Rauchlöcher, und ſind, wo ſich dergleichen finden ſollten, dieſelben ſogleich abzuſchaffen. Rauchfänge.

§. 5 Ueberhaupt ſollen die Rauchfänge wohl mit Mertel, (Kalk) verwahret werden, genugſam über die Dächer erhoben, gerad und weit genug ſeyn, damit ſie leicht durchgekrochen, und gereiniget werden können; auch dürfen durch die Rauchfänge keine hölzerne Balken (Trame) Schlüſſen, Döppebäume, ſogenannte hölzerne Rauchfänge oder ſonſt ein Holzwerk gezogen werden.

§. 6. Ohne beſondere Erlaubniß der Ortsobrigkeit dürfen weder eiſene, noch gemauerte oder von Töpfern gemachte Ofenröhren, es ſey von Küchen oder Zimmern eingelegt werden; und iſt deswegen den Blechſchmieden, Maurern und Töpfern bei ſchwerer Strafe unterſagt, dergleichen zu verfertigen. Ofenröhren.

Die Obrigkeit ſoll nur bei den Umſtänden die Erlaubniß ertheilen, wenn ſonſt ganz keine Heizung möglich, die Röhre vom Kamine nicht zu weit entfernt, und dabei keine Feuersgefahr vorhanden iſt; Dann aber müßten die Röhren fleißig gereiniget werden.

Oefen. Weiters aber ſind keine Oefen noch auch Herde und andere Feuerſtätte an einer hölzernen Wand zu geſtatten.

Küchen. §. 7. In den Küchen, Waſchhäuſern und andern zu Feuerſtätten beſtimmten Orten ſollen die Fußböden nie vom Holze ſeyn.

Bakofen. §. 8. Die neu errichtende Bakofen ſind unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken.

Stallungen. §. 9. Auch die Stallungen ſollen, wo es die Umſtände zugeben, gewölbt ſeyn; und hat der Magiſtrat, oder andere Ortsobrigkeit darauf zu ſehen, daß ohne hinlängliche Urſache alle neue Stallungen gewölbt erbauet werden; nebſt dem ſind dieſelben oben und an den Seiten gut mit Mertel (Malter) anzuwerfen.

Dörrhäuſer und Scheuern. §. 10. Die Obſt- Flachs- und andere Dörrhäuſer, wie auch, wo es ſich thun läßt, die Scheuern müſſen außer den Städten und Märkten gebauet werden.

Obrigkeitlicher Konſens. §. 11. Ueberhaupt ſoll künftig weder ein neues Gebäude aufgeführet, noch eine Hauptreparazion, beſonders an Feuermauern, Rauchfängen und Herden oder Feuerſtätten unternommen werden, ohne daß die Erlaubniß in den gröſſeren Städten (in Brünn und Troppau) bei den daſelbſt beſtehenden Polizeidirekzionen, in den übrigen Städten und geſchloſſenen Märkten aber bei dem Magiſtrate, oder anderer Obrigkeiten angeſucht worden, und nach vorläufigem Augenſcheine mit Zuziehung der Werkverſtändigen erfolget iſt.

§. 12.

§. 12. Und dann ſoll man ſich zur Erbauung, Verbeſſerung, Abänderung ſeines Hauſes, oder auch zur Abänderung der Feuermauern, Rauchfänge, der Oefen, der Feuerſtätten nur allein befugter und ordentlich beſtellter Bau- und Werkmeiſter bedienen, bei empfindlicher Strafe der Bauführer ſowohl als der unbefugten Arbeitsleute, die dabei gebraucht worden. Befugte Werkleute.

§. 13. Es ſoll daher die Ortsobrigkeit oder der Magiſtrat, auch nachdem ſchon die Erlaubniß zu bauen gegeben iſt, genau nachſehen, ob der ertheilten Erlaubniß gemäß gebauet werde, um die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und das, was unerlaubter Weiſe erbauet worden wäre, ſogleich wieder abtragen zu laſſen. Obſicht über die Bauführung.

§. 14. Bei dem Augenſcheine, zu dem allzeit ein Rauchfangkehrer zu ziehen iſt, muß überhaupt auf alles, was am Gebäude feuergefährlich ſeyn dürfte, vorzüglich aber auf Feuermauern, Herdſtätte, Oefen, Rauchfänge u. d. gl. geſehen werden.

§. 15. Jedoch darf weder bei dem Augenſcheine, noch bei Ertheilung der Erlaubniß, noch wegen des Nachſehens bei dem Baue ſelbſt, von der Obrigkeit ſelbſt oder dem Magiſtrat, oder auch höheren Behörde eine Taxe abgenommen werden. Augenſcheine, Baukonſenſe ohne Taxabnahme.

§. 16. Damit durch Unvorſichtigkeit keine Feuersgefahr verurſacht werde, iſt das Schießen im Orte oder nahe an demſelben, ſo wie bei den Hochzeiten, Schießen, Feuerwerke, Johannesfeuer.

auſ-

auſſer den beſtimmten öffentlichen Schießſtätten, wobey jedoch auf die möglichſte Sicherheit geſehen werden muß, wie auch alles Feuerwerk, und beſonders das ohnehin unterſagte ſogenannte Johannesfeuer, wie auch die Anſchlagung der Windlichter und Fackeln an Kellerthüren, Bauden und Standeln, dann ſonſt gefährlichen Oertern, auf das ſchärfeſte verboten. *)

Küchenausbrennen.

§. 17. Das hie und dort gewöhnliche Küchenausbrennen wird gänzlich unterſagt. **)

Faßausbrennen.

§. 18. So wie den Faßbindern das Ausbrennen der Fäßer bei ſtarkem Winde oder an feuergefährlichen Oertern.

Tabackrauchen.

§. 19. In Ställen, Scheuern, Schuppen und andern mit feuerfangenden Sachen angefüllten Orten, ſoll unter ſchärfeſter Strafe niemand ſich unterfangen Taback zu rauchen. ***)

Fleiſchſelchen.

§. 20. Wer ſich ſeines Rauchfangs zu Selchung des Fleiſches gebrauchen will, derſelbe muß ſich mit eiſenen Stangen oder Hacken bei Vermeidung empfindlicher Strafe verſehen.

Flachsbörren, Holz trocknen.

§. 21. Brennholz, Flachs oder derley brennbare Dinge bei den Oefen oder auf den Herdſtätten zu trocknen, oder zu dörren, wird auf das ſchärfeſte verboten.

§. 22.

*) Man ſehe auch voran S. 558 ſub b. c. d. e.

**) Man ſehe auch voran S. 565 ſub n.

***) Man ſehe auch voran S. 563 ſub k.

§. 22. Holz, Heu, Stroh, Flachs, Hanf u. d. gl. feuerfangende Sachen ſollen nicht neben Rauchfängen und Feuerſtätten aufbewahrt, noch auf den Dachböden gelegt werden, es wäre dann, daß dem Hausinhaber ein anderes Behältniß mangelte, als in welchem Fall demſelben, jedoch nur einen jährigen Bedarf an Heu und Stroh mit genugſamer Entfernung von dem Rauchfang auf dem Dachboden zu unterbringen geſtattet iſt. Verwahrung des Holzes, Heu, Stroh und ſ. f.

§. 23. Die Handwerker (Profeſſioniſten) welche mit feuerfangenden Sachen zu thün haben, ſollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkſtätten, ſondern gleichwohl in feuerſichern Orten aufbehalten. Feuerfangende Sachen nicht in großer Menge im Vorrathe zu haben.

§. 24. Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salpeter, Schwefel, Terpetin-Oel oder ähnlichen Waaren handeln, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutſamkeit anzuwenden, und in ihren Handlungsgewölbern vom Pulver nie einen Vorrath über 4 Pfund zu halten, und dieſer kleine Vorrath ſoll noch in beſonderen guten Behältniſſen, allenfalls in blechenen Gefäßen verwahrt werden. Alles übrige Pulver haben ſie auſſer der Stadt, Vorſtadt oder des Markts in einem ſicheren Orte nieder zu legen. Und wohl zu verwahren.

§. 25. Beym Kochen mit Schmalze iſt Sorge zu tragen, daß ſich daſſelbe nicht entzünde: und wenn es geſchieht, iſt es auf gehörige Art zu dämpfen; wie Behutſamkeit mit dem Kochen im Schmalz, dann bey

dann

Ausſchmelzung des Unſchlitts. dann auch bei Ausſchmelzung des Unſchlitts, welche nie in der Nacht geſchehen darf, alle nöthige Vorſicht gebrauchet werden muß.

In Holz arbeitende Profeßioniſten. §. 26. Diejenigen Handwerker, die in Holz arbeiten: als Tiſchler, Drechsler, Wagner, Faßbinder u. d. gl. ſollen die Holzſcheiter, Splitter und Spänne, nicht in der Werkſtätte liegen laſſen, ſondern vom Tag zu Tag an einen feuerſicheren Ort bringen.

Strohſchneiden, Flachsbrechen ꝛc. bei freyem Lichte. §. 27. Das Strohſchneiden, Flachsbrechen, Hächeln, Dreſchen u. d. gl. Verrichtungen, dürfen bei der Nachtzeit und dem freyen Lichte, ſo wie auch das Gänsſtopfen auf den Böden nicht unternommen werden.

Gebrauch des freyen Lichts in Stallungen iſt verboten. §. 28. Vorzüglich iſt das offene Licht und Kohlfeuer auf das ſorgfältigſte in Acht zu nehmen, und daher bei ſchwereſter Strafe verboten, freyes Licht oder Kohlfeuer auf die Böden, in die Ställe, Heu= Holzgewölbe oder andere Orte zu bringen, wo feuerfängliche Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausinhaber und Hausvater wird mit gläſenen oder blechenen Laternen verſehen ſeyn, damit ſowohl er als ſein Geſind zur Nachtzeit an ſolchen Oertern ſich eines darinn verwahrten Lichts bedienen möge.

Gaſtwirthe haben für ihre Gäſte und Fuhrleute zu ſtehen. §. 29. Die Gaſtwirthe haben wie andere Hausväter für ihre Hausleute, zugleich aber auch für die bei ihnen einkehrenden Gäſte zu haften; ſie ſollen demnach den Pferdeknechten die Aufſteckung freyer brennen=

den

den Kerzen in den Ställen nicht geſtatten, und ihnen in dieſem Stücke wie auch wegen des Tabackrauchens, alle Behutſamkeit einbinden.

§. 30. Ueberhaupt ſoll jeder Hausinhaber und Hausvater nicht nur ſeinen Kindern, Hausleuten, den in ſeinem Hauſe wohnenden Zinspartheien und Gäſten die Achtſamkeit auf Feuer und Licht nachdrücklichſt einſchärfen, ſondern er ſelbſt oder einer ſeiner verſicherten Diener, ſoll allzeit Nachts vor dem Schlaffengehen, beſonders bei Oefen und Feuerſtätten genau nachſehen, und dafür ſorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöſcht, oder an einem ſicheren Orte, wo kein Schaden geſchehen kann, aufbewahret werden. Obſorge über Feuer und Licht.

§. 31. Eben dieſe Vorſicht haben dieſelbe auch wegen der warmen, vielleicht nicht hinlänglich ausgekühlten Aſche zu empfehlen, welche um gröſſerer Sicherheit willen, immer nur an feuerfreye Plätze zu ſchütten iſt. Warme Aſche.

§. 32. Die Sorgloſigkeit in Säuberung der Rauchfänge hat zur Entſtehung der Feuersbrünſte öftere Gelegenheit gegeben. Säuberung der Rauchfänge.

Jeder Hausinhaber und Hausvater hat daher darauf zu ſehen, daß die Rauchfänge, Oefen und Herdſtätte von Zeit zu Zeit gereiniget, und gegen die Feuersgefahr ſicher geſtellt werden.

§. 33. Dies kehren der Rauchfänge ſoll durch ordentliche befugte Rauchſangkehrer, und zwar nach Durch Rauchfangkehrer.

dem

dem Ermeſſen der Obrigkeit und des Magiſtrats und nach Verhältniß des minderen oder größeren Feuers alle 4 Wochen oder alle 14 Täge, bei Handwerksleuten, die großes Feuer nöthig haben, auch wohl alle 8 Tage geſchehen.

Deren Schuldigkeit.

§. 34. Die Rauchfangkehrer ſind ſchuldig, derjenigen Partheien, welche ſich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zu gehöriger Zeit fegen (kehren) zu laſſen, wie auch jene Oefen und Rauchfänge, welche ſchadhaft ſind oder bei welchen ſonſt eine Gefahr vorhanden ſeyn dürfte, der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und haben ſie im Falle der Unterlaſſung für den entſtehenden Schaden zu haften.

Sie ſollen daher ſich in dieſem Punkte nicht auf ihre Geſellen verlaſſen, ſondern ſelbſt öfters in den Häuſern bei den Oefen, Rauchfängen, Herdſtätten mit Aufmerkſamkeit nachſehen.

Schuldigkeit der Hausinhaber in Abſicht auf die Rauchfangkehrer.

§ 35 Hingegen iſt auch die Schuldigkeit der Hausinhaber und Hausväter jene Rauchfangkehrer der Obrigkeit zur angemeſſenen Beſtrafung anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, zu ſelten oder zu nachläßig fegen, und ſich ihre Verrichtung nicht pflichtmäßig angelegen ſeyn laſſen. *)

Feuerkommiſſäre und Viſitazion.

§ 36. Damit nun alles, was in den vorhergehenden §§. vorgeſchrieben iſt, um ſo pünktlicher beobachtet, und alle Feuersgefahr um ſo zuverläßiger abgewendet werden möge, ſind in allen Städten und geſchloſ-

*) Man ſehe auch voran S. 561.

ſchloſſenen Märkten von den Obrigkeiten eigene Feuerkommiſſäre aufzuſtellen, und allenfalls für die verſchiedenen Stadtvierteln beſondere zu beſtimmen. Dieſe haben ſich mit Zuziehung eines Maurer-Zimmer- und Rauchfangkehrermeiſters alle Jahre zweimal, nämlich im Herbſte und im Frühjahre unentgeltlich in alle Häuſer des Orts zu begeben, die Rauchfänge, Oefen und Feuerſtätten wohl zu beſichtigen, die Feuersgefährlichkeiten, ſo viel möglich, anzumerken, und diejenigen, wobei augenblicklich ein Unglück zu beſorgen ſtehet, und kein Aufſchub ſtatt findet, auf der Stelle abzuſchaffen. Zugleich ſollen ſie die bei den Häuſern befindlichen Löſchgeräthſchaften in Augenſchein nehmen, und dann über eine jede ſolche Feuersgefahr-Unterſuchung bei der Obrigkeit oder dem Magiſtrate ihren Bericht abſtatten.

Nro. II.

§. 37. Da indeſſen bei aller Vorſicht dennoch Feuersbrünſte entſtehen, ſo iſt der weitere Augenmerk auf die baldige Entdeckung derſelben zu richten, wozu die Nacht- und Feuerwachen vorzüglich dienen. *Baldige Entdeckung einer entſtandenen Feuersbrunſt.*

Es iſt aller Orten ohne Ausnahm den Nacht- und Thurnwächtern, daß ſie Nachts auf das Feuer genau Acht haben, wohl einzuprägen, und ihnen unter Bedrohung ſtrenger Züchtigung nachdrücklich zu befehlen, daß ſie, ſobald ſie eine Gefahr gewahr werden, ſogleich Lärmen machen, wie dann dieſe Nachtwächter nebſt Ausruffung oder Ausblaſung der Stunden, ſo *Schuldigkeit der Nacht- und Feuerwachen.*

wie auch die Thurnwächter alle Viertelſtunde ein Zeichen ihrer Wachſamkeit zu geben haben.

Zur Zeit der Jahrmärkte.

§. 38. An den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, iſt zu dieſer Zeit von den Magiſtraten die Sorgfalt und Vorſichtigkeit wegen der Feuersgefahr zu verdoppeln.

Zu dem Ende ſoll in der Gegend der Markthütten kein freies Licht oder Kohlenfeuer, am wenigſten aber Windlichter und Fackeln geſtattet, hinlängliches Waſſer in Bereitſchaft gehalten, und ſchon vor dem Tage des Markts entweder öffentlich kund gemacht, oder wenigſtens den Gaſtwirthen eingebunden werden, daß ſie die Gäſte und Marktleute warnen, auf die Sicherſtellung ihrer Hütten gegen Feuersgefahr bedacht zu ſeyn. *)

Das Feuer nicht zu vertuſchen.

§. 39. Wenn nun irgendwo Feuer entſtehet, ſoll augenblicklich Lärm gemacht, und um Hilfe gerufen werden.

Der, ſo ſich unterfängt, das im Hauſe entſtandene Feuer geheim zu halten, und es nicht ſogleich und bei Zeiten kund werden läßt, er ſey nun der Hausvater ſelbſt oder jemand anderer, ſoll auf das ſchärfeſte geſtraft, und, in ſo weit ſein Vermögen zureicht, zum Erſatze des verurſachten Schadens angehalten werden.

§. 40.

*) Auch voran S. 564. und 565.

§. 40. Zur Kundmachung des entſtandenen Feuers iſt alſo jedermann verbunden, ſobald er der Feuersgefahr auf was immer für eine Art gewahr wird. Zur Kundmachung iſt jedermann verbunden.

§. 41. Die Kundmachung kann, wo Thurnwächter ſind, durch das Glockenſtürmen, dann außer dem durch Schreien, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthöre und Fenſter geſchehen; Wie die Kundmachung geſchehen ſoll.

Zugleich iſt die unverſäumte Anzeige bei dem Bürgermeiſter, Stadt- oder Marktrichter, dann auch bei den Feuerkommiſſären zu machen.

Auf das Lärmzeichen, ſo das Feuer ankündiget, oder bei Gewahrwerdung des Feuers ſoll ohne weitere Verordnung, wo nicht ohnehin Thurnwächter beſtellet ſind, durch den Schulmeiſter, Meßner oder Kirchendiener an die Thurnglocke angeſchlagen, auf dem Thurne bei Tage eine Feuerfahne, bei der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgeſteckt, und auch wohl durch dazu beſtellte Leute mit der Trommel Lärmen geſchlagen werden, wie dann ohnehin auch das k. k. Militär angewieſen iſt, bei wahrnehmendem Feuer mit Trommeln und Schießen den Lärm zu machen, dann auch ſonſt alle thunliche Hilfe zu leiſten.

Nro. III.

§. 42. Die ſchleunige Löſchung eines ausbrechenden Brandes hängt ſehr von der Vorkehrung ab, daß es nicht am hinreichenden Vorrathe an Waſſer, noch an den nöthigen Löſchgeräthſchaften gebreche, daß die Die ſchleunige Löſchung.

verſchiedenen Klaſſen der Einwohner zu angemeſſenen Verrichtungen vorhinein beſtimmet, und ſich zur Hilfe ſchleunig einzufinden, angewieſen ſind, endlich daß beim Löſchen ſelbſt eine gute Ordnung herrſche.

Oeffentliche Röhrkäſten und Brunnen.

Daher müßen die öffentlichen Röhrkäſten und Brunnen ſowohl als die in Privathäuſern ein beſonderer Gegenſtand der Aufmerkſamkeit für die Feueraufſicht ſeyn, und hat man bei den gewöhnlichen Feueruntерſuchungen darauf zu ſehen, daß ſie immer in gutem Stande erhalten werden.

Brunnen.

§. 43. Wenn daher ein neues Haus gebauet wird, ſoll man ſo ſehr als möglich darauf ſehen, daß in ſelbem ein Brunn gegraben werde, und iſt die Erlaubniß zum Bauen nur unter dieſem Bedingniße zu ertheilen.

Pferdeſchwemmen.

§. 44. Wo Mangel an Fluß- Bach- und -Brunnenwaſſer iſt, muß man ſich mit Pferdeſchwemmen, Ziſtern u. d. gl. behelfen, und auf derſelben Erhaltung bedacht ſeyn.

Bereithaltung der Pferde.

§. 45. Es iſt dafür zu ſorgen, daß auf den Fall der Noth immer Pferde vorhanden ſeyn, beſonders iſt in den größeren Städten den Fuhrleuten, Müllern, Bäckern, Bräuern, Fleiſchhauern, und wer ſonſt Pferde hält, zur Pflicht zu machen, daß ſie nebſt der allgemeinen Schuldigkeit die Pferde bei einem Brande zu ſtellen, wechſelweiſe immer eigends angeſchirrte Pferde bereit halten, um bei Entſtehung eines Feuers ſolche

zur

zur Herbeiſchaffung des Löſchgeräths, Waſſers, und was ſonſt nöthig ſeyn könnte, ohne Verzug gebrauchen zu können.

§. 46. So viel möglich ſoll jedes gemeine Bürgershaus auf dem Boden eine mit Waſſer gefüllten Bodung haben, und, um im Falle der Noth entweder ſelbſt zum löſchen zu gehen, oder ſeine Leute ſchicken zu können, wenigſtens mit einigen Schäffern und hölzenen Waſſereimern (Zubern) dann Kannen verſehen ſeyn. Löſchgeräth.

§. 47. So muß auch jedes Bürgerhaus ſich eine Dachleiter, einen Feuerhaken, und eine groſſe Laterne mit einem Hefte, an dem ſie an die Hausmauer angehängt werden können, anſchaffen, um wenn zur Nachtszeit Feuer entſtehet, die Gaſſen, wodurch das Löſchgeräth und das Waſſer zugeführet werden muß, zu beleuchten. Für Häuſer

§. 48. In Anſehen der beſſern und größern Häuſer haben die Magiſtrate oder Ortsobrigkeiten, in Anſehen der in den Städten, und Märkten liegenden Herrſchaftshäuſern, Freyhöfe, Klöſter, Pfarrhöfe u. d. gl. aber die k. Kreisämter zu beſtimmen, wie viel ſich jedes an den erſtgenannten oder auch andern Löſcherforderniſſen, als z. B. an ledernen Waſſereimern (Waſſerämpern) an Haken, Brecheiſen, an eiſenen Schaufeln, hölzenen Handſpritzen u. d. gl. beizuſchaffen habe. Für größere Häuſer.

Für die Städte, Märkte.

§. 49. Außer dem ſollen aller Orten durch die Wirthſchaftsadminiſtrationen und Jnſpektores der Städte und Märkte ſelbſt, mithin auf gemeine Köſten die abgängigen Löſchgeräthſchaften angeſchaft werden.

Jeder Ort muß nach Verhältniß ſeiner Größe und ſeines Vermögens mit größern oder kleinern metallenen Feuerſpritzen auf Rädern oder Traghölzern mit Waſſerwägen und ihrer Zugehör, mit Waſſervåſſern, mit höhern und niedern Feuerleitern, Feuerhacken, eiſenen Schaufeln, Brecheiſen, Brandhacken, ledernen Waſſereimern (Waſſerämpern) Laternen u. d. gl. verſehen ſeyn.

Beſtimmung des Löſchgeräths.

§. 50. Die Magiſtrate und Obrigkeiten ſollen demnach ohne Verzug und mit eigener Dafürhaftung ſorgen, daß in den ihnen untergebenen Häuſern die Löſchgeräthſchaften angeſchaft und in gutem Stande erhalten werden. Von ihren vorräthigen eigenen und von den Löſchgeräthen, der in ihrer Stadt oder ihrem Markte liegenden Herrſchaftshäuſer, Freyhöfe, Klöſter, Pfarrhöfe u. d. gl. größeren Häuſer haben ſie binnen 4 Wochen von Zeit dieſer kundgemachten Feuerlöſchordnung an, dem Kreisamte das Verzeichniß einzuſenden, welches ſodann, was noch abgängig ſeyn dürfte, nach Umſtänden anzuſchaffen, die Anleitung geben wird.

Verwahrung deſſelben.

§. 51. Die den Städten und geſchloſſenen Märkten ſelbſt gehörigen Löſchgeräthſchaften müßen an ſchicksamen Oertern, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen

men iſt, aufbewahret, den Wirthſchaftsanwälten, Inſpektoren oder ſonſt vertrauten Leuten hierüber die Aufſicht aufgetragen, und öfters im Jahre darnach geſehen werden. Die Spritzen ſind von Zeit zu Zeit, zu verſuchen, und was Schaden gelitten, ſogleich auszubeſſern *) Die Waſſerbodungen, wovon in den Stadtgebäuden ſo viel nöthig untergebracht werden ſollen, ſind zu gehöriger Zeit mit friſchem Waſſer zu füllen, und überhaupt iſt Sorge zu tragen, daß alle Löſchgeräthſchaften in jedem Nothfalle in ſolchem Stande ſeyn, damit ſie auf der Stelle, und ohne ſie erſt zubereiten zu müſſen, mit aller Geſchwindigkeit gebraucht werden mögen.

Diejenigen, welchen die Sorge über die Löſchgeräthſchaften anvertrauet iſt, werden über die ihnen zur Schuld kommenden Vernachläßigungen zur ſcharfen Verantwortung zu ziehen, auch wohl gar zum Erſatze des durch die Unbrauchbarkeit der Löſchgeräthſchaften entſtandenen Schadens anzuhalten ſeyn.

Vorläufige Beſtimmung der Verrichtungen beim Löſchen.

§. 52. Vorzüglich aber hängt die Geſchwindigkeit ſowohl als auch die Ordnung beim Löſchen von einer vorläufigen Beſtimmung, der jedem zukommenden Verrichtung bei der entſtandenen Feuersbrunſt ab, ſo daß ohne weitere Anſtellung oder Anordnung jedermann von ſelbſt wiſſe, was er zu thun habe.

Für die Bürger und Zünfte.

Daher ſollen die Magiſtrate und Ortsobrigkeiten durch eine geſchickte gedruckte Eintheilung nach dem Un-

*) Man ſehe voran S. 567. ſub. a.

terſchied der Zünfte und Profeſſioniſten alles auf eine ſolche Art feſtſetzen, daß einer jeden Gattung ihre angemeſſene Verrichtung zugetheilet werde, und auf dieſe Weiſe die einen zur Zufuhr der Erforderniße, zur Zubringung des Waſſers, und bei den öffentlichen Brunnen, die andern auf dem Rettungsplatze, einige bei den Spritzen, und andere bei den Feuereimern, bei den Feuerleitern, bei dem übrigen Geräthe, ferners andere zum Löſchen, zum Retten, zum Abbrechen und Einreißen angewieſen ſeyn.

Für die Maurer, Ziegeldecker

Insbeſondere ſind die im Orte oder in der Nähe deſſelben befindlichen Maurer, Ziegeldecker, Zimmer-Schmied- und Schloſſermeiſter, wie auch die Rauchfangkehrer wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen ſie ſich beim Feuer einzufinden, und wozu ſie ſich eigentlich bereit zu halten haben.

Für die Magiſtrats-perſonen ſelbſt.

§. 53. Auf gleiche Art müſſen die Magiſtrate oder Marktgerichte die Geſchäffte für den Fall einer Feuersbrunſt vorhinein unter ſich ſelbſt eintheilen, und nebſt den Feuerkommiſſären, die ohnehin allezeit bei dem Feuer ſich einfinden müßen, einige Theils aus ihren Mitteln, theils aus der übrigen Bürgerſchaft und ihren Beamten, dann Dienern benennen, die während des Feuers Ordnung halten, die zu- und abfahrenden Wägen leiten, die Leute zum Löſchen, doch mit Beſcheidenheit aneifern ſollen. Es ſind auch eigends Leute zu beſtellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feueranſa-

ſagen, zum Hin- und Wiederſchicken, und zu andern der- gleichen Nebenverrichtungen ſich gebrauchen laſſen. Es haben auch die Magiſtrate und Obrigkeiten ihren Stadt- wachen, Gerichtsdienern und Thorwärtern die Anlei- tung zu geben, daß ſie auf verdächtige Leute, von de- nen man den Verſuch eines Diebſtahls zu befürchten hat, acht geben, ſie beſonders zur Nachtszeit während dem Feuer nicht ein- und ausgehen laſſen, und die Thöre geſperrt halten.

Die Viehhalter ſind anzuweiſen, daß ſie bei Ent- ſtehung des Feuers zur Hand und für die Wegſchaffung und Rettung des Viehs beſorgt ſeyn. Alle dieſe Ver- richtungen und die dazu beſtimmten Perſonen ſind in ein eigenes Protokoll einzutragen, ſowohl, damit die Eintheilung nicht in Vergeſſenheit käme, als auch, da- mit jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldig- keit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können. Für die Viehhalter.

§. 54. Wenn nun das Lärm- und Feuerzeichen gegeben wird, ſoll ſich der Bürgermeiſter der Städte oder Märkte mit einem oder anderen Rathsmanne, wie auch die beſtellten Feuerkommiſſäre zum Feuer begeben, wohin ebenfalls jeder Hausinhaber entweder ſelbſt zu kommen, oder doch jemanden mit hinlänglichen Kräf- ten verſehenen, folglich kein Kind oder eine zu betagte Perſon mit Waſſereimern, Schäffern, Zubern und der- gleichen zu ſchicken hat. Erſcheinung bei dem Feuer der Magiſtrats- perſonen. Der Haus- inhaber.

Wo-

Wobei ſich übrigens von ſelbſt verſtehet, daß die Städte und Vorſtädte bei entſtehender Feuersbrunſt ſich mit ihren Einwohnern und Löſchgeräthen die gegenſeitige ſchleunigſte Hilfe zu leiſten haben.

Der übrigen Einwohner und Profeſſioniſten.

§. 55. Die Handwerker oder andere dazu beſtimmte Perſonen haben mit ihrem nothwendigen Handwerkszeugen dem Feuer zuzueilen, oder ſich zu der jeden von ihnen nach Anleitung des §. 52. angewieſenen Verrichtung ſogleich ohne weitere Anfrage unter Vermeidung der empfindlichſten Strafe, wenn ſie zu ſpät kämen, anzuſtellen; beſonders haben ſich diejenigen, die zur Herbeiſchaffung der gemeinen Stadt- und Markt-Geräthſchaften und zur Zufuhr der Waſſerladungen beſtimmt ſind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleißen.

Die zum Ab- und Vorbrechen gemeiniglich beſtimmten Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Schloſſer, Schmiede, die im Orte oder in der Nähe wohnen, haben ſich mit ihren Werkzeugen zahlreich einzufinden, die Rauchfangkehrer aber mit allen ihren Geſellen zu erſcheinen.

Die Fuhrleute und Pferdehälter.

§. 56. Fuhrleute und alle Partheien, die Pferde halten, auch die nur einkehrenden Fuhrleute ſollen auſſer jenen, die ohnehin zur Zufuhr des Löſchgeräths und Waſſers eigends beſtimmt ſind, ihrerſeits ebenfalls die Pferde in Bereitſchaft halten, um im Falle der Noth ſelbe ſogleich zur Löſchanſtalt, oder zu anderen dazu gehörigen Fuhren ſtellen zu können.

§. 57.

§. 57. Vorzüglich muß nach Beſchaffenheit der Lage und Umſtände ein freyer Plaz auserſehen, und gut beſetzet werden, wohin die durch das Feuer überraſchte Partheyen ihre kleinen Kinder, Kranke und Habſchaften in Sicherheit bringen können. Rettung der Kinder, Kranken und Habſeligkeiten

Jedoch iſt zu veranlaſſen, daß zu Vermeidung der Effekten-Vermengung, und daher entſpringender Irrungen, jede Parthey ihr auf ſothanen Plaz gerettetes Gut ſelbſt mit bewache.

§. 58. Der Wundarzt (Bader) hat die beſondere Pflicht, nebſt einem Geſellen mit Bind- und Aderlaßzeuge ſich einzufinden, damit denjenigen, welche beim Löſchen etwa verunglückt werden möchten, gleich die nöthige Hilfe verſchaffet werden könne. Des Baders.

§. 59. Von der im Orte befindlichen Geiſtlichkeit verſieht man ſich, daß ſie nicht nur, wie es ihre Schuldigkeit fordert, wenigſtens durch Abſchickung einiger ihrer Mitbrüder, und mit ihren Löſchgeräthſchaften den Nothleidenden zu Hilfe kommen, ſondern auch den übrigen Einwohnern mit gutem Beyſpiele vorzugehen, ſich bemühen werde. Der Geiſtlichkeit.

§. 60. Bei der Feuerlöſchanſtalt ſelbſt ſollen alle Anweſende dem dirigirenden Bürgermeiſter, Stadt- Marktrichter, oder wer ſonſt als Vorgeſezter gegenwärtig iſt, ohne Widerrede oder Verweilung gehorſam leiſten. Gehorſam gegen diejenigen, welche der Löſchanſtalt vorſtehen.

§. 61.

Glimpfliche Behandlung der Leute.

§. 61. Doch erwartet man von demſelben, daß er, indem er die Leute zur Arbeit aneifert, die Halsſtärrigen und Widerſpenſtigen mit Ernſte antreibt, die zum Löſchen unnütze Perſonen und müßigen verhinderlichen Zuſeher bei Seite ſchaffen, bei dieſen und allen ſeinen Verrichtungen den Glimpf und die anſtändige Mäßigung nicht aus den Augen laſſen werde. Uebrigens haben ſich alle Anweſende des unnöthigen Geſchreies und Lärmens zu enthalten.

Gute Ordnung bei dem Löſchen und Retten.

§. 62. Es muß Vorſicht getragen werden, daß der Weg zur Zubringung des Waſſers und der Löſchgeräthe frey bleibe, und zur nächtlicher Zeit beleuchtet ſeye, daß, damit die zu = und abfahrenden Wägen einander keine Hinderniß verurſachen, die Wege der Zu = und Abfuhr auf verſchiedenen Seiten angewieſen, daß, wo möglich, die zum Zureichen des Waſſers beſtimmten Perſonen in zwo Reihen geſtellet werden, und von dieſen die eine Reihe die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber, die leeren zum Füllen zurückgebe, auf dieſe Art alſo immer die nöthige Ordnung erhalten werde.

Löſchanſtalt.

§. 63. Beim Löſchen ſelbſt ſoll man die Spritzen nicht gegen, ſondern nach dem Winde richten; ſo lange es irgendwo in einem Zimmer oder Keller, oder Gewölbe oder ſonſt einem geſperrten Behältniße brennt, iſt nach Umſtänden der Sache das Feuer mit Handſpritzen, Waſſeraufgieſſen, allenfalls durch Verſtopfung der Thüren, Fenſter, Oeffnungen, mit Erde, Raſen, Waſen,

Miſt,

Miſt, Steinen, Ziegeln u. d. gl. zu dämpfen, und demſelben nicht vor der Zeit Luft zu laſſen, noch voreilig und ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabſichten zu ſpät zum Ein= und Niederreißen zu ſchreiten.

§. 64. Im Falle nämlich das weitere Umſichgreifen, und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf andere Art gehindert werden könnte, ſoll man aller Orten ohne Rückſicht mit dem Ab= und Vorbrechen der bedrohten Häuſer vorgehen, vorzüglich aber die anſtehende hölzene Gebäude, ſo weit es nöthig, ganz niederreiſſen. Vorbrechen.

§. 65. Diejenigen, deren Häuſer durch die Löſchanſtalt abgedeckt, oder niedergeriſſen worden ſind, haben alle Vorrechte und Begünſtigungen der wirklichen Abbrändlern zu genieſſen, und wenn durch die Abdeckung oder Einreiſſung ihrer Häuſer der ganze Ort gerettet worden iſt, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umſtände eintreten, ſo hat man auf eine beſondere angemeſſene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen.

Num. IV.

§. 66. Nach gelöſchtem Feuer haben Löſcher und Löſchgeräthe noch ſo lange auf der Brandſtätte zu bleiben, als es diejenigen, welche die Löſchanſtalt leiten, zuträglich finden werden. Vorkehrungen zur Verhinderung ſchädlicher Folgen nach gelöſchtem Brande.

Es ſoll ſich alſo niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit wegbegeben. Die Löſcher ſollen ſich nicht eigenmächtig entfernen.

§. 67.

§. 67. Wenn der Brand aufgehört, iſt genaue Obſicht zu tragen; daß nicht durch irgend eine unter dem Schutte verborgene Glut neuerdings Feuer entſtehe, daher die Brandſtätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beſtändig mit Waſſer begoſſen werden muß. Die Vorſicht fordert ſogar eigene Wächter auf dem Plaze zu laſſen, welche auf das etwa neu auflodernde Feuer zu ſehen haben.

Zurückſtellung des Löſchzeugs.

§. 68. Wann endlich die Feuersgefahr ganz vorüber iſt, müſſen alle Löſchgeräthſchaften auf einen Plaz zuſammen getragen, die der Stadt oder dem Markte angehören, abgeſöndert, und dann auch jedem Privateigenthümer das Seinige zurückgeſtellet werden. Die Ausbeſſerung und Nachſchaffung deſſen, was an dem Löſchgeräthe verderbt worden, oder gänzlich zu Grunde gegangen iſt, ſoll ſobald möglich beſorgt werden.

Anzeige an das Kreisamt.

§. 69. Gleich den Tag nach einer ſolchen unglücklichen Begebenheit muß die umſtändliche Anzeige an das k. Kreisamt geſchehen.

Unterſuchung der Urſachen, und Beſtrafung der Schuldtragenden.

§. 70. Daher hat die Behörde unverzüglich zu unterſuchen, wodurch das Feuer entſtanden iſt, um diejenigen, welche durch Fahrläßigkeit dazu Gelegenheit gegeben hätten, zur Strafe zu ziehen, und gegen die, welche aus Bosheit als Urheber davon erkennet würden, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgehen zu können.

§. 71.

§. 71. Sollte jemand ſich unterfangen, etwas von den Löſchgeräthſchaften ſich zuzueignen, muthwillig zu verderben, oder wohl wiſſentlich zu verkaufen, der hat eine gleiche gerichtliche Züchtigung zu gewarten.

Derjenigen, die etwas von Löſchgeräthſchaften, oder ſonſt während dem Feuer ſtehlen.

§. 72. Diejenigen endlich, welche die Unmenſchlichkeit hätten, etwas von dem der Gefahr ausgeſezten, oder geretteten Sachen zu entwenden, oder das ihnen in ſo dringender Noth Anvertraute abzuläugnen, ſind mit der größten Schärfe nach den peinlichen Geſetzen zu behandeln.

§. 73. Hingegen ſind die, welche ſich bei dem Löſchen durch beſondere Dienſte hervorgethan haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Bekanntlich ſoll denen, welche dem Stadt- oder Marktrichter, oder der im Orte befindlichen Obrigkeit die erſte Nachricht vom entſtandenen Feuer gebracht haben, 1 fl., demjenigen, welcher die erſte Waſſerladung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr., dem, der die zweyte gebracht, 1 fl., dem Rauchfangkehrer, der, wenn im Rauchfange Feuer entſtanden iſt, denſelben am erſten durchgekrochen hat, 2 fl. und demjenigen, der ſolchen am zweyten durchgekrochen, 1 fl. aus den Gemeindrenten gereichet werden.

Belohnung derjenigen, die gute Dienſte beym Löſchen geleiſtet haben.

§ 74. Die Stadt- oder Marktgemeindrenten aber haben dieſer und anderer durch die Löſchanſtalt veranlaßten nothwendigen Koſten wegen, ſich an dem Hausinhaber, durch deſſen oder ſeiner Einwohner Schuld

Erholung der Koſten.

und Nachläßigkeit das Feuer entſtanden iſt, zu erholen.

Doch bleibt dieſen das Recht der Wiederforderung gegen denjenigen, welchem eigentlich die Entſtehung der Feuersbrunſt zur Laſt gelegt werden kann, nach vorhergegangener billiger Beſtimmung und Mäßigung vorbehalten.

Beſtättigung der vorſtehenden Feuerlöſchordnungen.

Da die ſeit einer Zeit in verſchiedenen erbländiſchen Provinzen, mit Gefahr und empfindlichen Schaden der Unterthanen ausgebrochenen mehreren Feuersbrünſte verriethen, daß die für die Städte, und das offene Land erlaſſenen Feuerordnungen, nicht getreu genug befolget werden, und die Wachſamkeit der Behörden auf dieſen wichtigen Zweig der öffentlichen Sicherheit nicht hinlänglich gerichtet ſeyn mag.

So haben Seine izt regierende Majeſtät nach Ihrer für das allgemeine Wohl ſtäts wachenden Vorſorge zu verordnen geruhet:

Erſtens: Daß die beſtehenden Feuerordnungen nach ihrem ganzen Inhalte bei allen Gemeinden neuerdings kundgemacht, und die Nothwendigkeit einer genauen Befolgung der auf das allgemeine und einzelne Wohl abzielenden heilſamen Vorſchriften bei dieſer und allen anderen Gelegenheiten dem Volke dringend zu Gemüthe geführt werden ſoll.

Zwey=

Zweytens: Insbeſondere ſoll ſtreng unterſagt werden; in Ställen, Scheuern, Schupfen, auf Böden, in Holz- oder Heugewölbern, und anderen Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, Taback zu rauchen, oder dahin offenes Licht, oder Kohlfeuer zu bringen.

Drittens: Die Uebertreter ſind nach Maaßgabe des Geſetzes über politiſche Verbrechen, in IV. Kap. §. 57. und 58. mit Gefängniſſe, und bei beſonderer Unvorſichtigkeit, auch mit körperlicher Züchtigung unnachſichtlich zu beſtrafen.

Viertens: Allen Obrigkeiten, und Landesbehörden liegt abſonderlich ob, auf die Befolgung der Feuerordnung eine ſtäts rege Wachſamkeit zu wenden, nicht nur die darinn vorgeſchriebene jährliche zweymalige Viſitazion unfehlbar vorzunehmen, ſondern auch auſſer dem an unbeſtimmten Tagen und Stunden in Häuſern, wo viele feuerfangende Sachen vorfindig ſind, nachzuſehen, und zu eben dieſer Sorgfalt die Hauseigenthümer und Hausväter zu verhalten.

Obrigkeiten und Behörden, die ſich hierinn einer Pflichtverſäumung ſchuldig machen, ſollen im Falle eines entſtandenen Unglücks, insbeſondere zu einer angemeſſenen Strafe gezogen werden. *)

§. 5.

*) Hofdekret vom 20., Verordnung in N. Oeſt. den 26, in Mähren den 27., in Oeſt. ob der Enns den 28., in Böhmen und Tyrol den 30. Oktober 1792.

§. 5.

Feuerlöſchordnungen für einige Hauptſtädte ins Beſondere.

Für die Hauptſtädte der Länder erfloſſen eigene Feuerlöſchordnungen; als unterm 7. Juny 1749. für Linz.

Zu Wien ergieng für die Hofburg eine beſondere Feuerlöſchordnung unterm 27. Jäner 1753., dann für die Hauptſtadt Wien unterm 2. May 1759.

Für Prag in Böhmen unterm 3. Hornung 1755. ꝛc. für die Stadt Lemberg in Gallizien unterm 31. May 1782. ꝛc.

Auf Brünn und Troppau hat auch das vorhergehende Patent für die Landſtädte und Märkte Bezug, wie es S. 602 aus dem §. 11. erhellet.

Alle dieſe Verordnungen ſtimmen in Anſehung der Vorſichten zu Abwendung der Brünſte, mit der voranſtehenden Feuerlöſchordnung für die Landſtädte und Märkte überein, man führet daher hier nur dasjenige an, was in den obgemeldten Verordnungen für die Hauptſtädte ſonſt noch vorkömmt, und zu einiger mehreren Erörterung des ein oder andern Gegenſtandes dienet.

Feuerlöſchordnung für Linz.

Die Feuerlöſchordnung für Linz hat V. Abtheilungen. Die erſteren vier Abtheilungen enthalten die Vorſichten zur Verhinderung der Feuersbrünſte, und die Vorſchriften zu Entdeckung und Löſchung des ausgebrochenen Feuers, welche denjenigen gleichkommen, welche in den übrigen Feuerlöſchordnungen enthalten ſind; in der fünften Abtheilung wird von den beizu-

ſchaf-

ſchaffenden Feuerlöſcherforderniſſen gehandelt, und da dürfte dasjenige beſonders Bemerkungswürdig ſeyn, was unterm §. 5. vorkömmt, „daß kein Bürger„rechtswerber zur Ablegung des Bürgereides zuzulaſ„ſen ſey, bevor er ſich nicht die vorgeſchriebenen „Feuerlöſcherforderniſſe, nämlich: wenigſtens 3 Waſ„ſeramper, 1 Haken, 1 Leiter, 1 Waſſertonne, „oder wenigſtens 2 Fäſſer und 1 Handſpritze ange„ſchafft, oder wegen der Anſchaffung eine Bürgſchaft „geſtellet hat. Bei keiner Innung ſoll Jemand zum „Meiſterrechte zugelaſſen werden, der ſich nicht mit „einem ledernen Feuerlöſchamper verſehen hat. Von „dieſen Ampern ſind 12 bei einer jeden Zunft auf„zubehalten, und die übrigen an die Stadt abzu„geben."

Dann wird im 11. §. vorgeſchrieben, „daß bei „der vorzunehmenden Viſitazion der Feuerſtätte, Schor„ſteine ꝛc. eine beſondere Tabelle zu führen ſey, wel„che in 17 Hauptrubriken zu beſtehen hat." In der 1ten iſt der Name des Hausbeſitzers, des Viertels in welchem das Haus liegt ꝛc. anzuſetzen; von der 2ten bis zur 14ten Rubrike ſind die vorgefundenen Löſchgeräthſchaften, mit der Anmerkung ihrer Brauch- oder Unbrauchbarkeit zu beſchreiben; die 15te, 16te, 17te Rubrik, hat die Beſchaffenheit der Schorſteine, Feuermauern, Böden und Dachungen zu enthalten.

Feuerlöſchordnung für die Hofburg zu Wien.

Die für die **Hofburg zu Wien** erfloſſene Feuerlöſchordnung geht dahin: 1.) Wird zur Hofburg auch der Redoutenſaal, das Theater, die Hofbibliothek, die Hofſtallung ꝛc. gerechnet. Bey Ausbruch einer Brunſt an dieſen Orten, iſt der auf dem Burgplatze gelegenen Hauptwache die Anzeige zu machen, von da der wachthabende Hauptmann die Erinnerung an das Stadtunterkämmeramt zu machen, und zween Tambours zur Schlagung des Feuerlärmens zu beordern hat, welche den Weg über den Kohlmarkt nach den Hof, und dann nach den übrigen im Burgviertl gelegenen Gaſſen zu nehmen haben; von der dort befindlichen Hauptwache ſollen zween andere Tambours in die Hauptgaſſen beordert werden. Der Feuerlärm mit der Trommel hat übrigens auch bey allen in der Stadt und in den Vorſtädten ausgebrochenen Brünſten zu geſchehen, und die Tambours haben einem jeden, der ſie darum frägt, die Feuerſtätte zu melden.

Pflichten der Kammer und Hoffouriere.

2.) Die Einfahrt und die Zugänge nach der Burg ſind mit der Militz zu beſetzen, und die Kammer- und Hoffouriere haben die Feuerlöſchkommiſſär-Stellen zu begleiten; und liegt ihnen zur Pflicht ob, Acht zu haben, daß alle zur Löſchung tauglichen Perſonen ſo, wie auch die Herbeyſchaffung des Löſchgeräthes von keiner Seite eine Hinderniß finden. Zur Nachtszeit ſollen auf dem Burgplatze Pechpfannen ausgeſtellet werden, und von den Burgzimmerwärtern iſt den ſämmtlichen Feuerlöſchern immer der nächſte Weg zur Feuerſtätte anzuzeigen.

Pflichten der Burgzimmerwärter.

3.)

3.) Die Militz ſoll Niemanden bey Brünſten überhaupt mit Schlägen zur Löſchung anhalten, ſondern nur die zur Löſchung tüchtigen Perſonen freundſchaftlich aufmuntern. 4.) Das Thor ſoll geſchloſſen, und Niemand, der nicht zum Hofſtaate gehört, eingelaſſen werden. 5.) Von dem Unterkämmeramte ſoll jederzeit den Hoffourieren ohne Verzug die ausgebrochene Brunſt gemeldet werden.

6.) Zur Zeit des Jahrmarktes ſoll mit der Trommel auf dem Hofe kein Feuerlärm gemacht werden.

Feuerlöſchordnung für die Hauptſtadt Wien.

In der Feuerlöſchordnung für **Wien** findet man beſonders dasjenige zu berühren, was von der ſogenannten Feuerbeſchau daſelbſt vorkömmt. Es enthält nämlich der §. 33. folgendes: Die Feuerbeſchau hat in allen bürgerlichen und nicht bürgerlichen Häuſern, ohne Ausnahme, halbjährig (im Herbſte und Frühjahre) von den hiezu beſtellten Kommiſſären, nebſt den nöthigen Handwerksleuten zu geſchehen, als da ſind: Maurer, Zimmerleute, Steinmetz, Dachziegeldecker, und Schornſteinfeger. Dieſe Schau hat unentgeltlich zu geſchehen.

Von der Feuerbeſchau.

§. 34. Den Kommiſſären ſind die Häuſer nach den Vierteln zuzutheilen, und iſt ihnen von dem Stadtſteueramte eine Liſte über die ihnen zugetheilten Häuſer zu übergeben. Bey jedem Hauſe werden die vorgefundenen Gebrechen, oder daß ſich nichts der Feuerlöſchordnung Widriges vorgefunden hat, angemerket, und

hierüber an die Landesregierung der Bericht erſtattet. *)

§. 35. Die Kommiſſäre ſind berechtigt, Gebrechen, welche eine beſondere Gefahr drohen, alſogleich abzuſtellen, und die geſchehene Veranlaſſung an die Landesſtelle zu berichten.

§. 36. Die Feuerlöſchkommiſſäre für die Vorſtädte ſind von den Grundobrigkeiten der Landesregierung zur Beſtättigung vorzuſchlagen; ihre Pflichten ſind mit jenen der Kommiſſäre in der Stadt gleich.

§. 37. Die Schaukommiſſäre ſind verpflichtet nach vorgenommener Schau, ihren Bericht ſowohl über die befundenen Feuersgefahren, als auch über die Beſchaffenheit der Löſchgeräthe eines jeden Hauſes an die Landesregierung zu erſtatten.

Löſchgeräthe.

In Anſehung des Löſchgeräthes iſt §. 39. feſtgeſetzet worden, daß ſolches nach Beſchaffenſcheit der Häuſer vorhanden ſeyn ſoll, und zwar ſollen in der Stadt in groſſen Häuſern 6 Dachleitern, und eben ſo viele Feuerhacken, 24 lederne Waſſeramper, 6 Waſſertonnen, 6 Krampen, 6 eiſerne Schaufeln, 6 Laternen vom Glaſe mit eingeſteckten Kerzen; in mitteren Häuſern 4 Dachleiter und Feuerhacken, 12 lederne Waſſeramper, 3 Waſſertonnen, 3 Krampen, 3 eiſene Schaufeln, 3 Laternen vom Glaſe mit eingeſteckten Kerzen; in kleineren Häuſern 2 Dachleitern und Feuerhacken, 6 lederne Waſſeramper, 1 Waſſertonne, 1 Krampen, 1 ei-

*) Man ſehe voran S. 579. unter X)

1 eiſene Schaufel, 1 Laterne vom Glaſe mit eingeſteck-ten Kerzen vorhanden ſeyn.

In den **Vorſtädten** ſoll ein jedes **groſſes** Haus 6 Dachleiter und eben ſo viele Feuerhacken, Krampen, eiſene Schaufeln, und Laternen mit Glaß und eingeſteckten Kerzen, 18 lederne Waſſeramper, und 6 Waſſertonnen; ein jedes **mitteres** Haus 4 Dach-leitern, 3 Feuerhacken, 2 Krampen und eiſene Schau-feln, 3 Laternen vom Glaſe mit eingeſteckten Kerzen, 10 lederne Waſſeramper, 2 Waſſertonnen, und ein je-des **kleinere** Haus 1 Dachleiter, 1 Feuerhacken, 1 Krampe und eiſene Schaufel, 1 Laterne, und 4 Waſſerbutten vom Holze vorräthig haben; und ein jeder Hausinnhaber hat bey Strafe von 3, 6, und 12 Rthrn ſolche Geräthſchaften im guten Stande zu erhalten, und für die Füllung der Waſſertonnen in den Sommermo-naten beſorgt zu ſeyn.

§. 40. Die Eintheilung der Häuſer in groſſe, mittere und kleinere hängt von der Landesregierung ab.

Im 41. §. Von dem Löſchgeräthe, welches das Stadtunterkämmereramt, der Erzbiſchofhof, die (noch beſtehenden) Klöſter und Spitäler, (nun auch die den aufgelaſſenen Klöſtern, Stiftern u. d. gl. gehörig gewe-ſenen, nun zu verſchiedenen öffentlichen Anſtalten ver-wendeten Häuſer) dann das Landhaus zu unterhalten haben, iſt ein Theil bey einer Brunſt zu dem Orte der Brunſt zuzuführen, der andere Theil aber in Bereitſchaft zu halten; und für das Unterkämmeramt, und ſo auch

für die bemeldten übrigen Häuſer wird die Zahl von jeder Gattung der Geräthſchaften vorgeſchrieben: So hat das Unterkämmeramt 5 Waſſerwägen ſammt Zugehör, 5 gefüllte Waſſerleiten beiderſeits mit Zapfen, 5 Waſſertonnen, 10 Schäffer, hohe Leitern mit Spreizſtangen, 5 Leitern von mitterer Gattung, 5 groſſe Feuerhacken, 5 von mitterer Gattung, 5 eiſene Schaufeln und Krampen, 300 lederne Amper, 5 groſſe Löſchſpritzen, 11 kleine Löſchſpritzen auf Traghölzern, 100 Bandhacken, 60 grobe Windlichter, 24 Laternen mit eingeſteckten Kerzen bereit zu halten; von welchem Geräthe dann bey einer entſtandenen Brunſt, zum Orte der Brunſt zuzuführen ſind, 3 Waſſerwagen ſammt Zugehör, 3 gefüllte Waſſerleiten mit Zapfen, 3 Waſſertonnen, 6 Schäffer, hohe Leitern mit Spreizſtangen, und 3 von mitterer Gattung, 3 Feuerhacken, 3 eiſene Schaufeln und Krampen, 150 lederne Amper, 3 groſſe Löſchſpritzen auf Rädern, 6 auf Traghölzern, 25 Bandhacken, 30 Windlichter, 12 der obgemeldten Laternen.

Die Zahl der Geräthſchaften für die übrigen obgedachten Klöſter und Häuſer iſt nach Proporzion geringer, auch nicht aller Orten jede Gattung, beſonders des gröſſern Geräthes, vorgeſchrieben.

§. 42. Die Schaukommiſſäre haben dahin zu ſehen, daß ein jedes Haus mit ſolchen Geräthſchaften verſehen ſey, und dieſelben auch immer bereit gehalten werden.

§. 43.

§. 43. Eine jede Innung ſoll ſich mit den erforderlichen ledernen Ampern verſehen.

§. 44. Eine jede Innung erhält eine eigene Zahl derſelben, und

§. 45. hat dieſelbe ihre Amper mit dem Buchſtaben Z brennen zu laſſen. Die Herbergen ſollen bey einer entſtandenen Brunſt geſchloſſen, und die da befindlichen Burſche von dem Herbergvater angehalten werden, ſich mit den Ampern bereit zu halten, die Meiſter aber haben ſich bey Vernehmung des Feuerlärmens ohne Verzug an die Herberge zu begeben, und ein jeder hat mit einem Amper nach der Brandſtätte damal zu eilen, wenn der Feuerlärm von zween Tambours geſchlagen wird.

§. 46. Ein jeder Hausbeſitzer in und vor der Stadt hat zween Amper durch das Unterkammeramt mit Buchſtaben brennen zu laſſen, wovon jene der Hausbeſitzer in der Stadt mit dem Buchſtaben H., und die in den Vorſtädten mit V. H. zu brennen ſind, und ein jeder Hausbeſitzer hat bey einer Brunſt in oder vor der Stadt die gebrannten Amper zu verabfolgen.

Weiter ſind die beſonderen Vorkehrungen folgende:

Wache der Feuerlöſchknechte, und Zimmerleute.

§. 47. Die im Unterkämmeramte beſtellten vier Feuerlöſchknechte und vier Zimmerleute haben ſich ſtets bereit zu halten, und ſollen die erſteren entweder im Amte, oder in der Stadt, von den letzteren hingegen nie mehr als zween in einer Vorſtadt zur Arbeit verwendet werden.

Schorſtein-feger.

§. 48. Von den Schornſteinfegern ſollen bey Tage zween, bey der Nacht vier im Unterkämmeramt immer gegenwärtig ſeyn.

Maurer, Zimmerleute, Ziegeldecker.

§. 49. Von der Innung der Maurer, Zimmerleute und Ziegeldecker, ſollen ſtets vier Geſellen im Unterkämmeramte die Nacht durch ſich aufhalten.

Pferde in Bereitſchaft zu halten.

§. 50. Sollen täglich drey paar Pferde im Unterkämmeramte, und drey Paar in anderen von der Regierung beſtimmten Orten, zur Anſpannung bereit gehalten werden.

Von der zur Stadtſäuberung beſtimmten Taglöhnern, ſollen dreyzehen in der Leitung der Spritzen unterrichtet werden, und ſich beym geringſten Feuerlärmen ſowohl bey Tag als in der Nacht dabey einfinden.

Militz iſt in Bereitſchaft zu halten.

§. 51. und 52. Von der Militz ſollen täglich Hundert Mann als eine Feuerwache in Bereitſchaft bleiben, um bey einer Brunſt gleich erſcheinen zu können, auch ſoll die Kavallerie in dergleichen Fällen zur Hand ſeyn.

Zeichen durch die Sturmglocke am St. Stephans-Kirchenthurme.

§. 53. Sollen die Thurmwächter von der St. Stephanskirche bey Entdeckung einer Brunſt dem Thurmmeiſter mittels der an ſeine Wohnung geleiteten Glocke das Zeichen der Brunſt geben, und ihm durch das Sprachrohr den Ort der Brunſt anzeigen.

§. 54. Zugleich hat der Thurmwächter an die Feuerglocke anzuſchlagen, und die Anſchlagung zu wiederholen, je heftiger die Flammen lodern.

§. 55.

§. 55. Bei Tag iſt nach der Gegend der Brunſt eine rothe Fahne, in der Nacht eine beleuchtete Laterne auszuſtecken.

§. 56. Die Wächter ſind verpflichtet nach einer jeden halben Viertelſtunde bei jedem Fenſter hinauszuſehen, und das Zeichen ihrer Wachtbarkeit bei der Nacht durch einen Ruf anzudeuten.

§. 57. Bei Feuersbrünſten in den Vorſtädten hat das Anſchlagen an die Glocke zu unterbleiben.

§. 58. Der Thurmmeiſter hat das ihm angezeigte Feuer ohne Verzug dem Unterkämmerer, und dem Bürgermeiſter wiſſen, und der letztere die Meldung dem k. k. Ober- und Unterkämmerersfourier machen zu laſſen.

§. 59. Das Anſchlagen an die Glocke auf den Kirchthürmen, in deren Nähe die Brunſt ausgebrochen, hat nur in ſo lange ſtatt, bis das Feuerglockenzeichen von dem St. Stephansthurme gehört wird.

§. 60. Die Häuſerbeſitzer ſind verpflichtet, jede Verheimlichung einer Feuersbrunſt dem Unterkammeramte bei Strafe von 50 Reichsthalern anzuzeigen.

§. 61. Derjenige, welcher eine Feuersbrunſt dem Unterkämmeramte ohne hiezu berufen zu ſeyn, am erſten anſagt, erhält 1 fl. Belohnung. Anzeige der Feuersbrünſte.

§. 62. In den Vorſtädten wird eine Feuersbrunſt von dem nächſtgelegenen Kirchthurme durch Anſchlagung

an

an die Glocke angedeutet, und zugleich die Meldung dem Unterkammeramte gemacht.

§. 63. Handelt von Oeffnung der Stadtthore; da dieſe aber itzt nicht mehr geſperret werden, ſo behebt ſich dieſer §. von ſelbſt.

§. 64. Die Kundmachung der Brunſt durch die Tambours geſchieht nach der dem Militär ertheilten Vorſchrift.

§. 65 und 66. In den Vorſtädten iſt das Feuer von Grundwächtern durch die Trommel ſowohl bei Tag als bei der Nacht mehr kund zu machen.

§. 67. und 68. Gleich nach geſchehener Anzeige hat das Unterkammeramt nach der obigen Vorſchrift §. 41. das Löſchgeräthe nach der Brandſtätte bringen zu laſſen, wohin ſich auch die Feuerknechte und die beſtimmten Handwerker mit den Uebergehern zu begeben, und die obenangeführten Perſonen haben ohne Vorzug, die ihnen zugewieſenen Löſchgeräthe zuzuführen.

Von wem, und wie zur Löſchung zu erſcheinen iſt.

§. 69. Bei Strafe von 12 Rthl. haben die zur Feuerlöſchung beſtimmten Handwerker mit dem erforderlichen Geräthe zu erſcheinen.

§. 70. Auch müſſen die zu Feuersbrünſten beſtimmten Pferde gleich nach erhaltener Meldung der Brunſt an das beſtimmte Ort gebracht werden.

Wer Pferde herzugeben verpflichtet iſt.

§. 71. Die in der Stadt befindlichen ſogenannten Nachtführer haben bei Strafe von 12 Rthl. mit den nöthigen Pferden zu erſcheinen.

§. 72.

§. 72. Bei einer Feuersbrunſt in den Vorſtädten ſind die da gelegenen Nachtführer zur gleichen Pflicht verbunden.

§. 73. und 74. Alle bürgerlichen oder unbürgerlichen Stadt= und Vorſtadtlohnkutſcher ſind ſchuldig, bei einer Brunſt in der Nacht, ihre Pferde zur Anſpannung bereit zu halten, und ſolche ohne Verzögerung abzugeben, ſobald der Befehl hiezu gegeben wird.

§. 75. Bei einer Brunſt bei Tag ſind alle Einwohner, welche Pferde halten, verbunden, dieſelben zur Abgabe bereit zu halten.

§. 76. Das Unterkammeramt hat zur Füllung der Waſſerfäſſer das Gehörige zu veranſtalten, und bei den Springbrunnen hat ſich die erforderliche Mannſchaft zur Füllung der Fäſſer bereit zu halten.

Pflichten der Holzſcheiber, Waſſermänner u. d. gl.

§. 77. Bei einer Brunſt in der Vorſtadt haben die Strabler, Holtzſcheiber, wie auch die ſogenannten Waſſermäuſe, und Schnaphahne, bei Strafe zu erſcheinen, um ſie nach den Orten, wo die Füllung der leeren Fäſſer zu geſchehen hat, zu ſchicken.

Der Wundärzte.

§. 78. Bei einer jeden Brunſt hat eine Zahl der Wundärzte mit Geſellen bei Strafe von 12 Rthl. gegenwärtig zu ſeyn.

Der Grundrichter ꝛc.

§. 79 Bei einer in der Vorſtadt ausgebrochenen Brunſt haben unter einer gleichen Strafe der Grundrichter, und die Geſchwornen zu erſcheinen.

§. 80.

Des Bürgermeiſters Pflicht.

§. 80. Bei einer Brunſt in der Stadt, oder auf einem bürgerlichen Grunde hat ebenfalls der Bürgermeiſter zu erſcheinen.

§. 81. Die Feuerkommiſſäre haben die ihnen obliegenden Pflichten genau zu erfüllen.

§. 82. und 83. Bei einer ausgebrochenen Brunſt hat die Hälfte der Tagwache zu erſcheinen, die andere Hälfte aber auf ihren Poſten zu verbleiben.

Niemand iſt mit Schlägen zu behandeln.

Die §§. 84. 85. 86. enthalten, daß die Wachen Niemanden mit Schlägen behandeln, und die unnützen Perſonen mit Beſcheidenheit abgeſchaffet, nur in deſſen Nichtbefolgungsfalle mit Schärfe angeſehen werden ſollen.

Erſcheinung der Geiſtlichkeit.

Im §. 87. wird von der Geiſtlichkeit erwartet, daß ſie ſich in hinreichender Anzahl einfinden werde.

Pflichten der Feuerkommiſſäre.

§. 88. und 89. Die zur Feuerlöſchung verordneten Räthe und Kommiſſäre ſollen ſich angelegen ſeyn laſſen, thätig zur Löſchung der Brunſt mitzuwirken, und denſelben liegt die Handhabung der guten Ordnung, die Nachforſchung des Urſprunges der Brunſt ob, und ſie haben auch diejenigen, die ſich daran ſchuldig gemacht haben, und etwa der Flucht verdächtig wären, anzuhalten.

§. 90. Wie dem Feuer am geſchwindeſten Einhalt zu thun ſey, hat der Stadtunterkämmerer mit den §. 69. angemerkten Handwerkern zu beſorgen.

§. 91. und 92. Die §§. 88. und 89. bemeldten Kommiſſäre haben aber wechſelweiſe der Löſchung nachzuſehen, und den etwa ſich zeigenden Gebrechen abzuhelfen, auch iſt ihren Anordnungen auf das genaueſte Folge zu leiſten.

Die §§. 94 95. 96. 97. handeln von Beſtrafung des Diebſtahls an dem Feuerlöſchgeräthe, oder ſonſt bei einer Brunſt begangenen Diebſtahls; dermal tritt in dieſen Fällen das allgemeine Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung ein. Vom Diebſtahle bey Brünſten.

§. 98. Wird geordnet, daß immer die Hälfte des Löſchgeräthes in Bereitſchaft zurückgehalten werden ſolle, um, wenn etwa an einem dritten Orte eine Brunſt ausbräche, ſolches anwenden zu können. Von der Verwendung des Löſchgeräthes bey Brünſten.

§. 99. Bei Entſtehung mehrerer Feuersbrünſte ſollen alle nächſtgelegenen Hausinhaber und Bürger mit ihrem Löſchgeräthe erſcheinen.

§. 100. Bei einem dergleichen Vorfalle ſollen die Individuen der Feuerlöſchkommiſſion vermehret, und von dem Militäre eine ſtärkere Mannſchaft abgeordnet werden.

§. 101. Nach geſtillter Brunſt iſt das ſämmtliche Löſchgeräthe an einen Ort zu bringen, und das Unterkammeramt hat das ſeinige zuerſt, dann die übrigen Perſonen das ihrige zurückzunehmen.

Im §. 102. wird beſtimmet, welche Feuerlöſchkoſten der Inhaber des Hauſes, in welchem die Brunſt Erſatz der Löſchkoſten.

ent=

entſtanden iſt, gegen Erholung bei dem Einwohner, welcher an der Brunſt Schuld getragen, zu bezahlen hat: als für die erſte Waſſertonne 2 fl., für die zweyte 1 fl. 30 kr. und für die dritte 1 fl. Die übrigen werden durch die Kommiſſion aufgezeichnet, und nach dem Maaße der mehr oder wenigern Zahl der Preis beſtimmt, und den am meiſten Bedürftigen austheilet.

Belohnung der zuerſt zum Löſchen Erſchienenen

§. 103. Von den dreyen erſten zur Löſchung gekommenen Schorſteinfegern, Zimmer- und Ziegeldeckergeſellen, auſſer denjenigen, welche im Unterkammeramte ohnehin in Bereitſchaft ſtehen, erhält ein jeder 1 fl.

§. 104. Dem Schorſteinfeger, welcher am erſten den Schorſtein, aus welchem das Feuer ausgebrochen iſt, geſchloſſen hat, gebühret 1 Dukaten, dem zweytem 2 fl.

§. 105. Dem Unterkämmeramtsſchreiber 1 fl., den vier Feuerknechten, Zimmerleuten, und übrigen Schorſteinfegergeſellen einem jeden 30 kr.

§. 106. Die übrigen zur Löſchung gehörigen Maurer, Zimmerleute und Ziegeldeckergeſellen werden nach dem Maaße der Verwendung belohnet.

§. 107. Auch die Civilwache hat eine angemeſſene Belohnung zu erhalten. *)

§. 108. Soll das Unterkämmeramt alle dieſe Gebühren am dritten Tage nach gelöſchter Brunſt, und ge-

*) Man ſehe auch voran S. 566 ſub. r.

gepflogener Unterſuchung an die Perſonen, welche es betrifft, abzuführen.

§. 9. Die in Verluſt gerathenen Löſchgeräthſchaften ſind ohne Verzug mit neuen zu erſetzen, und

§. 10. Hat der Inhaber des Hauſes, wo die Brunſt entſtanden iſt, die ſämmtlichen Auslagen dem Unterkammeramte zu erſetzen.

Bei der Feuerlöſchordnung für Prag ergaben ſich bei erfolgter gegenwärtigen Verfaſſung verſchiedene Abänderungen, denn dieſe Feuerlöſchordnung lautet für die königl. Prager Städte, da vormal die Altſtadt, Neuſtadt, Kleinſeite, Hradſchin abgeſönderte Stadthauptleute, und Magiſtrate hatten. Da dermal aber nur ein Magiſtrat beſteht, und die gedachten Städte nur Hauptvierteln genannt werden; ſo macht nun izt die Altſtadt das 1te, die Neuſtadt das 2te, die Kleinſeite das 3te, und der Hradſchin mit dem königl. Schloſſe das 4te Hauptviertel aus, und beſteht derzeit auch nur ein Stadthauptmann, von welchem noch weiter unten das mehrere folget. Feuerlöſchordnung für Prag.

Es dürfte daher zur Vermeidung der Weitläufigkeit genug an dem ſeyn, wenn man hier anmerket, daß mit dieſer Feuerlöſchordnung beſondere Inſtrukzionen, und zwar ſub Lit. A. für die Hausinhaber, und ſämmtlichen Inwohner, ſub Lit. B. für die Stadthauptleute als angeſtellte Feuerlöſchdirektoren, ſub Lit. C. für die Magiſtrate, ſub Lit. D. für die Thurmwächter, ſub Lit. E. für die Handwerker und andere

Gewerbshandelnde zum Löſchen gewidmete Perſonen, ſub Lit F. die Beſchreibung der Zeichen, nach welchen die Gegenden der Feuersbrunſt und der Verſammlungsplätze angezeiget werden ſollen, erfloſſen ſind.

Pflichten der Hausinhaber und Inwohner.

Die Inſtrukzion ſub Lit. A. geht im Weſentlichen dahin, daß die Hausinhaber und Inwohner, auf all dasjenige Acht haben ſollen, was in den vorangehenden Verordnungen S. 600 zu Hinданhaltung desjenigen vorgeſchrieben iſt, woraus eine Brunſt entſtehen kann.

Des Stadthauptmannes.

Die Inſtrukzion ſub Lit. B. räumt den Stadthauptleuten die Direktion der Anſtalten ein, welche zu Vorbeugung der Brünſte, und zu Löſchung derſelben geordnet ſind, nicht minder die Aufſicht, daß das Löſchgeräthe nach Erforderniß beygeſchafft, und immer im guten Stande erhalten werde. Da durch die unter Regierung Wail. Sr. Majeſtät Joſeph II. erfolgte Vereinigung der Prager Städte, die Stadthauptleute aufgehoben, und die Polizeydirekzion eingeführet worden iſt, ſo erlitt dieſe Inſtrukzion allerdings einigermaſſen eine Abänderung, doch dürfte ſolche bei gegenwärtig wieder beſtehender Stadthauptmannſchaft, um ſo mehr im Weſentlichen zur Wirkung zurückkehren, als mit dieſer die Leitung der Polizeygeſchäffte laut Hofdekret vom 11. Februar 1794. vereinbaret worden ſind.

Des Magiſtrats.

In Anſehung der Inſtrukzion ſub Lit. C. iſt zu erinnern, daß die darin dem Sechs- und Zehenmänneramte zugewieſenen Pflichten, da bei Regulirung des

der-

dermaligen Magiſtrats der Hauptſtadt Prag dieſe Aemter aufgehoben worden ſind, dermal überhaupt dem Magiſtrate obliegen. Dieſe Inſtrukzion geht im Weſentlichen dahin, daß der Magiſtrat Vierteljährig bei beſonders hierwegen zu haltender Sitzung, die dießfälligen Pflichten in Vortrag bringen, auch den Rauchfangkehrern, Thurmwächtern, Zunftälteſten ꝛc. wiederholen ſoll; daß derſelbe darauf zu ſehen habe, damit auf dem Rathhauſe das nöthige Löſchgeräthe vorhanden ſey, und damit die Profeſſioniſten mit Kannen u. d. gl. verſehen ſeyn, wofür die Zünfte zu haften haben. Der Magiſtrat ſoll mit Zuziehung der älteſten Meiſter einer jeden Zunft, die Zahl der Meiſter und Geſellen beſtimmen, welche bei einer Brunſt zum Löſchen zu erſcheinen haben. Derjenige Geſell, der nicht ſelbſt erſcheinen könnte, ſoll einen andern an ſeine Stelle ſchicken.

Dann iſt beſonders die Judenſchaft zu Beyſchaffung und Erhaltung des nöthigen Löſchgeräthes anzuhalten.

Ein jedes Handwerk hat nach dem beſtimmten Maaße ſeine Leute zu den Verrichtungen beim Löſchen zu ſtellen.

Auch die Lohn- und Landkutſcher haben ein gleiches zu beobachten, doch ſollen vor allen die Gemeinpferde gebrauchet, der fremden Fuhrleute und Bauern-Pferde aber, nur in der höchſten Noth genommen werden.

Alle Vierteljahre ſoll der Magiſtrat eine Probe mit den Spritzen vornehmen, und unterſuchen laſſen, ob die dazu beſtimmten Perſonen ſolche gut zu leiten wiſſen.

Die erſtandene Brunſt, ſoll längſtens nach dem erſten Glockenſchlage dem Stadthauptmanne und dem Bürgermeiſter von der Wache gemeldet werden.

Die zur Feuerlöſchung beſtellten Magiſtratsindividuen, ſollen bei der Löſchung die erſten ſeyn, und dann hat der Magiſtrat über alles den Befund zu erheben, und ſolche dem Stadthauptmann als Direktor einhändigen.

Pflichten der Thurmwächter.

Die Inſtrukzion ſub Lit. D. für die Thurmwächter, geht eben auf alles dasjenige, was in den vorherigen Verordnungen denſelben in Anſehung der Wachbarkeit vorgeſchrieben iſt; ſoviel es aber das Feuerzeichen betrifft, da iſt verordnet, daß ſie ſolches in Anſchlagung an die Glocke bei einer Brunſt in der Altſtadt (nun 1tes Hauptviertel) mit 5 — für die Neuſtadt (2tes Hauptviertel) mit 4 — für die Kleinſeite und Hradſchin (3tes und 4tes Hauptviertel) mit 3 — für das königl. Schloß, mit 6 Streichen nebſt Ausſteckung einer rothen Fahne bei Tag, einer Laterne zur Nachtszeit, andeuten ſollen. Auch wurde den Thurmwächtern vorgeſchrieben, die Sammelplätze und Viertel der Städte durch unterſchiedene Trompetenſtöſſe bekannt zu machen, welches aber auſſer Uebung gekommen ſeyn mag.

Die

Die Inſtrukzion ſub Lit. E. lautet, ſo viel es die Schornſteinfeger betrifft, eben dahin, wie die vorhergehenden Verordnungen enthalten. Den übrigen Handwerkern werden folgende Pflichten zugewieſen: die Zimmerleute ſollen die Dächer beſteigen, und bei Nothdurft und nach Anordnung die Dächer abſchlagen; die Ziegeldecker jedoch nur auf erhaltenen Befehl die Ziegeldächer abzutragen. Die Maurer haben ſich zum Theile mit Spitzhauen einzufinden, welche von der Zunft zu benennen, und in die Viertel einzutheilen ſind, die übrigen ſollen zu den Feuerleitern eingetheilet werden. Pflichten der Schornſteinfeger und Handwerker.

Die Glockengieſſer mit den älteſten Schloſſermeiſtern und ihren Geſellen, haben ſich bei den Feuerſpritzen einzufinden, die übrigen aber ſich mit Sperrhacken und ſonſt nöthigem Werkzeuge einzufinden.

Die Müller haben ſich alſo einzutheilen, daß einige ſich mit ihren Geſellen an den Ort der Brunſt ſtellen, einige die Leitung des Waſſers nach der Gegend der Brunſt beſorgen.

Die Binder ſollen bei einer jeden groſſen und kleinern Spritze, mit dem erforderlichen Reifwerke erſcheinen.

Von Bräuern iſt eine hinlängliche Zahl der Knechte zu den Spritzen, beſonders zu den kleinern zu ſtellen, um ſolche zu tragen, die übrigen ſind zum Löſchen zu verwenden, auch ſind die Handlanger und Taglöhner ſo einzutheilen; Bäcker, Tiſchler, Großuhrmacher, Büchſenmacher, Schuſter, Schneider, Fleiſchhauer, bezünftete

Schänker und Muſikanten, dann ſonſtige Handwerksleute, ſind zum Löſchen gewidmet, und haben ſich mit den vom Rathhauſe übernommenen Kannen, oder ledernen Körben auf dem Sammelplatze zu ſtellen, und ſich dann nach der Anordnung gebrauchen zu laſſen.

Die Seiler, Strumpfwirker, Zimmerleute, Töpfer (Hafner) Tuchmacher, Handſchuhmacher, Flaſchner, Kirſchner, Drechsler, Glaſerer haben die Feuerleitern; Die Wagner, Leinweber, Kupferſchmiede, Bürſtenbinder, Sattler, Seifenſieder, Stöckelſchneider und Färber, die Feuerhacken zum Feuer zur Brunſt zu bringen.

Die Gärber, Zinngieſſer, Schwerdtfeger, Drathzieher, Perückenmacher, Buchbinder, Gürtler und Fiſcher, ſollen ſich zum Waſſerſchöpfen bei den Röhrkäſten und Brunnen einfinden.

Von den Pflichten Pferde zu ſtellen.

Bei heftiger Brunſt haben nebſt den Fuhrleuten, Land = und Lehenkutſchern, Schuttführern, auch alle Einwohner ihre Pferde zu Fortbringung der Spritzen und Waſſerbodinge, herzugeben.

Pflichten der Kaufleute.

Die Kaufleute haben zu beſorgen, daß die geretteten Sachen in Sicherheit geſetzet werden.

Der Wundärzte.

Von Wundärzten gilt eben dasjenige, was ſchon in den übrigen Verordnungen vorher geſagt worden iſt.

Zeichen der Brunſt.

Die Inſtrukzion ſub Lit. F. betreffend, ſind die Zeichen der Brunſt durch den Glockenſchlag ſchon voran S. 644. angemerket, auch von den Trompetenſtöſſen der Thurmwächter gemeldet worden, durch welche die Sammelplätze in den Vierteln anzuzeigen vorgeſchriebe n war.

Die

Die Feuerlöſchordnung für **Lemberg** begreift im erſten Theile, die eben ſchon vorangelaſſenen Verordnungen über die Vorſichten, zu Hindanhaltung der Feuergefahren.

Feuerlöſchordnung für Lemberg.

Der zweyte Theil handelt von dem Löſchgeräthe, deſſelben Beyſchaffung und Haltung im guten Stande, eben nach der Grundlage der vorerwähnten dießfälligen Verordnungen, und ſo hat dieſelbe weiter die Eintheilung der Zünfte und ſonſtiger Individuen zum Löſchen zum Gegenſtande, ſo alles überhaupt eben auf dasjenige ausgeht, wie bei den vorerwähnten Feuerlöſchordnungen, für die Hauptſtädte vorkömmt.

Vom Feuerzeichen in Kärnten ſehe man voran S 565. und 567. das ſub s. und t. angeführte nach.

In Anſehung **Vorderöſtreich** iſt zu bemerken, daß dortlandes laut Verordnung, Konſtanz den 6ten Auguſt 1755. der Vollzug der kundgemachten Feuerlöſchordnungen eingebunden, und alle Sorge für das Löſchgeräthe befohlen worden ſey.

Dann beſteht in den vorderöſterreichiſch = breisgauiſch = ſchwäbiſch = öſterreichiſch = und vorarlbergiſchen Landen, eine unterm 11. July 1764. Landesfürſtliche authoriſirte **Feuerſozietät**, deren Beſchaffenheit die nachfolgende höchſte Entſchlieſſung zeiget.

Feuerſozietät im Vorderöſtreich.

Wir Maria Thereſia ꝛc haben uns bishero das Wohl, und Aufnehmen unſerer getreueſten Landen, und Staaten ſowohl insgeſammt, als auch unſe-

rer Unterthanen inſonderheit, und hierunter zwar auch hauptſächlichen zum ſorgſamſten landesmütterlichen Gegenſtand ſeyn laſſen, wie ein jedes Land, und der Unterthan in unabfälligen Contributionsſtand, und zu ſeinem eigenen Beßten bei guten Kräften erhalten werden möge, von dem die Defenſion der Länder, und eines jeden Vermögensſchaftserhaltung insbeſondere abhanget.

Nachdem Wir mildeſt erwogen haben, wie mehrmalen ſogar ganze Städte, und Gemeinde, oder doch hierunter etliche Mitbürger, Gemeinde, und Mitcontribuenten, durch zerſchiedene Unglücksfälle, beſonders durch die leidige Feuersbrünſte in die bedauerlichſten Umſtände verſenket, hiebey aber auch, zum Nachſtand des Contributionsſtandes ſelbſt auſſer den Conbutionsſtand verſetzet werden, und zwar eben aus Abgang der in die Aſchen gelegten Wohnung, Scheuren, und anderer Mittel: ihre Güter zu bemajeren, und die Hauswirthſchaft fortzuſetzen.

So haben Wir um dieſen Unglücksfällen, wo nicht gänzlich abzuhelfen, doch eine Erleichterung zu verſchaffen, gnädigſt entſchloſſen, in unſeren vorderöſterreichiſchen Staaten eine Feuer-Sozietät, nach dem Vorgang und Beiſpiel anderer Länder einzuführen.

Es ſey weit entfernet, daß dieſe unſere landesmütterliche Vorſorge übel angewendet, und mit ſchlechter Erbauung der Feuerſtätten, oder übler Beſorg- und

Ver-

Verwahrung des Feuers leichtſinnig umgegangen werde, weil eben der erleidende Schaden aus der nunmehrigen Sozietäts-Caſſa erſetzet werde; ſondern Wir verſehen uns vielmehr, es werde nun die Obſorg, durch die Sozietät gemeinſam, mithin ausgiebiger gemachet werden, wie Wir dann auch die dießfalls vorliegenden Polizeigeſetze durchaus erneueret, und den Obrigkeiten ſowohl die zweimalige Feuerbeſchau Vornahm, nämlich im Frühjahr, und Herbſt, als auch dabey inſonderheit gemeßenſt aufgetragen haben wollen, daß ſelbe erfahrne, und gewiſſenhafte Bauleute anſtellen, und gebrauchen. Sollten aber dieſe ein brandgefährliches Gebäu ſelbſten führen, oder das erfindende, nach ihren Pflichten, nicht anzeigen, gegen dieſe mit den empfindlichſten Strafen, auch allfälliger Ausſchaffung aus der Stadt, und Ort, Verluſt des Bürgerrechts unnachläßlich, und eben ſo auch gegen diejenigen, welche zu einer Feuersbrunſt durch Hinläſſigkeit Gelegenheit gegeben haben, mit ausgiebigen exemplariſchen Strafen fürgehen ſollen.

Nachdem dann auch unſere treugehorſamſten Stände der vorderöſterreichiſch- breißgauiſch- ſchwäbiſch- öſterreichiſch- und Vorarlbergiſchen Landen, dieſe unſere landesmütterliche Vorſorge mit allerunterthänigſtem Dank erkennet: auch die Nützlichkeit ſolcher Feuer-Sozietät wohl eingeſehen, und begriffen haben, ſo uns aus den von unſerer vorderöſterreichiſchen Regie-

rung, und Kammer eingelaufen, unterthänigſten Berichten, gnädigſt zu vernehmen wäre.

So wollen Wir demnach zum voraus ſolcher Brand = Aſſecurations = Sozietät unſere landesfürſtliche Authorität ertheilet, ſomit auch gnädigſt verordnet haben, daß

Erſtens: In ſolcher Brandvergütung = Sicherheitsgeſellſchaft alle und jede in unſeren obbemeldten 3 Ländern gelegene Häuſer, Scheuren, oder Städel, Back-Waſch-Farbhäuſer, Schmid-Schloſſer-Rothgieſſer- und andere dergleichen Werkſtädte, wie auch Blaichſtätte, Fabrik = Häuſer begriffen ſeyn ſollen, ſelbe gehören gleich Gemeinden, oder Privaten, oder auch unſeren landſäſſigen Lehenleuten zu: Selbe contribuiren zu unſeren Kaſſen, mittel-oder unmittelbar, in ordinariis oder allein extraordinariis; ſelbe ſeyen auch gefreyet, oder ungefreyet. Jedoch

Zweytens: Mit dem Unterſchied, daß, weilen jene in Thälern, oder auf Bergen einſchichtig gelegene Häuſer, Scheuren, und Werkſtädte, wie beſonders in dem Land Vorarlberg zu ſehen, der Feuersgefahr nicht ſo ſehr unterworfen ſind, wie die gebauten Dörfer, jene allein mit dem halben Werth eingelegt, jedoch aber die Vergütung von der ganzen Taxirung, in den Fall, aus der Sozietät erhalten ſollen, ohne daß alſo ein oder anderem mit einzugehen, oder nicht, niemalen frey ſtehen ſolle, dermaſſen

Drittens: daß, wann ein Sozietäts-Genoß das Haus nicht ſelbſten bewohnet, ſondern daſſelbe verlehnet hat, gleichwohl das Haus in der Sozietät begriffen ſeyn muß, und der Miethmann den Betrag zu entrichten hat, den er aber von dem Haußzinß wiederum einzubehalten, berechtiget ſeyn ſolle. Eben ſo

Viertens: bleiben in der Sozietät die in Concurs verfallenen Häuſer, und hat der Curator der Maſſe den Beitrag ohne abwartende Claſſification zu entrichten. Wir wollen aber anbey der Brandſteuer-Forderung, vor allen anderen Forderungen, wie dieſe immer ſeyn mögen, den Vorzug hiemit geſetzmäßig ſtatuiren, und erklären, daß dieſelbe als eben ein auf den Gebäuen haftendes Onus reale anzuſehen ſeye.

Fünftens: Werden von dieſer Sozietät ausgenommen *A.* alle Uns zuſtehende Schlöſſer und Gebäude, wie auch diejenigen *B.* welche auswärtigen Herrſchaften, Commenden, Ritterſchaftlichen Cantons und Gotteshäuſern zugehören. Item *C.* alle Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer, (jedoch nur diejenigen, welche von Auswärtigen müſſen unterhalten werden.)

Es ſolle aber auch eben dieſen ſub Lit. *B.* & *C.* bemerkten gleichwohl freyſtehen, ſich in die Sozietät zu begeben, welchenfalls ſie auch lediglich nach dieſer unſer allerhöchſten Verordnung geachtet werden ſollen. Ferners und

D. Sollen ausgeſchloſſen ſeyn die Pulvermühl, und Gebäude auf Eiſenwerkern, die Schmelzſaiger,

und

und Abtreibhütten bey Bergwerk, wie auch die Ziegelhütten, Fayence-Fabriquen, und Hafneröfen.

Nach ſo voraus geſetzter Beſtimmung, wer in die Sozietät ſich ohne weiters einzulaſſen habe? kömmt es nun theils darauf an, auf was für Unglücksfälle dieſelbe gemeinet, theils wie die Concurrenz in quanto anzuordnen ſeye: Betreffend dann

Sechſtens: In welchen Unglücksfällen? da verſtehen Wir zwar dermal dieſe Sozietät, allein auf die öfters ſich ereignenden Feuerunglücksfälle, ſind aber gnädigſt bedacht, auf die Weiſe, wie dieſe auf die fahrende Haab, auch auf Witterungsſchäden in den Feldfrüchten und Waſſergüſſen möge erſtrecket werden, wenn einmal dieſe erſtere eingeführet ſind, auch ſeinen Fortgang haben wird. Welche Brandſchäden aber, unter die Sozietätsmäſſige Entſchädigung begriffen, oder nicht begriffen ſeyn ſollen, erklären Wir folgender Geſtalten.

Diejenigen, welche ihre Gebäude ſelbſt anzünden, haben von der Sozietät einigen Schadenserſatz niemals zugewärtigen.

Es verſteht ſich dabey von ſelbſt, daß ein dergleichen Böſewicht als ein Mordbrenner geſetzmäßig beſtraft werden ſolle.

Dem fügen Wir aber hinzu, und erklären hiemit, daß die Brandſtätte, wenn ein ſolcher Böſewicht keine Kinder, oder aber Erben in Linea aſcendenti hat, der Sozietäts-Caſſe heim gefallen ſey, und

der

der daraus erlöſende Werth zum Nutzen der Sozietät verwendet werden ſolle. Ein ſolches auch ſtatt haben ſolle, wenn die Kinder, oder auch die Erben in Linea aſcendente eines ſolchen Böſewichts mit deſſen That einverſtanden geweſen wären.

Dahingegen wollen Wir denjenigen Eigenthümer, der aus einer der Polizey- und Feuerordnung widerlaufenden Nachläſſig- und Unſorgſamkeit zu dem Brande Anlaß gegeben hat, von dem geſellſchaftlichen Schadenserſatz nicht ausſchlieſſen, dabey aber auch der verdienten Straf keineswegs dadurch losſprechen, vielmehr aber dieſe angemeſſen vorzukehren hiemit gebieten.

Die von einem Dritten boshafter Weiſe verurſachten Brandſchäden ſind zwar für ſich ſelbſt unter der Sozietät begriffen. Wir wollen aber dieſes dahin einſchränken, wann der Schaden von dem Verurſacher nicht kann erſetzet werden, wo widrigens aber, da der Schaden von dem ſelbſt ſich erholen läßt, ſo hat die Caſſa nichts zu tragen. Endlichen

Erſtrecken Wir auch den Sozietätsmäſſigen Erſatz auf diejenigen Feuerſchäden, welche zu Kriegszeiten von ungefähr, oder zu Vertheidigung der Kriegsvölker, oder ſonſt auf feindliche Veranlaſſung, und Befehl, oder durch einzelne Partheyen, und Marodeurs, und wie ſonſt immer, ſind verurſacht worden, jedoch mit dem Beyſatz, daß, weil in ſolchen Fällen der Schaden, und deſſen Erſatz, allzu beträchtlich ausfallen dürfte, die Schadenserſetzungs-Summa in verſchiedene Jahrs-

zihler

zahler ausgetheilt, und ſomit nach Möglichkeit den beſchädigten Ortſchaften, und Perſonen ausgeholfen werde, damit ſelbe die Brandſtätten in zwey, drey oder mehreren Jahren, gleichwohl wieder überbauen können, geſtalten Wir nicht wollen, daß die Glieder der Sozietät über ein per Cent von ihrem Hausanſchlag gerechnet, in einem Jahr belegt werden ſollen, es thäte dann die äuſſerſte Nothwendigkeit es erforderen.

Damit ſich aber auch in ſolchen Fällen Niemand über eine Parthey oder Vorzüglichkeit, oder Vorliebe zu beklagen habe, ſo ſolle das einzielende per Cent alle Jahr unter die Beſchädigte, nach Proportion des Schadens, mithin dem Gulden nach, vertheilet, hingegen das aufgebaute Haus ſogleich wiederum der Sozietät eingetragen, und zur Concurrenz gezogen werden. Belangend

Die Concurrenz quoad quantum.

Dieſe beſtimmet die eigentliche Taxation, oder Schätzung eines jeden in der Concurrenz Sozietät begriffenen Gebäudes, und dann ſetzen Wir zum voraus, und verſtehet ſich ſelbſt, daß weder ein gewölbter Keller, noch der Platz, worauf das Haus geſtanden, weniger die Gärten, und auf dem Haus ſtehende Gerechtigkeiten in die Schätzung zu nehmen ſeyn, ſondern, und allein das Uebergebäue ſelbſt, iſt in den Anſchlag zu bringen, zu dem Ende auch ein jedes abgeſöndertes Gebäu, nebſt ſeinem Nebengebäu, wie es heiſſen möge,

ge, nach ſeiner dermaligen Höhe, Breite, und Inn- begriff zu beſchreiben, ob auch das Haus von Holz, oder Stein gebauet? ob es gewölbte Keller, und dergleichen habe? die durch das Feuer nicht ſo leicht verdorben werden können, und wobey wenigſt die Materialien gut bleiben? anzumerken iſt. Ferners, und dieweilen die Beſitzer der Häuſer verändert werden, dieſe jedesmal aber in dem Taxirungsbuch zu machen habende Namensänderung Mühe, und Unordnung machet; ſo ſind jeden Orts die Häuſer mit einer ſchwarzen Farb zu numeriren, und nach ihrer Lagsordnung dieſe beſtändig auf dem Haus verbleibende e. g. Nro. 1. dem Taxirungsbuch einzutragen. Neben dem ſolle

Siebentens: Die Taxirung eines jeden, unter der Geſellſchaft begriffenen Hauſes, und Gebäues, es ſey dieſes eine Scheure, Schopf, Farbhaus, Stallung, Backhaus ꝛc. beſonders geſchehen, und zwar in den Städten vom Stadtrath, oder Stadtgericht.

In den Dörfern aber von dem Ortsvorgeſetzten mit Zuzug der Eigenthümer, und zwar ohne Entgeld: NB. nach dem mittleren Werth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, zu der Zeit verkauft werden kann.

Jedoch, weilen

Achtens: Bey den Back und Waſchhäuſern, Bier- Bräu- und Farbhäuſern, Schmid- Schloſſer- und anderen dergleichen Feuerwerkſtätten die Feuersbrünſte gemeiniglich entſtehen mögen; ſo ſollen dieſe über ihren

eigent-

eigentlichen Werthsanſchlag, annoch beſonders mit 150 fl. angeſetzet werden.

Es verſtehen ſich aber unter den Back- und Waſchhäuſern nicht diejenigen, welche nur zu eigenem Hausgebrauch ſind:

Auch in Farbhäuſern ſind die Keſſel, welche unter einem Kamin ſtehen, nur für ein Feuerwerk zu achten:

Gleichwie auch bey den Apotheken ſämmtliche Diſtilir- und andere Feuer nur für ein Feuer zu nehmen, auch die Saifenſieder, und Lichterzieherẽyen nur für 150 fl. anzuſetzen ſind.

Hätte aber ein Beck, oder Feuerwerker mehrere Oefen, oder Kamine, ſo iſt jeder Kamin pr. 150 fl. inſonderheitlich anzuſchreiben.

Neuntens: Der leichteren Berechnung willen iſt der Anſchlag jedesmal auf eine gerade Summe auslaufend zu machen, nämlich e. g. nicht mit 355 fl. ſondern 360 fl.

Zehntens: Dieſer einmal geſchehene Anſchlag bleibet beſtändig, dahero

Eilftens: Hat jeder Ortsvorſteher das Schätzungsbuch von ſeiner Gemeinde bey Handen zu haben, und dieſes iſt halbbrüchig einzurichten, nach folgender Vorſchrift.

Schä-

Schätzung der zum Exempel in der Stadt Freyburg unter die Brandverſicherungsgeſellſchaft gehörigen Häuſer und Gebäude *de Anno* 1764.

Gaſſe	Freyburg. Paul : : : : : Beck.	
	Ein zweyſtöckigtes ſteinenes Haus N. 1.	
	mit einem gewölbten Keller . . . . . à fl.	300
	Deſſen Scheuer . . . . —	50
	Beſondere Pferd = oder Viehſtallung von Holz . . . . —	40
		390

Und ſofort von all anderen Häuſern.

Am Ende des Buchs iſt die ganze Tax der Häuſer auszuwerfen.

Dieſe ſo vorgegangene Schätzung, welche in einem Monat geſchehen ſolle, iſt an die Stände gedachter unſerer dreyen Vorlanden einzuſchicken, dieſe aber haben die Schätzung eines jeden Orts in eine Tabelle, und endlich aller Städte, und Ortſchaften in eine Haupttabelle zu übertragen, und ſolche unſerer daſelbſtigen vorderöſterreichiſchen Regierung, und Kammer einzuſenden: Die Stände

Zwölftens: Sollen dieſe General = und Spezial-Tabellen in ein Hauptanſchlagsbuch eintragen laſſen, dieſe Summe machet ſodann ergebenden Falls den Austheiler, was jedes Gebäude an dem Brandſchaden beyzutragen habe, und ſolle?

Gleichwie aber

Dreyzehntens: Theils Häuſer in ihrem Werth abnehmen, andere gar abgehen, auch neue gebauet werden; ſo folget von ſelbſt, daß von jedem Vorgeſetzten alljährlich, und alſo im letzten Jahrsmonat müſſe ein Durchgang gehalten, und obbemeldter Ab- oder Zugang dem Anſchlagsbuch richtig eingetragen;

Und ſofort hierüber eine Tabelle der geſammten Schätzung, an die Stände eingeſtellet werden, und zwar vor Ausgang des Monats Dezember, und in folgender Form:

Stadt Freyburg.

„ Vermög der gefertigten Anſchlagstabelle vom
„ 1. Jäner 1764. belief ſich der Anſchlag der daſelb-
„ ſtigen Gebäuden auf = = fl. Reichswährung.

Zuwachs.

„ Bey dem im Monat Dezember 1764. vorge-
„ nommenen Durchgang hat ſich befunden, daß N. N.
„ in dieſem Jahr eine öd gelegene Hofſtadt Nro. 2.
„ überbauet habe. Das neue Haus Nro. 2. iſt zwey-
„ ſtöckig von Stein, 60 Schuh in der Länge, 40 in
„ der Breite: befinden ſich darinnen 4 Stuben, 4 Kam-
„ mer, eine Küche, ein gewölbter Keller.

„ Dieſes Haus iſt geſchätzt worden für	500 fl.
„ Eine Scheuer	60 —
	560 —

„ Und ſo weiters. Wenn auch nur eine Scheuer,
„ oder anderes Angebäude wäre gebauet worden.

„ Fol-

„ Folget das Exempel, wie bey dem Abgang zu
„ befahren iſt.

Abgang.

„ In dieſem Jahre iſt des N N. Haus, Scheuer,
„ Farbhaus e. g. mit Nro. 4. wegen Baufälligkeit zu-
„ ſammen gefallen, oder hat abgebrochen werden müſſen.

„ Er iſt auſſer Stand, ſolche wieder aufzubauen,
„ dahero iſt der ehemalige Anſchlag, bis zu wieder Er-
„ bauung aus dem Anſchlag zu laſſen.

„ Verbleibt alſo über Abzug deſſen, der Anſchlag
„ der Stadt Freyburg . . . . . — fl. — kr.

(L. S.) Burgermeiſter, und Rath
daſelbſt.

Es verſtehet ſich aber

Vierzehntens: Daß nicht jede geringe Verände-
rung ab-oder zuwächſt? den Anſchlag ändere, und vor-
ſtehender Maſſen anzuzeigen, bey- oder abzuſetzen ſeye?
ſondern, wenn keine beträchtliche, und den zehnten Theil
wenigſtens des vorigen Anſchlags betreffende Veränderung
vorgehet, bleibet der Anſchlag, wie vor, und iſt ſodann
nur mit wenigem an den Stand zu berichtigen e. g.

Stadt Freyburg.

„ Der Anſchlag der Gebäude in hieſiger Stadt
„ hat in dem Jahre 1763. betragen — fl. — kr.

„ Wobey es auch bey dem den 20. Dezember
„ 1764. gehaltenen Durchgang verblieben.

Teſtatur Burgermeiſter, und Rath
allda.

 Damit

Damit nun aber

Fünfzehntens: Ein jeder in dieſer Societät begriffener Eigenthümer eines Gebäudes gegen alle Bevortheilung, ſich geſichert wiſſen möge; ſo ſollen gleich bald nach geſchehener Taxirung ſämmtlicher Gebäude im Land, und hiernächſt alle Jahre nach der Art. 13. verordneten Rektifikation der Schätzung, die von den Ständen verfaßten Tabellen durch unſere Regierung, und Kammer zum Druck befördert, und ſolche jeder Stadt, und Gemeinde zugeſendet werden, aus welchen bey einem auszuſchreibenden Feuerſchaden, jedermann ſogleich erſehen möge, was er in Rückſicht der Schätzung ſeiner Gebäude, und des Brandſchadens, welcher zu vergüten iſt, beyzutragen habe. Es ſollen auch

Sechszehntens: Zu Vermeidung alles Betrugs bey dem Einzug die Einzugsregiſter von den Vorgeſetzten unterſchrieben, auch die Einzugsregiſter atteſtiret, und dieſe ſo beſcheinigte Einnahme durch die Stadt- und Gemeindsrechnung, jedoch unter beſonderer Rubrique, durch Einnahme und Ausgabe laufen, und derſelben beygeleget werden.

Siebenzehntens: Da bey der Subrepartizion und Einzuge ſich Bruchzahlen ergeben müſſen, ſo ſoll jenes, was unter einem halben Kreuzer iſt, zu einem halben, was über einen halben Kreuzer iſt, zu einem ganzen gerechnet, und bezogen werden.

Dieſer Ueberſchuß iſt aber zu Anſchaffung und Erhaltung der Feuergeräthſchaften zu verwenden, weßwegen

gen der jedesmalige Betrag deſſen unſerer Regierung, und Kammer anzuzeigen iſt, mit beygefügtem Gutachten, wie ſelber Vorſchuß zu verwenden wäre? zu

Solchem Ende aber iſt

Achtzehntens: Ein Verzeichniß der aller Orten vorhandenen Feuergeräthſchaften ſogleich einzuſtellen, und beſonders zwar ſind Feuerſpritzen mit Schwanenhälſen, und Schleuchen, Leitern, Hacken, Eimer, oder lederne Feuerkibeln zu machen, damit hieran kein Mangel, ſondern Ueberfluß erſcheine; und vorhanden ſey. Und wo Mangel, oder Abgang, das Erforderliche ſogleich beygeſchaffet werden möge.

Dadurch wollen Wir aber

Neunzehntens: Keineswegs die an mehreren Orten eingeführte löbliche Gewohnheit aufheben, ſondern vielmehr beſtättigen, auch fortzuſetzen verordnen, daß jeder neu angehende Bürger, und Gemeinde ein Feuerkibel beyſchaffen, oder weil dieſer ſchlecht ausfallen möchte, die Bekōſtung oder Werth à 1 fl. e. g. oder was ſolcher Feuerkibel jeden Orts werth iſt, in Geld zur Gemeindkaſſa erlegen ſolle, dafür aber ſoll ohne Weiters, der Feuerkibel in natura beygeſchaffet werden, aller Maſſen an dergleichen Geräthſchaft niemals zu viel ſeyn kann.

Zwanzigſtens: Sobald nun ein Brand (ſo Gott verhüten wolle) geſchehen wäre, haben die Stände den entſtandenen Schaden durch die nächſt gelegene Mitſtände zu beaugenſcheinigen,

Wäre aber das Gebäude gänzlich abgebrannt, oder doch ſo, daß die Schätzer dafür halten, daß ſelbes nicht mehr zu repariren ſey? ſo iſt der Brandſchaden für vollkommen, die übrig gebliebenen Materialien aber ſind nur für Abraumung der Brandſtätte zu achten, und bedarf alſo in dieſen beyden Fällen keiner weiteren Taxirung, ſondern es iſt an die ſchon erſtens geſchehene ſich zu halten.

Wäre aber das Gebäude nicht gänzlich eingeäſchert worden:

Oder hätte ein Gebäude niedergeriſſen werden müſſen, um dem Feuer die fernere Ausbreitung zu benehmen?

So iſt der Schaden in Gegenwart der auf ſolche Weiſe beſchädigten Eigenthümer durch Gericht und Rath in den Städten:

In den Dörfern aber durch die Ortsvorgeſetzte, jedoch unentgeltlich (wie §. ſechſtens angeordnet ſich findet) taxiren zu laſſen: Sollte aber der Eigenthümer eine neuerliche Schätzung verlangen; ſo iſt demſelben, jedoch auf ſeine Koſten, auch in dem zu willfahren; allemal aber iſt bey ſothaner Schätzung des Schadens, der erſte Anſchlag, und Schätzung des Gebäudes zum Grund zu legen, und dagegen auf die noch vorhandene Materialien in Anſchlag des Schadens, die Rückſicht zu nehmen:

Ein und zwanzigſtens: Ueber die Schätzung iſt ein ordentliches Protokoll zu führen, und ſolches von

dem Beſchädigten ſelbſt unterſchrieben, an die ſtändiſche Kanzley einzuſchicken, mittelſt beygefügtem Bericht, aus welcher Urſache der Brand entſtanden, ob dabey ein Dolus, oder Culpa, und welche unterlaufen ſeye? welches dann die zur Schätzung angeordneten Beamten genau zu unterſuchen, und zu erheben haben, die Stände aber haben dieſen ſo eingegangenen Bericht, unſerer daſelbſtigen Landesſtelle, Regierung, und Kammer einzulegen.

Zwey und zwanzigſtens: Nach Einlangung dieſer Schätzung haben die Stände ſogleich eine Berechnung zu machen, wie viel jedes aſſocirte Haus beyzutragen habe? Es iſt aber dieſer Austheiler bloß nach dem Werth eines ſo beſchädigten Hauſes zu machen, auch ein mehreres nicht, dem Beſchädigten zukommen zu laſſen: v. g. Die §. achtens enthaltene beſondere Anlage der Feuerwerker pr. 150 fl., iſt nicht der Schadensſumme beyzurechnen, oder dieſer Anlage wegen, ein mehreres zu vergüten; ſohin iſt die jeden Ort betreffende Beytragsſumme, ſpecifice dem Ortsvorſteher zu überſchicken; dieſer aber

Hat jedem Aſſocirten ſeinen Beytrag wiſſend zu machen, und zugleich einen Tag zu beſtimmen, an welchem der Erlag unfehlbar geſchehen muß.

Dieſer Einzugstag muß nicht länger, als 8 Tage nach der obigen Verkündigung ausgeſetzt, der geſammte Bezug aber, nebſt dem Bezugszettel, iſt an den ſtän-

biſchen Einnehmer in den nächſten 14 Tägen, bey eigener Entgeltung unfehlbar einzuſchicken.

Drey und zwanzigſtens: Es kann hiebey niemals ein Reſtant paſſiret werden, dahero iſt derjenige, welcher auf dem angeſetzten Erlagstag ſeine Gebühr nicht abführet, ohne weiters, er ſeye, wer er wolle, mithin ohne Rückſicht ſeiner Perſon, und von daher geiſt- oder weltlich ſich zu erfreuen habenden Fori zu exequiren, und zwar nicht mehr um den ein, ſondern zweyfachen Beytrag.

Dieſes Duplum aber iſt wiederum zur Beyſchaffung der Feuergeräthſchaften zu verwenden.

Wäre aber die Ortsobrigkeit ſelbſt ſäumig, und ſchickte binnen den 14tägigen Termin die ſo geſammte Gelder nicht ein; ſo haben die Stände ſogleich den Exequenten, auf der ſäumigen näheren Obrigkeit, oder der Vorgeſetzten ſelbſtigen Beköſtung auszuſchicken, mithin der Aſſociationskaſſe dieſsfalls niemalen die mindeſte Aufrechnung zu machen.

Vier und zwanzigſtens: Sobald nun die Gelder beyſammen ſind; ſo haben die Stände den Beſchädigten das taxirte Schadenquantum gegen Empfangsſchein, jedoch nicht eher verabfolgen zu laſſen, er habe denn zulängliche Verſicherung beygebracht, daſs daſſelbe zur Wiederherſtellung des Baues verwendet werde.

Deſswegen hat jede nähere Obrigkeit bey ſelbſt eigener Verantwortung, und Erſetzung darauf Obacht zu haben, auch, wo eine Gefahr iſt, daſs dieſe Gelder

möch-

möchten auswärtig verwendet werden, mag ſie einen ehrlichen Mitbürger, oder Gemeinde beſtellen, welcher den Bau beſorge, und die Gelder für die Materialien und Handwerker auszahle.

Fünf und zwanzigſtens: Damit nun auch die Einzieher, und Berechner ſothaner Gelder nicht unbelohnt bleiben; ſo wird demſelben von jedem fl. Rheiniſch 1 kr. abzuziehen, und gleich in Handen zu behalten hiemit verſtattet.

Gleichwie aber der Einzug, und Ausgabe dieſer Gelder ordentlich durch die Stadt-oder Gemeindrechnung zu laufen hat; ſo iſt die Helfte den Gemeindrechnungs-Gebern zuzuſtellen, und ſolchergeſtalten der Einzugs-kreuzer zu theilen. Und eben ſo

Sechs und zwanzigſtens: Haben unſere treugehorſamſte Stände ſich jedes Jahrs durch ihren Kaſſier, oder Einnehmer zu Ende des Jahrs eine Rechnung verfaſſen zu laſſen, um eines Theils die Verwendung der ausgeſchriebenen Summe, und anderen Theils den Kaſſe-Ueberſchuß zu wiſſen, ſomit auch hierüber entweder zur Beyſchaffung der da oder dort abgängigen Feuergeräthſchaften, oder auf künftige Brandſtätte damit diſponiren zu können. Endlichen

Sieben und zwanzigſtens: Iſt unſer gnädigſter Wille, und Befehl, daß all diejenigen Hauseigenthümer, welche ſich in der Brandſocietät befinden, von Brandſammlungen, wie dieſe heiſſen mögen, verſchonet,

und nichts weiteres von ſelbem abgefordert werden ſolle. Schließlichen

Acht und zwanzigſtens: Obwohlen bey andern Handlungsgeſchäfften auf den Brandverſicherungs-Tax keine Ruckſicht zu nehmen iſt, immaſſen dieſer der wahre Werth eines Hauſes niemals ſeyn kann, in Betracht, daß weder der gewölbte Keller, weder der Platz, ſondern bloß das Uebergebäu, ſo eingeäſchert werden kann, in den Anſchlag kommet; ſo befehlen Wir jedoch, daß in allen künftigen gerichtlichen Schuld-Erbtheil-Kauf-Tauſch, und all anderen Fertigungsbriefen ausdrücklich angeführt werden ſolle, daß dieſes Haus e. g. Nro. 101. in der Feuerbrand-Verſicherungsſocietät begriffen, und angeſchlagen ſeye pr. , fl. damit hierdurch einem jeden die Tax bekannt gemacht werden ſolle.

§. 6.

Mittel Feuersbrünſte mit Zuverläſſigkeit zu löſchen.

Hr. Nils Nyſtröm, Apotheker zu Norrköping in Schweden hat neuentdeckte Mittel, Feuersbrünſte mit Zuverläſſigkeit zu löſchen öffentlich angezeiget, welche durch Verordnungen in den hieſigen Staaten kundgemacht worden ſind *), daher man ſolche auch hier einzurücken nicht unterläßt.

Da beinahe alle unbrennbaren Materien, die ſich mit Waſſer vermengen laſſen, zum Feuerlöſchen dienlich ſind; ſo hat mich dieſes veranlaßt, mit denjenigen die-

*) Verordnungen in Oeſterreich ob der Enns vom 9. in Mähren vom 12. in Böhmen vom 18. April 1794.

dieſer feuerlöſchenden Materien Verſuche anzuſtellen, die am allerwenigſten koſten, und überall zu finden ſind. Ich habe gefunden, daß dieſelben, vermengt mit brennbaren Materien, der Wirkung des Feuers widerſtehen, ja ſogar mit Waſſer gemiſcht, durch Spritzen alſogleich die im Brand geſetzten allerbrennbareſten Materien löſchen.

Bei ihrer Vermiſchung mit dem zum Spritzen beſtimmten Waſſer habe ich folgende Proporzionen am dienlichſten gefunden, nämlich

Nro. I.

1) Zwölf Kannen der ſtärkſten Küchenaſchlauge zu 100 Kannen Waſſer.

2) Acht Kannen fein geriebene Pottaſche zu 100 Kannen Waſſer.

3) Zehn Kannen getrockneten, und fein geriebenen Küchenſalzes, zu 100 Kannen Waſſer.

4) Zehn Kannen getrockneten, und fein geriebenen Vitriols (grünen Vitriols) zu 100 Kannen.

5) Fünfzehn Kannen der ſtärkſten Häringslacke zu 100 Kannen Waſſer.

6) Zwölf Kannen fein geriebenen Allauns, zu 100 Kannen Waſſer.

7) Zwanzig Kannen getrockneten, und fein zermalmeten Leims (argille) zu 100 Kannen Waſſer.

Nro. II.

Nro. II.

Gemiſchte Materien.

1) Zehen Kannen vermiſchten Leims, Vitriols, und Küchenſalzes, 3 1/3 Kanne von jedem, zu 100 Kannen Waſſer.

2) Zwölf Kannen der ſtärkeſten Küchenaſchlauge vermengt mit fein geriebenem Leim, 6 Kannen von jedem zu 100 Kannen Waſſer.

3) Zehn Kannen vermiſchten Scheidewaſſerbraunroths (craye rouge) und Küchenſalzes, 5 Kannen von jedem, zu 100 Kannen Waſſer.

4) Zehn Kannen vermiſchter Häringslacke, und Scheidewaſſerbraunroths, 5 Kannen von jedem, zu 100 Kannen Waſſer.

Anmerkung. Der Leim, und die Salze müſſen wohl getrocknet ſeyn, ſo, daß ſie zu feinem Pulver gerieben, und folglich in Geſchwindigkeit mit kaltem Waſſer vermengt, und darinn aufgelößt werden können; dann dieſe Materien mit Waſſer aufgelößt, in Bereitſchaft zu halten, dazu werden gröſſere, und von Träufeln und Ausdünſten befreite Gefäße erfordert, die gar leicht mit Verluſt der darinn aufbewahrten Materien zerſchlagen werden können.

Alle dieſe Materien, vermengt in obgedachte Proporzionen, haben eine beinahe gleiche Löſchkraft; doch ſcheinen die letztern, das iſt, die ſub Nro. II. die verläßlichſten und wirkſamſten zu ſeyn.

Die-

Dieſe hieroben beſchriebenen feuerlöſchenden Materien ſind auf folgende Art verſuchet worden:

1) Habe ich in verſchiedenen Proporzionen mit Waſſer gemiſcht; und eine jede Miſchung mittels einer Handſpritze auf wohlglühenden Kohlfeuer verſucht, das nämliche habe ich gethan auf Harz, welches vorher mit andern brennbaren Materien, als Werg, Spāne, Terpentinöl vermengt, und in volle Flammen geſetzt worden iſt. Nach mehreren wiederholten Verſuchen habe ich befunden, daß die obenbeſchriebenen Proporzionen hinlänglich feuerlöſchende Materien enthalten, um die in Brand geſetzten allerbrennbareſten Materien zu löſchen.

2) Um mich zu überzeugen, ob brennbare Materien ſich ſo präpariren laſſen, daß ſie, ohne die Mitwirkung des Waſſers, der Kraft des Feuers widerſtehen, und nicht angezündet werden können? So habe ich mich hierzu der ſtärkſten Soluzionen bedient, oder auch ſo ſtarker Soluzionen, als das kochende Waſſer ſie aufgelößt halten kann. In dieſe Soluzionen wurden von mir glühende Feuerkohlen gelegt, die ich nach einigen Minuten herausnahm, und wohl abtrocknete. Hernach verſuchte ich dieſe Kohlen mit der durch ein Blasrörchen darauf getriebenen Kerzenflamme glühend zu machen, und fuhr damit ſo lange fort, bis ein kleines Stückchen Wißmut darauf ſchmelzte, ohne daß jedoch die Kohle von dieſer Hitze glühend geworden; und nachdem ich mit dem Blaſen innen gehalten hatte, wurde der Glühpunkt alſogleich unſichtbar.

3)

3) Legte ich Cardus-Papier in die obgedachten Soluzionen, dieſes Papier, wenn es hernach getrocknet worden, brennt nicht, ob es gleich von der Kerzenflamme berühret wird.

4) Schmelzte ich Harz, und vermiſchte daſſelbe mit eben ſo großer Quantität der pulveriſirten unbrennbaren Materien; als ich hernach dieſes ſo präparirte Harz der Kerzenflamme näherte, fieng es mit vieler Mühe Feuer, und löſchte ſogleich aus.

Anmerkung. Das Waſſer allein iſt eine genug feuerlöſchende Materie; da es aber dem Feuer nicht widerſtehet, ſo wird es ſogleich von deſſen Heftigkeit vertrieben, und in Rauch verwandelt, daher die Miſchung von unbrennbaren Materien höchſt nothwendig iſt, indem dieſe Materien nicht nur allein die Luftlöcher (pori) des Feuerbrands (tiſon) durchdringen, und zuſchlieſſen, ſondern auch dem Zugange der Luft wehren, und folglich ſowohl löſchen, als das weitere Zünden und Ausbruch des Feuers hindern.

Findet jemand für nöthig, nach Erforderniß die feuerlöſchenden vorgeſchriebenen Materien zu vermehren, oder zu vermindern; ſo kann das Spritzen damit beinahe in einer jeden beliebigen Proporzion geſchehen, nämlich gleiche Proporzionen, oder ſo ſtark, daß eine Kanne der feuerlöſchenden Materien zu einer Kanne Waſſer genommen wird; dieſes kann ohne Hinderniß zum Spritzen gebraucht werden, und zum Beweiſe davon kann

man

man es gar leicht mit bei ſich habenden Pulver verſuchen.

Sollte das Pulver in Klumpen zuſammen gehen, wenn man es plötzlich mit einer gröſſern Menge Waſſers vermiſcht; ſo kann dieſer Ungelegenheit dadurch zuvorgekommen werden, daß in einem beſondern Geſchirre ſo vieles Waſſer mit dem Pulver gemiſcht wird, daß es die Feſtigkeit eines dicken Breies erhält, wo es alsdenn ganz bequem mit ſo vielen Waſſer, als man will, verdünnet werden kann. Um allen ſtreitigen Meinungen vorzubeugen, die gar oft die nützlichſten Unternehmungen zum allgemeinen Wohl hintertreiben; ſo will ich auf Veranlaſſung desjenigen, was unterm Nro. 69. der Extrapoſt (ein ſchwediſches Zeitungsblatt) auf eine ſehr anſtändige und würdige Art, über die von dem verſtorbenen Direktor Meyer im Jahre 1754. der königlichen Wiſſenſchaftsakademie eingereichte Schrift in Betreff der Koſtbarkeit, und der Aufbewahrungsart der feuerlöſchenden Materien angeführt worden iſt, folgende wohlgemeinte Erinnerungen machen:

1) Alle Salze können vor der Kriſtalliſazion verwahret werden, wenn man ſie in ſo vielem Waſſer auflößt, daß ſie in einem kalten Raume nicht Kriſtalle anſchießen, und wenn man ſie hernach in ſo wohl verſchloſſenen Geſchirren aufbewahrt, daß das Waſſer nicht weiter ausdünſten kann. Da aber hiezu gröſſere Geſchirre, als zur Aufbewahrung der pulveriſirten Materien,

rien, erfordert werden, und da vielleicht auch eine ſtrenge Kälte die Wirkung hervorbringen kann, daß ſowohl Geſchirr, als Materie verloren gehen; ſo iſt dieſe Konſervazionsart mit Sicherheit nur auf Lauge und Häringslacke anwendbar, und davon hat mich die Erfahrung überzeugt.

2) Was aber die pulveriſirten Materien, und den Einwurf betrifft, daß ſie mit der Zeit Feuchtigkeit an ſich ziehen, und in Klumpen zuſammengehen, ſo iſt dieſes von keiner Bedeutung, indem dieſes nur an dem Rande, und dem Boden des Geſchirrs geſchieht, und da die Salze mit Erdarten gemiſcht ſind, welche das ſtarke Zuſammenſchleimen derſelben hindern, ſo iſt das obgedachte Zuſammenklumpen von wenigen, oder keiner Bedeutung, und hindert nicht die Miſchung oder Auflöſung mit Waſſer. Uebrigens giebt es mineraliſche Mittelſalze, die keine Feuchtigkeit an ſich ziehen, nachdem ſie getrocknet, und pulveriſirt worden ſind; nämlich Alaun, und alle drei unſere gewöhnliche Vitriolſorten, ſo wie auch das Zuckkupfer, und Eiſenvitriol, und wird dieſes letztere, als das zu dieſem Behuf am wenigſten Koſtbare, nicht bei einer zu heftigen Hitze getrocknet, ſondern nur bei einer gelinden Wärme, ſo daß es ſich nur zu einem feinem Pulver zerreiben läßt, ſo ziehet es weiter keine Feuchtigkeit mehr an ſich. Auch die Ueberbleibſeln nach einer Scheidewaſſer-Präparazion, oder das Rothbraun (craye rouge,) taugen dazu. Sie beſtehen aus alcali vegetabili vitriolato, und

aus

aus kalzinirtem Eiſen, und thun bei dem Feuerlöſchen den nämlichen Dienſt, als der Eiſenvitriol, oder die mit Erde vermiſchten Univerſalſalze, und können dieſe Ueberbleibſeln in trockener Form, unterm Dach, in offener Luft, beibehalten, auch ohne weitern Trocknen pulveriſiret werden. Unter den mineraliſchen Mittelſalzen, die ich zu dieſem Behufe verſucht habe, iſt unſer gemeines Küchenſalz das einzige, das die Feuchtigkeit beibehält, und auch die Feuchtigkeit aus der Luft an ſich zieht, nachdem es getrocknet, und pulveriſiret worden iſt. Dieſer Ungelegenheit kann man aber abhelfen, wenn man dieſes Salz mit trockenem Leim vermiſcht, und was die Fatiſcirungen oder den Fall betrifft, wo die Salze vor Wärme und Luft, in feines Pulver zerfallen, ſo werden ſie eben durch dieſes Zerfallen zum obgedachten Endzweck, und zur Verwahrung nur um deſto dienlicher.

Die Abſicht bei Vermiſchung mit Leim iſt doppelt; theils, weil dieſer Leim, gemengt mit Salzen, deren Zuſammenſchleimung hindert, theils auch, weil derſelbe bei der Beſpritzung ſtopft, und dem weiteren Eindringen der Luft ſich widerſetzet.

3) Was die Theuerung betrifft, welches wirklich für ein mittelloſes Publikum das Hauptſächlichſte iſt; ſo kann es nichts Wohlfeileres geben, als eine von Küchenaſche und Leim verfertigte Lauge, zu deren Herbeiſchaffung nichts als eine kleine Bemühung erfordert

 wird.

wird. Auch iſt die Häringslacke nicht theuer. Bei unſern Handelsleuten koſtet die Tonne dieſer Waare 16, oder höchſtens 24 Schillinge, und die Ueberbleibſel nach einer Scheidewaſſer-Präparazion kommen auch nur höchſtens auf 2 Reichsthaler das Schiffpfund zu ſtehen. Die Häringslacke, obgleich ſie ein etwas brennbares Fett enthält, thut gleichwohl beinahe den nämlichen Dienſt, als aufgelößtes Küchenſalz, iſt aber um einen weit geringeren Preis zu bekommen.

Kalk, anſtatt des Leims, kann ebenfalls vermiſcht mit Salzen zu oberwähntem Behuf dienen: ich habe mich aber vorzüglich des Leims bedient, indem ſich derſelbe am leichteſten mit Waſſer miſchen läßt, und beinahe aller Orten zu haben iſt. Der Kalk hat auch die Eigenſchaft, daß derſelbe, vermiſcht mit gewiſſen Mittelſalzen, deliqueſcirt, beſonders mit dem Küchenſalz, und dieſer Ungelegenheit entgehet man bei der Miſchung mit Leim. Da zu beſorgen iſt, daß die Schläuche, Schlangen und Spritzen, von den Salzen angegriffen werden, ſo wird dieſem Uebel durch Miſchung mit Leim vorgebaut. In jedem Falle müſſen die Schlangen nachher wohl mit reinem Waſſer ausgewaſchen werden, und geſchieht dieſes, ſo iſt nichts zu befürchten.

Aus allem nun Angeführten wird man, wie ich hoffe, erſehen, daß der Koſtenbelauf, gegen den dadurch erzielten Nutzen gehalten, ſehr erträglich iſt.

Zu großen Behufen müßen dieſe Materien auf Mühlen gemahlen werden; wo es aber keine Mühlen giebt, können ſolche in einem großen Mörſer geſtoſſen, und durch ein feines Haarſieb geſichtet werden.

In den Städten dürfte es am nützlichſten ſeyn, ſich der Mi chungen mit Leim, Vitriol, und Salz zu bedienen; oder auch der Miſchung des Salzes, oder der Häringslacke, mit Scheidewaſſerrothbraun. Und auf dem Lande wäre vielleicht die Miſchung mit Leim und ſtarker Küchenaſchenlauge, oder der Häringslacke mit Leim, die dienſamſte. Unter den unvermiſchten Materialien kann ein jeder nach Belieben wählen. Die Häringslacke, und die Lauge müſſen mit dem Leim nicht eher gemiſcht werden, als in dem Augenblicke, wo Gebrauch davon gemacht werden ſoll. Man muß ſie daher in verſchiedenen Gefäßen aufbewahren.

4) Die Ungleichheit der Kraft der feuerlöſchenden Materien iſt ſehr unbedeutend; das hauptſächlichſte liegt in der Präparazion, und ob zu dem Waſſer eine größere, oder kleinere Quantität der feuerlöſchenden Materien genommen wird. Dieſes hat mich veranlaßt mehrere Materien zu verſuchen, damit eine jede Gegend ſich derjenigen bedienen könne, die dort am leichteſten zu haben iſt.

Es wäre zu wünſchen, daß jemand beſſere Materien entdecken könnte, als jene ſind, die ich nach dem Inhalte der obſtehenden Abhandlung verſucht habe. Da

aber, nach meinem Dafürhalten, die unbrennbaren Materien die einzigen ſind, deren man ſich zu dieſem Endzwecke bedienen kann, ſo iſt wenige Hoffnung vorhanden, daß etwas Dienſameres erfunden werden wird.

Nils Nyſtröm.

Dieſe hier vorgehende Abhandlung ſammt den Verſuchen mit den darinn erwähnten feuerlöſchenden Materien ſind am 13ten Dezember 1792. verſiegelt, der königlichen Akademie der Wiſſenſchaften zugeſtellt, und von derſelben, mit Einwilligung, am 19ten Juny eröffnet worden.

Nach verſchiedenen ſeither gemachten Verſuchen mit Schlangenſpritzen habe ich befunden, daß der Trieb, die Stärke und die Höhe des Aufſpritzens von der etwas dicken Miſchung nicht gehindert wird, und je mehr man von den feuerlöſchenden Materien in das Waſſer legt, deſto geſchwinder erfolgt das Löſchen. Auch wirkt ein ſtarker Wind weit minder auf den Spritzenſtrahl, der mit einer dickern Miſchung geſchieht, als bei dem Spritzen mit reinem Waſſer.

Bei Hemmung der Feuersbrünſte muß zuerſt mit einer dickeren Miſchung geſpritzet werden, bis die heftigſte Flamme gelöſchet iſt, und hernach fährt man fort, in den Knoten, und kleineren Oefnungen, wo das Löſchen in der Geſchwindigkeit nicht zureichlich bewerkſtelliget werden kann, mit einer dünnern Miſchung, oder mit bloßem Waſſer aufzuſpritzen. Auf dieſe Art werden zwey Endzwecke erreicht; nämlich daß das hef-

tigſte

tigſte und gefährlichſte Feuer geſchwind gelöſchet wird, und daß man die feuerlöſchenden Materien nicht unnöthigerweiſe verſpielt.

Folgende Proporzionen ſind dienlich zu einer dickeren Miſchung, die dann die Konſiſtenz eines etwas dicken Breys bekömmt, und nach Befinden gar leicht mit Waſſer verdünnet werden kann.

Nro. I.

Von der Miſchung von Leim, Vitriol und Salz, 30 Kannen zu 15 Kannen Waſſer.

Nro. II.

Vom Scheidewaſſerbraunroth, oder Härings= oder Salzlacke 15 Kannen, von jedem zu 7 ½ Kannen Waſſer.

Nro. III.

Von Leim und Lauge, gleichviel von jedem, wozu nur ſo viel Waſſer gegoſſen wird, als nöthig iſt, um eine Art von dünnem Brey daraus zu machen.

Nro. IV.

Gelöſchten Grau= oder Weiskalk 30 Kannen zu 20 Kannen ſtarker Häringslacke. Der Kalk muß durch ein Haarſieb geſichtet werden, um harte Klumpen zu vermeiden, und die Häringslacke wird ebenfalls geſiegen, damit unaufgelößtes Salz, und Häringsſchuppen beim Spritzen keine Hinderniß verurſachen mögen.

Alle dieſe Miſchungen müſſen während dem Spritzen wohl umgerühret werden, damit die feuerlöſchenden Materien nicht zum Boden ſinken können.

Da ich auch gefunden habe, daß aufgelößtes Küchenſalz beim Feuerlöſchen ſtärkere Wirkung erzeuget, als fein geriebenes Salz, und daß die allerſtärkeſte Soluzion von Salz in der Kälte keine Kriſtalle anſchießt, wenn ſie in wohl zugemachten Geſchirren verwahrt, und ohne weitere Ausdünſtung abgehalten wird; ſo will ich rathen, daß man, anſtatt unaufgelößten Salzes ſich der doppelten Salzlacke bediene: Dieſe Salzlacke muß ſo ſtark ſeyn, daß ein kleiner Theil davon unaufgelößt am Boden bleibe.

Nils Nyſtröm.

Verſuche mit obgedachten feuerlöſchenden Materien, angeſtellt in Norrköping von dem Apotheker.

Nils Nyſtröm.

Am 30ten September 1793. um 3 Uhr Nachmittag wurde ein vor dem Norder Zollthor bei Norrköping aufgebautes, aus altem dürren Zimmerholz beſtehendes Haus beſichtiget. Es hatte 5 Ellen im Viereck, war gedeckt mit dürren Brettern, hatte zwei Thüren, und eben ſo viele Fenſter, damit die Luft allen möglichen Zugang haben möchte. Es war überall, von innen, und von auſſen, mit Theer angeſtrichen, und einwendig, unter dem Dach, bis hinab, mit gedürrtem Reuß, Theer-Tonnen, und Harz gefüllt, auch von auſſen mit Reuß umgeben. Das Anzünden geſchah an allen vier Oeffnungen, und binnen wenigen Minuten ſtand das Haus im heftigen Brand. Nun fieng man an zu ſpritzen. Dieſes geſchah mit einer kleinen Sprit-

ze,

ze, die ungefähr derjenigen ähnlich war, deren ſich der Herr Aſſeſſor von Aken bei ſeinen Verſuchen bedient hatte, und innerhalb 6 Minuten war das Löſchen bewerkſtelliget. Nur ſah man hie und da, in den Rizen und Knoten ein kleines unbedeutendes Feuer, welches hernach mit Waſſer gelöſcht wurde. Zu dieſem Verſuche ſind etwa 28 Kannen der gemiſchten feuerlöſchenden Materien verwendet worden. Hierauf machte man einen neuen Verſuch mit 6 Theer-Tonnen; dieſe wurden in volle Flammen geſetzt, und mit zwey anderen verſchiedenen Miſchungen in einer ſolchen Geſchwindigkeit gelöſcht, daß, als das Spritzen anfieng, das Löſchen auch gleich darauf erfolgte.

Bei dem Löſchen des obenbeſchriebenen Hauſes war zugegen, und bezeugt den hier angeführten Verlauf als wahrhaft.

Andr. Fr. Iggeſtröm.

Bei obigem Löſchen des Hauſes, und der Theer-Tonnen waren zugegen, und bezeugen den Verlauf mit den Zündungsmaterien, und die Wahrheit des Angeführten. Norrköping, den 3ten Oktober 1793.

Jeremia Moberg,
Sprecher hieſiger handelnden
Bürgerſchaft.

Andres Billſtein,
Sprecher der handwerkenden
Bürgerſchaft hieſelbſt.

Abſchrift.

Nachdem der Herr Apotheker Nils Nyſtröm in die Norrköpinger Wochenzeitung hat einrücken laſſen, daß er Willens ſey, an dem hierunten geſchriebenen Tage, mit den von ihm erfundenen feuerlöſchenden Materien einen Löſchverſuch anzuſtellen, ſo haben ſich auf einer der Stadt zugehörigen Hutweide Sylten genannt, eingefunden: Seine Exzellenz der Obriſte Marſchall, und Kommandeur mit dem groſſen Kreuz des königl. Schwerdtordens, der hochwohlgebohrne Herr Baron Karl Adam Wachtmeiſter; der Contreadmiral Landeshauptmann, und Kommandeur mit dem groſſen Kreuz des königl. Schwerdtordens, der hochwohlgebohrne Herr Baron J. G. Strömfeld; der Obriſte und Ritter des Schwerdtordens Herr N. F. Jernfeltz, und eine zahlreiche Verſammlung von Standesperſonen, und anderen Einwohnern der Stadt. Die Anſtalten zu dieſem Verſuche waren vorher ſchon auf folgende Art getroffen worden. Ein Haus, 8 Ellen im Viereck; aufgeführt vom neuen getrockneten Zimmerholz, 5 Ellen hoch bis ans Dach; dieſes erhob ſich, in perpendikulärer Linie 2 ½ Ellen über den Dachfuß. Das Haus war verſehen mit offenen, und einander gegenüber ſtehenden Thüren und Fenſtern; von auſſen und innen mit Theer beſtrichen, und angefüllt mit Reuß, und Theer-Tonnen. Von auſſen war das Haus ebenfalls mit getheertem Reuß umgeben, und beſteckt. Nach der Anzündung, welche während einem heftigen Sturm vor ſich gieng,

wo-

wodurch die Stärke des Feuers verdoppelt wurde, fieng das Löſchen an mit einer kleinen Schlangenſpritze, deren Röhre $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchſchnitte hatte. Ungeachtet des Sturms hatte dieſe Spritze die Wirkung, daß, ſobald als die vermiſchte Waſſer-Maſſa auf das Haus gefallen war, das Feuer alſogleich abnahm. Die Spritze, welche während dem Spritzen entzwey gieng, verurſachte einen Aufenthalt von 4 Minuten, daher es dann kam, daß das Löſchen nicht eher, als in 14 Minuten, alles zuſammengerechnet, bewerkſtelliget werden konnte, ſo, daß, wenn dieſe 4 Minuten abgerechnet werden, die Zeit des Löſchens nur in 10 Minuten beſtanden habe. Die Materie, die dabei gebraucht wurde, beſtand aus Häringslacke, und aus Scheidewaſſer-rothbraun, 15 Kannen von jedem, zu 7 $\frac{1}{2}$ Kanne Waſſer, und ſind davon zu dieſem Löſchen etwa 60 Kannen aufgegangen. Hernach wurden 18, von innen und auſſen mit Theer beſtrichene Tonnen angezündet, die, ſo wie das Haus mit den heftigſten Flammen brannten. Das Löſchen derſelben geſchah mit einer andern Miſchung, welche aus einem Theile Häringslacke zu 1 $\frac{1}{2}$ Theile Graukalk, ohne Zuſatz von Waſſer beſtand; und war die Wirkung dieſer Miſchung ſo geſchwind, daß dieſe 18 angezündete Theer-Tonnen ungefähr in einer halben Minute gelöſcht waren. Daß ſich die Sache auf obbeſchriebene Art zugetragen habe, bezeugen

Norrköping, den 16. Oktober 1793.

 C. A.

C. A. Wachtmeiſter.

F. G. Strömfeld.

Jernfeltz.

J. Gripenwalde.

C. G. Svartz.

J. U. Teuchler.

A. J. Iggeſtröm.

J. Jåderholm.

C. Palm.

Weſterberg.

Jer. Moberg.

And. Billſtein.

Lor. Nyſtrand.

Gör. Lindachl.

J. F. Heſſe.

A. Wimberg.

A. Widholm.

Olof. Prytz.

Joh. Anger.

P. Jugmarſon.

A. Rodin.

J. P. Palmgren.

Arſ. Adam Dedering.

J. Petterſſon.

Alof. Ström.

C. G. Alm.

S. Weſterberg.

Daß

Daß dieſe Abſchrift mit dem Original gleichlautend ſey, bezeuget

Adolph Becker,
Stadtnotarius in Norrköping.

Anmerkung. Bei dem Verſuche vom 30. September wurde das Haus mit der Miſchung Nro. I. und die Hälfte der Theer-Tonnen mit der Miſchung Nro. II. und die übrige Hälfte mit der Miſchung Nro. III. gelöſcht.

Bei dem Verſuche vom 16. Oktober wurde das Haus mit der Miſchung Nro. IV. gelöſcht.

Folgende Materien halte ich für die dienlichſten und ſicherſten zur Bewahrung der hölzernen Häuſer vor Feuer und Fäulung.

Küchenſalz und grün Vitriol, in gleichen Theilen von beiden. Küchenſalz und Scheidewaſſerrothbraun, in gleichen Theilen von beiden.

Aus dieſen Miſchungen muß man mit kochendem Waſſer ſo ſtarke Soluzionen machen, als ſie möglich auf die Wände geſtrichen werden können, und muß dieſe Soluzion während dem Anſtreichen mit einem glühend gemachten Stein warm gehalten werden, ſo, daß ſie in die Oberfläche des Holzes eindringen kann, wo ſie alsdann vom Regenwaſſer ſich nicht auflöſen läßt. Werden dieſe Materien mit ordinairen Rothbraun vermengt, ſo wird dadurch eine ſichere Art, die Häuſer roth zu beſtreichen erreicht; Alaun kann zu dieſem

Be-

Behufe zwar dienlich ſeyn, kommt aber allzutheuer zu ſtehen.

Norrköping, den 21. Oktober 1793.

Nils Nyſtröm.

§. 7.

Von den Vorſichten bei dem Scheibenſchieſſen.

Noch iſt hier in Anſehung der Gefahren durch Feuergewehr des Scheibenſchieſſen zu erwähnen.

Um den Unglücksfällen, welche ſich bei dem Scheibenſchieſſen ergeben können, vorzubeugen, wurde verbothen auſſer den erlaubten Schießſtätten ſonſt an einem andern Orte einiges Scheibenſchieſſen zu halten, und daher allen Obrigkeiten, Magiſtraten und Stadträthen nachdrücklichſt mitgegeben, hierauf beſonders aufmerkſam zu ſeyn, daß zu den Schießſtätten eine allerdings ſichere Lage gewählet, und in Gegenden, die von Menſchen begangen zu werden pflegen, überhaupt kein Scheibenſchieſſen, dieſes alſo nur an entlegenen ſicheren Orten, und unter allen möglichen Vorſichten, doch nie ohne Vorwiſſen der Obrigkeit zu halten geſtattet werde; wobei zu mehreren Sicherheit des Zielers, in ſo lange ſich derſelbe in der Nähe der Scheibe, oder hinter derſelben zu Ladung des Pöllers, oder ſonſtiger Nothwendigkeit halber befindet, allemal die Scheibe mit einem Fahnentuche oder andern merklichen Zeichen bedeckt verbleiben ſoll, auf deſſen genauen Befolgung die Kreisämter zu wachen haben. *)

Schei-

*) Hofentſchließung vom 13. Februar 1754. Verordnung in Mähren vom 11. September 1788.

Vermög einer Regierungsverordnung in Oeſterreich ob der Enns vom 12. Auguſt 1794. wurde dieſes Geboth erneueret, und auf das Unbefugniß, das Scheibenſchieſſen zu halten, eine Strafe von 3 Dukaten geſetzet, wovon 1 Dukaten dem Ortsarmeninſtitute, 1 dem Anzeiger, und 1 dem Konskripzionskommiſſariate für ſeine Mühe zuzukommen hat.

§. 8.

Feuergewehre vor Kindern zu bewahren.

Daß vor Kindern die geladenen Feuergewehre zu verſperren, und die Schuldtragenden an dem ſich durch dieſe ereignenden Unglücke zu beſtrafen ſeyn, iſt im 2. Bande dieſes Werkes S. 92 zu finden.

Von dem Waſſer = Feuer = Wetterbeſchädigungs = Vergütungen wird in dem folgenden 5ten Bande bei Behandluug des Unterthansſaches das Geſetzmäſſige vorkommen.

Vierzehenter Abſatz.

Von den Vorſichten zu Hindanhaltung der Verlegungen durch gefährliche Spiele, durch Vorurtheil, Unachtſamkeit bei Gift, und giftartigen Gewächſen, dann von den Vorkehrungen bei epidemiſchen Krankheiten.

§. 1.

Gefährliche Spiele.

Unter die gefährlichen Spiele gehört das Spielen der Kinder an Wäſſern, und Straſſen, das Eisſchleifen, das Scheibenſchieſſen, Schieſſen auf Straſſen mit Feuergewehre, oder Windbüchſen, Blaßröhren u. d. gl. Von dieſen Gegenſtänden iſt ſchon gehandelt worden, und iſt demnach S. 493. 558. 5?4. hierwegen nachzuſehen.

Dieſen kömmt noch beizufügen, daß der hie und da beſtandene Gebrauch auf dem Lande an den Kirchweihtagen nicht zu dulden ſey, abgeſchälte glatte Fichtenbäume aufzuſtellen, und an derſelben Gipfel verſchiedene Kleidungsſtücke aufzuhangen, welche demjenigen zu Theil werden, der ſie durch das Hinanklettern erreichet; da dieſes nicht nur der Waldkultur nachtheilig, ſon-

ſondern ſelbſt dem Leben der ein ſolches Wagſtück unternehmenden Leute gefährlich iſt, ſo wurde ſolches auf das ſchärfeſte verbothen, und auf die Entgegenhandlung dieſes Verbothes eine Strafe von 5 Rhtl. oder eine den Umſtänden angemeſſene körperliche Strafe geſetzet. *)

§. 2.

Aberglauben, vermeinte Zauberei ꝛc.

Daß durch Vorurtheile, ſofort durch **Aberglauben**, vermeinte **Zauberei** u. d. gl. der Geſundheit, ja ſelbſt dem Leben der Bürger Gefahr zugezogen werden könne, daher dergleichen Vorgänge hindanzuhalten ſeyn, iſt bereits im **zweyten Bande** dieſes Werkes S. 10 angebracht worden.

Hiezu iſt noch zu ziehen, daß die Ausſtreuung des ſogenannten Breve de Moreha, welches aus vielfältigen Ingredienzien zuſammgeſetzet, und für ein wirkſames Mittel gegen die Zauberei ausgerufen wurde, verbothen ſey. **)

§. 3.

Gift, und giftartige Sachen.

Durch Unvorſicht bei **Gift**, und **giftartigen Sachen**, beſonders Gewächſen, Rauch u. d. gl. kann für die Geſundheit und ſelbſt das Leben der Staatsbürger Nachtheil erwachſen, daher dann Jedermann, beſonders die Verkäufer dergleichen Sachen alle Vorſicht zu gebrauchen haben.

In

*) Verordnung in Böhmen vom 12. Junius 1788.

**) Verordnung in Mähren vom 28. Junius 1777.

Giftverkauf

In Anſehung der Verkaufes des Giftes erfloßen mehrere Verordnungen; ſo ergieng ſchon im Jahre 1752 ein Patent folgendes Inhaltes:

Der zum Gebrauch des kranken Hornviehs, ſonſt unentbehrliche ſogenannte Hüttrich, oder vielmehr das weiſe und gelbe Arſenicum; wie auch alle andere dem Menſchen ſchädliche Giftgattungen ſollen nicht mehr in allen Ortſchaften, ſondern nur in gewiſſen Städten und Märkflecken verkaufet werden: als, in dem V. u. W. W. in Wien, Neuſtadt, und Bruck an der Leitha, dann im V. O. W. W. Tulln, St. Pölten, und Windhefen an der Ips, im V. O. M. B. zu Horn, Zwüttel, und Weiern, endlich im V. U. M. B. Korneuburg, Hallebrum und Miſtelbach.

In der Reſidenzſtadt Wien dürfen nur die bürgerlichen oder ſonſt befugten Materialiſten, keineswegs aber die Vorſtadtsmaterialiſten oder Krämmer ſolchen unter nachſtehenden Vorſichten verkaufen. Auch die Apotheker haben niemand pures Gift hindanzugeben. Die Vorſichten bey dergleichen Verkaufe ſind: 1. Soll der Handelsmann den Namen des Gifterkäufers, und wie viel er genommen hat, in ein Buch eintragen. 2. Hat derjenige, der Gift kaufen will, eine Beſcheinigung von der Obrigkeit oder dem Ortsvorſteher einzubringen, in welcher dann die Urſache, warum er dieſer Menge Gifts benöthiget ſey, eingeſchaltet ſeyn muß. Dieſer Schein iſt ſofort bey dem Einſchreibbuche zur allenfälligen Legiti-

mi-

mirung wohl aufzubewahren. 3. Müſſen die mit Gift handelnden auf allmaliges Verlangen ſich ausweiſen, wie viel ſie Gift in Vorrath, und wie viel, und an wen ſie ſolches verkauft haben. 4. Kann auch unter dieſen Vorſichten den Standesperſonen und Bauersleuten ein ſolches, wenn ſie es für das Vieh benöthigen, in gemäſſigter Quantität verkaufet werden. Jedoch iſt 5. Niemanden, auch den ärmſten Leuten nicht, ohne bemeldte Vorſichtigkeit einiges Gift zu ſchenken, oder ſonſt auf eine Art zu verabfolgen. 6. Soll zur Vertilgung der Fliegen, Razen und Mäuſe, kein Gift verabfolget werden. 7. Iſt derjenige, welcher Gift kaufen will, und verdächtig zu ſein ſcheinet, er mag mit oder ohne Beſcheinigung verſehen ſeyn, der Obrigkeit anzuzeigen. 8. Soll das Gift nicht bei andern Waaren, und Geräthſchaften, ſondern in eigener oder ſonſtigen guten Verwahrung aufbehalten, noch von Weibern, gemeinen Bedienten, oder Jungen verkaufet werden. 9. Wird den Künſtlern und Profeſſioniſten, welche es zur Betreibung ihres Gewerbes, oder Leute, welche es für das Vieh gebrauchen, nachdrücklich eingebunden, ſolches um ſo mehr auf das ſorgfältigſte zu verwahren, als ſie bey entſtehendem Unglücke dafür haften müßten 10. Sind die Hauſirer und Krachſenträger, welche mit Gift handeln, anzuhalten, und nebſt dem abzunehmenden Gifte und der genauen Beſchreibung ihrer Waaren bey dem Landgerichte wohl zu verwahrem, welches ſo-

ſofort hierüber ſeinen weiteren Bericht zu erſtatten hat. *)

Die in Sachen ergangenen Verordnungen wurden nicht nur erneueret, ſondern auch ſämmtlichen Kaufleuten, und Krämern, die Apotheker in Rückſicht auf die in ihren Statuten ohnehin ausgeſetzte Pflicht allein ausgenommen, aller Verkauf des Arſenicums bey empfindlichen Leibes auch geſtalteten Sachen nach (damal ſogar) Lebensſtrafe ernſtgemeſſen unterſaget. **)

Die im Jahre 1770. erfloſſene allgemeine Sanitätsordnung enthält in Anſehung des Giftes, folgendes: Den Apothekern wird gebothen, den in ihren Offizinen nöthigen Vorrath des Arſenikums wohl verſchloſſen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, auch Acht haben, daß etwa nicht durch Geſchirre, die dazu gebraucht werden, ſchädliche Folgen entſtehen: Da es aber doch zu manchem Gebrauche unentbehrlich iſt, ſo wurde verordnet, in den Städten nur einer Perſon, die von dem Ortsmagiſtrate dazu gewählet werden ſoll, deſſen Verkauf zu geſtatten; Dieſe ſoll aber ein eigenes Buch halten, in welches alle diejenigen, die einiges Arſenikum kaufen, der Empfang, die Quantität, der Tag, und der Name des Käufers einzutragen iſt, und ſoll ſolches giftiges Materiale Niemanden als ſicheren bekannten Perſonen gegeben werden; einer nicht genug bekannten

*) Hofentſchlieſſung für Oeſtreich vom 15. Septemb. 1752.

**) Verordnung in Böhmen vom 24. May 1765.

ten Perſon ſoll keines verabfolget werden, wenn ſie nicht zween dem Verkaufer bekannte Zeugen mitbringet, die nebſt dem Kaufer ihre Namen in das Buch einſchreiben und beſtättigen, daß diejenige Perſon, welche einiges Arſenikum verlanget, die angeblich ſichere Perſon ſey.

Ueberhaupt ſollen die Apotheker ſowohl, als Materialiſten bey dem Opium, Mercurius ſublimatus, und andere corroſiven, giftartigen, und ſtarken Brecharzneien gute Vorſicht brauchen, und nichts von dergleichen angreifenden, ſchädlichen Materialien, wie auch keine compoſita medicamenta, ohne Verſchreibung, oder Cenſur des Arztes verkaufen.

Wenn derley ſtarke, beſonders abtreibende, oder giftige Arzneien von unbekannten Menſchen, oder gar verdächtigen Weibsperſonen begehret würden, ſollen die Apotheker oder andere Verkäufer, ſolches gehörig anzeigen, und ohne Gutheißen des Arztes nicht verabfolgen, überhaupt alle giftartige Sachen nicht an andere Perſonen, als vom guten Rufe und Namen, und gegen derſelben eigenhändigen Schein hindangeben. Abtreibende Arzneien ſollen weder den Hebammen ohne Bewilligung des Arztes verabfolget werden. *)

Diejenigen Perſonen, welchen das Gift zu verkaufen erlaubet iſt, haben die vorgeſchriebenen Vorſichten

*) Sanitätsordnung vom 2. Jäner 1770.

bei Vermeidung der ausgemeſſenen Strafe, gehörig anzuwenden. *)

Daher haben auch die Kreisärzte auf diejenigen, die Gift, oder giftartige Materialien verkaufen, genau zu ſehen. **)

Die Verordnung durch das obangeführte Sanitätspatent wurde erneuert, und die Zubereitung der Mäuſe und Rattenzeltel nur den Apothekern gegen eigener Dafürhaftung geſtattet; dann wurde weiter das obige Patent vom Jahre 1752 erneuert, und feſtgeſetzet, daß nicht allein derjenige, der ohne Befugniß hiezu ein Gift, von was immer für einer Gattung verkauft, ſondern auch derjenige, der von unbefugten Händlern als Krämmern, Hauſirern, Kraxenträgern ꝛc, ſelbes in was immer für einem Betrage einkauft, mit der in dem Kriminalgeſetzbuche (wie unten ſub §. 4. vorkömmt,) beſtimmten Strafe unnachſichtlich beleget werden ſoll. ***)

Für Innerösterreich ergieng unterm 26. Auguſt 1791. hierwegen ein erneuertes Patent, welches all vorangeführtes noch deutlicher erkläret, weswegen daſſelbe hier in der Gänze beigerücket wird.

§. I.

*) Hofdekret vom 29. Oktober 1772. Verordnung in Böhmen vom 29. März 1787.

**) Inſtrukzion für die Kreisärzte vom Jahre 1785. §. 18.

***) Verordnung vom 31. Auguſt 1781. Hofdekret vom 27. Mai, Verordnung in Nied. Oeſterreich vom 17. Jun. 1791.

§. I.

Der Handel mit Hüttenrauch, mit weißen und gelben Arſenik, und überhaupt allen den Menſchen ſchädlichen Giften kann künftig nur in gröſſeren Städten und Marktflecken geſtattet werden.

Die in Innerösterreich dazu berechtigten Städte und Märkte ſind folgende:

In Steyermark.

Im Grazer Kreiſe. Graz, Hartberg, Fürſtenfeld, Voitsberg, und Radkersburg. Im Marburger Kreiſe. Marburg, Leibnitz, Pettau, Mahrenberg. Im Zillier Kreiſe. Zilli, Rohitſch, Windiſchgraz, Rann, Lichtenwald. Im Brucker Kreiſe. Bruck, Eiſenerz, Mürzzuſchlag, Marienzell. Im Judenburger Kreiſe. Judenburg, Muhrau, Knittelfeld, Rottenmann, Auſſee.

In Kärnten.

Im Klagenfurter Kreiſe. Klagenfurt, Frieſach, Gurgg, Völkermark, Kappel, Bleiberg, Wolfsberg. Im Villacher Kreiſe. Villach, Tarvis, St. Hermagor, Mautern, Oberdrauburg, Spital, Obervellach, Gmünd, Feldkirchen.

In Krain.

Im Laibacher Kreiſe. Laibach, Krainburg, Biſchofflack, Ratmannſtorf, Stein. Im Neuſtädtler Kreiſe. Neuſtädtl, Weixelburg, Möttling, Gottſchee, Im Adelsberger Kreiſe. Adelsberg, Senoſetſch, Laas, Mitterburg, Wippach.

§. II.

In den 3 Hauptſtädten, Graz, Klagenfurt und Laibach wird dieſer Handel allen Materialiſten bewilliget;

In den übrigen genannten Städten und Märkten hingegen ſollen dazu nur gewiſſe Handelsleute von den Kreisämtern beſtimmet werden.

§. III

Allen Apothekern wird unter der ſtrengſten Verantwortung und Strafe unterſagt, unter was immer für einem Vorwande, Gift zu verkaufen, und iſt von dieſer Regel abzuweichen nur dann geſtattet, wenn dergleichen von einem Arzte als ein Beſtandtheil einer Arzney verordnet wird.

§. IV.

Jeder Handelsmann, welcher zum Giftverkaufe berechtiget iſt, wird darüber ein eigenes Handbuch nach dem am Ende beigedruckten Formular führen. In dieſes Buch iſt der Tag des Verkaufes, Namen des Käufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes, und der Endzweck, zu welchem daſſelbe gekauft worden iſt, einzutragen, ohne dieſer Vormerkung aber iſt kein Gift zu verkaufen.

§. V.

Niemanden ſoll ein Gift ohne Beſcheinigung von der Obrigkeit ſeines Aufenthaltorts verkaufet, dieſe Beſcheinigung aber tax= und ſtempelfrei ausgefertiget werden.

den. In derſelben muß die Menge des benöthigten Giftes, und die Urſache, warum der Käufer daſſelbe nöthig hat, z. B. zu ſeinem Gewerbsgebrauche u. d. gl. angemerket ſeyn.

Demjenigen, der mit einer ſolchen Beſcheinigung ſich nicht rechtfertiget, darf unter keinem Vorwande Gift verabfolget werden.

Die Beſcheinigungen müſſen dem Handelsmanne ausgehändiget, und zu ſeiner jedesmaligen Ausweiſung bei dem Handbuche verwahret werden.

§. VI.

Die hier vorgeſchriebenen Vorſchriften ſind auch bei denjenigen Partheien zu beobachten, welche eine Giftgattung, in was immer für einer Menge, zur Vieharznei begehren.

Ohne dieſen Vorſichten darf auch armen Leuten kein Gift, ſo gering der Betrag deſſelben ſeyn mag, geſchenkt, oder wie immer verabfolget werden.

§. VII.

Denjenigen, welcher zur Tödtung der Fliegen, Ratzen, Mäuſe, oder anderen Ungeziefers eines Giftes zu bedürfen vorgeben, iſt daſſelbe platterdings zu verſagen, und ihnen allenfalls der Gebrauch anderer dem Menſchen unſchädlicher Mittel vorzuſchlagen.

§. VIII.

Die Handelsleute ſind verbunden auf Verlangen der Obrigkeit den Ankauf ihres Giftvorrathes durch die

Handlungsbücher und den Verſchleiß deſſelben durch das Handbuch auf das genaueſte auszuweiſen.

§. IX.

Um aber auch zu verhindern, daß durch Unvorſichtigkeit ſich Unglücksfälle ereignen, wird es den Handelsleuten zur ſtrengſten Pflicht gemacht, das Gift ſorgfältig zu bewahren, daher werden dieſelben unter der größten Verantwortung giftartige Waaren nicht bei anderen Feilſchaften in einem Platze, noch in Gefäſſen, die mit anderen leicht vermenget werden könnten, ſondern abgeſöndert, wohl verſchloſſen, in kennbar unterſchiedenen Gefäſſen, und mit deutlicher Bezeichnung von auſſen, entweder ſelbſt aufbehalten, oder von vertrauten Perſonen aufbehalten laſſen.

Dieſe Aufbehaltung kann insbeſondere niemals Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen unvertrauet werden. Eben ſo ſollen zur Zubereitung und Abwägung des Gifts eigene Mörſer, Stößl, Reuter, Reibſteine, Mäſſereien, Wagen, und was ſonſt an Geräthſchaften dazu gebraucht werden könnte, vorbehalten werden.

§. X.

Eine gleiche Behutſamkeit in Verwahrung des Gifts, wird auch Künſtlern, Handwerkern und anderen Partheien aufgetragen, welche deſſelben zu ihrer Kunſt, einem Gewerbe, oder zur Vieharznei benöthiget ſind.

§. XI.

§. XI.

Sowohl Verkäufer, als Käufer des Gifts, welche damit unbehutſam umgehen, oder wie immer die in dieſer Verordnung vorgeſchriebene Vorſicht nicht beobachten, haben für die entſtehenden Unglücksfälle zu haften, und werden nach Verhältniß der Umſtände, nach Maaßgabe der in dem Geſetzbuche von politiſchen Verbrechen und Strafen in dem dritten Kapitel enthaltenen Geſetze beſtrafet werden.

§. XII.

Auf diejenigen Hauſierer und dieß Landes ſogenannten Krachſenträger, welche ſich aus angränzenden oder fremden Ländern in Innerösterreich einſchleichen, und meiſtens verſchiedene Giftgattungen bei ſich haben, die ſie beſonders unter dem Landvolke heimlich verkaufen, iſt die größte Aufmerkſamkeit zu tragen.

Dieſe verdächtigen Leute ſind ohnehin durch wiederholte Verordnungen gänzlich abgeſchaffet worden. Sollten daher dergleichen im Lande betreten werden, ſo muß denſelben alles Gift abgenommen, und ihr übriger Waarenvorrath genau beſchrieben werden, ſie ſelbſt aber ſind bei dem Landgerichte, wo ſie betreten worden, in Verwahrung zu halten, und über ihren Schleichhandel iſt ein mit den aufgenommenen Ausſagen belegter Bericht an die Landesſtelle zu erſtatten.

§. XIII.

Nachdem jedoch die Erfahrung gezeiget hat, daß oft fremde Hauſierer eingeſchlichen ſind, und zur Ausrottung der Fliegen, Mäuſe und Ratzen verſchiedene Giftgattungen, beſonders Arſenik an das Landvolk verkauft, und dadurch zu Unglücksfällen Anlaß gegeben haben, wofür ſie, weil ſie den Käufern ſelbſt unbekannt waren, und oft wieder ſich aus dem Lande entfernt haben, ſelten, oder nie zur Strafe gezogen werden konnten, ſo ſoll künftig der unbefugte Giftverkäufer ſowohl, als derjenige, welcher von einem ſolchen in was immer für einem Betrage Gift erkaufet hat, mit der oben gedachten Strafe unnachſichtlich beleget werden.

Formular des Handbuchs
Für die zum Giftverkauf berechtigten Handelsleute.

Handbuch Johann N. Handelsmann in Klagenfurt über den Giftverkauf im Jahre 17

Monat	Tag	Name des Käufers.	Gattung des Gifts.	Betrag am Gewicht.	Wozu daſſelbe gekauft worden.
Jäner	1.	Anton Köſler, Verwalter zu Freyberg.	weiſſer Hüttenrauch	6 Loth	Für das Vieh.
—	6.	Georg Trampitſch, Bauer zu Weitensdorf.	detto.	2 Loth	detto.
Februar	16.	Franz Troger, Nadelmacher zu Klagenfurt.	Arſenik	1 Pfund	Zu ſeinem Gewerbe.

Dem

Dem folgte jedoch eine Verordnung des Guberniums in Steyermark unterm 26. Februar 1794. nach, wodurch befohlen wurde, daß Niemanden geſtattet ſey, Gift zu kaufen, wenn es auch nur für das Vieh gehören ſollte, es ſey denn, daß ein Erlaubnißzettel von dem an dem Orte ſich befindenden Arzte, oder deſſen Stelle vertrettenden Wundarzte vorgewieſen wird, damit der Gebrauch des Arſeniks auch für das Vieh nach Möglichkeit hindangehalten werde, indem der Einfluß des Giftes nicht nur auf das Vieh ſelbſt ſchädlich wirket, ſondern auch für die Kinder, welche mit der Kühemilch genähret werden, üble Folgen mit ſich bringet.

Von giftartigen Pflanzen, Kräutern ꝛc.

So viel es die **giftartigen Pflanzen, Kräuter, Schwämme**, u. ſ. w. betrift, wurde zu Vermeidung aller Beſchädigungen durch die Nichtkenntniß derſelben, die Verbreitung der **Beſchreibungen** und **Abbildungen** derſelben vormal gebilliget; da jedoch mit der genauen allgemeinen Kenntniß dieſer Giftarten durch böſe Leute ungleich mehr Unglück geſtiftet werden kann, als durch den zufälligen, nur ſelten ſich ergebenden Gebrauch derſelben geſchehen mag, ſo wurde von der Begünſtigung dieſer Beſchreibungen, und Abbildungen abgegangen, und verordnet, daß ſolche ſo viel möglich der Kenntniß des Volkes, und beſonders der Jugend entzogen, und in Vergeſſenheit gebracht werden ſollen. *)

§. 4.

*) Hofdekret vom 25. Oktober, und Verordnung in Böhmen vom 16. November 1794.

§. 4.

Beſtrafung der Beſchädiger durch Giftwaare.

Wer auch ohne alle böſe Abſicht durch Verkauf einer Giftwaare ſeinem Nächſten einen Schaden zufügt, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beſchädigung gegeben hat, iſt eines politiſchen Verbrechens ſchuldig; wie ſich auch deſſelben derjenige Apotheker ſchuldig macht, der entweder verbothene Arznei verkauft, oder dieſelbe falſch zubereitet.

Wenn der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget hat, ſo iſt die Strafe anhaltendes hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beſchädigung, ſo iſt die Strafe zeitliches ſtrengeres Gefängniß. *)

§. 5.

Von Vorſichten gegen Epidemien.

In Anſehung der Epidemien wurden verordnet, daß bei epidemiſchen Vorfällen zu Wien die Verſammlung der medeziniſchen Fakultät mit Zuziehung des Magiſtri Sanitatis zu veranlaſſen ſey, um durch reiſe Ueberlegung der Krankheitsumſtände die dagegen anzuwendenden Mittel vorzuſchlagen, wie dann die Aerzte überhaupt, wenn ſie eine Anſteckungsgefahr wahrnehmen, davon die Anzeige zu machen haben. **)

Die

*) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtraſung vom Jahre 1787. 2ter Theil 3tes Kap. §§. 19. 20. 21.

**) Hofentſchlieſſung vom 27. May 1780.

Pflichten der medizinischen Fakultät bei Epidemien.

Die medizinische Fakultät hat dann die Beſchreibung der ſich zeigenden anſteckenden Krankheiten, und die zu gebrauchenden Heilungsmittel zur allgemeinen Wiſſenſchaft kund zu machen. *)

Sonſt iſt es überhaupt der Kreisärzte Pflicht, auf die Epidemien, Viehſeuchen, und alle diejenigen Gegenſtände aufmerkſam zu ſeyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft, und Unheilſamkeit der Lebensmittel Krankheiten verurſachen können.

Der Dominien.

Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben, ſobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menſchen in kurzer Zeit durch einerlei Krankheit aufgerieben werden, ſogleich unter ſchwerſter Verantwortung die Anzeige an das Kreisamt zu machen. Bei einer einlaufenden Anzeige dieſer Art hat ſich der Kreisarzt (Kreisphiſikus) auf Verordnung des Kreisamtes unverzüglich nach dem angezeigten Orte zu begeben, die Art, die Beſchaffenheit der Krankheit, ihre Verbreitung, und der dadurch verurſachten Sterblichkeit genau zu unterſuchen, und über die erhobenen Umſtände den Bericht an das Kreisamt zu machen.

Der Kreisärzte.

Beſtättiget ſich, daß wirklich eine Epidemie herrſchet, ſo hat der Kreisphiſikus über die den Umſtänden angemeſſene Heilungs- und Verwahrungsmethode, und ſonſt über die diätetiſchen Mittel Vorſchrift zu ertheilen, und ſo lange an dem Orte zu bleiben, bis das Uebel,

wo

*) Hofentſchlieſſung vom 12. Julius 1782.

wo nicht gänzlich, doch wenigſtens größtentheils gehoben iſt. *) Von Zeit zu Zeit muß er aber den Fortgang und die Wirkung ſeiner Vorkehrungen dem Kreisamte einberichten.

Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel das Uebel weiter um ſich greifen ſollte, muß der Kreisphiſikus dem Kreisamte die genaue Beſchreibung der Krankheit, der dabei wahrgenommenen Umſtände, der gebrauchten Arzneimittel, und gemachten Vorkehrungen, wie auch den Erfolg dieſer Vorkehrungen überſenden. Das Kreisamt hat dieſe Beſchreibung an die Landesſtelle, welche nach Einvernehmung des Protomedikus dem Kreisphiſikus durch das Kreisamt die weitere Weiſung zufertiget.

Auch bei einer ausbrechenden Viehſeuche hat der Kreisphiſikus auf Veranlaſſung des Kreisamtes ebenfalls die Beſchaffenheit des Uebels zu unterſuchen, in dieſer Abſicht, und um die Urſache, und Art der Krankheit leichter, und gewiſſer zu erkennen, ein neugefallenes Stück zu öffnen, auch nach dem hieraus geſchöpften Kenntniße dem Volke, was zum Gegenmittel dienlich ſcheint, an die Hand zu geben.

Findet er, daß die Anzeichen der Viehſeuche von der gewöhnlichen Art ſind, ſo hat er nach ſeiner Erfah-

rung

*) Dieß wurde auch wiederholt mit dem Zuſatze verordnet, daß auch dann ein erfahrner Wundarzt, der die Behandlung geſehen, mit einem Unterrichte zurückzulaſſen ſey. Verordnung in Gallizien vom 17. Juli. 1794.

rung, und wollſteiniſchen Anweiſung (ein von dem ehemaligen Profeſſor der Vieherneykunde zu Wien, Wollſtein, verfaßtes Werk) in welcher die ordentlichen Anzeichen, und die dabei zu gebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichnet ſind, zu Werke zu gehen.

Bei auſſerordentlichen Anzeichen, oder ſonſt neuen, und ihm unbekannten wichtigen Umſtänden aber, ſo wie überhaupt, jedesmal, wenn eine Viehſeuche ſich ereignet, iſt die Anzeige, wie bei einer Epidemie unter Menſchen, mit Bemerkung über die Eigenſchaft der Krankheit, und der Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden ſoll, an das Kreisamt, und von dieſem an die Landesſtelle zu machen, welche nach Einvernehmen des Protomedikus nöthigen Falls die Vorkehrung treffen wird, daß der ordentliche Lehrer der Vieharzneikunde dahin abgeſchicket werde.

In dringenden Fällen, ſowohl einer Viehſeuche, als einer Epidemie ſoll ſich der Kreisphiſikus zugleich unmittelbar an den Protomedikus verwenden, dann aber von dem Fortgange oder der Abnahme des Uebels von Zeit zu Zeit an das Kreisamt, oder nöthigen Falles auch an den Protomedikus die Anzeige machen. *)

Auch die Seelſorger haben von den epidemiſchen Krankheiten die Anzeige zu machen.

Da die Seelſorger am erſten erfahren können, ob eine Krankheit, von welcher mehrere in einem Orte zugleich befallen werden, ſich wirklich epidemiſch bezeige, ſo

*) Amtsunterricht für die Kreisärzte; Hofdekret vom 28. November 1785.

ſo haben ſie auch die unverzügliche Anzeige an die Obrigkeit, Werbbezirks = Sanitätskommiſſariat ꝛc., davon zu machen. *)

Uebrigens aber wurde wiederholt befohlen, daß ein jeder Fall einer ausgebrochenen Menſchen = oder Viehkrankheit mit den Krankheitsumſtänden, und den einsweilen gebrauchten Hilfsmitteln von den Wundärzten, Werbbezirkskommiſſariaten ꝛc. dann von dieſen eben unverzüglich und zwar binnen 24 Stunden über die an ſie gelangte Nachricht durch eigene Bothen den Kreisämtern angezeiget werden ſoll, widrigens derjenige, welcher ſich hierinfalls einer Verſpätung ſchuldig machen ſollte, zur Bezahlung der durch Abordnung des Kreisphiſikus verurſachten Reiſe = und Zehrungskoſten würde verhalten, und nach Umſtänden noch ſtrenger beſtrafet werden. **)

Schleunige Anzeige der ausgebrochenen Krankheiten

Zum allgemeinen Beſten iſt auch verordnet, daß den Landſchaftsärzten und Wundärzten, wenn ſie in einer Epidemie oder Kontagion von dem Kreisamte abgeordnet werden, die gewöhnliche und dem Lande aufgerechnete Vorſpann jederzeit verſchaffet werden ſolle. ***)

Den Aerzten iſt die Vorſpann zu verſchaffen.

Zu

*) Verordnung in Oeſterreich ob der Enns vom 11. Novemb. 1792. in Kärnten 15. April 1795.

**) Verordnung in Steyermark vom 26. Februar 1794. auch in Kärnten vom 15. April 1795.

***) Verordnung in Böhmen vom 25. May, in Oeſterreich vom 5. September 1781.

Von den Arzneikoſten in ſolchen Krankheitsfällen.

Zu den Arzneikoſten bei allgemeinen Menſchenkrankheiten auf dem Lande konkurrirct das Aerarium mit zweenen Dritteln für die mittelloſen Unterthanen, das dritte Drittel haben aber die Grundobrigkeiten beizutragen. *)

Daher haben die Kreisapotheker die Konti über dergleichen Arzneien, ſogleich nach dem die Krankheiten aufgehöret haben, zu verfaſſen, und nach der Prüfung des Kreisarztes zur Berichtigung und Anweiſung an die Landesſtelle einzuſenden. **)

Fünf-

*) Hofdekret vom 17. Julius 1786.

**) Verordnung in Galizien vom 1. Dezember 1791.

Fünfzehenter Abſatz.

Von der Geſundheitsordnung, und den Kontumatzſachen.

§. 1.

Unterm 2 Jäner 1770. erfloß eine Verordnung, wodurch zu Beſorgung aller Geſchäfte in Geſundheitsſachen in einem jeden Erblande eine eigene Sanitätskommiſſion angeſtellet wurde, wozu unter dem Vorſitze des Landeschefs einige Näthe der Landesſtelle mit Zuziehung einiger Aerzte ernannt waren, und dieſe Kommiſſionen waren der eben beſtandenen Haupt-Sanitäts-Hofdeputazion zu Wien untergeordnet. Von der Behörde in Geſundheitsſachen.

In den Ländern, welche unter Beſorgung des Militärs ſtehen, hatte ſolche Kommiſſion aus ſo vielen Staabs- oder anderen Offizieren nach Anordnung des Kommandirenden, und vorſitzenden Generals zu beſtehen, und in denjenigen Landſchaften, wo in der Regierung ſelbſt das Militär konkurriret, war der Sanitätskommiſſion auch ein Militärasseſſor beizuziehen.

Auf dem Lande wurde die Beſorgung der Sanitätskommiſſionsgeſchäfte den Kreisämtern und Militärkommandanten in ihren Bezirken mit Zuziehung der Kreisärzte, Kreiswundärzte und Magiſtratsperſonen aufgetragen.

Dieſen Kommiſſionen wurde dann überhaupt zur Pflicht gemacht, allen anſteckenden Krankheiten unter den Menſchen, und dem Viehe vorzubeugen, und um derlei Uebel nicht weiter über Hand nehmen zu laſſen, alle nöthige Vorſichten zu brauchen.

Dieſen Kommiſſionen wurden alle Kreisärzte (Kreisphiſici) Kreiswundärzte (Kreischyrurgi) die übrigen Wundärzte, Apotheker, Baader, Occuliſten, Operateurs, Hebammen ꝛc. untergeordnet.

In Folge der Zeit wurde aber die zur Beſorgung der Sanitätsſachen aufgeſtellte Hofdeputazion aufgehoben, und verordnet, daß dieſes Geſchäft, ſo viel es den Geſundheitsſtand der deutſchen Erblande betrifft, von der Böhm. Oeſtreichiſchen Hofkanzlei (itzt Direktorium) beſorget werden ſoll; und ſonach haben auch die in den Ländern beſtellten Sanitätskommiſſionen aufgehöret, und demnach werden die Geſundheitsgeſchäfte bei einer jeden Landesſtelle, wie andere politiſche Geſchäfte, in Vortrag genommen; und da dann die Beſorgung der Gränzhaltung, der Kordons- und aller Kontumazſtazionen dem Militär allein überlaſſen wurde, ſo haben die Länderſtellen nur auf diejenigen Peſt- und Un-

glücks-

glücksfälle, welche ſich im Innern des Landes ereignen, die Obſorge zu tragen. *)

In einem jeden Erblande wurde ein Protomedikus beſtellet, und ein jeder derſelben zum wirklichen Sanitätsrathe ernannt, damit er bei der Landesſtelle in vorfallenden Sanitätsſachen Sitz und Stimme habe, und ordentlich hierüber referire. **)

Uebrigens enthält die obgemeldte Sanitätsordnung vom 2. Jäner 1770. in dem Erſten Theile I. Die Inſtrukzion, wornach die Aerzte ſich zu achten haben, und dieſe beſteht in Folgenden: daß die Aerzte an einer innländiſchen Univerſität graduiret ſeyn müſſen; was für Pflichten ihnen überhaupt zur Beſorgung des Geſundheitsſtandes in den Landſchaften, bei Eröffnung der Körper, in Aufſicht über die Apotheker, Marktſchreyer, im Betragen gegen die Kranken u. ſ. w. obliegen. II. Die Inſtrukzion über die Prüfung der Wundärzte; und über ihre Pflichten. III. Die Inſtrukzion für die Apotheker. IV. Die Inſtrukzion für die Hebammen. Da aber von dieſen Gegenſtänden das Weitere, indem ſchon im Dritten Bande dieſes Werkes S. 531 — 540, 657 — 740 davon ein und das andere, auch ſonſt von der Geſundheitsordnung manches voran als S. 690 ꝛc. angebracht worden iſt, bei Abhandlung von jedem Stande der Staatsbürger ins Beſondere vorkommen wird, ſo geht man hier in das Weitläufige hievon nicht ein.

*) Hofdekret vom 4. Jäner 1776.
**) Hofentſchlieſſung vom 10. April 1773.

§. 2.

Von Kontumazſachen

Der zweyte Theil der obgemeldten Sanitätsordnung handelt von der Kontumaz, worunter die Vorſichten begriffen werden, um die Oeſtreichiſchen Erblande von anſteckenden Krankheiten ſicher zu ſtellen.

Kontumazſtationen.

Zu Beſorgung dieſes Gegenſtandes wurden an den Gränzen von Ungarn, Slavonien, Kroazien, Siebenbürgen, Trieſt ꝛc. Kontumazſtationen errichtet.

In Ungarn zu Borſa in der Marmaroſcher Geſpannſchaft;

In Slavonien zu Panoſſze, Semlin*) Mitroviez, Broed, Gradiſca;

In Kroazien zu Szluin, Radonovacz, Koßtanicza;

In Siebenbürgen gegen die Gränzen der Wallachei, zu Rothenthurn, Tömös, Terzburg, Buzan, und Vulkan, gegen die Moldau, zu Rodna, Oitos, Czikghymes, und Biritzke.

Im Banat-Temeswar zu Mehadia, Schupanek, Pancſova, wobei vorbehalten wurde, bei erheblichen Urſachen dieſe Stazionen offen, oder jene ſperren, auch in erforderlichen Fällen dort und da die Reinigungsvorſichten den Umſtänden nach vermehren zu laſſen.

Wie die Kontumaz ſtatt findet.

Alle aus der Türkei kommende Waaren, Perſonen, nicht minder das Vieh, unterliegen den Kontumazſatzungen für immer, es möge in dem türkiſchen Gebiete wiſſentlich eine Seuche wahrgenommen werden, oder nicht,

*) War im Jahre 1787. aufgehoben.

nicht, nur iſt in der Zeit der Kontumaz der Unterſchied zu machen.

Wenn in den angränzenden Provinzen keine anſteckende Krankheit herrſchet, ſo iſt für alle aus dem türkiſchen Gebiete ankommenden Perſonen, Vieh, und Waaren die Kontumazfriſt auf 21. Tage beſtimmt. Kontumazfriſt.

Wenn aber in dem fremden Gebiete eine anſteckende Krankheit herrſchet, iſt die Kontumazfriſt auf 28 Tage zu erhöhen. So lange die Kontumazfriſt auf 21 oder 28 Tage beſtimmet iſt, ſtehen alle Kontumazſtationen offen. Im Falle aber, daß die eingehenden Nachrichten den Beſtand des Peſtübels in den benachbarten Provinzen wirklich verſicherten, werden dieſe oder jene Stazionen geſchloſſen, und wird die Reinigungsfriſt von 28 Tagen auf 42 zu ſetzen ſeyn, binnen welcher die Perſonen, bei denen ſich das Uebel in 20 Tagen unfehlbar zeigen muß, in der Kontumaz gereiniget, und nach deſſen ordentlicher Vollſtrekung entlaſſen werden können, jedoch mit der Vorſicht, daß die Waaren um der Wirkung der Ausluͤfterung, und der auf die Kontumaz-Manipulation ſich ergebenden Folgen deſto mehr verſichert zu ſeyn, noch durch 14 Tage in der Kontumaz gehalten, und gereiniget werden; Diejenigen Perſonen aber welche ſich mit ihren Waaren vermiſchet haben, müſſen ſolang in der Kontumaz bleiben, als ihre Waaren noch aufzuhalten ſind.

Kontumaz-Kordon.

Zu Befeſtigung dieſer Vorſichten wird an den an die Türkei ſtoſſenden Gränzen beſtändig ein Kordon unterhalten, und bei ſich vermehrenden Gefahren nach Erforderniß verſtärket, damit durch immer aufmerkſame Wachen theils vom Landvolke, theils von Truppen durch verbothenen Eintritt ohne vorgegangener Reinigung der Einbruch des Uibels ſo viel möglich hindangehalten werde.

Bei Verſtärkung des Kordons werden die ausgeſetzten Poſten enger zuſammengezogen, auch nebſt dem auswärtigen Kordon noch ein zweyter von innen formiret, um alle Zugänge auf das ſtrengſte zu beobachten.

Pflichten der Kordonsmannſchaft.

Die Kordonsmannſchaft hat daher genaueſt zu wachen, daß von den der Kontumaz unterworfenen Gränzen unter keinem Vorwande ſich etwas einſchleiche, noch hierländige Unterthanen heimlich hinüber treten, weniger noch, daß Jemand ohne in den Kontumazſtazionen nach dem vorgeſchriebenen Grade die Reinigungsfriſt beobachtet zu haben, zurücktrete. Daher die Kordonsposten die an der Gränze des Orts ankommenden Perſonen ſogleich zurück- oder an die offenſtehende Kontumazſtazion zu weiſen, überhaupt aber ſich zur Richtſchnur zu nehmen haben, daß aus dem türkiſchen Gebiete der Eintritt in die Erbländer nie auf eine andere Art, als durch die Kontumazſtazionen vorgeſchriebener maſſen geſtattet werde.

Wenn

Wenn die beſtellte Kontumazſtation, der Kordon, und die Vorſichten zu Hindanhaltung des Uebels unzureichend erkannt, und in Erfahrenheit gebracht werden ſollte, daß dort oder da neüe Spuren eines heimlichen Einbruches bemerket würden, ſoll durch die vorſtehende Behörde in Zeiten bei ſchwerer Verantwortung geſorget werden, daß dem Uebel durch Verhackung, Ausſtellung erforderlicher Wachtpoſten, oder in andere Wege geſteuert werde, weswegen in derlei wichtigen Vorfällen das Nöthige auch nach Hof anzuzeigen iſt.

Die Kordonsmannſchaft darf ſich über die Kordonslinie nicht entfernen, oder einen Hund, oder anderes derlei Thier mit ſich auf die Wache bringen, welche vielmehr ohne Verzug zu erſchieſſen ſind, damit ſie nicht etwa in das benachtbarte Gebiet laufen, ſich allda vermiſchen, und dadurch die Krankheit überbringen; aus welcher Beſorgniß dann alle nahe an den Kordon gelegene Unterthanen ihre Haus- und Hütthunde während ſolcher gefährlichen Umſtände immer angebunden halten müſſen.

Die Pflicht der Kordonswachen iſt, an der Kordonslinie Tag und Nacht zu patroulliren, und beſonders des Morgens frühe nachzuſehen, ob nicht einige Spur von heimlichen Herübertretungen bemerket werde, dann ob etwa an der Gränze etwas von Kleidungsſorten, oder anderen Sachen zu finden ſey, in welchen Fällen das etwa angetroffene Vieh ohne Ausnahm erſchoſſen,

und dieſes ſowohl, als auch die gefundenen Sachen, wenn ſie nicht nach der unten folgenden Vorſchrift giftfangend, und ohne Gefahr nicht zur vorgeſchriebenen Reinigung in eine regelmäſſige Kontumazſtation gebracht werden könnten, ohne Berührung durch ein von ferne dazu gebrachtes Feuer vertilget werden ſollen, welche Vertilgung ſich überhaupt auch von allen bei dem Kordon erſchoſſenen Thieren, und anderen gefundenen gefährlichen Geräthſchaften und Gegenſtänden verſteht, worauf die Kordonskommandanten mit aller Strenge zu ſehen haben.

Bei den nicht giftfangenden Sachen, ſind jedoch die Strike, oder anderes Gepäcke, das giftſaugend iſt, erſt im Kontumazhauſe, wohin ſie unter den ſtrengſten Vorſichten gegen die Vermiſchung zu bringen ſind, vorläufig abzulöſen, und zu verbrennen, und wenn ſich einiger Verdacht ergäbe, daß eine Perſon mit jenſeitigen Unterthanen eine heimliche Unterredung dort oder da gepflogen, oder ſonſt ſich vermiſchet haben ſollte, ſo iſt ein ſolcher Menſch, oder auch beſchaffenen Dingen nach das ganze Haus ſogleich auf das ſtrengſte zu verwahren, und auſſer dem vorſichtig- und ordnungsmäſſigen, folglich von aller wechſelweiſen Berühr- oder Vermiſchung entfernten Zufluß der Lebensmittel alle fremde Mittheilung durch die aufzuſtellenden Wachen des Kordons zu ſperren, davon aber der nächſten Kontumazſtazion die Nachricht zu geben, welche den verdächtigen Menſchen, wenn keine weitere Vermiſchung erfolget, unter Beglei-

tung

tung einer ſtrengen Wache, ohne daß auch dieſe mit dem Bewachten ſich vermiſche, in die Kontumaz einzunehmen hat.

Die ſolche Perſonen begleitenden Ober- und Unteroffiziere, dann gemeinen Soldaten, oder Wachen ſollen bei ihren beſchwornen Pflichten, und der Strenge der Geſetze, nach welcher wider ſie fürzugehen iſt, keine entweder eigene Vermiſchung mit den zu bewahrenden Perſonen, oder Häuſern verſchwiegen halten, unter welcher Vermiſchung jede Berührung eines verdächtigen Körpers, Kleidung, oder ſonſt giftfangender Waare verſtanden wird, ſondern ſie haben ſich bei derlei Begleitungen behutſam zu betragen, und eine doch unverſehens erfolgte Vermiſchung der Kontumazſtation ohne Verzug anzuzeigen, damit der Reinigung wegen nach der Vorſchrift fürgegangen werde.

Kontumazperſonale.

Das Kontumazperſonale machen die Kontumazdirektoren, Aerzte, Kapellane, Dolmetſcher, Aufſeher, Uebergeher, Reinigungsknechte, Wächter ꝛc. aus.

Eigenſchaften und Pflichten des Kontumazdirektors.

Der Kontumazdirektor ſoll überhaupt ein Mann vom wohl geſitteten Lebenswandel ſeyn, die Vorſchriften über die Kontumazgegenſtände mit aller Aufmerkſamkeit und Eifer ſich ſtetts gegenwärtig halten, die ihm untergeordneten Beamten zu Erfüllung ihrer Pflichten verhalten, und durch ſein Betragen denſelben mit gutem Beiſpiele vorgehen; Derſelbe hat auf die gute Einrichtung der Kontumazgebäude, und derſelben Erhaltung

im guten Stande zu ſehen, für die Verſorgung der in die Kontumaz genommenen Perſonen mit den erforderlichen Lebensmitteln zu ſorgen, die vorgeſchriebenen Protokolle und Tabellen genau zu führen, daher hat er ſtetts in ſeiner Stazion und Wohnung ſich aufzuhalten, und monatlich ſeine Berichte an die vorgeſetzte Behörde abzuſtatten; er hat ſich demnach allen anderen Verrichtungen, allem Handel und Gewerbe zu entziehen.

Man ſehe dieſe Pflichten des Kontumazdirektors ausführlicher, und im Beſonderen in der S. 717 nachfolgenden Inſtrukzion §. 1. 2. 4. 5. 9. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 28. 29. 30. 33. 34. 37. 38. 39. 40. 41. 45. 46. 47. 48.

Eid eines Kontumazdirektors.

Der Eid, welchen ein Kontumazdirektor zu leiſten hat, iſt folgendes Inhaltes:

Ich N. N. gelobe hiermit, und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigſt vorgeſchriebenen Sanitätsſatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinn beſtimmten Inſtrukzion in allen Stücken getreu nachkommen, für Kontumazhäuſer, und Kontumaziſten die befohlene Aufmerkſamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung anſteckender Krankheiten das Lezte meiner Sorgen, und Kräfte anwenden, auch dazu alle mir Untergebene unnachſichtlich anhalten, und alles das, als den erſten Zweck meiner Bemühung betrachten ſolle, und wolle, was einem ehrlichen, aufmerkſamen, in Pflichten ſtehenden Kon-

Kontumazdirektor von Amtswegen zuſteht, ohne mich durch Geſchenke, Freund = und Feindſchaft, oder andere Nebenabſichten auf Irrwege verleiten zu laſſen. So wahr mir Gott helfe!

Zu Folge der in dem Eide bemeldten Inſtrukzion betreffen dann die Pflichten eines Kontumazdirektors folgende Gegenſtände. Inſtrukzion für den Kontumazdirektor.

§. 1. Da es hauptſächlich nöthig iſt, daß durch eine ſorgfältige Abſönderung von Menſchen, Viehe, und Waaren, auf die der Verdacht gefallen, dem Einreißen der anſteckenden Krankheiten vorgebogen werde, ſo muß auch die erſte Vorſichtigkeit auf Errichtung, oder Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erfoderniſſen verſehen ſind, durch welche ſicher, ſtandhaft, und ungezweifelt die unumgängliche Abſönderung nicht nur allein von verdächtigen Menſchen, Viehe, und Waaren, und derjenigen, die dieß Orts eine unverdächtige Geſundheit genießen, ſondern auch von den Kontumaziſten unter ſich auf das genaueſte gepflogen werde, denn, wenn eine Perſon, ſo etwa ſpäter, als andere in die Kontumaz getreten, ſich mit einer ſchon vorhin in der Kontumaz befindenden Parthey vermengete, ſo würde der bereits durch Erſtreckung eines vorgeſchriebenen Zeittheils gereinigte Verdacht bey dieſer erneuert, ſie folglich mit dem neu ankommenden die Kontumaz auf das neue mit anzufangen verbunden ſeyn. Kontumazhäuſer.

Es

Es müſſen daher die Gebäude in ſolcher Maaße errichtet ſeyn, daß nebſt der allergenaueſten, und durch undurchbrechliche Verſchließungen verſicherten Abſönderung auch alle Bequemlichkeiten vorhanden ſeyn, die da zu unſtändiger Verpflegung bey Tag, und Nacht unentbehrlich erfoderet werden.

Hierauf haben die Kontumazdirektoren vorzüglich zu ſehen, und die allenfalls ihrem Auge ſich darbiethenden Gebrechen ohne Verzug den ihnen vorgeſetzten Behörden anzuzeigen, damit denſelben ungeſaumt abgeholfen, und die dießfälligen Mittel, oder ohne weiteren angewendet, oder aber in wichtigeren Umſtänden nach Hof der Bericht erſtattet werde.

Bey dem Gegenwurfe der Beſchaffenheit der Gebäude iſt ſich nach folgenden Maaßregeln zu richten.

1.) Muß das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß die in die Kontumaz trettenden von allen denjenigen Perſonen, ſo mit ihnen ſich nicht zu vermiſchen haben, durch zureichende Verſchließungen abgeſöndert ſeyn, hinfolglich haben mit ſelben gemeinſchäftlich nur diejenigen aus dem Kontumazamtsperſonale umzugehen, die mit den Kontumaziſten die nemliche Kontumazzeit auszuhalten verbunden ſind,

Und dieſes ſind der allgemeinen Regel nach bloß die exponirten Reinigungsknechte, die ſich in die Kontumazhäuſer mit zu verſchließen, und die Reinigungszeit mit zu erſtrecken haben, ohne daß ihnen geſtattet

wee=

werden kann, ſich während ſolcher Zeit jemals aus ſolchen Verſchließungen zu begeben.

2.) Capläne, Chyrurgi, Ueberreiter, Aufſeher ꝛc. ja der Kontumazdirektor ſelbſt hat ſich mit den Kontumaziſten nicht zu vermiſchen, folglich ſeine, und reſpektive ihre Amtspflichten dermaſſen in Obacht zu nehmen, daß ſie keinen in der Kontumaz ſtehenden Körper von Menſchen, Viehe, Waaren berühren ſollen, maſſen ſie ſich durch die Berührung der Kontumaz mit zu unterziehen verbunden, folglich gegen anderen in dem nämlichen Kontumazperiod nicht eingeſchloſſenen Partheien ihre Amtspflichten zu verrichten außer Stand geſetzet würden.

3.) Um nun dieſer Unordnung auszuweichen, haben die Perſonen, von denen gehandlet wird, ihre Verrichtungen mit der dahin abzielenden Aufmerkſamkeit einzuleiten, vorzüglich aber

4.) Iſt zu ſorgen, daß die für ſie zubereiteten Wohnungen mit ſolchen Vorſichten hergeſtellet ſeyn, daß obverſtandenen Maaßregeln gemäß keine Unordnung erfolgen möge. Und in dieſer Betrachtung

5.) Müſſen die Kontumazwohnungen mit Raſtellen verſehen werden, durch welche der Medicus, oder Chyrurgus die Viſitation in der Entfernung vornehmen, der Kontumazdirektor, oder andere mit erfoderlicher Vorſichtigkeit die Kontumaziſten ſprechen, ſie examiniren, und ihnen die Erfoderniſſen der Nahrung ohne aller Vermiſchung von auſſen zubringen laſſen könne.

6.) Die

6.) Die Gelegenheiten für die wirkliche Kontumaziſten müſſen dermaſſen angebracht werden, daß die Umzinglungsmauer, oder Blanken ſo hoch, und ſicher gebauet werden, daß aller wahrſcheinlichen Möglichkeit einer Vermiſchung, oder Communikation mit freyen Perſonen vorgebogen seyn möge. In gleicher Betrachtung

7.) Müſſen Waarenſtädel, oder Magazinen mit den nämlichen Einſchränkungen umgeben ſeyn.

8.) Auf gleiche Art muß die Viſitationsſtube inner der Beſchränkung der Kontumaziſten dermaſſen errichtet ſeyn, daß der außer der Kontumaz befindliche Medikus, oder Chyrurgus von den Kontumaziſten ausgeſchloſſen, in geziemender Entfernung die kontumazirenden Körper, ohne NB. Berührung beſichtigen, und über ihre Geſundheitsumſtände examiniren, und erforſchen möge.

9.) Scheinet keine Urſache obhanden zu ſeyn, für Kranke, oder gar Impeſtirte beſondere Lazarete zu erbauen, die erſten bedarfen keiner ſo beſondern Abſönderung, und bey den wirklich mit der Peſt behafteten würde ſchon die Uebertragung von einem Hauſe in das andere außer den Kontumazverſchließungen gefährlich, folglich damals weit beſſer dahin der Bedacht zu nehmen ſeyn, daß derjenige Theil, wo ſich die Krankheit wirklich entdeckete, mit verdoppelt, und dreyfach vermehrten Vorſichten gegen die anliegenden, und noch um ſo mehr gegen freye Plätze verſicheret werde. Folglich wird zu

ſolchem Ende dieſe Abſönderung durch zureichende Wächen, Erhöhungen der Umzinglungsmauern, und Planken mehr verſicheret, und die Kranken müſſen ſo viel möglich in Zimmern abgeſönderet werden.

§. 2. Die Kontumazgebäude, und vorzüglich die Magazinen, Städel, Schupfen ꝛc. ſowohl, als die Wohnungen der Beamten ſind in beſtändig baulichen, und ihrer Beſtimmung angemeſſenen Stande zu erhalten, folglich iſt zu ſorgen, daß durch eine geringe Vernachläßigung einer zeitlichen Aufmerkſamkeit die Verbeſſerungskoſten zum Laſte der Schatzkammer nicht erſchweret, vornehmlich aber in den Magazinen gegen das Einregnen geſorget werde, durch welches den in der Reinigung befindlichen Waaren großer Schaden zugefüget würde, deren ſorgſame Erhaltung den Pflichten des Direktors hauptſächlich obliegt. Erhaltung der Kontumazgebäude.

Damit nun in dieſem Geſchäfte allzeit gleiche billige Maaß, und Ordnung beobachtet werde, ſo wurde geſetzmäßig geordnet, daß nöthige Ausbeſſerungen, die weniger als 20 fl. betragen, von den Kontumazdirektorn ſelbſt alſogleich unter eigener Verantwortung vorgenommen werden ſollen, beſonders, wenn die Zeit, und die Vorſicht größeren Schaden zu verhütten, allem Aufſchube widerſtrebete, ſollte hingegen die Vorſorge nicht ſo urplötzlich erfoderet werden, ſo iſt die Nothdurft den vorgeſetzten Behörden anzuzeigen, der Bericht mit Riß, und Koſtenüberſchlage zu begleiten, und die-

 ſer

ſer nicht nur allein mit dem Cameralbeamten, wo einer in der Nähe vorhanden, zu berathſchlagen, ſondern auch ſeiner Mitfertigung vorzulegen; die Behörde hat hierauf den Antrag wohl zu überlegen, und ſo lange die Ausbeſſerung 100 fl. nicht überſteiget, oder keine unaufſchiebliche Veranlaſſung zu treffen iſt, das erfoderliche anzuordnen, und das geſchehene in dem Protocolle anzuzeigen.

Wenn aber der Aufwand über 100 fl. ſich erſtrecket, oder die Frage auf eine neue noch wichtigere Herſtellung ankommt, ſo iſt das erfoderliche nach Hof gutächtlich mit Riß, und Koſtenüberſchlage ohne Zeitverſaumniſſe zu begleiten, und von da der weitere Befehl zu gewärtigen.

Die von dem Kontumazdirektor unterſchriebene, und gerechtfertigte Auszügel (Konti) über die Gebäude, wenn ſie auch die mitunterzogene Beſtättigung der vorgeſetzten Behörde mit ſich führen, werden von den nächſt anliegenden k. k. Cameralmauthämtern zu bezahlen, und in den Amtsrechnungen als Ausgaben der Ordnung nach einzuſetzen ſeyn.

§. 3. Damit die allſeitige Sanitätsgebäude in gutem erfoderlichen Stande deſto ſicherer, wie die in den Kontumazſtationen angeſtellten Beamten in den ausgemeſſenen Schranken ihrer Schuldigkeit erhalten werden, hat die jedes Landes vorgeſetzte Stelle durch eine verläßliche beſchworne Perſon, und vorzüglich, wenn es thunlich, durch

durch Sanitätsmedikos jährlich wenigſtens einmal, jedoch in der Stille, und ganz unverſehens die unterhabende Station unterſuchen zu laſſen, welche die erfundenen Gebrechen der Behörde zu eilfertiger Vermittlung ohne Rückhalt bey ſchwereſter Verantwortung anzuzeigen haben.

§. 4. Ein jeder in Pflichten ſtehender Kontumazdirektor ſolle ein gottesfürchtiger, beſcheidener, der Trunkenheit auf keine Weiſe ergebener Mann ſeyn, der dem wichtigen Geſchäfte, dem er vorgeſetzet iſt, mit allzeit gleicher Aufmerkſamkeit, und ununterbrochenem Eifer obliegen kann, er ſolle die diesfalligen Vorſchriften ſonderheitlich beſtändig vor Augen haben, die beträchtlichen Folgen, die durch ſeine Nachläßigkeit entſpringen können, zu Gemüthe führen, die ihm in dem Amte Untergebenen zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten, und vorgeſchriebenen Inſtruktionen alles Ernſtes anhalten, und vorzüglich hierinfalls durch eigene Aufmerkſamkeit ein beſtändiges Beyſpiel geben. Er ſolle in ſeinem Amte keine andere Triebfeder, als jene der Ehrlichkeit kennen, folglich bey ſtrenger Strafe ſich durch Geſchenke, Gunſt, Freund- oder Feindſchaft keineswegs blenden laſſen.

Eigenſchaften eines Kontumazdirektors in Sonderheit.

Den Kontumazirenden hat er mit aller Liebe, und Sorgfalt zu begegnen, auch ein gleiches durch die übrige Beamte unverbrüchlich befolgen zu machen.

Falls ſich ein Kontumaziſt ungebührend betragen ſollte, iſt ſelber zu warnen, von ſeinem Unfuge abzuſtehen, und mit aller Beſcheidenheit im Zaume zu halten, in wichtigen Fällen aber, wenn keine Ermahnungen fruchteten, Ernſt zu gebrauchen, und der vorgeſetzten Stelle der Bericht zu erſtatten.

Was zu beobachten iſt, wenn eine Kontumazparthey ankömmt.

§. 5. Sobald eine Fuhr, oder Perſonen mit, oder ohne Waaren, Effekten, oder Viehe, aus einem der Kontumaz auf alle Zeit, oder für damals unterworfenen Orte in der Kontumazſtation bey Tage anlanget (dann bey finſterer Nacht ſolle keine Sanitätsmanipulation Platz greifen) ſind ſelbe von dem Direktorn, oder wenn dieſer erheblich verhinderet iſt, von dem mit Bewilligung der vorgeſetzten Behörde ſeine Stelle vertretenden Beamten zu examiniren, und vorzüglich zu erforſchen.

1) Wer ſolche Perſonen ſeyn, wie ſie heißen, auch wo ſie ſich unter Wegs aufgehalten? 2) Was dort in der Gegend für Geſundheitsumſtände an Viehe, und Menſchen fürwalten? 3) Wenn es türkiſche Unterthanen ſind, ob ſie mit den durch die zu Folge gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſes zwiſchen den Wieneriſchen, und Konſtantinopolitaniſchen Höfen ergangenen Verordnungen vorgeſchriebenen Erlaubnißurkunden verſehen? 4) Wohin ſie zu gehen verlangen? 5) In was die mitbringenden Waaren beſtehen, wo ſie her kommen, ob ſie giftfangend ſind, oder nicht? 6) Ob dieſe letzteren vielleicht

leicht vor erſtreckter Kontumaz der Perſonen, weiters zu beförderen, der Antrag ſey? 7) Was für Briefſchaften die Kontumaziſten mit ſich führen, und ob ſie ſolche auch etwa vor erſtreckter Kontumazzeit an Ort, und Ende abzugeben haben? 8) Endlich ob alle eines guten Geſundheitsſtandes genießen? alles dieſes wird in ein Protokoll nebſt dem Tage, und der Stunde der angefangenen Kontumaz kürzlich eingetragen, die Perſonen, Viehe, und Waaren, wie ſie anfangen, in abgeſönderten Häuſern, reſpektive Ställen, und Reinigungsmagazinen unterbracht, jedem der auf Zeiten, und Umſtände angeordnete Kontumazperiod angekündet, und durch den Kontumazmedikum, oder Chyrurgum zur Viſitation geſchritten.

Wann, und wie die Viſitation des Medici, oder Chyrurgi anzukehren ſey?

§. 6. Wobey der Unterſchied wohl zu beobachten, daß ſo lange die Geſundheitsumſtände überall beſtättiget, hinfolglich der Kontumaztermin nur auf 21. Täge beſtimmet iſt, die Viſitation der Menſchen ohne beſonderen Urſachen nicht nöthig, mithin zu unterlaſſen ſey: Sobald jedoch die Gefahren ſich vermehren, oder aus geſtiegenem Verdachte, oder wohl gar über in der Nachbarſchaft wirklich ausgebrochene Peſt der verſtandene Termin erhöhet worden, ſo iſt dieſe Viſitation ohne aller Ruckſicht, jedoch nur in der Entfernung, damit ſich der Medikus, oder Chyrurgus nicht vermiſche, zu unternehmen: Es müſſen ſich alſo die Kontumaziſten entblößen, und der unternehmenden Kunſtverſtändigen Erforſchung

 in

in der Entfernung unterwerfen. Während der ganzen Kontumazzeit hat der Kontumazdirektor zu ſorgen, daß der Medikus, oder Chyrurgus ſich täglich, ſo lange die Reinigung dauret, um die Geſundheit mit nöthigen Vorſichten erkundige, um, wann ſich erſt mittler Weile eine vorzüglich anſteckende Krankheit veroffenbarete, die unten vorgeſchriebenen Maaßregeln zu ergreifen.

Die, bey denen Peſtzeichen in der Viſitation wahrgenommen werden, ſind zu entlaſſen.

§. 7. Sobald mit den in der Kontumazſtation ankommenden Perſonen in nöthiger Entfernung das vorgeſchriebene Examen aufgenommen worden, und der Kontumazmedikus oder Chyrurgus die Viſitationen verſtandener maſſen vorgenommen, ſo hat dieſer bey ſeinen Pflichten dem Kontumazdirektor getreuen Bericht abzuſtatten, und Falls ſich in der Viſitation wirkliche Zeichen der Peſt bey ein, oder anderer Perſon veroffenbareten, ſind die Kontumazirenwollenden alle ohne Ausnahme zu entlaſſen, und zu entfernen, auch in verweigerendem Falle mit Gewalt zu verhalten, ſich ſammt ihrem Viehe, und Habſeligkeiten zurück zu begeben, und wenn ſie der Obrigkeit gewaltſam widerſtehen wollten, ſind ſelbe, Falls die Vermiſchung nicht wohl anders verhinderet werden kann, auf der Stelle todt zu ſchieſſen, und ſammt Viehe, und Waaren vorgeſchriebenermaſſen zu vertilgen, wobey den Kontumazdirektorn, Medicis, Chyrurgis, und andern angeſtellten Knechten, Wächtern, und anderen Perſonen hiemit ernſtgemeſſen bedeutet wird, daß in einem ſolchen Falle ihre Verſchwiegen-

gen-

genheit, Nachſicht, Vertuſchung, oder was immer für eine ihren Pflichten, und Inſtruktionen zuwiderlaufende Gefährde, oder Uebertrettung unnachſichtlich beſtrafet werden würde, maſſen von der Strengheit ihrer Pflichten die Erhalt- oder Verwüſtung ganzer Landſchaften abhanget.

Wie die Perſonen, bey denen ſich keine üble Spur äußeret, in die Kontumaz zu nehmen?

§. 8. Sollte ſich hingegen bey der vorgenommenen Viſitation kein Zeichen einer Peſtilenziſchen Seuche wahrnehmen laſſen, ſo iſt zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maaßregeln in den vorgeſchriebenen Zeitfriſten zu ſchreiten.

Vor all andern, ſind die Perſonen in abgeſönderte Wohnungen zu befördern, wornach, oder durch ſorgfältige Verſchließung, oder allenfalls durch erfoderliche Sanitätswächter, die nach Beſchaffenheit der Umſtände in genüglicher Anzahl den Kontumazirenden beyzugeben ſind, zu ſorgen iſt, daß keine Vermiſchung unter Kontumaziſten, und geſunden, oder zwiſchen jenen von verſchiedenen Claſſen unter ſich erfolge, dann bey der mindeſten dießfälligen Berührung würde nicht nur allein ein geſunder, oder unverdächtiger nach durch die Berührung auf ſich gefallenem Verdachte die Kontumaz mit zu machen haben, ſondern auch die bereits angefangene, wie geſagt worden, auf das neue anzufangen ſeyn.

Vorſorge für die Lebensmittel.

§. 9. Die in die Kontumaz genommenen Perſonen ſind mit erfoderlichen Lebensmitteln durch die Vorſorge des Kontumaz-Direktors, um billige Preiſe zu verſehen, daher, oder auf die vorhandenen Wirthshäuſer dießfalls alle nur erdenkliche Wachſamkeit zu tragen, oder in Ermanglung deren von dem Kontumaz-Direktor die nöthige Veranſtaltung zu treffen iſt, daß niemals Mangel und Klagen verſpüret werden.

Die Nahrung iſt den Kontumaziſten eben mit der ſtrengeſten Vorſicht zu reichen, daß keine Vermiſchung erfolge, folglich wird ihnen nicht erlaubet, ſie zu holen, aus ihren Verſchlieſſungen zu gehen, und muß ihnen ſolche durch die nicht exponirten Knechte zugetragen, und ohne Berührung, oder Vermiſchung von auſſen gereichet werden.

Ungiftfangende Gefäße ohne Einwicklung darfen nicht in die Kontumaz kommen.

§. 10. Bey dem Anfange der Kontumaz können die nicht giftfangenden Gefäße, die aber ohne aller Beylage eines giftfangenden Körpers, als Leintuch, Stricke, oder dergleichen befunden worden, zurückbehalten werden, dahingegen aber iſt auf das ſtrengſte zu ſorgen, daß im übrigen weder Menſchen noch Vieh, noch Waaren eher in die Gemeinſchaft, oder in allgemeinen Umgang gelaſſen werden, bevor nicht die Kontumaz-Friſt ganz erſtrecket, und nach der Vorſchrift dieſes Geſetzes die ganze Reinigung erfolget iſt, gegen deſſen Strenge keine Entſchuldigung, oder Ausnahme Plaz greifen ſolle.

§. 11.

§. 11. Wenn die Kontumaziſten Geld, und Briefſchaften bey ſich haben, muß der Direktor auf beydes unverzüglich den Bedacht nehmen, das Geld mit warmen Waſſer, und bey verdächtigen Zeiten mit Eſſig durch die mit den Kontumaziſten exponirten Reinigungsknechte waſchen, mithin nicht eher zurückgeben laſſen.

Vorſicht mit Geldern, Briefſchaften, Wäſche, Kleidern.

Die Briefſchaften ſie mögen, an wen ſie wollen, geſtellet ſeyn, ſind in ſeines des Kontumaz-Direktors Angeſicht, und zwar bei guten Zeiten blos mit dem gewöhnlichen Peſtrauche auszurauchen, bei verdächtigen Umſtänden, folglich erhöhter Kontumaz-Friſt aber durch warmen Eſſig zu ziehen, und ſodann erſt an ihre Gehörde abzugeben, falls ſie keine giftfangende Sache einſchließeten, welche vorläufig heraus zu nehmen, und mit anderen Effekten in die Reinigung zu ziehen iſt, vorzüglich wird endlich die Sorge zu tragen ſeyn, daß die den Kontumaziſten zugehörige Wäſche durch die Reinigungsknechte ſorgfältig gewaſchen, andere Kleider aber beſtändig ausgelüftert werden.

§. 12. Sobald die Menſchen der Ordnung nach unterbracht worden, iſt das Vieh in die zubereiteten, und abgeſönderten Ställe zu bringen, anzuketten, zu verſchlieſſen, und mit der erfoderlichen Nahrung mit gleichmäßiger Obſorge gegen alle Vermiſchung, die Menſchen und Viehe gefährlich iſt, zu verſehen, daher eben der, oder die Sanitätswächter und Knechte, die

Unterbringung des Viehs.

den Perſonen beygegeben worden, auch dießfalls ihre Wachſamkeit zu verwenden haben.

Die erſte, und zu gleicher Zeit wirkende Sorge, als man die Menſchen und Vieh unterbringet, ſolle untereinſtens auf Bewachung der Wägen, und Waaren gehen.

§. 13. Inzwiſchen, als Menſchen und Vieh in die abgeſönderte Verwahrung gebracht worden, iſt auf die allenfalls mitgebrachten Wägen, Güter und Effekten, ebenfalls ſorgſame Aufmerkſamkeit zu tragen, damit, da man hier gegen ein Uebel beſorget iſt, ſelbes nicht dort mit Schädlichkeit einſchleichen möge.

Es ſolle daher zur Zeit, als man mit Perſonen, und Thieren beſchäftiget iſt, durch den Kontumaz-Direktoren geſorget werden, daß die Wägen und Waaren, niemals allein, und ohne Aufmerkſamkeit geſchworner beſtellter Wächter gelaſſen werden, welche ſie, auch ehe die unten vorgeſchriebenen Manipulationen für ſich gehen, nicht auſſer Augen laſſen ſollen, auf daß nichts davon entfremdet, vertragen, vertuſchet, oder den beſtimmten Reinigungsvorſichten entzogen werde.

Manipulation bey der Reinigung der Waaren.

§. 14. Die Vorſichten und die Manipulation, bei dem Unterbringen in die Kontumaz-Magazine ſowohl, als die unten bei der wirklichen Reinigung vorgeſchrieben werden, ſind eine vorzügliche Sorge des Direktors.

Es hat demnach derſelbe die Veranſtaltung zu machen, daß die Waaren alſogleich durch die beſtellten Reinigungsknechte an den behörigen Wägen in die Kontumaz-Häuſer mit aller Vorſicht eingeführet, und nicht etwa im Regen und Schnee, ſtehen gelaſſen, und beſchädigt werden, wofür der Kontumaz-Direktor wohl

zu

zu ſorgen hat; Die Waaren ſind in den dazu beſtimmten Reinigungsmagazinen, Städeln oder Schupfen auszulüftern, aufzuhängen und zu reinigen, nach Maaß und Weiſe, als die weiteren Anleitungen folgen.

Nachdem die Waaren in die Kontumaz-Magazine behörig eingebracht worden, ſind von dem, oder den ihnen beygegebenen, und die Kontumaz mitmachenden Reinigungsknechten, anfangs die Truhen und Küſten, ſammt den gefährlichſten Waaren anzugreifen, auszuwicklen, aufzumachen, täglich zu miſchen, und umzukehren, und damit die Luft durchdringe, müſſen die Wollballen oder Küſten, falls es Waaren ſind, die füglich heraus genommen, und auf die Luft ausgeſtellet werden können, beſtändig in der Auslüfterung erhalten, und durch die Knechte täglich überleget, und vermiſchet werden, falls aber derley Waaren nicht leicht aus ihrem Gepacke zu bringen ſind, als zum Beyſpiele die in Ballen gebundene Baumwolle, ſo haben die Reinigungsknechte ſolche zu eröffnen, inwendig mit dem entblößten Arm täglich zu durchbohren, und zu vermiſchen, wie unten mit noch mehreren ſonderheitlichen Vorſchriften angezeiget werden wird.

Wobey vorzüglich zu ſorgen iſt, daß, gleichwie die Vermiſchung der in verſchiedenen Klaſſen kontumazirenden Perſonen verboten, alſo eben dieſes auf die kontumazirenden Waaren zu verſtehen ſey.

§. 15.

Vorſchrift der Waaren = und anderer Protokollen, und Tabellen, die der Direktor halten muß.

§. 15. Die in die Kontumaz kommenden Waaren, ihr Mark und Zeichen, und der Namen des Eigenthümers ſind von dem Direktor genau zu beſchreiben, und in ein beſonderes Protokoll einzutragen, welches demſelben doppelten Vortheil bringt.

Erſtens: Daß er hieraus mit Bequemlichkeit die üblichen Kontumaz-Waaren-Tabellen verfaſſen kann, die er von Zeit zu Zeit der ihm vorgeſetzten Behörde einſchicken muß.

Zweytens: Daß dieſes Buch als ein rechtsbeſtändiges öffentliches Inſtrument anzuſehen iſt, um ſich gegen die aus der Kontumaz tretenden Partheyen ſicher zu ſtellen, daß ſie nicht mehr, oder weniger Waaren in die Reinigung gebracht haben, zu welchem Ende für jede Parthey ein aus dieſem Protokolle genommener Auszug zu verfaſſen iſt, der einem ihr beygehenden Reinigungsknechte gleich anfangs behändiget, und der Parthey zur Unterſchrift vorzulegen kömmt, wornach ihn der verſtandene Reinigungsknecht nach vorläufiger bei Briefſchaften vorgeſchriebenen Reinigung dem Direktor zurückſtellet, der ihn wohl bewahret, und nach vollendeter Kontumaz bei der Uebergabe ſich deſſelben bedienet.

Es iſt alſo dieſes das zweyte, wie das verſtandene über die Konſtituta der ankommenden Partheyen, das erſte Amtsprotokoll, wozu das dritte ſtoſſet, in welches der Direktor alle an ihn kommende Verordnungen, Amtskorreſpondenzen, oder andere einer Aufmerkung

kung würdige Umſtände einſchreiben muß, um ſein Amt mit Ordnung, und regelmäßig zu führen.

§. 16. Nur allein der Zurücktritt in die verdächtigen, und der Kontumaz unterworfenen Länder, iſt vor vollbrachter Kontumazzeit erlaubet, wenn die Umſtände einer Perſon, und ihre Vortheile ſolchen auch ſammt allen Effekten erheiſcheten, oder die Parthey allenfalls bloß ihre mitbringenden Waaren, um ſie der hierländigen Handelſchaft fähig zu machen, einem dritten Sachwalter überlaſſen, und vor vollſtrecktem Termin in ihr Heymat, oder wo ſie hergekommen, zurücktreten wollte, welches derſelben nicht zu verſagen, mit der ſich allzeit verſtehenden Vorſicht jedoch, daß keine Vermiſchung jemals für ſich gehe, und die zurückbleibenden Wächter, oder Sanitätsknechte, die ſich jemals vermiſchet haben, den Grad der vorgeſchriebenen Kontumazfriſt gänzlich erfüllen.

Wie der Rücktritt vor vollendeter Reinigung erlaubet iſt?

Bey der dabey für ſich gehenden Ladung, zu der gemeiniglich Stricke erfodert werden, ſolle keine auſſer der Kontumaz befindliche Perſon mit Hand anlegen.

Bey dieſem Fürgange jedoch, wie überhaupt bei allem, was in der Station von Bedenklichkeit ſich ereignet, ſolle der Kontumaz-Direktor in behöriger Entfernung gegenwärtig, und wachſam ſeyn, dann es wird hier wiederum alles Ernſtes wiederholet, daß ſowohl bei dieſer Verrichtung, als in all andern dergleichen Gelegenheiten derjenige Handlanger, Wachter, oder was immer für Beamte, oder Perſon, ohne allem

Aus-

Ausnahme, welcher eine der Kontumaz unterworfene Perſon, Thier, oder Waare, auch nur augenblicklich berühret, ipſo facto in diejenige Kontumaz verfällt, welcher die berührte Sache unterworfen iſt; davon weder der Sanitäts-Medikus, oder Chyrurgus, weder der Kontumaz-Direktor, wenn ſie die behörige Geſundheitsvorſichten unterlaſſen, befreyet ſeyn können.

Von vorſichtiger Anſtellung der Sanitätsknechte, oder Wächter.

§. 17. Den Waaren, und anderen Effekten, welche in die Kontumaz-Magazine kommen, iſt alſogleich nach Beſchaffenheit der Umſtände und Erfoderniß, ein- oder mehrere Sanitätsknechte, oder geſchworne Wächter beyzugeben, damit auf ſolche Art unter täglicher ununterbrochener Sorgfalt des Direktors, des Chyrurgi, und der Reinigungsknechte, der Verbreitung einer anſteckenden Krankheit vorgebogen werde. Dieſe Knechte haben bei der Parthey, der ſie zugegeben worden, ſo lange zu verbleiben, als die Kontumaz dauret, auf welche Zeit ſie eben, wie andere Kontumaziſten von aller Gemeinſchaft abgeſchnitten ſeyn ſollen, und ein Gleiches verſtehet ſich noch um ſo mehr von denjenigen Knechten, Wächtern, oder Guardiani, die den kontumazirenden Perſonen nach Erfoderniß der Umſtände beigegeben werden müſſen, deren Pflichten insgeſammt vorzüglich dahin gehen, daß ſie alle Vermiſchung verhüten, den Geſundheitsſtand der Kontumazirenden beſtändig genau beobachten, und von bedenklichen Zufällen dem Direktor in geziemender Entfernung und Vorſichtigkeit, ungeſäumt die Nachricht ertheilen.

§. 18.

§. 18. Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren, iſt vorzüglich der Unterſchied der Giftfangenden, und Nichtgiſtfangenden zu beobachten, maſſen bey den erſteren weit gröſſere Vorſichten, als bey dieſen erfoderlich ſind; es werden demnach unter giftfangenden Waaren diejenigen verſtanden, die man fähig erkennet, eine anſteckende Krankheit durch die an ſich nehmenden Effluvia mitzutheilen, dahingegen jene für nicht giftfangend erachtet werden, welche einer ſolchen Anſteckung unfähig ſind. Was giftfangende, und nicht giftfangende Waaren ſind, und was bei ſelben für Unterſchied zu beobachten?

Die Erfahrenheit, die Meiſterin aller Sachen, hat die dießfällig ſonderheitliche Kenntniß bereits faſt größtentheils mitgetheilet, und da ſolche in den meiſten Kontumazortſchaften in Europa entſcheidend angenommen worden, wurde die für die Seeküſten und Lazarethe unſerer Staaten dießfalls vorgeſchriebene Maaß und Ordnung, auch auf die Landſeite angenommen.

§. 19. Getraid, Reiß, und andere dergleichen Greiſſelwerke, wie auch die Valonia, oder Knoppern, als allgemein bekannt, nicht giftfangende Waaren können in Zeiten, wenn auch die Peſt in der Nachbarſchaft wirklich obhanden, folglich die höchſte Kontumazfriſt beſtimmet iſt, in Beyſeyn des Kontumaz-Direktors mittelſt einer beſonders dazu errichteten gemeinſchäftlich reinen hölzernen Rinne, falls der Eigenthümer geſagte Waaren in das Kontumaz-Magazin einführen zu laſſen nicht gemeinet, ſondern weiter zu befördern Vorhabens wäre, in die zum überladen beſtimmten reinen Gefäße, Wie es mit Getraid, Greiſſelwerk, und Knoppern zu halten?

oder Säcke überſchüttet werden, nachdem die Kontumaz-knechte ſolche bey dem Werfen in die Rinne ausgelüfſtert haben, wobey jedoch wohl zu beobachten iſt, daß bey dieſer Manipulation durch die, die Kontumaz nicht mitmachenden Menſchen keine Berührung, oder Vermiſchung giftfangender Körper vor ſich gehe.

Holz, Kupfer, Metall.

§. 20. Holz, Kupfer, Metall, und andere dergleichen ungebundene, folglich durch die Vermiſchung eines giftfangenden Körpers, auf keine Weiſe verdächtige Sachen können zu allen Zeiten, nachdem ſie von dem Reinigungsknechte, der den Waaren beygegeben iſt, in Beyſeyn des Direktors wohl mit Waſſer übergoſſen, und abgewaſchen worden, ohne Bedenken alſogleich weiter frey überliefert werden.

Wachs, und Badſchwammen können mit behöriger Vorſicht, ohne ſie in die Kontumaz-Magazine gebracht zu haben, verabfolget werden.

§. 21. Das Wachs und die Badſchwammen, nachdem ſie durch gedachten Waarenwächter von aller Einwicklung losgemacht, und durch 48 Stunde in einem rinnenden Waſſer, wo welches vorhanden, geſtanden, können gleichfalls in Gegenwart des Kontumaz - Direktors alſogleich frey übernommen werden.

Was bey anderen nicht giftfangenden Waaren zu beobachten iſt?

§. 22. Alle übrige Waaren, es ſeyen ſolche der Anſteckung unterworfen, oder nicht, müſſen in die Kontumaz-Magazine übertragen werden, und diejenigen, welche nicht giftfangend ſind, reiniget man alldort mit aller Vorſorge jedoch in Gegenwart des Kontumaz-Direktors, der aber wie allzeit wachen muß, daß er ſich in gezie-

men-

mender Entfernung halte, um nicht ſich ſelbſt zu ver⸗miſchen, folglich ſich aller außer der ſtrengen Kontu⸗maz (der er eben in ſolchem Falle unterliegen müßte) vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen.

Es werden bey dieſer Operation die anſteckenden Umſchläge, oder Einwicklung, als Papier, Baumwol⸗le, Leinwand, Tuch, Faden, und dergleichen abge⸗ſönderet, das Holz, Metall, Truhen, oder Fäßer, worinnen die nicht giftfangende Waare lieget, mit Waſ⸗ſer übergoſſen, und abgewaſchen, ſodann allenfalls die reine Waare ohne längeren Aufenthalt alſogleich frey verabfolget.

Die Weinbere, und Aſche.

§. 23. Die Weinbere, und Aſche können gleich⸗falls ohne Zeitverluſt aus dem Kontumazhauſe überge⸗ben werden, wobey man den Sack, oder Paquet, in welchem ſie ſind, an den Ecken zu beſchneiden, und das aufgeſchnittene Stück mit Pech zu überſchmieren hat, Truchen und Fäßer aber, wann die Waare ſonſt mit keiner Einwicklung verſehen iſt, werden, wie gemel⸗det, bloß mit Waſſer übergoſſen.

Specifikation der nicht giftfangenden Waaren.

§. 24. Folgen die Gattungen derjenigen Waaren, und Dinge, die überhaupt für nicht giftfangend erkennet, folglich nach verſtandener Entledigung alles giftfangen⸗den Gepacks, ohne Vollſtreckung der Kontumazfriſt al⸗ſogleich zu weiterem Handel, und Wandel außer der Kontumaz mit Vorſicht der Nichtvermiſchung übernom⸗men, und weiters beförderet werden können.

Alaun, Aloe, Aſſione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arſenicum, Aſſa fötida, Archifolium, Aniß, Aſche, gemeine und ſpaniſche, Aſflor, Auſtern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüßen, Beneſaamen, Bruſtbeeren, Blumenkohlſaamen, Borax raſinirter, Bieſam, Braſilienholz und dergleichen. Calmus, Chiocolata, Caccau, Caffee, Curkuſſu, Cardomomum, Corallen, Cubeben, Coccus indianiſche, Calpa, Catto, Caperi, Cremor tartari, Caſſienrinde, Dateln, Diamanten, und alle Edelſteine. Drat, Eichlen, Eßwaaren, Elephantenzähne; Faſlen, Feigen friſche, und gedörrte, Fleiſch geſalzenes und geraucherteſ, Folium indicum; Fiſchbein, Fiſchöl, Fiſchrogen, Fiſche friſche und geſalzene, ſonderlich Krebſen, Schildkröten und dergleichen; Fleiſchleim, Firniß, Farbe blaue und andere. Getreid, Gebächt, Giftwurzel, Gewürz, Glaß leeres, als Flaſchen und dergleichen, Giugolena, Gummi, Gewürznägel, Grünſpann, Holz, Hülſenfrüchten, Hönig, Ingwer, Knoppern, Kienruß, Kampfer, Kimmel, Käſe, Limonien, Portugeſen, Lapis lazuli, Lanternenhorn, und anderes. Mandeln, Piſtachi ohne Schalen, Marmor, Metalle, Meßing, Maſtix, Muſchiami, Mußkatnüße, und alle Drogereyen; Mehl, Oel, Orpiment, Opium. Porcelain, Perlein, Pilatro, Pflanzen, Pomaden, Pech; mit Pech überſtrichene Stricke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli; Queckſilber. Rhabarbara, Reiß, Rothe Erde. Saffran, Salz, Straußeyer, Schmergel, Seif-

fe,

ſe, Sorbet, Sterke, Storax, Sal amoniacum, Sal nitri, Scialapa, Seidenwürm-Saamen, Spargel, Körbe, oder anderes Gezeig vom ſpaniſchen Strohe, Sparto genannt, Sublimatum, Sottemachio, Steva lacca, Scagliola, Schiffe, nach ganz hinweggenommenen, von der ſuſpekten Seite herkommenden Seilwerke, nachdem ſie durch 48 Stunden täglich mit Waſſer ganz durch einen Reinigungsknecht überwaſchen werden. Es muß aber nachher der Reinigungsknecht die vorgeſchriebene Kontumaz machen. Tamarinden, Torff, Tucia, Terra di ombra, Terra ariana. Vitriol, Vogelleim. Waydkraut, Wein, Weinbere, Weihrauch, Wachs. Zucker, Ziebet, Ziebeben, Zeduaria, Zenſero, Zimmet, Zinn. Alle dieſe ungezweiflet nicht giftfangende Waaren können mit oben beſchriebenen Vorſichten aus dem Kontumaz Magazin unbedenklich verabfolget werden, wenn ſchon der für die übrigen giftfangenden Waaren, Vieh, und Perſonen beſtimmte Termin noch nicht erſtrecket iſt.

Galläpfel, Kochenille, und Senisblätter werden auch der Kontumaz unterworfen.

§. 25. Die Galläpfel ſowohl, als die Cochenille, und Senisblätter ſollen auch der Kontumaz unterworfen werden.

Gewürz reiniget nicht die Involucra.

§. 26. Auch bei dem Gewürze, Metalle, Drate, geſalzenen Fiſchen in Fäßern, und dergleichen ſind zu größerer Sicherheit die oben vorgeſchriebenen Vorſichten, mittels Hindannehmung der Umſchläge, Stricke ꝛc. niemals außer acht zu laſſen.

Manipulationsvorſchrift, wie die giftfangenden Waaren zu reinigen.

§. 27. Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeſchriebene Zeit gereiniget werden müſſen, in die Kontumazmagazine mit ſorgfältiger Behutſamkeit gegen alle Vermiſchung gebracht worden, geſchiehet die Eröffnung, Uebermengung, Uebermiſchung, und Ueberkehrung auf folgende Art:

Bey Seiden = und Gaißhaarballen thut man die erſte Einwicklung hindan, ſchneidet die innere an den Ecken kreutzweis auf, und kehret ſolche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten dazu kommen möge.

Bey Woll = Leinen = Baumwollenen, und dergleichen Ballen, eröffnet man die Einwicklung oben, und ziehet die Waare in die Höhe, jedoch auf ſolche Weiſe, daß ſie wieder hinein geſchoben werden kann, und es keines neuen Umſchlags bedarf. In der Mitte des Ballens eröffnet man ein Loch, ſo groß, daß der Arm eingeſteckt werden kann, und legt die Waare an einen Ort, wo ein beſtändiger Zug der Luft iſt. Alle Tage müſſen die Reinigungsknechte mit dem Arm hinein fahren, die Ballen von einem Orte zu dem andern übertragen, und nicht über 4 Schuhe hoch auf einander legen, auch darauf öfters ihre Nachtruhe nehmen.

Die geſponnene Baumwolle = Camel = Caſtor-Haar- und dergleichen Ballen, und Päcke, müſſen von allen Banden aufgelöſet, und nur der mittlere Bund, damit der Buſch nicht veränderet werde, unberührt verbleiben, hierauf wird die Einwicklung zuerſt an der einen Seite

ganz

ganz aufgetrennet, und durch ein dazu eröffnetes Loch mit dem Arm bis in die Mitte hinein gegriffen, nach halb verrichteter Kontumaz aber die erſte Eröffnung wiederum zugenähet, der Ballen umgekehret, auf der andern Seite gleichermaſſen eröffnet, und eben wie zuvor, mit hineingeſtecktem Arm täglich ausgelüftert.

Tücher, Borten, baumwollene Zeuge, und überhaupt alle ſeidene, wollene, leinene, und gewebte Manufakturwaaren, werden aus der Einwicklung, Säcken, und Küſten heraus genommen, Stück für Stück durch die Hände geführet, und übereinander in Haufen geleget, dieſe Haufen aber täglich veränderet, und alle Stücke umgekehret, wo man überdieß täglich in ein jedes Stück, wo es thunlich, mit dem Arm hinein fahren muß, jedoch dabei ſich in Acht zu nehmen hat, daß die Waare nicht beſchädiget, und vornehmlich die Preſſe nicht veränderet werde. Iſt die Waare in Säcken, müſſen die Stricke und Bänder aufgelöſet, und beſonders geleget werden.

Die Federbüſche löſet man auf, und verwahret die Bänder beſonders. Die Buſchen ſelbſt aber werden aufeinander geſetzet, täglich der Ort veränderet, und durch die ganze Kontumazzeit, jedoch ohne ſolche zu beſchädigen, oder die Form zu veränderen, fleißig umgekehret.

Die feuchten Häute legt man zu 50. und 100. aufeinander in einem Hofe des Lazarets, und nach

geendigter halben Kontumaz, werden ſolche Stück für Stück umgekehret, und auf ſolche Art ein neuer Haufen gemacht.

Alle Ochſen- und andere Häute legt man Stück für Stück, oder Buſchen für Buſchen, übereinander, veränderet täglich den Ort, und führet jedes Stück durch die Hände, ohne ſich demnach auf die bisher üblichen Gewohnheiten, oder ergangenen Verordnungen zu binden, werden Häute von was immer für Gattung in die Kontumaz eingenommen, und durch die Luft mit der verſtandenen Behutſamkeit in den obvorgeſchriebenen nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtimmten Kontumazperioden gereiniget, mit der Vorſicht jedoch, daß wenn die rohen, noch gar nicht gearbeiteten Schaaf- Bock- und Gaißfelle, beſonders zur Sommerszeit einen gar zu großen unerträglichen Geſtank verurſachen, ſolche beſchaffenen Umſtänden nach von dem Direktor wohl gar von der Kontumazſtation abgewieſen werden können und ſollen.

Der ganze Blättertaback wird in den Kontumazmagazinen zu 4 bis 6 Schuhe hoch übereinander geleget, jedoch der Sack, wenn ſolcher von Roßhaar, oder Leinwand iſt, nicht eröffnet, iſt letzterer aber von anderer Materie, muß er eröffnet, und die äußerlichen Bänder aufgelöſet werden, die inneren hingegen, um die Waare in ihrer Form zu belaſſen, unberührt bleiben. Will aber der Eigenthümer alle Umſchläge und

Stricke,

Stricke, auch von dem Tabacke ſelbſt den Spagat, oder andere Bänder wegnehmen laſſen, iſt auch zufrieden, alle Buſchen einen nach dem anderen inwendig aufzumachen, und den Taback auf dieſe Art eröffnet in freyer Luft 7 Tage lang hin und her kehren, und überlegen zu laſſen, ſo kann in dieſem Falle der Taback von der übrigen Zeit der Kontumaz befreyet, und gleich nach dieſer 7tägigen Auslüfterung, und Reinigung ausgefolget werden, die Umſchläge, wie auch die Stricke, Spagat, und anderes Bandwerk, müſſen entweder verbrennet, oder aber ſo lang in dem Kontumazmagazin gelaſſen werden, bis die ganze Kontumazzeit verfloſſen iſt.

Alle andere in dieſer beſonderen Inſtruktion nicht namentlich enthaltene giftfangende Waaren, müſſen mit gleichem Fleiße, Vorſicht und Ordnung gereiniget, jedoch wohl bewahret, und darauf geſehen werden, daß ſolche durch die Geſundheitsvorſichtigkeiten, ſo wenig, als nur möglich Schaden leiden mögen.

Falls die Reinigung geſagter Waaren bey gefährlichen Umſtänden und auf 42 Täge verſtandenermaſſen beſtimmter Kontumazfriſt vorzunehmen iſt, muß der allergrößte Fleiß, und gleichſam doppelte Vorſichtigkeit bey der Eröffnung, Auflöſung, Auslüfterung und ganzen Kontumazmanipulation überall, und in allen Stücken vorgekehret, und auf das ſtrengeſte verwendet werden, wann auch die Waaren, oder Ballen dabey einen unvermeidlichen Schaden leiden ſollten.

Unter den Waaren ſoll kein anderer, als der Unterſchied beobachtet werden, ob ſie giftfangend ſind, oder nicht? maſſen in dem erſteren Falle alle einem gleichen Kontumazperiod, wie die Menſchen unterliegen, nach Maaße als ſelber auf Erfoderniß der Umſtände beſtimmet iſt, die größere Behutſamkeit der Reinigung aber bei Wolle, und dergleichen nicht an der Zeit, ſondern in der vorgeſchriebenen Manipulationsnorma beſtehet.

Uebrigens iſt bey allen Sanitätsvorfallenheiten, und angezeigten Geſchäften zu merken, daß in höchſten Dringlichkeiten weder Sonn= minder Feyertäge von den in ihrer Ordnung je und allezeit fortlaufenden Arbeiten freigelaſſen werden können.

Wie die vorgeſchriebenen Kontumazfriſten anzurechnen ſind?

§. 28. Die Kontumazfriſt bey den Perſonen und Thieren fängt von dem Tage an zu laufen, als dieſelbe in die Station mit behörigen Vorſichten aufgenommen worden, dahingegen diejenige, ſo die Waaren betrift, nur von dem Augenblicke angerechnet werden muß, in welchem die letzte Balle, Küſte, oder Truhen eröffnet worden, und ausgelüftert zu werden angefangen hat: dahero der Kontumazdirektor die Umſtände der Zeit in den Amtsprotokollen genau aufzuſchreiben und zu beobachten hat.

Was zu thun, wenn ein Kontumaziſt erkranket?

§. 29. Erkranket eine Perſon, oder ein zugegebener Kontumazknecht, oder Wächter, ſo hat der Kontumazchyrurgus oder Medikus ohne Verzug mit vorgeſchrie=

ſchriebener Behutſamkeit die Unterſuchung zu pflegen; hier zeiget ſich nun, daß der Bettliegerige, oder durch eine allgemeine Krankheit überfallen worden, oder es entdecken ſich wirkliche Symptomata der Peſt: in dem erſten Falle hat der Medikus, oder der Chyrurgus die Cur ohne ſich jedoch zu vermiſchen, zu beſorgen; ſollten Ort, und Umſtände aber geſtatten, daß auf Verlangen des Kranken ein dritter Medikus Beyſtand leiſte, ſo kann zwar ſolches erlaubet werden, gegen dem jedoch, daß dieſer Medikus die Kontumaz mit dem Kranken erſtrecke, und über den Lauf der Krankheit dem Kontumazdirektor täglich Bericht gebe. Wenn hingegen bey dem Kranken ſich wirklich Zeichen der Peſt veroffenbaren, iſt der vorgeſetzten Behörde ohne augenblicklichen Verzug die Anzeige zu machen, wornach dieſe ſowohl, als der Kontumazdirektor ſich nach folgenden Maaßregeln unter ſchwereſter Verantwortung zu richten haben, die ſich in ihrer Maaße auf alle Zufälle erſtrecken, wo immer die Peſt wirklich auszubrechen beginnet.

§. 30. In einem ſo unglücklichen Zufalle, iſt für das erſte zur Richtſchnur zu nehmen, daß von dem Tage ihrer Entdeckung an, der höchſte Reinigungstermin von 42 Tägen alſogleich zu laufen anfange, wenn ſchon die Kontumaz in einer minderen Friſt angetreten worden wäre. Vorſichten bey ſich entdeckender Peſt.

2) Müſſen die behafteten Perſonen mit der allergrößten Strenge auch in der nemlichen Kontumazklaſſe von andern noch geſunden abgeſöndert, und aller Vermiſchung auch unter ihnen vorgebogen werden.

3) Iſt die Zahl der Reinigungsknechte, oder Wächter zu vermehren, um auch die Wachtſamkeit auf allen Seiten zu verdopplen.

4) Sind alſogleich dem allerhöchſten Kontumaztermine von 42 Tägen alle in einer Stazion befindliche Kontumaziſten zu unterwerfen, wenn ſie auch von dem Inpeſtirten entfernet, und in abgeſönderten Klaſſen, oder Verſchließungen ſich befinden, bey welchen eben die bis auf den entdeckten Ausbruch vollſtreckten Reinigungstage für verloren zu achten, und die Reinigung von neuem anzufangen iſt.

5) Iſt um das Kontumazhaus, worinnen ſich die Peſt entdecket hätte, ein Bewachungs-Kordon zu ziehen, und Niemanden der Zutritt zu geſtatten, es wäre dann Sache, daß der Kontumazdirektor anweſend, und die ſtrengeſten Vorſichten beobachtet worden: wobey jedoch allzeit zu ſorgen iſt, daß an den nöthigen Nahrungs-Heil-und Lebens- auch Seelenmitteln die armen Kranken keinen Abgang leiden.

6) Ein ſo beträchtlicher Zufall iſt ungeſäumt der vorſtehenden Behörde durch Staffete, oder ſonſt eilfertig anzuzeigen, welche ohne Saumſaal die nöthigen Verfügungen nach Maaße der Umſtände machen, und die

wei-

weiteren Berichte nach Hof abſtatten wird, um mit allergenaueſtem Fleiße alles das für damals anzuwenden, was zu Ausſtellung eines, oder mehr Peſt-Medikorum erfoderlich, zu Beſtimmung der Seelſorge allenfalls nöthig, zu Verhütung eines weiteren Eingriffs des Uebels, und zu deſſen Erſtickung anſtändig, zu Verſehung mit nöthigen Lebens- und Hülfsmitteln für wirklich erkrankte zureichend erachtet wird, dann es muß an allen dieſen Beyſpringungen den armen Kranken keineswegs gebrechen, folglich diejenigen Perſonen, die zu ihrer Aushülf nöthig ſind, mit ihnen in der Kontumazverfaſſung beharren, worinnen ſie ſich der gewöhnlichen Vorſichtsmittel zu gebrauchen, und alle Vermiſchung mit andern Leuten unter der feſtgeſetzten Strafe ſorgfältigſt zu vermeiden haben.

7) Wenn die Jnpeſtirten geneſen, iſt ihnen friſche Kleidung zu geben, die Leiber ſind rein mit Waſſer, und Eßig abzuwaſchen, ſie in friſche Zimmer zu überbringen, und unter beſtändig gleicher Obachtſamkeit abgeſöndert zu verwahren, bis der 42tägige Kontumaztermin ausgeloffen, wornach ſie nach abermal vollbrachter Viſitation des Medici und Chyrurgi gleich andern entlaſſen werden.

8) Wenn die Peſt wirklich ausgebrochen, iſt der vorgeſetzten Behörde eine genaue Specifikation der in der Kontumazſtation befindlichen, den Jnpeſtirten zugehörigen Waaren zu überſchicken, welche vorzüg-

züglich anordnen, und vorſchreiben wird, was für verdoppelte Vorſichten über die vorgeſchriebene Reinigung dieſer Waaren die 42 Täge durch anzuwenden, oder ob wohl vielleicht gar ein = oder die andere Waare durch das Feuer zu vertilgen ſey; worüber die Kommiſſion vorläufig die Befehle der Hof = Stelle über ihr zu erſtattendes umſtändliches Gutachten zu erwarten, der Kontumazdirektor aber bey der Reinigung zu ſorgen hat, daß die zu vertilgen beſtimmten Körper, und Effekten unfehlbar verbrennet, und auf keine Weiſe verzogen werden.

9) Wenn in ein Zimmer, oder Magazin wirklich inpeſtirte Perſonen, oder Waaren eingebracht worden, iſt nach vollbrachter Kontumaz, und erhaltener Geſundheit ſowohl, als nach erfolgtem Tode das Haus ſorgfältig mit Peſtrauche zu reinigen, die Böden durch die in der Kontumaz befindlichen Knechte öfters mit Lauge auszureiben, die Wände zu waſchen, und mit Kalch zu überweiſen, auch Fenſter, und Thüren wenigſtens durch 42 Täge offen zu laſſen, ehe man in ſolche andere Kontumaziſten einnimmt.

10) Der Verſtorbenen Körper ſind ohne Kleidung in eine wenigſtens zwo Klafter tiefe Grube zu legen, mit Kalch zu überſchütten, und mit Erde zu bedecken, und überhaupt zu ſorgen, daß in die ehehin mit den Kontumazgebäuden geſchloſſenen Kirchhöfe niemand eintreten könne.

§. 31.

§. 31. Die Vorſichten, die allhier auf den Zufall vorgeſchrieben worden, wenn die Peſt in den Kontumazſtationen ausgebrochen, erſtrecket ſich auch auf alle Länder, Städte, Märkte, Dörfer, Schlöſſer, und einzelne Häuſer, worinnen ſich Zeichen einer Peſt entdecken ſollen.

Wenn demnach in einer Stadt, Markt, Dorfe, Hauſe, oder Schloß die Peſt wirklich entdecket wurde, hat die Behörde, und die Landesobrigkeit ſogleich zuſammen zu tretten, und zu berathſchlagen, wie, oder ganze Gemeinden, oder einzelne Häuſer mit allen Menſchen, Viehe, Geräthſchaften nach Erforderniße der Umſtände geſperret, mit ausgebigen Kordonswachen, und Verpaliſadirungen das vorgreifende Uebel gehemmet, alle Vermiſchung mithin ſorgfältig hindangehalten, Hund, Katzen und Gefliegelwerke getödtet, und in allen Stücken eben diejenigen Vorſichten allda in ihrer Maaße, Thun- und Schicklichkeit angebracht werden, die oben bey der wirklich angeſtellten beſtändigen Kontumazſtationen vorgeſchrieben ſind.

Umſtände, an die ſich leichter durch die Vorſichtigkeit und Klugheit der Obrigkeiten die nöthige Hilfsmittel anſchicken, als durch Geſetze, weitwendige Vorſchriften machen laſſen.

Die vorzüglichſte Schuldigkeit der Landesobrigkeiten muß aber ohne Unterlaß ſorgen, durch die Untergebene, beſonders durch die Stadt- und Landphyſikos

im-

immerhin auf die Spuren anſteckender Seuchen wachen zu laſſen, die eben dieſen vor all = andern zeitlich anzuzeigen gebühret, daher die verhängte Strafe wider ſolche vorzüglich Platz greifen müßte, wenn ſie aus Nachläßigkeit, Gefährde, oder aus was immer für Urſachen wiſſentlich ſich eine Verſchweigung zu Laſt kommen ließen.

Wenn nun die mit der Peſt wirklich überfallenen Perſonen geheilet, und alle die Waaren nach der vorgeſchriebenen Strenge gereiniget, oder aber während der bereits erſtreckten Kontumazzeit ſich alles in guter Geſundheit befunden, auch gar keine widrige Zufälle entſtehen, iſt den kontumazirenden Menſchen und Waaren der gemeinſchäftliche Umgang, oder libera Practica mit folgenden Beobachtungen zu ertheilen.

Mit was für Vorſichten den Kontumaziſten der freye Umgang zu geſtatten ſey.

§. 32. Vorzüglich müſſen die dem Kontumazirenden beygegebenen Sanitätsknechte, oder Wächter über die guten Geſundheitsumſtände vernommen, ſodann die Perſonen wiederum durch den Sanitätsmedikum, oder Chyrurgum mit den vorgeſchriebenen Behutſamkeiten viſitiret werden, und wenn weder ein noch anderen Orts ſich einige Bedenklichkeit äußeret, ſind Menſchen, Vieh, und Waaren nochmalen zu überzählen, und einem ſo, wie dem andern der freye Umgang, und Umlauf zu geſtatten, äußeren ſich hingegen bedenkliche Umſtände, träffe die eingenommene Zahl der Perſonen, Vieh, oder Waaren bey der Vollendung der Kontumaz nicht über-

ein;

ein; ſo iſt der Sache an den Grund zu ſehen, die unterwaltenden Urſachen genau zu unterſuchen, und falls ſich bey deren Erhebung nicht aller Zweifel einer Gefahr, oder Gefährde entwickelte, ſind die Kontumazirenden keineswegs zu entlaſſen, und die erhobenen Bedenklichkeiten der vorgeſetzten Behörde anzuzeigen, welche in Sachen, was weiters vorzukehren ſey, vorſchreiben wird.

Hindangabe der Reinigungsſcheine.

§. 33. Ueber die mit Ordnung vollſtreckte Kontumaz iſt den Partheyen eine Urkunde von dem Direktore gratis zu beſtellen, und in ſolcher der Namen, Alter, und Leibsgeſtalt der Perſonen, nicht minder die in die Kontumaz mit eingenommenen Vieh, und Waaren kurz zu beſchreiben, und ſogeſtaltig nach bezahlten vorgeſchriebenen Kontumaztaxen ſind Menſchen, Vieh, und Waaren zu entlaſſen, ohne daß über das Maaß der Vorſchrift eine Belohnung, Geſchenke, oder was immer für eine Abgabe unter einigem Vorwand bey Verluſt des Dienſtes desjenigen, der darwider handlet, abgefodert, oder veranlaſſet werden ſolle.

Sorge bey Zurückſtellung der gereinigten Waaren.

§. 34. Vorzüglich iſt zu ſorgen, daß den Kontumaziſten zu Beförderung ihrer Reiſen, auch Fortbringung ihrer Waaren, nach vollendeter Kontumaz das nöthige Fuhrweſen, um das ſie ſelbſt nicht umſehen können, gegen billige Bedingniſſen beygeſchaffet, und die gereinigten Waaren in ihre vorige Ballenform geleget, nach der von dem Direktor geſchehenen Reviſion den Eigenthümern zurück geſtellet werden.

§. 35.

Inſtruktion der Militärwache, ſo den Stationen beygegeben wird.

§. 35. Bey jeder Kontumazſtation iſt eine nöthige Militarbedeckung bey Handen, welche von ihrer Obrigkeit die maaßgebende Inſtruktionen, und vorzüglich dahin die Anweiſung zu erhalten hat, daß ſie in den Sanitätsgeſchäften den Anordnungen des Kontumazdirektors vollkommenes Genügen leiſten, und in der Station ſowohl, als in den allenfalls zu beſorgen habenden Bedeck- und Begleitungen der der Kontumaz annoch unterworfenen Perſonen ſich aller Vermiſchung ſorgfältigſt enthalten ſolle, maſſen, wenn dieſe erfolget wäre, die Militares ſelbſt unnachſichtlich, und zu allen Zeiten ohne Ausnahme gleich andern, die ſich vermiſchet haben, der Kontumaz zu unterwerfen wären.

Subordination an den Kontumazdirektor von allen in den Stationen angeſtellten Perſonen.

§. 36. Aus allen dem angeführten erhellet, daß der Kontumazdirektor überall diejenige Perſon ſey, welcher alles das in den Stationen angeſtellte Perſonale, als Medici, Chyrurgi, Capläne, Aufſeher, Dollmetſch, Ueberreiter, Reinigungsknechte, oder Wächter, ſo viel deren aufgeſtellet, oder anzuordnen nöthig ſeyn wird, in dem Maaße der Sanitätsgeſchäften ſubordinirt ſind.

Daher dieſer zu ſorgen hat, daß nicht nur allein ſeines Orts, ſondern auch von all den übrigen ihren Pflichten das ſtrengeſte Genügen geleiſtet werde.

Wie, und durch wen die Aemter erſetzt werden.

§. 37. Die Ernennung der Medikorum, oder Chyrurgorum, der Dollmetſche, und Capläne, ſo wie des Kontumazdirektors geſchieht von höchſten Orten

ſelbſt

ſelbſt nach Vernehmung der Behörden; Dahingegen werden die übrigen Perſonen, ſo in den Kontumazſtationen erfoderlich ſind, als Aufſeher, Wächter, Ueberreiter, Reinigungs- und andere Knechte, und dergleichen von dem Kontumazdirektor der vorgeſetzten Behörde vorgeſchlagen, und von dieſer ernennet, und beſtättiget, worüber in den Protokollen die Anzeige geſchehen muß.

§. 38. Der Kontumazdirektor ſoll beſliſſen ſeyn, unter den ſämmtlichen Kontumazbeamten, Knechten, und Wächtern, wie auch unter den Kontumaziſten ſelbſt die gehörige Ordnung, Ruhe, und gutes Einverſtändniß zu erhalten, und zu beförderen, folglich allen entſtehenden Streit, und Uneinigkeit beyzulegen, und zu unterdrücken, und gleichwie er in den meiſten Stücken ſeines Amtes hiemit die maaßgebenden Vorſchriften erhält, ſo kann er in denjenigen Fällen, und Umſtänden, die etwa allda nicht vorgeſehen worden, und wo aller Verzug gefährlich wäre, Proviſionalanordnungen nach gewiſſer Vorſicht, und Beſcheidenheit zwar ankehren, muß jedoch der betreffenden Stelle alſogleich davon Nachricht ertheilen, und derſelben weitere Befehle erwarten. Der Kontumazdirektor kann in zweifelhaften Umſtänden den Proviſionalverordnungen ankehren.

§. 39. Der Direktor ſoll mit dem unentbehrlichen Perſonale beſtändig in der Station, und in der dazu beſtimmten Wohnung ſich aufhalten, ſich ohne Erlaubniß niemals entfernen, es wäre dann um ein Der Direktor ſoll monatlich ſeine Berichte abſtatten.

Geſchäft ſeines Amts zu thun, das ihn abrkefe, wobey jedoch die Vorſicht zu gebrauchen iſt, daß er in der Abweſenheit ſeine Verrichtungen einem andern beſcheidenen Kontumazbeamten übergebe, der bey ſeiner Rückkehre ihm von allen Vorfallenheiten genauen Unterricht abzuſtatten hat, von denen der Direktor ſelbſt an die vorgeſetzte Stelle einen kurzen Bericht mit umſtändlicher Ausweiſung wenigſtens monatlich einmal, falls was beſonders erhebliches nicht öftere Anzeigen erfoderet hätte, zu geben hat.

Das Handlen iſt dem Kontumazdirektor verboten.

§. 40. Ein Kontumazdirektor muß aus der Erfüllung der Dienſtſchuldigkeit ſein Hauptgeſchäft machen, und ſich daher aller anderen Verrichtungen, des Handels mit Kontumaz-oder andern, auch Eßwaaren, alles Gewerbs, Leidenſchaften, und Zeitvertreibes entſchlagen, welche ihn von der allein auf ſeinen ſo wichtigen Dienſt zu richten habenden Aufmerkſamkeit abwenden könnten; Er ſolle die Schlüßel der Kontumazgebäude Niemanden anvertrauen, und bey Eröffnung, oder Sperrung derſelben allzeit gegenwärtig ſeyn.

Hunde, Katzen ꝛc. zu halten iſt verboten.

§. 41. Weder dem Direktor, weder ſonſt Jemanden in der Kontumazſtation iſt erlaubet, Hunde, Katzen, Vögel, oder andere dergleichen Thiere, ſo in dem Lazarete herumlaufen, oder fliegen können, zu halten, außer es wären ſolche an einer Kette, oder in einem Keſichte verwahret.

§. 42.

§. 42. Auf gleiche Art iſt es allen Beamten verbothen mit den in der Kontumaz befindlichen Waaren, es ſey während, oder nach der Kontumaz, einige Handelſchaft zu treiben, oder ſie zu gebrauchen. Das Handeln mit kontumazirenden Waaren iſt allen Beamten unterſaget.

§. 43. Von den Kontumazirenden iſt alles Schieß- und anderes Gewehr, ſammt Munition abzufodern, und davon die giftfangende Einwicklung, wenn dergleichen vorhanden, abſondern zu laſſen, ſolches Gewehr wird bis zur Endigung der Kontumaz wohl aufbewahret, und ſodann zurückgeſtellet, auch ſolle auf Begehren den Eigenthümern ein Empfangsſchein darüber ausgeſtellet werden. Schieß- und anders Gewehr iſt den Kontumazirenden abzunehmen.

§. 44. Für die Kontumazirenden iſt alle Achtung, Liebe, und Beſcheidenheit zu tragen, in ſo weit, als es der Wohlſtand ihrer Seelen ſowohl, als des Leibes erfoderet, und die Geſundheitsvorſichten zulaſſen: folglich muß, wo es thunlich, und die Lage der Umſtände es erlaubet, geſorget werden, daß denſelben der Troſt des Heil. Meßopfers, ſo oft möglich, in gebührenden Schranken ohne aller Vermiſchung ſo, wie eben mit ſolchen Vorſichten auch den Kranken die Heil. Sakramente zu Theil werden, daher die Capelle an einem Platze anzubringen, in welchem die Kontumaziſten in der Ferne aus ihren Verſchließungen dem Gottesdienſte zuſehen, und abwarten können. Von der Seelſorge.

§. 45. Wer in der Kontumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem iſt ſolches allerdings der- Von den Teſtamenten.

maſſen geſtattet, daß ſolche als ein Teſtamentum Privilegiatum betrachtet werden ſolle, in welchem ohne allen Feyerlichkeiten die alleinige Probatio naturalis erfoderlich iſt; Der Direktor, Medikus, Chyrurgus, Caplan, Dollmetſch, Auſſeher, Knechte, oder was immer für Perſonen, die in der Kontumazſtation angeſtellet ſind, können in einem ſolchen letzten Wille weder zu Erben eingeſetzet, noch ihnen etwas hinterlaſſen, auch nicht zu Teſtamentsexekutoren ernennet werden, und ſind dergleichen Vermächtniße, oder aufgetragene Kommiſſionen als gänzlich ungültig anzuſehen, den einigen Fall ausgenommen, wenn der Verſtorbene ſolche mit ſelbſt eigener Hand dem Teſtamente einverleibet, oder der Verſtorbene mit dem Beneficiaten verſipſchaftet, oder wenn der Teſtator des Schreibens unkündig, den Zeugen deutlich erkläret hätte, daß ſein Vermächtniß aus frey- und ungezwungenem Wille entſpringe.

So oft einer in der Kontumaz mit Tode abgehet, muß der Direktor nebſt Zuziehung zweener Zeugen über die hinterlaſſenen Effekten, Waaren, Geld, Mobilien, und alles, was dem Verſtorbenen zugehöret hat, ein Inventarium verfaſſen, welches er der Behörde einſendet, die ſolches an die Juſtizgehörde zu leiten, und das weitere wegen Auslieferung des Verlaſſes dem Direktor zu verordnen hat.

Von dem Begräbniße.

§. 46. Der Direktor muß von dem ſich ereignenden Todsfalle eines kontumazirenden Menſchen, Wächters,

ters, Knechts, oder wer der ſey, der Behörde allzeit Nachricht ertheilen, und durchaus nicht geſtatten, daß jemand den todten Körper anrühre, bewege, noch von ſeiner Stelle verrücke, bevor ſolcher nicht von dem Kontumazmedikus, oder Chyrurgus mit vorgeſchriebener Behutſamkeit beſichtiget worden iſt. Finden dieſe nichts bedenkliches, wird der Verſtorbene durch mitkontumazirende Knechte, und Perſonen bey genauer Obachtſamkeit wiederum gegen alle Vermiſchung aufgehoben, und in dem für die Kontumazirenden beſtimmten Gottesacker in einer wenigſtens zwo Ellen tiefen Gruben ohne Kleidung und mit den gewöhnlichen Geſundheitsvorſichten beerdiget. Aeußeret ſich aber an dem Körper ein Zeichen der Kontagion, muß der Direktor die genaueſte Sorge tragen, daß ungelöſchter Kalch darauf geworfen, und die Grube wohl mit Erde angeſchüttet werde.

Wirkliche Geſtattung des freyen Umgangs.

§. 47. Nachdem der Direktor bey Entlaſſung der Kontumaziſten die Ordnung der Sachen, und mit eigenen Augen überſehen hat, ob an der Zahl der Perſonen, Waaren, und Effekten ſich keine Irrung entdecke, hat er auch ſelbſt genau nachzuforſchen, ob an den Thüren, Fenſtern, Fußböden, Schlöſſern, oder ſonſten einiger muthwilliger Schaden geſchehen, welcher in ſolchem Falle geſchätzet, und von den Kontumaziſten erſetzet werden muß. Bey erfolgender Widerſpenſtigkeit wird denſelben die freye Gemeinſchaft verſaget, und der Behörde davon Nachricht ertheilet.

Des Direktors Obliegenheit iſt, die Sanitätsaufſeher, wo welche angeſtellet, zu den von ihm nöthig findenden Arbeiten anzuſtellen, auch für die Polizey zu ſorgen.

§. 48. Dort wo Aufſeher angeſtellet ſind, hat ſie der Direktor, dem ſie in ſeinen Pflichten zur Beihilfe beygegeben werden, der Ordnung nach zu gebrauchen, und anzuſtellen, hauptſächlich aber unter ſeiner Verantwortung zu ſorgen, daß ſie ihren Obliegenheiten nach Maaße dieſer Satzungen auf das genaueſte nachleben; Der Kontumazdirektor hat zu ſorgen, daß in dem ganzen Reinigungshauſe, auch in anderweg die beſte Reinlichkeit, und Polizeyordnung beobachtet werde, und ſolle nur Er, und Niemand anderer, wenn dießfalls Vernachläßigungen entdecket werden, zu Rede gezogen werden, weil ihm obliegt, die hierzu nöthigen Hülfsmittel vorzuſchlagen, zu ergreifen, in wirklichen Vollzug ſetzen zu laſſen, und die Widerſpenſtigen zur Schuldigkeit zu treiben, oder dieſelben, wenn keine Ermahnung ſie zu ihren Pflichten verhalten könnte, von ihrem Amte der Ordnung nach zu entfernen.

Vorſicht bey Viehſeuchen.

§. 49. Bey den Kontumazſtationen ſowohl, als auch durch unermüdete Sorgfalt der Behörden in den Ländern iſt nicht minder auf das Einreißen der höchſt ſchädlichen Viehſeuchen zu wachen, zu welchem Ende in gefährlichen Geſundheitsumſtänden des Viehes in der Nachbarſchaft die nöthige Sperren, und Wachen anzuordnen ſind, nach Maaße, als dießfällige Viehſeuchordnungen bereits obhanden, oder in Zukunft mit noch mehreren Rückſichten werden vorgeſchrieben werden.

In-

Inzwiſchen iſt auf das aus der Türkei herüber kommende Vieh zu allen Zeiten, ein wachſames Auge zu tragen, und nur zu denjenigen Zeiten, wenn dort ſelbſt an Menſchen, und Viehe ein allgemeiner Geſundheitsſtand herrſchet, folglich die Kontumaz nur auf 21 Täge beſtimmet iſt, kann das Vieh, welches Haare, und keine Wolle hat, durch die Schwemmung fähig gemachet werden, ſogleich in die Länder herüber getrieben zu werden.

Es ſind aber dabey folgende Vorſichten zu gebrauchen.

Erſtens: Daß die Schwemmung gegen den Strohm geſchehe;

Zweytens: Daß ſie nicht gerade an der Ueberfahrt, wo der Zuſammenfluß mehrerer Menſchen möglich, ſondern an einem anderen Platze für ſich gehe, wo die Gefahr der Vermiſchung mehr entfernet iſt.

Drittens: Daß dieſe Schwemmung der Zeit üblichermaſſen in Gegenwart des Kontumazdirektors, und eines, wo es thunlich, Dreyßigſtbeamtens, oder einer von ihm abgeordneten vertrauten geſchwornen Perſon, wenn er ſelbſt verhinderet wäre, unternommen werde.

Viertens: Das man bey Uebernehmung, oder Uebergabe der Gelder die vorgeſchriebenen Behutſamkeiten gebrauche, und überhaupt ſorge, daß keine Vermiſchung erfolge, folglich auch die Unterredung in geziemender Entfernung mit jenſeitigen Perſonen gepflogen werde.

In Anderweg, und außer erwehnten Bedingniſſen unterliegt das Vieh, wie die Menſchen den vorgeſchriebenen ſtrengen Kontumazvorſichten.

Inſtrukzion für die Kontumazärzte und Wundärzte.

Die Pflichten der **Kontumazärzte**, und **Wundärzte** ſind überhaupt, Gottesfurcht, Ehrlichkeit, Beſcheidenheit, und ſittlicher Lebenswandel, und Folgeleiſtung den Anordnungen des Kontumazdirektors in Amtsgeſchäften.

Ins beſondere ſind die Pflichten derſelben folgende. Achtſamkeit auf den Geſundheitsſtand bei den ankommenden Kontumazirenden, und Austretenden, mit Beobachtung der Entfernung bei der Viſitazion, und wenn ſich etwas Anſtekendes zeigte, haben ſie davon dem Direktor ſogleich die Anzeige zu machen, wo dann all dasjenige zu beobachten iſt, was auf ſolche Fälle, ſchon vorher angeführtermaſſen, verordnet iſt; auch iſt bei dem Umſtande, daß bei der Viſitazion die Berührung geſchehen muß, von dem Arzte und Wundarzte der Kontumazperiod auszuhalten.

Ohne Erlaubniß der vorgeſetzten Behörde darf ſich der Arzt und Wundarzt von ſeiner Stazion nicht entfernen und ſind von ihnen alle in dem Kontumazhauſe befindlichen Amtsperſonen, dann Kontumaziſten unentgeldlich zu bedienen, auch haben dieſelben dem Direktor täglich über den Geſundheitsſtand der Kontumazperſonen, um den ſie ſich eben täglich erinnern müſſen, Bericht abzuſtatten. Wenn ein Kontumazwundarzt an

einen Kontumazphiſikus angewieſen iſt, hat er mit dieſem eine beſtändige Korreſpondenz über den Geſundheitsſtand zu unterhalten. Die in Sanitätsſachen anlangenden Reſolutionen und Verordnungen werden den Aerzten und Wundärzten von dem Direktor mitgetheilet.

Dieſelben werden nach der nachſtehenden Formel in Eid genommen:

Ich N. N. gelobe hiemit, und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigſt vorgeſchriebenen Sanitätsſatzungen, und vorzüglich der meinem Amte vorgeſchriebenen Inſtrukzion in allen Stücken getreu nachkommen, alle Aufmerkſamkeit auf den Geſundheitsſtand der Kontumaziſten beobachten, ihnen nach meinen beſten Verſtand beiſtehen, und nach allen meinen Kräften die anſtändigen Hilfsmittel jederzeit anwenden, keinen gefährlichen Umſtand verhehlen, und mich in allem ſo betragen wolle, und ſolle, wie es einem in Pflichten ſtehenden Sanitätschirurgus zuſtehet, ohne mich durch Geſchenke, Freund = Feindſchaft, oder andere Nebenabſichten auf Irrwege leiten zu laſſen. So wahr mir Gott helfe.

Man ſehe auch die vorangehende Inſtrukzion für die Kontumazdirektoren S. 717. §. 1. ſub 2 & 3.) §. 3. 5. 6. 7. 17. 29. 31. 32. 36. 37. 42. 45. 46.

Von den Kontumazkaplänen ſehe man S. 719. 752. §§. 36 37. 44 45. Von den Dollmetſchen S. 752. §. 36. 37. 42. 45. 2c. Von den Kontumazkaplänen und Dollmetſchen.

Zu

Pflichten der Reinigungsknechte oder Wächter ꝛc.

Zu den Reinigungsknechten, oder Wächtern (welche auch Guardiani genannt werden) ſind ſtarke, geſunde, beſcheidene, nüchterne, und gut geſittete geſchickte Leute zu wählen.

Ihre Pflichten zielen 1) auf die erforderliche Aufſicht in dem Kontumazhauſe über die Kontumazperſonen, auf die Reinigung der Waaren, Uebertragung derſelben, und dergleichen ab.

Sorge gegen alle Vermiſchung.

§. 2. Vorzüglich haben ſie zu ſorgen, daß zwiſchen den Kontumaziſten, und Effekten in ihren Klaſſen, noch weniger aber mit andern freyen Menſchen, oder Habſchaften nicht die mindeſte Vermiſchung geſchehe; Die Handlungen dawider, auch alle andere, die Geſundheit, die Polizey, die Ruhe, und Sicherheit betreffenden Umſtände, wenn ſie von mindeſter Erheblichkeit wären, und ſich in der Zeit, als ſie mit den Parteyen Kontumaz machen, oder auch ſonſten ereignen, ſind unter ſchwerer Strafe dem Direktor zu eröffnen.

Weiterer Ausweis ihrer Pflichten.

§. 3. Ferner haben ſie den Kontumaziſten freundlich, und liebreich zu begegnen, die ihnen durch den Direktor aufgetragenen Verrichtungen mit Fröhlichkeit willig zu vollziehen, ſich weder durch Schenkungen, Drohen, Feind = oder Freundſchaft von ihren Pflichten abwendig machen zu laſſen, folglich ſich mit den ihnen obrigkeitlich beſtimmten Vortheilen, und Ergötzlichkeiten zu begnügen, mit den Waaren, die ſie zu manipuliren haben, alle Aufmerkſamkeit zu gebrauchen, auf ihre Er-

Erhaltung zu ſorgen, und in allweg den Befehlen des ihnen vorgeſetzten Kontumazdirektors gehorſam zu ſeyn.

Eine Rolle in ihrem Amte zu beobachten.

§. 4. Unter dieſen Perſonen, wann mehrere an einer Stazion vorhanden, iſt eine Rolle, oder Reyhordnung zu halten, damit unter ihnen, und ihren Pflichten die Bürde der Arbeiten nach Thunlichkeit auf gleiche Maaße getheilet werde, worinnen der Direktor keiner Partheylichkeit Platz geben, ſondern dießfalls eine genaue Vormerkung halten ſolle.

Manipulationsvorſchriften.

§. 5. Wie ſich die Reinigungsknechte bey ſorgſamer Entwicklung der giftfangenden Umſchläge, bey Eröffnung der giftfangenden Ballen, bey ihrer Durchbohrung, der Vermiſchung, Auslüfterung mit den Händen, bey vorzüglichſter Ruckſicht, der Waaren zu ſchonen, zu verhalten haben, iſt in den Inſtruktionspunkten des Kontumazdirektors umſtändlich enthalten.

Die Reinigungsknechte haben ſich in bedenklichen Fällen den Befehlen des Direktors zu fügen, wann er ihnen zu mehrerer Prüfung der reinigenden Waaren den Auftrag macht, ihre Nachtruhe auf den baumwollenen Ballen, oder anderer dergleichen Effekten zu nehmen, maſſen ſie ſich dem gemeinen Beſten zu Liebe ausſetzen müſſen.

Der Kontumazdirektor hat allen ihnen dieſe ihre Inſtruktionspflichten in der üblichen Landſprache deutlich zu erklären, und vorzuleſen, und dieſes nicht nur allein, da ſie zu ihrem Amte beſtellet werden, ſondern auch jähr=

jährlich zweymal an einem beſtimmten Tage, in welchen er denſelben alle ihre Pflichten, und die Strenge ihrer Verantwortung auf das ernſthafteſte abzuſchildern, und zu erklären befliſſen ſeyn wird.

Spuren der Krankheiten ſind zu entdecken.

§. 6. Sobald unter den Kontumaziſten ſich eine Krankheit zeigen ſollte, iſt es ohne Verzug dem Direktor anzuzeigen, bey Strafe aber nichts zu vertuſchen, wenn ſich wirkliche Zeichen einer Peſt veroffenbarten.

Bey Briefſchaften, Geld und Lebensmitteln iſt alle Aufmerkſamkeit zu gebrauchen.

§. 7. Bey Reichung der Lebensmittel, Briefſchaften, und des Geldes iſt eben die ſtrengſte Obſorge zu tragen, damit keine Vermiſchung erfolge, zu welchem Ende die Sanitätsknechte, und Guardiani von dem Direktor ſchon ihre praktiſche Belehrung erhalten.

Sie haben Niemand ohne Erlaubniß in die Kontumazhäuſer zu laſſen.

§. 8. Es iſt Niemanden ohne Vorwiſſen des Direktors in das Kontumazhaus der Eingang zu geſtatten, ſondern ſelbes beſtändig geſchloſſen zu halten, überhaupt aber dieſer Eintritt vorwitzigen, und herumlaufenden Perſonen nicht, und noch weniger Weib - und Kindern der Reinigungsknechte, Wächtern ꝛc. zu bewilligen, maſſen Niemand dahin zu kommen Befugniß hat, als der wegen Beſchauung der kontumazirenden Waaren, oder anderer die Handlung, und das Sanitätsweſen angehenden Sachen halber darinn etwas zu verrichten hätte. Es muß aber eine ſolche Perſon über erhaltene Erlaubniß des Direktors, und in ſeiner Gegenwart nur durch die vorfindigen Raſtelle, und in erfoderlicher Entfernung ſol-

ſolchen Beſchau, oder eine Unterredung mit den Kontumaziſten pflegen, und niemals außer Geſicht gelaſſen werden.

§. 9. Von den in das Kontumazhaus kommenden Waaren ſolle ohne Erlaubniße des Eigenthümers, und des Direktors Niemanden was erfolget werden, es mögen ſolche giftfangend ſeyn, oder nicht, es möge ſolches vor, in, oder nach der Reinigung geſchehen. Weder Effekten erfolgen zu laſſen

§. 10. In dem Kontumazhauſe, beſonders in Höfen, und Gängen iſt eine beſtändige genaue Reinlichkeit zu unterhalten, ſolche nach der Wochenrolle der durch den Kontumazdirektor zu beſtimmenden Anſtellungen durch die exponirten Knechte inner den Kontumazverſchließungen, und außer denſelben durch die nicht exponirten fleißig zu kehren, und vorzüglich die giftfangenden Sachen, ſo an der Erde liegen, mit aller Sorgfalt hindan zu ſchaffen, und mit Behutſamkeit zu verbrennen. Vorſicht wegen der Reinlichkeit.

§. 11. Die Kleider, und vorläufig gewaſchene Wäſche der Kontumaziſten ſind auf Stricken in freye Luft aufzuhängen, welches durch die zugegebenen Wächter, oder Reinigungsknechte ſorgfältig zu beobachten iſt. Wegen der Kleider, und Wäſche.

§. 12. Unter den Reinigungsknechten verrichtet einer, den der Direktor für den geſchickteſten hält, die Stelle eines Kerkermeiſters, dieſem liegt ob, vorzüglich auf alle Prävaricationes, oder Uebertretungen der vorgeſchriebenen Ordnung ein ſorgſames Auge zu tragen, den Kontumaziſten alles Werkzeug, womit ſich einer Kerkermeiſtersdienſte.

ſelbſt,

ſelbſt, oder dem anderen ſchaden könnte, als Gewehr, und dergleichen abzunehmen, und zu ſorgen, daß ihnen nichts beygelaſſen werde, wodurch ſie ſich allenfalls die Flucht aus der Kontumaz zubereiten können. Die Perſonen, ſo mehrerer Sicherheit willen eingekerkeret werden müſſen, hat er zu beſorgen, mit Speiſen, jedoch ohne Vermiſchung, wenn er nicht der Kontumaz mit exponiret werden ſollte, zu verſehen, mit erfoderlichen Vorſichten ihnen öfters zu ſprechen, und mit zu Hülfnehmung der exponirten Knechte zu erforſchen, ob etwa nicht eine Zubereitung zur Entwiſchung zu bemerken ſey, welches überhaupt bey allen Kontumazgebäuden zu beobachten iſt, und zu ſorgen ſeyn wird, daß die Kontumaziſten allzeit genau verſchloſſen, und geſicheret ſeyen.

Pflichten der Ueberreiter.

§. 13. Wo Ueberreiter aufgeſtellet ſind, haben ſie unter Eid = und Pflichten zu ſorgen, daß keine heimliche Hineinſchleppung von Menſchen, oder Waaren erfolget, denn alles hat ſich in der Kontumazſtation zu ſtellen, was von Türkiſchen Gränzen herüber kömmt, ſie ſollen bey Ueberfuhr der Waaren, nicht minder bey Schwemmung des Viehes gute Aufſicht, und Obſorge tragen, damit die in dem Paſporte enthaltene Anzahl Viehes, und zwar weder mehr noch weniger, unter behörigen Vorſichten gegen alle Vermiſchung herüber gebracht, auch die erfoderlichen Taxen, getreulich, und der Ordnung nach abgeführet werden. Wo übrigens auch dieſe,

ſe, die Ueberreiter nämlich alles, was die Sanitätsumſtände, Vorſichten, Vermiſchung, oder Zeichen der Krankheiten betrift, eben unter Leib-oder beſchaffenen Dingen nach Lebensſtrafen, nichts zu verſchweigen, ſondern dem Kontumazdirektor alles getreulich anzuzeigen haben: und dieſes nach der Schwere ihres obliegenden Eides, den ſie gleich den Reinigungsknechten bey Antritte ihres Amtes abzulegen verbunden ſind.

Man ſehe auch die S. 717 angeführte Inſtrukzion für die Kontumazdirektorn §. 1. ſub 1 & 2) §. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 30. ſub 3 & 9.) 32. 36. 37. 38. 41. 45. 46.

Eid eines Aufſehers, Ueberreiters, Reinigungsknechts.

Ich N. N. gelobe hiemit, und ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigſt vorgeſchriebenen Sanitätsſatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen beſtimmten Inſtruktion in allen Stücken getreulich nachkommen, dem vorgeſetzten Kontumazdirektor allen Gehorſam leiſten, alle menſchenmögliche Aufmerkſamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung anſteckender Krankheiten das letzte meiner Vorſichtigkeit anwenden, auch von allen, was im mindeſten bedenklich wäre, dem Kontumazdirektor beyzeiten die Anzeige machen, und alles das, als den erſten Zweck meiner Sorge betrachten ſolle, und

wolle,

wolle, was einem ehrlichen aufmerkſamen, in Pflichten ſtehenden Aufſeher, Reinigungsknechte, oder Ueberreiter zuſtehet, und gebühret, ohne mich durch Geſchenke, Freund-Feindſchaft, oder andere Nebenabſichten auf Irrwege, und von meinen Pflichten ableiten zu laſſen. So wahr mir Gott helfe.

Reinigungstaxordnung

Nach welcher ſich alle Kontumazſtationen, zu achten haben, ohne die Kontumazirenden unter immer was Vorwand wider dieſe Vorſchrift zu beſchweren.

1. Alle die Waaren, welche nach obbeſchriebenem Geſetze für nicht giftfangend, folglich keiner Reinigung zu bedürfen, erkennet worden, wenn ſie von dem Kontumazamte bloß auf die vorgeſchriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit ſie gebunden, oder umſchlagen ſind, gereiniget werden müſſen, zahlen vom Centen, oder Balle, der nicht mehr betraget, als 100 Pf. 7½ kr.

NB. Waaren, die nicht Centen- oder Ballenweis verſchicket zu werden pflegen, ſind auf das Gewicht zu reduciren, und von dieſen iſt die obige Tax abzunehmen.

Dahingegen aber wird das Getreide zur Gunſt des allenfälligen Handels von aller Reinigungstaxe frey erkläret.

2. Wenn

2. Wenn erdeute Waaren einen Centen, oder die Ballengröße ein gleiches Gewicht nicht erreichen, iſt bis auf 50. Pf. 4 kr.; unter 50 Pf. aber nur 2 kr. zu nehmen.

3. Wenn erdeute Waaren gedachter Abnahme, oder Reinigung von den Umſchlägen, Stricken ꝛc. gar nicht bedarfen, ſondern ohne ſolchen ankommen, folglich ohne weiterem dem Eigenthümer verabfolget werden können, iſt von dem Centen bloß 3 kr. zu bezahlen, und wenn die Feilſchaft einen Centen nicht erreichet $1\frac{1}{2}$ kr.

NB. Das Gewicht wird Sporco, und nicht Netto verſtanden, da hingegen ſind andere Bürden von den Waaren, unter dem Vorwand der Reinigung, nicht abzuheiſchen.

4. Folget die Taxordnung von giftfangenden Waaren.

1. Von Baumwolle, und Waare.

Von 100 Pf. roher, oder geſponnener Baumwolle gefärbt, oder ungefärbt . . . 15 kr.

von baumwollenen Zeugen, Leinwand ꝛc. vom Stücke . . . . . $\frac{1}{4}$ ꝛ

2. Von Eßwaaren, und derley Conſumptibilien die der Kontumaz unterliegen, von Centen . . . . 10 ꝛ

3. Von Leinwand, und Flachs.

Von 100 Pf. Flachs. . . 16 =
von einem Stucke Leinwand. . ¼ =
von 100 Barbiertücher, Hemder, oder dergleichen leinen Waaren . 10 =
von 100 Pf. Stricken . . 16 =

4. Von Pelzwerk, und Häuten.

Von einer Ochſen= oder Kuhhaute gearbeitet, oder ungearbeitet . . ½ =
von einer Pferdhaute desgleichen . ½ =
von einer Bärenhaute . . 1 =
von einer Hirſchdecke. . . ½ =
von einer Steinbockhaute . . ¼ =
von einer Wolfshaute . . ½ =
von 100 Schaaf=oder Lämmerhäuten gearbeitet, oder nicht . . 15 =
von 100 Haaſen, Wildkatzen, Harmelin, Einhorn, Maderbälgen, und dergleichen. . . . . 10 =
von einer Luchshaute. . . ¼ =
von einem Fuchsbalge . . ¼ =
von einem Ballen detto Schweifen 30 =

NB. Sollten andere Häute vorkommen, iſt die Tax zu nehmen nach dem Fuße derjenigen, die ihnen am ähnlichſten ſind.

von einem Pelz, oder auch von einem Unterfutter, von was Gattung ſolches Pelzwerk ſey, vom St. . . ¼ =

von

von Corduon, Saſian, Meſchin, und anderem derley Leder von einem Stücke, oder einer Haut . . ¼ =

von einem Sacke von Gaißfellen gemacht ⅛ =

von einem Paare türkiſcher Stiefel. ¼ =

detto Cſiſma . . . . ¼ =

detto Papotſchen . . . ¼ =

von einem Ballen Riemen von größerer Beſchaffenheit . . . 30 =

von kleiner Gattung . . . 15 =

5. Saamenwerk.

So der Reinigung unterworfen von Centen 7½ =

6. Schaafwolle, und Waare.

von 100 Pf. Schaafwolle . . 15 =

von einem Stücke Tuch . . 1 =

von einem türkiſchen Tepich. . ½ =

von einer Pferddecke . . . ½ =

von einem Pferdbarniſter . . ½ =

von 100 wollenen Gurten . . 10 =

von einem Mantel, Kleide, oder dergleichen vom Stücke . . . ½ =

7. Von Seide, und Waare.

von einem Centen Seide . . 25 =

von einem detto Waare desgleichen 25 =

8. Von 100 Pf. Tabak . . 7½ =

9. Vom Viehe.

Von einem Ochſen, oder Kuhe ohne Unterſchied . . . . 3 =

von einem Kalbe . . .	$1\frac{1}{2}$	kr.
von einem Pferde . . .	3	⸗
von einem Schaafe . . .	1	⸗
von einem Lamme . . .	$\frac{1}{2}$	⸗
von einem Schweine . . .	2	⸗
von einem Bocke, oder Gaiß .	$1\frac{1}{2}$	⸗
von andern Thieren, geſliegelten, oder anderen ohne Unterſchied . .	1	⸗

Der Uebertreter der Kontumaz⸗ und Sanitätsvorſchriften begeht ein politiſches Verbrechen.

Wer nun aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Peſt die Haltung einer Kontumaz geordnet, oder ein Kordon gezogen iſt, zu Land auf den nicht dazu beſtimmten Wegen, oder zur See an den ſogenannten Porti morti, das iſt, den unerlaubten Häfen und Meergeſtaden in das Land käme, Waaren dahin führt, oder abſetzt; Wer den Kordon überſchreitet, ohne ſich bei dem daſelbſt beſtellten Beamten zu melden; Wer ſich aus verdächtigen Gegenden eingeſchlichen, bei weiterer Fortſetzung ſeines Weges, einen falſchen Ort, von dem er gekommen iſt, angiebt; Wer ſich in Geſundheitsſachen falſche Urkunden zur Paſſirung ſelbſt verfertigt, zur Verfertigung derſelben mitwirkt, wer von ſolcher Urkunde, wenn ſie auch von andern unterfertigt worden iſt, Gebrauch macht; Auch derjenige, welcher einer ächten, aber einem andern angehörenden Geſundheitsurkunde ſich bedient; Wer von einer falſchen, oder unrecht gebrauchten Geſundheitsurkunde etwas weiß, und davon nicht bei erſter Gelegenheit die Anzeige

macht;

macht; Wenn jemand vor geendigter vorgeſchriebenen Reinigung aus dem Kontumazhauſe entweicht; Wer vor vollendeter Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumazaufſicht ſich geſunden Perſonen nähert, mit ſelben auf irgend eine Art Gemeinſchaft pfleget; Auch eine geſunde Perſon, die ohne Erlaubniß der Kontumazaufſicht ſich dem Kontumazorte näherte, um mit den daſelbſt befindlichen Perſonen auf irgend eine Art in Gemeinſchaft zu gerathen, macht ſich eines **politiſchen Verbrechens** ſchuldig.

Weiters macht ſich eines **politiſchen Verbrechens** ſchuldig: Ein bei den Kordon angeſtellter Beamter, a) der Perſonen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeſchriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt, b) der einen falſchen Geſundheitspaß ertheilt, c) der auf einen falſchen, oder unrechtmäßig gebrauchten Geſundheitspaß Jemanden durchläßt, d) auch der Unterbeamte, welcher von einer ſolchen unerlaubten Durchlaſſung in das Land, Entlaſſung, oder Entweichung aus der Kontumaz Wiſſenſchaft hat, ohne ſogleich die Anzeige zu machen. Endlich begeht auch ein **politiſches Verbrechen** ein jeder, a) der Perſonen oder Waaren zu Umgehung der ausgezeichneten Wege, durch Rath, Wegweiſung, oder auf ſonſt immer eine Weiſe behilflich iſt, b) wer fremde Perſonen oder

Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Geſundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert; c) wer in den dem Peſtkordon nahe liegenden Ortſchaften fremde Perſonen oder Waaren, ohne alles Geſundheitszeugniß, oder ohne daß das Geſundheitszeugniß nach Vorſchrift von der Obrigkeit rekognoszirt worden iſt, beherbergt, Unterſtand giebt.

Ein ſolcher Verbrecher iſt dem **Militargerichte** zu übergeben, und von demſelben allein nach den Geſetzen abzuurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr erlaſſen werden. *)

Die übrigen hier nicht vorgekommenen Gegenſtände, welche auf die Geſundheit, und das Leben der Bürger Bezug haben, werden in der Folge, einestheils, in ſo weit ſie als vorſätzliche Beſchädigungen zu betrachten ſind, bei Abhandlung des Kriminalfaches, anderntheils aber, in ſo weit ſelbe eigentlich zum Fache der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. ſ. w. gehören, bei der Abhandlung von dieſen Klaſſen der Staatsbürger im Einzelnen, und des Sanitätsfaches vorkommen.

---

*) Allgemeines Geſetz über Verbrechen und derſelben Beſtrafung 2ter Theil 3tes Kap. §§. 25 und 26.

Repertorium.

Seite.

Abdecker (wie ſich die) des gefallenen Viehes, der Maſtung der Schweine, u. d. gl. wegen zu benehmen haben 375

Aberglauben, vermeinte Zauberei ꝛc. hindanzuhalten. 687

Adam und Eva=Spiel wird verboten. 98

Aderlaſſen (beim) das Blut in Spitälern und Kaſſernen nicht auszuſchütten 427

Admittitur (das) iſt zum Drucke nicht hinlänglich. 27

Advokat ex officio für Arme, wie anzuſuchen und anzuſtellen iſt. 198

Aetzung (vom Beitrage der) für die Sträflinge in Zuchthäuſern ſind die Städte enthoben. 349

Affen (mit) Hunden u. d. gl. die Italiener und andere Herumziehende nicht zu dulden. 99

Seite.

Akatholiſche Bücher betreffend. 48
58

Allmoſen (das Sammeln des) wann den vom Feuer, Wetter, Waſſer oder ſonſt Verunglückten geſtattet iſt. 132

— — (bei der Sammlung des) iſt ſich geſchloſſener Büchſen zu gebrauchen. 133

— — (den das) Sammelnden in Häuſern für Verunglückte haben die Domeſtiken und das Hausgeſind mit Anſtand zu begegnen. 139

— — (das Sammeln des) der Mönche iſt unterſagt. 135

— — (das Sammeln des) wird den Barmherzigen und Eliſabethinerinnen für ihre Kranken geſtattet. 135

— — (das Sammeln des) für die heil. Oerter in Paläſtina iſt dem Franziskanerorden, ſo wie den Trinitaren für die Auslöſung der bei den Türken gefangenen Chriſten verboten. 135

— — (das) den Bettlern nicht in Häuſern oder Kirchen abzureichen, ſondern dem Armeninſtitute zuzuwenden. 136

— — (wie das) für das Armeninſtitut zu ſammeln iſt. 137

— — (wie das) zu quittiren iſt. 137
151

Seite.
Allmoſen (wie das) in Porzionen unterſchieden iſt. 138
— — (über das) ſo eingegangen iſt, wie Rechnung zu legen 139
— — (ein) zu erlangen, wie ſich beim Armeninſtitute zu melden iſt. 139
— — (um das) ſoll Niemand mit einer Bittſchrift einkommen. 140
— — iſt aus dem Armeninſtitutsfonde keinem Handwerksburſchen, durch Feuer Verunglückten, oder Armen in der Lehre ſtehenden Waiſen abzureichen. 141
— — (auf) Gelder iſt keine Ceſſion oder Verbot giltig. 228
— — (wie das) beim Armeninſtitute auszutheilen iſt. 229
— — (wie über das) die Ausweiſe zu erſtatten ſind. 229
Anfeuchtung des zu verkaufenden Getraide wird unter Strafe verboten 360
Ankündigungen von Schriften, wann das Admittitur gegeben werden könne. 15
Anſchlagzettel (von der Zenſurirung der) 12
Arbeitsanſtalten freiwillige für die arbeitsfähigen Armen. 185
Armee (die) und den Militärdienſt betreffende Schriften müſſen von der Zenſur der

Seite.

Militärbehörde um ihre Meinung mit-
getheilet werden. 14

Armen (wie die) zu beſchreiben kommen 142

— — (wie die) in die Verſorgungshäuſer auf-
zunehmen ſind. 175

— — (für die arbeitsfähigen) freiwillige Ar-
beitsanſtalten 185

— — (für die) milde Anſtalten 193

— — (Begünſtigung der) bei Erkaufung des
Brennholzes. 193

— — (wie die reiſenden) Kranken unentgeld-
lich zu heilen ſind. 195

— — (der Kinder der) Aeltern Befreiung vom
Schulgelde. 198

— — (der) unentgeltliches Begräbniß 198

— — (Vertrettung der) vom Amtswegen 198

— — (Befreiung der) von Gerichtstaxen und
Stempel. 199
244

— — (Anſtalt für die) Bürger zu Wien. 245

— — (der Anſtalten für die) Vertrettung
durch das Fiskalamt. 247

— — (unter die) iſt das den Bäckern konfis-
zirte ungewichtig befundene Brod zu ver-
theilen. 363

Armeninſtitut (das) betreffende Vorſchriften. 137

— — (für das) wie das Allmoſen zu ſam-
meln iſt 137

Ar-

Seite.

Armeninſtitut (für das) wie das Allmoſen zu quittiren iſt. 137
151

— — (bei dem) wie das Allmoſen in Porzionen getheilet iſt. 138

— — (bei dem) wie über das Allmoſen die Rechnung zu legen iſt. 139

— — (Von den Vorſtehern bei dem) 140

— — (aus dem Fonde des) ſind entlaſſenen Beamten keine Penſionen zu ertheilen. 141

— — (aus dem Fonde des) keinem Handwerksburſchen, durch Feuerverunglückten, oder Armen in der Lehre ſtehenden Waiſen ein Allmoſen abzureichen. 141

— — (wie bei dem) die Vermächtniſſe zu behandeln ſind. 207

— — (was bei der Kaſſe des) zu beobachten iſt. 228

— — (für das) abzuführende Beträge ſind an die Stiftungshauptkaſſe zu leiſten 228

— — (bei dem) wie das Allmoſen an Arme zu vertheilen 229

— — (bei dem) wann das jährliche Dankfeſt abgehalten werden ſoll. 229

— — (wie bei dem) die Ausweiſe über die Einnahme und Ausgabe zu verfaſſen. 229

— — (von dem dem) aus der Verlaſſenſchaft zurückzuſtellenden Verſorgungsbetrage. 242

Seite.

Armeninſtitut (das) iſt vom Stempel frei 243

— — (das) iſt von Sterbtaxen befreiet. 243

— — (wo das) nicht ausführbar iſt, ſind die vormaligen Bettelgelder einzuführen. 157

Armenkaſſe (die Zuflüſſe der) betreffende Vorſchriften. 200

— — (was die) vom k. k. Hofe jährlich erhält. 200

— — (die) erhält die Helfte des Bruderſchaftsvermögens 200

— — (Zufluß der) von Licitationen 202

— — (der) ſollen die Strafgelder des Unterthansadvokaten zufließen. 204

— — (der) fließt das doppelte Darangeld der Dienſtbothen zu. 205

— — (der) flieſſen die Strafgelder der Ordenshäuſer zu 205

— — (der) flieſſen die Strafgelder der Buchdrucker zu. 205

— — (der) flieſſen die Intereſſen von Kapitalien zu Erlöſung der gefangenen Chriſtenſklaven zu. 205

— — (der) iſt für Tragſeſſelhaltung 1 fl. monatlich zu bezahlen. 206

— — (der) flieſſen die von Pfuſchern bearbeiteten Zinngieſſerarbeiten zu. 206

— — (der) muß ein jeder Seelſorger im Teſtamente etwas verſchaffen. 206

Ar-

Seite

Armenkaſſe (der) fließt der Armenleutenaufſchlag zu. 206

— — (wie die) mit Geſchenken und Legaten zu gebahren hat. 206

Armenleutaufſchlag (der) fließt der Armenkaſſe zu. 206

Arreſtanten (wie die) zu verpflegen ſind. 354

— — (wie die losgelaſſenen) zu behandeln ſind. 354

Arſenikum, Sieh **Gift** und **Giftverkauf**.

Arzneykoſten (wer zu den) bei Epidemien für die Armen auf dem Lande beizutragen hat. 706

Aſche (mit der warmen) vorſichtig umzugehen. 588

Aufeiſung (von der) bei Inſeln und Brücken. 513

Auflage (jede neue) ſollen die Buchdrucker unter Strafe der Zenſur unterlegen. 21
und 30

Ausgieſſen des Waſſers auf offene Straſſen betreffend. 428

Ausland (in das) dürfen die hier nicht zugelaſſenen Werke nicht geſchicket werden. 30

Ausſcheiben (vom) verſchiedener Sachen in Bierhäuſern. 336

Aus-

Seite

Ausſpielen (vom) verſchiedener Sachen durch die Lotterie. 335

— — (vom) verſchiedener Sachen in Bierhäuſern. 336

B.

Baden (das) an den Flüſſen iſt verboten. 493

— — (wie das) den Soldatenkindern unter Aufſicht geſtattet iſt. 494

Bächen (die Ufer an) und Flüſſen mit Weidenruthen, dann die öden, feuchten, ſümpfigten Plätze, mit Pappeln und Weiden zu beſetzen. 515

Bäcker (die) erhalten Vorſchrift wegen des Brodbackens. 362

Bäckern (bei den) Vorſicht wegen des Gewichts betreffend. 364

Bälle (der) halber ergangene Vorſchriften. 113

Bären und Wölfe (die Ausrottung der) betreffende Geſetze. 490

Bärenführer (die) nicht zu dulden. 99

Barmherzigen (die) Brüder dürfen für die Kranken ſammeln. 135

Bau= (bei) Führungen die Warnungszeichen an Straſſen betreffend. 460

Bau.

Seite

Bauholz (Auslagen des) auf Straſſen, ſind nicht zu dulden. 461

Baumaterialien, Pflöcke, Schutt, Steine, nicht auf den Gaſſen zu dulden. 461

Baumwoll (Herbeiſchaffung eines Vorrathes von) zu Beſeitigung des Müſſigganges vom Geſinde 253

Bäume ſollen ſtatt Feuermauern gepflanzet werden. 581

Beamten (entlaſſenen) aus dem Armeninſtitutsfonde keine Penſionen zu ertheilen. 141

Begräbniß (unentgeltliches) der Armen. 198

— — (von dem) der Kontumazpartheien. 756

Beleuchtungen (mit) vorſichtig umzugehen. 559

Belohnung (welche), Taglia, für die Rettung eines durch Waſſer Verunglückten beſtimmet, und wie ſich wegen Auszahlung derſelben zu benehmen iſt. 518

Berggebäuden (Vorſichten bei) betreffend. 452

Bergweſens-Behörde (ohne Bewilligung der) ſollen die Buchdrucker, die in das Montaniſtikum einſchlagenden Schriften nicht drucken. 51

Bettelgelder (wo die) einzuführen ſind. 157

Bet-

Seite

Betteln (das) der Kinder wird abgeſtellt. 119

— — (das) wird überhaupt abgeſtellet. 120

— — (vom) der durch Feuer, Wetter, Waſſer oder ſonſtigen Verunglückten. 132

— — (das) wird den Handwerksburſchen, Invaliden, Soldaten u. d. g. verboten. 131

— — (zu Abhaltuung des) was vom k. k. Hofe jährlich dem Polizeifonde abgereichet wird. 200

— — ſollen nicht die Züchtlinge. 355

Bettler (Viſitations-Vorſchriften wegen der). 124 und 249

— — (Behandlung der) der auswärtigen und innländiſchen, der einheimiſchen und benachbarten, der zur Arbeit tauglichen und untauglichen. 123

— — (den Schub der) betreffende Vorſchriften. 125

— — arbeitsfähige ſollen zu Gemeindroboten, Bothengängen, Wegeherſtellen ꝛc. verhalten werden. 131

— — (keinem) in Häuſern oder Kirchen das Almoſen abzureichen, ſondern dasſelbe dem Armeninſtitute zuzuwenden. 136

Bettlerhütten allenthalben abzuſtellen. 121

Bibel (die) dem gemeinen Volke zuzulaſſen. 48

Bier-

Seite

Biergetränke betreffende Vorſchriften. 410

Bierhäuſern (vom Ausſcheiben verſchiedener Sachen in den). 336

— — (vom Spiele des Lotto Dauphin in den). 336

Bierwägen (beladene) nicht an Straſſen zu dulden. 461

Bilder und Geſänge wider Religion und Sitten werden verboten. 341

Bilderkrämern (den) wird der Bücherhandel verboten. 81

Bildern (mit) ſo unzüchtige Handlungen vorſtellen, Handeltreibende begehen ein politiſches Verbrechen. 347

Bilderpeitſcher (die) Pfennigkrämmer ꝛc. auf Jahrmärkten abzuſtellen. 93

Biſchöfe (die) können Einſicht in fromme Stiftungen nehmen. 241

Blasröhren (das Schieſſen mit) Windbüchſen auf Straſſen ꝛc. iſt verboten. 686

Blumen-Geſchirre ſollen auf den Fenſtern nicht ungebunden geduldet werden. 462

Blut (das) weder in Kaſernen noch Spitälern auszuſchütten. 427

Seite

Böden (die) ſind nicht anders als mit einem in einer Laterne verwahrten Lichte zu betreten, und iſt daſelbſt kein Tabak zu rauchen. 563

586 und 587

Bräuhäuſer (wie die) ſtäts Waſſer auf die Fälle der Brünſte in Bereitſchaft halten ſollen. 592

— — mit was für Löſchgeräthe verſehen ſeyn müſſen. 593

Brandwein= Getränke betreffende Vorſchriften. 410

Bratenbrater ſollen ihre kupfernen Keſſel verzinnen laſſen. 420

Brennholz (Beiſchaffung des) für Arme. 193

Brod (bei Abgang des) wie man ſich ſättigende, unſchädliche Nahrung verſchaffen kann. 370

— — (aus unzeitigem Getraide kein) zu backen. 359

— — (wie) aus ausgewachſenem Getraide in der Noth als genußbar zu backen iſt. 359

— — (das) backen betreffende Vorſchriften. 362

— — (bei) welches ungewichtig vorgefunden worden, iſt der Bäcker mit Konfiskazion des Brods zu beſtraffen, und ſolches unter die Arme zu vertheilen. 363

Seite

Brod= Aufgabe und Verkaufes wegen, beſtehende Vorſchriften. 366

— — Gebäcke ſollen die Wirthe nicht auſſer den Linien nehmen, auch nicht über die Gaſſen verkaufen. 367

— — (über mit) oder Mehlgebäcke Handlende oder Hauſirende zu wachen. 367

Bruderſchaftsvermögen, wie weit der Armenkaſſe zuflieſſe. 200

— — (das) in Tirol betreffend. 202

Brücken (Vorſichten bei) und Stegen. 457

— — (an) und Inſeln iſt das Eis aufzuhauen. 518

Brünſte durch böſgeſinnte Leute, wie zu verhüten. 565

— — (zu Vermeidung der) ſollen die Scheuern und Dörröfen von Häuſern entfernt angelegt werden. 581

— — (der) wegen ſollen Bäume ſtatt Feuermauern gepflanzet werden. 581

— — (der) wegen ſollen keine hölzene Häuſer gebauet werden. 583

— — (zu Vermeidung der) wie die Oefen und Feuerſtätte anzubringen. 583

— — (zu Vermeidung der) was bei Küchen, und Waſchhäuſern zu beobachten iſt. 583

Seite

Brünſte (zu Vermeidung der) iſt mit dem Flachs = und Hanfdörren vorſichtig umzugehen. 585

— — (zu Vermeidung der) iſt das Schieſſen, der Gebrauch des Pulvers, Feuerwerke ꝛc. verboten. 585

— — (zu Vermeidung der) iſt beim Strohſchneiden, Dreſchen ꝛc. vorſichtig umzugehen. 585 uud 586

— — (zu Vermeidung der) iſt mit glühendeu Kohlen, Kochen mit Schmalz, mit dem Faßausbrennen, Unſchlittausſchmelzen, mit dem Fleiſchſelchen vorſichtig umzugeben. 586

— — (zu Vermeidung der) iſt mit der warmen Aſche vorſichtig umzugehen. 588

— — (auf die Fälle der) wie dem Mangel an Waſſer vorzubeugen. 591

— — (Vorſchriften zu Löſchung der). 591

— — (zu Löſchung der) mit was für Geräthe, gröſſere und kleinere Häuſer verſehen ſeyn ſollen. 592 und 593

— — (zu Löſchung der) mit was für Löſchgeräthe die Gemeinden verſehen ſeyn ſollen. 593

— — (auf die Fälle der) ſollen Pferde in Bereitſchaft gehalten werden. 593

Brün=

Seite

Brünſte (bei Löſchung der) wird der beorderten Militär=Mannſchaft doppelte Löhnung paſſiret. 566

— — (von den Loſungszeichen bei Fällen der). 566

— — (Zeichen am Hute der Feuerlöſchkommiſſäre bei Fällen der). 567

— — (wer zur Löſchung der) zu erſcheinen hat. 594

595 und 596

— — (bei Löſchung der) wie ſich die Einwohner zu verhalten haben. 595

— — (wie ſich bei Löſchung der) die benachbarten Ortſchaften zu benehmen haben. 596

— — (bei Löſchung der) wird die glimpfliche Behandlung des Volks verordnet. 596

— — (bei Löſchung der) Verrichtung der Weiber. 597

— — (mit Löſchung der) bei geſperrtem Feuer, wie ſich zu benehmen iſt. 597

— — (wie den ſchädlichen Folgen der) nach gedämpftem Feuer vorzubeugen iſt. 599

— — (Mittel die) mit Zuverläſſigkeit zu löſchen. 566

Brünſten (nach gelöſchten) iſt das Löſchgeräthe ordentlich zurückzuſtellen. 599

— — (bei) wie die Entwendung der Löſchgeräthe beſtrafet wird. 599

Seite.

Brünſten (von den ausgebrochenen) iſt an das Kreisamt Anzeige zu machen, und von dieſem die Unterſuchung zu pflegen. 599

Brünſten (bei) iſt nicht mit dem Sanktiſſimum zu erſcheinen. 566

Brunnen (wie die) zu verwahren ſind. 408

— — (durch Dunſt in) für erſtickt gehaltene Menſchen, wie zu retten ſind. 527

Buchdrucker (die) ſollen jede neue Auflage unter Strafe der Zenſur vorlegen. 21

— — (die) dürfen nichts ohne erhaltenen Imprimatur drucken. 23
und 27

— — (die) ſollen ihre ſchlechte Waare, ſo**genannte Laufer**, als Blätter, ſo durch die Ständelweiber an Straſſen und Häuſern ausgeſchrien werden, unter Strafe nicht drucken und verkaufen 51

— — ſollen die in das Montaniſtikum einſchlagenden Schriften ohne Begnehmigung der Bergbehörde nicht drucken 51

— — ſollen ohne Bewilligung der Stelle keine Mauthpollete drucken. 58

— — (wie ſich die) in Abſicht des Nachdruckes zu benehmen haben 61

— — Ordnung. 64

Buch-

Seite.

Buchdrucker (die) ſollen die mit Tranſeat beſchränkten Bücher nicht öffentlich verkaufen. 80

— — (die Strafe der) für ohne Zenſur gedruckte Schriften fließt der Armenkaſſe zu. 205

Buchdruckern (den) wird der Handel mit inn- und ausländiſchen Büchern frei geſtattet. 78

— — wird der Verkauf fremder Zeitungen verboten. 78

— — wird der Verkauf der Handwerkskundſchaften, außer an die älteſten Meiſter, unterſaget. 79

Buchdruckerein, (wem die) unterſtehen. 70

Buchdruckerpreſſen iſt Privaten zu halten verboten 20

21 und 72

Buchhändler-Ordnung. 72

— — (die) ſollen die mit Tranſeat beſchränkten Bücher nicht öffentlich verkaufen. 80

Buchhandlungen, (wem die) unterſtehen. 70

Bücher, welche die katholiſche Religion oder Geiſtlichkeit angreifen, ſind nicht zuzulaſſen. 9

und 16

— — blos wiſſenſchaftlichen oder artiſtiſchen Innhalts, wann einer ſtrengeren Zenſur bedürfen. 9

Seite.

Bücher (geduldete) erga Schedam, Eruditis &c. betreffend. 10
und 32

— — (verbotene) wienach gegen Erlaubnißzettel doch zu verwilligen wären. 11

— — (zur Zenſur der) nach Wien, wann die in jedem Lande zum Drucke erſcheinenden Aufſätze einzuſenden kommen. 11

— — (von den Pflichten der in) Zenſursſachen beſtellten Behörde und der Partheien in Befolgung der Generalverordnungen. 3

— — von auſſen in das Land eingeführter halber, wie ſich zu verhalten iſt. 35

— — (verbotener) gefliesſentliche Beipakung in erlaubten Bücherballen, wie anzuſehen iſt. 36
und 37

— — (mit Einführung der) ſind die Mauthämter und das Reviſorat nicht umzugehen. 39

— — (verbotene und auf den Reviſoraten zurückbehaltene) wann wieder auſſer Erblanden zu ſchaffen. 39

— — (der Einfuhr der) halber, wie ſich gegen die Reiſenden zu benehmen iſt. 39
und 43

— — (Reviſion der), in wie weit den Kreisämtern anvertrauet worden. 40

Bü-

Seite.

Bücher (zum Druck beſtimmte,) wann und wie mit admittitur, Permittitur, und toleratur zu unterſcheiden ſind. 12

— — (in Anſehung der) als Staatsſchriften, welche den Militardienſt betreffen, mit Broſchüren, Ankündigungen ꝛc. wie ſich die Zenſur zu benehmen habe. 14 und 15

— — welche von der Franzöſiſchen Revolution eine günſtige Schilderung machen, nicht zum Drucke zuzulaſſen. 20

— — (über verbotene) die Katalogen betreffend, und von den Viſitationen zu Entdeckung und Abnahme dieſer verbotenen Bücher. 47

— — (in) Viſitazionen haben ſich die Geiſtlichen nicht einzumengen. 48

— — (verbothene) und Druckſchriften insbeſondere betreffende Vorſchriften. 49

— — der Proteſtanten betreffend. 58

— — der Juden, wenn in Druck geleget werden, was zu beobachten ſey. 59

— — (Verzeichniſſe verkäuflicher) wienach in Druck geleget werden dürfen. 30

— — (Kataloge der) der Buchhändler unterliegen auch der Zenſur. 31

— — welche mit Tranſeat beſchränket ſind, ſollen die Buchdrucker nicht öffentlich verkaufen. 89

Seite.

Bücher (auf Jahrmärkten erſcheinende) ſind zu verzeichnen. 81

— — (die) in Verlaſſenſchaften und bei Verſteigerungen betreffend. 83

— — (der) halber in Leſekabinetern, wie ſich zu benehmen iſt. 87

Bücherhandel (der) mit inn- und ausländiſchen Büchern iſt den Buchdruckern geſtattet. 78

— — (der) iſt den Bilderkrämern verboten. 81

— — (der) mit verbotenen Büchern, iſt ein politiſches Verbrechen. 347

Bücherhauſirung (die) betreffende Geſetze. 82

Büchernachdruck (Vorſchriften wegen des) 61

Bücherrevisionsamt (das) zu Wien, unterſteht der Hofſtelle. 7

— — Perſonale (wie ſich das) auf der Mauth zu benehmen hat. 5

Bücherzenſur (die) betreffende Vorſchriften. 3
15 und 27

— — (Beſtellung der) in jedem Lande. 3

— — — — — in Klagenfurt. 5

Sieh das weitere unter Zenſur nach.

Bücherzoll (den) betreffend. 46

Bür-

Seite.

Bürger (wienach die) die Sammlungen für Abgebrannte oder ſonſt verunglückte Unterthanen unternehmen ſollen. 133

— — (wie die) dabei zu behandlen ſind. 138

— — (für arme) zu Wien, die Armenanſtalten betreffend. 245

Butter zu Markt gebrachte, wie zu unterſuchen. 391

C.

Caſſationen ohne Erlaubniß der Polizeidirektion ſind verboten. 114

Cenſur ſieh **Zenſur.**

Ceſſion oder Verbot auf Allmoſengelder iſt nicht giltig. 228

Chirurgiſche Inſtrumente ſollen von reinem Zinne verfertiget werden. 417

Chriſtenſklaven (Intereſſen der zu Erlöſung der Gefangenen) eingegangenen Kapitalien flieſſen der Armenkaſſe zu. 205

D.

Dächer (wie die Stroh- und Schindel-) vor dem Feuer ſicher zu ſtellen ſind. 562

Daran-

Seite.

Darangeld (das doppelte) von Dienſtbothen fließt der Armenkaſſe zu. 205

Dieb (als ein) iſt derjenige zu behandeln, welcher etwas von den Löſchgeräthſchaften bei Brünſten entwendet. 599

Dienſtbothen (das von) angenommene doppelte Darangeld fließt der Armenkaſſe zu. 205

— — (dem Müſſiggang der) vorzubeugen, welche Maaßregeln zu beobachten ſind. 253

— — (Beſtrafungen der) bei Veruntreuungen. 254

— — Ordnungen. 254

— — (vom) Amte in Wien. 297

— — (die) ſollen keine Schlüſſel machen laſſen. 302

— — ſollen ſich aller Verunreinigung enthalten. 302

— — ſollen keine Geſchenke von Handwerksleuten nehmen. 302

— — ſollen kein Holz in Oefen trocknen. 303

— — ſollen die Fleiſchzuwage oder den Einraum mit ſich nehmen, und ſich der Nachwägung von Fleiſchbeſchauern nicht weigern. 303

— — ſollen mit Fleiſchhauern kein Einverſtändniß unterhalten. 303

— — (den) iſt das Spielen um Geld verboten. 304

Dienſt=

Seite.

Dienſtbothen (wo die) den Liedlohn in Konkursfällen erhalten. 307

— — (Klagen der) gehören zur politiſchen Behörde. 307

Dienſtgeſindes (von der Zucht des) 249

Diſputationen (wie ſich bei) ob der Wahl der Vertheidigungsſätze zu benehmen iſt. 97

Dörröfen ſollen entfernt von Häuſern angelegt werden. 581

Dohlen (junge) ſollen nicht für Tauben verkauft werden. 386

Dreikönig-Spiel wird verboten. 98

Dreſchen (Vorſichten beim) und Strohſchneiden. 585
und 586

Druck (in) wenn etwas geleget werden ſoll, wie ſich zu benehmen. 23
und 27

— — (zum) in das Ausland dürfen hier nicht zugelaſſene Werke auch nicht geſchicket werden. 30

Dunſt (durch Kohlen-) für erſtickt gehaltene Menſchen, wie gerettet werden können. 526

— — (durch) in Kellern und Brunnen für erſtickt gehaltene Menſchen, wie gerettet werden können. 526
und 527

E.

E.

Seite.

Effekten (wie ſich in Anſehung der) bei den Kontumazſtationen zu achten iſt. 730

Eichelmehl (das) iſt für unſchädlich zum Brodbacken erkannt. 369

Einwohner (wie die) ſich bei Brünſten derſelben Löſchung wegen zu verhalten haben. 595

Eis (das) nicht auf die Gaſſen zu werfen. 428

— — (das) iſt bei Inſeln und Brücken aufzuhauen. 513

Eisſchleiffen (das) der Kinder hindanzuhalten. 686

— — wird den Soldatenkindern unter Aufſicht geſtattet. 494

Eiſen (den in) arbeitenden Züchtlingen iſt das Betteln verboten. 132

— — für die Arreſtanten, wie zu verfertigen. 352

Eliſabethinerinnen (die) können für Kranke ſammeln. 135

Entlaſſenen (den) Beamten ſind aus dem Armeninſtitutsfonde keine Penſionen zu ertheilen. 141

Entweichung (bei) der Züchtlinge, was zu beobachten. 352

Erfroren (wie die für) gehaltenen Menſchen gerettet werden können. 531

Erſtickt (wie die für) gehaltenen Menſchen gerettet werden können. 525

Seite.
Ertrunken (wie die für) gehaltenen Menſchen zu retten ſind. 518
und 523
Epidemien (von den Vorſichten bei) 701
— — (bei) Pflichten der mediziniſcheu Fakultät, der Dominien, der Kreisärzte. 702
— — Pflichten der Seelſorger. 704
— — (wer bei) zu den Arzneikoſten für die Armen auf dem Lande beizutragen hat. 706

F.

Fabriken (wie die) ſtäts Waſſer auf die Fälle der Brünſte in Bereitſchaft halten ſollen. 592
— — mit was für Löſchgeräthe verſehen ſeyn müſſen. 593
Fäſſer (Auslagen der) an Straſſen nicht zu dulden. 461
Fahren (ſchnelles) und Reiten wird verboten. 462
Fangeiſen und Schlingen u. d. g. an Wegen, ſind verboten. 460
Faßausbrennen (mit dem) vorſichtig umzugehen. 586
Faſchinenbühnen ſind ſtatt der Steinſporne bei Waſſergebäuden anzubringen. 515
Faſching (das) begraben wird verboten. 98

Feder-

Seite

Federvieh (den Genuß des) betreffende Vorſchriften. 386

Feiertagen (wie ſich an den abgebrachten) zu benehmen iſt. 338

Feuer Sieh auch **Brunſt** und **Brünſte**.

— — (durch) Verunglückten, wann das Almoſenſammeln geſtattet iſt. 132

— — (wie vor dem) die Stroh = und Schindeldächer ſicher zu ſtellen ſind. 562

— — (wie das) zu entdecken iſt. 588

— — (bei einem ausbrechenden) wie ſich die Nachtwächter zu verhalten haben. 590

— — (in Waldungen kein) zu unterhalten. 557

Feuerbeſchau (von der) zu Wien. 629

Feuergewehre (von den Vorſichten gegen die Gefahren durch). 684 und 685

Feuerlöſchkommiſſäre (Zeichen am Hute der). 567

Feuerlöſchkörbe (wie die) zu verpichen ſind. 578

Feuerlöſchordnung für das offene Land. 580

— — für die Landſtädte und Märkte. 600

— — für Linz. 626

Feuer-

Seite.
Feuerlöſchordnung für die Hofburg zu Wien. 628
— — — — — für Wien. 629
— — — — — für Prag. 641
— — — — — für Lemberg. 647
Feuerlöſchordnungen (Beſtättigung der) 624
Feuermauern (ſtatt der) ſollen Bäume gepflanzet werden. 581
Feuersbrünſte — Sieh Brünſte.
Feuerſchaden wie zu beſtrafen. 579
Feuerſchadengeſchäft (zu dem) iſt zu Wien der Stadthauptmann benannt, und ſeine Amtshandlung. 579
Feuerſozietät in Vorderöſtreich. 647
Feuerſpritzen (von Aufbewahrung der) 567
Feuerſtätte (wie die) anzubringen ſind. 583
Feuervisitazionen (von den) 589
Feuerwerke (der) halber ergangene Vorſchriften 117
— — wo, und wie erlaubet ſind. 559
— — Gebrauch des Pulvers, Schieſſen ꝛc. ſind verboten. 585
Feuerwerkſtätte (wie die) ſtetts Waſſer auf die Fälle der Brünſte in Bereitſchaft halten ſollen. 592
— — mit was für Löſchgeräthe verſehen ſeyn ſollen. 593

Seite.

Fichtenbäume (Spiele mit Aufſtellung der) und Aufhängung der Kleidungsſtücke, ſind verboten. 686

Fiſche (Verkauf todter oder abgeſtandener) iſt verboten. 387

— — (abgeſtandener) Kennzeichen. 388

Fiſchmarkts (die Reinigung des) betreffend. 435

Fiſkalamts (von Vertretungen des) der Armenanſtalten. 247

Flachs= und Wollvorraths Herbeiſchafung zu Beſeitigung des Müſſiganges vom Geſinde. 253

Flachsdörren (mit dem) vorſichtig fürzugehen 585

Fleiſch (kein) vom gefallenen Viehe zu genieſſen. 375

Fleiſche (vom) eines vom wüthenden Hunde gebiſſenen Viehes. 382

Fleiſchhauern (mit den) ſollen die Dienſtbothen kein Einverſtändniß unterhalten. 303

Fleiſchſelchen (mit dem) vorſichtig umzugehen. 586

Fleiſchzuwage oder Einraum ſollen die Dienſtbothen mit ſich nehmen, und der Nachwägung von Fleiſchbeſchauern ſich nicht weigern. 303

Flößfarth (wie die Hinderniſſe der) und Plettenfarth zu beſeitigen ſind. 549

Flüſ=

Seite.

Flüſſe (das Steigen der) iſt wohl zu beobachten, und anzuzeigen. 494

Flüſſen (an) wo ſich Inſeln und Brücken befinden, iſt das Eis aufzuhauen. 513

— — (die Ufer an) und Bächen mit Weidenruthen, dann die öden, feuchten, und ſümpfigten Plätze mit Pappeln und Weiden zu beſetzen. 515

Franziſkanern (den) iſt die Allmoſenſammlung für die heil. Oerter in Paläſtina unterſagt. 135

Franzöſiſche (die) Revolution vertheidigende Schriften nicht zum Drucke zuzulaſſen. 20

Fruchtmühlen (auf) wird das Gipsmahlen verboten. 361

Fußwaſchen (das) auf den Holzflöſſen iſt verboten. 493

G.

Gärten (vom Ausſcheiben verſchiedener Sachen in den). 336

Gäſſen (zum Verkaufe auf den) oder für wenige Kreuzer beſtimmte Schriften ſind von der Zenſur der Oberpolizeidirekzion mitzutheilen. 22

Seite.

Gäſſen (die Verunreinigung der) iſt den Dienſtbothen verboten. 302

— — (auf) ausgeübte unzüchtige Handlungen, wie zu beſtrafen. 345

— — (Sauberkeit der) betreffende Vorſchriften. 428

— — (unter den) keine Keller zu graben, und wie ſich zu verhalten iſt. 460

— — (auf) in Städten die Vorſichten und Wahrnungszeichen bei Bauführungen betreffend. 460

— — (auf) die Baumaterialien, Pflöcke, Schutt, Steine nicht zu dulden. 461

— — (auf) die ausgebrochenen Kanäle und Gruben zur Nachtszeit zu verwahren und Laternen auszuſtellen. 461

— — (auf) an Häuſern zur Nachtszeit keine Leitern anzulegen. 461

Gaſtereien (Abſtellung der) auf dem Lande, beſonders an Kirchweihtagen. 339

— — bei Kirchenrechnungen, Kindstaufen und derlei. 340

— — bei Meiſterwerdungen. 340

Gaſthäuſern (in) bei Schlachtung des Viehes die Sauberkeit in acht zu nehmen. 430

Ge-

Seite.

Gebährhäuſer (die) betreffende Vorſchriften. 157 und 163

Gebeter (Zenſurirung der) 12

Geburt Chriſti=Spiel wird verboten 98

Geheime Zuſammenkünfte ſind zu beſtrafen. 347

Geiſtlichen (die) haben ſich in Büchervisitationen nicht einzumengen. 48

Geiſtlichkeit (wie die) mitzuwirken habe, um den Müſſiggang vom Geſinde zu beſeitigen. 253

Geld iſt jungen Leuten nicht zu leihen. 347

Gemeinden (die) mit was für Löſchgeräthe verſehen seyn ſollen. 593

Gerichtsbarkeit (Ausübung der) bei Sterbfällen in Verſorgungshäuſern. 241

Gerichtstaxen (die) für Arme betreffend. 99

— — (von) und Stempel ſind die Armen frei 244

Geſänge und Bilder wider Religion und Sitten werden verboten. 341

Geſchenke von Handwerksleuten zu nehmen, iſt den Dienſtleuten verboten. 302

Geſinde (um bei dem) den Müſſigang zu beſeitigen, welche Maaßregeln zu ergreifen. 253

Seite.

Geſindes (zu Ausrottung des müſſigen) die Landesviſitationen durch die Werbbezirke. 249

Geſpräche (ärgerliche) wider die Religion und gute Sitten ſind verboten. 341

Geſundheitsordnung — Sieh **Sanitätsordnung.**

Geſundheitsſtand (den) der Staatsbürger betreffende Vorkehrungen. 357

Geſundheitsvorſchriften (der Uebertreter der) begeht ein politiſches Verbrechen 772

Getränke (die) als Wein, Bier, Brandwein ꝛc. betreffende Vorſchriften. 410

Getraide (aus dem) welches unzeitig iſt, kein Brod zu backen. 359

— — (aus ausgewachſenem) Getraide, wie in der Noth ein genusbares Brod zu backen. 359

— — (verdorbenes) den Unterthanen nicht aufzudringen. 360

— — und alle übrige Lebensmittel ſind vom Landmanne ohne Verfälſchung in genusbarer Güte einzuliefern. 360

— — (Anfeuchtung des) aus Betrug wird unter Strafe verboten. 360

Gewürzwaaren nicht zu verfälſchen. 405

Gift

Seite

Gift (Vorſichten bei) und giftartigen Sachen. 687

— — (Beſtrafung der Beſchädigungen durch). 701

Giftartige Pflanzen, Kräuter, Schwämme ꝛc. betreffend. 700

Giftfangenden (wie ſich in Anſehung der) oder nichtgiftfangenden Sachen in den Kontumazſtationen zu benehmen iſt. 724
728 735 und 740

Giftverkauf (von den Vorſichten beim). 688

Gipsmahlen (das) auf Fruchtmühlen wird verboten. 361

Glasfedern (Gebrauch der) iſt verboten. 423

Glückshäfen (die) betreffende Geſetze. 336

Griechen (für die) in Druck kommende Religionsbücher betreffend. 59

Gruben (aufgebrochene) auf Straſſen zur Nachtszeit zu verwahren und Laternen auszuhängen. 461

Grünzeuge (vom Verkaufe der). 403

Gurken (vom Verkaufe der). 403

H.

Seite

Haare (das Abſchneiden der) bei Züchtlingen betreffend. 352

Haarpuder ächt zu verfertigen. 424

Habergritze (vom Gebrauche der). 373

Handwerksburſchen (den) iſt das Betteln verboten. 131

— — (den wandernden) kein Almoſen aus dem Armeninſtitute abzureichen. 141

Handwerkskundſchaften (die) ſollen die Buchdrucker an Niemand andern, als an die älteſten Meiſter verkaufen. 79

Handwerksleute (wie die) zur Löſchung der Brünſte zu erſcheinen haben. 594
595 und 596

Hanfdörren (mit dem) vorſichtig fürzugehen. 585

Häufelſpiel (das) iſt verboten. 313

Häuſer (die) welche zu öffentlichen Anſtalten verwendet werden, ſind von allen Laſten befreiet. 184

— — (an) keine Leitern Nachts anzulegen. 461

— — (in Anſehung der) die Abwerfung des Schnees betreffend. 462

Häu-

Seite

Häuſer (hölzene) nicht zu dulden. 583

— — (herrſchaftliche) Wirthſchaftsgebäude, Klöſter, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuſer, Mühlen, Feuerwerkſtätte, Kirchen müſſen auf die Fälle der Brünſte ſtets Waſſer in Bereitſchaft halten. 592

— — mit was für Löſchgeräthe verſehen ſeyn ſollen. 593

— — (kleine und gemeine) wie ſtets mit Waſſer auf die Fälle der Brünſte verſehen ſeyn ſollen. 592

— — mit was für Löſchgeräthe verſehen ſeyn müſſen. 593

Hauſieren (das) mit Büchern betreffende Geſetze. 82

— — (das) mit Mehlgebäcke oder Mandolettiwaaren betreffend. 367

Hauspreſſen (die) ſind nicht zu dulden. 20
21 und 72

Hazardſpielen (von den). 311

Hebammen (die) ſollen ſich des übermäſſigen Trunkes enthalten. 310

Hebräiſcher Bücher Zenſurirung und Einſchwärzung betreffend. 59

Seite

Heirathen (die) der gewerb = und mittelloſen Leute, wie einzuſchränken. 122

Hemmſchuhe bei ſchweren Wägen auf den Straſſen zu gebrauchen. 451

Herdſtätten (an) und Oefen Holz zu trock= nen, wird verboten. 565

Herrſchaftshäuſer (wie die) ſtets mit Waſ= ſer auf die Fälle der Brünſte verſehen ſeyn ſollen. 592

— — mit was für Löſchgeräthe verſehen ſeyn ſollen. 593

Heu = und Strohbehältniſſe, Stallungen, Holz= gewölber, Böden nicht anders, als mit einem in einer Laterne verwahrten Lich= te zu betreten, und an dieſen Orten kein Tabak zu rauchen. 563

586 und 587

— — Stroh = Holzvorräthe, auf offene Plätze zu verlegen. 566

Heuwägen auf freyen Gäſſen nicht ſtehen zu laſſen. 461

Hetze (der) halber ergangene Vorſchriften. 118

Holz (das) nicht in Oefen zu trocknen. 303

— — (Beiſchafung des) für Arme betreffend. 193

Holz

Seite

Holzflößen (auf den) iſt das Fußwaſchen verboten. 493

Holzgewölber, Stallungen ꝛc. nicht anders, als mit einem in einer Laterne verwahrten Lichte zu betreten, und an dieſen Orten kein Tabak zu rauchen. 563
586 und 587

Holzhaufen ſollen nicht lange auf den Gäſſen liegen bleiben. 428

Holztrocknen an Oefen und Herdſtätten, iſt verboten. 565

Holzvorräthe auf offene Plätze zu verlegen. 566

Hornvieh (vom ſchädlichen und unſchädlichen Fleiſche des). 380

Hufſchläge (von Unterhaltung der). 556

Hüttrich Sieh **Gift** und **Giftverkauf**.

Hunde (übermäſſige Haltung der) iſt verboten, und Mittel gegen die Beſchädigungen durch die Hundswuth. 465

Hundsbiß (durch wüthigen) Verunglückte, ſollen nicht in das Krankenhaus gezwungen werden. 184

J.

J.

Seite

Jahrmärkten (auf) erſcheinende Bücher ſind zu verzeichnen. 81

— — (auf) die Bilderpeitſcher, Pfennigkrämer abzuſtellen. 98

Jahrmarktszeiten (zu) iſt Licht ohne Laterne in den Kaufmannshütten zu gebrauchen, Taback zu rauchen verboten. 564

Imprimatur (ohne) darf Niemand etwas drucken. 23 und 27

Innungen (die) ſollen für verunglückte Unterthanen ſammeln. 135

Inſeln (an) und Brücken iſt das Eis aufzuhauen. 513

Intereſſen (die) von Kapitalien zu Erlöſung der gefangenen Chriſtenſklaven flieſſen der Armenkaſſe zu. 205

Invaliden (den) Soldaten iſt das Betteln verboten. 131

Johann des Taufers-Spiel wird verboten. 98

Johannisfeuer, Sonnenwendfeuer, Schieſſen, Feuerwerke, Gebrauch des Pulvers iſt verboten. 585

Italiener (die) mit Bären, Affen, Hunden, Orgeln und Schaukäſten nicht zu dulden. 99

Juden (der Bücher für die) in Drucklegung. 59

Jü-

Seite
Jüdiſche (das) Spiel Oka iſt ein Hazardſpiel. 313
Jungen Leuten kein Geld zu leihen. 347

K.

Kabaliſtiſche Nachrichten nicht zu drucken. 56
Kärnten (in) zu Klagenfurt die Errichtung eines Bücherzenſur=Reviſionsamt. 5
Käſe (zu Markt gebrachte) wie zu unterſuchen. 391
Käſemachen (bei dem) iſt ſich keines Arſeniks oder kupfernen Keſſels zu bedienen. 400
Kaffeehäuſer, wenn offen zu halten oder zu ſperren. 308
Kaffeehäuſern (in) vom erlaubten und verbotenen Spiele. 311
— — (in) vom Lottoſpiele oder Lottodauphin. 336
Kaffeeſieder (die) ſollen ihre Geſchirre verzinnen laſſen. 420
— — ſollen keine ungeſtempelte Zeitungen halten. 92
Kalender (die) betreffende Vorſchriften. 49
— — ſollen geſtempelt ſeyn. 88
und 93
Kalendern (mit) iſt das Hauſiren verboten. 82
Kanäle (aufgebrochene) auf Straſſen zur Nachtszeit zu verwahren, und Laternen auszuhängen. 461

Kar=

Seite

Karten (den Stempel der) betreffende Geſetze, und Beſtrafung der Uibertretung derſelben. 316
— — (der) Ein- und Ausfuhrszoll betreffend. 321
Kartenmahler (die) erhalten Ordnung. 322
Kaſernen (in) die Säuberung betreffend. 427
Kaſſe (bei der) des Armeninſtituts, was zu beobachten iſt. 228
Kataloge der Bücher unterliegen der Zenſur. 31
— — über die verbotenen Bücher betreffend. 47
Kaufmannshütten (in den) iſt zu Marktezeiten Licht ohne Laterne zu gebrauchen, Taback zu rauchen, verboten. 564
Kehricht ſollen die Dienſtbothen nicht auf die Gaſſe werfen. 302
Keller nicht auf die Gäſſen zu graben, und wie zu verſehen. 460
— — (wie die im) und in Brunnen durch Dunſt für erſtickt gehaltenen Menſchen gerettet werden können. 526 und 527
Kinder (Spiele der) an Wäſſern, Straſſen, Eisſchleiffen hindanzuhalten. 686
— — (armer) Befreiung vom Schulgelde. 198
— — (Vorſichten, um durch) Unglücke mit dem Feuergewehre zu verhüten. 685
Kindern (den) iſt das Betteln einzuſtellen. 119

Kinds-

Seite

Kindstaufen (bei) ſind alle Gaſtereien verboten. 340

Kirchen (wie bei) ſtets Waſſer auf die Fälle der Brünſte in Bereitſchaft zu halten iſt. 592

— — mit was für Löſchgeräthe verſehen ſeyn ſollen. 593

Kirchenrechnungen (bei) ſind alle Gaſtereien verboten. 340

Kirchweihen (an) die Bilderpeitſcher, Pfenigkrämer abzuſtellen, 98

Kirchweihfeſte (wann die) zu halten ſind. 339

— — (bei Gelegenheit der) wie Spiele und Tänze verboten ſind. 340

Kirchweihtagen (an) die Abſtellung der Gaſtereien. 339

Klagenfurt (zu) die Errichtung eines Bücher-Zenſurs-Reviſionsamts. 5

Klöſter (wie die) ſtets Waſſer auf die Fälle der Brünſte in Bereitſchaft halten ſollen. 592

— — mit was für Löſchgeräthe verſehen ſeyn ſollen. 593

— — (wenn die) das Protokoll der landesfürſtl. Verordnungen nicht ächt führen, und Strafe zahlen müſſen, fließt ſolche der Armenkaſſe zu. 205

Kochen (bei dem) mit Schmalz vorſichtig umzugehen. 586

Seite

Kohlbrenner (wie ſich die) in Waldungen zu Abwendung der Feuersgefahr verhalten ſollen. 557

Kohlen (mit glühenden) vorſichtig umzugehen. 586

Kohlendunſt (wie die durch) für erſtickt gehaltenen Menſchen gerettet werden können. 525

Kohlfeuer (auf) ſchmelzende Profeſſioniſten in freie Orte zu ſchaffen. 435

Komödien (der) halber ergangene Vorſchriften. 100

— — (extemporirte) nicht zu dulden. 101 und 106

— — (die) wienach der Zenſur unterliegen. 101

— — (der) halber auf dem Lande, was die Kreisämter zu beobachten haben. 101

— — (in) nichts wider die Sitten zu dulden. 106

— — (dem Spielen der) bei Privaten Einhalt zu thun. 105

— — an welchen Tagen keine aufzuführen. 106

— — (wann und wo) in der Faſten geſpielt werden können. 107

— — (in den) wird das Pfeifen und Stampfen verboten. 109

Konkurs- (in) Fällen die Liedlohnsberechnung betreffend. 307

Kontumaz (von der) 710

— — (wie die) ſtatt findet. 710

Kontumazärzte (Pflichten der) 760

Kon-

Seite

Kontumazärzte (Eid der) 761

Kontumazdirektor (von dem) und deſſen Pflichten. 715

717 und 723

— — (Inſtrukzion für den) 717

— — (Eid des.) 716

Kontumazdollmetſcher (von dem) 761

Kontumazfriſt (von der) 711

und 744

Kontumazgebäude (wie die) eingerichtet und im guten Stande gehalten werden ſollen. 717

und 721

Kontumazhäuſer (wie die) eingerichtet ſeyn ſollen. 717

— — im guten Stande zu erhalten. 721

Kontumazkapellan (von den Pflichten eines) 755

und 761

Kontumazknechte (von der Anſtellung der) 734

— — (Pflichten der) 762

— — (für die) Manipulazionsvorſchrift. 763

— — (Eid der) 767

Kontumazkordon (von dem) 712

Kontumazkordonsmannſchaft (Pflichten der) 712

Kontumazpartheien (wann) ankommen, was zu beobachten iſt. 724

Seite
Kontumazpartheien (wie ſich in Anſehung der Waaren, welche die) mit ſich bringen, zu benehmen iſt. 724
und 728
— — (wie die) zu viſitiren ſind. 725
— — (wenn die) erkranken, was zu thun iſt. 744
— — (wann den) der freie Umgang zu geſtatten iſt. 750
und 757
— — (von den Teſtamenten der) 755
— — (vom Begräbniſſe der) 756
Kontumazperſonale (von dem) 715
Kontumazperſonen ſieh Kontumazpartheien.
Kontumazprotokolle (von Führung der) 732
Kontumazſtazionen. 710
— — (wie ſich bei) mit Geldern, Briefſchaften, Wäſche, Kleidern ꝛc. zu benehmen iſt. 729
— — (wie ſich bei den) in Anſehung des Viehes zu benehmen iſt. 729
— — (wie ſich bei den) in Anſehung der Effekten zu achten iſt. 730
— — (wie der Rücktritt aus den) erlaubet iſt 733

Kon-

Seite.

Kontumazſtazionen (bei den) Manipulation mit der Waarenreinigung. 730 735 und 740

— — (was die) zu beobachten haben, wenn ſich Anzeigen der Peſt offenbaren. 745

— — (wann in den) der freie Umgang zu geſtatten iſt. 750 757

— — haben auf die Fälle der Viehſeuchen zu wachen. 758

— — (Reinigungstaxordnung in den) 768

Kontumazüberreiter (Pflichten der) 766

— — — — — Eid derſelben. 767

Kontumazvorſchriften (Uebertretungen der) ſind ein politiſches Verbrechen 772

Kontumazwaaren (von der Zurückſtellung der gereinigten) 751

Kontumazwundärzte (Pflichten der) 760

— — — — — Eid derſelben. 761

Koth (vom) die Gäſſen zu reinigen 428

Kräuter (giftartige) Pflanzen, Schwämme ꝛc. betreffend 700

Kranke (arme Reiſende) wie unentgeltlich zu heilen ſind 195

Seite

Krankenhäuſer (die) betreffende Vorſchriften. 157
— — (Einrichtung der) auf dem Lande 192
— — (in) bei Sterbfällen die Gerichtsbarkeitsausübung betreffend. 241

Krankheiten (anſteckende) Sieh Epidemien

Krankenſpital (Einrichtung des) 159

Krankenwärter (dem Spiele und Trunke ergebene) nicht zu dulden. 310

Kreisärzte (Pflichten der) bei Epidemien. 702

Kreisamt (an das) iſt über ausgebrochene Brünſte Anzeige zu machen, und von dieſem die Unterſuchung zu pflegen. 599

Kreisämter (in wie weit die) die Reviſion der Bücher zu beſorgen haben. 40
— — (wie ſich die) in Betreff der Komödienſpiele auf dem Lande zu benehmen haben. 101
und 106
— — (wienach die) die Viſitationen wegen der Bettler vorzunehmen haben. 124
— — (welche Sorge die) zu tragen haben, wo die vormaligen Bettelgelder aus Mangel des eingeführten Armeninſtituts wieder einzuführen ſind. 157

Kreis=

Seite.

Kreisämter (was die) wegen Ausrottung der Bären und Wölfe zu beobachten haben. 491

Kreisſchulkommiſſäre (die) ſollen keine Bücher, ohne Bewilligung der Landesſtelle im Kreiſe empfehlen. 57

Kriminalſträflinge kommen auch in die Zuchthäuſer. 349

Krippelſpiel mit lebendigen Perſonen wird verboten. 98

Küchen (wie die) und Rauchfänge gebaut werden ſollen. 560
582 und 588

— — (wie die) und Waſchhäuſer zu errichten ſind. 583

Küchenausbrennen (das) iſt verboten. 565
und 587

Kundſchaften ſollen die Buchdrucker an Niemand anderen, als an die älteſten Meiſter verkaufen. 79

Kupfergeſchirrs (von Verzinnung des) 418

Kupferdrucker (wem die) unterſtehen. 79

Kupferſtiche müſſen ebenfalls zenſurirt werden. 23
und 33

Kuppelei (wie die) zu beſtrafen. 345

Seite.

L.

Labetten iſt ein Hazardſpiel 313

Länderſtellen (wie die) die Protokolle in Zenſur = und Studienſachen abgeſondert einſenden ſollen. 4

— — (die) beſorgen die von der vorherigen Stiftungshofkommiſſion geführten Geſchäfte. 240

Landesviſitationen (von den) durch die Werbbezirke. 249

Landgeſindordnung 254

Landmann (der) ſoll das Getraid und die Lebensmittel ohne Verfälſchung und in genußbarer Güte liefern. 360

Landſpitäler (Einrichtung der) 192

Landſtraſſen (Sieh) Straſſen.

Laſten (von allen andern) ſind die Häuſer, welche zu öffentlichen Anſtalten verwendet werden, zu befreien. 184

Laternen bei ausgebrochenen Kanälen auf den Gäſſen zur Nachtszeit auszuhängen 461

— — (nicht anders, als mit einem Lichte in) ſind Stallungen, Heu = Stroh = Holzbehältniſſe, und Böden zu betreten 563
586 und 587

Lau-

Seite

Laufer (die ſogenannten) oder ſchlechte Waare, als einzelne Blätter, ſo durch die Standelweiber ausgeſchrien und verkaufet werden, ſollen die Buchdrucker nicht drucken. 51

Lebensmittel (die) ſind vom Landmanne ohne Verfälſchung in genußbarer Güte zuliefern. 360

Legaten (mit den) wie die Armenkaſſe zu verfahren hat. 206

Lehre (in der) ſtehenden armen Waiſen iſt aus dem Armeninſtitute nichts zu verabreichen. 141

Leim- und Schottergruben betreffende Vorſchriften. 459

Leitern an Häuſer Nachts nicht anzulegen. 461

Leſekabinetern (von den) 87

Licht ohne Laterne in Stallungen, Stroh- Heu- Holzbehältniſſen, in den Kaufmannshütten zu Jahrmarktszeiten, nicht zu dulden. 563

564 und 587

Lichtmeßſpiel wird verboten. 98

Lieder (welche) nicht zu dulden ſind. 50

— — die dem Volke zur Ermunterung dienen, unterliegen nicht dem Stempel. 50

Seite.

Liedlohn (wie die Dienſtbothen den) in Konkursfällen erhalten. 307

Lizitationen (von) was die Armenkaſſe für Zuflüſſe genieſſe. 202

Lobreden (bei) was zu beobachten. 95

Löſchung (zu) der Brünſte, Vorſchriften. 591

Löſchen (wer beim) der Brünſte zu erſcheinen hat. 594

595 und 596

— — (wie ſich mit dem) bei geſperrtem Feuer zu benehmen iſt. 597

— — (bei dem) der Brünſte, Verrichtung der Weiber. 597

— — (für das) der Brünſte wird der dazu beorderten Militär = Mannſchaft doppelte Löhnung paſſiret. 566

Löſchgeräthe (was für) ein jedes Haus in Bereitſchaft halten ſoll. 592

und 593

— — (mit was für) die Herrſchafts = und anderen großen, dann kleineren und gemeiner Häuſer verſehen ſeyn müſſen. 593

— — (mit was für) die Gemeinden verſehen ſeyn ſollen. 593

— — wird beſtimmt. 594

Löſch=

Seite

Löſchgeräthe (das) iſt ordentlich zurückzuſtellen. 596

— — (Entwendung der) wie beſtrafet wird. 599

Looſe (Verfälſchuug der) bei der Lotterie, wie zu beſtrafen. 335

Loſungszeichen (von dem) bei Brünſten. 566

Lotterien (Anzeigen fremder) ſind verboten. 56

Lottoſpiel (das) betreffende Geſetze. 327

— — (durch) das Ausſpielen betreffend. 335

— — =Looſe (der) Verfälſchungsſtrafe. 335

— — Spieles Rechtsſtrittigkeiten, wo zu verhandeln ſind. 335

— — (das) in Wirths = und Kaffeehäuſern betreffend. 336

Luftballen ſteigen zu laſſen, wie, und wo erlaubet iſt. 559

M.

Mährungen (die Räumung der) betreffend. 429

Mandoletti =(mit) Waaren das Hauſiren 367

Manuſkripte, wie von Verfaſſern vor dem Drucke zur Zenſur abzugeben ſind. 28

Seite.

Markt (zu) gebrachte Milch, Butter, und Käſe, wie zu unterſuchen. 391

— — (auf den) ſind die Lebensmittel vom Landmanne ohne Verfälſchung in genußbarer Güte einzuliefern. 360

— — (zu) iſt kein krankes Federvieh zu bringen. 386

Markthütten (in den) iſt Licht ohne Laterne, Tabakrauchen u. d. gl. verboten. 564

Maſke, wann unerlaubt und ſtrafbar iſt. 347

Mauthbollete ſollen die Buchdrucker ohne Bewilligung der Stelle nicht drucken. 52

Maynzer Zeitung iſt verboten. 54

Medizíniſchen (der) Bücher Zenſurirung. 22

Mediziniſchen (Pflichten der) Fakultät bei Epidemien. 702

Mehl (die Aechtheit des) betreffende Vorſchriften. 360

Mehlgebäcke (mit) das Hauſiren betreffend. 367

Mehlwägen zur Hinderung der Paſſage an Straſſen nicht zu dulden. 461

Meiſterwerdungen (bei) ſind alle Gaſtereien verboten. 340

Mieder zu tragen iſt verboten. 421

Seite.

Milch=Erzeugniſſe vom kranken Viehe nicht zu genieſſen 390

— — (zu Markt gebrachte) wie zu unterſuchen. 391

— — =handelsordnung in Wien. 394

— — =(auf) Leute in Abſicht des zu gebrauchenden Sprudels und zimentirter Maaß zu wachen. 399

Militär (zum) ſind nicht die mit Zuchthaus beſtraften Leute ſo leicht zu nehmen. 350

— — (dem) iſt das Tabakrauchen in Stallungen und Scheuern auch auf Märſchen unterſagt. 564

Militärdienſt (den) betreffende Schriften müſſen von der Zenſur der Militarbehörde um ihre Meinung mitgetheilet werden. 14

Militärgericht (an das) ſind die Uebertreter der Kontumaz = und Sanitätsvorſchriften zu übergeben. 773

Militärmannſchaft (der zur Löſchung der Brünſte beorderten) wird doppelte Löhnung paſſiret. 566

Minderjährigen kein Geld zu leihen. 347

Miſt (vom) die Gäſſen zu reinigen. 428

Miſtausfuhr aus der Stadt. 434

Miſtgruben (die Räumung der) betreffend. 428

Mönchen (den) iſt das Allmoſenſammeln unterſagt. 135

Mon=

Seite

Montaniſtikum (in das) einſchlagende Schriften, ſollen ohne Begnehmigung der aufgeſtellten Bergbehörden nicht gedruckt werden. 51

Moräſte (Ausrottung der) betreffende Vorſchriften. 426

Mortuarium (vom) frey iſt das Armeninſtitut. 243

Mühlen (auf Frucht=) wird das Gipsmahlen verboten. 361

— — (wie die) ſtets Waſſer auf die Fälle der Brünſte in Bereitſchaft halten ſollen. 592

— — mit was für Löſchgeräthe verſehen seyn ſollen. 593

Müſſiggang (zu Beſeitigung des) vom Geſinde, welche Maaßregeln zu ergreifen. 253

Muſik halber ergangene Vorſchriften. 113

N.

Nachdruck (den) der von auswärts in die Erbländer kommenden, und in denſelben zugelaſſenen Bücher betreffend. 42

— — (zum) eines ſchon erlaubten Werkes muß eben ſo, wie zu einer neuen Auf-

lage

Seite.

lage die Erlaubniß bei der Zenſur angeſucht werden. 30

Nachdruck (den) der Bücher betreffende Vorſchriften. 61

— — (den) ausländiſcher Bücher betreffend. 79

Nachtwächter (Pflichten der) bei einem ausbrechenden Feuer. 596

Nachtwachen (wie ſich die) bei einem ausbrechenden Feuer zu verhalten haben. 596

Narrenhäuſer (die) betreffende Vorſchriften. 157

Neujahrsgeſchenke von Handwerksleuten zu nehmen, iſt den Dienſtleuten verboten. 302

Neujahrsſingen (das) und Geigen wird verboten. 98

Normalſchulbücher (der) in Drucklegung betreffend. 56

O.

Obrigkeiten (die) ſollen den Unterthanen kein verdorbenes Getraid aufdringen. 366

Obſt (unzeitiges und der Geſundheit ſchädliches) nicht zu verkaufen. 401

Obſt.

Seite.

Obſtſtändel (übel angebrachte), zur Hinderung der Paſſage auf den Straſſen, nicht zu dulden. 461

Ochſen (wilder) halber erlaſſene Vorſchriften. 464

Oefen (in) nicht das Holz zu trocknen. 303

— — (an) und Herdſtätten Holz zu trocknen, iſt verboten. 565

— — (Vorſichteu bei Setzung der). 583

Oel (das) ächt zu erhalten. 404

Oka (das jüdiſche Spiel) iſt ein Hazardſpiel. 313

Omorken (vom Verkaufe der). 403

Ordenshäuſer (die) welche das Protokoll der Landesfürſtlichen Verordnnngen nicht ächt führen und Strafe zahlen müſſen, entrich ten ſolche der Armenkaſſe. 205

P.

Pachtungs-Vorſchriften der Stiftsgüter. 215

Paläſt ina (für die heil. Oerter in) iſt die Allmoſenſammlung unterſagt. 135

Pappeln (mit) und Weiden, öde, feuchte, ſümpfigte Plätze, die Ufer an Flüſſen und Bächen mit Weidenruthen zu beſetzen. 515

Seite

Paſſagiere (gegen) wie ſich der Bücher Einfuhr halber zu benehmen iſt. 39
und 43

Pasquille (Ausſtreuung der) wird unter Strafe verboten. 341

Penſionen ſind entlaſſenen Beamten, aus dem Armeninſtitutsfonde nicht zu ertheilen. 141

Perſönlichkeit (alle) iſt bei in Druck zu legenden Schriften von Zenſoren zu beſeitigen. 18

Peſt (bei ſich offenbarender) was zu beobachten iſt. 745

Pfarrer (ein jeder) ſoll im Teſtamente der Armenkaſſe etwas verſchaffen. 206

Pfarrhöfe (wie die) ſtets Waſſer auf die Fälle der Brünſte in Bereitſchaft halten ſollen. 592

— — mit was für Löſchgeräthe verſehen ſeyn ſollen. 593

Pferde ſollen auf die Fälle der ausbrechenden Brünſte in Bereitſchaft gehalten werden. 593

Pfingſtkönigsritt (der) wird verboten. 98

Pflan-

Seite

Pflanzen (giftartige) Kräuter, Schwämme ꝛc. betreffend. 700

Pflaſter (das) in Städten zeitlich zu verbeſſern. 428

Pfüzen, Schindanger u. d. g. ſollen von bewohnten Orten entfernt ſeyn. 426

Plätze (öde, feuchte, ſümpfigte) Ufer an Flüſſen und Bächen, mit Pappeln und Weiden zu beſetzen. 515

Politiſches Verbrechen (ein) wann von Dienſtboten begangen wird. 270

— — (ein) begehen die ein verbotenes Spiel ſpielenden. 314

— — (ein) wird durch Pasquille, ärgerliche Bilder, Geſänge, Geſpräche ꝛc. begangen. 341

— — (ein) begehen wider die Geſundheitsgeneralien Handelnde. 379
386 389 und 403

— — (ein) wird durch Beſchädigungen der Straſſen begangen. 456

— — (wird in verſchiedenen Fällen) begangen. 460
493 und 625

— — (ein) begeht der Uibertreter, der Kontumaz- und Sanitätsvorſchriften. 772

Seite

Polizei (der) liegt ob auf die Theaterſtücke zu ſehen. 104

— — (die) hat über die Reinlichkeit und Sauberkeit zu wachen. 437

Polizeidirekzion (der) ſind die zum Gaſſenverkaufe, oder für wenige Kreuzer beſtimmten Schriften, von der Zenſur mitzutheilen. 22

Polizeifond (was der) zu Hindanhaltung des Betteln, jährlich vom k. k. Hofe erhält. 206

Pramſen (das) oder Tanzſchauen iſt verboten. 341

Predigten (bei) was zu beobachten. 95

Privete (Ausgieſſung der) auf die Gaſſe wird den Dienſtbothen verbothen. 302

— — (Raumung der) betreffend. 430

Profeſſioniſten, welche auf Kohlfeuer ſchmelzen, in freie Orte zu ſchafen. 435

Profeſſoren (was die) bei öffentlichen feierlichen Reden zu beobachten haben. 96

Prophezeihungen enthaltende Lieder nicht zu dulden. 50

Proteſtantiſche Bücher betreffend. 58

Seite

Protokoll der landesfürſtl. Verordnungen, wenn die Kloſtergeiſtlichen nicht ächt führen und Strafe zahlen müſſen, fließt ſolche der Armenkaſſe zu. 205

Protokolle in Zenſurs-und Studienſachen, wie die Länderſtellen einſenden ſollen. 4

— — (wie die) und Tabellen in den Kontumazſtationen zu führen ſind. 732

Protomedikus (vom)

Pulver (Gebrauch des), Schieſſen, Feuerwerk ꝛc. ſind verboten. 585

R.

Radſchuhe bei ſchweren Wägen auf den Straſſen zu gebrauchen. 451

Räumung der Ufer zu Beſeitigung der Hinderniſſe an der Flößfarth und Plettenfarth. 549

Raketen zu werfen, wo, und wie erlaubt iſt. 559

Rauchfänge (wie die) gebaut ſeyn ſollen. 560
582 und 588

— — (wie ſich bei dem Kehren der) zu verhalten iſt. 561
582 und 588

Rauchfangkehrer (wie ſich die) mit dem Kehren der Rauchfänge zu verhalten haben. 561
582 und 588

Seite.

Reden (bei) öffentlichen, was die Profeſſoren zu beobachten haben. 96

Redoute (der) halber ergangene Vorſchriften. 113

Reinigung in den Kontumazſtationen. 730
735 und 740

Reinigungsknechte ſieh Kontumazknechte.

Reinigungstaxordnung in den Kontumazſtationen. 768

Reiſende (gegen) wie ſich der Bücher-Einfuhr halber zu benehmen iſt. 39
und 43

— — arme Kranke, wie unentgeltlich zu heilen ſind. 195

Reiten und fahren (ſchnelles) wird verboten. 462

Religion (die katholiſche) angreifende Werke ſind von der Zenſur nicht zuzulaſſen. 9
und 16

— — (wider die) und Sitten handelnde Geſänge und Bilder werden verboten. 341

— — (der) halber iſt mit den verurtheilten Sträflingen kein Unterſchied zu machen. 351

Rettung (für die) eines durch Waſſer Verunglückten, welche Belohnung (Taglia) beſtimmet, und wie ſich dabei zu benehmen iſt. 518

Rettungsmittel in Anſehung für ertrunken, erſtickt gehaltener Menſchen. 526
und 527

Seite.

Rettungsmittel ſcheinbar erfrorne Menſchen herzuſtellen. 531

S.

Sätze (wie die) zu öffentlichen Vertheidigungen zu wählen ſind. 97

Salz (das) nicht zu vermiſchen. 404

Sanitätskommiſſionen (von den) 707

Sanktiſſimum (mit dem) iſt nicht bei Brünſten zu erſcheinen. 566

Schaafvieh (ſchädliches Fleiſch vom) betreffend. 380

Schankhäuſer (wann die) offen zu halten oder zu ſperren. 308

Schankhäuſern (in) ſind dem Dienſtgeſinde die Spiele verboten. 304

— — (in) vom erlaubten und verbotenen Spiele. 311

Scharfrichter ſieh Abdecker.

Schaubühne (von der) ſieh Komödien.

Schaukäſten (mit) herüberkommende Italiener nicht zu dulden. 99

Scheibenſchieſſen (Vorſichten bei dem) 684

Scheuern ſollen entfernt von Häuſern angelegt werden. 581

Schieſſen bei Prozeſſionen, Hochzeiten, und auch auſſer dieſen, Johannisfeuer, Gebrauch

Seite.
brauch des Pulvers, Feuerwerke ꝛc. ſind verboten. 585
Schieſſen nicht nur mit Feuergewehr, ſondern auch mit Windbüchſen, Blaßröhren ꝛc. auf Landſtraſſen, und zwiſchen Gebäuden iſt verboten. 558
und 686
— — (Vorſichten bei dem Scheiben=) 684
Schiffartsordnung. 536
Schiffleute ſollen ſich des übermäſſigen Trunkes enthalten. 310
Schindanger, Pfützen u. d. g. ſollen von bewohnten Orten entfernt ſeyn. 426
Schindel=und Strohdächer, wie vor dem Feuer ſicher zu ſtellen ſind. 562
Schlagen (das) als öffentliche Züchtigung, wird abgeſtellt. 356
Schleifen (das) auf dem Eiſe iſt den Soldatenkindern unter Aufſicht geſtattet. 494
Schlingen und Fangeiſen u. d. g. an Wegen ſind verboten. 460
Schloſſer ſollen den Dienſtbothen keine Schlüſſel verfertigen. 302
— — wie ſicher die Eiſen für die Arreſtanten zu verfertigen haben. 352
Schlüſſel ſollen die Schloſſer den Dienſtbothen nicht verfertigen. 302

Seite

Schmähſchriften werden verboten. 342

Schmalz (bei dem Kochen mit) vorſichtig umzugehen. 586

Schmidtwerkſtätte (vom Baue der) 561

Schminke (Fabrizirung und Verkauf der) betreffende Vorſchriften. 422

Schnee (den) nicht auf die Gaſſen zu werfen. 428

— — (bei Abwerfung des) von Häuſerdächern, die Vorſichten betreffend. 462

— — (auf das Ausſchaufeln des) u. d. g. zu ſehen. 451

Schnürbrüſte oder Mieder zu tragen iſt verboten. 421

Schotter und Leimgruben betreffende Vorſichten. 459

Schriftgieſſer (die) ſollen ihre Buchſtaben nur an Buchdrucker veräuſſern. 71

Schriftgieſſereien (Errichtung der) betreffend. 71

— — (wem die) und Schriftſchneider unterſtehen. 70

Schube (vom) der Bettler. 125

Schulgelde (vom) werden die armen Kinder befreiet. 198

Schutt (vom) die Gäſſen zu reinigen. 428

— — auf den Gäſſen nicht zu dulden. 461

Schwämme (giftartige) Kräuter, Pflanzen ꝛc. betreffend. 700

Schwein=

Seite.

Schweinfleiſch (das) betreffende Vorſchriften. 383

Schwimmen (das) in den Flüſſen iſt verboten. 493

Seefahrer- (aus dem) Inſtitute betheilte Arme ſind von dem Quittungsſtempel frei. 245

Seelſorger (ein jeder) ſoll mit Teſtament der Armenkaſſe etwas verſchaffen. 206

— — (Pflichten der) bei Epidemien. 704

Senkgruben (die Räumung der) betreffend. 429

Siechenhäuſer (die) betreffende Vorſchriften. 157 und 169

Sitten (was der Bildung der) im Staate entgegenſtehen kann, und die Vorkehrungen zur Abwendung alles Entgegenſtehenden. 1

— — (gegen die) und Religion handelnde Geſänge und Bilder werden verboten. 341

Soldatenkindern (den) wird das Eisſchleifen unter Aufſicht geſtattet. 494

Soldatenmärſchen (bei langen) ſind die Halsbinden, Knöpfe an den Stiefelgamaſchen öffnen zu laſſen. 421

Sommer- und Winterſpiel (das) wird verboten. 98

Sonnenwendfeuer ſieh Johannisfeuer.

Speis- und Trinkgeſchirr (das) ſoll von reinem Zinne gearbeitet werden. 415

Seite.

Spiele, als Sommer = und Winterſpiel, das Adam und Eva, Dreikönig u. a. m. werden verboten. 98

— — um Geld, ſind dem Dienſtgeſinde verboten. 304

— — (erlaubte und verbotene) betreffende Vorſchriften. 311

— — Voitaſpiel iſt nicht verboten. 313

— — Wirbiſch, das jüdiſche Spiel Oka, Häufelſpiel, Labetten oder Zwickſpiel ſind verboten. 313

— — (verbotener) wegen Strafgeſetze. 314

— — (der Strafe wegen verbotener) Verjährung. 314

— — (gefährliche) hindanzuhalten. 686

— — mit Aufſtellung der Fichtenbäume und Anhängung der Kleidungsſtücke ſind verboten. 686

Spielkarten (von den). 316

Spitäler (die) betreffende Vorſchriften. 157 und 159

— — (Einrichtung der) von dem Lande. 192

Spitälern (in) ſind keine dem Trunke und Spiele ergebene Krankenwärter zu dulden. 310

Seite

Sprengglaßſtaubes (Gebrauch des) und der Glaßfedern iſt verboten. 423

Staatsſchriften (die) ſind nur mit Erlaubniß der Hofſtelle in Druck zu legen. 14

Ständelweiber (durch) keine gedruckten Blätter zu verkaufen. 51

Städte (die) ſind vom Atzungsbeitrage für die Sträflinge in Zuchthäuſern enthoben. 349

Stallungen nicht anders, als mit einem in einer Laterne verwahrten Lichte zu betreten, und in denſelben keinen Taback zu rauchen. 563

586 und 587

Stegen (bei) und Brücken betreffende Vorſichten. 457

Steigen (das) der Flüſſe iſt wohl zu beobachten, und anzuzeigen. 494

Steine (niedrige und unſchicklich eingegrabene) zur Hinderung der Paſſage an Straſſen nicht zu dulden. 461

Steinſchneider (die) wem unterſtehen. 70

Steinſporne (ſtatt der) bei Waſſergebäuden Faſchienenbühnen anzubringen. 515

Seite.

Stempel (dem) unterliegen nicht die Lieder, ſo dem Volke zur Ermunterung dienen. 5

— — (vom) der Zeitungen, Kalender, Broſchüren. 88

— — (vom) und von Gerichtstaxen ſind die Armen frei. 244

— — (vom) wie das Armeninſtitut befreiet iſt. 243

— — (vom) welche Stiftsbriefe frei ſind. 244

— — (vom) ſind die Stiftungsquittungen, Berichte in Stiftungsſachen, Urkunden, Beſtättigungen, Zeugniſſe, ſo die Armuth eines dritten beſtättigen, frei. 245

— — (den) der Karten betreffende Geſetze, und Beſtrafung der Uebertretungen. 316

Sterbtax (von der) iſt das Armeninſtitut frei. 243

Stifter oder Ordenshäuſer, wenn das Protokoll der Landesfürſtlichen Verordnungen nicht ächt führen, und Strafe zahlen müſſen, fließt ſolche der Armenkaſſe zu. 205

Stiftsbriefe (welche) Stempelfrei ſind. 244

Stiftsgüter (von Verpachtung der). 215

Stiftungen (in die frommen) können die Biſchöfe Einſicht nehmen. 241

Seite.
Stiftungen (milde) werden durch das Fiskalamt vertreten. 247
Stiftungshauptkaſſe (der) ſind die für das Armeninſtitut abzuführenden Beträge zu leiſten. 228
Stiftungshofkommiſſion (die von der) geführten Geſchäfte, beſorgen die Länderſtellen. 240
Stiftungskapitalien (Anlegung der) betreffende Vorſchriften. 208
Stiftungsquittungen und Berichte in Stiftungsſachen, ſind Stempelfrei. 245
Strafgelder (die) des Unterthansadvokaten, flieſſen der Armenkaſſe zu. 204
Straßburger Kourier (die Zeitung, der) genannt, iſt verboten. 54
Straſſen (die) ſind im guten Stande zu erhalten. 450
— — (auf) Radſchuhe zu gebrauchen. 451
— — = (der) Beſchädigungen Verbot. 453
— — = (Beſtrafung der) Beſchädiger. 456
— — (die Sauberkeit der) betreffende Vorſchriften. 428

Straſ=

Seite

Straſſen (auf den) in Städten betreffende Vorſichten, dann Warnungszeichen bei Bauführungen. 460

— — (gefährliche Spiele der Kinder an) hindanzuhalten. 686

— — (auf) ausgeübte unzüchtige Handlungen, wie zu beſtrafen. 345

Stroh (mit) beladene Wägen auf freien Gäſſen nicht ſtehen zu laſſen. 461

— — = und Schindeldächer, wie vor dem Feuer ſicher zu ſtellen ſind. 562

— — = Heu = Holzvorräthe, ſind auf offene Pläze zu verlegen. 566

Strohbehältniſſe, Stallungen ꝛc. nicht anders, als mit einem in einer Laterne verwahrten Lichte zu betreten, und an dieſen Orten kein Taback zu rauchen. 563
586 und 587

Strohſchneiden (Vorſichten beim) und Dreſchen. 585
und 586

T.

Taback (der) ſoll nicht verfälſchet werden. 405

Tabackrauchen (das) in Stallungen, Heu = Stroh, Holzbehältniſſen, auf Böden ꝛc. iſt verboten. 563
und 587

Seite

Tabakrauchen (das) iſt auch dem Militär unterſagt 564

— — iſt zu Jahrmarktszeiten in den Kaufmannshütten nicht zu dulden. 564

Taglia (was für) für die Rettung eines durch Waſſer Verunglückten beſtimmet, und wie ſich wegen Auszahlung derſelben zu benehmen iſt. 518

Tartelſpiel (vom) 387

Tauben (für) ſollen die jungen Dohlen nicht verkauft werden. 386

Taxordnung (Reinigungs=) in den Kontumazſtazionen. 768

Teichen (von den Vorſichten bei den) 517

Teſtament (mit) ſoll jeder Seelſorger der Armenkaſſe etwas verſchaffen. 206

Teſtamenten (von den) der Kontumazpartheien 755

Theater (Beſchreibungen der) in Wien. 104

— — (im) iſt alles zu vermeiden, was die guten Sitten beleidiget. 106

— — Ordnung wegen der Ab= und Zufahrt. 110

— — Sieh auch Komödien nach

Thiere (Vorſichten gegen Beſchädigungen durch die) 463

Thie=

Seite.

Thiere (wider wüthiger) Beſchädigungen vorgeſchriebene Mittel. 467

Thieren (mit fremden) herüberkommende Italiener nicht zu dulden. 99

Thierheze (der) halber ergangene Vorſchriften. 118

Thurnwächter (Pflichten der) 611
634 und 643

Tiſchlerholz (Auslagen des) auf Straſſen nicht zu dulden. 461

Tollhäuſer (die) betreffende Vorſchriften. 157
und 169

Tragſeſſel (für die Haltung der) iſt der Armenkaſſe monatlich 1 fl. zu bezahlen. 206

Tranſeat (die mit) beſchränkten Bücher ſollen von Buchdruckern nicht öffentlich verkaufet werden. 86

Trinitaren (den) iſt die Allmoſenſammlung für die Auslöſung der bei den Türken gefangenen Chriſten verboten. 135

Trink= und Speisgeſchirr ſoll vom reinen Zinne gearbeitet werden. 415

Trunkenheit (zur Abhaltung der) ergangene Vorſchriften. 308

U.

Ufer (die) an Flüſſen und Bächen ſind mit Waidenruthen, dann die öden, feuchten und ſümpfig=

Seite

ſümpfigten Plätze mit Pappeln und Weiden zu beſetzen. 515

Ufer (von der Räumung der) zu Beſeitigung der Hinderniße an der Flößfarth, und Plettenfart. 549

Uiberfahrten (Vorſchriften bei den) 554

Uiberſchwemmung (von den durch) verunreinigten Wohnungen. 437

Univerſitäten (an) was bei feierlichen Reden zu beobachten iſt. 96

— — (an) wie ſich ob der Wahl der Sätze für die öffentlichen Vertheidigungen zu benehmen iſt. 97

Unſchlitt (mit Ausſchmelzung des) vorſichtig umzugehen. 586

Unterthanen (den) ſollen die Obrigkeiten kein verdorbenes Getraid aufdringen 360

Unterthansadvokaten (von den Strafgeldern des) als Zufluß der Armenkaſſe. 204

Unterſuchung hat das Kreisamt über Feuersbrünſte zu pflegen. 599

Unzucht (auf öffentlicher Gaſſe ausgeübte) wie zu beſtrafen. 345

— — wie überhaupt, wenn ſolche jemand geſtattet, zu beſtrafen. 345

V.

Seite

V.

Verboth und Ceſſion iſt auf Allmoſengelder nicht giltig. 228

Verbrechen (von politiſchen) 270
314 341 379 403 416 460 493 und 625

— — (ein politiſches) begeht der Uebertreter der Kontumaz = nnd Sanitätsvorſchriften. 772

Verbrüderungen (in unerlaubte) ſich einzulaſſen, iſt ein politiſches Verbrechen. 347

Verjährung der Spielſtrafen 314

Verkleidungen (wann) unerlaubt und ſtrafbar ſind. 347

Verlaſſenſchaften (bei) wie ſich in Abſicht der Bücher zu benehmen iſt. 86

— — (von Verſteigerungen der) was die Armenkaſſe für Zuflüſſe genießt. 202

— — (bei Abhandlung der) wenn hervorkömmt, daß der Verſtorbene ein Vermögen beſeſſen, und von dem Armeninſtitut einen Beitrag genoſſen hat, wie ſich zu benehmen. 241

Vermächtniſſen (mit) wie die Armenkaſſe zu verfahren hat. 206

Verſorgungshäuſern (in) bei Sterbfällen die Gerichtsbarkeits oder Jurisdikzions Ausübung betreffend. 241

Ver-

Seite.

Verſteigerungen (von) was die Armenkaſſe für Zuflüſſe genießt. 202

Vertheitigungsſätze (der) halber an Univerſitäten, wie ſich zu benehmen iſt. 97

Verzinnung (von) des Kupfergeſchirrs. 418

Vieh (vom gefallenen) die Knochen nicht in das Waſſer zu werfen. 406

— — (wie das) in den Kontumazſtationen zu behandeln iſt. 729

Viehhirten und Vorſpannsbauern, wie ſich in Anſehung des Feuers in Waldungen verhalten ſollen. 558

Viehſchlachtung (bei der) die Sauberkeit in Acht zu nehmen. 430

Viehſeuchen (Vorſichten bei einfallenden) 758

Vigneten müſſen ebenfalls zenſuriret werden. 23 und 33

Viſitazionen (von den) wegen der Bettler. 124

— — (von) durch die Werbbezirke zu Ausrottung des müſſigen Geſindes. 249

— — (wie die) in den Kontumazſtationen zu geſchehen haben. 725

Voitaſpiel iſt nicht unter die verbotenen Spiele zu zählen. 313

Vorſpannsbauern (wie ſich die) in Anſehung des Feuers in Waldungen zu verhalten haben. 558

Seite

W.

Waaren (Manipulation bey der Reinigung der) in den Kontumazſtationen. 730
735 und 740
— — (von der Zurückſtellung der in der Kontumaz gereinigten) 751
Waarenreinigungs-Taxordnung in den Kontumazſtationen. 768
Wachsfakeln (der Gebrauch der brennenden) in den Städten, auf Brücken ꝛc. iſt verboten. 564
565 und 586
Wägen (ſchwere) ſollen im Herabfahren von Bergen Radſchuhe gebrauchen. 451
— — (beladene) mit Mehl, Bier, Heu, Stroh u. d. gl. zur Hinderung der Paſſage an Straſſen nicht zu dulden. 461
Wäſſern (gefährliche Spiele der Kinder an) hindanzuhalten. 686
Wahnſinnigen (die Unterbringung der) betreffend. 157
— — — (die) wie ſich wegen Unterbringung in das Tollhaus zu verwenden haben. 184
Waiſen (den in der Lehre ſtehenden) iſt aus dem Armeninſtitute nichts zu verabreichen. 141
Waiſendienſt betreffend. 255
Waldungen (in) kein Feuer zu unterhalten. 557

Wap-

Seite

Wappenſchneider (wem die) unterſtehen. 70

Waſchhäuſer (wie die) zu errichten ſind. 583

Waſenmeiſter Sieh Abdecker

Waſſer (in das) die Knochen vom gefallenen Viehe nicht zu werfen. 406

— — (ſchlechtes) zum trinken, wie zu reinigen. 407

— — (für die Rettung eines durch) Verunglückten, was für Belohnung (Taglia) beſtimmt, und wie ſich dabei zu benehmen iſt. 518

— — (dem Mangel an) in Anſehung der Brünſte vorzubeugen. 591

— — müſſen herrſchaftliche Häuſer, Wirthſchaftsgebäude, Klöſter, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuſer, Mühlen, Feuerwerkſtätte, Kirchen auf die Fälle der Brünſte ſtetts in Waſſerbodungen aufbehalten. 592

Waſſerergieſſungen (was der) wegen, geordnet worden iſt. 494

— — (den) vorzubeugen, vorgeſchlagene Mittel in Oberöſtreich 495

Waſſergebäuden (bei den) ſind ſtatt der Steinſporne Faſchienenbühnen anzubringen. 515

Waſſerſchäden (was zu Verhütung der) bei den Teichen zu beobachten iſt. 517

Weiber (durch) ſollen keine gedruckte Blätter ausgeſchrien und verkauft werden. 51

— — (der) und Mägde Verrichtung bei dem Löſchen der Brünſte. 597

Seite

Weidenruthen (mit) die Ufer an Flüſſen und Bächen, dann de öden, feuchten, ſümpfigten Plätze mit Pappeln und Weiden zu beſetzen. 515

Wein und andere Getränke betreffende Vorſchriften. 410

Werbbezirke (durch die) wie die Landesviſitationen zu Ausrottung des müſſigen Geſindes zu geſchehen haben. 249

Wetter (wann den durch) Verunglückten das Allmoſenſammeln geſtattet iſt. 132

Wiener (für arme) Bürger, die Armenanſtalten betreffend. 245

Wildbäche (wie den Ergieſſungen der) in Oberöſtreich vorgebogen werden könne, werden Mittel vorgeſchlagen. 495

Windbüchſen (das Schieſſen mit) Blasröhren auf Straſſen ꝛc. iſt verboten. 686

Windlichter, Sieh Wachsfakeln.

Winter- und Sommerſpiel wird verboten. 98

Wirbiſch-Spiel iſt ein Hazardſpiel. 313

Wirthe (die) ſollen keine ungeſtempelte Zeitungen halten. 92

— — (die) ſollen die Brodgebäcke nicht auſſer den Linien nehmen, auch nicht über die Gaſſen verkaufen. 367

Wirthshäuſer (wann die) offen zu halten, oder zu ſperren ſind. 308

Wirthshäuſern (in) von erlaubten und verbotenen Spiele. 315

Wirth-

Seite

Wirthshäuſern (in den) und Gärten iſt das Ausſcheiben verſchiedener Sachen verboten. 336
— — (in) iſt das Lottoſpiel oder Lottodaußin verboten. 336
— — (in) ſind dem Dienſtgeſinde die Spiele verboten. 304
— — (in) iſt bei Schlachtung des Viehes die Säuberkeit in Acht zu nehmen. 430
Wirthſchaftsgebäude (wie die) ſtets Waſſer auf die Fälle der Brünſte in Bereitſchaft zu halten haben. 592
— — mit was für Löſchgeräthe verſehen ſeyn ſollen. 593
Wölfe und Bären (die Ausrottung der) betreffende Geſetze. 490
Wohnungen (von) ſo durch Ueberſchwemmung verunreinigt werden. 437
— — (von neugebauten) 449
Woll= und Flachsvorraths Herbeiſchaffung zu Beſeitigung des Müſſigganges vom Geſinde. 253
Wolfsgruben betreffende Vorſchriften. 460
Wüthigen (durch) Hundsbiß Verunglückte ſollen nicht in das Krankenhaus gezwungen werden. 184
— — (das Fleiſch eines von einem) Hunde gebiſſenen Viehes iſt weder zur Fütterung abzureichen. 382
— — (wider die Beſchädigungen der) Thiere, vorgeſchriebene Mittel. 467

Z.

Seite.

Zauberei (vermeinte) hindanzuhalten. 687

Zeitungen (Zenſurirung der) betreffend. 12

— — (wo die) zu zenſuriren ſind. 22

— — (in den innländiſchen), welche Artikel aus auswärtigen Zeitungen und Schriften nicht geduldet werden ſollen. 16 und 19

— — (in) ſind nicht Anzeigen von künftigen Verordnungen und Unternehmungen, die nicht wahr ſind, zu paſſiren. 18

— — (auf) beſonders wachſam zu ſeyn. 19

— — (welche) verboten ſind. 52

— — (geſchriebene) ſind verboten. 55

— — (in) keine fremde Lotterien einzudrucken. 56

— — (der Handel mit fremden) wird den Buchdruckern verboten. 78

— — (welche) geſtempelt ſeyn ſollen. 88

— — (ungeſtempelte) ſollen die Kaffeeſieder und Wirthe, unter Strafe nicht halten. 92

Zenſoren (was die) zu beobachten haben. 5, 7 und 8

— — (wie ſich die) in Betreff der Zeitungen und Wochenblätter zu achten haben. 17 und 19

— — (die) haben bey in Druck zu legenden Schriften, alle Perſönlichkeiten zu beſeitigen. 18

Zenſur (die) der Bücher und Schriften betreffende Vorſchriften. 3

— — (ſtatt der) Hofkommiſſion werden dießfällige Gegenſtände von einem eigenem

Seite.

Referenten beim Direktorium vorgetragen. 4

Zenſur (in) Sachen, wie die Länderſtellen die Protokolle einſenden ſollen. 4

— — der mediziniſchen Bücher. 22

— — (von der) müſſen die zum öffentlichen Verkaufe auf den Gaſſen, oder für wenige Kreuzer beſtimmten Schriften, der Polizey-Oberdirekzion mitgetheilet werden. 22

— — (der) ſollen die Buchdrucker jede neue Auflage unter Strafe vorlegen. 21 und 30

— — der Zeitungen, wo zu geſchehen habe. 22

— — der Kupferſtiche ꝛc. betreffend. 23 und 33

Zenſurrevisionamt (Errichtung des) in Klagenfurt. 5

Zenſursvorſchrift wegen der proteſtantiſchen Bücher. 58

— — für die in Druck kommenden Bücher, der nicht unirten Griechen. 59

— — der Bücher für die Juden. 59

— — Sieh auch **Bücher.**

Zinne (vom reinen) ſollen Speis- und Trinkgeſchirre gearbeitet werden. 415

— — (vom unächten) ſind die Waaren, wie auch Pfuſcher und Hauſirer nicht zu dulden. 416

— — (vom reinen) ſollen chirurgiſche Inſtrumente verfertiget werden. 417

Zinngieſſerarbeiten (von Pfuſchern und Hauſirern abgenommene) flieſſen der Armenkaſſe zu. 206

Zoll

Seite.

Zoll der Bücher betreffend. 46

Zuchthaus (mit) beſtrafte Leute, nicht ſo leicht zum Militär zu nehmen. 350

Zuchthäuſer (die) betreffende Geſetze. 349

— — Fond. 349

— — (in die) kommen auch die Kriminal=Sträflinge. 349

Zuchthäuſern (in den) die Aetzungsbeiträge betreffend. 349

— — (in den) wie die Züchtlinge zu behandeln ſind. 349

— — (in) ſoll kein Sträfling müſſig ſeyn. 350

— — (in) iſt mit den Verurtheilten in Anſehung der Religion, kein Unterſchied zu machen. 351

— — (in) das Haarabſchneiden der Sträflinge betreffend. 352

— — (in) wie die Sträflinge zu verpflegen ſind. 354

— — (in) die Züchtigung mit Streichen betreffend. 356

Züchtlinge (bei Entweichung der) was zu beobachten. 352

— — ſollen nicht betteln. 355

Züchtlingen (bei) wenn Gelder vorgefunden werden, wie ſich zu benehmen. 355

— — (den) welche in Eiſen arbeiten, iſt das betteln verboten. 132

Zünfte (die) ſollen für Verunglückte Unterthanen ſammeln. 135

Zuſammenkünfte (geheime) ſind zu beſtrafen. 347

Zwickenſpiel (das) iſt ein Hazardſpiel. 313

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Oestreichs Staatsverfassung vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen, zum Gebrauche der Staatsbeamten, Advokaten, Oekonomen, Obrigkeiten, Magistraten, Geistlichen, Bürger und Bauern, zum Unterrichte für angehende Geschäfftsmänner
Bd.: 4

Wien [1796]

Austr. 2690-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010270-1
VD18 90047745